LIBRARY OF PRINCETON
6.1.07
THEOLOGICAL SEMINARY
PJ5639
.S12
v.1

Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/syrischerechtsbu01sach

Syrische Rechtsbücher.

Herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Erster Band.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

LIBRARY OF PRINCETON
NOV 16
THEOLOGICAL SEMINARY

Syrische Rechtsbücher.

Erster Band.

Leges Constantini Theodosii Leonis.

Aus der römischen Handschrift

herausgegeben und übersetzt

von

EDUARD SACHAU.

Berlin.
Verlag von Georg Reimer.
1907.

Dem Direktor
und Oberbibliothekar
des Britischen Museums
Sir Edward Maunde-Thompson
in alter Freundschaft
gewidmet.

Einleitung.

Im Jahre 1894, vierzehn Jahre nach dem Erscheinen des Syrisch-römischen Rechtsbuches aus dem 5. Jahrhundert von K. G. Bruns und mir, wurde durch einen Aufsatz in der Zeitschrift für Assyriologie[1] bekannt, daß sich unter den jüngsten Erwerbungen syrischer Handschriften für die Bibliothek der Propaganda in Rom auch eine solche befinde, welche das Syrisch-römische Rechtsbuch in drei verschiedenen neuen Redaktionen enthalte. Diese sämtlichen Handschriften sind seitdem aus der Bibliothek der Propaganda, dem Museo Borgiano, in die vatikanische Bibliothek übertragen, und die Handschrift unseres Rechtsbuches wird dort jetzt unter der Signatur Siriaco Borgiano Nr. 81 aufbewahrt. Nach Photographien, welche mein verehrter Freund Prof. Ignazio Guidi in vielbewährter Güte mir verschafft hat, sind die syrischen Texte dieser neuen Bearbeitungen des alten Rechtsspiegels, denen ich eine deutsche Übersetzung beigebe, von mir bearbeitet und nunmehr zum Abdruck gebracht, und zwar gemäß der Reihenfolge der römischen Handschrift unter der Bezeichnung R(omanus) I, R II und R III.

Unter dem Titel Leges Constantini Theodosii Leonis ist das Gesetzbuch in der ganzen orientalischen Christenheit vom Kaukasus bis Ägypten und Abessinien, von Babylonien, Susiana und der Persis bis an das Mittelmeer bekannt und verbreitet. Wenn in der ältesten Bezeichnung dieser Gesetze, am Schluß des Textes von L und in der Schreibernotiz daselbst, wie Ferrini meint[2], zwischen Jura und Leges ܢܡܘ̈ܣܐ ܘܦܘ̈ܩܕܢܐ unterschieden wird, so ist in der orientalischen Überlieferung das Verständnis für diese Unterscheidung verloren gegangen, und unterschiedslos wechseln in den Überschriften die Bezeichnungen ܢܡܘ̈ܣܐ *νόμοι* Gesetze, ܩܢܘ̈ܢܐ Canones, ܕܝ̈ܢܐ richterliche Urteile. Der Gebrauch von *δικαιώματα* im Titel von R II (danach in P) geht auf die Unkenntnis eines Syrers von der Bedeutung des Wortes zurück;

---

[1] Bd. 9, Weimar 1894, S. 361 ff.: Les manuscrits orientaux de Monseigneur David au Musée Borgia de Rome. Par Pierre Cersoy. Siehe speziell S. 366. Die Handschriften sind 1869 nach Rom gekommen und kurz vorher in Mosul oder Umgegend kopiert, vielleicht aus der Handschrift, welche neuerdings von Addai Scher im Journal Asiatique 1906, VIII, S. 55 ff beschrieben ist.

[2] Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 23, 1902, S. 102.

er gebrauchte es fälschlich als ein Synonym von Leges, Canones, Sententiae und übertrug es ebenso fälschlich aus dem § 158, wo es in der richtigen Bedeutung »Rechtsurkunden« vorkommt, in den Titel. Ob die Bezeichnung, deren sich der syrische Kopist von L bedient: »Weltliche Gesetze und Befehle, gegeben von Constantin, Theodosius und Leo den Königen usw.« eine Erfindung des Syrers ist oder ob dieser Ausdruck aus der griechischen Vorlage, aus welcher der erste syrische Übersetzer schöpfte, einfach herübergenommen worden ist, wüßte ich nicht zu entscheiden; dagegen ist sicher, daß dieser Titel dem Inhalte des Buches nicht entspricht und nur dadurch entstanden ist, daß diese drei römischen Kaiser und von den christlich-römischen Kaisern eben nur sie in der Sammlung genannt werden. Von den heidnischen Kaisern wird außerdem Diokletian erwähnt.

In R II ist bemerkenswert das Datum am Ende, nach dem das Gesetz, welches den Schluß von § 158[1] bildet, von Kaiser Leo (457—474) um (!) das Jahr 517 der Aera Antiochena = 468 n. Chr. Geb. erlassen worden ist. Allzuviel freilich lernen wir aus dieser Notiz nicht. Die Sammlung ist demnach innerhalb des nicht sehr großen Verbreitungsgebietes der Aera Antiochena geschrieben, was mit der von mir ausgesprochenen Vermutung, daß L in Mabbogh-Hierapolis geschrieben sein könne[2], sehr wohl harmoniert. Ferner steht das Datum nicht der Annahme entgegen, daß etwa noch jüngere Bestandteile in der Sammlung als solche aus der Zeit des Kaisers Leo vorhanden seien. Die Leges, sowohl das griechische Original wie die syrische Übersetzung, waren nach meiner Ansicht ein lediglich praktischen Zwecken dienendes Rechtsbuch, das in den Kanzleien der Patriarchen und Bischöfe wie in den kleineren Gemeinden von den Priestern als Rechtsnorm gebraucht wurde. Ursprünglich angelegt von einem nicht sehr rechtskundigen Kleriker, ist es von Gemeinde zu Gemeinde gewandert und überall, da eine bestimmte Buchausgabe nie stattgefunden hat, mit großer Willkür behandelt worden; man hat je nach Zeit und Ort Zusätze oder Auslassungen gemacht und die Ordnung beliebig geändert. Der älteste Bestandteil scheint mir einer Zeit anzugehören, in der das offizielle Christentum an den bürgerlichen Verhältnissen der Reichsangehörigen noch nichts Wesentliches geändert hatte. Diejenigen Paragraphen, in denen klerikale Interessen, z. B. die Befreiung der Kleriker von der Steuer und von der patria potestas mit einer gewissen Betonung zum Ausdruck gelangen, machen auf mich den Eindruck, als gehörten sie einer Zeit an, wo diese Institutionen noch verhältnismäßig jung waren. Der späteste Terminus ad quem, bis zu dem man das Alter der Sammlung herabrücken darf,

---

[1] Dieser Paragraph ist in allen übrigen Redaktionen nicht vorhanden. In der Cambridger Handschrift (W. Wright, Notulae Syriacae S. 10) findet sich eine ähnliche Notiz am Schluß eines Paragraphen, der dem § 155 in R II entspricht. Ich nehme an, daß man die Notiz vom Ende von R II irrtümlich auf das Ende der Cambridger Redaktion, welche ein Auszug aus R II ist, übertragen hat.

[2] BS (Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch) II, S. 195.

ist das nur paläographisch zu bestimmende Alter der Londoner Handschrift, d. i. etwa 510—520 n. Chr. Geb. Eins haben die Leges Constantini Theodosii Leonis mit der alten syrischen Bibel, der sogenannten Pešîṭtâ, gemeinsam, den Umstand, daß sie die gleiche Autorität genießen im Westen wie im Osten, im Römerreich wie im Sasanidenreich, bei Jakobiten wie bei Nestorianern [1], was ganz unmöglich wäre, wenn sie nicht ein Erbstück aus jener alten Zeit wären, da der unselige Kampf um die Natur Christi die Aramäisch redende Bevölkerung des semitischen Orients noch nicht in zwei feindliche Brudervölker zerrissen hatte. Diese Spaltung erreichte vor dem Ende des 5. Jahrhunderts ihre definitive Gestalt. Ich nehme daher an, daß z. B. Barṣaumâ und Narses, als sie die Schule in Nisibis errichteten [2], bereits unsere Leges vor sich hatten, was nicht ausschließt, daß sie damals schon längst in Gebrauch gewesen sein können und daß sie seitdem noch vielfache Veränderungen erfahren haben.

Was indessen den ältesten Kern der Sammlung, nicht die vorliegenden Redaktionen derselben, betrifft, so möchte ich immerhin noch einen Schritt weitergehen. Das Christentum der Euphrat- und Tigrisländer stammt aus Antiochien und ist vorkonstantinisch. Von dort sind alle kanonischen Satzungen der Kirche gekommen, als höchste Autorität befolgt und verbreitet worden. Und zusammen mit diesen Canones sind gewiß auch unsere Leges in ihrem ältesten Kern dem Laufe der christlichen Mission gefolgt und überall als entscheidend in allen Fragen des bürgerlichen Rechts aufgenommen worden. Es war eine farrago einzelner Rechtssätze, das wenig geordnete Ganze, in der Hauptsache Sätze über Erbrecht, Eherecht, patria potestas und Freilassung, ohne jedes literarische Verdienst; wenn sie aber dennoch überall angenommen und als höchste Autorität befolgt wurde, so kann sich das nicht aus ihrem eigenen Wesen, sondern nur aus äußeren Begleitumständen erklären, eben daraus, daß sie wie alle christlichen Einrichtungen aus Antiochien, dem Sitz des Patriarchen, herstammte.

L. Mitteis [3] weist mit Recht darauf hin, daß ein Teil der Leges schon im 4. Jahrhundert vorhanden gewesen sein müsse. Ich meiner-

---

[1] Die Handschriften L, F, P und Ar entstammen dem monophysitischen, R I, II, III dem nestorianischen Lager. Ibn Alṭajjib, der Patriarch Elias' I. aus Geddân, Elias Bar Schînâ, Ebedjesu Bar Berîkhâ waren Nestorianer, Barhebräus, Ibn Alʿassâl und Macarius (s. BS II, S. 179) Jakobiten. Die beiden Berliner Handschriften, in denen sich Bruchstücke der Leges finden (s. weiter unten S. XIX), sind jakobitisch. Daß auch die Melkiten die Leges annahmen, berichtet Ibn Alʿassâl (s. BS II, S. 179). Wie in den Syrerkirchen hatten sie auch in den Kirchen der Armenier und Georgier Geltung (s. R. v. Hube, Zur Beleuchtung der Schicksale des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches in der Zeitschrift der Savignystiftung, Romanistische Abteilung III (1882), S. 17.)

[2] Im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts, s. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse, Paris 1904, S. 141.

[3] Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuchs in den Abhandlungen der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften 1905, S. 18.

seits glaube annehmen zu sollen, daß ihr ältester Bestandteil schon in vorkonstantinischen Zeiten in der Patriarchatskanzlei zu Antiochien vorhanden gewesen ist und daß man sich ihrer bediente, um den Mitgliedern der Kirche in ihren Beziehungen zu den heidnischen Reichsbehörden in solchen Angelegenheiten, die sie am nächsten gingen, Fragen des Familienrechts, der Ehe, der Erbschaft, der Kinder und Sklaven, Rat zu erteilen. Nur so erklärt sich der unliterarische Charakter des ältesten Kerns der Sammlung. Wäre ein reichsrechtlich gebildeter Jurist nachkonstantinischer Zeit mit der Arbeit befaßt worden, hätte sie niemals so laienhaft ausfallen können, wie sie tatsächlich ist, und wäre sie nicht zugleich mit allen Satzungen und Einrichtungen der christlichen Kirche aus Antiochien gekommen, hätte sie niemals die unbedingte Autorität erlangt, die ihr bis in späte Zeiten und zum Teil noch gegenwärtig innewohnt.[1] Alle Versuche, mehr Ordnung in die Sammlung zu bringen und die einzelnen Sätze verständlicher zu machen, gehören einer späteren Zeit an. Die Redaktion L und derjenige Teil von R II, der sich mit L deckt, sind älter als Justinian; in den jüngeren Bearbeitungen[2] finden sich Spuren seines Corpus juris, aber nur sehr geringe. Nichts deutet darauf hin, daß das Corpus juris je in das Syrische übersetzt worden sei. Die führenden Geister der Syrer hatten gewiß wenig Neigung zu einer solchen Arbeit, denn unter Justinian, seinem Vorgänger und seinen Nachfolgern haben sie meist nur Not und Elend, Verfolgung um ihres Glaubens willen (ich erinnere an den großen Severus von Antiochien und Philoxenos von Mabbôgh) von Byzanz erfahren.[3] Und ein Jahrhundert nach der Publikation des Corpus juris war die Herrlichkeit des Römischen Reiches vom Boden Syriens weggefegt.

Merkwürdig ist der Titel von R III: »Leges laïcae Romanorum factae ab Ambrosio confessore quum jussus esset a rege Valentiniano ut ordinaret τὸν ἡγεμόνα atque quomodo judicaret omnemquemque in (justitia) et in timore dei«, was doch wohl nur besagen kann, daß ein Ambrosius Confessor auf Veranlassung eines Kaisers Valentinian diese Gesetzsammlung zum Zwecke der Information eines hohen Reichsbeamten gemacht, d. h. zusammengeschrieben habe. Es mag hier gleich angefügt werden, daß R III auch eine eigentümliche Schlußnotiz bietet, welche ebenfalls die Kritik herausfordert. Sie lautet: »Zu Ende sind die Canones der illustren Könige Constantin, Theodosius und Leo nach dem ersten (alten) Gesetz der Römer.« Der syrische Wortlaut ist schlecht, doch liegt kein Anzeichen einer Textverderbnis vor. Der syrische Leser konnte diese Worte nur so verstehen, daß diese Sammlung die Gesetze der christ-

[1] Ich kenne zur Zeit in der syrischen Literatur nur zwei Fälle der Opposition gegen die Leges, nämlich bei Barhebräus (im 13. Jahrhundert). Er will nicht, daß der Pflichtteil der Erbschaft nur ein Viertel sei, wie die Leges bestimmen, sondern dekretiert, daß er zwei Drittel der Erbschaft betrage, IX, I, S. 83, und er protestiert gegen das Zinsnehmen, wie es in R II, 147 geregelt ist. Siehe Nomocanon, Mai IX, I, S. 83 und IX, V, S. 108.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 31.

[3] Der syrische Historiker Michael Syrus fertigt das Corpus juris mit einer kurzen Notiz ab, s. Ausgabe von Chabot II, II, S. 193, Kol. 1 (Paris 1902).

lichen Kaiser gebe und daß ihnen in älterer Zeit andere Gesetze der heidnischen Kaiser vorangegangen seien.

Die Notiz über Ambrosius Confessor hat auch Ebedjesu vorgelegen, er hat aber aus dem gänzlich unbekannten Ambrosius Confessor den berühmten Ambrosius episcopus Mediolanensium gemacht.[1] Er modelt den Text auch sonst nach Belieben und nimmt an, daß die Gesetze des Ambrosius verschieden seien von den Gesetzen der Könige Constantin, Theodosius und Leo, hat also nicht bemerkt, daß die Ambrosiusgesetze weiter nichts sind als eine Epitome aus den Königsgesetzen. Weiter unten (S. XVIII) habe ich wahrscheinlich zu machen gesucht, daß dem Ebedjesu ein Kodex wie der römische, der alle drei Redaktionen R I, II und III enthielt, vorgelegen hat.

Zu dieser merkwürdigen Ambrosiusnotiz ist meinerseits zu bemerken, daß ein Ambrosius Confessor in der syrischen Literatur unbekannt ist, daß der Name Ambrosius zu den seltensten Namen der syrischen Christenheit gehört und daß irgendwelche Beziehungen eines der drei Kaiser des Namens Valentinian zur Literatur aus den syrischen Quellen nicht zu entnehmen sind. Wollte man annehmen, daß diese Notiz aus irgendeinem anderen Literaturwerk zu Unrecht an diese Stelle versetzt worden sei, so wüßte ich nach syrischen Quellen keine Schrift anzugeben, wo die Notiz mit einiger Wahrscheinlichkeit ihre ursprüngliche Stelle gehabt haben könnte. Die Notiz bleibt ein Rätsel, seine Lösung muß auf griechischem Literaturgebiet gesucht werden, denn Ambrosius von Mailand[2], falls er gemeint sein sollte, und Valentinian sind beide dem syrischen Orient fast vollständig fremd. Wie die betreffenden Worte überliefert sind, kann ein syrischer Leser ihnen keinen anderen Sinn entnehmen als denjenigen, daß ein Kaiser Valentinian durch einen Ambrosius Confessor einen Auszug aus dem alten Spiegel habe anfertigen lassen. Dieser Auszug müßte dann ebenso wie das Original in das Syrische übersetzt worden sein.[3]

Für alle weiteren, diese römischen Redaktionen betreffenden Fragen verweise ich auf die in den Abhandlungen der Berliner Akademie vom Jahre 1905 veröffentlichte Schrift von Ludwig Mitteis »Über drei neue Handschriften des Syrisch-römischen Rechtsbuchs«, und gebe im folgenden eine Untersuchung über das Verhältnis der drei Redaktionen zueinander und zu L. Wenn die Kritik der bis 1880 bekannten Redaktionen und Versionen mich zu der Annahme geführt hatte (s. BS II, S. 172), daß es neben L eine etwas davon verschiedene Redaktion der Leges gegeben habe und daß sie zu einer Zeit vorhanden gewesen sei, als P, Ar und Arm abgefaßt wurden, so wird diese Vermutung durch die neuen Funde bestätigt. Diese Bearbeitung ist R II.

---

[1] Mai, Scriptorum veterum nova collectio tom. X, 220, 24; praef. S. X Anm. 1; Übersetzung S. 54.

[2] Er wird zuweilen in nestorianischen Synodalakten zitiert, s. Chabot, Synodicon orientale S. 511. 596.

[3] Ich halte dies für ausgeschlossen. R III ist aus dem syrischen Wortlaut von L nach einer anderen Handschrift als der Londoner ausgezogen und ist ein syrisches Original, nicht eine Übersetzung.

R III und L. Was das Verhältnis der drei römischen Redaktionen R I, R II und R III zueinander und zu L betrifft, so ist zunächst die nahe Verwandtschaft zwischen R III und L zu besprechen. In beiden Redaktionen ist eine Paragraphenzählung nicht vorhanden; zählt man aber die einzelnen Absätze, so ergibt sich für L die Zahl 127, für R III 128. Diese Differenz erklärt sich durch die Lücke in L zwischen § 91 (Aufhebung der Verlobung) und 92 (Dotalrecht). R III füllt diese Lücke aus durch den Schluß des § 91, einen neuen Paragraphen (über das Findelkind), hier also § 92, sowie durch den Anfang von § 92 in L, der in R III als § 93 zu zählen ist. L hatte daher nicht wie in der Londoner Handschrift 127, sondern ursprünglich 128 Paragraphen. Die Reihenfolge der Paragraphen in L und R III ist dieselbe. R III ist eine Epitome aus L mit Auslassung der griechischen und gräzisierten lateinischen Termini technici. Die Vorlage des Epitomators war nicht die Londoner Handschrift, sondern ein anderes Exemplar derselben Redaktion. Er war unkundig des Griechischen und ist von gelegentlichen groben Mißverständnissen und Auslassungen nicht freizusprechen. Für das einzelne vgl. die Anmerkungen zu R III.

R I und R II. Ähnlich ist das Verhältnis zwischen R I mit 75 Paragraphen und R II mit 158 Paragraphen. R I ist eine verkürzte Ausgabe von R II, nicht aber aus der römischen Handschrift abgeleitet, sondern aus einem anderen Exemplar derselben Redaktion, entstellt durch mehrfache Mißverständnisse und Flüchtigkeiten des Epitomators. Außerdem läßt er die aus dem griechischen Original herstammenden Fremdwörter, deren Sinn er nicht mehr versteht, aus. Aus »den Beamten des Staatsschatzes« *οἱ τοῦ ταμιείου* macht er »die Söhne Timons des Königs«. Die fremden Wörter, welche der erste Übersetzer beizubehalten, d. h. in syrische Schrift zu transliterieren für gut gefunden hatte, waren für alle folgenden Generationen von Lesern und Abschreibern ein Stein des Anstoßes, der die Quelle zahlreicher Verderbnisse in der handschriftlichen Überlieferung geworden ist.

Zu beachten ist, daß R I sieben Paragraphen enthält, die in R II nicht vorhanden sind, nämlich die §§ 53 (über den gesetzlichen Zinsfuß), 54 (über den Finderlohn), 55a (Haftung des Vaters für die Schulden des Kindes), 55b (über falschen Eid im Prozeß), 55c (über den Anteil mehrerer Finder an dem Fundobjekt), 55d (Haftung für ein Depot), 64 (über den abwesenden Ehemann). Von diesen ist § 55a auch in P als § 79 vorhanden. Es ist nun die Frage: Hat R I diese Paragraphen aus einem Exemplar von R II entlehnt, das vollständiger war als das römische, oder hat er sie aus anderen Quellen entnommen und dem Auszuge aus seiner Vorlage hinzugefügt? — Zwei dieser Paragraphen (54 und 55c) finden sich auch in der Collectio canonum synodicorum von Ebedjesu IV. 15, Text S. 242. 243.

In der Reihenfolge der Paragraphen bilden die §§ 1—52 den entsprechenden Auszug aus den §§ 1—145 in R II. Alsdann folgen in R I die in der Vorlage nicht vorhandenen Gesetze und sodann noch eine Nachlese aus R §§ 53—146 und 73—83. Dies legt die Vermutung nahe,

daß R I ursprünglich nur aus 52 Paragraphen bestand, dann aber aus einer anderen Quelle sowie durch eine Nachlese aus derselben Vorlage (R II) zu dem gegenwärtigen Umfange ergänzt wurde.

Zu R I ist zu bemerken, daß diese Redaktion auch noch in arabischer Sprache existiert, in einer Übersetzung des durch seine juristischen Arbeiten bekannten nestorianischen Gelehrten Abulfarağ Ibn Alṭajjib, der 1043 gestorben ist. Sie findet sich in einer von Guidi in der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Bd. 43, S. 388ff. beschriebenen Handschrift der Bibliothek des Vatikans Cod. Arab. 153, Blatt 75—80.[1] Die arabisch vorhandenen Paragraphen entsprechen den §§ 1—61 in R I, während der Schluß, enthaltend § 61 (Ende) bis § 75 R I durch irgendeinen Zufall verloren gegangen ist.

Die Vergleichung der einzelnen arabischen Paragraphen mit dem syrischen Original lehrt, daß das Urteil, das mein verehrter Freund Guidi a. a. O. S. 390. 393 über den Wert von Ibn Alṭajjibs arabischer Bearbeitung des nestorianischen Synodicons abgegeben hat, in gleicher Weise auch von seiner Bearbeitung der Leges Constantini et Leonis gilt. Er gibt im allgemeinen nur einen Auszug, und diesem Auszug haften vielerlei Fehler an, die aus Unkenntnis, Mißverständnis oder Flüchtigkeit hervorgegangen sind. Derjenige syrische Text, welcher dem Ibn Alṭajjib vorlag, ist mit allen Fehlern derselbe wie der uns in der vatikanischen Kopie vorliegende, und für die Interpretation der einzelnen Gesetze gewinnt man aus seiner Übersetzung nichts, oder jedenfalls kaum mehr als einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Irrungen. Der Grund der Erscheinung, daß im 11. christlichen Jahrhundert selbst bei einem der kenntnisreichsten Vertreter des nestorianischen Christentums von der Kenntnis des römischen Privatrechts keine Spur mehr vorhanden ist, muß meines Erachtens darin gesehen werden, daß die ältesten Übersetzer und Bearbeiter der Leges, die noch im römischen Reich oder nahe seinen Grenzen lebten, es versäumt haben ihren Arbeiten ausführliche Kommentare beizugeben, in denen sie ihren Lesern z. B. über den Unterschied von manumissio und emancipatio, über die Bedeutung der einzelnen Termini technici und andere Dinge die nötigen Aufklärungen gaben. Ibn Alṭajjib hat mancherlei literarische Spuren hinterlassen, welche in einer Monographie untersucht zu werden verdienen. Er soll aus Bagdad gebürtig sein. Vgl. Dr. Georg Graf, Die christlich-arabische Literatur bis zur fränkischen Zeit. Freiburg im Br., S. 55—59.[2]

R II und L.

R II, die Quelle von R I, ist die umfangreichste Redaktion der Leges, die wir zur Zeit kennen. Sie hat Paragraphenzählung und zählt 158 Paragraphen, während L nur 127 Paragraphen (ursprünglich 128 Pa-

[1] Vgl. Mai, Scriptorum veterum nova collectio IV, S. 286.

[2] In derselben römischen Handschrift findet sich auf Bl. 158a und b eine arabische Wiedergabe der Bestimmungen, die bei Ebedjesu S. 242, Kol. 1. 2 und S. 244, Kol. 2 bis S. 245, Kol. 1 überliefert sind, außerdem zwei aus Synodalakten entnommene Verfügungen über die Verwaltung von Gefängnissen und Krankenhäusern.

ragraphen) enthält. Die größere Zahl in R II ist zum Teil daraus entstanden, daß einem einzigen Paragraphen in L je zwei Paragraphen in R II entsprechen, und außerdem daraus, daß R II die folgenden Gesetze enthält, die in L fehlen:

§ 34. Verbot der Selbsthülfe.
§ 35. } § 36. } Freilassung mit Bedingung.
§ 42. Erbrecht des Patrons gegen den Sklaven.
§ 43. Die Form der Freilassung.
§ 44. Dotalrecht.
§ 57. Aufhebung der Verlobung.
§ 85. Verfügung über die Kinder bei Ehescheidung.
§ 86. Dotalrecht bei Ehescheidung.
§ 87. Ehescheidung ohne Rückgabe des Dos.
§ 88. Wann die Frau die Scheidung verlangen kann.
§ 102. } § 105. } Vom Amt des ἐπίτροπος.
§ 107. Verbot der Selbsthülfe und Blutrache.
§ 116. Anklagerecht.
§ 117. Gegenklage.
§ 133. Findelkind.
§ 147. Zinsfuß.
§ 148. Fundrecht.
§ 149. Haftung des Gastwirtes.
§ 152. Ansprüche des Vormundes.
§ 153. Erbrecht der Mutter.
§ 154. Forderungen gegen Waisen.
§ 155. Haftung des Vaters für die Schulden des Sohnes.
§ 156. Diebstahl der Kinder gegen den Vater.
§ 157. Geschenke an Kinder.
§ 158. Gerichtsurkunden.

Der gesamte Inhalt von L findet sich in R II wieder, ausgenommen die folgenden fünf Paragraphen:

§ 55. } § 56. } Gemeinsame Schulden der Ehegatten.
§ 57. Vom ἑκατοστόν.
§ 94. Behandlung des Testamentes.
§ 95. Testamentseröffnung.

Diese Paragraphen hat R II nicht aufgenommen. Sein Werk besteht also in der Hauptsache aus L und dem eben aufgezählten Plus, und es erhebt sich nun die Frage: Hat er L zugrunde gelegt und dieses Plus aus anderen, uns unbekannten Quellen hinzugefügt? oder hat er etwa eine ältere, größere, vollständigere Redaktion von L benutzt? In letzterem Falle wären beide, R II und L, Reproduktionen eines und desselben Originals, jenes erheblich vollständiger als dieses.

Bei der Betrachtung des Plus in R II, d. h. derjenigen seiner Paragraphen, die in L fehlen, ergibt sich mir eine Art Zweiteilung.

Die Mehrzahl der Paragraphen sind solche, die L gegenüber vollkommen neu sind und sich mit keinen Gesetzen in L decken oder des näheren berühren, die also nicht aus L in seiner heutigen Gestalt, sondern sicher aus einer anderweitigen Quelle entnommen sind. Zu dieser Kategorie gehören die §§ 34. 35. 36. 42. 44. 57. 85. 87. 88. 102. 105. 117. 133. 147. 148. 149. 152—158. Dagegen ist eine kleinere Anzahl von Paragraphen von solcher Art, daß sie keineswegs die Annahme der Ableitung aus einer anderen Quelle als L notwendig machen, vielmehr sehr wohl aus einzelnen Paragraphen von L durch eine gewisse selbständige Rechtsbildung abgeleitet worden sein können. Einige der hier in Betracht kommenden Paragraphen sind folgende:

L 21a und R II. 23 sind ein und dasselbe Gesetz über die Form der Freilassung. Außerdem behandelt R II denselben Gegenstand aber noch einmal in § 43, einer Erweiterung des Gesetzes um Nebensächliches und um zwei Zahlen, zugleich mit einem Stich in das Klerikale. Ich bin sehr geneigt, diesen § 43 nicht für ein neues, selbständiges Gesetz zu halten, sondern für eine Umarbeitung jenes kürzeren Gesetzes L 21a und R II. 23.

L 71 (ob man einen Menschen wegen eines Vergehens oder Verbrechens verklagen darf) und R II. 114 sind ein und dasselbe Gesetz. Denselben Gegenstand behandelt aber R II dann noch einmal in § 108, nur weniger exakt und weniger konzis.

L 123 und R II. 91 geben ein und dasselbe Gesetz über das Verfahren bei der Ehescheidung nach dem Dotalrecht. Daneben gibt R II die inhaltlich identischen Bestimmungen noch einmal in einem anderen Paragraphen, § 86. Wenn der letztere Paragraph inhaltlich noch etwas mehr bietet als L 123, so ist mit der Möglichkeit zu rechnen, entweder daß in L etwas ausgefallen ist oder aber daß in R II. 86 eine Weiterentwickelung, eine größere Spezialisierung des Gesetzes vorliegt.

L 60 = R II. 106 bestimmen, daß man den Räuber dem Richter zur Bestrafung übergeben soll. Inhaltlich dasselbe bestimmt aber auch R II. 107, erweitert durch eine vollkommen entbehrliche, weil nach § 106 selbstverständliche Anwendung auf die Blutrache.

Doppelte Bearbeitung derselben Gesetze.

Wenn also in dem Plus von Paragraphen, welche R II mehr hat als L, einige solche begegnen, welche innerhalb des Syrischen durch Umarbeitung einer vorhandenen Vorlage entstanden sein können und nicht notwendig je eine besondere griechische Vorlage zur Voraussetzung haben, so können wir diese Beobachtung zu dem Satze erweitern, daß schon in den ältesten Formen der Leges, in denen sie uns entgegentreten, mehrfach Doppelbearbeitungen eines und desselben Gesetzes nachzuweisen sind, in L und häufiger in R II. Die erste spröde Übersetzung aus dem Griechischen, in welcher zahlreiche Fremdwörter beibehalten waren, wurde wieder und wieder umredigiert, die griechischen Wörter wurden durch syrische übersetzt, und der Wortlaut dem Verständnis des syrischen Lesers etwas näher gebracht. Dabei laufen natürlich Irrtümer unter und die technisch-konzise Diction des griechischen Originals und der ersten Übersetzung wird mehr und mehr diffus. So geben in

L die §§ 47 und 85 dasselbe Gesetz über die διάλυσις in zwei wenig verschiedenen Formen, ebenso die §§ 98 in L und 129 in R II, und es ist schwer zu begreifen, warum die Verfasser von L und R II eine solche Wiederholung für notwendig erachtet haben. Nach meiner Ansicht ist der Text in L 85. R II. 129 (mit dem Fremdworte πρόστιμον) der ältere, dagegen L 47. R II. 98, wo πρόστιμον durch das syrische Wort Verlust wiedergegeben ist, eine jüngere Umarbeitung:

Das Gesetz, daß die Witwe nicht vor dem Ablauf von 10 Monaten nach dem Tode ihres Mannes eine neue Ehe eingehen darf, findet sich zweimal, sowohl in L § 16 und 61 wie in R II § 67 und 78.

R II gibt das Gesetz betreffend die Frage, wie jemand, der sich als Sklave verkauft hat, wieder frei werden kann, zweimal, in § 37 und 118. Ebenso scheinen mir die §§ 12 und 84 in L = den §§ 6 und 128 in R II verschiedene Bearbeitungen desselben Gesetzes zu sein, eine ältere und eine jüngere, und zwar halte ich diejenige, in der die Fremdwörter παραχώρησις, *legatarii*, *legata* vorkommen, L 84 und R II. 128, für die ältere.

Weitere Fälle der Doppelbearbeitung liegen vor in R II. 18 und 74, 32 und 99, 38 und 79, 23 und 43, 86 und 91, 90 und 153.

R II. Unkenntnis des Griechischen.

Zur weiteren Charakterisierung von R II ist noch zweierlei zu erwähnen, seine mangelhafte Kenntnis des Griechischen sowie seine Tendenz, das Interesse des christlichen Klerus zu akzentuieren. Das am Ende von L 82 vorkommende Wort ܙܐܡܝܐ ζημία erkannte er nicht und machte daraus ein gänzlich sinnloses ܪ̈ܡܝܐ »Verleumder« (R II. 125). Aus dem Worte δαπάναι ܕܦ̈ܢܣ in L 98 macht er ein in diesem Zusammenhange sinnloses ܒܕܡܦܣ (»als wissend«) R II. 136. Das Wort ἐναπόγραφον in L 50 gibt er wieder durch ܒܗ ܦܘ ܠܓ̈ܦܐ, d.h.: Er wußte, daß ἐν etwas wie »in« ܒܗ bedeutet, und mit dem Rest απογράφον wußte er nichts anzufangen (R II. 31). Was in solchen und ähnlichen Fällen aus Unwissenheit, was aus Flüchtigkeit hervorgegangen, ist wohl nicht zu unterscheiden.

R II. Klerikale Tendenz.

Das klerikale Interesse von R II tritt besonders deutlich in § 49 hervor. Der ganze Paragraph ist nach meiner Überzeugung weiter nichts als eine breitspurige Auslegung des dürren, aber konzisen Wortlauts von L 117 (Befreiung der Kleriker von der Kopfsteuer und der patria potestas). Das gleiche gilt von R II. 50 im Vergleich mit L 118 (Leo's Gesetz betreffend die Heiligung des Sonntags). Auffallend ist die Erwähnung des Nestorius als eines Häretikers in dieser spezifisch nestorianischen Überlieferung. Ich nehme an, daß dies eine Fälschung eines späten Kopisten ist und daß ursprünglich an dieser Stelle nicht Nestorius, sondern — wie in Ar 50 — Mânî erwähnt war.

Bestandteile von R II.

Alles zusammengefaßt, glaube ich über R II, diese größte und wichtigste der neuen Redaktionen, die folgende Ansicht aussprechen zu sollen: R II setzt sich aus zwei Teilen zusammen.

Der eine Teil A ist identisch mit L, repräsentiert aber eine ältere und gelegentlich bessere Überlieferung als die in der Londoner Handschrift vorliegende.

Wir müssen ferner annehmen, entweder daß L früher in einer wesentlich umfangreicheren Ausgabe vorhanden gewesen ist, oder daß es eine anderweitige Sammlung oder sonstige Quellen gegeben hat, aus denen man einzelne Gesetze entnehmen konnte.

L steht von allen vorhandenen Redaktionen dem Werk des ersten Übersetzers des griechischen Originals am nächsten. Aus dem Umstande, daß in L Doppelbearbeitungen einzelner Gesetze vorkommen, die innerhalb des syrischen Kulturgebiets entstanden sein können, nehme ich an, daß L nicht das Werk des ersten Übersetzers ist, und daß seit der ersten Übersetzung schon eine Umarbeitung mit Weglassung der Fremdwörter, auf die wir die vereinfachten Formen einzelner Gesetze zurückführen müssen, stattgefunden hat.

Der zweite Bestandteil von R II, den ich als B bezeichne, enthält einerseits eine Anzahl von Gesetzen, die aus unbekannter Quelle fließen und mit L nichts gemein haben, andrerseits aber auch viele Gesetze, welche einer erleichternden Umarbeitung der Vorlage von L ihren Ursprung verdanken.

R II ist seinerseits die Quelle der meisten jüngeren Redaktionen geworden, der kürzeren: R I und P sowie der ausführlicheren: Ar und Arm.

Ich halte L für älter als R II[1], und halte L und denjenigen Teil von R II, der identisch ist mit L, für die älteste Überlieferung unserer Leges, die aber immerhin noch durch eine gewisse Spanne Zeit von der ersten Übersetzung des griechischen Originals getrennt sein muß.

Zitate der Leges bei späteren Schriftstellern.

Der nestorianische Patriarch Timotheos I. (gest. 819) zitiert in einem seiner Briefe aus unseren Leges zwei Paragraphen Eherecht, welche in der Hauptsache L 108 und 109 entsprechen. Der Patriarch scheint mir frei zu zitieren, außerdem aber differierte die ihm vorliegende Rezension von allen bisher bekannten, denn er zitiert das erstere Gesetz L 108 als Gesetz Nr. 14, und unter dieser Nummer kommt es in keiner der mir bekannten Editionen vor. Siehe Oriens Christianus II, S. 31. 32. (Briefe des Katholikos Timotheos I. Veröffentlicht von Prof. Oskar Braun.)

Benutzung der Leges bei Ebedjesu.

In BS II, S. 176 habe ich diejenigen Stellen verzeichnet, in denen Ebedjesu die Leges zitiert, und es ist nun die Frage, wie sich diese Zitate zu den römischen Redaktionen verhalten. Die meisten Stellen sind wörtlich aus R I zitiert.[2] Wo er sowohl Ambrosius wie die Leges

[1] Nach L. Mitteis a. a. O. S. 48 ist R II nachjustinianisch.

[2] S. 67, Kol. 2 = R I. 21.
» 70, » 1 = R I. 52.
» 72, » 1 = R I. 51.
» 74, » 1 = R I. 68.
» 75, » 1 = R I. 22.
» 77, » 2 = R I. 55c und 54.
» 49, » 2 ist wahrscheinlich aus R I. 40 entnommen.

regum zitiert (S. 47 und 48), scheint er Bezug zu nehmen auf R III. 93 und 61, und in den Bemerkungen auf S. 79. 80 exzerpiert er die §§ 142. 49. 50. 143 von R II. Wir werden also wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß er einen ähnlichen Kodex wie den römischen, der alle drei Redaktionen — R I, II, III — neben einander enthielt, vor sich hatte.

Der Benutzung der Leges durch Jesubarnun (s. BS II S. 177) scheint R II zugrunde zu liegen. Das Gesetz, betreffend die Strafe für eine dolose Anklage (Ebedjesu S. 67, Kol. 2) ist eine Paraphrase von R II. 114. Das Gesetz über Hausreparatur von Jesubocht (das. S. 76, Kol. 2) ist wörtlich aus R II. 136 mit einer Kürzung im zweiten Teil herübergenommen, und die Bestimmungen über Baupolizei (S. 77, Kol. 1) sind aus R III. 151 abgeleitet.

Bei Barhebräus.

Die Benutzung der Leges bei Barhebräus (s. BS II S. 178)[1] beweist, daß es noch andere syrische Redaktionen im Orient gab als alle bisher bekannten; denn seine Paragraphenzahlen stimmen mit keiner derselben überein. Nach dem Inhalt zu urteilen, hat ihm die Redaktion R II vorgelegen. Denn der Paragraph über den gesetzlichen Zinsfuß (Barhebräus S. 108) findet sich n u r in R II. 147, und die von Barhebräus als § 85 und 86 (auf S. 74)[2] erwähnten Gesetze über die Gründe der Ehescheidung bei Frau und Mann entsprechen den §§ 87 und 88 in R II (R I. 40. 41), welche in den anderen Redaktionen (L, P, Ar, Arm) nicht vorkommen.

Reste in einer Cambridger Handschrift.

Was seit der Publikation des Syrisch-Römischen Rechtsbuches im Jahre 1880 von einzelnen Spuren der Leges in syrischen Handschriften zutage gefördert worden, ist gering an Umfang. Im Jahre 1887 veröffentlichte W. Wright in einer kleinen Schrift *Notulae Syriacae* aus einer Cambridger Handschrift des 13. Jahrhunderts (Nr. 26 der Handschriften der Society for promoting Christian knowledge in the University Library of Cambridge) vier von unseren Leges als die §§ 92. 93. 94. 95 in einem sehr verwilderten Text. Sie sind identisch mit R II, §§ 151. 152. 154. 155. Diese wenigen Paragraphen beweisen, daß R II auch noch in einer anderen Redaktion existierte, welche in Anordnung und Umfang verschieden war. Merkwürdiger sind sie aber noch dadurch, daß am Ende von § 95 (R II. 155) die folgende Notiz auftritt:

»Herausgekommen ist dieser Befehl zur Zeit des Königs Leo ungefähr um das Jahr 517 nach der Zählung der Antiochenischen Ära.«[3] Diese Notiz hat abgesehen von unwesentlichen Kleinigkeiten denselben Wortlaut wie diejenige, die sich am Ende von R II findet, steht aber hier in syntaktischer Verbindung mit dem unmittelbar vorhergehenden Gesetze des Königs Leo betreffend die φερνή-Urkunden.

[1] Zu den dort angeführten Stellen ist noch S. 32, Kol. 2 (Leo über die Sonntagsheiligung) = R II. 50 hinzuzufügen.

[2] Vgl. Nomocanon Gregorii Barhebraei ed. P. Bedjan, Paris 1898, S. 142. 143.

[3] Vgl. oben S. VIII.

Zwei weitere Reste der Leges haben sich in Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin gefunden (s. mein Verzeichnis der Syrischen Handschriften der Königlichen Bibliothek, Berlin 1899, II, S. 680 und 786). Ein jakobitischer Sammelband aus dem 18. Jahrhundert enthält das Gesetz Leos über die Sonntagsheiligung, und zwar mit einigen Kürzungen ausgezogen aus R II. 50 (s. II, S. 680). Eine andere jakobitische Handschrift aus dem vorigen Jahrhundert (s. Verzeichnis II, 786) hat einen Einband, der aus abgerissenen Blättern einer Leges-Handschrift zusammengestampft ist. Was auf dem linksseitigen Bindeblatt gelesen werden kann, ist das Ende von § 8 und der Anfang von § 9 (ausdrücklich bezeichnet als ܕܦܣܩܐ) von R II.

In zwei Berliner Handschriften.

In der Vatikanischen Bibliothek finden sich zwei arabische Versionen unserer Leges in syrischer Schrift, die eine in Cod. Syr. CXXXIII, Bl. 260 b—293 b (vgl. Mai, Catalogus codicum Bibliothecae Vaticanicae Arabicorum usw. III, S. 206), die andere in Cod. Syr. CXXX, Bl. 186 b bis 201 b (vgl. Mai, a. a. O. III, S. 195). Beide Handschriften sind jung und nachlässig geschrieben, jene stammt vielleicht aus dem 16., diese aus dem 17. Jahrhundert. Kodex 133 zählt 130 Paragraphen, von denen aber die §§ 104 (Anfang) bis 126 (Ende) fehlen. Der Kodex 130 zählt 82 Paragraphen, hatte aber ursprünglich auch 130 Paragraphen. Sein letzter § 82 entspricht dem § 130 in Ar. Die übrigen Paragraphen hat der Schreiber ausgelassen, weil er, wie er in einer Notiz am Ende selbst sagt, gefürchtet habe, daß die Schrift zu lang werde und dem Leser zu viel Mühe mache.[1]

Die zwei arabischen Versionen der Vatikanischen Bibliothek.

Von diesen beiden Versionen gilt dasselbe, was ich BS II, S. 160 von den arabischen Versionen im allgemeinen gesagt habe. Beide sind Abschriften von Ar, Kod. 133 abgesehen von der Lücke vollständig und etwas besser, doch aber sehr fehlerhaft, Kod. 130 voll von Fehlern und durchweg ganz willkürlich verkürzt. Für die Interpretation des rechtlichen Inhalts der Leges sind sie wertlos.

Für den Kommentar der einzelnen Paragraphen verweise ich auf das Werk meines früheren Mitarbeiters K. G. Bruns gesegneten Andenkens in unserem Syrisch-römischen Rechtsbuch II, S. 181 ff.; auf die Behandlung einzelner Paragraphen bei L. Mitteis in *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches*, Leipzig 1891 (s. Index S. 558), sowie auf Ferrini, Beiträge zur Kenntnis des sogenannten Syrisch-römischen Rechtsbuches in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 23, S. 101—143.

Von Abkürzungen sind die folgenden angewendet worden:

BS = Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert, Leipzig 1880.

L = Die syrische Version aus der Londoner Handschrift in BS I, 3; II, 3.

---

[1] ܚܘܦܐ ܡܢ ܐܠܟܬܐܒܗ ܘܬܡܠܠ.

F = Fragment derselben Version aus einer anderen Handschrift in BS I, 37; II, 41.
P = Die syrische Version aus der Pariser Handschrift in BS I, 39; II, 44.
Ar = Die arabische Version in BS I, 67; II, 75.
Arm = Die armenische Version in BS I, 95; II, 115.

Die Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften hat durch eine Drucksubvention das Erscheinen dieser Arbeit in der vorliegenden Gestalt ermöglicht. Ihr gebührt mein Dank wie auch meinem verehrten Kollegen Ludwig Mitteis in Leipzig, der sich der Mühe der Revision der Druckbogen unterzogen hat, und Herrn Dr. Stephan Braßloff, Privatdozent in der juristischen Fakultät der Wiener Universität, dem Verfasser des Sachindexes.

Berlin, 14. Januar 1907.

EDUARD SACHAU.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in L mit denjenigen in R I und R II.

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
1	1. vgl. 73	1
2		1 b
3		21
4	14. 15	22
5	2	2
6	3	3
7		4
8	4	4 b
9	5	5
10		63
11		92
12		6. vgl. 127
13		64
14		65
15		66
16	36	67
17		68
18	57 b	69
19	6	7
20		70
21	16. 18	23. 24
22	7	8
23	17	25
24		9
25	58 a	71
26		26
27		10
28		11
29	58 b	72
30	8	12
31	69	13. 73
32	9	14

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
33	10	15
34	11	16
35		17
36		18. 74
37	12	19
38	13	20
39	19. 20. vgl. 28	27. 28
40	61	93
41	21	29
42	61	94
43		60. 61
44		95
45		96
46		97
47		98
48	70. 71	75
49	23	30
50		31
51	22	32. 99
52		100
53	24	33
54		101
55		—
56		—
57		—
58	63	103
59		104
60	vgl. 25	106. vgl. 34
61		78
62	34	62
63	72	76
64		109
65		110
66	30	48
67	35	77. 81
68		111
69		112
70		113
71		114. vgl. 108
72	62	115
73 } 74 }	26	{ 37. 118 { 38. 79
75		47

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
76		46
77	44	119
78		120. 122
79	27	39
80	vgl. 66	vgl. 121. 123
81	44	124
82		125
83	45	126
84	46	128
85		129
86	47	130
87		131
88		59
89		132
90	74	80
91	32	56
92		51
93		52
94		—
95		—
96	49	134
97		135
98	50	136
99	51	137
100		138
101		139
102	60	89
103	42	90. 153
104		90
105	37	82
106		150
107		45
108	56	53
109	56	54
110	57a	55
111	51b	140
112	28	141
113		40. 41
114	114	83
115	59	84
116	67	142
117		49
118		50

L = 127 Paragraphen	R I = 75 Paragraphen	R II = 158 Paragraphen
119		151
120		151
121		151
122		143
123	39. 43	91
124		144
125	52	145
126		58
127	68	146

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Romanus (R) I, Text und Übersetzung 1
Tabelle der Paragraphen von R I und R II. S. 3.

Romanus (R) II, Text und Übersetzung 41
Tabelle der Paragraphen von R II und R I. S. 43. 44.

Romanus (R) III, Text und Übersetzung 142
Tabelle der Paragraphen von L und R III. S. 145. 146.

Anmerkungen zu R I 185

Anmerkungen zu R II 189

Anmerkungen zu R III 202

Register 210

Leges
Constantini et Leonis.

R I.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 151—171).

75 Paragraphen.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in R I mit denjenigen von R II.

R I	R II	R I	R II	R I	R II
1	1	28	41	55a	0
2	2	29	42	55b	0
3	3. 4	30	48	55c	0
4	4	31	51	55d	0
5	5	32	56	56	53
6	7	33	57	57a	55
7	8	34	62	57b	69. 70
8	12	35	81	58a	71
9	14	36	67. 78	58b	72
10	15	37	82	59	84
11	16	38	85a	60	89
12	19	39	86	61	93. 94
13	20	40	87	62	115
14	22	41	88	63	103
15	22	42	90a	64	0
16	23	43	91	65	114
17	25	44	119	66	121. 122. 123. 125
18	24	45	126		
19	27	46	128	67	142
20	28	47	130	68	146
21	29	48	133	69	73
22	32	49	134	70. 71	75
23	31	50	136		
24	33	51	137. 140a	72	76
25	34	52	145	73	0
26	37. 38	53	0	74	80
27	39	54	0	75	83

ܬܘܒ ܟܬܝܒܝܢ ܢܡܘܣܐ ܘܕܝ̈ܢܐ ܕܣܝܡܝܢ ܠܡ̈ܠܟܐ ܡܗܝ̈ܡܢܐ
§ 1. ܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܘܠܐܘܢ. ܕܝܢܐ ܕܡܠܟܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ
ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܝܬ ܓܒܪܐ ܘܠܐ ܐܪܦܝ ܕܝܬܩܐ. ܘܐܪܦܝ ܒܢ̈ܝܐ
ܘܒ̈ܢܬܐ. ܝܪܬܝܢ ܒܢܟܣܘܗܝ ܫܘܝܐܝܬ. ܘܐܢ ܫܒܩ ܐܒܐ ܘܐܚ̈ܝܗܝ:
ܡܘܪܬ ܠܒ̈ܢܬܗ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܗ. ܘܠܒ̈ܢܝܗ ܚܕ ܠܚܠܝܫܐ ܚܕܐ
ܡܢܗܘܢ ܦܪܝܫܬܗ. ܘܠܚܠܝܫܐ ܡܢܗܘܢ[1] ܐܘܣܝܐ ܕܡܢܝܢܗ.
ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܬܠܬ ܐܘܣܝܐ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܗ ܕܝܠܗ ܡܬܦܠܓܝܢ.
ܘܟܠܗܘܢ ܬܠܬ ܡܢ̈ܘܬܐ ܫܘܝܐܝܬ. ܐܝܟ ܕܟܬܝܒ. ܘܐܢ ܫܒܩ ܢܫ̈ܐ
ܓܒܪܐ ܠܡܛܠ ܠܒ̈ܢܝܗܝ. ܫܠܝܚ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܒܢ̈ܬܐ ܐܘ
ܒܢ̈ܬܐ ܒܢ̈ܝܐ ܝܪܬܝܢ ܠܗ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ. ܝܪܬܝܢ ܠܗ
ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܩܢܝܢ ܘܐܢ ܠܝܬ ܐܒܘܗܝ. ܝܪܬܝܢ ܠܗ ܐܚܘܗܝ
ܘܐܚܘ̈ܬܗ ܫܘܝܐܝܬ. ܘܐܢ ܩܝܡܐ ܐܡܗ. ܐܦ ܗܝ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ
§ 2. ܒܢ̈ܝܗ ܡܬܡܢܝܐ ܒܝܪܬܘܬܐ ܕܒܪܗ. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܫ̈ܠܝܚܐ
ܒܢܡܘܣܐ ܕܗܘܢܐ ܒܪܬ ܡܪܬܘܬܐ ܝܪܬܝܢ. ܗܟܢܐ ܐܢܫܐ ܗܘ
ܕܐܦܛܪܘܦܐ.[2] ܘܡܢ ܗܢܐ ܘܒܢܝܐ ܘܠܗܘܢ. ܫܠܝܚܐ[3] ܠܡܬܒܥ ܕܝܬܩܐ
§ 3. ܒܡܬܒܥ ܕܝܠܗܘܢ.[4] ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢܬܬܐ ܕܡܝܬ ܒܥܠܗ.
ܗܘܝܐ ܡܢ ܐܒܘܗ ܕܢܦܪܢܘܣ ܠܒܥܠܗ. ܟܕ ܕܗܘܬ ܒܪܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ
ܢܦܩܬ ܠܒܪܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܡܘ̈ܗܪܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܕܡܘܗܪܐ: ܘܢܬܒܥܘܢ ܒܗ
ܐܦܪܢܘܦ ܟܠ ܒܢ̈ܝܗ: ܗܘ ܕܐܬܦܩܕ ܗܘ ܢܦܪܢܘܣ ܠܗܘܢ
ܠܬܡܢܐ. ܟܕ ܠܐ ܡܬܟܬܒܐ ܟܬܒܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥ ܕܢܦܪܢܐ ܠܒܪܐ
ܘܢܬܒܥ: ܘܢܬܒܥܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܒܗܘܢ ܒܒ̈ܢܝܗ ܕܗܘܐ ܒܪ
ܢܬܒܥܝܢ ܘܡܬܒܥ ܒܢ̈ܝܐ. ܗܘ ܢܦܪܢܘܣ ܠܐܒܘܗ ܕܠܐ ܟܬܒܐ. ܐܢ
ܕܝܢ ܬܠܬܐ ܚܠܝܦ. ܘܕܝܢܐ ܠܐ ܐܬܡܬܟܪ. ܫܒ ܡܢ ܐܒܘܗ ܕܗܘ
ܕܡܢܗ:[5] ܘܐܝܬ ܠܗ ܟܕ ܐܝܬ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܟܕ ܢܦܪܢ ܘܡܬܒܥ ܒܢ̈ܝܐ.
§ 4. ܡܬܦܠܓ ܐܦ ܗܘ ܕܢܗܘܐ ܡܦܪܢܘܣܐ. ܠܒ̈ܢܝ[6] ܐܢ̈ܫܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܬܘܒ
ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܬܘܠ ܓܒܪܐ ܘܢܪܦܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܠܐ ܝܠܝܦ: ܘܐܝܬ ܠܗ
ܐܢ̈ܬܬܐ: ܘܠܐ ܢܪܦܐ ܕܝܬܩܐ: ܘܐܢܫܐ ܠܝܬ ܠܗ. ܘܫܒܩ ܐܢܬܬܗ
ܐܡܗܘܢ ܕܢܦܪܢܘܣ ܐܢܫܝ: ܘܠܐ ܠܗ ܕܢܬܒܥ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܐܬܬܐ.
ܘܢܬܒܥ ܒܢܝܐ ܒܡܡܘܢܗ. ܕܠܡܠܟܐ ܠܐ ܗܘܝܐ. ܒܡܡܘܢܐ ܕܗܘܢ

[1] ܘܠܚܠܝܫܐ ܡܢܗܘܢ ist zu streichen und ܡܢ ܬܠܬ an die Stelle zu setzen. [2] leg. ܕܐܦܛܪܘܦܐ. [3] leg. ܫܠܝܚܐ. [4] leg. ܕܝܠܗ.
[5] Lücke. [6] add. ܐܚܘܗܝ ܐܘ.

Ferner schreiben wir die Gesetze und Urteile, welche von den christlichen Königen Konstantin und Leo aufgestellt worden sind.

§ 1. L 1. R II. 1.

Der Richter des Königs spricht nach dem Befehl des Königs:

Wenn ein Mann ohne Hinterlassung eines Testamentes stirbt, aber Söhne und Töchter hinterläßt, erben sie alle gleich.

Wenn er (ein Testament) schreiben will, läßt er seine Kinder (Söhne) erben, wie er will. Und seinen Töchtern gibt er einer jeden von ihnen ihre φερνή (aus den drei) Unzien seiner Habe. Denn diese drei Unzien werden über alle Kinder (Söhne) des Mannes verteilt. Und mit diesen neun Unzien konstituiert er die Erbschaft, wie er will. Und wenn er seinen Töchtern etwas mehr geben will, darf er es.

Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter oder Tochtertöchter.

Und wenn er keine Söhne oder Töchter hat, beerben ihn, falls sie noch leben, seine Väter (d. i. Vater und Großvater?).[1]

Und wenn keine Väter mehr da sind, beerben ihn gleichmäßig seine Brüder und Schwestern. Und falls seine Mutter noch lebt, wird sie bei der Erbschaft ihres Sohnes wie eines ihrer Kinder (Söhne) gerechnet (*s. Anm.*).

§ 2. L 5. R II. 2.

Ferner spricht der Richter:

Bis ein Mädchen zwölf Jahre alt wird, ist sie unter der Hand des ἐπίτροπος. Von dieser Zeit an ist sie berechtigt, über ihre Habe durch Testament zu verfügen (*s. Anm.*).

§ 3. L 6. 7. R II. 3. 4.

Ferner spricht der Richter:

Wenn der Gemahl einer Frau stirbt, kann ihr Vater die Vormundschaft über ihre Kinder (Söhne) führen, sobald er einen Bürgen stellt.

Wenn ein Mann stirbt mit Hinterlassung von Kindern und eines Testamentes, und in diesem einen ἐπίτροπος für seine Kinder bestimmt, so führt der Beauftragte die Vormundschaft über die Waisen, ohne daß ein Bürge von ihm verlangt wird.

Wenn ein Mann ein Testament macht, stirbt und Kinder hinterläßt, und sich unter seinen Söhnen ein fünfundzwanzigjähriger befindet, so führt er die Vormundschaft über seine Geschwister (Brüder), ohne einen Bürgen zu stellen.

Wenn aber die Kinder noch unmündig sind und ein Testament nicht geschrieben ist, dann wird einer der Brüder des Verstorbenen (oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist) ein Bruderssohn, wenn er 25 Jahre alt ist, mit der Vormundschaft über die Kinder seines (Bruders oder) Onkels beauftragt.[2]

§ 4. L 8. R II. 4.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder und seiner Frau, nicht aber mit Hinterlassung eines Testamentes und eines Bruders stirbt, und nun seine Witwe, die Mutter der Kinder, die Vormundschaft über die Kinder führen will, muß sie den Richter des Ortes (der Gegend) benachrichtigen und vor ihm sich verpflichten, daß sie sich nicht eher wiederverheiratet, als bis die Waisen erwachsen sind und sie ihnen die ihr anvertraute Erbschaft übergeben hat.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, Über drei neue Handschriften des Syrisch-Römischen Rechtsbuches S. 52.

[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 53.

ܚܟܡܐ ܡܫܩܠܐ ܕܡܘܡܬܐ. ܘܡܫܠܡܐ ܠܗܘܢ ܚܪܬܗ̇ ܕܐܬܗܡܢܝܗ. ܐܝ ܕܝܢ [1] ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܕܬܘܒ ܚܛܝܐ ܕܒܢ̈ܝܗ ܚܬܢܐ: ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ ܠܕܝܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܕܗܢܘܢ ܢܦܪܫܘܢ ܠܗܘܢ ܠܚܟܡܐ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ. ܡܦܪܢܣܢܐ ܟܠ ܚܟܡܬܐ. ܘܡܪܒܐ ܢܗܘܐ ܚܟܝܡ. ܕܢܛܪ ܟܠ ܦܘܩܕܢܐ ܢܡܘܣܝܗܘܢ ܕܚܟܡܐ.

§ 5. ܘܫܠܡ ܠܗܘܢ ܡܢ ܕܗܘܝܢ ܠܒܪܐ ܡܫܩܠܝܢ. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܝ ܐܝܟ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܐ: ܘܗܘܝܢ ܐܚ̈ܐ ܡܫܩܠܝܢ: ܘܟܠ ܡܫܬܟܚܝܢ ܠܗ: ܐܝܟ ܗܘܝܢ ܡܡܘܢܐ ܠܦܘܪܢܣܘܬܗ. ܘܐܦ ܡܢܟܪܘ ܡܢܟܪܝܢ ܠܗ: ܘܓܒܪܐ ܠܒܪܐ ܕܫܡܫܐ [2] ܢܫܘܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܒܐܫܡ ܘܐܘܣܛܝܢ ܕܦܢܝܬܗ ܘܕܡܬܩܢܝܢ [3] ܕܐܝܬܘܗܝ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܐ ܕܦܢܝܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܢܝܢܗܘܢ ܐܝ ܕܡܢܐ ܘܐܝ ܢܩܒ̈ܬܐ.

§ 6. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܗܦܟܬܐ ܡܢ ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܕܚܟܡܐ: ܕܡܘܬܐ ܡܢ ܦܢܝܬܐ ܕܚܟܡܐ ܕܡܫܠܛ ܥܠܝܗܘܢ ܘܡܦܪܢܣ ܫܠܝܛܘܬܗܘܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܡܘܬܒܢ ܠܫܩܠܝܢ. ܐܘ ܚܘܒܬܐ ܕܢܟܣ ܐܢܫܝܗܘܢ. ܗܘ ܕܦܢܝܬܐ ܘܐܡܪܐ [4] ܠܕܝܢܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܥܡ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ. ܡܘܒܠܝܢ [5] ܡܘܬܐ ܚܘܒܬܐ ܡܢ ܦܢܝܬܐ ܕܚܟܡܐ.

§ 7. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܐܝܬ ܐܢܫ ܕܚܝܒ ܡܘܬܐ ܠܐܢܫ: ܘܡܚܪܒ ܡܪܗ ܕܡܘܬܐ ܒܡܕܝܢܬܐ [6] ܒܡܘܬܐ ܘܚܝܒ ܠܡܪܬܗ ܕܡܘܬܐ [7]: ܘܡܫܠܡ ܠܗ ܚܘܡܐ [8] ܕܝܠܗ: ܘܒܬܪܗ ܗܦܟ ܘܢܦܩ ܠܗ ܠܡܘܬܐ: ܡܢ ܐܝܟܐ ܕܚܝܒ ܗܘ ܗܦܟܐ ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ. ܕܐܝ ܐܝܬܘܗܝ ܒܪܗ ܐܘ ܒܪܬܗ. ܡܢ ܗܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܢܦܫܗ ܢܡܘܣܝܗܘܢ ܡܢܗܘܢ [9] ܠܡܚܕܐ ܕܡܚܕ ܠܗ ܒܡܘܪܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܒܡܕܝܢܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܘܡܪܐ ܗܘ. ܠܐ ܡܢ ܕܢܦܫܗ ܘܢܡܚ ܡܢܗ ܡܕܡ ܕܚܝܐ ܗܘ ܚܝܒ ܠܗ:

§ 8. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܚܢܢ ܠܒܪܐ ܠܡܪܕܗ ܫܠܝܛܐ ܒܢܟܣܘܗܝ. ܐܘ ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܠ ܡܘܬܐ ܕܡܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܐܢܫ. ܚܝܒ ܗܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܫܠܝܛܐ.

§ 9. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܐܢܫ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܕܠܝܗܘܢ ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ. ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܠ ܚܟܡܐ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫܝܗܘܢ ܐܘ ܢܘܟܪܝܐ: ܘܗܘܐ ܡܫܬܐܠ ܡܢ ܗܕܐ.

---

[1] add. ܠܐ. [2] leg. ܕܫܡܫܐ. [3] Lücke.
[4] leg. ܕܦܢܝܬ ܘܐܡܪܐ. [5] leg. ܡܘܒܠ. [6] leg. ܕܡܘܪܐ statt ܒܡܕܢܐ.
[7] verderbt. [8] leg. ܢܘܡܪܐ. [9] leg. ܡܢܗ.

Wenn aber die Frau die Last der Vormundschaft über ihre, des Vaters beraubten Kinder nicht übernehmen will, dann befiehlt das Gesetz der Richter den Ersten (principes) der Stadt, daß sie einen besonderen ἐπίτροπος d. i. Waisenverwalter bestimmen, und daß dieser durch Bürgenstellung sich verpflichtet, das Vermögen der Waisen mit allen Mitteln zu behüten und es ihnen nach erreichter Großjährigkeit zu übergeben.[1]

§ 5. L 9. R II. 5.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann erwachsene Kinder hat, die ihm nicht gehorchen, sondern sich seinem Willen widersetzen und ihm Schande bereiten, und er sie von seiner Erbschaft ausschließen (loslösen) will, ist er dazu berechtigt.

Er hat dies Recht mit Bezug auf 9 Unzien seiner Habe und seiner Schätze (dagegen soll er durch Testament seinen Kindern vermachen 3 Unzien), d. i. ein Viertel der Habe ihres Vaters, so viele ihrer sind, männliche oder weibliche (*s. Anm.*).

§ 6. L 19. R II. 7.

Ferner spricht der Richter:

In solcher Weise kann der ἐπίτροπος von Waisen, da er berechtigt ist, für sie die Steuer an den König oder eine von ihren Eltern kontrahierte Schuld zu zahlen, etwas von der Habe der Waisen verkaufen, daß er zum Richter des Ortes (der Gegend) geht und ihn benachrichtigt; und gemäß der Verfügung des Richters verkauft er dann soviel von der Habe der Waisen, als für die (Bezahlung der) Schuld genügt.

§ 7. L 22. R II. 8.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann jemand eine Sache als δωρεά gibt (*s. Anm.*) und ihm die νομή derselben übergibt, und sie darauf dem Beschenkten wieder abnehmen will, so befiehlt das Gesetz der Richter also: Wenn der Beschenkte sein Sohn oder seine Tochter ist, kann er, solange er lebt, das als δωρεά ihnen Verschriebene ihnen wieder abnehmen; ist es aber ein Fremder, kann er ihm das, was er ihm einmal geschenkt hat, nicht wieder abnehmen.

§ 8. L 30. R II. 12.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann seinen Sklaven zum Bevollmächtigten über seine Habe oder zum ἐπίτροπος über Dinge, die er ihn tun lassen will, macht, so gibt ihm dazu das Gesetz die Ermächtigung.[2]

§ 9. L 32. R II. 14.

Ferner spricht der Richter:

Wenn für einen Mann nach dem Gesetz der Richter die Verpflichtung besteht, ἐπίτροπος für die Waisen seines Bruders oder für fremde Waisen zu werden, und er sich dessen weigert, so ist es mit seiner Weigerung folgendermaßen bestellt:

---

1 Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 53.
2 Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 54.

ܗ̇ܘܝܐ ܡܛܠ ܠܡܬܒܥܢܘܬܗ ܡܢ ܗܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥ ܘܐܝܬ ܠܗ ܣܡܟܐ ܒܢܝ̈ ܕܒܪܗ ܘܒܢ̈ܬܐ: ܡܫܬܪܐ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ: ܡܢ ܗ̇ܕܐ ܣܡܟܐ ܢܡܘܣܝ̈ܐ. ܘܦܣܩܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ. ܕܢܣܡܟ ܘܢܬܪܣܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܢܦܩܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܨܝܪ ܡܢ ܣܡܟܐ ܒܢ̈ܝܢ. ܢܣܒ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܝܬܡ̈ܐ ܢܡܘܣܝ̈ܐ.

§ 10. ܦܣܩ ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܐܝܬ[1] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܒܗ̈ܬܐ ܐܚܝܕ ܒܢܬܐ ܐܘ ܚܝ ܒܗܦܟܐ: ܘܫܒܩ ܢܟܣܐ ܕܢܐܪܬܘܢ̄: ܘܢܬܠܘܢ ܕܝܬܩܐ. ܘܢܫܬܡܫܘܢ ܒܗܠܝܢ. ܦܣܩܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣ̈ܐ ܕܕܝ̈ܢܐ.

§ 11. ܦܣܩ ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܓܒܪܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܕܢܟܬܒ ܕܝܬܩܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܛܠܝܢ: ܘܥܒܕ ܠܗܘܢ ܡܕܒܪܢܘܬܐ. ܡܫܟܚ ܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܐܚܝ̈ܘܗܝ ܒܗ̇ ܒܡܕܝܢܬܐ: ܘܦܩܕ ܕܢܫܬܡܫܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܥܠܝܢ ܠܗ. ܘܐܦ ܠܐ ܢܫܬܡܫܘܢ ܒܡܕܝܢܬܐ. ܘܥܠܝܢ ܡܛܠܗ ܕܢܫܬܡܫܘܢ ܡܦܪܢܣܢܐ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܟܕ ܗܘ ܗܘܐ ܗ̇ܝܡܢܘܬܐ ܕܫܪܪܘܬܐ ܐܝܬ ܒܗ ܒܡܫܟܢܬܐ.

§ 12. ܦܣܩ ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܢ ܢܗܘܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܢܡܘܬܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܡܢ ܩܕܡܘܗܝ: ܟܕ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܠܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒ̈ܢܬܐ ܕܐܫܬܠܡ ܐܢܫ̈ ܠܓܒܪ̈ܐ: ܘܗܘܘ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܦ ܗܢܘܢ ܡܝ̈ܬܘ: ܘܒܢ̈ܝܗܘܢ ܚܝܝܢ. ܒܢ̈ܝ ܒܢܬܗ[2] ܘܒܢ̈ܝ ܕܐܢܬܘܬܗܘܢ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܐ. ܡܪܬܝܢ ܐܢܫܘ̈ܗܝ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܫ. ܡܪܬܝܢ ܠܗ ܕܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐ̈ܚܘܗܝ.

§ 13. ܦܣܩ ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܢ ܩܪܒ ܓܒܪܐ ܠܡܘܒܠ ܚܝܘ̈ܬܐ ܕܒܩܪܐ ܐܘ ܕܥܢܐ ܐܘ ܒܚܡܪܐ. ܐܘ ܒܟܠ ܨܒܘ. ܘܗܘܝܢ ܡܨܛܚܝ̈ܢܐ ܒܝܢܬ ܡܘܒܠܢ̈ܐ ܠܡܘܒܠܢܐ: ܘܡܬܒܥܝܢ ܠܦܣܩܐ ܕܗ̈ܘܝܢ ܒܝܢܬܗܘܢ: ܕܝܢܘܬܐ ܕܡܘܒܠܢ̈ܐ: ܘܪܗܒܘܢܐ ܠܐ ܐܬܚܝܒ: ܘܦܣܩܐ ܕܒܝܫܐ ܠܐ ܢܬܚܡܣܘܢ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܩܪܝܐ ܕܦܣܩܐ. ܗܘܘ ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ. ܕܠܐ ܢܥܒܕ ܐܢܫ ܠܐ ܢܫܟܚ: ܕܢܘܒܠ ܡܘܒܠܢܐ ܕܝܗܒܝܢ[3] ܦܣܩܐ ܕܚܝܢ. ܘܢܫܬܠܡ ܠܡܘܒܠܢܐ ܨܒܘܬܐ ܕܙܒܢ ܠܗ ܕܒܐܝܕܗ.

§ 14. ܐܚܪܢܐ ܕܝܢܐ ܦܣܩ. ܕܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܕܒܒܢܝ ܕܡܐܢܐ ܒܗ ܒܕܝܢܗ: ܐܘ ܓܒ ܚܠܡܐ: ܘܢܦܠ ܕܢܣܬܪ ܒܓܒܐ ܕܐܝܬ ܠܗ: ܗܟܢܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ ܕܢܣܬܪ. ܐܢ ܚܕ ܗ̇ܘ ܒܓܒܐ ܐܘ ܬܪܝܢ. ܡܛܐ ܗ̣ܘ ܡܣܬܪ ܠܗܘܢ ܕܡܐܢܐ[4] ܕܝܠܗ. ܡܢ ܬܠܬ ܕܝܢ. ܬܪܝܢ. ܐ̇ܠܐ ܠܗ ܕܢܣܬܪ. ܡܢ

[1] leg. ܕܠܝܬ. [2] leg. ܒܢ̈ܬܗ. [3] Lücke. [4] leg. ܒܡܐܢܐ.

Wenn er fünf Kinder hat, Söhne und Töchter, befreien ihn die Gesetze von dieser Mühewaltung für Fremde, und gestatten ihm, sich um den Unterhalt seiner eigenen Kinder zu bemühen.

Wenn er aber weniger als fünf Kinder hat, zwingt ihn das Gesetz, ἐπίτροπος für fremde Waisen zu werden.

§ 10. L 33. R II. 15.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann keine Kinder (Söhne) hat, wohl aber einen in seinem Hause geborenen oder mit Geld gekauften Sklaven, und er diesen freilassen und durch Testament zum Erben einsetzen will, so erlauben (iubent) ihm das die Gesetze der Richter.

§ 11. L 34. R II. 16.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Sterbender ein Testament machen will, unmündige Kinder (Söhne) hat und diesen seine Erbschaft vermacht; wenn er ferner in demselben Testament einen seiner Sklaven freiläßt und ihn zum ἐπίτροπος für seine Kinder (Söhne) ernennt, so ist er dazu befugt. Und selbst wenn er ihn nicht durch sein Testament freiläßt, darf er ihn zum Administrator für seine Kinder (Söhne) ernennen, indem diese Ernennung für diesen Sklaven ein Zeugnis der Freiheit ist.

§ 12. L 37. R II. 19.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann Söhne hat und diese, ohne ihrerseits Söhne zu hinterlassen, vor ihm sterben; wenn er ferner verheiratete Töchter hatte, die gestorben sind, während ihre Söhne noch leben, so sollen die Söhne seiner Töchter (*Text:* seines Hauses) ihn gemäß seinem Willen beerben.

Wenn er aber keine Tochtersöhne mehr hat, beerben ihn seine Brüder, und falls er keine Brüder hat, seines Vatersbrüder oder deren Söhne (*s. Anm.*).

§ 13. L 38. R II. 20.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann Häuser oder Höfe oder Vieh oder sonst etwas kaufen will, und Mittelsmänner (*sic! s. Anm.*) zwischen dem Verkäufer und Käufer vermitteln; wenn die Parteien sich über die τιμή des Kaufobjekts geeinigt haben; wenn keine Arrha gegeben ist; wenn ferner die τιμή noch nicht gezahlt ist, sondern nur die Abmachung betreffend die τιμή vorhanden ist, dann darf — so befiehlt das Gesetz der Richter — der Verkäufer das Objekt nicht mehr an einen anderen verkaufen. Er soll die vereinbarte τιμή verlangen und dann dem Käufer die Sache, die er auf reine Weise (sic!) gekauft hat, übergeben.[1]

§ 14. L 4. R II. 22.

Ferner spricht der Richter:

Wenn jemand ein Testament macht, sei er krank oder gesund, und seine Sklaven freizulassen wünscht, befiehlt ihm das Gesetz der Richter, in folgender Weise freizulassen:

Wenn er einen oder zwei Sklaven hat, darf er sie durch Testament freilassen.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 56.

ܡܢܝܢܐ ܕܣܗܪܐ ܒܝܘܡܐ ܠܚܘܫܒܐ. ܡܛܠ ܕܣܗܪܐ ܦܠܓܗܘܢ. ܘܡܢ
ܒܚܘܫܒܐ ܒܝܘܡܐ ܠܚܠܩܝܢ. ܣܟܐ ܡܢ ܬܠܬܐ ܡܢܘܬܐ. ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ
ܕܚܠܩܝܢ ܒܝܘܡܐ ܠܫܢܬܐ ܡܛܠ ܕܣܗܪܐ ܒܟܘܪܐ. ܣܟܐ ܡܢ ܐܪܒܥ.
ܕܗܘܝܢ ܒܚܘܪܢ ܘܫܢܝܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܒܟܠ ܕܣܗܪܐ ܒܟܘܪܐ. ܗܟܢܐ ܡܢ
ܢܡܘܣܐ ܕܦܘܠܓܝܢ ܕܝ̈ܘܡܐ:[1] ܡܬܚܫܒܢܐ ܡܢܝܢܐ ܗܟܢܐ ܕܠܟܠ ܡܢ
ܦܘܠܓܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܘܦܫܛ ܐܦ ܕܠܫܬܘܬܐ. ܒܗ ܒܒܒܝܘܬܐ.
§ 15. ܩܢܘܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܢ ܒܥܐ ܘܦܫܛ ܠܝܘܡܐ ܕܫܒܬܐ: ܘܢܬܒܘܒ ܒܗ:
ܕܟܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ܘܗܝ ܡܣܬܪܝܢ ܐܢܘܢ. ܟܠܗܘܢ ܒܢܝܬܐ ܒܒܒܝܘܬܐ
§ 16. ܦܫܛ ܠܝܘܬܐ. ܩܢܘܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܢ ܒܥܐ ܡܬܚܫܒܐ ܒܢܝܬܐ ܕܡܣܬܪܐ
ܠܗ ܡܢܬܗ: ܣܒܘܪ ܩܛܘܪܐ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܒܥܐ ܕܣܗܪܐ ܒܟܘܪܐ
ܒܢܝܬܗ ܐܘ ܐܡܬܗ ܣܒܘܪ ܐܦܘܩܛܘܦܐ ܕܡܬܝܢܝܬܐ. ܐܘ ܣܒܘܪ
ܐܦܘܩܛܘܦܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܐܦ ܠܝܬ ܐܦܘܩܛܘܦܐ. ܣܒܘܪ ܒܗܪ
§ 17. ܐܦܘܩܛܘܦܐ. ܐܘ ܩܛܘܪܐ. ܘܡܢܝܢܐ ܩܛܝܪܐ ܕܝܘܢܝܬܐ. ܩܢܘܢܐ ܐܚܪܢܐ.
ܕܐܢ ܐܬܐ ܠܒܪܐ ܕܡܣܬܪܐ ܒܒܝܬܗ: ܘܒܬܪܝܢ ܫܥܝܢ ܡܬܚܒܒ ܠܗ.
ܥܠܝܗ ܠܡܬܒܒ ܗܕܐ. ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ ܕܒܢܝܐ. ܗܘܝܐ ܦܣܝܩ ܠܗ
ܕܢܬܒܒܝܘܗܝ. ܐܝ ܐܢܫ ܢܬܒܠܒܘܗܝ ܒܢܫܬܘܗܝ. ܕܡܬܟܒܪܘ[2]
ܐܬܟܒܪ ܡܢܝܗ. ܐܘ ܐܬܬܥܒܕ ܡܢܝܗ: ܐܘ ܩܛܪܠܗ ܘܡܬܟܒܪܗ
§ 18. ܒܥܕܪܐ ܡܬܬܒܒܒ ܠܗ ܒܒܝܬܐ ܠܡܪܗ ܩܛܘܪܐ. ܬܘܒ ܩܢܘܢܐ ܐܚܪܢܐ.
ܕܐܢ ܒܥܐܬ ܠܒܪܐ ܒܒܝܬܐ ܕܡܣܬܪܐ: ܗܘ ܒܒܝܬܐ ܕܡܬܚܫܒܪܐ:
ܐܦ ܩܢܝܢܗ ܘܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ: ܡܣܬܪܐ ܗܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܐܢܬ ܢܬܒܬܘܒ
ܘܡܣܬܪܐ ܒܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ ܘܗܘ[3] ܕܐܬܡܣܬܪܐ. ܡܢܐ
ܕܡܢܝܢ ܗܘ ܕܡܣܬܪܐ ܢܩܠܝܢ ܠܗ ܡܬܘܬܗܘܢ ܕܗܘ ܕܡܣܬܪܐ ܠܩܢܝܢܗ
§ 19. ܕܗܘ ܒܒܝܬܐ ܕܐܬܡܣܬܪܐ. ܩܢܘܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܕܐܢ ܢܘܚܢ ܠܒܪܐ ܒܒܝܬܐ
ܒܥܘܢܐ ܕܒܒܝܬܐ ܗܘ ܚܒܪܐ: ܘܠܐ ܒܪܘܩܐ ܗܘ. ܘܒܢܝܐ ܢܦܩ ܠܗ
ܕܢܬܒܩܘܢܗܘܢ[4] ܒܬܪ ܡܬܚܝܢ ܠܒܒܝܬܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܐܬܐ ܒܥܒܪ ܠܗ ܠܗ ܣܒܘܪ
ܕܢܬܡܣܝܢ ܘܒܢܝܐ ܕܒܬܪ ܡܬܚܝܢ ܥܠܝܗ ܠܗ ܠܥܘܒܕܐ ܡܢ ܦܘܩܕܢܐ
ܕܕܝܢܐ. ܕܢܥܠܡ ܒܒܝܬܐ ܠܡܪܗ ܩܛܘܪܐ. ܘܢܬܒ ܒܗܦܟ ܕܢܬܒ
ܚܡܫ̈ܘܗܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܬܪܘܨ ܚܠܡܐ ܕܘܚܢ ܒܥܠܡ ܒܒܝܬܐ ܚܒܪܐ:
ܣܒܘܪ ܘܒܢܝܐ ܕܢܬܡܣܠܘܢ ܡܬܚܝܢ ܥܠܝ. ܢܗܘܐ ܡܬܚܒܒ[5] ܘܚܒܢܐ

[1] Besser ܗܟܢܐ ܡܢ ܕܦܘܠܓܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܝ̈ܘܡܐ.

[2] leg. ܘܡܬܟܒܪܘ. [3] delendum ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܗܘ.

[4] leg. ܕܢܬܒܩܘܢܗܘܢ. [5] Lücke.

Von dreien darf er zwei freilassen. Von fünf bis zehn darf er die Hälfte freilassen, von zehn bis dreißig ein Drittel, von dreißig bis hundert ein Viertel, d. i. fünfundzwanzig.

Wenn er aber mehr freiläßt, als die Gesetze der Richter erlauben, wird die Zahl, welche über das Gesetz hinausgeht, gezählt und diese verbleiben den Erben als Sklaven.

§ 15. L 4. R II. 22.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Testament macht und darin bestimmt, daß seine sämtlichen Sklaven frei sein sollen, dann verbleiben sie alle als Sklaven seinen Erben.

§ 16. L 21. R II. 23.

Der Richter spricht:

In schöner Weise wird ein Sklave freigelassen, den sein Herr vor Zeugen freiläßt. Es ist aber noch schöner, wenn ein Herr seinen Sklaven oder seine Sklavin vor dem Bischof der Stadt oder dem Bischof des Landes, oder wenn kein Bischof vorhanden ist, vor dem Chorbischof oder dem Visitator und fünf Priestern der Kirche freiläßt (*s. Anm.*).

§ 17. L 23. R II. 25.

Der Richter spricht:

Ob jemand berechtigt ist, einen Sklaven, den er freigelassen hat, wieder zu seinem Sklaven zu machen? — Das Gesetz der Richter gestattet ihm, unter folgenden Umständen den Freigelassenen wieder zu seinem Sklaven zu machen: Wenn er zu seinen Lebzeiten in die Lage kommt, den Freigelassenen zu beschuldigen, daß er ihm (dem früheren Herrn) einen Schimpf angetan oder ihm Verachtung bezeugt habe, oder wenn er ihn (den früheren Herrn) wegen schimpflicher Dinge verklagt hat, dann wird der Freigelassene tatsächlich wieder Sklave seines früheren Herrn.

§ 18. L 21. R II. 24.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann einen Sklaven durch eine schriftliche Erklärung freiläßt, dann ist auch die gesamte Habe des Freigelassenen frei. Wenn aber der Herr ihn nicht durch schriftliche Erklärung freiläßt, dann können nach dem Tode des Freilassers seine Erben die gesamte Habe des Freigelassenen ihm abnehmen.

§ 19. L 39. R II. 27.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven auf die Versicherung des Verkäufers hin, daß es ein guter Sklave und nicht ein Ausreißer sei, kauft, so gestattet ihm der Kauf, den Sklaven 6 Monate zu prüfen, und wenn er ihm nicht gefällt, vor Ablauf der 6 Monate gemäß der Verfügung des Richters seinem früheren Herrn zurückzugeben und die bezahlte τιμή zurückzubekommen. Wenn aber der als angeblich guter Sklave gekaufte Knabe (!) vor Ablauf der 6 Monate flieht, soll er (der Käufer) umhergehen (*Lücke, fehlt:* und ihn suchen, festnehmen und dem Verkäufer wieder übergeben) und von seinem früheren Herrn das Geld, das er für ihn gezahlt hat, zurückverlangen.

§ 20. ܡܳܪܶܗ ܕܥܒܕܳܐ ܣܕܡܣܐ[1] ܕܐܚܘܕ ܚܠܦ ܚܒܝܒܐ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܗܘ ܕܢܘܒܠ ܠܚܒܪܐ ܚܒܝܒܐ ܦܨܝܚܐܝܬ. ܐܢ ܒܚܒ ܘܐܢ ܒܓܚܟ: ܒܡܨܝܐ: ܠܐ ܐܝܬ ܢܡܘܣܐ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܗܘ ܕܢܘܒܠ ܚܒܝܒܐ ܕܢܦܫܘܗܝ.[2] ܐܢ ܐܫܟܚ ܠܚܒܝܒܐ ܕܐܝܟ ܒܝܬ ܗܘ ܐܝܬܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܐܬܒܝܢܘܗܝ ܥܠ ܗܕܐ ܡܢ ܩܕܡ ܕܢܡܘܬ. ܠܐ ܐܫܬܟܚ ܠܗ ܠܗ ܕܢܦܫܘܗܝ.

§ 21. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܓܒܪܐ ܠܚܒܪܐ ܕܢܦܩܘܕ ܠܚܒܪܗ: ܘܕܢܐܡܪ[3] ܕܢܣܒ ܣܠܩܘܗܝ. ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܘܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܗܘܐ ܕܚܒܝܒܐ ܘܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܢܐܡܪܘܢ ܕܝܢܐ ܚܕ ܚܒܪܐ.

§ 22. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܘܒܠ ܠܚܒܪܐ ܡܘܗܒܬܐ: ܘܢܫܬܠ ܗܘܝܘܬܐ ܡܚܝܢܐ[4] ܕܒܗܬܐ: ܘܢܗܦܘܟ ܡܘܗܒܬܗ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܒܥ ܕܢܗܘܐ ܗܘܝܘܬܐ ܕܥܒܕ ܐܝܟ ܡܚܝܢܗ ܕܒܗܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܕܝܗܒ ܕܢܗܘܐ ܗܘܝܘܬܐ ܠܐ ܓܒܪܐ ܕܢܘܒܠ. ܡܚܒ ܗܘܝܘܬܐ ܗܘ ܡܥܡܕܐ ܕܢܗܘܐ.

§ 23. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܛܠ ܠܚܒܪܐ[5] ܕܠܐ ܕܝܠܗ: ܗܘ ܡܢ ܕܚܒܝܒܐ ܗܘ ܘܢܬܡܣܟܢ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܒܥ.

§ 24. ܕܝܠܗ[6] ܠܚܒܝܒܘܬܐ ܢܬܒܥ.[7] ܗܘ ܕܡܣܟܢ[8] ܠܗ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܘܒܠ ܚܒܝܒܐ ܡܘܗܒܬܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܠܡܘܒܠ. ܡܛܠ ܠܗܪ ܕܢܘܒܠ ܚܒܝܒܐ. ܕܡܪܗ ܐܝܬܘܗܝ ܘܫܠܝܛ ܗܘ ܠܡܘܒܠ.

§ 25. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܦܩܕ. ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢܝܐ ܫܘܠܛܢܐ: ܠܚܒܪܐ ܕܐܢܫܘܗܝ ܢܣܝܒܘܢ ܠܚܒܪܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܣܝܡܐ ܠܗ ܠܚܒܝܒܐ ܣܘܟܪܢܐ ܕܒܗܬܐ ܠܡܘܗܒܬܐ. ܢܫܠܡܝܘ ܠܐܚܝܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܒܠܡܐ: ܕܗܢܘܢ ܢܬܒܥܘܢܝܗܝ ܐܝܟ ܣܘܟܢܝܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܪܚ ܠܚܒܪܐ: ܘܥܒ ܠܐ ܐܢܫ ܫܘܠܛܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ: ܢܣܬܟܠ ܠܣܪܘܚ ܐܘ ܠܡܣܟܠܢܐ: ܐܘ ܠܠܡܣܟܢܐ: ܐܘ ܠܐܢܫ ܕܚܝܫ ܡܘܬܐ ܡܢ ܐܢܫ ܕܗܘ ܣܘܟܪܢ. ܚܒ ܡܘܬܐ ܠܚܒܪܐ ܗܘ. ܕܟܡ ܠܝܬ ܗܘܐ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܣܛܪ ܡܛܠܐ.

§ 26. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܝܬ ܛܠܝܐ ܐܘ ܛܠܝܬܐ. ܕܢܐܡܪܘܢ ܥܠ ܢܟܣܝܗܘܢ ܕܚܒܝܒܐ ܐܝܟܢ: ܘܢܬܟܠܘܢ[9] ܘܢܘܕܥܘܢ ܐܘ ܢܬܚܝܒܘܢ ܒܦܪܢܣܝܬܐ ܕܐܒܗܬܐ: ܐܢ ܐܚܝܗܘܢ ܒܝܬ ܡܢ ܒܗܬܐ ܫܢܝܢ. ܡܣܟܢܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܝܢ ܡܢܕܝܢ ܡܢ ܚܒܝܒܘܬܐ. ܘܦܢܝܢ ܠܐܢܫܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܣܟܠܐ

[1] Statt ܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܣܕܡܣܐ leg. ܡܪܗ ܣܕܡܣܐ ܥܒܕܐ.

[2] Lücke. [3] leg. ܕܢܐܡܪ. [4] leg. ܡܚܝܢܐ. [5] add. ܚܒܝܒܐ.

[6] leg. ܕܝܠܗ. [7] leg. ܢܬܒܥ. [8] Besser ܕܡܣܟܢ. [9] ܘܢܬܟܠܘܢ?

§ 20. L 39. R II. 28.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven kauft durch einfachen Kauf (*wörtlich:* simpliciter), ob er gut ist oder schlecht, mit der Bedingung: »keiner soll ein Regreßrecht haben«, und wenn nun der Käufer den Sklaven zurückgeben will (*Lücke:* so erlaubt es ihm das Gesetz nicht, außer[1]), falls er gefunden hat, daß dem Sklaven ein Dämon innewohnt. Hatte man ihm aber davon vor dem Kauf Kenntnis gegeben, dann darf er ihn nicht zurückgeben.

§ 21. L 41. R II. 29. Ebedjesu S. 67, Col. 2.

Der Richter spricht:

Wenn jemand seinem Sklaven befehlen will, daß er für ihn einen Prozeß führe, so gibt ihm das Gesetz dazu nicht die Erlaubnis und Ermächtigung, denn der Sklave und der Freie dürfen nicht miteinander prozessieren.

§ 22. L 51. R II. 32. Ebedjesu S. 75, Col. 1.

Ferner spricht der Richter:

Wenn jemand eine Sache kauft und als Arrha eine Summe Geldes gibt, und nun der Verkäufer von dem Geschäft zurücktritt, dann befiehlt das Gesetz, daß er (dem Käufer) den doppelten Betrag der erhaltenen Arrha zahlen soll.

Wenn dagegen der Käufer, der die Arrha gegeben hat, von dem Kauf zurücktritt, verliert er jene Arrha, die er zu Anfang gegeben hat (*s. Anm.*).

§ 23. L 49. R II. 31.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann (einen Sklaven) aufnimmt, der ihm nicht gehört, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und infolgedessen verklagt wird, soll nach dem Gesetz der Richter der, der ihn (den fremden Sklaven) aufgenommen hat, selbst in die Sklaverei gezogen werden.

§ 24. L 53. R II. 33.

Der Richter spricht:

Wenn ein Sklave etwas kauft, ist er dazu berechtigt. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er ist kaufberechtigt.

§ 25. P 29. Vgl. L 60. R 34.

Ferner spricht der Richter:

Die Gesetze der Richter geben niemand die Vollmacht, mit eigenen Händen seinen Sklaven zu töten. Wenn der Sklave eine den Tod verdienende Tat begangen hat, soll er ihn den weltlichen Machthabern übergeben, daß sie ihn nach seinen Missetaten bestrafen. Wenn sich aber jemand, ohne Machthaber von seiten des Reichs zu sein, erfrecht, den Missetäter oder Mörder oder Räuber oder irgend jemand, der wegen irgendeiner Tat den Tod verdient hat, zu töten, ist er selbst todesschuldig, da er eine Tötung begangen hat, ohne dazu berechtigt zu sein.

§ 26. L 73. 74. R II. 37. 38.

Der Richter spricht:

Wenn ein Knabe oder ein Mädchen von sich aussagen, daß sie Sklaven seien, und auf eigenes Betreiben verkauft oder in der φερνή einer Frau verschenkt werden und sie noch nicht 20 Jahre alt sind, dann

---

[1] ܠܐ ܦܩܕ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܐܠܐ.

ܫܢ̈ܝܐ ܕܒܠܚܘܕ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܬܫܥܝܢ ܫܢ̈ܝܢ. ܐܚܫܒܘ ܠܐܪܒܥܬܗܘܢ
ܘܦܫܝܢ ܡܢ̈ܝܢܐ ܠܗ̇ܘ ܕܝܘܢ ܐܝܟ ܐܘ ܠܗ̇ܘ ܕܥܒܪ ܐܝܟ ܒܥܒܪܝܐ
§ 27. ܕܐܬܬܗ. ܕܝܠܗ ܐܡܪ. ܐܝܠܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܫܡܥܬܘܢ ܡܢ ܡܢ̈ܝܢܐ
ܪܒ̈ܘܥܐ ܠܫܢ̈ܝܐ: ܐܪܒܥܐ ܐܝܠܝܢ ܦܫܛ ܫܡܘܐܠ ܕܕܝ̈ܢܐ ܕܢܟܝܘܢ
§ 28. ܠܡܪ̈ܝܗܘܢ. ܕܝܠܗ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܫܘܡ ܠܒܪܐ ܡܢ̈ܝܢܐ. ܐܘ ܐܡܪܬܐ:
ܘܫܠܒܝ ܘܐܬܝܗܘܢ ܒܪ̈ܘܚܐ ܡܢ ܟܠܗ ܡܪ̈ܝܗܘܢ ܥܕܡܝܐ:
ܐܘ ܠܫܢ̈ܝܢ. ܡܛܠ ܕܟܘܢܐ ܕܫܒܝܠ ܐܝܟ ܠܒܢ̈ܝܐ ܠܡܪ̈ܝܗܘܢ
ܥܕܡܫܐ. ܘܠܐ ܗܕܐ ܐܝܟ ܕܫܠܡܘ. ܐܠܐ ܡܛܠ ܕܬܪܥ ܡܘܟܟܐ ܐܦ
ܠܫܢ̈ܝܐ ܕܡܕܡ ܕܫܠܝܘ ܡܢ̈ܝܢܐ. ܐܝ ܕܫܡ ܒܥܘܪܐ ܘܟܢܝܬܗܘܢ
ܦܘܫܘ ܘܟܘܢܐ ܘܡܘܟܟܝܢ.[1] ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܢܫܒܘܩ ܟܠ ܚܒܪܗ
ܡܢ ܚܘܡܐ ܗܘ ܘܠܗܠ. ܠܐ ܠܡܫܬܒܩܘ. ܠܒܢ̈ܝܐ ܫܠܝܛ ܘܟܘܢܝ.
ܘܠܐ ܡܪܗܘܢ ܥܕܡܐ ܚܕ ܕܢܦܪܘܩ ܡܕܡ ܕܡܫܬܠܛܝܢ ܡܢ
§ 29. ܗܘ ܐܚܪܢܐ. ܕܝܠܗ ܦܩܕ ܕܐܝ ܢܬܚܪܪ ܥܒܕܐ ܡܢ ܡܪ̈ܘܗܝ:
ܘܢܗܘܐ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ: ܐܝ ܢܬܪܡ ܗܘ ܥܒܕܐ ܕܐܬܚܪܪ ܘܢܩܘܡ ܠܗ
ܐܢ̈ܬܬܐ. ܐܡܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܚܪܪܬ[2] ܘܢܗܘܘܢ ܠܗ ܡܢܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ.
ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ: ܕܠܐ ܢܬܪܬܘܢܝܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܡܬܐ.
ܘܠܐ ܡܪ̈ܝܗ̇ ܕܐܡܬܐ. ܐܠܐ ܢܐܪܬܘܢܝܗܝ ܡܪ̈ܘܗܝ ܗ̇ܢܘܢ
§ 30. ܕܚܪܪܘܗܝ. ܕܝܠܗ ܕܝܢ ܦܩܕ: ܕܐܝ ܫܘܡ ܠܒܪܐ ܒܪܬܐ ܐܘ ܒܢܬܐ:
ܐܘ ܕܟܪ̈ܐ: ܘܬܗܘܐ ܒܐܝܕ̈ܘܗܝ ܢܟܣܐ ܫܢ̈ܝܐ ܡܢܗ: ܘܠܐ ܐܢܫ
ܢܫܟܘܚ ܠܡܘܟܟܐ: ܘܐܝܬܘܗܝ ܒܝܬܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܐܘ ܕܟܪ̈ܐ:
ܡܡܫܟܚܢܐ[3] ܠܗ ܗܘ ܕܚܙܝ ܐܝܟ. ܘܐܝ ܫܠܝܛ ܘܐܬܐ ܗܘ ܕܡܫܟܚ
ܕܢܬܒܥ ܡܢ ܗܘ ܕܚܛܐ. ܘܟܕ ܒܐܬܪܐ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܢ ܐܘܚܕܢܐ
ܥܕܡܐ ܕܫܘܠܛܢܐ ܒܕܡܐ ܠܡܪܝܐ[4] ܫܢ̈ܝ: ܘܡܐ ܕܒܥܐ ܒܪܐ
ܫܢ̈ܝ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܕܢܬܠ ܠܗܘ ܕܚܙܝ. ܟܕ ܕܠܐ ܐܢܫ
ܦܪܠܠܗ ܡܢ ܗܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܬܒܘܥܐ ܒܐܬܪܐ ܗܘܐ ܪܫܘܬܐ: ܐܝ
ܬܠܬܐ ܐܘ ܦܪܣܐ ܐܘ ܐܚܝ ܦܠܓܐ ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܐܬܐ ܡܢ
ܐܬܪܐ ܪܫܘܬܐ: ܢܦܩ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܐܬܪܐ: ܒܕܡܐ ܠܡܪܝܐ[5]
ܫܢ̈ܝ: ܕܢܬܒܥ ܡܕܡ ܕܝܠܗ: ܕܚܘܒ ܗܘܐ ܠܗ ܡܫܟܚܢܐ ܡܢ ܡܢ
ܕܡܫܟܚܢܗ ܠܗܬܐ. ܘܐܝ ܠܐ ܩܢܐ ܗܘ ܕܚܙܝ: ܢܬܒܥ ܡܢ ܘܟܘܢܐ.
ܐܝ ܕܝܢ ܢܬܒܥܐ ܘܟܢܐ ܘܠܐ ܢܬܒܥ. ܒܥܠܝܠܐ ܠܗ̇ ܐܪܘܚܐ

[1] Lücke. [2] ܕܐܬܚܪܪ? [3] leg. ܡܡܫܟܚܢܐ. [4] leg. ܠܡܪܐ.
[5] leg. ܠܡܪܝܐ.

helfen ihnen die Gesetze; sie können sich von der Sklaverei befreien und zur Freiheit zurückkehren. Wenn sie aber mehr als 20 Jahre alt sind, haben sie ihre Freiheit verloren und verbleiben als Sklaven demjenigen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 27. L 79. R II. 39.

Der Richter spricht:

Wenn Leute irgendwelche von Sklaven gestohlene Sachen annehmen, so befiehlt das Gesetz der Richter, daß sie den Besitzern derselben das Vierfache ersetzen.

§ 28. Vgl. L 39. 113. R II. 41.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin kauft, und sich nun herausstellt, daß sie aus dem Hause ihrer früheren Herren zu fliehen pflegten oder Diebe sind, darf der Käufer sie ihren früheren Herren zurückschicken, und nicht allein das, sondern er ist auch berechtigt, die τιμή der von den Sklaven geraubten Sachen von dem Verkäufer zu fordern.

Wenn aber Käufer und Verkäufer zu Anfang ihres Handels abgemacht haben (*Lücke:* daß nach Abschluß des Geschäfts jeder Regreß ausgeschlossen sein solle), dann kann der Käufer von dem Tage (des Handelsabschlusses) ab keinen Regreß gegen den Käufer nehmen, er kann die Sklaven nicht zurückgeben, noch ist ihr früherer Herr verpflichtet, dasjenige, was dem Käufer gestohlen worden ist, zu ersetzen (*s. Anm.*).

§ 29. P 33. R II. 42.

Der Richter befiehlt:

Wenn ein Sklave von seinen Herren die Freiheit erlangt und frei wird; wenn nun der Servus libertus die Neigung hat und nach der Freilassung sich verheiratet mit einer Sklavin, und von ihr Kinder (Söhne) bekommt, so befehlen die Gesetze der Richter, daß nicht seine von der Sklavin ihm geborenen Kinder ihn beerben, auch nicht die Herren der Sklavin, sondern es beerben ihn seine eigenen (früheren) Herren, die ihm die Freiheit gegeben haben (*s. Anm.*).

§ 30. L 66. R II. 48.

Der Richter befiehlt:

Wenn jemand ein Dorf oder Haus oder Höfe kauft, und dieses Objekt 10 Jahre in seinen Händen ist, ohne daß jemand ihn, den Käufer bedrängt (d. h. sein Besitzrecht anficht); wenn aber das Haus oder Dorf oder die Höfe (ursprünglich) dem Verkäufer als Pfänder gegeben waren, und nun der Pfandgeber kommt, um von dem Verkäufer (sein Pfand) zurückzufordern, und er in demselben Orte lebt, darf er (innerhalb des Zeitraumes) vom ersten Tage des Kaufes bis zu 10 (*Text:* 20) Jahren und was über 10 Jahre hinausgeht (sic!), gegen den Verkäufer seine Forderung erheben, weil niemand ihn davon durch παραγγελία benachrichtigt hatte.

Wenn dagegen der Forderer (der Pfandgeber) als Kaufmann oder Reiter oder Soldat des Reiches in einem fernen Lande lebt, und nun aus der Ferne kommt (um sein Recht zu fordern), gibt ihm das Gesetz der Richter die Möglichkeit, bis zum Ablauf von 20 (*Text:* 10) Jahren seine verpfändete Habe von dem Pfandnehmer zurückzufordern. Wenn aber der Verkäufer nicht mehr lebt, erhebt er seine Forderung gegen den Käufer.

Wenn dagegen der Pfandgeber die Zeit verstreichen läßt, ohne seine Forderung zu erheben, ist ihm nach dem Befehl des Gesetzes der Richter der Weg der Forderung verschlossen (*wörtlich:* hinfällig, nichtig).

§ 31. ܕܐܬܒܬ. ܒܦܘܣܩܢܐ ܕܢܡܘܣܐ ܕܝ̈ܘܢܝܐ. ܐܘܕܥ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢܬܬܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ ܗܢܘ ܡܢ ܓܒܘܗ ܕܕܝ̈ܢܐ. ܕܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܡܟܬܒܐ ܡܢ ܒܗ ܐܒܘܗ̇ ܦܪܢܝܬ: ܠܚܘܕ ܕܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܒܦܠܓ̈ܘܬܐ ܕܬܘܪ̈ܐ: ܐܘ ܪ̈ܟܫܐ ܐܘ ܠܓ̈ܡܠܐ. ܐܘ ܕܕ̈ܘܟܪܐ ܐܘ ܕܥ̈ܒܕܐ: ܗܟܘܬ ܚܝܒ ܓܒܪܐ ܠܡܬܠ ܠܗ̇. ܐܦ ܗܘ ܒܠܚܘܕܘܗܝ. ܠܡܟܬܒ ܗܘ ܡܕܡ ܕܢܬܠ. ܕܗܘ ܗܢܐ ܡܕܡ ܕܝܗܒ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܡܬܩܪܐ ܕܘܪܝܐ. ܦܪܘܢܝܬ ܕܝܢ ܡܬܩܪܝܐ ܕܘܪܝܐ: ܗܝ ܦܪܢܝܬ ܘܟܕ ܐܘ ܡܗܘܪܐ. ܒܐܬܪ̈ܐ ܕܝܢ ܕܡܕܢܚܐ ܕܡܕܝܢܬܐ: ܚܢܢ̈ܐ ܗܘ ܐܝܟܢܐ ܕܐܢ ܡܦܪܢ ܐܢܬܬܐ ܡܢܐ ܕܢܬ̈ܠ. ܓܒܪܐ. ܦܠܓܗ ܡܦܪܢ. ܘܐܢ ܕܡܦܪܢ ܦܠܓܗ ܡܢ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܐܢ ܕܠܐ ܚܕ ܡܕܡ. ܘܐܦ ܐܢܬܬܐ ܐܝܬ ܕܠܐ ܡܦܪܢܐ ܒܡܢܗ̇ ܡܕܡ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܒܩ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܦܠܘܓܬܐ: ܗܝ ܕܒܗ̇ ܡܫܬܟܚܐ ܐܢܬܬܐ. ܢܬܠ ܠܗ̇ ܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬ ܘܟܠܗ ܕܘܪܝܐ ܕܦܪܥ ܠܗ̇. ܐܝܟ ܡܕܡ ܕܟܬܒܘ ܒܢܝܬܗܘܢ ܒܟܬܒܐ. ܒܦܪܢܝܬ ܐܘ ܒܕܘܪܝܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܬܘܒ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܢܦܩܐ ܡܢ ܒܒܠܝܗ̇: ܟܕ ܠܐ ܐܫܟܚ ܒܗ̇ ܦܠܘܓܬܐ ܕܒܝܫܬܐ ܠܢܡܘܣܐ. ܠܐ ܢܬܠ ܠܗ̇ ܓܒܪܐ ܟܠ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܘܠܐ ܕܘܪܝܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܒܡܘܬܗ ܕܓܒܪܐ ܡܫܬܪܝܐ ܐܢܬܬܐ. ܬܗܘܐ ܫܩܠܐ ܦܪܢܝܬܐ ܕܝܠܗ̇. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܝܐ ܕܡܦܪܢ ܠܗ̇ ܒܒܠܗ̇. ܘܐܢ ܒܡܘܬܗ ܕܐܢܬܬܐ ܡܫܬܪܝܐ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ.. ܐܢ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ. ܢܗܘܐ ܫܩܠ ܓܒܪܐ ܟܠܗ ܕܘܪܝܐ ܕܦܪܢ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܦܠܓܗ ܕܦܪܢܝܬ ܕܦܪܢܬ ܠܗ ܐܢܬܬܗ. ܘܗܘ ܦܠܓܐ ܐܚܪܢܐ. ܢܬܦܢܐ ܠܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܐܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܒܐ. ܢܬܦܢܐ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܡܫܠܡ ܠܗ̇ ܕܬܟܬܘܒ ܘܬܬܠ ܠܝܪ̈ܬܘܬܗ̇. ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ:[1]

§ 32. ܠܟܠ ܕܝܗܒ. ܕܢܣܒ ܐܢܫܐ. ܕܐܢ ܡܫܬܟܚܐ ܓܒܠܝܬܐ ܠܓܒܪܐ ܕܐܬܗܘܐ ܠܗ̇ ܐܢܬܬܐ: ܘܫܡܥܠܗ ܐܒ̈ܗܝܗ̇ ܐܘ ܗܝ ܓܒܠܝܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܚܘܒܬ ܪ̈ܗܘܒܢܐ ܐܘ ܡܫ̈ܟܢܬܐ ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܥܒܕܘܬ ܕܝܬܩܐ ܐܣܛܪܘܢ: ܘܢܫܬܘܬ ܗܘ ܓܒܪܐ ܕܢܒܥܝܗ̇. ܐܢ ܡܬܬܒܥܐ ܡܢ ܓܒܠܝܬ ܐܘ ܐܒ̈ܗܝܗ̇ ܗܘ ܡܕܡ ܕܫܩܠܘ ܡܢ ܗܘ ܕܢܒܥܝܗ̇[2] ܐܘ ܡܢ ܐܒ̈ܗܝܗ. ܦܣܩܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ ܕܝ̈ܘܢܝܐ ܕܐܢ ܚܘܝ ܡܟܬܒܢܘ ܘܢܒܥܝܗ̇. ܦܠܓܗ ܕܡܕܡ ܕܫܩܠܘ ܢܗܘܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܘܐܢ ܡܝܬܐ. ܡܕܡ ܕܫܩܠܘ ܡܢ ܡܟܝܪܘܬܗ. ܬܦܢܐ ܦܠܓܐ ܒܠܚܘܕ ܠܐܒ̈ܗܝܗ.

---

[1] Lücke. [2] leg. ܕܢܒܥܝܗ̇.

§ 31. P 40. R II. 51.

Ferner spricht der Richter:

Im Lande der Römer (Romäer) ist dies die Ordnung der Gesetze: Wenn ein Mann sich verheiratet und seine Frau aus ihrem Vaterhause als φερνή Herden von Schafen, Rindvieh, Pferden oder Kamelen oder Dareiken oder Denare mitbringt, dann ist ihr Ehemann verpflichtet, ihr seinerseits von allem, was sie mitgebracht hat, den gleichen Betrag zu geben.

Was der Mann der Frau gibt, heißt δωρεά. Auf Persisch sagt man *dastîr*, auf Syrisch *zablidâ* oder *mahrâ*.

Im Lande der Herrschaft des Ostens besteht eine andere Gewohnheit. Wenn die Frau 100 Denare bringt, bringt der Mann die Hälfte. Zuweilen bringt der Mann mehr als die Frau bringt, zuweilen bringt er nichts und zuweilen bringt auch die Frau nichts.

L 92. P 41 a.

Wenn er seine Frau entläßt, ohne daß sie ein Vergehen begangen hat, wegen dessen eine Frau entlassen (geschieden) werden kann, gibt er ihr ihre ganze φερνή und die ganze δωρεά, die er ihr gebracht hat, gemäß ihrem schriftlichen Ehevertrage betreffend φερνή und δωρεά.

Wenn andererseits die Frau ihren Mann verläßt, ohne daß er gegen sie ein im Gesetz bekanntes Vergehen begangen hat, braucht der Mann ihr weder ihre φερνή noch die δωρεά zu geben.

Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst wird, soll sie ihre φερνή bekommen und die Hälfte der δωρεά, die er ihr gebracht hat.

Wenn ihre Gemeinschaft durch den Tod der Frau gelöst wird, so bekommt der Mann, einerlei ob sie Kinder haben oder nicht, die ganze δωρεά, die er seiner Frau gebracht, und die Hälfte der φερνή, die sie ihrem Manne gebracht hat. Die andere Hälfte wird ihrem Vater zugewendet, und wenn sie keine Eltern (*wörtlich:* Väter. *Ob gemeint:* Vater und Großvater?) mehr hat, steht sie zur Verfügung der Frau, die sie schriftlich ihren Erben, wenn sie Kinder hat, vermachen kann (*Lücke:* oder falls sie keine Kinder hat), wem sie will.

§ 32. L 91. R II. 56.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mädchen einen Mann empfängt, um seine Frau zu werden, und ihre Eltern oder sie selbst von dem Manne als Arrha einen Ring oder goldenes Geschmeide oder etwas reichliches von anderen Dingen annehmen, und nun der Mann, der sie beschenkt hat, stirbt; wenn nun von dem Mädchen oder ihren Eltern dasjenige, was sie von ihm oder seinen Eltern empfangen hat, zurückverlangt wird, so befehlen die Gesetze der Richter (wie folgt):

Wenn der Bräutigam sie gesehen und geküßt hat, muß sie die Hälfte der Geschenke zurückgeben, seien es Denare oder Kleider. Was sie auch von ihrem Bräutigam erhalten hat, nur die Hälfte davon gibt sie an seine Eltern zurück.

Wenn er aber keine Eltern, Brüder oder Blutsverwandte mehr hat, dann ist sie als Braut ihm eine Verwandte, und dann soll sie nach dem Befehl der Gesetze der Richter alles haben, was er ihr geschenkt hat.

ܐܢ ܕܝܢ ܟܠܗ ܓܒܗ ܐܒܗ̈ܬܐ. ܐܘ ܐܚ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢܝܐ. ܗܢܝ ܡܬܡܢܝܬܗ
ܦܪܢܣܐ ܓܒܗ. ܘܠܐ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ ܕܢܗܘܐ ܒܟܠܡܕܡ
ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܬܡܢܝܢܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܡܢܐ ܗܘ ܡܬܡܢܝܢܗ ܒܠܚܘܕ
ܝܠܕܐ ܠܝܠܕ̈ܬܐ ܒܢܝ ܐܚܪ̈ܢܐ: ܠܐ ܕܝܢ ܗܘܐ ܠܒܢܝܐ ܠܝܠܕܬܐ:
ܘܠܐ ܚܘܬ ܘܠܐ ܢܬܦܠܓ. ܒܟܠ ܡܕܡ ܕܚܙܐ ܠܗ ܐܘ ܗܘ ܐܘ
ܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܚܘܪܐ. ܘܐܢ ܡܣܬܢ ܝܠܕܬܐ: ܗܦܟ ܢܦܠ ܡܢ ܐܒܘ̈ܗܝ
ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܒܟܠ ܡܕܡ ܕܚܙܐ ܠܗ. ܫܩܠ ܡܢ ܡܕܡ ܕܡܫܬܒܩ
§ 33. ܘܡܬܦܠܓܐ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܬܡܬܪ ܠܒܪܬܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܐܒܘ̈ܗܝ
ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܢܦܠ ܒܗܘܢܝܐ ܒܢܘܦܐ ܐܘ ܚܠܠܬܐ: ܕܕܗܒܐ ܐܘ
ܕܣܐܡܐ: ܐܘ ܕܢܚܫܐ ܐܘ ܦܪܙܠܐ: ܘܠܐ ܝܗܒܐ ܗܘ ܠܒܪܬܐ ܕܡܬܡܬܪܐ
ܕܢܦܫܗ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ: ܡܛܠ ܕܗܘܢܝܐ. ܘܟܠ ܡܕܡ ܕܦܪܬ
ܠܗ ܐܝܟ ܕܠܡܬܡܪܬܐ[1]: ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܕܝܠܕܬܐ ܝܗܒܝܢ ܕܢܫܬܠܛܘܢ
ܡܬܘܬܐ ܘܠܐ ܢܫܠܡܘܢ ܝܠܕܬܐ ܠܡܬܡܪܬܗ. ܡܛܠ ܡܕܡ ܕܦܠܓܘ
ܘܚܘܡܣܐ[2] ܦܠܓܝܢ. ܐܦܠܐ. ܘܡܪܬܐ ܕܡܕܡ ܕܦܠܓܘ ܒܬܪ ܡܘܡܣܐ[3]
ܐܝܬܪܐ ܕܝܠܕܬܐ ܕܐܬܦܪܬ ܠܗ ܡܢ ܡܬܡܪܬܗ. ܐܒܘܬܗܘܢ[4] ܒܟܠ
ܡܕܡ. ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܡܕܡ ܕܦܠܓܘ ܒܚܘܡܣܐ ܦܠܓܝܢ ܡܦܠܝܢ
§ 34. ܐܦܠܐ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܣܒܘܦ ܓܒܪܐ ܒܬܘܠܬܐ ܐܘ ܐܪܡܠܬܐ:
§ 35. ܚܕ ܗܘ ܡܘܬܐ ܥܠ ܕܣܒܦ. ܘܐܢ[5] ܓܒܪܐ ܢܬܬܕܝܢ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ.
ܕܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ. ܠܐ ܦܣܩܝܢ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܢܬܕܝܢܘܢ. ܘܠܐ ܒܣܒܪ ܝܗܒܘ:
ܘܦܘܕܐ ܒܦܘܩܕܢܐ ܠܐ ܢܬܦܣܩܘܢ: ܐܝܟ ܕܠܡܬܘܗܝ ܒܪ ܢܫܪܝܢ
§ 36. ܘܡܫܟ ܢܫ̈ܐ. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܦܘܩ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝ̈ܢܐ: ܕܟܕ ܡܝܬܐ
ܒܥܠܬܗ ܕܐܢܬܬܐ ܬܬܬܒܥ ܥܠ ܒܥܠܗ. ܬܬܦܪܥ ܡܢܝܢ. ܘܟܕ
ܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܬܦܪܫ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ
ܒܥܠܗ: ܘܠܐ ܬܦܘܫ ܬܬܦܪܥ ܡܢܝܢ. ܘܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ. ܗܕܐ
ܝܬܝܪܬܐ ܗܘ ܠܬܡܘܣܐ. ܘܠܐܘܚ ܠܗ ܡܢ ܐܦܪܬܐ ܕܢܫ̈ܐ ܚܝܠܬܐ.
ܘܐܢ ܐܦܪܬܐ ܐܘ ܡܬܘܬܐ ܡܕܡ. ܒܬܪ ܠܗ ܓܒܪܐ ܒܪ ܡܝܬܐ ܒܬܫܬܐ:
§ 37. ܠܐܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܡܕܝܢ. ܕܝܢܐ ܬܘܒ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܒܥܐ ܓܒܪܐ
ܐܢܬܬܐ: ܘܬܬܠܐ ܠܗ ܒܦܪܢܝܬܗ ܐܡܪܘܬܐ ܐܘ ܓܘܙܐ ܕܒܥ̈ܠܐ ܐܘ
ܒܦܪܐ ܕܬܘܒܐ[6]: ܡܛܠ ܕܠܘ ܐܒܘܢ ܕܦܢܝܢ ܕܐܪܒܥ ܐܢܫܘܗܝ
ܦܢܝܢ ܕܒܢ̈ܝ ܐܝܬܐ. ܥܒܕܐ ܐܢ ܢܐܠܦ ܢܬܐ ܐܡܪܬܐ ܒܢ̈ܝ ܗܠܝܢ

[1] leg. ܕܠܡܬܡܪܬܐ. [2] leg. ܒܚܘܡܣܐ. [3] add. ܘܗܘ?
[4] leg. ܐܒܘܬܗ. [5] ܘܐܢܝ? [6] add. ܐܘ ܝܩܘܬܐ ܐܢܫܪ̈ܝܬܐ.

Wenn ferner der Knabe das Mädchen nur durch andere hat werben lassen, ihr aber nicht ein Brautgemach geworden ist und er sie weder gesehen noch geküßt hat, dann gibt sie alles (zurück), was er oder seine Eltern ihr gegeben haben.

Und wenn das Mädchen stirbt, bekommt er von ihren Eltern oder Brüdern alles zurück, was er ihr gegeben hat, abgesehen vom Essen und Trinken.

§ 33. P 46. R II. 57.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann um ein Weib bei ihren Eltern oder Brüdern wirbt und als Arrha einen Ring oder goldenes oder silbernes Geschmeide oder Denare oder Kleingeld gibt, und dann der Verlobte sie nicht heiraten will, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als einer Braut gegeben hat.

Wenn aber die Familie der Verlobten die Verlobung aufheben und nicht das Mädchen ihrem Verlobten übergeben will, dann gibt sie ihm alles, was sie am ersten Tage von ihm empfangen hat, doppelt zurück; dagegen alles, was sie nach jenem Tage als ein dem Mädchen von ihrem Verlobten dargebrachtes Geschenk erhalten hat, gibt sie so, wie es ist (d. i. *einfach*), zurück. Nur das am ersten Tage erhaltene gibt sie doppelt zurück.

§ 34. L 62. R II. 62.

Der Richter spricht:

Wenn jemand eine Jungfrau oder Witwe raubt, ist er todesschuldig, weil er geraubt hat, und wird verurteilt wie ein Ehebrecher.

§ 35. L 67. R II. 81. Vgl. L 106, R II. 150.

Der Richter spricht:

Die Gesetze der Richter gestatten den Weibern nicht, für irgend etwas Bürgschaft zu leisten.

Das Zeugnis eines Mannes, der noch nicht 25 Jahre alt ist, wird nicht angenommen (*s. Anm.*).

§ 36. L 16. 61. R II. 67. 78.

Der Richter aber spricht:

Das Gesetz der Richter befiehlt: Wenn der Mann einer Frau stirbt, soll sie 10 Monate um ihn trauern und darf sich dann wieder verheiraten. Wenn sie aber sich erfrecht, nach dem Tode ihres Gemahls nicht 10 Monate zu warten, sondern sich (vorher) wieder verheiratet, ist sie infam nach dem Gesetze, und man beraubt sie der Ehre freier Frauen. Und wenn der Mann ihr sterbend durch Testament ein Geschenk oder eine Erbschaft (*s. Anm.*) vermacht hat, beraubt sie dessen das Gesetz.

§ 37. L 105. R II. 82.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heimführt und sie ihm in ihrer φερνή Sklavinnen oder Herden von Schafen oder Rindvieh (*Lücke:* oder andere Dinge) bringt, so (gelten), weil der Besitz von Grund und Boden nicht ist wie der Besitz von Menschen, Sklaven, (die folgenden Bestimmungen):

ܕܡܬܦܫܩܢ ܒܦܪܢܝܬܐ: ܐܘ ܠܘܬ ܐܦܘ̈ܕܐ ܕܒܝ̈ܬܐ ܐܘ ܒܡܦܩܬܐ ܕܐܬܘ̈ܪܐ. ܐܘ
ܠܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܐ ܘܒܢܝ̈ܗܘܢ ܒܡܢܝܢܐ ܡܢܝܢ ܕܐܠܗܝܢ: ܐܝܟ ܕܗܘܐ
ܦܘܪܫܢܐ ܒܝܢ ܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ: ܦܠܓܐ[1] ܕܟܠ ܠܒܝܫ ܕܡܫܪܝܢ
ܐܢܬܬ ܒܦܪܢܝܬܗ. ܕܝܠܗ ܗܘܝܐ. ܘܟܠܗ ܗܢܝܢ ܕܡܫܪܝܢ. ܘܦܠܓܐ
ܐܢܬܬܐ ——[2] ܠܓܒܪܗ ܕܐܢܬܬܐ ܗܘܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ.[3]
§ 38. ܕܡܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܐܢܬܬܐ ܕܗܘܢ ܠܓܒܪܐ ——[4] ܒܝ̈ܬܐ:
ܘܡܢܝܢܐ ܕܒܝܬܐ ܡܢ ܟܠܠ̈ܬܐ ܐܦܩ ܡܢ ܠܘܬ ܠܓܒܪܗ: ܘܫܒܝܐ
ܕܐܬܦܩ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܬܗ ܒܥܠܗ ܡܢ ܕܢܦܩܬ: ܘܕܐܬܦܪܢܣܘܗܝ ܐܝܟ
ܕܒܫܗ: ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢ̈ܝܐ: ܕܒܗܢܐ ܚܠܦ ܡܬܒܥܐ ܕܐܬܩܒ
§ 39. ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܬܗ. ܐܬܩܘܪܒܬ. ܒܒܪ ܠܗܘܪܐ ܗܘ. ܕܡܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܝ
ܢܓܒܪ ܘܢܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ ܒܝܢ ܠܓܒܪܐ ܠܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܒܝܢ ܡܫܘܬ
ܐܘ ܒܝܢ ܟܠܗ ܐܢܬܬܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܗ ܐܘܪܚܐ ܕܐܬܦܫ ܐܢܬܬܐ
ܦܪܢܝܬܗ: ܗܒܢܐ ܥܠܝ ܕܬܗܘܐ ܫܡܠܝܐ. ܐܝܟ ܡܫܡܫܝܢ ܡܠ̈ܬܐ
ܕܦܪܢܝܬܗ ܒܝ[5] ܠܐ ܐܬܦܣܩܘ[5] ܡܢܗܘܢ ܡܢܝܢ: ܬܗܘܐ ܫܡܠܝܐ
ܐܢܬܬ ܠܗܘܢ ܠܡܠ̈ܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܬܠܒܫܘ ܘܐܬܦܣܩܘ. ܬܗܘܐ
ܒܒܢ ܠܗܘܢ ܐܢܫܐ ܐܚܝܢܐ ܕܓܒܝܢ ܗܘܘ ܒܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܢܕܝܢܝܢ[6]
ܠܫܡ ܓܒܪ̈ܐ ܕܡܠ̈ܬܐ ܘܓܒܪ̈ܐ ܕܝܠܗܘܢ ܠܬܠܬܐ ܕܟܠ ܐܬܪ
ܘܡܕܝܢܬܐ: ܘܗܒܢܐ ܬܗܘܐ ܫܡܠܝܐ ܓܒܪ̈ܐ ܕܡܠ̈ܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ. ܐܝ
ܕܝܢ ܐܡܝܢ ܠܓܒܪܗ ܒܦܪܢܝܬܗ ܬܦܘ̈ܪܐ ܘܠܒܠܐ ܘܒܬ̈ܐ. ܘܐܙܕܒܢ
ܠܗ[7] ܚܕ ܡܢ ܠܒܢ̈ܝ ܕܢܫܘ̈ܬ: ܡܢܝܢ ܕܐܙܕܒܢ: ܬܗܘܐ ܫܡܠܝܐ
ܐܝܟ ܓܒܪ̈ܐ ܕܐܙܕܒܢܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܦܫܝܢ. ܬܗܘܐ ܫܡܠܝܐ ܗܢܘܢ
ܬܘ̈ܪܐ[8] ܕܐܡܝܢ ܘܦܠܓܐ[9] ܕܟܠ ܠܒܝܫ ܘܦܠܓܐ ܕܝܠܗ. ܘܠܘܬ.
ܕܒܡܬܪ ܕܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܢܦܩܝܢ ܠܓܒܪܗ ܕܐܢܬܬܐ ܚܠܦ ܬܘܪܥܢܐ
ܕܝܠܗܘܢ ܕܫܘܬܦ̈ܝܢ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ ܡܬܬܪܘܢܐ ܗܘܘ[10]. ܐܝ ܕܝܢ
ܡܬܬܐ ܬܡܘܬ: ܡܢ ܫܘ̈ܬܦܐ ܠܐ ܡܬܪܚܩܢ ܠܗ ܕܬܫܒ ܫܠܡܘܬܗ
ܘܐܝ ܐܡܝܢ ܒܦܪܢܝܬܗ ܢܟܣ̈ܐ ܘܐܡܗܬ̈ܐ. ܬܗܘܐ ܫܡܠܝܐ ܠܗܘܢ
ܠܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܝ ܡܘܕܝܢܘ. ܐܘܕܝܢܘ. ܐܝܟ ܓܒܪ̈ܐ ܕܐܘܕܝܢܘ. ܗܢܝܢ
ܡܦܩܝܢ ܠܗ ܒܟܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐܡܗܬܐ. ܬܗܘܐ ܫܡܠܝܐ
ܦܠܓܐ ܕܒܢ̈ܝܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܡܘܬ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܢܚܒ ܠܡܦܩܢܘ.

[1] add. ܕܐܠܗܐ. [2] add. ܕܐܠܗܐ. [3] add. ܐܬܬܪܘܣ.
[4] add. ܘܗܘܝܢ ܠܗ. [5] leg. ܐܬܦܣܩܘ. [6] leg. ܢܕܝܢܝܢ. [7] leg. ܠܗ.
[8] leg. ܡܫܘ̈ܚܐ. [9] add. ܕܐܠܗܐ. [10] leg. ܡܬܬܪܘܨܝܢ ܗܘܘ̈.

Wenn die in der φερνή mitgebrachten Sklavenweiber Kinder gebären, oder die Herden von Schafen oder Rindvieh oder andere (Tier)arten (Junge werfen) und zahlreiche Geburten haben und nun eine Trennung zwischen Mann und Frau stattfindet, dann bekommt die Frau die Hälfte der Geburten von allen Lebewesen, die sie in der φερνή gebracht hat, und den ganzen Besitzstand, den sie mitgebracht hat. Dagegen die andere Hälfte der Geburten gehört dem Mann, weil sie aus dem Seinigen ernährt worden ist.

§ 38. P 62 b. R II. 85 a.

Der Richter spricht:

Wenn eine verheiratete Frau, die Kinder hat, aus irgendeinem Grunde ihren Mann zu verlassen und eines ihrer Kinder mitzunehmen wünscht, damit sie nach ihrem Ermessen für dasselbe sorge, so befiehlt das Gesetz, daß sie mit solcher Vollmacht eins ihrer Kinder mitnehmen darf, indem sie bekennt, daß es ein Kind des Ehebruchs ist.

§ 39. Vgl. L 123. R II. 86.

Der Richter aber spricht:

Wenn Mann und Frau von einander geschieden werden, entweder durch den Tod oder durch irgendeine andere Ursache, welche ihr die Möglichkeit, ihre φερνή zurückzubekommen, gewährt, so soll letzteres in folgender Weise geschehen:

Wenn die Kleider ihrer φερνή noch vorhanden sind, ohne abgenutzt zu sein, bekommt sie eben diese Kleider. Wenn sie aber getragen worden und abgenutzt sind, verlangt sie den Preis derselben, wie er war, als sie neu waren. Sind doch die Preise der verschiedenen Sorten von Kleidern den Kaufleuten allerorten bekannt. Auf solche Weise soll sie den Preis der Kleider ihrer φερνή bekommen.

Wenn sie in ihrer φερνή ihrem Manne Rindvieh, Kamele und Schafe gebracht und er einzelnes von diesen Tiergattungen verkauft hat, so bekommt sie für das Verkaufte den Preis, zu dem es verkauft worden ist. Wenn aber diese Tiere noch vorhanden sind, bekommt sie die einzelnen Tiere, die sie gebracht hat, ferner die Hälfte der Geburten jeder Tiergattung, während die andere Hälfte der Geburten sowie die durch die Schafschur erzielte Wolle dem Manne als Entgelt für den Unterhalt der Tiere verbleibt, weil sie aus seinen Mitteln unterhalten worden sind. Wenn aber ein Teil des Viehs stirbt, schuldet der Mann ihr nicht einen Ersatz dafür.

Wenn sie in ihrer φερνή Sklaven und Sklavinnen gebracht hat, so bekommt sie ebendiese zurück, und falls sie verkauft worden sind, erstattet ihr der Mann den Preis, zu dem sie verkauft worden sind. Wenn die Sklavinnen Kinder geboren haben, bekommt sie die Hälfte derselben. Wenn aber ein Sklave gestorben ist, braucht ihr der Mann denselben nicht zu ersetzen.

§ 40. ܕܝܠܝܕܐ ܐܡܪ. ܕܠܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܕܢܫܪܐ ܐܢܬܬܗ ܟܕ ܡܣܟܪ ܠܗ ܡܢܕܡ ܡܢ ܦܪܨܘܦܗ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܐܢܫ ܕܚܙܐ ܠܗ ܒܥܝܢܬܐ ܗܠܝܢ ܕܒܥܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܓܒܪܬܐ.[1] ܒܐܢܫܝܢ: ܘܒܥܝܢܬܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ ܐܘܠܦ ܕܠܐ ܦܘܩܕܢܐ ܕܓܒܪܗ: ܐܘ ܐܘܠܦ ܠܬܠܡܝܕܘܗܝ ܕܢܣܘܒ ܒܝܬܐ ܗܠܝܢ. ܕܠܐ ܘܠܝܢ: ܟܕ ܡܢܒܥ ܒܬܪܗ ܚܕܐ ܡܢ ܣܠܩܬܐ ܗܠܝܢ. ܘܡܢܐ[2] ܗܘ ܕܢܫܪܗ —[3] ܢܫܠܐ ܦܪܨܘܦܗ.

§ 41. ܬܘܒ ܕܝܠܝܕܐ ܐܡܪ. ܒܗܠܝܢ ܣܠܩܬܐ ܡܢܐ ܕܬܦܪܘܫ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ. ܘܬܦܩ ܢܦܫܗ ܦܪܨܘܦܐ ܕܐܢܫܝܢ ܡܢ ܒܝܬ ܐܒܘܗ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܐܢܫܝܢ ܣܗܕܐ ܬܪܝܢ ܓܒܪܐ ܐܘ ܬܠܬܐ ܕܣܗܕܝܢ ܘܐܡܪܝܢ: ܕܣܗܕܢ ܠܬܬܗ ܓܒܪܗ ܣܘܥܪܢܐ ܕܚܪܨܘܬܐ ܘܕܠܣܛܘܬܐ: ܐܘ ܐܢܫ ܠܒܝܬܗ ܘܢܚܬ ܥܠ ܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܐܪܡܙ ܥܠܝܗ ܦܪܘܠܐ. ܒܗܢܐ ܣܥܪܐ ܡܢܐ ܕܬܣܒ ܥܡܗ ܦܪܨܘܦܐ ܘܬܦܘܩ.

§ 42. ܕܝܠܝܕܐ ܬܘܒ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܢܡܘܣܐ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܕܝܬܩܐ: ܘܢܪܦܐ ܒܪܐ ܐܚܝܢܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܐܚܝܢܬܐ. ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܘܢܡܘܣܬ ܒܪܐ ܐܚܝܢܐ: ܟܕ ܐܚܐ ܐܡܪܗ. ܐܝܟ ܐܝܬ[4] ܠܗ ܕܒܪܐ ܘܐ ܒܢܝ ܕܒܪ. ܢܐܪܬ ܒܪܗ ܐܘ ܒܢܝ ܕܒܪܗ. ܐܚܪ ܡܢ ܬܠܬ ܡܢܘܬ. ܕܝܪܬܘܬܗ ܕܗܘ ܕܡܝܬ. ܐܚܪ ܡܢܬܐ ܠܟܠܗܘܢ.

§ 43. ܘܬܪܬܝܢ ܡܢܘܢ ܢܪܬܐ ܐܡܗ. ܕܝܠܝܕܐ ܐܡܪ. ܐܝܟ ܢܡܘܣ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܢܡܘܣܬ: ܘܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢܝܢ. ܬܗܘܐ ܢܡܘܣܐ ܦܪܨܘܦܐ ܕܐܢܬܬܗ ܠܡܪܗ. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܐܐ ܕܝܗܒ ܠܗ ܒܥܠܗ. ܕܡܬܐܡܪ ܦܪܘܢܝܐ ܕܗܠܟܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܘܒܢܐ ܗܘܐ ܣܓܝܐܐ ܒܝܬ ܒܥܠܗ: ܘܐܬܦܣܩܘ ܡܢܝܢܐ ܕܦܪܨܘܦܗ. ܬܗܘܐ ܢܡܘܣܐ ܓܒܪܬܐ ܕܝܠܗܘܢ ܐܝܟ ܕܓܒܪܝܢ ܗܘܘ ܒܣܓܬܘܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܠܐ ܫܡܝܢ ܡܢܝܢܐ: ܘܡܢܗ ܡܢ ܫܪܝܬܐ ܐܢܘܢ ܡܢܝܢܐ ܐܘ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ: ܘܫܡܝܢ[5] ܢܣܒܘܢ ܒܦܪܨܘܦܗ ܕܐܢܬܬܐ ܠܘ ܡܕܝܢܝܢ[6] ܐܢܘܢ ܒܡܫܬܐܗܘܢ ܕܡܢܝܢܐ ܡܢ ܬܓܪܐ ܘܐܦ ܡܢ ܐܚܪܢܐ: ܐܘ ܚܠܝܬܐ ܗܝ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܡܢܝܢܐ ܕܒܣܦܐ. ܐܝܟ ܫܡܝܢ.[7] ܐܘ ܠܐ ܓܒܫܬܗܘܢ. ܐܘ ܐܬܪܐ ܡܕܝܢܐ ܐܢܫ. ܐܘ ܒܒܝܬܐ ܐܢܘܢ. ܐܘ ܐܘܪܚܬܐ. ܠܫܘܡܠܝܗܘܢ ܢܫܒܐ. ܐܘ ܐܘܕܥܘ. ܢܣܒܐ ܓܒܫܬܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܢܡܘܣܐ. ܡܬܚܫܒܢܐ[8] ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪ ܕܡܣܬܐܒܐ ܐܢܘܢ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܢܡܘܣܐ ܒܢܝ ܐܚܪܢܐ ܕܐܝܬܝܗ ܒܦܪܨܘܦܗ. ܦܠܓܐ ܢܣܒܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܦܠܓܐ

[1] leg. ܓܒܪܬܐ. [2] leg. ܡܢܐ. [3] add. ܟܕ ܠܐ. [4] leg. ܐܝܬ. [5] ܘܒܬܝܒܢ?
[6] leg. ܡܕܝܢܝܢ statt ܠܘ ܡܕܝܢܝܢ. [7] add. ܢܡܘܣܐ ܐܢܘܢ. [8] ܡܬܚܫܒܢܐ?

§ 40. P 64. R II. 87. Vgl. Ebedjesu S. 49, Kol. 2.

Der Richter spricht:

Ein Mann kann seine Frau unter Zurückbehaltung eines Teils ihrer φερνή nur dann entlassen, wenn er solche Dinge an ihr gefunden und gesehen hat, welche von den Gesetzen der Richter bestraft werden. Wenn sie mit andern Unzucht getrieben hat und ohne Erlaubnis ihres Mannes in ein fremdes Haus oder in das Theater gegangen ist, um unpassende Dinge zu sehen; wenn er etwas derartiges ihr nachweisen kann, darf er sie entlassen, ohne daß sie ihre φερνή zurückbekommt.

§ 41. P 65. R II. 88.

Ferner spricht der Richter:

Aus folgenden Gründen kann die Frau sich von ihrem Manne scheiden und die φερνή, die sie aus ihrem Vaterhause gebracht hat, mit sich nehmen: Wenn sie zwei oder drei Männer als Zeugen bringt, welche bezeugen und beschwören, daß ihr Mann irgend etwas von Zauberei oder Raub gegen sie begangen, oder eine Hure in das Haus, in dem sie war, eingeführt, oder ein eisernes Instrument wider sie erhoben hat; aus einem solchen Grunde kann sie fortgehen und ihre φερνή mitnehmen.

§ 42. L 103. R II. 90 a.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und einen Sohn oder eine Tochter hinterläßt; wenn auch das einzige Kind (Sohn) stirbt, während die Mutter des Erblassers noch lebt; wenn ferner ein Onkel (Vatersbruder) oder dessen Söhne vorhanden sind, dann erbt der Onkel oder dessen Söhne insgesamt ein Drittel der Erbschaft des Verstorbenen, während seine Mutter zwei Drittel erbt.

§ 43. L 123. R II. 91.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und stirbt, ohne Kinder von ihr zu haben, bekommt sie die φερνή, die sie mitgebracht und die Hälfte der δωρεά, die ihr ihr Gemahl gegeben, die persisch *dastîr* (vgl. § 31) genannt wird. Wenn sie lange mit ihm verheiratet war und die Kleider ihrer φερνή abgenutzt sind, bekommt sie den Preis, den die Kleider hatten, als sie neu waren, ersetzt. Wenn die Kleider nicht mehr existieren und sie aus demselben Orte oder aus einer anderen Stadt herstammen und in der (Urkunde über die) φερνή der Frau verzeichnet sind, dann erfährt man den Preis der Kleider von den Kaufleuten oder anderen Personen.

Wenn die φερνή aus goldenen oder silbernen Geräten besteht (bekommt sie dieselben), wenn sie noch vorhanden sind, sonst ihren Wert.

Wenn die φερνή aus Ländereien besteht, so sind sie bekannt (*das soll wohl heißen:* dann bekommt sie die Ländereien, so wie sie sind, zurück).

Wenn die φερνή aus Sklaven oder Sklavinnen besteht, bekommt sie die betreffenden Individuen zurück oder, wenn sie verkauft worden sind, den erzielten Kaufpreis. Wenn sie aber gestorben sind, hat die Frau den Verlust zu tragen, weil Sklaven eben sterblich sind. Wenn aber die Sklavinnen, die sie in ihrer φερνή mitgebracht hat, Kinder hinterlassen, bekommt sie die eine Hälfte derselben und die Erben ihres Gemahls die andere.

Dasselbe gilt auch von den Herden von Schafen oder Rindvieh oder Pferden, den weiblichen Tieren, die sie ihrem Manne in der φερνή

ܡܪ̈ܬܘܗܝ ܕܒܒܠܗ̇. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܕܡܟܬܐ ܐܢ ܗ̇ܘܐ ܠܐܢܫ̈ܬܐ ܠܘܪ̈ܐ ܕܒܢ̈ܬܐ ܐܘ ܬܘܪ̈ܐ ܐܘ ܪ̈ܟܫܐ: ܢܦ̈ܩܢ ܕܡܕܒܪ ܠܒܒܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܚܡܡܝܢ ܒܒ̈ܗܡܐ: ܠܗܘܢ ܚܡܡܗܘܢ ܢܦܠܐ ܢ̈ܦܫܬܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܠܒܗܘܢ. ܗܟܢܐ ܠܗ̇ܢ ܡܬܬܥܝܢ[1] ܠܐܢ̈ܫܬܐ ܘܐܦ ܒܥܘܪ̈ܐ ܕܒܥܘܪ̈ܐ

§ 44. ܐܢ ܡܕܒܪܝܢ. ܕܝܢܝܐ ܐܡܪ. ܠܘ ܟܠ ܠܒ̈ܢܬܐ ܚܣ̈ܝܢ ܡܟܬܫ ܐܢܝܢ. ܠܒ̈ܢܬܐ ܕܝܢ ܕܠܠܚܐ. ܡܬܡܪܬܐ ܐܠܚܝܢ —[2] ܚܣ̈ܝܢ ܡܟܬܫ̈ܢ ܐܢܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒ̈ܢܬܐ ܐܢܝܢ ܕܐܡܝܢ. ܒܥܘܪ̈ܢܐ[3] ܒܠܚܘܕ ܢܬܪܒܝܢ. ܠܒ̈ܢܬܐ ܦܠܓ̈ܝ ܦܠܓܝܬܐ. ܚܣ̈ܝ ܡܟܬ ܐܢܝܢ ܠܐܡܘܣܐ ܕܕܝܢ̈ܐ.

§ 45. ܕܝܢܝܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܠܒܢܬܐ ܠܟܒܕܐ ܢܪܦܐ ܡܪܬܘܬܐ ܒܕܡܬܐ: ܐܢ ܐܬܡܠܟ ܠܗ̇ ܠܣܪܬܘܬܐ: ܕܬܚܘܒܝܢ ܠܗ ܐܝܟ ܡܪܘܬܐ: ܘܗܘ ܕܡܢܐ ܚܕ ܚܘܒܬܐ ܡܢܡ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܩܘܐ ܕܕܝܢܐ ܕܢܦܪܘܚ

§ 46. ܗܘ ܕܡܟܠ ܡܪܬܘܬܐ: ܟܠ ܡܢܡ ܕܚܣܒ ܗܘ ܕܡܟܬ. ܕܝܢܝܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܪܦܐ ܠܒܢܬܐ ܠܟܒܕܐ ܒܕܡܬܐ: ܘܡܟܠܐ ܢܬܡܟܪ ܠܗ̇ ܗܘ ܕܢܬܦܬܚ ܠܗ ܒܚܒܘܗ ܠܐܣܪܝܢܐ. ܘܚܒܠ ܗܘ ܕܕܡܬܐ ܢܒܒ ܣܘܟܬ ܡܢܡ. ܗܟ ܗܘ: ܡܪܘܬܐ ܕܢܬܟܒܒ ܕܡܬܐ ܠܟܬܗ. ܗܟ ܢܦܪܘܚ —[4] ܕܗܟ ܒܒܝܢܗ ܒܝܬܗ. ܠܣܪܬܘܬܗ ܕܗܘ ܕܡܟܬ ܠܐܣܪܝܢܐ. ܘܗܟ ܢܦܪܘܚ.

§ 47. ܕܝܢܝܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܦܠܐ ܠܒܢܬܐ ܕܢܬܟܘܢ ܐܣܘܬܐ ܒܗ ܠܒܢܬܐ: ܐܣܪ̈ܝܐ[5] ܕܝܢ[6] ܐܢ̈ܫܐ ܢܗܘܘܢ ܘܟܠ ܕܦܝܚ: ܘܟܠ ܕܦܬܚ ܕܠܗܘܢ ܕܬܪܥܗܘܢ ܒܡܐܬܐ: ܦܠܚܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܩܘܢ. ܘܠܐ ܒܪܝܪ ܡܢܡ ܕܡܬܟܚ ܠܣܪܘܕܐ: ܠܐ ܠܗܪ ܒܟܬܗܘܢ ܐܬܚܗܝܢ ܕܠܗ. ܘܠܐ ܒܟܬܗܘܢ ܕܠܗܘ.

§ 48. ܕܝܢܝܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܩ ܠܒܢܬܐ ܚܠܡܐ ܐܘ ܚܠܬܐ ܒܪ ܠܗܘܪ̈ܐ ܐܘ ܒܪ ܡܩܛܥܐ ܕܠܐ ܚܝܒܝܢ ܠܗ ܐܢܫܘ̈ܗܝ: ܡܢ ܒܗܬܐ ܐܘ ܡܢ ܒܥܝܪ̈ܐ[5] ܘܢܬܒܚܘܗܝ ܒܚܠܒܐ ܘܢܬܪܥܘܗܝ: ܒܬܪܡ ܐܬܚܙܐ ܢܡܩܘܐ ܕܕܝܢܐ: ܕܐܢ ܡܬܒܪ ܐܢܘܢ ܗ̇ܠܝܢ ܐܘ ܠܐ: ܢܡܩܘܐ ܕܝܢ ܕܕܝܢܐ ܦܩܕ. ܕܐܝܟ ܡܒܝܢܗ ܒܒ̈ܢ[6] ܒܒ̈ܢ ܚܙܪ̈ܐ ܐܢܘܢ.

§ 49. ܕܝܢܝܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܢܗܘܦ ܠܒܢܬܐ ܠܟܒܕܐ: ܡܢܚܢܐ ܕܒܣܦܐ. ܘܢܡܟܠ ܡܢܗ ܡܟܒܝܢܐ: ܢܟܠܬܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܡܙ̈ܢܐ ܕܡܙܡܪܐ ܐܘ ܠܒܩܪܐ: ܢܬܬܝܗܒ ܕܝܢ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܒܟܠ ܕܠܗܘ: ܘܢܕܟܪ ܠܚܘܒܐ ܘܒܢܝܬܐ ܕܬܪܥܝܢ ܘܐܠܗܐ. ܕܢܦܩܕ ܡܢܟܒܢܗ ܘܢܦܪܘܚ ܡܚܪ ܕܚܒܝ: ܘܢܗܡܐ ܚܒܪܐ ܡܪܗܘܢ ܕܡܢܟܒܢܐ ܡܢ

[1] leg. ܡܬܬܥܝܢ̈. [2] add. ܕܡܘܡܝܢ. [3] ܒܥܘܪ̈ܢܐ? [4] add. ܡܟܠ.
[5] leg. ܠܒܢܬܐ ܐܣܪ̈ܝܐ. [6] leg. ܕܐܝܢ statt ܕܝܢ. [7] leg. ܒܢ̈ܐ. [8] ܒܒ̈ܢ zu tilgen.

mitgebracht hat. Wenn die von denselben geborenen Tiere noch vorhanden sind, bekommt die Frau die sämtlichen mitgebrachten Tiere samt der Hälfte der Geburten.

Denselben Anspruch hat die Frau auch auf Bienenstöcke, falls sie solche mitgebracht hat (d. h. sie bekommt den mitgebrachten Bestand ganz und die Hälfte der Vermehrung).

§ 44. L 77. 81. R 11. 119. 124.

Der Richter spricht:

Nicht alle Diebe sind todesschuldig, Nachtdiebe aber, besonders die bewaffneten, sind todesschuldig. Tagesdiebe dagegen werden mit Geldbußen bestraft. Diebe, welche Mauern durchbrechen, sind nach dem Gesetze der Richter todesschuldig.

§ 45. L 83. R 11. 126.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft vermacht, dieser dieselbe als Erbe angetreten hat und nun sich herausstellt, daß der Erblasser Schulden hatte, so befehlen die Gesetze der Richter, daß derjenige, der die Erbschaft des Verstorbenen übernommen hat, alle Schulden des Verstorbenen bezahlt.

§ 46. L 84. R 11. 128.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einem anderen durch Testament (sein Vermögen) hinterläßt und dieser, bevor er die Erbschaft antritt, sie einem anderen schenkt; wenn nun der Erblasser Schulden hinterlassen hat, so muß der Erbe, für den das Testament geschrieben worden ist, die Schulden zahlen. Weil er die Erbschaft des Verstorbenen aus freiem Willen einem anderen geschenkt hat, muß er auch die Schulden (des Erblassers) zahlen.

§ 47. L 86. R 11. 130.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann Brüderschaft schreiben will mit einem anderen, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie besitzen und erwerben, ihnen gleichmäßig gehöre, so verbieten ihnen das die Gesetze, und das, was sie für einander schreiben, ist ungültig. Denn ihre Frauen und Kinder sind nicht gemeinsam.

§ 48.[1] Arm 129. R 11. 133.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einen Knaben oder ein Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder ein Armenkind, dessen Eltern man nicht kennt, aus der Kirche oder aus dem Bade (*s. Anm.*) aufnimmt und es mit Milch aufzieht und ernährt, für diesen Fall ist das Gesetz der Richter befragt worden, ob sie Sklaven sind oder nicht. Das Gesetz der Richter befiehlt: Nach seinem Willen (d. h. wenn er es wünscht) sind sie Freie.

§ 49. L 96. R 11. 134.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und von ihm als Pfand goldenes Geschmeide oder silberne Geräte oder Kleider empfängt; wenn nun der Leihgeber das Seinige benötigt und den Schuldner zum zweiten- und drittenmal mahnt, daß er sein Pfand wieder

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܗܕܐ: ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܘܒܠܘܗܝ ܠܡܫܥܒܕܘ. ܒܫܩ̈ܐ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܟܬܒ ܡܕܡ ܡܠܟ̈ܐ. ܐܢ ܚܒܫ[1] ܡܪܐ ܚܘܒܐ. ܡܬܦܪܫ ܫܪܝܐ ܕܡܕܡ ܕܚܘܫܒܐ ܠܗ ܡܢ ܚܘܒܐ. ܐܘ ܣܛܪܝܢ ܥܒ̈ܕܐ

§ 50. ܕܡܫܥܒܕܝܢ ܡܢ ܚܘܒ̈ܬܐ ܫܥܒܘܕܗܘܢ ܠܚܘܒܐ. ܕܝܢܐ ܐܚܪ. ܕܐܢ ܐܢܫ ܠܥܒܕܐ ܒܝܬ ܗܢܘܢܐ: ܘܠܐܚܪ̈ܢܐ ܒܝܬ ܫܠܝܛܐ: ܘܡܫܬܥܒܕ ܒܝܬܐ ܫܠܝܛܐ: ܘܢܬܡܪ ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܗܢܘܢܐ ܠܡܪܗ ܒܝܬܐ ܫܠܝܛܐ ܕܢܬܒܥ ܡܫܠܡܢܘܬܐ ܕܒܝܬܗ: ܘܢܗܘܐ ܡܪܗ ܕܫܠܝܛܐ ܘܠܐ ܫܒܩ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܪܗ ܕܗܘ ܗܢܘܢܐ ܕܒܝܬܐ ܐܘܪܚܬܐ. ܘܫܒܘܩ ܢܩܦ̈ܢ ܕܡܬܬܚܝܒܝܢ ܠܫܥܒܘܕܗ ܕܒܝܬܐ ܗܘ ܫܠܝܛܐ. ܘܐܢ ܡܦܩ ܘܫܥܒܕܘܗܝ: ܫܒܩ[2] ܫܠܡܐ ܦܪܬܘܡܢܐ ܕܒܝܬ ܐܪܥܢܐ: ܕܡܢܐ ܕܢܬܒܥ ܡܫܠܡܘܬܗ ܕܒܝܬ ܗܘ ܫܠܝܛܐ. ܠܐ ܢܬܠ ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܫܠܝܛ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܗܢܘܢܐ ܢܩܦ̈ܢ ܕܐܦܣ ܫܠ ܗܘ ܒܝܬܐ ܫܠܝܛܐ: ܒܐܢܦܐ ܟܠ ܡܕܡ ܢܗܘܐ[3] ܠܗ[4] ܒܝܬܐ ܫܠܝܛܐ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܗܘ ܗܢܘܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܝܬ ܗܢܘܢܐ ܢܬܦܩܣ ܒܗ ܒܕܡܘܬ[5]. ܒܪܡ ܕܝܢ: ܐܦ ܚܕ ܡܕܡܪܐ ܫܠܝܛ. ܕܢܬܒܥ ܠܡܫܠܡܘܬܗ ܕܒܝܬܐ ܗܢܘܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕ ܗܘ ܡܕܡܪܐ ܠܥܠ ܡܢܗ: ܦܠܓܐ ܕܢܩܦ̈ܢ ܢܦܩ ܥܠ ܗܢܘܢܐ. ܘܐܢ ܗܪܝܢ ܡܕܡܪ̈ܝܢ: ܗܪ̈ܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܢ ܗܠܝܢ ܡܕܡܪ̈ܝܢ. ܗܠܝܢ ܡܢܗܘܢ. ܪ̈ܒܥܐ ܠܪܐ ܗܫܬܐ. ܒܢ̈ܝܢ[6] ܟܠܗܘܢ ܡܕܡܪ̈ܐ.

§ 51. ܕܝܢܐ ܐܚܪ. ܕܐܢ ܢܘܦܩ ܠܥܒܕܐ ܠܥܒܕܐ ܡܢ ܚܘܒܐ ܕܒܥܠܐ. ܘܢܫܬܥܒܕ[7] ܠܗܝܢ ܡܫܘܦܪܐ ܫܡܥܐ ܢܫܒܩܐ. ܐܘ ܫܒܝܬܐ ܐܘ ܗܦܟܬܐ. ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܒܝܫܐ ܦܠܚܐ ܫܠܦ ܪܒܥܐ ܕܒܥܠܐ: ܫܪܝܪ ܗܘ ܡܠܟܐ[8] ܕܡܠܟܐ ܒܝܫܐ ܕܡܫܥܒܕܢܐ. ܕܡܪܗ ܐܝܬܘܗܝ ܕܗܘ ܕܡܫܥܒܕܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܥܒܕ ܠܥܒܕܐ ܠܥܒܕܐ ܠܘܬ ܕܒܢܝܐ ܐܘ ܕܒܢ̈ܝ ܘܐܗܘܐ ܢܦܩܝܢ ܒܝܬ ܡܫܘܦܪܐ ܠܢܘܦܐ. ܕܫܠܠܬܐ ܕܠܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ: ܗܢܘ ܕܝܢ ܫܡܪܐ ܘܫܡܪܐ ܘܫܠܒܢܐ[9] ܘܟܠ ܕܚܝܠ ܫܡܗܘܢ. ܫܠܦ ܪܒܝܬ ܕܒܥܠܐ ܗܘܐ ܫܪܝܪ ܗܘ. ܘܡܠܟܐ ܕܠܘܬܗ. ܡܢܗ ܐܠܪܐ ܘܗܘܪܦܢ ܕܐܠܗ̈ܐ ܘܟܠܒܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܡܚܝܢܐ ܕܠܘܬܗ ܘܡܚܝܢܐ ܕܠܘܬܐ[10] ܠܡܪܗ ܗܘܝܐ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܐܡܬ ܡܫܥܒܕ ܠܥܒܕܐ. ܦܘܠܚܢܗ ܪܒܝܬ ܗܘ. ܘܒܪܐ ܕܡܠܟܐ ܠܡܪܗ ܗܘ ܕܡܫܥܒܕܗ. ܐܢ

---

[1] leg. ܚܒܫ. [2] ܘܡܕ? [3] add. ܒܗܝ. [4] add. ܡܪܗܕ.
[5] Lücke. [6] leg. ܒ̈ܢܝܢ. [7] add. ܢܘܦܐ? [8] leg. ܘܡܠܟܐ.
[9] leg. ܘܫܠܒܢܐ. [10] Zu tilgen ܘܡܚܝܢܐ ܕܠܘܬܐ.

in Empfang nehmen und seine Schuld bezahlen solle; wenn darauf der Schuldner, dem das Pfand gehört, sich nicht darum kümmert, dann ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand zu dem Preise, den es im Verkehr hat, zu verkaufen. Reicht der Erlös (zur Bezahlung der Schuld) nicht aus, läßt sich der Gläubiger den fehlenden Rest von dem Schuldner bezahlen. Ist dagegen der Erlös mehr als die Schuld, dann gibt der Gläubiger dem Schuldner dies Plus zurück.

§ 50. L 98. R II. 136.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein unteres Stockwerk (*wörtlich:* Haus), ein anderer ein oberes Stockwerk besitzt; wenn das obere baufällig wird und der Besitzer des unteren Stockwerks ihn auffordert, sein Stockwerk zu reparieren, dieser aber sich nicht darum kümmert und nichts machen läßt, dann ist der Besitzer des unteren Stockwerks berechtigt, Handwerker kommen zu lassen und die für die Reparatur des oberen Stockwerks notwendigen Kosten auszulegen. Wenn dieser nun das Geld auslegt und die Reparatur ausführen läßt, (und) bis zur προθεσμία von 4 Monaten nach Vollendung der Reparatur der Besitzer des oberen Stockwerks nicht dem Besitzer des unteren die von ihm ausgelegten Kosten ersetzt, soll er (der Besitzer des oberen Stockwerks) ihm einmal soviel zurückerstatten, als er ausgelegt hat.

Wenn dagegen in ähnlicher Weise das untere Stockwerk baufällig wird, (mahnt der Herr des oberen den Herrn des unteren zu reparieren). Es ist aber der Besitzer des oberen verpflichtet zur Reparatur des unteren beizutragen. Wenn ein Stockwerk über dem Erdgeschoß vorhanden ist, zahlt der Besitzer desselben dem Besitzer des Erdgeschosses die Hälfte der Reparaturkosten; sind es zwei Stockwerke, so zahlen ihre Besitzer zwei Drittel, und wenn es drei Stockwerke sind, zahlen ihre Besitzer drei Viertel der Reparaturkosten. Denn die unteren Füße (d. i. das Erdgeschoß) tragen alle Stockwerke.

§ 51. L 99. R II. 137. Ebedjesu S. 72, Kol. 1.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und der Leihnehmer dem Leihgeber eine Eselin, Stute oder Kühe verpfändet, damit die Arbeit des Tieres an Zinses Statt sei, so gehört das Junge, welches das Tier gebiert, dem Eigentümer des Pfandes (dem Schuldner).

Wenn ein Mann einem anderen eine Herde von Schafen oder Ziegen verpfändet und sie miteinander abmachen, daß die Einkünfte aus den Schafen, d. i. die Wolle, die Haare, die Milch usw. an Zinses Statt sei, so ist das gültig. (In dem Fall) wird aus dem Zuwachs der Herde der Lohn und die Nahrung der Dienstleute und der Herdenhunde bestritten, aber die Zahl der Tiere (welche der Leihnehmer als Pfand gegeben hat) gehört ihm.

Wenn jemand eine Sklavin verpfändet, ist ihre Arbeit an Zinses Statt, aber das Kind, das sie gebiert, gehört ihrem Herrn, der sie verpfändet hat.

Wenn jemand einem anderen ein Weinfeld oder anderes Land verpfändet und sie miteinander abmachen, daß die Erträgnisse aus demselben dem Leihgeber an Zinses Statt sein sollen, so ist das für den letzteren rechtskräftig.

ܕܡܢ ܢܡܟܟܡ ܠܒܪܐ ܒܪܡܐ ܐܘ ܐܪܒܐ: ܘܬܗܘܐ ܗܢܘܢ ܒܢ̈ܬܗܘܢ
ܕܒܠܠ̈ܬܐ ܕܐܪܒܐ ܢܗܒ ܡܗܘܦܢܐ ܚܠܦ ܪ̈ܒܝܬܐ ܕܟܣܦܗ. ܒܪܡ
ܠܝܗ ܠܡܗܘܦܢܐ. ܐܝ ܕܡܢ ܢܐܘܦ ܠܒܪܐ ܟܣܦܐ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ:
ܘܢܬܦܪܥ ܠܟܠ ܠܒܪܐ ܒܫܒܪܐ ܕܡܢܝܢܐ ܕܟܣܦܗ: ܘܢܣܡܘܟ
ܠܒܪܐ ܟܕ ܠܐ ܦܪܥ ܠܡܗܘ̈ܦܢܘܗܝ ܘܠܐ ܡܫܟܚ ܦܢܝܢܗ ܘܟܠ
ܕܐܝܬ ܠܗ ܠܡܗܘܪܢܘܬܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܕܝܢܐ ܕܝܗܘ. ܡܪܐ ܚܘܒܐ
ܡܦܪܥܢܐ ܢܬܦܪܥ. ܘܡܢ ܗ̇ܠܝܢ ܕܒܬܪܗ ܡܪ̈ܝ ܚܘ̈ܒܐ. ܐܪܝܢܐ
§ 52. ܘܐܠܗܝܢܐ ܘܪܘܚܢܝܐ. ܕܐܢܫ ܐܡܪ. ܕܐܝ ܢܐܘܦ ܠܒܪܐ ܠܒܪܬܐ
ܡܢܝܢܐ ܕܟܣܦܐ: ܘܢܟܬܘܒ ܠܗ ܫܛܪܐ ܘܢܠܒܘܟ ܠܝܗ ܙܒܢܐ:
ܕܠܦܠܓ ܝܪܚܐ ܦܪܥ ܠܗ̇ ܠܚܘܒܬܐ ܠܗ.[1] ܫܠܝܛ ܠܝܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ
ܕܢܟܬܘܒ[2] ܚܘܒܬܗ. ܒܟܠ ܙܒܢܐ ܕܠܒܝ. ܐܝ ܕܡܢ ܢܡܪܚ ܘܢܟܬܘܒ[3]
ܒܫܛܪܐ ܒܟܠ ܙܒܢܐ: ܦܩܕܝܢ ܢܡ̈ܘܣܐ ܕܒܝܬ ܕܝܢܐ. ܕܐܦ ܡܢ ܒܪܐ
§ 53. ܢܬܦܠܠܘ. ܗ̇ܘܝ ܕܐܢܫ ܐܡܪ. ܕܗ̇ܪܘ ܛܟܣܐ ܕܒܝܬ ܕܝܢܐ ܕܡ̈ܠܟܐ
ܒܕ̈ܘܟܝܬܐ. ܕܐܝܬ ܕܡܗܘܦ ܕܝܢܐ ܘܢܦܩ ܪܒܝܬܗ. ܗܟܢ ܢܦܩ.
ܠܡܬܐ ܕܝܢܐ ܚܕ ܕܝܢܐ ܒܫܢܬܐ. ܐܝ ܕܡܢ ܐܢܫ ܕܡܬܡܪܚ ܘܬܒܥ
§ 54. ܚܡܫܐ. ܢܗܘܐ ܡܬܦܣܝܢ[4] ܠܗ ܡܢ ܒܪܐ. ܕܐܢܫ ܐܡܪ. ܐܝ ܐܢܬܬܐ
ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܕܒܬܘܠܬܐ ܐܘ ܐܪܡܠܬܐ: ܘܐܬܬܚܝܒܬܗ ܢܬܠܚܘܢܝ
ܠܡ̈ܪܘܗܝ: ܐܘ ܒܡܘܠܕܐ ܕܠܐ ܒܫܛܪܐ ܢܡܘܣܐ ܥܠ ܐܢܬܬܐ:
ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܒܝܬ ܕܝܢܐ ܕܢܗܒ ܗܘ ܕܐܢܬܬܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܢܬ̈ܗ:
§ 55a. ܕܩܢܘܡܬܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܘܡܟܝܠ ܦܩܕܢܐ ܗܠܝܢ ܡܢܬ̈ܐ ܢܦܩ. ܕܐܢܫ
ܐܡܪ. ܕܐܝ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܢܐܘܦ ܚܕ ܡܢ ܒܢܘ̈ܗܝ ܦܘܠܓܐ
ܡܢ ܠܒܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܒܡܘܫܚܬܐ ܕܐܬܠܘܪܬܐ ܐܘ ܒܦܪ̈ܘܥܝܬܐ
ܕܡܬܚܪܪܝܢ ܠܚܘܒܗ. ܘܢܣܡܘܟ ܒܪܗ ܕܠܒܪܐ ܕܢܦܩ ܚܘܒܬܐ: ܐܘ
ܢܦܪܘܩ ܠܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ: ܠܐ ܡܨܝܐ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܬܒܥ ܠܐܒܐ
ܐܘ ܠܐܚܐ ܡܛܠ ܡܢ ܚܘܒܬܐ: ܐܠܐ ܐܝ ܐܢܬܬܗ ܗܘܝ ܕܢܣܒ ܠܗ ܐܒܐ
ܐܘ ܐܚܐ ܡܢ ܗ̇ܘ ܡܛܠ ܚܘܦܢܐ.[5] ܐܝ ܕܡܢ ܢܦܩܘܢ ܠܗܘܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ
ܕܚܘܦܢܐ: ܐܘ ܠܗܘܢ ܐܚܘ̈ܗܝ ܡܛܠ ܡܢ ܦܢܝܢܗ ܘܡܢ ܐܬܠܘܪܬܗ.
ܢܗܘܐ ܫܦܠ ܐܦ ܡܗܘܦܢܐ: ܡܢ ܐܘܨܢܐ ܕܚܘܦܢܐ ܕܐܬܡܛܘܗܝ.
ܦܢܝܢܗ. ܐܝ ܕܡܢ ܠܐ ܢܦܩܐ ܗܘ ܕܚܘܦ ܡܛܠ: ܐܘ ܡܪܬܘܬܐ ܐܘ ܦܢܝܢܐ
ܢܬܚܫܒ ܗܘ ܕܐܘܦ ܠܚܠܠܝܐ: ܠܐ ܠܒܪܐ ܐܝܟ ܠܝܗ ܐܘܪܚܐ ܕܐܬܒܥܝܬ.

---

[1] add. ܠܐ. [2] ܕܢܛܠܒܐ? [3] ܘܢܛܠܒܐ? [4] leg. ܡܬܦܣܝܢ
[5] leg. ܚܘܦܢܐ ܗ̇ܘ ܡܢ ܡܛܠ statt ܡܢ ܗ̇ܘ ܡܛܠ ܚܘܦܢܐ.

L 111. R II. 140 a.

Wenn ein Mann von mehreren Personen Geld leiht, jedem einzelnen einen Schuldschein über den erhaltenen Betrag ausstellt und nun stirbt, ohne seine Gläubiger zu bezahlen und ohne daß seine Hinterlassenschaft für die Bezahlung sämtlicher Schulden ausreicht, dann befiehlt das Gesetz der Richter, daß zunächst der erste Gläubiger bezahlt werde und dann die folgenden der Reihe nach.

§ 52. L 125. R II. 145. Ebedjesu S. 70, Kol. 1.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und letzterer ihm einen Schuldschein ausstellt und einen Termin fixiert (*wörtlich:* faßt), bis zu dem er ihm seine Schuld bezahlen wolle, ist der Gläubiger nicht berechtigt, vor diesem Termin die Schuld wieder an sich zu nehmen. Wenn er sich aber erfrecht und sie vor dem Termin mit Gewalt wieder an sich nimmt, dann befehlen die Gesetze der Richter, daß er auch des Kapitals beraubt werde.

§ 53.[1]

Ferner spricht der Richter:

Dies ist die Ordnung der Gerichte (Urteile?) der christlichen Könige, daß, wer Denare ausleiht und Zins nimmt, also nehmen soll: Für 100 Denare einen Denar im Monat. Wenn sich aber einer erfrecht und verlangt mehr, soll es ihm abgerechnet werden vom Kapital.

§ 54.[2] Ebedjesu S. 77, Kol. 2.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Fund von Denaren oder Drachmen macht und freiwillig den Fund seinem Besitzer zurückgibt oder auf Befragen ohne Zwang bekennt ihn gefunden zu haben, dann befiehlt das Gesetz der Richter, daß der Finder ein Viertel des gefundenen Objekts bekommen soll, während der ursprüngliche Besitzer drei Viertel bekommt.

§ 55 a. P 79.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann Söhne (Kinder?) hat und wenn einer von ihnen von einem anderen Manne, sei es für ein Handelsgeschäft, sei es für einen Gegenstand seines Gebrauches Geld borgt und darauf stirbt oder in ein anderes Land flieht, so darf der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern seines Schuldners nichts fordern, ausgenommen in dem Fall, daß er nachweisen kann, daß der Vater oder die Brüder etwas von der Habe des Schuldners an sich genommen haben. Denn wenn etwas von der Habe des Schuldners oder von seinen Handelsobjekten als im Besitz seines Vaters oder seiner Brüder befindlich nachgewiesen wird, dann soll der Gläubiger von der *οὐσία*, d. h. der Habe des Schuldners, (was ihm zukommt) nehmen.

Wenn aber der Schuldner (falls er gestorben oder geflohen ist) nichts hinterläßt, weder eine Erbschaft noch (sonstige) Habe, hat derjenige, der dem Knaben Geld geliehen hat, den Verlust, denn er hat keine Möglichkeit (*wörtlich:* keinen Weg) der Forderung gegen seinen Vater noch gegen seine Erben.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 39.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

§ 55b. ܠܘܳܬ ܐܒܘܗܝ ܕܠܒܪܬܐ ܐܘ ܠܘܳܬ ܚܬܢܘܗܝ ⁘ ܕܝܢܐ ܟܠ ܐܢܫܐ ܕܗܘ: ܕܡܫܟܚ ܒܟܘ ܘܟܠ ܩܘܕܫܝ̈ ܗ̇ܘܐ: ܕܒܩܝܘܡܬܐ ܢܟܬܒܪܐ: ܐܢ ܐܢܫ ܒܗܢ ܘܝܢ ܗ̇ܘ ܕܢܡܘܣܐ[1] ܕܒܠܠܝܬܐ ܘܡܘܠܝܬܐ ܢܡܘܣܐ[2]: ܡܢ ܒܗܢ ܡܘܩܕܡ̈ܐ ܠܝܬ ܗܘܒ ܠܡܬܐܡܪ ܕܗ̇ ܒܕܝܢܐ ܗ̇ܘ ܡܕܡ ⁘

§ 55c. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܟܢ ܒܐܘܪܚܐ ܗܟܢ ܐܢܫ ܐܘ ܦܠܛܝ̈ܬܐ: ܘܢܫܬܒܩ ܗ̇ܘ ܦܕܡܐ ܢܫܬܟܚ ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܦܪܙܠܐ: ܐܘ ܢܚܫܐ ܐܘ ܠܒܘܫܐ: ܐܘ ܟܠ ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܕܗ̇ܝ. ܠܟܠܗܘܢ ܕܡܢܗ ܘܕܦܪܐ ܕܬܗܘܐ. ܘܗܘܐ ܗ̇ܘ ܕܢܫܬܒܩܘܗܝ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܗ̇ܘ ܡܫܬܟܚܐ ܢܫܒܩܝܘܗ̇. ܗܘܝܐ ܠܗ̇. ܘܠܦܪܘܢ ܐܚܪ̈ܢܐ. ܠܦܪܘܣܐ ܕܝܢ. ܠܝܬ ܠܗ ܒܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܐܚܪܢܐ ܢܫܒܘܩ ܡܕܡ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܒܠܥܘܕܘܗܝ ⁘

§ 55d. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܒܥܬܝܪܐ ܠܘܬ ܚܒܪܗ ܐܝܟ ܠܡܠܟܐ ܐܘ ܡܬܢ̈ܐ[3] ܠܡܬܒܪ: ܘܢܦܠܚܘܢ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܡܬܬܦܩܝܢ ܠܗܘܢ: ܘܢܫܬܒܩ ܐܢܫ ܕܢܬܡܪܘܢ ܒܠܘܗܝ ܐܢ̈ܫܐ ܗ̇ܢܘܢ ܕܦܠܚܘ ܠܗ̇ܘ ܐܝܟ ܠܡܠܟܐ ܕܠܗ ܠܚܕܝܢ ܡܬܢܝܢ. ܠܐ ܢܫܬܟܚ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܡܬ̈ܢܐ ܕܢܬܚܕܘܢܗܘܢ. ܠܗ̇ܘ ܕܐܡܪܝܢ ܒܠܘܗܝ ܕܠܒܬ ܘܢܫܬܒܩܘܢܗܘܢ[4]. ܐܘ ܕܢܦܩ ܡܢܗ ܡܕܡ ܕܚܠܗ̇. ܐܠܐ ܢܬܪܘܥ ܢܦܩ ܡܬܢܦܩܝܢ. ܡܢ ܗ̇ܘ ܕܐܒܠܥ ܐܢܘܢ ܠܗ̇. ܘܗ̇ܘ ܕܦܩܕ ܠܡܠܟܐ ܢܦܪܘܥ ܡܢ ܟܠ ܐܢܫܐ[5] ܕܢܦܩ.

§ 56. ܕܝܢܐ ܐܚܪܢ. ܕܐܝܢܐ ܠܐܢܬܬܗ ܐܢܫܘܗܝ ܠܐ ܢܦܩ ܐܢܬܬܐ. ܐܘ ܐܢܬܬܐ ܕܡܪܬܗ̇ ܠܐ ܗܘܬ ܐܢܬܬܐ ܠܐܢܫܘܗܝ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܐܦ ܠܒܪܐ ܕܡܫܝܚܐ ܐܢܬܬܗ. ܠܐ ܢܦܩ ܐܢܬܬܐ ܠܐܢܫܗ ܕܐܢܬܬܗ. ܐܝܟ ܐܢܐ ܢܬܡܪ. ܗܟܢ ܐܢܫܝ ܗܠܝܢ ܠܒܪ ܐܢܫܘܬܐ ܢܬܩܘܡ ܡܛܠ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܠܒܢܘܗܝ ܠܩܝܡܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܦܫܛ ܐܢܫܘܬܐ ܒܪܒܢܐ. ܟܠܝܢ ܕܝܢ ܗܘܒ ܢܬܩܘܡ. ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܦܩ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܠܒܪܗ ܐܢܫܘܗܝ ܘܠܐ ܠܒܪܗ ܚܠܗ. ܘܠܐ ܠܚܠܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܚܠܗ ܕܐܡܗ. ܘܠܐ ܢܦܩ ܐܢܬ ܘܒܪܐ ܐܢܫܘ̈ܬܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܢܬܬܗ ܐܒܘܗܝ. ܘܐܦܠܐ ܠܚܡܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܦ ܡܛܠ ܡܛܠ ܢܡܘܣܐ ܗܢܐ ܕܦܩܕ. ܕܐܢܐ ܟܠܝ ܠܗܘܢ ܕܢܬܪܥܘܢ ܐܢܘܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܘܒܢ̈ܬܗܘܢ: ܐܘ ܐܢܫ ܡܢ ܒܢܝ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܐܬܒܪܝܘ ܒܗܘܢ. ܗܠܝܢ ܠܒܪ ܢܡܘܣܐ ܢܦܩ ܦܫܝܛܝܢ. ܠܐ[6] ܕܡܬܚܪܫܝܢ ܗܘܘ ܘܗܘܘ ܡܬܪܒܝܢ. ܘܐܦܠܐ[7] ܕܡܛܩܘܣ ܢܒܥܘܢ. ܕܢܬܚܬܘܢ. ܡܛܠ ܐܬܐ ܟܠ ܕܝܢܝܢ.

---

[1] ܕܢܡܘܣܐ? [2] ܢܡܘܣܐ? [3] ܡܬܢ̈ܐ? [4] Am Rande dazu ܘܢܫܬܒܩܘܢܗܘܢ. [5] ܐܢܫܐ? [6] leg. ܠܐܝܠܝܢ. [7] ܕܐܦܠܐ?

§ 55 b.[1]

Wenn in einem beliebigen Prozeß über eine Sache oder Handlung, der durch Eidschwur entschieden wird, derjenige, der geschworen hat, nach einiger Zeit findet, daß er falsch und unrecht geschworen hat, so kann, nachdem er einmal geschworen hat, in demselben Prozesse nicht wieder verhandelt werden (*s. Anm.*).

§ 55 c.[2]

Wenn zwei Menschen oder mehr auf der Straße gehen und der vorderste von ihnen etwas findet, Gold oder Eisen oder Bronze oder ein Gewand oder irgend etwas anderes, so soll es allen, die bei ihm waren, mitgehören, und der Finder ist (nur) wie einer von ihnen. Wenn aber der mittlere es gefunden hat, soll es ihm gehören und denen, die hinter ihm gingen, während der vordere nichts davon bekommt. Wenn schließlich der Zuletztgehende es gefunden hat, gehört es ihm allein.

§ 55 d.[3]

Wenn jemand einem anderen ein Depositum oder Geräte zum Aufbewahren übergibt, und die Dinge nun bei den Leuten, bei denen sie deponiert sind, gestohlen werden; wenn dann Leute gefunden werden, welche von den Depositaren des Diebstahls beschuldigt werden, so ist der Eigentümer des Depositums nicht berechtigt, die des Diebstahls angeschuldigte Person zu fassen und zu mißhandeln oder ihr das Seinige abzunehmen, sondern er soll gehen und sich seine Geräte von demjenigen, dem er sie übergeben hat, zurückgeben lassen, und derjenige, der das Depositum angenommen hat, soll Entschädigung leisten für alles, was er (der Deponent von ihm) verlangt.

§ 56. L 108. 109. R II. 53.

Der Richter spricht:

Ein Mann soll nicht das Weib seines Bruders, die Witwe eines Mannes nicht den Bruder ihres Gemahls, ein Mann, dessen Frau gestorben ist, nicht die Schwester seiner Frau, sozusagen zwei Schwestern, heiraten. Die Gesetze haben dies bestimmt wegen Ereignisse, welche vielen, die in Leidenschaft entbrannt waren, zugestoßen sind.

Ferner verbieten die Gesetze die Heirat eines Mannes mit der Tochter seines Bruders, der Tochter seiner Schwester, der Schwester seines Vaters, der Schwester seiner Mutter. Vater und Sohn sollen nicht zugleich zwei Schwestern heiraten.

Ein Mann soll nicht das Weib seines Vaters und nicht die Geliebte seines Vaters heiraten. Wenn er aber gegen dies Gesetz rebelliert, so verbietet das Gesetz, daß er von seinen Söhnen und Töchtern oder sonstigen Verwandten, die von seinem Tun unterrichtet waren, beerbt werde. Denn die Gesetze bestimmen in richtiger (*wörtlich:* schöner) Weise für diejenigen, die sich in Frechheit (d. h. in frecher Mißachtung des Gesetzes) verheiraten, daß sie nicht, um Personen ihrer Wahl zu Erben einzusetzen, ein Testament machen und nicht über ihre Schätze und Habe (d. h. über ihr Geld und sonstiges Vermögen) verfügen dürfen.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 44.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.
[3] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 45.

ܘܠܗ ܠܗܘܢ. ܫܡܠܝܢܐ ܗܠܝܢ ܕܫܘܪܝܗܘܢ ܘܗܠܝܢ ܦܬܝܗܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܐ̈ܢܫܐ ܕܫܘܪ̈ܒܗܘܢ. ܕܠܐ ܫܠܝܡܘ ܠܘܩܒܠܗܘܢ ܦܠܚܝܢ. ܐܘ ܠܐ ܐܬܟܫܠܘ ܒܡܪ̈ܚܡܢܘܬܗܘܢ. ܗܘܝ ܡܬܪܚܡܘܢ ܐܢܘܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܫܐ ܡܢ ܫܘܪ̈ܒܗܘܢ. ܡܬܪܚܡܘܢ ܐ̱ܢܘܢ ܒܢ̈ܝ ܚܝܠܘܢ ܡܠܟܐ.

§ 57. ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܐܝ ܗܘ ܕܝܢ ܕܫܒܩ ܠܒܥܠܐ ܐܢܬܬܐ ܡܫܡܫܬܐ ܒܦܪܝܫܘܬܐ: ܘܫܩܠܘܢ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢ̈ܝܐ ܘܐܬܡܬܬ ܐܢܬܬܐ. ܘܫܡܥ ܠܗ ܬܘܒ ܐܢܬܬܐ ܗ̄ܝ ܚܬܗ ܕܐܢܬܬܗ: ܐܘ ܐܢܬܬ ܐܚܘܗܝ: ܐܘ ܚܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܐܘ ܟܠܬܗ ܕܐܚܘܗ: ܐܘ ܠܚܡܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܫܩܠܘܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܢ̈ܫܐ. ܠܐ ܘܕܐܝ ܕܢܐܪܬܘܢܝܗܝ ܗܠܝܢ. ܐܠܐ ܒܢܘܗ̈ܝ ܗܠܝܢ ܕܗܘܘ ܡܫܡܫܢܝܬܐ. ܡܢ ܐܢܬܬܗ ܡܫܡܫܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܠܒܢ̈ܝ ܕܫܠܡܘ[1] ܠܐܒܘܗܘܢ. ܕܠܐ ܢܡܪܚ ⁛ ܐܢܬܬܐ ܕܡܚܐ ܕܝܢ ܒܥܠܗ ܐܘ ܒܥܠܗܝܢ ܕܐܒܘܗ. ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܒܥ ܕܝܠܗ. ܘܬܐܪܬ ܡܢܟܣܘܗܝ ܒܦܪܝܫܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܫܬܘܐ ܗܠܝܢ. ܗܕܝܢ ܫܠܝܛܐ ܒܡܘܗܒܬܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܕܦܪܝܫܘܬܗ.

§ 58. ܕܠܥܡ ܕܟܬܒ ܚܘܪܐ: ܘܡܬܒܛܠ ܕܝܬܒܐ. ܕܝܢܐ ܐܚܪܢܐ. ܦܠܝܓܘܬܐ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ ܡܫܟܚ ܢܬܦܠܓ ܕܢܫܘܠܛ ܠܦܠܓܘܬܗܘܢ. ܒܡܕܡ ܕܝܗܒ ܕܦܠܓ ܠܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܠܐܚܐ ܕܢܫܬܠܛ ܠܐܚܘܗܝ. ܕܦܠܓ ܦܘܠܓ̈ܢܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܦܠܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܢܫܬܠܛܢ ܠܡܕ̈ܡܝܗܘܢ ܕܦܠܓ ܠܗܘܢ ܦܘܠܓ̈ܢܐ ܒܢ̈ܬܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܢܝܢ ܡܫܘܚܝܢ ܒܟܠ ܡܕ̈ܡܝܗܘܢ: ܕܐܬܦܠܓܝܢ ܕܩܛܠܝܢ ܠܗ ܐܝܟ ܠܗܘܢ: ܐܘ ܒܐܪ̈ܥܐ ܗܠܝܢ ܡܫܬ̈ܐ ܕܡ̈ܢܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܒ̈ܢܝܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܠܡܫܢܝܘ ܐܢ̈ܫ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܩ̈ܛܠܝܢ ܒܠܚܘܕ. ܗܠܝܢ ܫܪ̈ܟܐ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܪܐ ܠܗܘܢ ܕܢܫܬܦܠܓܘܢ ܡܕ̈ܡܝܗܘܢ ܟܠܗ ܕܝܢܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܚܫܝܒ ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ[2] ܦܠܐ ܠܡܥܒܕ ܦܠܓܘܬܐ. ܒܢ̈ܝ ܢܫܬܦܠܓܘܢ ܠܐܒܗ̈ܝܗܘܢ ܒܦܘܠܓ̈ܢܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܦܠܓ ܠܗܘܢ. ܐܝ ܡܝܬܐ ܐܢܬܬܗ ܕܓܒܪܐ ܘܐܪܒܥܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܡܢܐ ܗܘ ܕܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܠܓܒܪܐ ܒܢܡܘܣܐ ܦܫܝܛܐ. ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢ ܕܦܩܕ ܡܠܟܐ ܫܡܥܢܐ ܠܢ: ܐܝ ܡܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܕܝܠܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܢܣܒ ܦܠܓܗ ܕܦܪܝܫܘܬܗ̇. ܘܦܠܓܐ ܒܒܢ̈ܝܗ ܕܐܢܬܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܝܬܐ ܐܒܘܗ̇. ܟܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܗܝ. ܒܟܠ ܫܢܐ ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܬܒܥ ܕܝܬܩܐ ܠܥܡ ܕܝܬܒܐ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܝܫܘܬܐ. ܘܦܠܓܗ̇ ܢܣܒ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ.

---

[1] leg. ܕܢܫܠܡܘܢ. [2] leg. ܢܡܘܣܐ statt ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ.

Wenn aber in ihrer Verwandtschaft Leute sind, die nicht mit ihrer unreinen Ehe einverstanden waren oder von ihrer Frechheit nichts wußten, so sollen diese sie beerben.

Wenn es aber solche Verwandte von ihnen nicht gibt, dann sollen die vom ταμιεῖον des Königs sie beerben (Konjektur; *wörtlich:* die Söhne Timons des Königs oder: die Söhne des ṭîmôn des Königs) (*s. Anm.*).

§ 57a. L 110. R II. 55.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein gesetzmäßiges Weib (d. h. ein Weib, das er nach den Gesetzen heiraten darf) mit φερνή heiratet und von ihr Kinder (Söhne) hat; wenn nun diese Frau stirbt und er in zweiter Ehe ihre Schwester oder die Frau seines Bruders oder die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter oder die Geliebte seines Vaters heiratet und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen, dann können ihn diese Kinder nicht beerben, sondern nur die Kinder aus der ersten gesetzmäßigen Ehe, denn sie konnten ihren Vater von seinem gesetzwidrigen Vorgehen nicht abhalten.

§ 57b. L 18. R II. 69. 70.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vatersvater lebt, nicht ein Testament machen und ihre φερνή als Erbschaft (jemandem) hinterlassen. Wenn aber diese nicht mehr leben, ist sie berechtigt, gemäß der Stipulation des φερνή-Vertrages dieselbe zu geben, wem sie will und (darüber) ein Testament aufzusetzen.

§ 58a. L 25. R II. 71.

Der Richter spricht:

Das Gesetz gestattet den Frauen nicht, daß sie ihre Männer wegen einer bösen Tat verklagen; nicht dem Bruder, daß er seinen Bruder wegen böser Taten verklage; nicht den Sklaven, daß sie ihre Herren wegen böser Taten verklagen, ausgenommen in dem Fall, daß diese letzteren wider ihre Herren nachweisen können, daß sie königliche Purpurgewänder oder solche kostbaren Steine haben, welche die Untertanen (*wörtlich:* die Menschen) nicht besitzen dürfen, sondern nur die Könige. Wegen anderer Dinge dürfen sie ihre Herren nicht vor dem Gericht verklagen, denn das Gesetz gibt dem Sklaven nicht das Wort. Auch dürfen Söhne nicht ihre Eltern wegen böser Handlungen verklagen.

§ 58b. L 29. R II. 72.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder (Söhne) hinterläßt, so ist nach dem alten Gesetz der Mann Herr ihrer φερνή. Jedoch nach dem Befehl des gepriesenen Königs Leo erbt der Vater der Frau, falls er noch lebt, die Hälfte ihrer φερνή und ihr Mann die andere Hälfte. Wenn aber ihr Vater nicht mehr lebt, gehört ihre ganze φερνή ihrem Manne im Namen ihrer Kinder (Söhne). Wenn sie aber kinderlos ist, kann sie durch Testament die Hälfte ihrer φερνή vermachen, wem sie will, während die andere Hälfte ihrem Manne verbleibt.

§ 59. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܢܓܒܐ ܠܗ ܡܘܗܪܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܢܣܒܗ̇ ܘܡܬܚܫܒ ܒܦܓܪܗ̇. ܘܐܢ[1] ܒܐܬܐ ܐܚܪܬܐ ܢܚܡܬ ܗܘ ܕܡܦܪܫ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ: ܘܢܨܒܐ ܕܢܣܒܝܗ̇ ܘܢܡܘܬ ܐܚܪܬܐ. ܚܕ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܐܦ ܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܚܘܒܐ[2] ܡܬܚܫܒ ܗܘ ܕܗܘܐ ܠܗܘܢ. ܘܠܐ[3] ܢܨܒܐ ܕܢܦܪܫܝܗ̇. ܚܕ ܠܗ̇ ܕܢܦܪܘܫ ܠܗ̇ ܒܡܘܗܪܐ ܘܢܬܠܘܫܝܗ̇. ܐܝܟ ܚܝܠܗ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܕܢܚܣܢܝܗ̇ ܠܓܒܪܐ ܘܐܠܨܝܢܐ ܠܐܢܬܬܐ.

§ 60. ܬܘܒ ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܒܢܫܗ̇ ܕܓܒܪܐ ܐܢ ܢܡܘܬ. ܕܠܐ ܕܝܬܩܐ ܡ̈ܫܬ ܐܝܟ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܠܐܒܘܗܝܢ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܐܡܗܝܢ ܒܗ ܒܢܫܐ ܡܝܬܐ ܕܠܐ ܕܝܬܩܐ. ܡ̈ܫܬ ܐܦ ܠܐܡܗܝܢ ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܒܘܠܝܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܢ̈ܝܢ ܐܒܘܗܝܢ ܗܘ̈ܝܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܘܢܣܒܝܢ ܦܪܢܝܬܗܝܢ ܡܢ ܐܒܘܗܝܢ. ܡܛܠ ܦܪܢܝܬܗܝܢ ܠܐܚ̈ܝܗܝܢ ܘܫܠܝܛܝܢ.[4] ܘܡ̈ܫܬ ܒܘܠܝܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕܐ ܐܡܗܝܢ ܘܢܡܘܬ ܚܕܐ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܕܠܐ ܕܝܬ̈ܩܐ ܘܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܡ̈ܫܬܢ[5] ܠܐܚܘܗܝܢ ܐܝܟ ܐܚ̈ܝܗܝܢ ܐܚ̈ܪܢܐ ܘܐܝܟ ܐܡܗܝܢ ܗܝ̇ ܕܝܢ ܐܡܪ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܝܠܕܐ[6] ܒܬܪܬܐܘܣ. ܘܬܪܬܐ ܐܦ ܠܗܘ ܕܡܛܐ.

§ 61. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܣܒ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ[7] ܐܘ ܐܡܬܐ[8] ܘܒܪ ܚܐܪܐ ܢܫܬܥܒܕܘܢ ܡܢ ܐܢܫܐ ܢܫܬܥܒܕܗ: ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܚܪܪ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܪܐ ܕܚܐܪܐ ܠܒܢ̈ܝܐ[9] ܘܠܒܢܝܗܘܢ. ܟܠ ܒܢ̈ܝܐ ܕܐܬܝܠܕܘ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܚܐܪܗ. ܒܢ̈ܝܐ ܡܚܐܪ̈ܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܥܒܕܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܫܒܝܩ: ܗܘ ܕܐܬܝܠܕܘܢ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܕܨܒܐ ܕܢܚܪܪ ܢܟܣܘ̈ܗܝ[10] ܒܪ ܗܘ ܚܐܪܐ ܘܥܒܕܘܗܝ ܡܢܗ.

§ 62. ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܢܫܬܥܒܕܘܢ ܡܢ ܢܟܣܘܗܝ. ܕܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܢܫ ܢܟܬܘܒ ܠܗ ܒܪܐ ܠܒܪܐ ܢܟܣܘ̈ܗܝ ܢܡܘܣܝܬܐ: ܘܢܨܒܐ ܕܢܫܬܥܒܕܘܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ: ܗܘܝܘ ܟܬܒ ܠܗ ܦܘܩܕܢ ܕܝܢܐ. ܟܕ ܢܟܬܘܒ ܠܗ ܠܒܪܐ ܗܘ —— ܐܘ ܕܚܐܪܐ ܘܡܫܬܪܐ ܠܗ. ܐܝܟ ܕܠܒܪܐ ܒܪ ܚܐܪܐ.

§ 63. ܕܝܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܢܟܬܘܒ ܠܗ ܒܪܐ ܦܘܩܕ ܕܝܢܐ ܐܢ ܗܘ ܕܢܨܒܐ ܕܢܗܦܘܟܝܗܘܢ. ܠܐ ܡܨܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܒܪܗ ܒܪ ܚܐܪܐ ܡܨܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܗܦܘܟܝܗܘܢ ܦܘܩܕܢܐ.[11] ܐܢ ܕܝܢ ܢܨܒܐ ܕܢܣܒ ܐܢܘܢ ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ: ܘܢܫܬܥܒܕܘܢ ܐܢܘܢ ܡܢ ܐܢܫܐ

---

[1] leg. ܐܘ statt ܘܐܢ. [2] leg. ܚܘܒܐ ܡܢ statt ܚܘܒܐ. [3] leg. ܠܐ statt ܘܠܐ. [4] ܘܫ̈ܠܝܛܝܢ? [5] leg. ܡ̈ܫܬܢ. [6] leg. ܡܬܬܠܝܕܐ. [7] leg. ܒܪܐ. [8] leg. ܒܪܬܐ. [9] leg. ܠܒܪܐ. [10] leg. ܒܪܗ. [11] leg. ܦܘܩܕܢܐ.

§ 59. L 115. R II. 84.

Der Richter spricht:

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie nach der Heirat krank wird und einen Schaden an ihrem Körper erleidet, oder ein anderes verborgenes Leiden, das den Mann von der Frau trennt, sie trifft und er sich nun von ihr scheiden und ein anderes Weib heiraten will, dann schuldet er ihr ihre φερνή und ihre δωρεά. Wenn er aber aus alter Liebe sich nicht von ihr scheiden will, muß er ihr nach seinen Verhältnissen Wohnung und Lebensunterhalt gewähren, weil die Frau wider ihren Willen von dieser Not betroffen worden ist.

§ 60. L 102. R II. 89.

Ferner spricht der Richter:

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Töchter neben ihren Brüdern.

Ebenso wenn ihre Mutter ohne Testament stirbt, beerben sie auch ihre Mutter neben ihren Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiraten und ihre φερναί von ihrem Vater bekommen, bringen sie ihre φερναί ihren Brüdern, vermischen sie (d. h. vereinigen sie mit dem Nachlaß der Eltern zu einer Gesamterbmasse) und erben zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn ihre Mutter noch lebt und einer ihrer Brüder ohne Testament und kinderlos stirbt, beerben sie ihren Bruder neben ihren übrigen Brüdern und neben ihrer Mutter. Die Mutter wird nämlich bei der Erbschaft neben ihren Kindern gezählt, so daß sie ebenfalls den Verstorbenen beerbt.

§ 61. L 40. 42. R II. 93. 94.

Der Richter spricht:

Wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin (*muß heißen:* einen Sohn oder eine Tochter) freiläßt und als frei aus seiner Macht entläßt, und nun der Befreite nach der Befreiung Kinder bekommt, so hat der Herr, der den Sklaven und seine Kinder freigelassen hat (*muß heißen:* der Vater, der seinen Sohn und dessen Kinder emanzipiert hat) über die nach der Befreiung geborenen Kinder keine Macht; vielmehr sind sie frei von dem Joch ihres greisen Vaters, d. i. ihres Großvaters.

Wenn ein Mann seinen minderjährigen Sklaven (*muß heißen:* Sohn) befreien und von sich loslösen will, so darf er das tun nach dem Gesetze (s. *Anm.*).

§ 62. L 72. R II. 115.

Der Richter spricht:

Wenn jemand sich einen Fremden in gesetzmäßiger Form als Sohn zuschreibt (d. h. ihn durch eine schriftliche Urkunde adoptiert) und ihn von seiner Erbschaft ausschließen (loslösen) will, so schließt er ihn also vor dem Richter aus (löst ihn los), daß er ihm macht (*Lücke:* einen Freibrief?) oder Testament und ihn freiläßt (emanzipiert) wie seinen leiblichen Sohn (s. *Anm.*).

§ 63. L 58. R II. 103.

Der Richter aber spricht:

Wenn jemand sich einen Sohn vor dem Richter zuschreibt (d. h. ihn durch schriftliche Urkunde adoptiert) und ihn dann verstoßen will, erlauben ihm die Gesetze das nicht. Auch erlauben ihm die Gesetze nicht, seinen eigenen Sohn ohne Grund zu verstoßen. Wenn er aber seine Söhne freilassen und aus seiner Macht entlassen will, darf er das vor dem Richter tun.

§ 64. ܫܘܠܛܢܗ. ܗܘܐ ܕܝܢ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܫܢܬ ܐܪܝ̈ ܦܘܡܐ. ܕܠܒܪܐ
ܕܢܘܚ ܐܢܬܬܐ ܘܐܪܦܟܫܕ ܘܒܢܝܐ ܡܕܡܐ: ܘܐܬܘܪܝܐ ܘܡܕܝ̈ܢܬܐ
ܠܡܠܟܐ ܠܐ ܢܬܒܥ ܡܢܗ. ܘܗܘ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܬܗܘܐ ܠܗ.
ܫܒܥ ܫܢܝ̈ܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܘܡܢ ܫܠܡܘܬܐ ܐܬܠܝܕ: ܐܘ ܫܒܥܝܢ
ܐܦܠ. ܦܘܡ ܢܗܘܐ ܠܡܬܒܥ: ܫܒܥ ܫܢܝ̈ܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܒܥܝܢܐ
ܟܠ ܡܢܗ ܡܠܟ ܠܗ: ܫܢܝܐ ܠܫܒܥܝ̈ܢܐ ܫܢܝ̈ܢ: ܐܝܟ ܐܬܐ
ܠܗ ܫܢܝ̈ܐ: ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܢܝ̈ܐ ܠܗ. ܫܢܝܐ ܠܫܒܥ ܫܢܝ̈ܢ. ܘܒܫܢܝ̈ܢܗ
ܡܬܪܐ ܡܢ ܢܗܘܐ ܕܕܝܢܐ. ܐܝܟ ܡܬܘܬܗ ܕܠܒܪܐ ܒܐܝܕܗ ܗܘ.

§ 65. ܟܠ ܡܢܗ ܕܝܠܗ. ܦܬܠ ܠܒܢ̈ܝ ܢܫܘܗ ܘܠܐܚܘ̈ܗܝ. ܕܫܢܬ ܕܝܢ
ܐܝܪܐ. ܐܝܟ ܡܫܬܪܝܐ ܠܒܪܐ ܠܒܪܐ ܚܒܪܗ ܕܡܫܬܪܐ ܡܫܬܪܝܐ.
ܘܠܐ ܐܘܣ ܡܢܗ ܕܡܫܬܪܐ ——— [1] ܡܬܡܫܬܪܐ ܒܡܫܬܪܐ[2] ܠܒܪܐ
ܠܚܒܪܗ ܕܗܘܐ ܒܚܝܝ̈ܐ ܘܠܐ ܢܘܣ. ܐܝܬܘܗܝ ܢܬܬܒܥ ܗܘ ܩܕܡ

§ 66. ܕܐܢܬܘܢ: ܟܠ ܕܡܫܬܪܐ ܕܠܐܠܝܐ. ܕܫܢܬ ܐܝܪܐ. ܒܫܢܝ̈ܢ ܕܠܒܢܝܢ
ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܐ ܚܒܪ̈ܝܗܘܢ: ܐܝܟ ܡܬܒܪܐ ܐܢܫܐ ܘܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܚܪ̈ܐ. ܚܝ̈ܐ
ܡܘܬܐ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܐܢ̈ܫܐ ܪ̈ܡܝܐ[3] ܐܝܟ ܕܒܫܢܝܐ ܪ̈ܡܫܬܗܘܢ[4]. ܗܢܘܢ
ܢܬܬܒܥܘܢ ܡܢ ܕܫܢܐ. ܡܢܗܘܢ ܠܐܬܘܪܝܐ ܢܬܕܘܢ. ܘܡܢܗܘܢ
ܠܡܘܬܐ ܢܬܬܠܡܘܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܕܢܒܥܝܢ ܚܘܬܐ ܐܘ ܒܫܢܝܐ ܐܘ
ܪ̈ܡܫܐ. ܚܝ̈ܐ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ. ܘܗܪܢܘܢ ܕܒܫܢܐ. ܚܝܝܢ ܦܘܪܫܢܘܬܐ.

§ 67. ܘܐܝܟ ܗܟܠܬܗܘܢ: ܗܟܢܐ ܢܬܬܒܥܘܢ ܡܢ ܕܫܢܐ. ܡܛܠ
ܐܦܘܦܐ ܘܡܠܦܢ̈ܐ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܡܛܠ ܐܦܘܦܐ ܘܡܠܦܢ̈ܐ
ܕܒܟܠ ܐܬܪ. ܕܢܗܘܘܢ ܡܫܬܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ. ܘܒܗܦܟ ܪܓܠܐ.
ܘܡܢ ܒܡܪܘܪܬܐ. ܘܠܐ ܢܬܚܙܐ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܗܘܐ ܐܦܪܘܦܐ
ܘܠܐ ܒܪܚܡܬܐ. ܡܛܠ ܕܡܫܪܝܢ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܡܛܠ
ܕܐܦܘܦܐ. ܡܢܗܘܢ ܦܬܓܡܐ. ܘܡܠܦܢܐ ܗܦܟܐ. ܡܢܗܘܢ ܢܦܩܝܢ.

§ 68. ܕܫܢܬܐ ܕܝܢ ܐܚܪܬ. ܐܝܟ ܢܗܘܐ ܠܒܪܐ ܚܕ ܣܓܝܐܐ ܚܘܬܐ ܡܢܗ.
ܘܡܬܒܥ ܚܘܒܝܐ ܘܐܬܐܘܒ ܚܘܬܐ. ܒܗ ܐܦ ܡܬܚܘܒܝܐ ܕܒܫܢܬܐ
ܢܦܠܘܢ ܢܘܪܐ ܒܒܝܬܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܥ ܠܒܪܐ ܚܘܬܐ ܗܝ ܕܢܘܡܐ
ܗܘܢ ܠܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܒܝܬܐ[5] ܕܒܝܬܐ ܗܘ ܢܘܪܐ ܐܟܠܬܗ ܗܟܢܐ
ܘܐܝܟ ܐܬܒܪܝܬ ܚܘܬܐ: ܘܐܝܟ ܠܦܘܬܚܐ ܢܦܠܘܬܗ. ܠܐ ܢܬܬܒܥ

[1] add. ܒܫܘܪܝܐ ܐܘ ܒܬܝ̈ܒܘܬܐ? [2] add. ܐܘ ܡܫܬܪܐ.
[3] ܪ̈ܡܝܐ? [4] ܪ̈ܡܫܬܗܘܢ? [5] del. das eine ܕܒܝܬܐ.

§ 64.[1]

Der Richter befiehlt also:

Wenn jemand eine Frau heiratet und sie eine bestimmte Zeit lang verläßt, ohne daß er (für sie) den Unterhalt und für den König die Steuer schickt, dann soll die Frau 7 Jahre auf ihn warten. Wenn er aber von Feinden ergriffen oder (sonst auf irgendeine Weise) in Gefangenschaft geraten ist, dann befiehlt (ihr) das Gesetz, 10 Jahre zu warten; dagegen 15 Jahre, falls er alle seine Pflichten (gegen sie und den König bis dahin) erfüllt hat und falls sie Söhne (Kinder) hat. Wenn sie aber keine Kinder hat, soll sie 7 Jahre warten und wird dann durch das Gesetz der Richter, falls sie es wünscht, befreit (von der Pflicht gegen ihren abwesenden Mann). Und wenn das Erbtum ihres Mannes in ihrer Hand ist, gibt sie alles Seinige den Söhnen (Kindern) seines Geschlechts und seinen Brüdern.

§ 65. Vgl. Ar 108. P 75. R II. 114.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann seinen Nächsten wegen Mord verklagt, ohne es (*Lücke:* durch Zeugen oder Schriftstücke) beweisen zu können, soll er getötet werden. Und wenn ein Mann seinen Nächsten wegen einer bösen Tat verklagt, ohne sie beweisen zu können, so soll er gemäß demjenigen, dessen er den anderen verklagt hat, was es auch sei, bestraft werden, weil er in lügnerischer Weise die Klage erhoben hat.

§ 66. Vgl. L 80. R II. 121—123. 125.

Der Richter spricht:

Menschen, welche Menschen, seien es Sklaven oder Freie, stehlen, sind todesschuldig.

Verleumder werden nach dem Maße ihrer Verleumdung von dem Richter bestraft, einige mit Verbannung, andere mit Tod.

Diejenigen, welche Vieh, Lasttiere oder Pferde rauben, sind todesschuldig und müssen (außerdem) Schadenersatz für den Raub (das Geraubte) leisten. Nach ihrem Verbrechen werden sie von dem Richter bestraft.

§ 67. L 116. R II. 142.

Über Ärzte und Lehrer.

Die Gesetze befehlen mit Bezug auf die Ärzte und Lehrer aller Arten, daß sie von jeder Abgabe, Kopfsteuer und χρυσάργυρον befreit seien und daß keiner von ihnen gezwungen werden könne, ἐπίτροπος oder curator zu sein. Denn sie sind frei nach den Gesetzen, weil die Ärzte den Leib heilen und die Lehrer, die Gelehrten die Seele.

§ 68. L 127. R II. 146. Ebedjesu S. 240. Kol. 2.

Der Richter aber spricht:

Wenn ein Mann bei einem anderen irgendeine Sache hinstellt und nun Feuer ausbricht und diese Sache verbrennt, indem bekannt ist, daß wirklich ein Feuer im Hause ausgebrochen (und nicht von ihm angelegt worden) ist, dann haftet er nicht für die Sache, die bei ihm hingestellt worden ist, weil das Feuer das Haus verzehrt hat.

Ebenfalls haftet er nicht für die Sache, die bei ihm hingestellt war, wenn sie (von Feinden) fortgeschleppt oder von Räubern geraubt worden ist.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 46.

§ 69. ܠܥܒܕܐ ܗܘ ܡܟܝܟ ܕܡܫܥܒܕ ܠܡܠܟܗ. ܕܡܢܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܐܝܟ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪ̈ܐ: ܫܠܝܛ ܠܗ̇[1] ܢܡܘܣܐ. ܕܬܬܠ ܫܘܠܛܢܐ ܠܒܥܠܗ̇ ܕܢܦܪܘܫ ܐܢܘܢ ܠܡܫܬܘܬܗ̇ ܘܠܥܒܕܘܬܗ̇.

§ 70. ܕܡܢܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪ̈ܐ ܠܥܒܕܐ. ܘܡܕܝܢܐ ܐܦ ܕܬܬܡܟܪ ܚܝܠܗ̇ ܒܝܬ ܡܪ̈ܘܗܝ. ܐܡܬܐ ܬܗܘܐ ܥܡ ܐܢܫܝܢ ܕܡܬܚܫܒܝܢ ܡܢܬܗ̇ ܒܝܬ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܥܒܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܬܬܦܝܣ ܕܬܦܪܘܫ ܒܥܒܕܘܬܐ: ܘܡܕܝܢܐ ܠܡܦܩܗ̇. ܢܦܩܐ ܗܝ ܒܠܚܘܕ. ܒܢܝ̈ܐ ܕܝܢ ܕܝܠܗ̇ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܠܥܒܕܘܬܐ.

§ 71. ܕܡܢܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܒܕܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܐܪ̈ܐ: ܘܬܦܠܚܘܗܝ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܠܥܒܕܐ ܒܥܠܗ̇: ܘܢܕܥ ܒܗ ܡܪܗ: ܘܢܗܘܐ ܡܥܒܕ ܠܡܠܟܗ̇ ܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܕܠܐ ܬܦܠܚܘܗܝ: ܠܥܒܕܐ ܗܠܝܢ ܘܒܬܪ:[2] ܐܢܬܬܐ ܬܦܠܚܘܗܝ ܠܥܒܕܐ: ܫܠܝܛ ܡܪܗ ܡܪܗ ܕܥܒܕܐ ܗܘ: ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܫܥܒܕܝܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ ܠܥܒܕܘܬܐ.

§ 72. ܕܡܢܝܢܐ ܐܡܪ. ܕܐܢ ܡܛܐ ܠܓܒܪܐ ܕܢܟܬܘܒ ܡܪܘܬܗ ܠܐܢܬܬܗ: ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܐܘ ܐܚ̈ܐ: ܐܘ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܘܐܚ̈ܐ: ܢܟܬܒܝܗ̇ ܕܝܬܩܐ ܕܬܐܪܬܐ ܢܗܘܘܢ. ܐܘ ܢܬܠ ܐܦܐ ܠܗ[3] ܒܬܪ ܦܪܝܫܬܗ̇.

§ 73. ܕܡܢܝܢܐ ܐܡܪ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܓܒܪܐ ܕܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ

§ 74. ܐܝܟ ܕܢܦܩܐ. ܕܢܦܫܗ ܡܪܘܬܐ ܘܐܝܟ[4] ܕܢܟܬܒܗ̇. ܐܡܪ ܕܡܢܝܢܐ. ܕܐܢ ܬܟܬܘܒ ܐܢܬܬܐ ܕܝܬܩܐ: ܘܬܐܪܦܐ ܡܪܘܬܐ ܒܢܝ̈[5] ܒܢܝ̈ܗ̇: ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܦܫܘܛ. ܠܒܢܝ̈ܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܕܢܦܪܢܣ ܐܢܘܢ. ܡܛܠ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܫܠܝܛ ܗܘ̣. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܩܢܐ ܐܢܘܢ: ܘܠܝܬ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܦܫܘܛ ܠܒܢܝ̈ܗ̇ ܒܠܚܘܕ.

§ 75. ܕܡܢܝܢܐ ܐܡܪ. ܐܢ ܢܦܠ ܠܥܒܕܐ ܐܢܬܬܐ: ܘܢܫܟܚ ܒܗ̇ ܫܐܕܐ ܘܡܝܬܐ ܕܢܫܬܢܝܗ̇. ܡܛܠ ܫܐܕܐ: ܐܢ ܕܝܢ ܐܫܬܟܚܬ ܒܗ̇ ܡܘܬܐ ܘܐܬܚܘܝܬ: ܕܡܢ ܩܕܡ ܕܢܫܬܢܝܗ̇ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܗܘܢ ܠܐܢܬܬܗ. ܝܗܒ ܠܗ̇ ܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܦܪܢܗ̇ ܠܗ. ܐܦ ܕܘܪܐܐ ܕܦܪܥ ܠܗ̇ ܗܘ. ܫܠܡܘ ܢܡܘ̈ܣܐ ܘܕܝ̈ܢܐ ܫܦܝܪ̈ܐ ܕܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܠܡܠܟ̈ܐ ܘܕܝ̈ܢܐ ܕܐܘܢܘܪܝܘܣ ܘܗ̈ܢܘܢ ܕܒܝܬ ܬܐܘܕܘܣܝܘܣ ܘܠܐܘܢ..

[1] add. ܡܢ. [2] add. ܘܗܝ. [3] leg. ܠܗ̇. [4] leg. ܐܝܟ. [5] leg. ܠܒܢܝ̈.

§ 69. L 31. R II. 73.

Der Richter spricht:

Eine freie Frau ist nach dem Gesetze befugt, ihrem Gemahl Vollmacht zu geben, daß er ihre Habe und ihr Geld verwalte.

§ 70. L 48. R II. 75.

Der Richter spricht:

Wenn ein freies Weib einen Sklaven heiratet und mit ihm im Hause seines Herrn wohnen will, ist sie Sklavin samt den Kindern, die sie im Hause seines Herrn gebärt. Wenn sie aber nicht eine διαθήκη (sic) mit Sklaverei schreibt (d. h. wenn sie sich nicht durch eine schriftliche Erklärung zu seiner Sklavin macht) und fortgehen will, kann sie allein fortgehen, aber ihre Kinder werden als Sklaven zurückbehalten.

§ 71. L 48. R II. 75.

Der Richter spricht:

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und sie ihn in ihrem Hause empfängt; wenn der Herr des Sklaven davon weiß und nun dreimal die Freie auffordern läßt, daß sie den Sklaven nicht empfangen soll und sie ihn dennoch empfängt, ist er nach dem Gesetze berechtigt, das Weib in die Sklaverei zu ziehen.

§ 72. L 63. R II. 76.

Der Richter spricht:

Ob ein Mann seiner Frau seine Erbschaft vermachen darf? — Ob er keine Kinder (Söhne) oder Brüder (Geschwister) hat oder ob er Kinder und Brüder hat; er bestimmt durch Testament, daß sie mit ihnen erben soll, oder er hinterläßt ihr (ein Legat) nach ihrer φερνή (d. h. zahlbar, nachdem ihr vorher ihre φερνή zurückerstattet worden ist).

§ 73. Vgl. L 1. Vgl. R II. 76.

Der Richter spricht:

Ein Mann kann sein Testament schreiben, wie er will, um Erben nach seinem Belieben aufzustellen.

§ 74. L 90. R II. 80.

Der Richter spricht:

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und ihre Erbschaft ihren Sohnessöhnen (Kindeskindern) hinterläßt, darf sie nicht einen ἐπίτροπος zur Fürsorge für dieselben bestellen, weil ihr Vater die Macht (über sie) hat. Wenn es aber Waisen sind (d. h. ihr Vater oder Großvater nicht mehr lebt) und sie keinen ἐπίτροπος haben, ist sie allein befugt, für ihre Söhne (genauer: Sohnessöhne oder Kindeskinder) einen ἐπίτροπος zu bestellen (*s. Anm.*).

§ 75. L 114. R II. 83.

Der Richter spricht:

Wenn jemand eine Frau heiratet, dann in ihr einen Dämon findet und sich nun deswegen von ihr scheiden will; wenn nun die Sache untersucht und gefunden wird, daß sie den Dämon schon vor ihrer Verheiratung hatte, schuldet er ihr ihre ganze φερνή und ihre δωρεά.

Zu Ende sind die schönen Gesetze und Urteile, die gegeben worden sind von den siegreichen, christlichen, illustren Königen vom Hause des Constantin und des Leo.

Leges
Constantini Theodosii Leonis.

R II.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 171—224).

158 Paragraphen.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in R II mit denjenigen in R I.

R II	R I	R II	R I	R II	R I
1	1	33	24	65	
2	2	34	25	66	
3	3. 4	35		67	36
4		36		68	
5	5	37	26	69	57b
6		38		70	
7	8	39	27	71	58a
8	7	40		72	58b
9		41	28	73	69
10		42	29	74	
11		43		75	70. 71
12	8	44		76	72
13		45		77	
14	9	46		78	36
15	10	47		79	
16	11	48	30	80	74
17		49		81	35
18		50		82	37
19	12	51	31	83	75
20	13	52		84	59
21		53	56	85a	38
22	14. 15	54		86	39
23	16	55	57a	87	40
24	18	56	32	88	41
25	17	57	33	89	60
26		58		90a	42
27	19	59		91	43
28	20	60		92	
29	21	61		93	61
30		62	34	94	
31	23	63		95	
32	22	64		96	

R II	R I	R II	R I	R II	R I
97		118		139	
98		119	44	140	51 b
99		120		141	
100		121		142	67
101		122	66	143	
102		123		144	44 b
103	63	124	44	145	52
104		125	66	146	68
105		126	45	147	
106		127		148	
107		128	46	149	
108		129		150	
109		130	47	151	
110		131		152	
111		132		153	
112		133	48	154	
113		134	49	155	
114	65	135		156	
115	62	136	50	157	
116		137	51	158	
117		138			

ܬܘܒ. ܕܗ ܒܡܘܕܪ̈ܢܐ ܐ̱ܠܗ̈ܝܐ ܒܐܬܪܝܢ ܚܝܘܗܝ ܕܐܝ̈ܢܐ ܕܚܢܘܩܝܬܐ ܐ̱ܘܟܝܬ ܕܩ̈ܠܝܢܐ ܡ̈ܢܝܢܬܐ ܐܪ̈ܚܬܐ ܗܘܐ ܡܢ ܗܘ ܕܒܬܪܗ̇ ܡܢ ܠܒܪ. ܘܐܦ ܣ̈ܓܘܕܐ ܕܡ̈ܬܡܪܝܢ ܡܢ ܗ̇ܠܝܢ. ܩ̈ܠܝܢܐ ܘܕܝ̈ܪܐ ܘܒ̈ܬܘܠܬܐ ܡܢܝܚ̈ܐ ܒܗ̇ܝܡܢܘܬܐ ܕܫܪܪܐ ܘܫܘ̈ܝ ܠܒܘܣܪ̈ܢܐ ܠܒܪܐ ܒܬܘܠܘܬܗܘܢ ܠܗܘܢ ܘܫܝܢܐ. ܘܐܬܒܣܡܘ ܘܐܠܘ̈ܗܝ ܗ̇ܠܝܢ ܕܫܡܗ ܢܡܘܣ̈ܐ ܫܦܝܪ̈ܐ ܒܟܠܗ ܐܘܪܚܐ ܕܡܠܟܘܬܗܘܢ ܘܦܪܫܘ ܘܫܡܘ ܒܗ ܐܘܪܚܐ ܒܗܘܢ ܒܫܘܒܚܗܘܢ. ܕܟܠ ܐܬܪ ܐܝܟ ܢܡܘܣܗ ܢܡܘܣܐ ܫܦܝܪܐ ܘܡܛܠ ܒܠܚܘܕ ܡܪܢ ܘܐܠܗܢ ܡܢ ܒܪܫܝܬ. ܘܗܘ ܚܘܒ ܘܫܘܝ ܠܒܢ̈ܝܢܫܐ. ܐܒܘܢ ܕܝܢ ܠܒܪ

ܫܘܝ ܠܢ ܕܐܝܬ ܐܠܗܐ ܠܒܪܢܫܐ. ܘܒܪܢܫܐ ܐܠܗܐ ܠܐܢܫܐ. ܘܡܪܒܐ ܕܫܪܪܐ ܕܐܠܗ̈ܘܬܐ. ܒܕܡܘܬܐ ܠܦܘܪܩܢܐ ܘܡܫܝܚܗ ܕܢܫܐ. ܘܡܢ ܒܬܪ ܦܘܪܩܢܐ. ܢܫܐ ܠܢ. ܐܠܗܐ ܠܒܪܐ. ܘܒܪܐ ܐܠܗܐ ܠܐܦܪܝܩܢܐ ܒܝܘܢܝܐ[2] ܕܐܠܗ̈ܘܬܐ ܕܝܢ ܐܝܟ[3] ܒܕܡܘܬܐ ܠܟܘܢ ܐܒܪܗܡ. ܐܒܪܗܡ ܠܒ ܐܠܗܐ ܠܡܫܝܚܐ. ܘܡܫܝܚܐ ܐܠܗܐ ܠܒܪܢܫܐ. ܘܡܫܝܚ ܐܠܗܐ ܠܐܦܪܝܩܢܐ ܕܐܠܗ̈ܘܬܐ. ܘܗܢܐ ܫܘܝܐ ܫܘܝܐ ܫܒܝܚܐ ܘܡܫܒܚܐ ܐܬܡܛܝ ܡܢ ܐܠܗܐ ܡܪܐ ܟܠ. ܕܫܘܪܐ ܟܠܝܫ ܫܘܒܚܗ. ܠܫܘܒܚܗ. ܘܡܢ ܗܕܐ ܫܒܝܚܬܐ[4] ܫܒܠܐ ܫܘܝܐ ܟܠܗܘܢ ܗܢܐ ܫܘܝܐ: ܕܟܠ ܐܝܟ ܫܘܒܚܗ ܠܫܘܒܚܗ ܫܘܪܐ. ܘܗܘ ܕܝܢ[5] ܐܢ ܠܗ ܠܗ ܫܘܝ. ܫܘܪܐ ܫܘܒܚܗ ܠܗܘܢ ܕܢܝܫܐ. ܘܟܠ[6] ܟܠܗܘܢ ܫܘܝܐ ܕܫܘܒܚܐ ܕܢܬܦܩܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܡܫܬܠܛܝܢ. ܗܢܐ ܫܘܝܐ ܕܪܬܘܬܐ. ܘܠܐ ܐܝܟ ܡܢ ܫܘܒܚܐ ܐܫܬܠܛ ܘܪܒܐ ܘܐܬܐ ܫܒܝܚܐ ܠܡܪܢ ܡܫܬܡܫܢܐ: ܘܐܬܐ ܘܡܫܠ ܦܓܪܐ ܡܢ ܡܪܝܡ ܒܬܘܠܬܐ ܦܒܝܫܬܐ. ܘܗܘܐ ܒܪܢܫܐ ܐܝܟ ܝܠܝܕܗ. ܘܐܪܟܝ ܡܢ ܟܠܗ ܦܘܪܫܢ ܠܟܠܗܘܢ ܒܢܝܢܫܐ ܐܝܟ ܕܝܠܗ. ܘܚܘܒ ܫܘܝܐ ܫܒܝܚܐ. ܒܗ ܟܠܗܘܢ ܬܫܒ̈ܚܬܐ ܫܒܝܚܬܐ ܠܕܝܠܗ ܦܘܪܩܢܗ ܦܘܠܚܢܐ ܦܪܝܫܐ ܒܕܝܠܗ ܚܘܒܐ ܘܡܫܬܡܫܢ ܒܪ̈ܘܚܐ ܦܘܪܩܢܐ ܒܦܘܠܚܢܗ. ܘܚܒܝ ܢܦܫܗ ܚܘܒ ܡܫܒܚܬܐ ܕܦܘܪܩܢܗ ܠܡܫܡܫܢܘ ܒܪ̈ܘܚܢܐ ܕܢܦܫܐ ܕܪ̈ܘܚܢܐ. ܘܚܘܒ ܠܗܘܢ ܡܦܢܐ ܕܗܝܡܢܘܬܐ ܕܫܪܪܐ. ܘܡܫܡܫ ܠܗܘܢ ܚܝܒ ܒܢܦܫܗ ܦܘܪܩܢܐ ܠܟܠܗܘܢ ܢܫܝܢܐ ܕܦܘܠܚܢܐ ܕܫܘܝܐ ܕܡܫܝܚܐ

---

[1] add. ܕܒܣܦܪܐ ܦܘܪܩܢܐ ܕܐܘܪܝܬܐ. [2] add. ܗܢ ܒܗ ܘܦܘܪ.
[3] leg. ܒܒܝܬܐ. [4] leg. ܫܒܠܐ ܫܒܝܚܬܐ. [5] leg. ܘܗܝܕܝܢ statt ܘܗܘ ܕܝܢ. [6] leg. ܘܒܗ statt ܘܟܠ.

Ferner schreiben wir mit der gleichen göttlichen Hilfe den Kanon der Urteile, δικαιώματα, nämlich der Könige, eine andere Übersetzung als die oben geschriebene (R I), und auch Canones, welche über diese hinausgehen (d. h. die in R I nicht vorhanden sind).

Die siegreichen und christlichen Könige, glorreich durch den wahren Glauben und würdig guten Angedenkens, der erwählte und heilige Constantin, Theodosius und Leo, diese sind es, welche schöne Gesetze im ganzen Umfang ihrer Herrschaft gegeben, (danach) regiert und (wieder) gegeben haben, indem sie durch diese ihre Gesetze bekannt machten, daß jeder Ort nach seinem Gesetze (leben solle), dem schönen Gesetze.

Und gerecht ist unser Herr und Gott von Anfang an, und er gab (die Gesetze) und lehrte (sie) die Menschen. Denn wie er im I. Buch des Gesetzes uns gelehrt hat, daß Adam den Seth gezeugt, Seth den Henoch, und so weiter die Reihe der Patriarchen bis zur Flut, der Zeit Noahs, und daß nach der Flut Noah den Sem gezeugt, Sem den Arpachschad, und so weiter in dem Buche die Geschlechter der Patriarchen fortführt bis auf unseren Vater Abraham, indem Abraham den Isaak zeugte, Isaak den Jakob, Jakob die zwölf Väter, ebenso ist auch dies gepriesene, herrliche Gesetz uns von dem allmächtigen Gott gegeben worden, daß jedermann sein Geld und Gut auf seine Kinder vererben soll. Und aus diesem schönen Grunde haben alle Völker dies Gesetz herübergenommen, daß jedermann sein Geld und Gut auf seine Kinder vererben soll, und ferner, wenn er keine Kinder hat, sein Geld und Gut vererben kann, auf wen er will. Alle Gesetze der Völker differieren in anderen Dingen, aber dies Gesetz der Erbschaft hat auch nicht bei einem einzigen Volke eine Änderung erfahren und hat sich erhalten bis zu den Tagen unseres Herrn Jesus Messias.

Er ist gekommen, hat den Leib von der heiligen Jungfrau Maria empfangen, ist freiwillig Mensch geworden, hat uns von allem Irrtum befreit, alle Menschen, welche wollten, und hat außer allen anderen Segnungen schöne Gesetze seiner heiligen katholischen Kirche gegeben, die erlöst ist durch sein heiliges Blut und in den heiligen Sakramenten durch seinen Tod das Siegel erhalten hat. Durch seine Kirche hat er sein Gnadengeschenk den christlichen Königen des Volkes der Römer gegeben, hat ihnen Kenntnis des wahren Glaubens gegeben und hat durch seine heilige Kirche ihnen alle Völker unterworfen, damit sie nach der Ordnung des Gesetzes des Messias die Menschen regieren, nach den Gesetzen, welche diese Könige von der Kirche, dem Geschenke Gottes, empfangen haben. Haben doch alle Menschen oder Völker, welche nach einem Gesetz regiert werden wollten, aus dem Gesetz des Moses den Anlaß genommen und Gesetze in ihrem Volke gegeben, und haben Israels Beispiel befolgt, das nach den Gesetzen Gottes regiert wurde. Denn vor Moses hatte kein Volk eine Schrift oder ein Buch, sondern Moses und seine von Gott gegebenen Gesetze sind älter als alle Weisen der Griechen, Athener, Römer und Ägypter, wie wir oben gesagt haben,[1] und als die Weisen aller Völker. Und Israels wegen ist diese Gabe, nach dem Gesetz regiert zu werden, auch den anderen

[1] Bei einem exakten Schriftsteller müßte man aus dieser Stelle schließen, daß diese Einleitung aus einem größeren Werke genommen sei, in dem vorher das höhere Altertum des Moses gegenüber den Weisen der Griechen usw. nachgewiesen war. In dem vorliegenden Falle halte ich es aber für wahrscheinlicher, daß der Verfasser mit diesen Worten in einer konfusen Weise auf die zu Anfang der Einleitung angedeutete Zurückführung aller Succession bis auf Adam hinweisen will. Wenn die Gesetze des Moses auf Adam zurückgehen, sind sie allerdings älter als Lykurg, Numa Pompilius usw.; damit ist aber freilich nicht erwiesen, daß auch Moses älter war als diese.

ܢܒܪܟܘܢ ܠܒܢ̈ܝܢܐ ܒܝܡܘ̈ܬܐ ܕܫܒܩܘ ܥܡܗܘܢ ܡܢ[1] ܩܠܝܠ ܡܢ ܒܟܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡܘܗܒܬ ܕܐܠܗܐ. ܠܟܠܗܘܢ[2] ܠܗܢ ܒܢ̈ܝܢܐ ܐܘ ܠܩܕܡܝܐ ܕܝܗ̇ܒ ܕܒܝܡܘܬܐ ܢܬܒܪܟܘܢ: ܡܢ ܝܡܘܬܐ ܕܡܘܫܐ ܫܒܩܘ ܢܟܠܬܐ: ܘܗܡܘ ܝܡܘ̈ܬܐ ܒܝܡܘܬܗܘܢ. ܘܐܬܕܡܝܘ ܒܝܫܪܝܠ ܕܡܬܕܒܪ ܗ̇ܘ̣ܐ ܒܝܡܘܬܗܘܢ ܕܐܠܗܐ. ܐܦܠܐ ܠܗܢ ܡܦܩܬܐ ܐܘ ܒܐܬܪܐ ܐܝܬ ܗ̇ܘ̣ܐ ܠܗܒ ܡܢ ܢܩ̈ܫܐ ܩܕܝܫ ܡܘܫܐ. ܐܠܐ ܩܕܝܫ ܗ̇ܘ̣ܐ ܡܘܫܐ ܘܝܡܘܬܗܘܢ ܗ̇ܠܝܢ ܕܝܗ̇ܒ ܐܠܗܐ. ܡܢ ܩܕܝܫ ܒܠܗܘܢ ܫܩ̈ܝܠܐ ܕܝܘܡ̈ܝܐ ܘܕܐܬܝܢ ܘܕܗ̈ܘܝܢ. ܘܕܡܬܝܕ̈ܥܝܢ ܐܝܟܢܐ ܕܡܢ ܠܟܠ ܐܡܪܝܢ. ܘܡܢ ܕܟܠ ܫܩܠܝܢ. ܘܡܢ ܕܗܕܐ[3] ܫܠܝܛܐ ܕܢܦܪܘܫ ܐܬܝܗܒܬ ܐܦ ܠܩܕܡܝܐ ܗܕܐ ܡܘܗܒܬܐ ܕܒܝܡܘܬܐ ܢܬܒܪܟܘܢ. ܕܫܠܡܘ ܓܝܪ ܟܠ ܝܡܘ̈ܬܐ ܒܡܐܬܝܬܗ ܕܡܪܢ. ܘܐܬܝܗܒܘ[4] ܒܟܠܗܘܢ ܫܩ̈ܝܠܐ. ܚܕ ܝܡܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ: ܒܗ ܩܠܝܠ ܒܦ̈ܘܪܩܢܐ ܘܡܗܝܡ̈ܢܐ ܕܥܒܕܝܢ[5] ܡܢ ܡܠܟܐ ܥܒܝܕܐ ܘܦܘܪܩܢܐ ܩܘܦܝܪܢܘܬܐ

§ 1. ܠܒܢܝܗ ܕܐܠܗܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܗܠܝܢ.[6] ܕܪ̈ܓܐ ܩܕܡܝܬܐ ܕܡܪܐܘܬܐ ∴ ܐ ∴

ܐܢ ܡܪܐܬ ܠܒܪܐ ܘܠܐ ܒܗܪ ܕܝܬܩܐ: ܘܡܪܦܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪܐ ܘܢܩ̈ܦܬܐ. ܡܪܬܝܢ ܫܘܐܝܬ. ܐܢ ܓܝܪ ܢܬܒܥܐ ܘܢܬܒܥ ܕܝܬܩܐ: ܡܘܪܬ ܐܝܟ ܝܪܬܘܬܗ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܘܠܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܝܗ ܢܦܩ ܠܟܠܝܬܐ ܡܢܗܘܢ ܦܪܝܫܬܗ. ܡܢ[7] ܕܐܬܬ ܠܟܠܝܬܐ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܬܠܬ ܐܢܫܘܢ[8] ܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܝܠܕܐ ܡܢ ܝܡܘܬܐ ܡܬܦܠܓܝܢ. ܘܟܠܗܝܢ ܬܫܥ ܡܢܝܢ ܡܪܬܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܝܟ ܕܝܬܪܐ. ܐܢ ܓܝܪ ܡܬܡܪܐ ܡܕܡ ܝܬܪ ܕܝܬܠ ܠܒܢ̈ܬܗ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܐܢ ܓܝܪ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܟܪ̈ܐ. ܒܢ̈ܬܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܡܪ̈ܬܝ ܠܗ ܠܝܪܬܐ. ܐܢ ܓܝܪ ܐܝܬ[9] ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܫܠܝܛ ܗܘ ܠܗ ܕܢܘܪܬ ܠܟܠ ܕܨܒܐ. ܐܢ ܓܝܪ ܡܢ ܫܠܝܛ ܝܡܘܬܐ. ܟܕ ܒܢ̈ܝܐ ܠܝܬ ܠܗ. ܘܟܠ ܢܬܒܥܘܢ ܕܝܬܩܐ. ܡܪܬܝܢ[10] ܠܗ. ܐܢ ܩܢܛ ܐܒܘܗܝ ܕܠܒܪܐ. ܐܒܘܗܝ[11] ܕܝܢ ܠܐ ܩܢܛ ܐܒܘܗܝ. ܡܪܬܝܢ ܠܗ ܐܚܘ̈ܗܝ ܘܐܚ̈ܘܬܗ. ܫܘܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܩܢܛܐ ܐܦ ܐܡܗ. ܐܦ ܗܝ ܡܬܡܪܝܐ ܒܝܪ̈ܘܬܐ

---

[1] leg. ܡ̇ܢ. [2] leg. ܒܟܠܗܘܢ statt ܠܟܠܗܘܢ. [3] leg. ܐܕܗ.
[4] leg. ܘܐܬܝܗܒ. [5] ܕܥܒܪܘ? [6] del. ܗܠܝܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ.
[7] scrib. ܡ̇ܢ. [8] add. ܕܩܢܝܗ ܗܠܝܢ ܠܗܢ ܬܠܬ ܐܢܫ̈ܘܢ.
[9] leg. ܠܝܬ. [10] leg. ܡܪܬ statt ܡܪܬܝܢ. [11] leg. ܐܢ statt ܐܒܘܗܝ.

Völkern gegeben. Es sind aber durch die Ankunft unseres Herrn (des Messias) alle Gesetze aufgehoben worden, und unter allen Völkern ist das eine Gesetz des Messias gegeben worden durch die christlichen und gläubigen Könige, welche beginnen mit dem gepriesenen und seligen Könige Constantin, dem Erwählten Gottes. Diese (Gesetze) sind folgende:

Erster Grad. § 1. L 1. R I. 1.

Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und Kinder, männliche und weibliche, hinterläßt, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Kinder nach seinem Belieben erben. Und seinen Töchtern gibt er, einer jeden von ihnen ihre φερνή, was der einzelnen zukommt, aus drei Unzien (seiner Habe. Denn diese drei Unzien) werden nach dem Gesetze über alle seine Kinder verteilt. Und für (wörtlich: in, mit) diese (übrig bleibenden) neun (Unzien) stellt er seine Kinder (*wörtlich:* Söhne) als Erben auf, wie er will. Wenn er aber seinen Töchtern etwas mehr geben will (d. h. ihnen φερναί geben will, deren Wert über drei Unzien seiner Habe hinausgehen), steht es ihm frei.

Wenn er keine männlichen Kinder hat, beerben ihn seine Töchter oder seine Tochter.

Wenn er keine Kinder hat, läßt er erben, wen er will.

Wenn er unerwartet kinderlos und ohne Testament stirbt, beerbt ihn sein Vater, falls er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht mehr lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmäßig, und wenn seine Mutter noch lebt, wird sie mit zu den Erben ihres Sohnes gerechnet, ganz ebenso wie eines ihrer Kinder.

Wenn ein Mann unerwartet stirbt, ohne Testament und ohne Vater, Mutter oder Kinder zu hinterlassen, er aber Vatersbrüder hinterläßt, so erben diese und, in Ermangelung von Vatersbrüdern, deren Söhne.

Wenn aber das Geschlecht des Vaters und der Vatersbrüder erloschen ist, wird das Geschlecht der Söhne der Schwester oder der Schwestern zur Erbschaft berufen.

ܕܒܢ̈ܝܗ̇[1] ܐܝܟ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܒܝܬܝܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܫܗ ܠܒܪܐ ܡܢ ܥܠܡܐ: ܡܢ ܠܐ ܢܚܘܒ ܕܡܬܛܐ: ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܝ ܐܒܐ ܘܠܐ ܐܡܐ: ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܦ ܠܗ ܕܒܪ ܐܒܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܕܐܒܘܗܝ. ܗܢܘܢ ܡܪܗܝܢ ܠܗ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܠܡܐ ܠܝܗ ܕܒܪܐ. ܡܪܗܝܢ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ ܠܡܪܝܐ ܠܗ̇ ܥܒܕܬ ܕܐܒܐ ܘܕܒܪܐ. ܡܫܬܡܠܝܐ ܥܒܕܬ ܕܒܢ̈ܝ ܚܝܠܐ ܘܕܒܢ̈ܝ[2] ܐܢܫܘܬܐ. ܘܐܦ ܠܡܪܝܐ ܐܦ ܥܒܕܬܐ ܗܕܐ. ܡܫܬܡܠܝܐ ܗܘ ܕܒܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܗܝܢ[3] ܕܒܪܐ. ܘܐܦ ܕܝܢ[4] ܠܗܝܢ ܕܒܪ̈ܐ. ܗܢܝܢ ܡܢ̈ܐ ܢܩܒܠܢ. ܘܡܢ ܗܘܐ ܡܘܒܠܐ ܕܡܬ̈ܝܬܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝ ܕܒ̈ܢܝܢ. ܒܕܒܠܐ ܕܝܢ ܡܕܡܐ ܒܠܚܘܕ ܡܢܗܘܢ ܕܢܐܬܘܢ[5] ܢܩܒܠܘܢ ܚܕ ܕܒܪ̈ܐ. ܡܢ ܕܝܢ ܕܬܪܝܢ ܐܘ ܕܬܠܬܐ ܘܕܐܪܒܥܐ ܕܡܢܝܢ. ܡܫܬ̈ܡܗܝܢ ܠܗܝܢ ܐܚ̈ܐ ܘܒܢ̈ܝܗܝܢ. ܕܠܐ ܢܫ̈ܐܗܝ ܚܕ ܐܚ̈ܬܗܝܢ: ܐܘ̇ ܚܕ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܬܗܝܢ. ܐܝܟ ܠܗܝܢ ܠܡܪ ܡܬ̈ܐܘܬܐ ܠܒܢ̈ܝ ܕܐܢ̈ܬܐ ܚܕ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܚܕ ܐܚ̈ܬܗܘܢ: ܐܦ ܢܫ̈ܘܬܗܘܢ ܕܠܐ ܕܡܛܠܬܗܘܢ. ܠܐܚ̈ܘܗܝܢ ܘܠܐܚ̈ܘܬܗܝܢ ܘܠܐܚ̈ܘܬܗܝܢ. ܗܢܘ ܕܝܢ: ܕܒ̈ܠܐ ܡܫܘܚܬܐ ܕܢܡ̈ܘܣܐ[6] ܠܡܪ. ܘܪܒܐ ܕܒܐ ܡܬܒܪܝܢ. ܘܐܝܟܐ ܕܡܪܢܐ. ܠܗܘܢ ܡܬܡܪܢܝܢ ܠܡܪܐܘܬܐ. ܕܡܫܬܡܪܝܢ[7] ܪ̈ܗܘܡܝܐ ܘܐܠܟܣܢܕܪܘܣ. ܕܡܬܬܕܒܪܝܢ ܠܒܢܝܐ ܦܪ̈ܝܫܬܐ. ܐܦ ܠܡܪ ܕܝܢ ܠܒܢܝܐ ܦܪ̈ܝܫܬܐ. ܡܫܬܡܪ ܠܒܢܝܐ ܕܢܫ̈ܐ: ܕܐܝܬܘܗܝ ܒܢܡܘܣܐ ܐܪ̈ܝܐ. ܕܡܫܬܡܪ ܪ̈ܗܘܡܝܐ ܡܢܘܢܟܣܘܣ. ܕܡܫܬܪܐܠܒ ܠܒܢܝܐ ܦܪ̈ܝܫܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܡܚܒ ܐܒܘܗܝ ܕܠܒܢܪܐ ܡܢ ܦܪܛܐ. ܠܐ ܥܠܡܝܢ ܗ̇ܘ ܠܗ ܕܢܡܘܣܐ ܕܡܬܡܪ: ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܡܢܗ̇. ܐܦ ܐܝܟ ܠܗ ܒܢ̈ܐ ܗܢܘܢ ܥܘܠܝܒܝܐ ܐܒܘܢ.·. ܕܒܪܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܘܡܢܝܢ ܕܦܠܚܝܢ ܒܢ̈ܐ ܒܐܢܫܐ ܦܘܪܫܐ ܕܢܡܘܣܐ ܒܢܡ̈ܘܣܐ ܚܩ̈ܘܗܝ ܕܐܒܘܗܘܢ ܐܘ ܕܒܪܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܡܫܬܒܩܢ ܗ̇ܘ ܐܒܘܗܘܢ[8].

§ 2. ܕܬܪܝܢ ܀ ܒ ܀ ܫܐܠܬܐ ܢܡܘܣܐ ܕܐܦ ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܕܦܠܚܝܢ ܒܥܒ̈ܕܐ ܕܡܢܝܢ ܒܒܢܝܢ ܕܡܬܡܠܟ. ܘܒܢ̈ܝ ܥܡܐ ܥܒ̈ܕܝܢ ܡܢܝܢ ܕܒܢܒܢܘܢ. ܦܠܚܝܢ ܒܢܡܘܣܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܒܪܐ ܒܬܪ̈ܒܣܐ ܥܒܕܝܢ: ܒܢܫܐ ܐܝܟ ܕܐܦܛܪܘܦܐ ܗ̇ܝ. ܗܢܐ ܕܡܫܬܪܐܠܒ ܦܘܡܒܐ. ܘܠܐ ܡܬܝܕܥ ܡܢ[9] ܐܢ ܕܒܒܪܐ ܕܝܢ ܒܬܪ̈ܒܣܐ ܥܒܕܝܢ. ܒܒܪܐ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܢܫܐ

[1] leg. ܕܒܪܗ̇ statt ܕܒܢ̈ܝܗ̇. [2] leg. ܕܒܢ̈ܝ ܐܘ statt ܘܕܒܢ̈ܝ.
[3] leg. ܘܒܢ̈ܝܗܝܢ statt ܕܒܢ̈ܝܗܝܢ. [4] add. ܠܡܐ. [5] leg. ܕܢܐܪ̈ܬܘܢ.
[6] leg. ܢܡܘ̈ܣܐ statt ܕܢܡܘ̈ܣܐ. [7] leg. ܕܡܬܦܪܫܐ. [8] leg. ܠܐܒܘܗܘܢ.
[9] add. ܒܪܬܐ ܕܡܬܦܪܫܐ.

Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, wird das Geschlecht der Tanten (Vatersschwestern) und ihrer männlichen Kinder berufen; wenn sie aber männliche Kinder nicht haben, dann treten die weiblichen ein.

Also geschieht die Überlieferung der Erbschaft von Geschlecht zu Geschlecht. Nur im ersten Grade werden die weiblichen Wesen gewürdigt, neben den männlichen zu erben. Dagegen in zweiten, dritten und ferneren Graden sind die Weiber und ihre Kinder ausgeschlossen davon, neben ihren Brüdern oder Brudersöhnen zu erben. Haben doch die Weiber das Erbrecht, daß sie zusammen mit ihren Brüdern und Schwestern ihre Eltern, Brüder und Schwestern, wenn diese ohne Testament sterben, beerben. Das aber ist der erste Grad (im Erbrecht). Denn die Gesetze forschen nach dem reinen Samen, und wer n a h e ist, den berufen sie zur Erbschaft. Er[1] wird A g n a t u s genannt, d. i. das nahe Geschlecht. Wenn aber das nahe Geschlecht erloschen ist, kommt das Geschlecht der Weiber, welches der Erde vergleichbar ist und römisch Cognatus heißt, d. i. was nach dem nahen Geschlecht ist, heran.

L 2.

Wenn ein Mann zu sterben kommt, während sein Vater noch lebt, kann er nicht ein Testament machen. Und wenn er Söhne hat, stehen sie unter der Macht ihres Großvaters und alles, was sie erwerben, auf welche Weise sie es auch erwerben mögen, steht unter der Macht ihres Vaters (ev. Großvaters), solange dieser oder jener lebt.

§ 2. L 5. Ar 2. R I. 2.

Das Gesetz ist befragt worden, ob Minderjährige ein Testament machen können, und in welchem Alter sie es machen können.

Das Mädchen ist bis zum vollendeten zwölften Jahr unter der Hand des ἐπίτροπος, d. i. des Befehlshabers, und kann nicht ein Testament machen. Hat sie aber das zwölfte Jahr überschritten, untersteht sie nicht mehr dem ἐπίτροπος, sondern dem Kurator, d. i. Inquisitor, und kann von der Zeit an ein Testament machen.

---

[1] Die syrische Überlieferung (ebenso in L F) hat hier ein Femininum »s i e«, als wenn dieser Satz sich auf Erbschaft ܝܪܬܘܬܐ bezöge (»sie, die Erbschaft, wird Agnatus genannt«). Ich halte ܡܬܩܪܶܐ (statt ܡܬܩܪܳܐ) für einen alten Fehler, der sich fortgepflanzt hat, weil die Schreiber von dem Sinne des Wortes A g n a t u s keine Kenntnis hatten.

ܐܝܟ ܕܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܗܘܝܐ ܠܗ̇ ܗܢܐ ܫܘܡܠܝܐ ܕܩܘܪܛܘܪ. ܕܡܬܬܪܓܡ ܝܨܘܦܐ. ܘܡܢ ܙܒܢܐ ܕܗܘܝܐ ܫܠܡܘܬܐ ܗܢܐ ܐܝܟ ܕܩܘܪܛܘܪ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܢܬܒܥ ܕܝܢܐ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܫܠܝܛ. ܥܕܡܐ ܠܐܪ̈ܒܥܣܪܐ ܫܢ̈ܝܢ. ܗܢܐ ܫܘܠܛܢܘܗܝ ܕܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܠܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܫܠܡ. ܡܢ ܐܪ̈ܒܥܣܪܐ ܕܝܢ ܘܠܥܠ. ܗ̇ܘܐ ܠܗ ܗܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܕܩܘܪܛܘܪ ܘܒܬܪ ܗ̇ܘ ܕܫܠܡ ܐܢ ܨܒܐ. ܐܝܬܝܗ[1] ܕܝܢ ܗܢܐ ܫܘܠܛܢܗ ܕܩܘܪܛܘܪ. ܗܠܝܢ ܕܫܠܝܛܝܢ. ܥܕܡܐ ܠܡܢܝܢܐ ܕܫܢ̈ܝܐ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ. ܘܡܢ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ. ܗ̇ܘܐ ܠܗ

§ 3. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܫܠܡܐ. ܘܫܠܝܛܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܡܫܠܡܢܝܬܐ.[2] ܕܢ̈ܫܐ ∴ ܠ ∴ ܐܢ ܡܝܬ ܐܒܘܗ̇ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܕܦܛܪܐ ܒܫܠܝܛܘܬܗ̇ ܡܦܪܢܣ ܠܒܢ̈ܝܗ̇

§ 4. ܐܢ ܚܘܒ ܒܢ̈ܝܐ ܡܝܬ ܗ̇ܘ. ܕܐܪܦܢܐ ∴ ܕ ∴ ܐܢ ܢܦܩܬ ܠܓܒܪܐ ܘܢܣܒܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܘܗܒܬܐ. ܘܢܬܒܥ ܕܝܬܩܐ ܘܢܦܠܓ ܒܗ̇ ܥܡ ܒܢܘܗ̇[3] ܐܘ ܦܘܪܢܝܐ. ܘܡܦܪܢܝܢ[4] ܠܗ ܠܡܘܗܒܬܐ ܥܡ ܠܐ ܡܘܬܝܢ ܥܒ̈ܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥ ܕܝܬܩܐ ܠܓܒܪܐ ܘܢܦܩܬ: ܘܢܬܒܥܘܢ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܐܝܬ ܒܒܢܘܗܝ ܕܗܘܘ ܐܢܫܐ ܒܪ[5] ܚܡܫ ܘܥܣܪܝܢ ܫܢ̈ܝܢ. ܢܦܪܢܣܘܢ ܠܐܚܘܗܝ. ܥܡ ܠܐ ܡܘܬܝܢ ܥܒ̈ܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܬ ܠܓܒܪܐ ܥܡ ܠܐ ܢܬܒܥ ܕܝܬܩܐ: ܘܢܪܦܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܫܠܝܛܝܢ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ[6] ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚ̈ܐ: ܠܚܕ ܡܢ ܐܚܘܗܝ ܦܐܫ ܢܟܣܐ: ܕܢܗܘܐ ܗܘ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܕܢܦܪܢܣ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘܗܝ ܥܡ ܟܠ ܐܢ̈ܫܝ ܢܟܣܐ ܘܕܡܬܚܫܒ̈ܢܐ ܕܒܬܪܗ[7] ܠܡܬܒܥ ܕܐܝܟ ܠܒܢ̈ܝܐ ܘܡܦܪܢܣܝܢ ܒܗܠܝܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚ̈ܐ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܪ ܐܚܐ ܡܫܡܠܝܐ: ܐܘ ܒܪ ܐܚܐ ܕܝܢ ܕܐܒܘܗ̇: ܒܪ ܥܣܪܝܢ ܘܚܡܫ ܫܢ̈ܝܢ ܢܗܘܐ ܗܘ ܒܕܘܟܬܐ ܕܐܦܛܪܘܦܐ[8] ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܠܒܢ̈ܝ ܕܕܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܬ ܠܓܒܪܐ: ܘܢܪܦܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܫܠܝܛܝܢ. ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܬܬܐ: ܘܠܐ ܢܬܒܥܘܢ ܕܝܬܩܐ: ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ. ܘܫܒܩܬ ܐܢ̈ܬܬܗ ܐܡܗܘܢ ܕܝܬܩܐ ܕܬܦܪܢܣ ܐܢܘܢ. ܘܠܐ ܠܗ̇ ܕܬܗܘܐ ܠܒܝܬܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܬܩܘܡ ܩܕܡ ܩܝܡܐ ܩܕܡܘܗܝ. ܕܠܓܒܪܐ ܐܚܪܝܢ ܠܐ ܗ̇ܘܝܐ. ܥܕܡܐ ܕܡܫܠܡܐ ܡܪܬܘܬܐ ܠܡܪܬܘܗܝ ܡܘܗܒܬܐ ܕܐܬܗܘܡܝܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܣܒܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܬܬܒܥ ܫܢ̈ܝܐ ܕܒܢ̈ܝܗ̇ ܡܘܗܒܬܐ. ܦܐܫ ܢܟܣܐ ܠܐܦܛܪܘܦܐ ܕܡܬܒܥܢܬܐ.

---

1 leg. ܐܝܬܝܗܘܢ. 2 leg. ܫܠܡܬܐ? 3 add. ܐܦܛܪܘܦܐ. 4 leg. ܡܦܪܢܣܝܢ. 5 leg. ܒܢ̈ܝ. 6 leg. ܐܚ̈ܐ. 7 leg. ܐ̈ܚܝܗ ܡܬܒܥܢܐ ܒܬܪ statt ܐ̈ܚܝܗ ܢܟܣܐ ܘܕܡܬܚܫܒ̈ܢܐ ܕܒܬܪܗ. 8 leg. ܐܦܛܪܘܦܐ.

Ebenso untersteht ein Knabe bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr dem ἐπίτροπος und kann nicht ein Testament machen. Danach aber untersteht er dem Kurator und kann ein Testament machen, wenn er will.

Die Minderjährigen unterstehen dem Kurator bis zum fünfundzwanzigsten Lebensjahre. Von da an ist der Knabe ein vollkommener Mann, das Mädchen ein vollkommenes Weib.

§ 3. L 6. Ar 3 a. R I. 3.

Ob der Vater einer Frau, deren Ehemann tot ist, die Vormundschaft über ihre Kinder führen darf? — Er darf es, wenn er Bürgen (einen Bürgen?) stellt.

§ 4. L 7. Ar 3 b. R I. 4.

Wenn ein Mann stirbt, Kinder und ein Testament hinterläßt und in demselben (einen ἐπίτροπος) oder Kurator ernannt hat, so führen sie die Vormundschaft über die Waisen, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn er aber, ohne ein Testament zu hinterlassen, stirbt und sich unter seinen Söhnen solche von 25 Jahren befinden, so führen diese die Vormundschaft über ihre Geschwister, ohne Bürgen zu stellen.

Wenn jemand ohne Testament stirbt und minderjährige Kinder hinterläßt, und wenn er Brüder oder Bruderssöhne hat, so muß einer seiner Brüder nach dem Gesetze als ἐπίτροπος oder Kurator für seine Bruderskinder fungieren, indem er durch den Schreiber die Habe der Waisen aufschreiben läßt und die Vormundschaft gebührend führt.

Wenn der Verstorbene keine Brüder hat, wohl aber einen erwachsenen Bruderssohn, d. h. einen, der 25 Jahre alt ist, so soll er in gleicher Weise ἐπίτροπος oder Kurator für die Kinder seines Onkels sein.

L 8.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und unmündige Kinder und seine Frau, dagegen keinen Bruder hinterläßt, und wenn nun seine Frau, die Mutter der Waisen, die Vormundschaft über sie führen will, soll sie den Richter des Ortes benachrichtigen und vor ihm die Verpflichtung eingehen, daß sie nicht eher sich wieder verheiraten will, als bis sie seinen Erben, den Waisen, die Erbschaft, die ihr anvertraut worden ist, übergeben haben wird.

Wenn aber die Frau die Last (der Vormundschaft) ihrer verwaisten Kinder nicht übernehmen will, dann befiehlt das Gesetz den Strategen, d. i. Principes des Ortes, daß sie für die Waisen einen ἐπίτροπος oder Kurator ernennen, indem sie ihnen ein bestimmtes, der Besitzmasse entsprechendes Honorar beilegen.

ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܪ̈ܫܢܐ. ܕܗܢܘܢ ܢܫܬܡܥܘܢ ܠܗܘܢ ܠܐܝܬܝܪ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܟܘܪܝܣܛܘܪ. ܟܕ ܚܙܝܢ ܠܗܘܢ ܐܝܟܢܐ ܕܚܝܠܐ ܠܡܟܠܐ ܚܝܠܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܢܣܡܟܘܢ ܕܝܢ ܦܩܕܝܢ. ܕܟܠܢܫ ܕܗܘܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܟܘܪܝܣܛܘܪ. ܢܟܠ ܚܛܝܬܐ. ܢܟܪܐ ܢܗܘܐ ܚܘܒܐ. ܕܢܩܒܠ ܒܟܠ ܦܘܪ̈ܥܢܐ ܢܟܣ̈ܝܗܘܢ ܕܚܛܝܬܐ ܘܡܫܠܡ ܠܗ. ܡܢ ܕܗܘܐ ܐܢ̈ܫܐ. ܐܝܠܝܢ ܕܝܢ ܕܒܬܚܘܡܗܘܢ ܡܬܬܟܠܝܢ. ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܐܘ ܟܘܪܝܣܛܘܪ. ܦܩܕ ܢܣܡܟܘܢ ܕܠܐ ܢܫܠܘܢ ܢܟܪܐ. ܡܛܠ ܕܡܫ̈ܝܚܘܗܝ ܕܡܫܝܚܐ ܠܒܘ ܘܐܬܡܣܟ

§ 5. ܐܢܘܢ ܡܦܩ̈ܪܢܝܢ. ܕܢܣܬܟܠ ⁘ ܗ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ ܠܒܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ ܕܗܘܐ ܐܢ̈ܫܐ ܘܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܠܗ. ܐܠܐ ܗܘܝܢ ܡܣܩ̈ܒܠܐ ܠܦܘܩܕ̈ܢܘܗܝ. ܐܢ ܡܬܟܪܗ ܡܬܟܪܝܢ ܠܗ. ܘܡܬܕ ܠܒܪܐ ܕܢܦܩ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܢܫܬܠܛ ܗܘ ܠܗ. ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܢܫܬܠܛ ܠܗ. ܒܢܟܣܐ ܘܐܢܩ̈ܢܘܗܝ ܕܡܢܝܢܗ ܘܕܢܟܣ̈ܘܗܝ. ——[1] ܕܐܬܝܠܕܘܗܝ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ. ܕܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܢܟܠ. ܟܕ ܟܬܒ ܕܢܩܘܡ ܠܟܘܠܗܘܢ ܕܒܢܘܗܝ[2]. ܕܢܦܠܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܟܪ̈ܝܢ ܡܬܟܬܗܘܢ ܡܢ ܗܘ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ ܕܡܫܝܚܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܐܝܟ ܡܫܝܚܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ[3] ܕܒܪ̈ܐ ܐܘ ܢܩ̈ܒܬܐ. ܠܒܪܐ ܕܝܢ ܕܒܟܪܐ ܕܐܝܬܘܗܝ: ܘܡܪ̈ܬܐ ܢܦܠܢ ܡܢܬܐ. ܦܩܕ ܠܗ ܢܣܡܟܘܢ ܕܒܢ̈ܝ ܚܘ̈ܪܐ ܢܦܩܐ ܡܪ̈ܬܐ ܕܠܐ ܢܬܒܠܘܗ ܕܐܬܩܢ ܟܕ ܢܣܡܟܘܢ: ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܟܪ̈ܝܢ. ܐܝܟܢܘܢ ܕܝܢ ܬܬܟܪ̈ܐ ܘܢܟ̈ܣܐ. ܘܐܢܫܐ ܐܢܫܝܢ ܕܠܐ ܢܫܬܠܛ ܠܗܘܢ ܠܡܪܬܘ ܘܐܢܘܢ.. ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢܫܡܫܝܢ ܬܬܟܪܘܢ.. ܘܐܦܩܘܣ ܘܐܣܛܟܝܢ. ܐ̈ܢܫܐ ܡܫܩ̈ܦܐ ܘܦܢܝܬܐ ܕܢܡܘܣܗܘܢ ܘܗܢܘܢ ܘܠܘܒܕ̈ܐ. ܘܡܟ ܗܠܝܢ. ܘܐܝܠܝܢ ܕܡܬܦܣܩܝܢ ܒܛܘܪܐ. ܐܘ ܐ̈ܢܫܐ ܐܘ ܢܫ̈ܐ: ܘܡܪ̈ܟܢ ܕܠܗܠܝܢ ܕܦܫ. ܠܗܠܝܢ ܐ̈ܢܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ: ܠܐ ܢܫܬܠܛ ܠܡܪܬܘ ܐܢܘܢ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܠܒ. ܡܬܟܬܒܐ ܠܗ̇ ܕܐܬܩܢ. ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܡܬܟܪ̈ܝܐ. ܘܡܢ

§ 6. ܫܪ̈ܟܐ ܐܝܠܝܢ ܕܩܪ̈ܝܒܝܢ. ܘܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܟܬܪܗܘܢ.. ܕܫܬܐ ⁘ ܘ ⁘ ܐܢ ܐܬܟܬܒ ܐ̈ܢܫ ܡܢ[4] ܡܪܬܐ ܡܢ ܐ̈ܢܫ: ܘܢܦܠ ܕܠܐ ܢܬܦܩܪ ܠܗ̇ ܠܡܪܬܘܬܐ. ܡܫܬܒܩ ܗܘ ܕܠܐ ܢܬܦܩܪ ܠܗ̇: ܕܢܬܟܬܒ[5] ܒܗ̇ ܡܢܗ. ܠܐ ܡܢ ܕܢܫܬܟܚ ܡܢܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܚܕ ܠܐ ܢܬܦܩܪ ܠܗ̇. ܢܦܠ ܕܠܐ̈ܚܪܢܐ ܠܒܪܐ ܢܦܩܪܗ̇ ܐܘ ܢܫܒܘܩܗ̇ ܠܡܪܬܘܬܐ. ܢܫܬܠܛ

§ 7. ܠܗ̇. ܕܢܬܒܥ ⁘ ܙ ⁘ ܐܢ ܡܢ ܐܢܫ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܢܩܘܡ ܐܢܬܬܐ ܐܘ ܟܘܪܝܣܛܘܪ

[1] Lücke. [2] leg. ܒܢܘܗܝ statt ܕܒܢܘܗܝ. [3] del. ܕܝܢ.

[4] ܡܢ del. [5] leg. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܦܩܪ ܘܢܬܟܬܒ statt ܕܢܬܟܬܒ.

Ferner befehlen die Gesetze, daß jeder, der ἐπίτροπος oder Kurator für Waisen wird, einen Bürgen stellen soll (zur Gewährleistung dafür), daß er die Habe der Waisen auf jede mögliche Weise behüten und ihnen, sobald sie mündig geworden, übergeben wird.

Über solche Personen, welche durch Testament zum ἐπίτροπος oder Kurator ernannt werden, bestimmt das Gesetz, daß sie nicht Bürgen zu stellen brauchen, weil die Eigentümer der betreffenden Habe sie auserwählt und zu Verwaltern derselben gemacht haben.

§ 5. L 9. Ar 4. R I. 5.

Wenn ein Mann erwachsene Kinder hat, die nicht botmäßig gegen ihn sind und seinen Befehlen nicht gehorchen; wenn sie ihm Schande bereiten und er sie nun von seiner Erbschaft loslösen will, so darf er das in bezug auf 9 Unzien seiner gesamten Habe tun. (Er soll aber drei Unzien) d. i. ein Viertel seiner gesamten Habe durch Testament seinen sämtlichen Kindern geben, so daß aus diesem Viertel auch die Infames, seien sie männlich oder weiblich, ihren Anteil als ihr Eigentum erhalten.

Wenn ein Mann ein Testament macht und fremde Erben hinterläßt, so befiehlt ihm das Gesetz, Freie als Erben zu hinterlassen, damit nicht die Liberi infames mit Hilfe des Gesetzes das Testament anfechten können.

Es sind aber infam Weiber und Männer, die man nicht zu Erben einsetzen darf, solche Personen, welchen das θέατρον, ἱππικά und das στάδιον bedienen, μῖμοι und die Huren bei ihnen, ἡνίοχοι und Ludarii, und außerdem auch solche Personen, Männer oder Weiber, die wegen Ehebruch verklagt werden, oder ähnliche Leute. Kein Freier darf solche Personen zu Erben einsetzen. Sonst kann das Testament von den Liberi infames sowie von den Agnaten und Cognaten angefochten werden.

§ 6. L 12. R I fehlt.

Wenn jemand von einem anderen schriftlich zum Erben eingesetzt wird, aber die Erbschaft nicht antreten will, so ist er dazu berechtigt. (Wenn er sie aber antritt) und irgendwie darüber verfügt, darf er die Annahme nicht mehr verweigern. Wenn er vor der Annahme der Erbschaft sie einem anderen verehren oder schenken will, ist er dazu berechtigt (*s. Anm.*).

§ 7. L 19. R I. 8.

Ob ein ἐπίτροπος oder Kurator von Waisen von der Habe der Waisen, über die er Vollmacht hat, etwas verkaufen und (damit) für sie die Steuer an den König zahlen oder eine Schuld ihres Vaters bezahlen

ܕܢܘܚ ܡܢ ܚܫܫܐ ܕܦܓܪܐ ܕܡܫܝܚܐ ܒܟܠܗܘܢ. ܘܢܦܪܘܩ ܫܠܦܚܗܘܢ، ܡܕܐܬܐ ܕܡܥܒܕܝܢ ܠܡܠܟܐ: ܐܘ ܚܘܒܬܐ ܕܝܗܒ ܐܒܘܗܘܢ. ܠܐ ܡܫܬܚܩܝܢ[1] ܒܐܘܬܝܬܐ ܕܒܠܗܘܢ.[2] ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܟܢܫ ܗܘܝܢ.[3] ܘܒܦܘܩܕܢܐ ܕܕܝܢܐ ܡܬܒܥܝܢ[4] ܦܩܘܕ ܚܘܒܬܐ ܡܢ ܚܫܫܐ ܕܦܓܪܐ.

§ 8. ܕܬܫܡܫܬܐ ܀ ܚ ܀ ܐܢ̄ ܡܛܠ ܗܘ ܕܒܟܠܒ ܕܘܪܐ ܕܩܘܪܒܢܐ ܠܐܪܥܐ ܘܡܫܠܡ ܠܗ ܦܓܪܐ[5] ܢܦܫܐ ܢܦܫܝܗ ܡܢܗ. ܐܢ̄ ܐܬܚܙܝܘܗܝ ܒܪܗ ܐܘ ܒܪܬܗ. ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ[6]. ܡܛܠ ܗܘ ܕܫܘ̈ܬܦܘܗܝ ܢܦܫܐ ܢܦܫܗܘܢ ܡܫܬܘܕܥܝܢ ܠܡܥܒܕ ܕܒܗܬ ܠܗܘܢ، ܒܕܘܪܐ. ܐܢ̄ ܕܝܢ ܢܘܟܪܝܐ ܗܘ.

§ 9. ܠܐ ܡܛܠ ܢܦܫܐ ܢܦܫ ܡܢܗ. ܕܬܫܡܫܬܐ ܀ ܛ ܀ ܐܢ̄ ܢܦܫܐܘ ܠܒܥܠܐ ܕܘܪܐ ܠܐܢܫ ܐܘ ܒܫܘܬܦܘܬܐ[7] ܕܒܥܠܬܐ ܢܒܥܐ ܠܒܥܠܐ ܘܢܦܩܘܬܐ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܒܘܩ: ܒܗ ܕܘܪܐ ܐܘ ܒܗ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܡܫܬܘܬܦܐ ܠܗ. ܗܘ ܒܠ ܡܢ ܕܐܬܚܙܝܘܗܝ ܠܐ ܫܒܩܗ. ܐܢ̄[8] ܠܒܥܠܗ ܐܘ ܒܪܗ ܠܒܥܠܬܗ ܢܦܫܐܘ ܠܒܥܠܐ ܕܘܪܐ. ܘܢܘܡܐ ܠܐ ܢܫܠܡ ܠܒܥܠܗ[9] ܚܕܐ ܕܒܡܕܗ ܗܘܝܢ.

§ 10. ܫܒܩܐ ܗܘ ܠܢܘܟܪܝܐ ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܩܐ. ܕܬܫܡܫܬܐ. ܀ ܝ ܀ ܐܢ̄ ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܦܘܠܓܐ ܕܚܝ̈ܐ ܕܦܓܪܐ ܠܒܥܠܐ. ܢܩܦܐ ܒܕܝܬܐ ܠܐܢܬܬܗ، ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ[10] ܕܢܩܦܐ ܒܕܘܪܐ ܠܐܚܐ ܐܘ ܢܫ̈ܝܗ ܕܚܝܝܗ. ܕܢܦܫܢ ܗܠܝܢ ܐܘܢ̈ܫܐ ܠܒ̈ܢܬܐ. ܕܐܝܬܝܗ̇ ܗܘܢܝ. ܗܠܝܢ ܡܢܗܘܢ، ܡܢ ܚܫܫܐ. ܢܩܦܐ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܚܕܐ ܠܒܢܬܐ.

§ 11. ܕܚܕܝܬܐ ܀ ܝܐ ܀ ܐܢ̄ ܫܠܝܛ ܠܗܘ ܕܢܣܒ ܕܝܬܐ: ܕܢܩܦܐ ܠܗܘܢ[11] ܕܒܬܪ ܠܗ ܦܠܓܘܬ ܕܢܫܬܘܬܦ: ܐܘ ܠܐܢܬܬܗ، ܢܩܦܐ ܠܗ: ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܒܥܠܐ ܕܢܣܒ ܐܘ ܒܐܝܕܘܗܝ. ܐܘ ܒܝܕ ܒܬܪܐ ܐܝܟ ܕܗܘ. ܐܢ̄ ܠܐ ܢܒܥܐ ܦܠܓܐ: ܘܢܦܩܐ ܫܒܩܗ ܕܢܡܘܣܐ: ܘܕܢܬܒ ܠܗ ܠܐܢܬܬܗ، ܘܗܘ ܡܢܗ ܕܢܬܒ ܠܗ ܒܫܡܗ. ܕܬܫܡܫܬܐ

§ 12. ܀ ܝܒ ܀ ܐܢ̄ ܫܠܝܛ ܠܒܥܠܐ ܕܢܣܒ[12] ܫܠܝܛܐ ܒܩܢܝܢܗ ܐܘ ܐܦܬܘܩܐ: ܐܘ ܐܝܬܠܗܘܢ، ܕܡܦܩܢ ܦܩܘܕܐ ܐܘ ܫܘܠܛܢܐ. ܒܟܠ ܐܝܠܝܢ ܕܐܝܬ ܗܘܝܢ ܡܢܗ ܕܢܡܘܣܐ ܐܝܟ. ܢܬܒ ܠܗ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܕܢܦܩܘܕ ܠܒܥܠܗ ܕܢܡܘܣܐ

§ 13. ܐܢܘܢ. ܕܬܫܡܫܬܐ ܀ ܝܓ ܀ ܠܒܥܠܐ ܕܝܢ ܡܦܩܘܢ ܐܢܘܢ ܠܗ

---

[1] leg. ܡܫܬܚܩܝܢ. [2] leg. ܕܒܠܗܘܢ. [3] add. ܕܢܦܪܘܩ ܢܦܫ ܠܒܥܠܐ ܕܐܬܬܐ. [4] leg. ܡܬܒܥܝܢ. [5] leg. ܦܓܪܐ. [6] leg. ܒܪܗ. [7] leg. ܫܘܬܦܘܬܐ. [8] add. ܕܝܢ. [9] add. ܐܘ ܠܒܥܠܬܗ. [10] leg. ܢܡܘܣܐ. [11] leg. ܠܢܡܘܣܐ. [12] add. ܠܒܥܠܗ. [13] add. ܢܬܒ ܠܗ.

darf? — Er darf es nicht aus eigner Machtvollkommenheit, wohl aber in der Weise, (daß er den Richter des Ortes aufsucht und benachrichtigt), und auf dessen Geheiß so viel von der Habe der Waisen verkauft, als zur Zahlung der Schuld erforderlich ist.

§ 8. L 22. R I. 7. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 786.

Ob jemand, der die δωρεά einer Sache jemandem macht und ihm zur νομή übergibt, sie wieder von ihm nehmen kann? — Ist es sein Sohn oder seine Tochter oder die Söhne (Kinder?) seiner Tochter (sic — Kinder seines Sohnes?), so kann er, solange er lebt, ihnen die Sache, die er ihnen durch δωρεά verschrieben hat, wieder nehmen; ist es aber ein Fremder, so kann er sie ihm nicht wieder nehmen (s. *Anm.*).

§ 9. L 24. R I fehlt. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 786.

Wenn jemand einem anderen eine δωρεά schreibt oder ein Mann die καταγραφή einer Sache macht, er (der andere) aber nicht zugleich mit der ihm geschriebenen δωρεά oder καταγραφή die νομή erhält, so ist alles, was es auch sei, ungültig.

Wenn aber jemand seinem Sohn oder seiner Tochter eine δωρεά schreibt, ohne seinem Kinde die νομή zu übergeben, so ist es für das Kind, solange es bei ihm (dem Vater) ist, gültig; für den Fremden ist es aber nicht gültig.

§ 10. L 27. R I fehlt.

Ob das Gesetz erlaubt, das Jemand die Menge seiner Habe durch Testament als λεγατόν hinterlasse? —

Das Gesetz befiehlt (erlaubt), daß er bis zu 9 Unzien seiner Habe hinterlasse, damit 3 Unzien für die Erben übrig bleiben, d. h. daß er drei Teile seiner Habe als λεγατά hinterlasse und einen als Erbschaft.

§ 11. L 28. R I fehlt.

Ob derjenige, der ein Testament macht, dem νομικός, der für ihn schreibt, einen Teil der Erbschaft oder ein Legat hinterlassen darf? — Er darf (es) schreiben entweder mit eigener Hand oder, falls er nicht schreiben kann, durch die Hand irgendeines Schreibers; er gibt den Namen des νομικός an, und daß er ihm ein Legat gibt, und dasjenige, was er ihm gibt, mit genauer Bezeichnung.

§ 12. L 30. R I. 8.

Ob ein Mann seinen Sklaven als Bevollmächtigten über seine Habe oder als ἐπίτροπος aufstellen oder ihm ein ἐντολικόν, d. i. Befehl oder Vollmacht über solche Dinge, welche sein Herr durch ihn besorgen lassen will, geben darf? —

Das Gesetz erlaubt ihm alle Machtbefugnisse, die er selbst hat, durch seinen Sklaven ausüben zu lassen.

§ 13. L 31 b. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten dem Manne, daß er seinem Sohne die Vollmacht gebe, Bevollmächtigter oder ἐπίτροπος über sein Geld und Gut zu sein.

ܢܡܘܣܐ ܕܢܬܠ ܐܦ ܗܘ̇[1] ܠܡܪܗ ܕܢܗܘܐ ܫܠܝܛܐ ܐܘ ܐܦܛܪܘܦܐ
§ 14. ܥܠ ܢܡܘܣܗܘܢ ܒܢܝܫܗ[2]. ܕܐܪܒܥܣܪ ܦܣܩܐ ⁘ ܡܕ ⁘ ܠܡܪܐ ܐܡܪ ܐܢܫ ܡܢ
ܕܢܬܦܪܥ ܕܠܐ ܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܝܬܡܐ ܒܢܝ̈ ܐܚܘܗܝ ܐܘ
ܠܝܘܒܢܐ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܒܝܬܐ ܕܡܪܗ. ܐܢ ܢܬܒܥ ܘܐܝܬ ܠܗ
ܠܡܪܐ ܣܗܕܐ ܒܢܝ̈ ܕܒܪܝ ܘܢܩܪܒܘܢ. ܡܫܪܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ:
ܡܢ ܗܢܐ ܥܡܠܐ ܢܘܒܠܐ. ܘܡܚܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܥܡܠ ܘܢܬܪܡܐ
ܒܢܝܫܐ[3] ܕܢܦܩܘܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܝܪ ܡܢ ܫܒܥܐ ܒܢܝ̈ܢ ܐܝܬ ܠܗ.
ܡܬܬܥܒܕ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܠܝܬܡܐ
§ 15. ܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܕܚܡܫܬܥܣܪ ܦܣܩܐ ⁘ ܡܗ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ ܠܡܪܐ ܕܐܝܬ[4] ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ.
ܘܐܝܟ ܥܒܕܐ ܡܠܝܟ ܒܡܐ̈ ܐܘ ܐܠܦ ܒܟܣܦܐ: ܘܢܦܩ ܕܢܣܒܪܝܘܗܝ
ܘܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ ܘܢܩܝܡܝܘܗܝ ܡܪܘܬܐ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܠܗ
§ 16. ܢܡܘܣܐ. ܕܫܬܬܥܣܪ ܦܣܩܐ ⁘ ܡܘ ⁘ ܠܡܪܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܕܢܬܒܥ
ܕܝܬܩܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ ܕܠܐ ܡܠܟܝ: ܘܟܬܒ ܠܗܘܢ ܡܪܘܬܐ. ܡܫܪܐ
———[5] ܢܡܘܣܗܘܢ ܒܗ̇ ܒܕܝܬܩܐ: ܘܢܦܩ ܕܢܩܝܡܝܘܗܝ ܐܦܛܪܘܦܐ
ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܥܠ ܒܢܘܗܝ[6]. ܐܦ ܗܝ ܗܕܐ ܡܫܪܝܐ ܕܗܝ ܚܐܪܘܬܐ
§ 17. ܐܝܬ ܒܗ ܒܥܒܕܐ. ܕܫܒܥܬܥܣܪ ܦܣܩܐ ⁘ ܡܙ ⁘ ܐܢ ܐܢܫ ܠܡܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܕܒܪܬܗ ܕܠܐ ܦܪܢܝܬܐ. ܘܢܦܩ ܕܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ
ܘܢܘܪܬ ܠܒܢܘ̈ܗܝ ܕܡܢ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܦܪܢܝܬܐ ܡܗܝܒ ܗܘ̇ ܠܗ
§ 18. ܢܡܘܣܐ: ܐܡܪܝܢ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܬܡܢܬܥܣܪ ܦܣܩܐ ⁘ ܡܚ ⁘ ܐܢ ܗܘ̈ܝܢ
ܠܡܪܐ ܬܪܝܢ ܒܢܝ̈ܢ: ܚܕ ܡܢ ܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܦܪܢܝܬܐ: ܘܗܘ̈ܝܢ ܠܗ̇
ܒܢܝ̈ܐ ܡܢܗ̇: ܘܗܘ̈ܝܢ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܢܡܘܣܝܬ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ:
ܘܗܘ̈ܝܢ ܠܗ ܐܦ ܡܢ ܗܕܐ ܒܢܝ̈ܐ: ܐܢ ܥܒܝܕܐ ܬܪܬܝܢ ܒܟܠܗܘܢ
ܒܢܘܗܝ. ܫܠܝܛ ܗܘ̇ ܠܗ ܠܡܪܐ ܕܢܬܠ ܐܝܟ ܨܒܝܢܗ. ܒܪ
ܡܢܐ ܠܗܘܢ ܠܬܠܬ ܒܢܘ̈ܗܝ. ܕܡܢ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܦܪܢܝܬܐ ܢܘܒܠܐ
ܡܪܘܬܐ. ܘܠܐ ܡܢܐ ܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ܐ: ܐܠܐ ܕܢܦܩ[7] ܕܢܟܬܘܒ ܐܝܟ
ܡܪܘܬܐ ܚܕ ܒܢܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܟܬܘܒ ܕܝܬܩܐ: ܬܪܬܝܢ ܗܠܝܢ
§ 19. ܕܡܢ ܦܪܢܝܬܐ. ܕܬܫܥܬܥܣܪ ܦܣܩܐ ⁘ ܡܛ ⁘ ܐܢ ܢܗܘܐ ܠܡܪܐ ܕܐܝܬ ܠܗ
ܒܢܝ̈ܐ: ܘܢܡܘܬ ܘܢܫܒܘܩ ܒܢܘܗܝ ܒܕܝܬܩܘܗܝ ܒܪ ܠܒܢܘܗܝ ܠܐ ܐܝܬ ܒܢܝ̈ܐ:
ܘܐܝܬ ܠܗ ܒܢܬܐ ܕܢܫܒܩ ܐܝܟ ܠܡܪܐ: ܘܗܘ̈ܝܢ ܠܗܘܢ ܒܢܝ̈ܐ:

---

[1] leg. ܫܘܠܛܢܐ statt ܐܦ ܗܘ. [2] leg. ܘܒܢܝܫܗ. [3] leg. ܒܢܝ̈ܐ statt ܒܢܝܫܐ. [4] leg. ܕܠܝܬ. [5] add. ܚܕ ܡܢ. [6] Lücke.
[7] leg. ܢܦܩ statt ܕܢܦܩ?

§ 14. L 32. R I. 9.

Wie kann ein Mann sich freimachen davon, nach dem Befehl des Richters des Ortes ἐπίτροπος für Waisen, die Kinder seiner Brüder (Geschwister), oder für fremde Waisen zu sein? — Wenn er etwa 5 Kinder hat, Söhne und Töchter, befreien ihn die Gesetze von dieser fremden Last und gestatten ihm, sich um die Ernährung seiner eigenen Kinder zu bemühen. Wenn er aber weniger Kinder hat, wird er von dem Gesetze gezwungen, ἐπίτροπος oder Kurator für fremde Waisen zu sein.

§ 15. L 33. R I. 10.

Wenn ein Mann (keine) Kinder hat, wohl aber einen im Hause geborenen oder mit Geld gekauften Sklaven; wenn er ihn freilassen und in seinem Testament zu seinem Erben aufstellen will, erlauben ihm das die Gesetze.

§ 16. L 34. P 14. R I. 11.

Wenn ein Mann, der unmündige Kinder hat, zu sterben kommt, ein Testament machen und die Kinder als Erben einsetzen will, einen seiner Sklaven durch dasselbe Testament freiläßt und ihn zum ἐπίτροπος oder Kurator für seine Kinder machen will, (so gibt ihm das Gesetz dazu das Recht. Aber auch wenn er ihn nicht durch das Testament freiläßt, darf er ihn dazu machen), denn diese Tatsache allein ist für den Sklaven ein Freibrief (*s. Anm.*).

§ 17. L 35. R I fehlt.

Wenn ein Mann von einer Frau, die er ohne φερνή heimgeführt hat, Kinder hat, ein Testament machen und diese Kinder erben lassen will, so gestattet ihm das Gesetz, sein Testament zu machen, wie er will.

§ 18. L 36. Ar 73. R I fehlt.

Wenn ein Mann zwei Frauen gehabt hat, eine erste ohne φερνή und von ihr Kinder hat; ferner eine zweite, dem Gesetz gemäß mit φερνή, und auch von dieser Kinder hat, ob dann alle seine Kinder ihn gleichmäßig beerben? —

Er darf sie alle gleichmäßig erben lassen, indem er seine Kinder von der Frau ohne φερνή f r e m d e E r b e n nennt, indem er sie nicht K i n d e r nennt, wohl aber (ἀλλὰ)[1] sie neben seinen K i n d e r n zu Erben einzusetzen wünscht.

Wenn er aber nicht ein Testament macht, beerben ihn seine Kinder von der Frau m i t der φερνή.

§ 19. L 37. R I. 12.

Wenn ein Mann Söhne hat und diese kinderlos vor ihm sterben;

wenn er verheiratete Töchter hat, welche Kinder haben, dann aber diese Töchter sterben, während ihre Kinder leben;

wenn ferner der Mann Brüder oder Bruderssöhne hat;

---

[1] Ar 73 بل إنّما.

ܘܐܦ ܗܢ̈ܘܢ ܡܢܗܘ[1] ܘܣܓܝ̈ܐܐ ܒܢ̈ܝܗܘܢ: ܘܐܬܝܒ ܠܡܠܟܘܬܐ ܐܢ̈ܫܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢ̈ܫܐ: ܐܢ ܓܒܪܐ ܕܡܫܡܫ ܕܡܗܝܡܢܐ: ܘܢܦܘܩ ܠܗܠܝܢ ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ. ܡܛܠ ܐܝܟ ܡܟܝܠܗ. ܘܐܢ ܕܝܢ ܢܫܒܘܩ ܕܠܐ ܕܡܗܝܡܢܐ. ܡܛܠ ܐܝܟ ܐܚܘ̈ܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܚܘ̈ܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܢ̈ܫܐ. ܡܛܠ ܠܗ ܕܒܢ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܓܒܪܐ ܕܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ. ܗܟܢܐ ܢܐܙܠ ܓܒܪܐ[2] ܕܒܢ̈ܝ ܕܐܢ̈ܫܘܬܗ. ܡܢ ܟܠ ܓܒܪ̈ܐ ܕܝܢ ܕܒܢ̈ܐ ܡܬܓܠܝܢ ܠܝܪ̈ܬܘܬܐ. ܘܢܩܒܬܐ ܬܬܝܠܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܘܦܝ ܕܒܢ̈ܐ ܡܢ ܟܠܗܘܢ ܠܓܒܪ̈ܘܗܝ ܕܓܒܪܐ: ܗܟܢܐ ܬܬܠܝܠ ܢܩܒܬܐ. ܕܝܪܬܘܬܐ ⁘ ܟ ⁘

§ 20. ܐܢ ܩܐܡ ܘܟܬܝܒ ܘܒܢ ܕܡܫܡܫܢܐ ܐܘ ܕܒܥܠܐ ܐܘ ܕܟܬܝܒܐ ܐܘ ܕܟܠ ܓܒܘ ܡܢ ܦܘܠܚܢܐ ܕܗܘܝܢ ܒܗܢܐ ܡܘܒܠܢܐ ܠܘܒܠܢܐ: ܘܫܠܡܝܢ ܠܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܗܘܝܢ ܒܝܬܗܘܢ ܠܝܪܬܘܬܐ ܕܡܘܒܠܢܐ: ܘܕܒܢ̈ܝܘܢܐ[3] ܠܐ ܡܬܝܗܒ: ܘܡܢܬܐ ܕܒܪܬܐ ܠܐ ܐܬܝܗܒܬ: ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܦܘܪܩܢܐ ܗܘܘ: ܦܘܩ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐܒܐ ܐܚܪܝܢ. ܠܐ ܡܫܟܚ ܕܢܘܒܠ ܡܘܒܠܢܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܦܘܩܕܢܐ ܕܦܠܚ[4] ܕܡܠܟܐ ܕܝܪܬܘܬܐ. ܐܢ[5] ܕܠܡܐ ܢܬܬܠ ܠܗ ܕܠܐ ܢܘܒܠ ܦܘܩܕܢܐ ܡܢ ܝܪܬܐ. ܐܠܐ ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܘܒܠܢܐ. ܕܢܬܬܠ ܦܬܓܡܐ[6] ܥܠ ܥܡܠܗ ܕܦܘܩܕܢܐ. ܘܢܬܡܠܟ ܦܫܛܐ ܕܢܬܬܠ[7] ܒܗ ܬܚܘܬܗܘܢ. ܘܢܫܠܡ ܠܘܒܠܢܐ ܝܪܬܘܬܐ ܕܝܗܒ ܠܗ ܕܢܐܢܐ. ܕܝܪܬܘܬܐ ܘܢܬܒ ⁘ ܟܐ ⁘

§ 21. ܐܢ ܥܒܕ ܓܒܪܐ ܕܡܣܟܢ ܥܒܕܗ ܐܘ ܒܢܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ ܚܬܡ ܠܗܘܢ ܚܐܘܪ̈ܐ ܦܩܕ ܕܢܬܠ. ܒܗ ܡܢܘܬܐ ܠܗܘܢ. ܕܒܟܠ ܡܦܩܕ ܢܬܚܪܪܘܢ. ܘܒܟܠ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܫܬܒܩܘ ܠܗ. ܐܦ ܗܘ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܢܬܚܪܪ. ܥܒܕܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܥܒܕܘܬܐ ܕܬܫܥܝܬܐ ܕܐܒܘ̈ܗܝ ܦܩܕ ܕܢܬܠ. ܟܕ ܡܚܪܪܝܢ ܡܢ ܟܠ ܥܒܕܘܬܐ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܕܥܒܕ ܡܘܗܒܬܐ ܥܠ ܠܗܘܢ ܦܩܕ ܕܢܬܠ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܐܬܚܪܪܘܬܗ ܕܐܬܗܘܢ ܡܚܪܪܐ. ܠܐ ܡܬܦܩܕܝܢ ܠܚܐܪܘܬܐ ܕܥܒܕܐ ܕܐܒܗܘܢ ܐܘ ܕܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܠܐ ܡܬܥܒܕܝܢ ܠܗܘܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܥܒܕܐ. ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܚܐܪܘܬܐ ܕܐܚܝܢ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܡܘܬܐ ܕܐܝܠܝܢ ܕܡܬܚܪܝܢ. ܘܕܢܬܦܣܘܩ ܠܐ ܢܥܒܕܝܢ. ܡܢ ܗܘ ܝܘܡܐ ܕܐܬܚܪܪܘ ܚܐܪ̈ܘܗܝ ܦܩܕ ܕܢܬܠ: ܕܡܬܦܩܕܝܢ ܐܢܬܦܠܛܘ. ܐܦܠܐ ܠܗܘܢ ܐܢ ܢܬܠܘܗܝ ܕܠܐ ܕܢܦܣܘܩ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܬܚܪܪܝܢ ܠܗܘܢ: ܡܛܠ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ

[1] leg. ܡܢܗ̈ܘܢ. [2] Lücke. [3] leg. ܘܕܗܒܘܢܐ.
[4] leg. ܕܦܠܚ ܗܕܡܐ ܦܛܓ̈ܡܐ statt ܕܦܠܚ. [5] leg. ܐܢ ܕܝܢ statt ܐܢ? [6] leg. ܦܬܓܡܐ. [7] leg. ܕܢܬܬܠ.

wenn er nun ein Testament machen und diese Kinder seiner Töchter zu Erben einsetzen will, so beerben sie ihn, wie er bestimmt. Wenn er dagegen ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder Bruderssöhne, oder falls solche nicht vorhanden sind, seine Onkel (Vatersbrüder) oder deren Söhne.

Ist das Geschlecht der Söhne seines Hauses erloschen, dann wird das Geschlecht (der Söhne seiner Töchter, und wenn auch dies ausgestorben ist, das Geschlecht) der Söhne seiner Schwestern zur Erbschaft berufen. Von allen Geschlechtern werden aber die männlichen Individuen für die Erbschaft ausgewählt, während die weiblichen leer ausgehen. Erst wenn in allen Geschlechtern des Mannes die männlichen Individuen ausgestorben sind, werden die weiblichen zur Erbschaft berufen.

§ 20. L 38. R I. 13.

Ob gültig ist der Kauf einer Habe, Häuser, Vieh oder einer anderen Sache auf Grund eines Vertrages zwischen Verkäufer und Käufer, wenn sie sich über den Preis des Verkaufsobjektes geeinigt haben; wenn (ferner) eine Arrha nicht gegeben wird und der vereinbarte Preis nicht gezahlt worden ist, sondern nur der Vertrag vorliegt? —

Das Gesetz befiehlt, daß der Verkäufer das Objekt nicht an einen anderen verkaufen darf als an jenen ersten, mit dem er den Preis der Sache vereinbart hat.

Wenn etwa dieser erste Käufer sich weigert, den Kauf freiwillig zu vollziehen, (steht) dem Verkäufer ein zweites Verkaufsrecht (? *ἄλλα ὠνεακά* ?) (zu), daß er eine *καταγραφή* auf den Namen des ersten Käufers schreiben, sich dann den Preis, der zwischen den beiden (dem Verkäufer und dem zweiten Käufer) verabredet ist, voll auszahlen lassen und dem Käufer die Sache, die dieser puro modo gekauft hat, übergeben darf.

§ 21. L 3. R I fehlt.

Wenn ein Mann seinen Sohn oder seine Söhne oder Sohnessöhne freilassen will, schreibt er ihnen die Freilassung vor dem Richter, indem er ihnen zugesteht, daß sie in allem ihn geehrt haben und in jeder Sache ihm untertänig gewesen sind, daß er sie daher für solche Ehrerweisung von der Botmäßigkeit gegen ihn vor dem Richter loslöst, so daß sie von jeder Botmäßigkeit frei sind. Und wenn er will, gibt er ihnen ein Geschenk vor dem Richter.

Diese Emancipati, d. i. Befreiten, werden nicht zur Erbschaft der Familie ihrer Eltern oder Verwandten berufen, sondern sind ihnen entfremdet und stehen als Fremde denjenigen Erbschaften gegenüber, welche nach dem Tage, da ihr Freibrief vor dem Richter geschrieben worden ist, dem Geschlecht (ihrer Eltern) durch den Tod von Personen, welche ohne Testament sterben, zufallen.

Die Emancipati werden auch, wenn sie selbst nach der Emanzipation ohne Testament sterben, nicht von den Mitgliedern ihrer Familie, die sie vor der Emanzipation hatten, beerbt, sondern es beerben sie ihre Söhne und Töchter und ihre Verwandten, die sie nach der Emanzipation bekommen haben, nach dem Grade ihrer Verwandtschaft.

ܡܪܒܝܬܗܘܢ. ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܝܕܥܝܢ ܠܚܪܘܪܝܗܘܢ. ܡܪܬܝܢ ܠܗܘܢ ܕܝܢ. ܒܢܝܗܘܢ ܘܒܢܬܗܘܢ ܘܡܪܒܝܬܗܘܢ. ܕܐܝܠܝܢ[1] ܕܗܘܝܢ ܠܗܘܢ ܡܢ ܒܬܪ ܚܪܘܪܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܦܬܓܡܐ ܕܡܪܝܒܘܬܐ ܕܥܒܕܗܘܢ. ܘܐܦܠܐ ܕܝܢ ܒܩܝܡܐ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܐܢ ܚܒܝܢ ܐܒܗܝܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܢ ܢܦܩܝܢ ܕܢܥܒܕܘܢ ܐܝܟ ܕܣܢܝܢ ܐܒܗܝܗܘܢ. ܠܐ ܡܟܝܠ.[2] ܒܠܝܢ ܠܗܘܢ ܕܢܥܒܕܘܢ ܕܝܬܒܐ ܐܝܟ ܕܢܦܩܝܢ ܕܢܦܪܢܣܘܢ[3] ܒܢܝܗܘܢ ܡܛܠ ܕܐܬܚܪܪܘ ܠܗܘܢ. ܡܢ ܗܢܐ ܐܡܪܐ ܕܡܫܬܥܒܕܐ ܗܘܬ ܠܗܘܢ.

§ 22. ܕܦܣܩܝܢ ܘܦܬܓܡܝܢ ܀ ܒܒ ܀ ܐܢ ܦܓܥ ܐܢܫ ܒܥܒܕܐ ܕܢܟܪܝ ܕܝܬܒܐ: ܐܘ ܒܒ ܒܪܬܗ ܐܘ ܒܒ ܚܠܝܦܗ: ܘܢܦܩ ܕܢܣܪܚ ܒܥܒܕܘܗܝ ܕܝܬܗ ܠܗ: ܒܟܠ —[4] ܕܡܟܝܠ ܕܡܣܪܚ: ܐܢ ܚܕ ܗܘ ܒܥܒܕܐ ܐܘ ܬܪܝܢ ܩܢܝܐ. ܡܟܝܠ ܗܘ ܡܣܪܚ ܠܗܘܢ. ܒܦܬܓܡܐ ܕܐܠܗܐ: ܡܢ ܬܠܬܐ ܕܝܢ ܬܪܝܢ —[5] ܠܗ ܕܢܣܪܚ. ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܢܡܣܟܐ ܒܕܡܝܐ ܠܒܥܠܗ. ܘܠܐ ܠܗ ܕܢܣܪܚ ܦܠܓܗܘܢ. ܡܢ ܒܥܒܪ ܕܝܢ ܒܕܡܝܐ ܠܬܠܬܝܢ. ܚܕ ܡܢ ܬܠܬܐ. ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܝܢ ܕܬܠܬܝܢ ܒܕܡܝܐ ܠܡܐܬܐ. ܡܟܝܠ ܕܢܣܪܚ ܠܥܒܕܐ. ܚܕ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܕܗܘܝܢ ܒܥܣܪܝܢ ܘܡܐܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܝܢ: ܘܢܣܪܚ ܠܥܒܕܐ ܝܬܝܪ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܕܦܣܩܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܢܬܡܟܐ ܗܘ ܡܢܝܢܐ ܕܒܡܝܐ ܥܠ ܒܡܝܐ ܦܣܝܩܐ ܕܢܣܪܚܘܢ. ܘܡܬܪܒܐ ܕܐܬܚܪܪܘ ܢܡܘܣܐ. ܦܢܝܢ ܠܚܪܘܬܐ ܥܒܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܫ ܒܪܬ ܕܝܬܒܐ: ܘܢܥܒܕܘܢ ܠܗ: ܕܒܠܗܘܢ ܥܒܕܐ ܡܣܪܚܝܢ. ܒܠܗܘܢ ܥܒܕܐ ܦܢܝܢ ܠܚܐܪܘܬܐ.

§ 23. ܕܦܣܩܝܢ ܘܦܬܓܡܐ ܀ ܒܓ ܀ ܐܢ ܢܦܩ ܡܬܣܪܚ ܥܒܕܐ ܕܡܣܪܚ ܠܗ ܡܪܗ ܒܕܝܬܩܐ ܠܚܪܘܬܐ ܦܘܪܩܢܐ: ܗܢܐ ܢܦܩ ܕܢܣܪܚ ܠܚܪܘܬܐ ܥܒܕܗ ܐܘ ܐܡܬܗ. ܒܕܝܬܩܐ ܐܦܘܛܪܘܦܐ ܐܘ ܒܩܝܡܬܐ ܐܘ ܒܟܬܒܐ ܐܝܟܢܘܬܗ ܒܕܝܬܩܐ ܦܪܝܕܘܬܐ ܘܒܩܝܡܬܐ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܥܒܝܕܐ ܘܬܟܣܢܐ ܒܣܘܦܛܪܘܢܣܘܣ ܡܠܟܐ. ܕܦܣܩܝܢ ܘܦܬܓܡܐ ܀ ܒܕ ܀

§ 24. ܐܢ ܥܒܕܘ ܠܚܪܘܬܐ ܕܡܣܪܚ ܗܘ ܒܥܒܕܐ ܕܡܬܣܪܚ ܘܐܦܣܘܠܝܢ ܕܒܠܗ ܡܣܪܚ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܥܒܕܘ ܥܡܗ ܕܐܦܣܘܠܝܢ. ܡܛܠ ܕܡܣܟܐ ܗܘ ܕܡܣܪܚ ܥܒܕܐ ܠܗ ܚܪܘܬܗ ܕܗܘ ܕܡܣܪܚ ܐܦܣܘܠܝܢ. ܕܗܘ ܠܥܒܕܐ ܕܡܬܣܪܚ. ܕܐܝܬܝܗ ܐܦܣܘܠܝܢ ܕܩܝܡܐ[6]

§ 25. ܕܦܣܩ ܥܒܕܐ. ܕܦܣܩܝܢ ܘܦܬܓܡܐ ܀ ܒܗ ܀ ܐܢ ܡܟܝܠ ܗܘ ܕܡܣܪܚ ܥܒܕܐ ܕܢܦܩܘܢ ܢܥܒܕܝܢ. ܘܡܟܝܠ[7] ܗܘ ܐܢ ܒܢܝܗ ܢܥܒܕܘܢܗ

[1] leg. ܐܝܠܝܢ. [2] leg. ܡܟܝܠ. [3] leg. ܘܢܦܪܢܣܘܢ.
[4] add. ܡܢܝܢܐ. [5] add. ܘܠܐ. [6] leg. ܩܝܡܐ. [7] ܡܟܝܠ statt ܘܡܟܝܠ.

Auch sind sie (die Emancipati) zu nichts verpflichtet, falls ihre Eltern Schulden haben, und wenn sie zu Lebzeiten ihrer Eltern sterben, können diese sie nicht verhindern, nach Belieben Testament zu machen und über ihre Habe zu verfügen, da sie von der Hand, welche sie in Unterwerfung hielt, befreit sind.

§ 22. L 4. R I. 14. 15.

Wenn ein Mann, sei er krank oder gesund, ein Testament machen und seine Sklaven freilassen will, wie viele darf er freilassen? —

Wenn er 1 oder 2 Sklaven hat, darf er sie durch sein Testament freilassen, von dreien zwei, von 5 bis 10 die Hälfte, von 10 bis 30 ein Drittel, von 30 bis 100 ein Viertel, d. i. (bis zu) 25.

Wenn er aber mehr befreit, als die Gesetze gestatten, so wird die Zahl derer, die nach dem Gesetz freigelassen werden dürfen, festgestellt, und diejenigen, die über diese Zahl hinaus befreit worden sind, verbleiben als Sklaven den Erben.

Wenn aber jemand in seinem Testament verfügt, daß seine sämtlichen Sklaven frei sein sollen, dann verbleiben sie alle als Sklaven den Erben.

§ 23. L 21 a. R I. 16.

Ob ein Sklave, den sein Herr vor Zeugen freiläßt, auf schöne Weise freigelassen wird? —

Schöner ist es, daß ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin vor Bischöfen oder Priestern freiläßt, oder wenn er auf dem Lande ist, vor dem περιοδεύτης und den Priestern, gemäß dem Befehl des gepriesenen glückseligen Königs Constantin.

§ 24. L 21 b. R I. 18.

Wenn ein Mann, der einen Sklaven freiläßt, schriftlich verfügt, daß auch sein Peculium freigelassen werde, ist es frei. Wenn er aber das Peculium nicht ausdrücklich erwähnt, nehmen nach dem Tode des Freilassers seine Erben dem Libertus dasselbe wieder ab.

Peculium ist die Habe des Sklaven.

§ 25. L 23. R I. 17.

Ob der Freilasser eines Sklaven ihn wieder zum Sklaven machen kann? —

Er kann es, wenn er zu seinen Lebzeiten ihm den Vorwurf macht, daß er von ihm verunehrt oder mißachtet worden sei (*s. Anm.*).

ܕܡܬܟܬܒܢܘ ܐܬܟܬܒ ܡܢܗ ܐܘ ܐܬܬܥܝܕ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܟܬܒܗ
ܕܡܬܟܬܒܗ. [1] ܗܟܢܐ ܡܫܬܡܫܢ ܠܗ ܢܒ̈ܝܐ ܠܡܪܗ ܩܕܡܝܐ.
§ 26. ܕܝܘܠܦܢ ܩܢܘ̈ܡܐ ⁘ ܟܘ ⁘ ܐܢ̄ ܡܛܠ ܗܘ ܕܡܫܪܐ ܠܗ ܠܟܬܒܗ ܕܢܒܝܐ
ܠܟܬܒܗ. ܠܦܬܓܡ ܠܚܝ̈ܘܗܝ ܕܝܠܗ ܕܟܬܒܐ ܕܝܗܒܝܢ ܡܢ ܐܠܗܐ.
§ 27. ܦܫܛ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܕܐܬܐܘܗܝ. ܕܝܘܠܦܢ ܘܟܬܒܐ ⁘ ܟܘ ⁘ ܐܢ̄ ܢܘܒܝ
ܠܒܪܐ ܠܟܬܒܐ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܗܘܐ ܚܒܪܘܗܝ ܘܟܢܫܐ ܡܢܗ ܠܗ
ܕܢܫܬܡܥܘܢ ܠܟܬܒܐ. ܟܬܐ ܡܢܘܚ. ܐܢ ܠܐ ܢܦܩܘܢ ܠܗ ܡܕܡ
ܕܢܡܠܐ ܘܟܢܫܐ ܕܡܢܘܚ ܟܐܒ. ܢܠܝܚ ܠܗ
[2] ܠܡܪܗ ܩܕܡܝܐ ܕܘܟܝܗ ܘܢܨܒ ܡܢܗ ܒܨܦܐ ܕܡܦܪܢ
ܓܫܡܝ̈ܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܪܘܨ ܠܗ ܓܒܠܐ ܕܘܟܝ ܠܟܬܒܐ ܓܒܪܐ:
ܡܕܡ ܘܟܢܫܐ ܕܝܬܝܠܘܢ ܡܢܘܚ ܟܐܒ. ܢܗܘܐ ܚܒܪ ܠܗ ܗܘ ܕܘܟܝܗ.[3]
ܘܗܟܢܐ ܢܐܒܕ ܡܢܗ ܒܨܦܐ ܕܡܦܪܢ ܠܗ ܣܠܩ ܗܘ ܢܒܝܐ.
§ 28. ܕܝܘܠܦܢ ܦܘܫܩܐ ⁘ ܚܕ ⁘ ܐܢ̄ ܢܘܒܝ ܠܒܪܐ ܢܒܝܐ ܦܢܝܬܐ ܐܢ
ܕܓܒܪ ܐܘ ܕܢܫܐ ܒܥܘܬܐ ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܬܦܘܣ ܢܐܠ ܚܒܪܗ
ܕܡܬܦܫܪܐ ܐܝܬܝܗ ܐܦܠܘܛܢ. ܘܝܗܒ ܗܘ ܕܢܦܫܘܗܝ ܠܗܘ
ܕܘܟܝܗ. ܠܐ ܦܫܛ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܢܦܫܘܗܝ ܐܠܐ ܕܢܦܫܗ
ܐܠܐ ܐܢ ܐܢܫ ܒܗ ܒܟܬܒܐ ܕܒܫܪܝ ܒܗ ܢܦܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܚܘܐ
ܒܗ ܕܝܘܐ: ܘܝܗܒ ܡܦܩܢܐ ܠܗ ܠܗܘ ܕܘܟܝܗ ܢܦܫܐ. ܕܝܘܠܦܢ
§ 29. ܘܬܠܬܐ ⁘ ܟܬܒ ⁘ ܐܢ̄ ܝܗܒ ܠܒܪܐ ܕܢܦܩܘܕ ܠܟܬܒܗ ܕܢܐܡܪ ܕܢܫܐ
ܫܠܦܘܗܝ ܠܐ ܦܫܛ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܠܐ ܢܠܝܚ ܠܗ ܕܠܐ ܡܬܚܐ
ܕܟܬܒܐ ܘܒܪ ܫܢܝ̈ ܐܢܐ ܢܐܡܪܘܢ ܕܫܢܐ. ܡܬܚܒܠ ܕܠܐ ܢܦܩ ܒܐܝܬܘܬܐ.
§ 30. ܕܪܒܝܥܝܐ ⁘ ܟܬܒ ⁘ ܐܢ̄ ܐܢܫ ܢܦܩܠ ܟܬܒܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ: ܟܕ ܠܐ
ܡܕܪ[4] ܕܟܬܒܐ ܗܘ ܘܝܬܦܓܪ ܠܗ. ܦܫܛ ܢܡܘܣܐ ܕܠܗ ܠܟܬܒܘܬܐ
§ 31. ܢܬܥܒܕ ܗܘ ܡܢ ܕܡܫܦܚܠ ܠܗ. ܕܚܡܫܐ ܘܫܬܐ ⁘ ܠܐ ⁘ ܐܢ̄ ܕܝܢ
ܢܦܩܠ ܠܒܪܐ ܦܠܓܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ ܒܐܝܕܐ ܕܗ ܦܘܠܚܢܐ ܒܡ ܡܕܝܢ
ܕܦܠܓܐ ܕܦܠܓܐ. ܗܘ. ܘܐܚܪܝܢ[5] ܗܘ ܕܡܦܩܠܗ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܡܬܬܥܒܕ
§ 32. ܡܢ ܟܬܒܐ. ܕܫܒܥܐ ܘܬܡܢܝܐ ⁘ ܠܒ ⁘ ܐܢ̄ ܢܘܒܝ ܠܒܪܐ ܡܬܟܬܒܐ
ܘܢܦܠ ܪܗܒܢܐ ܡܚܝܢܐ ܕܒܨܦܐ ܘܢܦܩܘܗܝ ܡܘܟܠܢܐ. ܦܫܛ

---

[1] ܘܡܬܟܬܒܗ mit R I. 17?

[2] add. ܠܘܒܢܐ ܡܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܢܦܩܘܗܝ ܠܟܬܒܐ ܘܢܬܠܡܘܗܝ.

[3] add. ܢܠܒܘܢ ܘܢܬܠܡ ܠܗܘ ܕܘܟܝܗ.

[4] leg. ܟܕ ܡܕܪ statt ܟܕ ܠܐ ܡܕܪ.

[5] leg. ܕܦܠܓܐ ܗܘ ܕܐܚܪܝܢ statt ܕܦܠܓܐ ܕܦܠܓܐ ܗܘ ܘܐܚܪܝܢ.

Wenn andererseits der Freigelassene seinen früheren Herrn wegen schimpflicher Dinge verklagt, wird er (ebenfalls wieder) Sklave seines früheren Herrn (*s. Anm.*).

§ 26. L 26. R I fehlt.

Ob der Freilasser eines Sklaven ihm Legate hinterlassen darf? —

Das Gesetz erlaubt, daß dies geschehe den Söhnen dieses Sklaven, die von einer Sklavin geboren sind (*s. Anm.*).

§ 27. L 39 a. R I. 19.

Wenn ein Mann den (angeblich) guten Sklaven, der kein Ausreißer ist, kauft, so gestattet ihm der Kauf, den Sklaven sechs Monate lang zu prüfen. Wenn er ihm vor Ablauf dieser sechs Monate nicht gefällt, darf er den Sklaven zurückschicken, ihn wieder seinem früheren Herrn übergeben und sich das als Kaufpreis gezahlte Geld von dem Verkäufer zurückgeben lassen.

Wenn aber der Knabe, der als guter Sklave gekauft ist, vor Ablauf der sechs Monate flieht, muß ihn der Käufer suchen (wieder seinem früheren Herrn übergeben), und fordert dann von ihm das Geld, das er ihm für den Sklaven gezahlt hat, zurück.

§ 28. L 39 b. R I. 20.

Wenn ein Mann einem anderen einen Sklaven verkauft, simpliciter, ob er gut ist oder schlecht, mit der Bedingung, daß keiner von ihnen gegen den anderen Regreß ergreifen dürfe, was Griechisch ἁπλῆ ὠνή genannt wird, und wenn nun (trotzdem) (der Käufer) ihn dem Verkäufer zurückgeben will, so erlaubt ihm das Gesetz nicht, daß er ihn fortschicke, zurückschicke (*s. Anm.*), außer wenn er gefunden hat, daß ein Dämon in ihm wohnt. Wenn ein Dämon in ihm nachgewiesen wird und er ihn nun dem Verkäufer zurückgeben will, darf er es.

§ 29. L 41. R I. 21.

Wenn ein Mann seinen Sklaven beauftragen will, für ihn einen Prozeß zu führen, erlaubt ihm das Gesetz es nicht. Er ist dazu nicht berechtigt, denn ein Sklave und ein Freier können nicht (miteinander) prozessieren, weil sie an Ehre nicht gleich sind.

§ 30. L 49. R I fehlt.

Wenn jemand einen fremden Sklaven aufnimmt, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und er nun verklagt wird, dann befiehlt das Gesetz, daß derjenige, der ihn aufgenommen hat, in dieselbe Sklaverei gezogen wird (d. i. Sklave des Klägers wird).

§ 31. L 50. R I. 23.

Wenn ein Mann einen fremden Arbeiter ἐναπόγραφον (*Text verderbt*) aufnimmt, wohl wissend, daß es der Arbeiter eines Fremden ist, dann wird derjenige, der ihn aufgenommen hat, von dem Kläger fortgeführt.

§ 32. L 51. R I. 22.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und als Arrha eine Summe Geldes gibt, und nun der Verkäufer zurücktritt, dann befiehlt das Gesetz,

ܢܡܘܣܐ ܕܟܝܢܐ ܪܘܚܢܝܐ ܕܟܬܝܒ ܐܝܟ ܡܟܝܠ ܕܡܘܫܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܗܘ ܘܟܝܢܐ ܕܢܣܒ ܪܘܚܢܝܐ ܠܐ ܓܒܐ ܕܢܘܟܪܝ: ܡܟܝܠ ܗܘ ܪܘܚܢܝܐ. —— . ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܠܬܐ ܀ ܠܓ ܀ ܐܢ ܢܘܟܪܝ ܠܡܥܡܕܐ

§ 33. ܓܒܐ. ܫܐܠܬ ܗܘ ܠܗ ܡܛܠ ܠܗ ܕܢܘܟܪܝ ܠܡܥܡܕܘ. ܕܡܕܥܗ ܐܝܬܘܗܝ ܘܡܕܡ ܗܘ ܠܗ ܕܢܘܟܪܝ. ܕܬܠܬܝܢ ܘܐܪܒܥܐ ܀ ܠܕ ܀ ܐܠܐ

§ 34. ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܒܐܝܕܘܗܝ ܠܡܥܡܕܘ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܢ ܠܗ ܠܡܥܡܕܘ ܡܢܕܡ ܕܢܩܘܐ ܠܡܣܬ. ܢܟܠܡܘܗܝ ܠܐܝܟܢܐ ܟܠܗܝܢ. ܕܗܢܘܢ ܢܬܟܠܘܢ ܐܝܟ ܕܗܒܝܬܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܣ ܠܓܒܪܐ ܕܠܐ ܐܝܬ ܟܠܗܝܢ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ[1] ܐܘ ܠܡܦܩܢ ܐܘ ܠܡܦܠܬ ܐܘ ܠܓܒܪܐ ܐܝܬ[2] ܡܘܬܐ. ܡܬܦܩܠܘ ܡܬܦܩܠܢ: ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܗܘ ܕܡܡܪܢ ܘܦܩܕ ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܟܠܗܝܢ. ܕܬܠܬܝܢ

§ 35. ܘܚܡܫܐ ܀ ܠܗ ܀ ܐܢ ܢܓܒܐ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܠܡܥܡܕܘ ܟܠ ܡܢܝܢ ܕܗܘܝܐ ܠܗ ܗܘ ܐܘ ܠܗ ܟܕ ܟܡ ܡܬܘܗܝ ܡܢ ܒܬܪ ܣܪܘܪ ܐܢܫܐ ܡܫܡܫܬܐ ܒܡܢܝܢܐ. ܘܟܕ ܗܘ ܒܪ ܣܪܐ ܢܦܠܘܢ ܠܟ ܡܬܘܬܐ.

§ 36. ܦܩܕ ܗܘ[3] ܫܐܠܬ[4] ܗܘ ܠܗ. ܕܬܠܬܝܢ ܘܫܬܐ ܀ ܠܘ ܀ ܐܢ ܡܛܠ ܠܓܒܪܐ ܟܠ ܡܢܝܢ ܕܢܣܒ ܠܡܥܡܕܘ ܐܘ ܟܡ ܣܪܝܕܐ[5] ܐܘ ܦܓܡ ܠܒܪܬܐ ܐܘ ܦܓܡ ܕܢܫܐ. ܘܟܒܪܬܦܐ[6] ܡܛܠ ܗܘ ܡܣܒܪ ܟܕ ܒܪܬ

§ 37. ܠܗ ܡܢܝܢ ܒܣܪܘܪܐ. ܕܬܠܬܝܢ ܘܫܒܥܐ ܀ ܠܙ ܀ ܐܢ ܠܓܒܪܐ ܒܪ ܣܪܐ ܢܦܠ ܟܠ ܢܦܫܗ ܕܟܒܪܬܐ ܗܘ ܟܕ ܡܬܦܠܓ. ܘܢܣܒ ܟܡ ܗܘ ܕܡܢܝܢ. ܐܢ ܗܝ ܕܐܝܬܘܗܝ ܠܓܒܪܐ ܕܢܦܠ ܟܠ ܢܦܫܗ ܕܟܒܪܬܐ ܗܘ. ܒܪ ܟܡܪܢ ܣܪܝ. ܡܣܒܪ ܠܗ ܠܐܝܪܘܬܗ. ܘܠܐ ܡܛܠ ܡܬܡܫܟ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܡܫܪܝܬ ܕܝܢ. ܐܢ ܦܠܓܗ ܕܟܡܪܐ ܢܣܒ ܘܦܠܓܗ ܕܟܡܪܐ ܕܢܦܫܗ ܢܦܠ. ܐܘ ܟܠܗ ܐܘ[7] ܟܡ ܗܘ ܪܡܝܐ ܕܘܟܬܗ.

§ 38. ܦܪܫ ܠܒܪܬܐ ܠܗܘ ܕܘܟܬܗ. ܕܬܠܬܝܢ ܘܬܡܢܝܐ ܀ ܠܚ ܀ ܐܢ ܐܢܬܬܐ ܐܝܬܝܐ ܬܐܡܪ ܟܠ ܢܦܫܗ ܕܐܡܬܐ ܗܝ: ܘܬܬܟܪܐ ܘܬܘܕܝܢ: ܐܘ ܗܘ ܬܬܝܗܒ ܒܦܪܣܝܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܐܢ ܐܝܬܝܗ ܒܝܕ ܡܢ ܒܪ ܟܡܪܐ ܣܪܝ. ܡܟܬܒܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܛܠ ܗܝ ܡܕܒܪܐ ܗܝ[8] ܒܟܬܒܬܐ: ܘܦܫܛ ܠܐܝܪܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܩܛܠܢ ܟܡܪܗ ܡܢ ܒܪ ܟܡܪܐ ܣܪܝ. ܣܡܟܐ ܐܝܪܘܬܗ. ܘܦܫܛ ܐܢܫ ܠܗܘ ܕܘܟܬܗ. ܐܘ ܠܗܘ ܕܢܡܘܣܗ

[1] add. ܕܢܦܩܘܬܐ. [2] leg. ܝܗܒ. [3] add. ܢܡܘܣܐ. [4] leg. ܘܡܫܐܠ. [5] leg. ܐܕܪܐ ܦܓܡ statt ܐܕܪ̈ܐ ܟܡ. [6] leg. ܐܘ ܟܒܪܬܦܐ statt ܘܟܒܪܬܦܐ. [7] del. ܐܘ. [8] add. ܡܢ.

daß die Geldsumme, die er als Arrha bekommen hat (von ihm, dem Verkäufer), verdoppelt werde.

Wenn aber der Käufer, der das Pfand gegeben hat, zurücktritt, verliert er seine Arrha.

§ 33. L 53. R I. 24.

Wenn ein Sklave eine Sache kauft, ist er dazu berechtigt. Denn was der Sklave kauft, gehört seinem Herrn, und er ist kaufberechtigt.

§ 34. P 29. R I. 25.

Die Gesetze gestatten dem Manne nicht, mit eigenen Händen seinen Sklaven zu töten, sondern wenn der Sklave etwas Todeswürdiges begangen hat, soll er ihn den Machthabern übergeben, damit diese ihn nach seinen Missetaten bestrafen.

Wenn sich aber jemand, der nicht die Macht vom Reiche hat, erfrecht, einen Räuber oder Mörder oder einen todeswürdigen Menschen zu töten, soll nach den Gesetzen derjenige, der sich erfrecht (dies zu tun), ohne die Vollmacht dafür zu haben, selbst getötet werden.

§ 35. P 30 a. R I fehlt.

Wenn ein Mann seinen Sklaven freilassen will unter der Bedingung, daß er eine bestimmte Anzahl von Jahren nach seiner Freilassung bei dem Sohne des Freilassers oder bei den Kindern seiner Erben sei (bleibe) und, obwohl er frei ist, bei den Erben (für die Erben?) arbeite, so ist er nach dem Gesetze dazu berechtigt.

§ 36. P 30 b. R I fehlt.

Ob jemand seinen Sklaven bedingungsweise freilassen kann? —

Er darf es entweder vor Zeugen oder vor der Kirche oder vor dem Richter oder durch sein Testament, indem er die ihm gestellte Bedingung in dem Freibrief angibt.

§ 37. L 73. R I. 26.

Wenn ein freier Mann auf Befragen von sich selbst sagt, daß er Sklave sei, und sich verkaufen läßt (*wörtlich:* und übereinstimmt mit dem, der verkauft); wenn er 20 Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit und kann nicht mehr die Gesetze um Hilfe (zur Wiedererlangung der Freiheit) angehen. Besonders wenn er die Hälfte der τιμή bekommen hat und die andere Hälfte der τιμή oder auch die ganze τιμή bei dem Betrüger (*s. Anm.*), der ihn verkauft hat, läßt (stehen läßt, ihm überläßt), bleibt er Sklave desjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 38. L 74. R I. 26.

Wenn eine freie Frau von sich selbst sagt, daß sie Sklavin sei, und nun gepackt und verkauft oder als Teil der φερνή einer Frau verschenkt wird, dann helfen ihr, wenn sie weniger als 20 Jahre alt ist, die Gesetze; sie kann sich gegen die Sklaverei auflehnen und zur Freiheit zurückkehren.

Ist sie aber mehr als 20 Jahre, so hat sie ihre Freiheit verloren und bleibt Sklavin dessen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 39. ܒܦܪܢܣܐ ܕܐܪܝܬܡܛܝܩܝ. ——— . ܕܦܠܛܘܢ ܘܦܬܓܪܣ ܃ ܠܛܒ ܃ ܐܝܠܝܢ ܬܪ̈ܬܐ ܐܘ ܐܝܬܝ̈ܐ ܕܡܫܬܡܠܝܢ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܡܬܩܢܝܢܐ[1] ܐܪܒܥܐ ܐܝܟܢ ܦܫܛ

§ 40. ܢܡܘܣܐ ܕܡܢܝܢܐ ܠܡܪ̈ܒܥܘܗܝ. ܕܡܪܒܥܝܢ ܃ ܡ ܃ ܐܢ ܢܣܒ ܠܡܢܝܢܐ ܡܢܝ̈ܢܐ ܡܠܠ ܐܪܒܥ ܕܡܬܬܪܝܢ ܬܪܝܢ ܫܒܥܬܐ ܡܫܒܚ ܒܗ. ܕܡܢܝܢ ܕܡܬܠܬܐ ܡܪ̈ܝܢ ܫܒܥܐ ܕܐܬܝܗܘܢ ܦܪܘܫܘܬܐ ܕܡܢܝܢܐ ܠܡܢܝܢܐ ܕܡܬܠܬܐ ܘܡܫܬܟܚܐ ܡܢ ܗܘܐ ܕܡܢܝܢܗ. ܕܡܢܝܢܐ ܚܡܫܐ ܚܡܫ[2] ܐܘ ܫܬܐ[3] ܦܫܛ ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܕܗܘܐ ܢܦܩܘܗܝ ܠܡܢܝܢܐ ܠܚܡܫܐ ܕܡܢܝܢܗ. ܘܫܡܫ ܒܦܘܫܗ ܡܩܕܡ ܕܢܣܒ ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܬܠܬܝܢ ܥܠ ܡܬܢܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܫܒܥܗ: ܘܠܐ ܫܘܐ ܗܘ ܒܗ ܒܐܝܕܐ ܚܡܫܐ. ܠܐ ܫܠܡܬ ܠܗ ܕܢܦܫܘܗܝ ܗܘ ܕܡܢܝܢܗ ܠܗܘ ܦܢ ܕܡܢܝܢܗ.

§ 41. ܕܡܪܒܥܝܢ ܘܡܬܒ ܃ ܡܐ ܃ ܗܒܝܐ ܒܗ ܒܢܡܘܣܐ ܕܡܢܝܢܐ ܘܕܐܡܬܐ ܕܡܢܐ ܗܘ ܐܬܝܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒ ܠܡܢܝܢܐ ܡܢܝܢܐ ܐܘ ܐܡܬܐ ܫܪܒܐ ܘܗܦܟܘܬܐ ܕܡܬܬܪܝܢ ܗܦܟܘܬܐ[4] ܬܢܝܢ ܒܫܒܥܐ ܘܙܘܓܐ ܦܫܛܐ ܕܠܐ ܢܣܒܟ. ܘܝܗܒ ܠܡܢܝܢܐ ܕܙܘܓ ܕܢܣܒܟܘܗܝ ܠܡܢܝܢܐ ܐܘ ܠܐܡܬܐ. ܠܐ[5] ܡܬܒܥܐ ܕܒܬܪܝܢ ܒܫܒܥ ܙܘܓ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܒܘܩ ܒܗ ܡܢܝܢܐ ܐܘ ܒܐܡܬܐ ܫܒܥܐ. ܫܠܡܬ ܠܗ ܕܢܣܒܟܘܗܝ ܠܗܘ ܕܙܘܓܗ ܘܫܡܫ ܒܦܘܫܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪ ܕܡܬܪܒܥܐ ܗܘ ܫܠܡܐ ܐܘ ܐܡܬܐ ܒܫܒܥ[6] ܡܢܝ̈ܢܘܗܝ ܡܬܩܢܐ. ܐܘ ܠܒܪ.[7] ܐܘ ܡܬܝܐ. ܐܢ ܠܗܘ ܕܙܘܓܗ ܠܡܢܝܢܐ ܐܦܪ ܐܝܬ ܕܝܢ ܙܘܓܐ ܕܢܣܒܟ ܐܢܘܢ ܠܫܒܥܐ. ܐܘ ܠܐܡܬܐ. ܐܘ ܒܫܘܪܝ ܗܕܐ ܡܬܐ ܠܒܪ ܠܗܘ ܕܙܘܓܗ ܠܡܢܝܢܐ. ܐܦܪ ܐܝܬ ܕܝܢ ܐܦ ܚܡܫܐ ܕܡܬܒܪ ܕܫܠܡ ܒܫܘܪ. ܐܢ ——— ܐܝܟܢ ܙܘܓܗ ܠܡܢܝܢܐ. ܠܐ ܡܬܐ. ܠܐ ܕܢܣܒܟܘܗܝ ܘܠܐ ܕܢܬܒܥ ܡܬܒܪ ܕܠܒܪ.

§ 42. ܕܡܪܒܥܝܢ ܘܦܬܓܪܣ ܃ ܡܒ ܃ ܐܢ ܢܬܚܫܒ ܡܢܝܢܐ ܡܢ ܡܬܪܗ: ܘܢܦܘܩ ܒܪ ܚܝܕ̈ܐ ܢܬܒܪܡ[8] ܗܘ ܡܢܝܢܐ ܕܢܣܒ ܠܗ ܐܬܬܦܝܐ ܐܡܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܡܬܚܫܒ: ܘܢܗܘܘܢ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢܝ̈ܐ: ܦܫܛܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ. ܕܠܐ ܢܬܪܗܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܕܡܢ ܐܡܬܐ. ܐܠܐ ܕܢܬܪܬܘܢܗ ܡܕ̈ܘܗܝ

§ 43. ܡܕܡ̈ܝܢ ܗܢܘܢ ܕܚܪ̈ܘܗܝ. ܕܡܪܒܥܝܢ ܘܦܬܓܪܣ ܃ ܡܓ ܃ ܗܘ ܡܐ[9] ܕܢܬܒܪ ܕܚܫܪ ܡܢܝܢܐ ܗܒܢܐ ܟܠ ܕܚܫܪ. ܐܢ ܒܡܬܚܫܒܐ ܗܘܝܢ

---

[1] add. ܠܚܕ̈ܢܬܐ. [2] leg. ܚܡܫܐ ܒܐܪܒܐ statt ܚܡܫ ܚܡܫܐ.

[3] leg. ܫܬܐ. [4] del. ܗܦܟܘܬܐ. [5] add. ܡܬܐ. [6] leg. ܠܒܢܬ.

[7] Von hier bis zum Ende des Paragraphen ist der Text verderbt. [8] leg. ܘܢܬܒܪܡ. [9] leg. ܡܢ.

§ 39. L 79. R I. 27.

Weiber oder Männer, welche (gestohlene) Sachen von Sklaven annehmen, sollen nach dem Gesetze den Eigentümern derselben das Vierfache erstatten.

§ 40. L 113. R I fehlt.

Wenn ein Mann einen Sklaven kauft MLא אRSIN[1], d. i. schöne Bedingung, und an ihm vor Ablauf der sechs Monate, welche die vom Gesetz der Könige aufgestellte und vom Verkaufstage an gerechnete *προθεσμία* sind, eine verborgene Krankheit oder einen Dämon bemerkt, gestattet ihm das Gesetz, daß er den Sklaven dem Verkäufer zurückgibt und das ihm gezahlte Geld zurückbekommt. Wenn aber die 6 Monate nach Entgegennahme des Sklaven verflossen sind, ohne daß er eine verborgene Krankheit an ihm bemerkt hat, darf der Käufer den Sklaven nicht mehr dem Verkäufer zurückgeben.

§ 41. L 113. R I. 28.

Also ist in demselben Gesetz über den Sklaven und die Sklavin die Bestimmung:

Wenn dagegen ein Mann einen Sklaven oder eine Sklavin Ḳ א RSI[2] und HPWLIWNא[3], d. h. schlechter Pakt und einfacher, regreßloser Kauf, kauft und der Käufer ihn oder sie zurückgeben will, so kann er das nicht, weil er mit schlechtem Pakt gekauft hat. Nur dann, wenn er in dem Sklaven oder in der Sklavin einen Dämon findet, kann er ihn oder sie dem Verkäufer zurückgeben und sein Geld zurückverlangen.

Wenn aber der Sklave oder die Sklavin immer nach dem Hause ihrer früheren Herren fliehen, oder wenn er oder sie stiehlt, kann der Käufer ihn oder sie zurückgeben, und nicht allein das, sondern er kann auch von dem Verkäufer den Wert des Gestohlenen fordern. Nur (wenn er mit *καλὴ πρᾶσις* gekauft hat, kann er dies fordern). Wenn er aber mit *κακὴ πρᾶσις* gekauft hat, kann er den Sklaven weder zurückgeben noch den Wert des Gestohlenen fordern (*Text verderbt, s. Anm.*).

§ 42. P 33. R I. 29.

Wenn ein Sklave von seinem Herrn freigelassen wird und frei (libertus) wird; wenn er nach seiner Freilassung eine Sklavin zu seinem Weibe zu nehmen wünscht und von ihr Kinder bekommt, dann — befehlen die Gesetze — sollen nicht seine von der Sklavin ihm geborenen Kinder ihn beerben, sondern seine früheren Herren, die ihm die Freiheit gegeben haben.

§ 43. Ar 43. R I fehlt.

Wer einen Sklaven freilassen will, soll ihn also freilassen:

Ist die Freilassung in der Stadt, vor dem Bischof und sechs Priestern von seinem Klerus;

---

[1] *καλῇ πράσει?*
[2] *κακῇ πράσει?*
[3] *ἁπλῇ ὠνῇ?*

ܚܪܘܪܗ: ܕܡܠܟܐ. ܡܛܠ ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܡܛܠ ܟܠ ܡܫܝ̈ܚܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܗ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܒܦܪܫܬ ܗ̈ܘܢ ܚܪܘܪܐ ܕܡܠܟܐ. ܡܛܠ ܦܪ̈ܝܡܘܩܪܐ.[1] ܘܡܛܠ ܡܫܝ̈ܚܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܗ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܒܦܪܫܬ ܕܠܝܬ ܒܗ ܚܘܪ ܐܦܣܩܘܦܐ. ܡܛܠ ܡܫܝ̈ܚܐ ܕܦܪܫܬ: ܒܗ ܡܫܬܡܠܝܢ ܒܡܫܘܚܗܘܢ: ܫܡܫܐ ܡܫܝ̈ܚܝܢ ܐܚܪ̈ܢܝܢ. ܘܡܛܠ ܒܢ̈ܝ ܡܪܝܬ. ܒܗ ܡܩܕܫܝܢ ܪܫܝܢ ܐܢܫܐ. ܒܚܪܘܪܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܒܗ ܢܬܚܪܪ ܠܒܝܬܐ ܗܟܢ. ܕܒܪ̈ܝܬܝܢ ܥܒ̈ܕܝܢ ܚܪܘܪܗ. ܘܟܪ ܚܙܪܐ ܕܗܘܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܡܛܠ ܡܠܟܘܬ ܠܐ ܕܗܘܘܢ ܚܪܘܪܐ: ܐܝܟ ܕܡܬܦܪ̈ܫܝܢ ܦܪ̈ܫܐ. ܠܐ ܥܒܕܝܢ ܚܪܘܪܗ ܕܡܠܟܐ. ܐܠܐ ܡܫܬܡܫܝܢ ܕܗܘܐ ܗܟܢܐ ܐܡܪ ܕܡܪܘܪܗ ܡܫܝܚܐ. ܒܗ ܦܠܚ ܠܫܒܘܬܐ ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ.

§ 44. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ. ⁘ ܡܛܠ ⁘ ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ ܡܕܝܢܝܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܠܡܠܟܐ ܘܚܢܢ ܘܡܫܝܚܐ. ܠܐܘܢ ܕܗܘܐ ܡܠܟܐ ܗܝܡܢܐ ܡܛܠ ܦܪ̈ܢܘܬܐ[2] ܕܢܫ̈ܐ ܐܡܪܐ ܐܝܬܝܗܝܢ. ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܫܡܐ ܕܐܦܪܘܢ ܡܢ ܚܒܪܗ: ܐܘ ܠܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢ̄ܬܬܐ: ܐܘ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ: ܡܫܒܩ ܗܘ ܕܢܦܩ ܕܐܦܪܘܢ ܐܓܪܬܐ ܕܕܘܠܬ.[3] ܕܡܬܬܪܓܡܐ ܕܡܬܦܩܕܝܢ. ܘܡܢܗ ܡܢ ܕܡܬܦܩܕܝܢ ܡܬܡܓܕܐ ܗܟܠܘܬܐ. ܘܐܘ ܓܒܪܐ ܢܫܒܘܩ ܒܐܢ̄ܬܬܗ. ܡܫܡܠܐ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܢ̄ܬܬܐ ܬܫܒܘܩ ܠܓܒܪܗ̇. ܡܫܡܠܐ ܠܗ ܦܪܢܝܬܗ ܒܠܚܘܕ. ܘܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ ܠܟܝ ܠܬܬܗ ܚܠܦ ܗܟܠܘܬܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܣܘܦܐ ܐܡܪܝܢܢ ܠܓܒܪܐ ܘܐܢ̄ܬܬܐ: ܘܒܡܫܬܘܬܗ ܕܓܒܪܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܗܝ ܢܫܬܦܬܗܘܢ. ܠܓܒܪܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܦܪܢܝܬܗ ܘܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܝܟ ܐܢܫ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܘ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ[4] ܢܬܬܪܐ ܢܫܬܦܬܗܘܢ. ܠܟܝ ܓܒܪܐ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ̇ ܟܠ ܙܒܢ ܕܒܢ̈ܝܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܟܢܐ ܕܗܘ̈ܝܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܢܗܘܢ ܠܗܘܢ ܡܬܝܗܒܐ: ܘܡܢܗܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܒܬܪܗܘܢ. ܠܟܝ ܒܟܠܗ̇ ܕܘܪܐܐ ܟܠܗ. ܘܠܟܝ ܓܒܪܐ ܕܡܢܗ ܠܗ ܒܬܪܟܢ ܠܐܠܗܐ ܒܢ̈ܝ ܟܠ ܙܒܢ ܕܟܠܗܘܢ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܗܘ ܦܪܢܝܬ ܕܡܪܟܢ ܠܒܟܠܗ̇. ܚܕܐ ܡܢ ܙܒܢ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܗܟܢܐ ܐܢ̄ܬܬܐ ܡܛܠ ܒܟܠܗ̇: ܘܗܢܐ ܒܡܘܬܗ ܗܟܠ ܙܒܢ̈ܝ. ܠܟܝ ܠܬܬܗ ܟܠܗ ܕܘܪܐܐ. ܘܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܝܟ ܕܝܢ ܫܡܥ ܙܒܢ̈ܐ ܗܢܐ: ܟܕ ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ: ܘܡܘܬܗ ܠܟܝܢܝ. ܢܠܟܘܢ ܓܒܪܐ ܟܠܗ ܕܘܪܐܐ. ܘܚܕܐ ܡܢ

---

[1] leg. ܦܪܝܡܘܩܪܐ. [2] leg. ܦܪ̈ܢܝܘܬܐ. [3] leg. ܕܕܘܠܠܐ.

[4] Lücke.

ist sie im Dorfe, vor dem Periodeutes und den Priestern aus seinem Klerus;

ist sie in einem Dorfe, wo ein Chorbischof nicht vorhanden, vor den Priestern des Dorfes, wenn etwa noch fünf andere Priester bei ihnen sind, und vor den Dorfbewohnern, indem sie als Zeugen den Freibrief des Sklaven unterschreiben. Wenn ein Sklave also freigelassen wird, ist seine Freilassung gültig und wird er ein Freier (libertus).[1]

Wenn aber die Freilassung nicht vor dem Klerus stattfindet (in der Weise), wie ich soeben beschrieben habe, ist die Freilassung nicht gültig, sondern er bleibt unterworfen seinen bisherigen Herren, indem er als Sklave dient, wie das Gesetz verlangt.

§ 44. P 38. 39. R I fehlt.

Alte Gesetze, welche älter sind als der siegreiche und gepriesene König Leo, welche König Theodosius über die Art der φερναί gegeben hat:

Wenn (in der Ehe) der Mann sich von der Frau oder die Frau sich vom Manne trennen will, schickt die betreffende Person, welche die Scheidung will, (der anderen) einen Scheidebrief, d. i. Repudium. Und aus diesem Repudium wird das Vergehen ersichtlich, (wegen dessen der Verfasser desselben die Scheidung verlangt).

Wenn der Mann sich vergeht gegen die Frau, gibt er ihr ihre ganze φερνή und δωρεά.

Vergeht sich die Frau gegen den Mann, bekommt sie nur ihre ganze φερνή, dagegen behält der Mann ihre δωρεά bei sich zurück (zur Strafe) für ihr Vergehen.

Wenn aber Mann und Frau einander lieben und durch den Tod des Mannes ihre Gemeinschaft gelöst wird, bekommt sie ihre φερνή und δωρεά, einerlei ob sie Kinder hat oder nicht.

(Wenn Mann und Frau einander lieben und durch den Tod der Frau, welche Kinder hinterläßt,) ihre Gemeinschaft gelöst wird, bekommt der Mann ihre φερνή und ihre δωρεά namens ihrer Kinder.

Wenn eine Frau, die Kinder hat, stirbt; wenn die Kinder zuerst sterben und sie hinterher, dann bekommt der Mann ihre ganze δωρεά und er bekommt (außerdem), wenn ihm ein, zwei oder drei Kinder gestorben sind, für jedes einzelne von ihnen je ein Sechstel von der φερνή, welche sie (die Mutter der Kinder) ihm gebracht hat.

Wenn die Frau vor ihrem Gemahl nach dreijähriger Ehe stirbt, bekommt er ihre ganze δωρεά und ein Viertel ihrer φερνή. Nach fünf- bis siebenjähriger kinderloser Ehe bekommt der Mann ihre δωρεά und ein Drittel ihrer φερνή. Über die übrigen zwei Drittel schlägt er ihr, wenn sie zu sterben kommt, vor, durch Testament zu verfügen und sie zu hinterlassen, wem sie will.

Wenn aber die Frau 12 Jahre mit ihrem Manne gelebt hat oder noch mehr, soviel Gott will, und nun vor ihrem Manne stirbt, dann bekommt der Mann ihre δωρεά und die Hälfte ihrer φερνή, während er

---

[1] Das Syrische hat nur ein Wort für liber und libertus.

ܐܠܐ ܕܦܪܢܣܬܗ̇. ܘܡܪܟܒܐ ܐܪ̈ܡܝܢ ܡܬܬܘܢ ܢܡܪܒ ܠܗ ܡܢ ܕܡܣܟܐ. ܕܡܬܚܙܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܘܡܬܪܦܐ ܗܘܐ ܡܢܕܡ ܠܟܠ ܕܩܪܝܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܫܐ ܗܟܢ ܟܟܠܗ̇ ܫܡ̈ܐ ܡܬܬܟܢܫ̈ܐ: ܐܘ ܟܡܐ ܕܩܪܐ ܐܠܗܐ ܕܡܫܐ. ܘܡܬܡܘܡ ܡܢܕܡ ܟܟܠܗ̇. ܢܗܘܐ ܠܟܝ ܠܟܘܪܐ ܕܘܪ̈ܐܐ ܕܡܠܗ ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܢܣܬܗ̇. ܘܡܪܟܒܐ ܦܠܓܗ ܐܣܪܢܐ ܢܡܪܒ ܠܐܟܘܗܝ ܐܝ ܗܢܐ. ܐܘ ܠܐ ܗܢܐ. ܢܡܪܒ ܠܗ ܠܐܢܬܬܗ ܗܝ ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܦܪܢܣܬܗ̇. ܕܡܬܚܙܐ ܕܢܡܘܣܐ ܘܡܬܪܦܐ ܠܟܠ ܕܩܪܝܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܡܘܡ ܐܢ̈ܬܬܐ ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܒܐ: ܘܠܐ ܡܬܚܙܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܗ̇ܝ ܡܬܡܘܡܐ ܕܐܡܬܐ ܗܘܝܐ ܠܗ̇ ܡܢ ܟܐܪ ܫܡ̈ܐ ܕܢܫܐ ܚܟܡ ܟܟܠܗ̇. ܐܡܬܐ ܗ̇ܝ ܗ̇ܝ ܡܪܬܗ ܠܐܢܫܗ̇[1] ܘܠܥܒܪܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܐܝܠܝܢ ܕܡܫܪܟܝܢ. ܟܠ ܡܟܘܪܐ ܕܝܢ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܡܬܡܫܡܫܢܐ[2] ܟܡܢܗ̇. ܦܫܝܛܝܢ. ܢܡܫܘܚ. ܕܟܠܢܫ ܐܝܟ ܐܢܠܘܓܝܐ[3] ܕܝܢܐ. ܢܗܘܐ ܡܢܐ ܡܢ ܛܡܫܐ ܕܡܟܘܪܐ.

§ 45. ܕܐܪ̈ܟܢܝܢ ܘܡܫܬܚܠܦܢ̈ܐ ⁖ ܡܛܠ ⁖ ܗܘܝܢ ܛܘܟܣܐ ܘܡܟܢܫܐ ܐܡܝܪܝܢ ܢܗܘܐ ܕܘܟܪܢܗ ܠܟܘܪܟܐ ܡܛܠ ܕܠܠܐ̈ ܕܐܝܟ[4] ܟܫܘ̈ܠܗ̇ܗ ܕܐܝܟܐ ܦܠܫܪ̈ܐ[5] ܟܡ ܟܠܗܝܢ ܥܦܪ̈ܢܐ ܕܫܒܪ ܟܡ ܟܫܟܝܪ. ܐܦ ܗܕܐ ܥܦܪ̈ܢܐ ܐܘܫܦ ܠܟܠܗܘܢ ܟܫܟܝܪܐ ܕܡܬܬܚܝܢ ܬܫܡܫ ܥܠܝܟܢܐ ܕܡܠܟܘܬܗ. ܕܐܝ ܐܢܫ ܟܪܫܝܛܐ ܕܫܟ ܠܟܪܐ ܠܫܟܪܗ. ܡܫܝܢܐ ܡܬܡܢܐ ܕܟܫܦܐ: ܘܠܐ ܐܬܬܟܠ ܟܕܡܐ ܕܡܠܟ ܐܠܗܝܢ ܥܡ̈ܢ. ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܠܡܘܦܩܘ. ܕܢܬܟܘܠ ܠܗܘ ܠܟܪܐ ܕܫܟܒ. ܘܠܐ ܠܟܪ̈ܗܘܢ. ܟܠ ܕܟܕܪ[6] ܗܠܝܢ ܐܠܗܝܢ ܥܡ̈ܢ ܗܟܝܢܐ ܐܦܠܐ ܠܟܪ̈ܟܐ ܐܘ ܠܟܪ̈ܗܘܢ ܡܢ ܕܢܛܟܪܐ. ܐܠܐ ܗܕܐ ܟܠܫܘܕ ܐܝ ܚܫܟ ܠܗ ܡܟܡܢܐ: ܡܟܘܬܐ ܕܦܪܢܣܐ ܘܡܕܡܢ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ. ܐܘ ܫܩܠܐ ܐܘ ܟܪܡܐ ܐܘ ܟܕ̈ܒܐ ܐܘ ܟܣܦܐ: ܐܘ ܡܕܡ ܐܣܪܝܢ ܕܠܗܘܢ ܕܡܢ.[7] ܘܠܐ ܐܬܡܟܢܫ ܗܝ ܡܟܘܬܐ ܕܡܡܟܢܫܐ ܗܘܝܐ ܠܗ ܠܡܘܦܩܐ ܡܢܡܫܐ ܠܦܪ̈ܘܦܐ ܐܣܪܢܐ ܡܢ ܟܐܪܗ. ܐܘ ܐܦܕܟܝܗ ܕܘܪ̈ܐܐ[8] ܐܬܚܘܟܝܗ ܡܟܘܬܐ ܕܡܡܟܢܫܢܐ ܗܘܝܐ ܠܗ̇. ܐܘ ܟܦܪܢܣܬܐ ܐܬܗܘܟܝܗ. ܐܘ ܡܪܘܬ ܫܠܛܐ ܟܐܢܫܐ ܦܘܪܫܐ ܕܗܘܝܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܟܘܬܐ ܕܫܡܫܐ ܗܘܝܐ ܡܟܡܢܐ ܐܝ[9] ܟܠ ܡܢܕܡ ܕܐܢܫ ܠܗ̇

[1] leg. ܠܐܢܫܗ̇.
[2] leg. ܟܠ ܡܟܘܪܐ ܕܝܢ ܕܠܟܪܐ ܘܕܐܢ̈ܬܬܐ ܘܡܬܡܫܡܫܢܐ.
[3] ܐܢܠܘܓܝܐ analogia?
[4] leg. ܕܠܟܝ̈ܫ.
[5] ܕܐܝܟܐ ܦܠܫܪ̈ܐ delendum.
[6] leg. ܕܟܟܪ̈ܝ.
[7] leg. ܕܡܢ.
[8] leg. ܟܘܪ̈ܐܐ ܐܘ statt ܕܘܪ̈ܐܐ.
[9] leg. ܐܘ ܡܦܪܢܣܐ statt ܐܝ.

die andere Hälfte ihrem Vater übergibt, falls er noch lebt. Wenn er aber nicht mehr lebt, schlägt er ihr (wenn sie zu sterben kommt) vor, durch Testament sie zu vermachen, wem sie will.

Wenn aber zur Zeit, da die Frau stirbt, ihr Vater nicht mehr lebt und sie ohne Testament stirbt, dann fällt derjenige Teil, der ihr gemäß der Zahl der Jahre ihrer Ehe zusteht, als Erbschaft ihren Verwandten und dem Geschlecht ihres Vaters, den Agnaten, zu (*s. Anm.*).

P 39.

In betreff der Beerdigung (des Mannes und) der Frau und dessen, was mit ihm (oder ihr) beerdigt wird, befehlen die Gesetze, daß jeder gemäß dem, was er erbt, zu den Kosten der Beerdigung beisteuern soll.

§ 45. L 107. R I fehlt.

Der selige und gepriesene Theodosius — sein Andenken gereiche zum Segen! — hat aus Ursachen, die in seinen Tagen hervorgetreten sind, außer allen anderen schönen Dingen, die er den Menschen angetan, auch noch das folgende schöne für alle Menschen, welche unter der Macht seiner Herrschaft ihren Geschäften nachgehen, hinzugefügt:

Wenn ein Christ seinem Nächsten eine bestimmte Summe Geldes schuldet und diese Schuld ihm 30 Jahre lang nicht abgefordert worden ist, so hat der Gläubiger kein Mittel mehr, die Schuld von dem Schuldner oder dessen Kindern (*wörtlich:* Söhnen) zurückzufordern, weil diese 30 Jahre verstrichen sind.

Auch von Bürgen oder ihren Kindern (*wörtlich:* Söhnen) kann der Gläubiger (dann) nicht mehr (die Schuld) zurückfordern.

Ausgenommen ist nur folgender Fall: Wenn ihm (dem Gläubiger) eine genau bezeichnete und bekannte Sache als Pfand gegeben worden ist, z. B. ein Acker oder Weinfeld oder Sklave oder Haus oder etwas dem ähnliches, und wenn der Schuldner das dem ersten Gläubiger verpfändete Objekt nicht hinterher an einen anderen Gläubiger weiterverpfändet oder verkauft oder als δωρεά oder als φερνή weggegeben hat, noch auf irgendeine andere Weise das Objekt den Inhaber gewechselt hat — sei es, daß das Pfand ein einzelnes, separates Objekt ist, sei es, daß es alles ist, was der Schuldner besitzt und was ihm zukommt, vorausgesetzt, daß es nicht den Inhaber gewechselt hat —, dann darf der Gläubiger, auch wenn sein Schuldschein älter ist als 30 Jahre, das Pfand für seine Schuld in Besitz nehmen.

Hat dagegen das verpfändete Objekt seinen Inhaber gewechselt, dann ist der Gläubiger, dessen Schuldschein älter ist als 30 Jahre, auf keine Weise mehr berechtigt, das ihm verpfändete Objekt in Besitz zu

ܠܓܒܪܐ ܗܘܐ[1] ܠܗ. ܢܫܬܡܥ ܠܗ: ܘܠܐ ܫܠܛܐ ܡܪܘܬܐ: ܐܠܐ
ܐܦ ܫܟܢ[2] ܢܬܒܪܐ ܠܥܒ̈ܕܐ ܐܠܗܝܐ. ܢܬܠܝܛ ܠܦܘܪܣܐ ܢܬܠܒܘܫ
ܚܠܦ ܚܘܒܬܗ ܡܫܬܡܥܢܘܬܐ[3] ܡܪܘܬܐ ܐܣܝܪܬܐ. ܕܢܣܒ ܡܢ ܦܘܪ̈ܩܢܐ.
ܠܐ ܢܬܠܝܛ ܠܗ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܫܟܢ[4] ܢܬܒܪܗ ܠܐܠܗܐ ܥܒ̈ܕܝ. ܐܦ
ܠܐ ܡܫܬܡܥܢܘܬܐ ܕܡܫܬܡܥܢܐ ܠܗ ܢܬܠܒܘܫ. ܡܛܠ ܕܢܦܠ ܥܠ ܟܠܗ
ܕܐܝܬ ܒܟܝܢܗ ܢܛܠܬܐ ܕܐܬܒܥܬܐ: ܘܠܐ ܫܪܝܐ ܒܟܝܢܗ ܗܕܡ ܥܒ̈ܕܐ
ܐܠܗܐ: ܡܢ ܟܕ ܥܒ̈ܕܐ ܕܝܢ ܕܡܬܚ̈ܫܒܝܢ ܠܫܘܬܦܐ. ܠܬܘܕܝܬܐ
ܐܣܬܟܠܘ ܕܐܝܬܝܗܝܢ ܐܠܗܝܢ ܒܛܠܬܐ ܠܗ ܦܪܐܛܘܪܐ[5]
ܕܡܬܬܪ̈ܛܢ ܥܠ ܐܘܪܚܐ ܕܟܠ ܥܠ ܟܠܗ. ܐܝ ܟܠ ܚܘܒܬܐ ܘܐܝ
ܟܠ ܡܪܬܘܬܐ ܘܐܝ ܟܠ ܬܒ̈ܥܬܐ ܕܢܡܘ̈ܣܐ. ܐܝ ܟܠ ܫܘܬܦܘܬܐ
ܘܐܝ ܟܠ ܚܛܘܦܝܐ ܕܡܣ̈ܟܢܐ ܘܐܝ ܟܠ ܬܫܘܡܫܐ ܕܐܪ̈ܟܘܢܐ. ܘܐܝ
ܟܠ ܢܡܘܣ[6] ܕܡ̈ܠܟܐ ܗܠܟ̈ܐ ܕܝܠ̈ܕܐ ܕܢܫܐܠܝܢ[7]. ܘܐܝ ܟܠ ܡܠ̈ܟܐ
ܕܡܫܬܡܠܝܢ ܡܢ ܐܠܗܐ. ܘܐܝܟ ܟܕ ܕܐܒܐ ܐܒܐ ܠܡܕܝܢܬܐ.
ܐܝ ܢܛܠܒ ܘܢܬܦܠܛ ܐܢܫ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܕܝܠܗ ܐܠܗܝܢ ܥܒ̈ܕܝ. ܒܛܠܬܐ
ܠܗ ܐܠܗܐ ܕܝܠܗ. ܘܠܐ ܡܟܐ ܐܘܟܝܬ. ܡܛܠ ܕܗܘܝܢܐ ܐܚܪܝܢ

§ 46. ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܬܐ ܀ ܡܘ ܀ ܡܢ̈ܝܢ ܘܕܝܢ ܕܢܥܒܕ ܗܘ ܕܡܫܬܪܐ
ܕܝܢܗ ܒܟܠܗܝܢ ܕܦܪ̈ܢܣܘܬܐ ܡܢ ܕܫܠܡܬܐ ܦܪܢܣܘܬܐ. ܘܠܐ ܗܘ ܠܗ
ܠܓܒܪܐ ܕܡܬܢܦܠ[8] ܠܕܝܢܐ ܕܢܥܒܕ ܦܪܢܛܠܣ[9] ܠܟܠܟܠ ܕܝܢܗ:
ܘܡܢ ܟܕ ܦܪܢܛܠܣ[9] ܢܥܒܕ ܡܬܝܐ ܐܪܒܥܐ. ܐܝ ܠܐ ܢܦܠ ܕܝܢܗܘܢ
ܗܕܡ ܕܢܦܩ. ܢܦܠ ܠܗ ܕܝܢܐ. ܘܠܐ ܠܗ ܠܗ ܠܡܬܒܥܘ ܕܡܢ ܒܪܫܐ
ܢܫܒܘܩ ܠܕܝܢܐ. ܘܢܗܘܐ ܢܦܠܘܗܝ ܠܟܠܟܠ ܕܝܢܗ ܠܕܝܢܐ. ܐܝ ܕܝܢ
ܗܕ̈ܡܝܢ ܘܟܢ̈ܝܢ ܕܒܗ ܕܢܦܩܘܢ ܒܟܠܗܝܢ ܕܦܪܢܣܘܬܐ ܢܬܦܠܛܘܢ
ܠܕܝܢܗ ܐܢܫ ܕܒܘܥܝܐ ܗܕܡܐ ܐܘܟܝܬ ܠܕܝܢܗ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܡܕܡ
ܥܡ ܒܟܠ ܕܝܢܗ ܡܛܠ ܕܗܘ ܒܛܠ ܕܝܢܗ ܘܡܬܒܥܬܗ. ܗܕ̈ܡܝܢ
ܘܟܢ̈ܝܢ. ܕܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܢܬܦܠܛ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܗܘ ܕܝܢ
ܗܢܐ ܢܡܘܣܐ. ܡܛܠ ܗܠܝܢ ܕܢܛܥܘܢ ܕܒܦܪ̈ܢܣܘܬܐ ܡܬܐܡܪ̈ܝܢ

§ 47. ܗܕܡ ܕܡ̈ܢܐ ܫܡܗ. ܕܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ ܀ ܡܙ ܀ ܚܡܫܐ ܘܕܝܢܐ ܕܡܬܢܛܪ

---

[1] leg. ܘܕܗܘܐ statt ܗܘܐ. [2] leg. ܫܟܢܐ statt ܫܟܢ. [3] add. ܕܫܡܥܐ ܠܗ ܐܝ ܕܝܢ ܫܠܛܐ ܠܗ ܡܫܬܡܥܢܘܬܐ. [4] leg. ܕܫܟܢܐ statt ܕܫܟܢ. [5] leg. ܦܪܐܛܘܪܐ. [6] leg. ܢܘܡܘܣ statt ܢܡܘܣܘܣ? [7] leg. ܕܝܠ̈ܕܐ ܕܢܫ̈ܐ statt ܕܝܠ̈ܕܐ ܕܢܫܐܠܝܢ. [8] leg. ܕܢܦܠ statt ܕܡܬܢܦܠ? [9] leg. ܦܪܢܛܠܐ.

nehmen. Denn wenn auf einer Sache eine Forderung ruht und diese Forderung 30 Jahre lang nicht erhoben worden ist, dann ist nach Ablauf der vom Gesetz, vom seligen Theodosius bestimmten Frist von 30 Jahren die *παραγωγή*, d. i. der Weg gegen jede beliebige Sache, wirkungslos, sei es gegen eine Schuld, gegen eine Erbschaft, gegen gesetzliche Forderungen (Forderungen, welche jemandem von Gesetzes wegen zugesprochen sind?), gegen ein Kompagniegeschäft, gegen den Raub von Vieh, gegen Ackergrenzen, gegen die *νομαί* (*νομή*? Nießbrauch?) von fließendem Wasser zur Bewässerung der Gärten, gegen Wasser, die aus dem *ἀγωγός* genommen werden und in den Häusern der einzelnen Stadtbewohner fließen. Wenn jemand 30 Jahre lang seine *νομή* vernachlässigt, ist seine *ἀγωγή* wirkungslos, und er kann nicht mehr eine Forderung erheben, denn also verlangen es die Gesetze.

§ 46. L 76. R I fehlt.

Was soll derjenige tun, dessen Prozeß causâ prothesmiae angefangen wird, sobald die Prothesmia vollendet ist? —

Es soll der Mann, der in das Gericht gezogen wird (der in das Gericht zieht?), die *παραγγελία* seinem Gegner schicken, und nach der *παραγγελία* darf er 4 Monate warten. Ist (bis dahin) der Prozeß nicht vor den Richter gekommen, so ist er hinfällig.

Der Forderer (Petitor) soll von neuem das Gericht angehen und wiederum seinen Gegner in das Gericht ziehen. Wenn er nun aber zum zweitenmal durch seine List causâ prothesmiae seinen Prozeß hinfällig macht, wie das erstemal, dann hat er seinen Prozeß verloren und kann nichts mehr mit seinem Gegner machen, weil er zweimal seinen Prozeß und seine Sache hinfällig gemacht hat. Daß er dies dreimal tue, gestatten ihm die Gesetze nicht.

Dies Gesetz ist wegen solcher *δίκαι* (*Text: διαθήκαι*) gegeben worden, welche mit *προθεσμία* vor den Richtern verhandelt werden.

§ 47. L 75. R I fehlt.

Wie lange wird verlangt, daß gewartet werde nach der *παραγγελία*, damit dann der Prozeß stattfinde? und welches ist die Art der Sachen? und von wo nimmt die Zeit den Anfang? —

ܕܢܬܢܨܚ ܒܗܕܐ ܦܪܬܘܙܡܝܐ[1] ܦܪܝܓܠܝܐ[2] ܘܒܗ ܢܗܘܐ ܕܝܢܐ. ܘܐܝܟܢܐ ܗܘ ܕܡܬܬܗܝܡܢ ܕܢܬܦ̈ܬܐ ܘܡܢ ܐܝܟܐ ܢܬܒܥܘܢ[3] ܘܒܝܢܐ. ܢܘܪܐ ܡܢ ܒܗܕܐ ܡܒܘܠܐ ܕܡܢ ܦܪܢܓܠܝܐ. ܗܢܐ ܕܢܬܬܥܝܪܐ ܦܪܢܓܠܝܐ ܐܪܒܥܐ ܡܪܝܢ ܡܬܬܒܥ ܢܬܡܠܠܘܢ. ܐܢ ܠܐ ܡܬܬܒܥܝܢ ܡܢ ܕܝܢܐ ܡܢ ܝܢܝܐ ܡܪܝܐ ܒܛܠܝܐ: ܕܢܬܦܬܘܚ ܬܪܘܢ ܐܘ ܬܠܬܐ ܒܝܘܡ. ܢܦܩܘܢ ܚܣܝܢ ܠܗܘܢ ܗܠܝܢ ܬܠܬܐ ܡܪܝܢ ܬܒܠܝܐ: ܡܢ ܕܝܢܐ ܕܐܪܒܥܐ ܡܪܝܢ. ܡܠܘܫ ܕܢܬܦܬܘܚ ܬܡܢܐ. ܘܬܠܬܐ ܒܝܘܡ[4] ܐܢܬܘܢ ܕܝܢ ܘܒܬܪ ܫܒܥܝܢ[5] ܡܢ ܝܘܡܬܐ. ܡܪܝܐ ܬܠܬܐ. ܘܒܬܪܗܘܢ ܬܠܬܐ. ܡܢܗܠ ܢܠܓܐ ܕܬܒܥܢ ܕܝܢܐ. ܡܢܗܠ ܫܢܝܬܐ ܕܣܘܪܝܐ. ܡܢܗܠ[6] ܗܝܡܢܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܦܪܫܢ ܢܒܝܘܬܐ. ܘܐܢ ܒܗ ܐܢܬܘܢ ܒܟܘܠܗܝܢ ܕܗܠܡܘܢܝܬܐ. ܐܘ ܕܕܝܢܐ ܕܐܬܪܐ ܡܬܚܘܒܝܢ ܒܦܪܬܘܙܡܝܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܟܘܠܗܝܢ ܐܢܫܝܢ ܐܢܬܘܢ ܡܟܢܝܢܐ ܕܡܬܒܒܢ. ܬܠܬܐ ܡܪܝܢ ܡܬܗܒܝܢ ܦܪܬܘܙܡܝܐ: ܗܘ ܕܡܬܦܪܫܐ ܕܢܦܩܘܢܗ. ܕܢܦܪܚܘܢ

§ 48. ܐܬܡܢܝܢ ܀ ܡܢ ܀ ܦܩܘܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܐܢ ܢܣܒ ܠܒܪܬܐ ܦܪܝܣܬܐ ܐܘ ܒܬܠܬܐ ܐܘ ܢܘܟܪܝܬܐ ܐܘ ܕܒܪܐ: ܘܢܗܘܐ ܒܡܘܗܒܬܐ[7] ܕܢܬܒܥܘܢ ܢܟܣܝܐ ܒܗܪ ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܐܝܟ ܕܢܬܦܩܘܢ. ܐܢ[8] ܗܡܢܐ ܠܗ ܢܬܒܥܘܢ ܕܝܢ ܗܘ ܠܒܪܬܐ ܡܟܪܝܬܐ ܐܘ ܡܢ ܒܠܝܐ ܐܝܣܪܬܐ. ܐܝܬ ܠܗ ܡܪܘܬܐ ܕܢܗܘܐ[9] ܢܬܒܥܐ: ܘܠܐ ܐܝܟ ܟܬܒܐ ܦܪܢܓܠܝܐ ܒܒܬܝܬܐ. ܐܢ ܡܬܬܦܩܠ ܗܘ ܘܗܘ ܬܒܘܢܐ ܒܗ ܕܬܪܬܐ ܗܘ. ܢܪܝܪ ܠܗ ܘܒܝܢܐ ܕܝܢ. ܒܠ ܕܠܐ ܐܝܟ ܢܦܩܘܗ ܘܠܐ ܦܪܢܓܠܝܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܒܘܢܐ ܒܬܪܐ ܗܘܐ ܪܫܡܐ: ܐܘ ܢܝܚ ܬܠܬܐ ܐܘ ܐܝܟ ܪܗܘܡܝܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܠܓܐ ܐܦܪܢܓܝܐ: ܘܐܚܪܐ ܡܢ ܗܘ ܐܬܪܐ ܪܫܡܐ. ܢܬܒܥ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܐܬܪܐ ܒܡܕܡ ܠܒܥܪܝܢ ܢܟܣܝ: ܕܢܬܒܥܘܢ. ܐܠܗܠܗܘܢ ܕܠܗ. ܐܘ ܡܢ ܕܢܬܒ ܠܗ ܡܬܒܥܢܐ ܡܢ ܐܝܢܐ ܕܝܢ ܘܠܒܝܢ ܢܡܘܣ ܕܠܐ ܦܩܘܕܐ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܬܒܥܝܢ ܘܬܫܥܝܢ ܀ ܡܢܗܠ ܀

§ 49. ܬܘܪܥܐ ܫܒܝܥܐ ܦܩܘܕܝܢܘܗܝ ܢܗܘܐ ܕܘܒܪܗ ܠܒܘܪܟܐ ܐܚܪܝܢ. ܕܐܠܝܗ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܐܬܚܝܒ ܠܡܪܢܫܘܒܘܡܫܝܚܐ[10]: ܢܦܩܐ[11] ܐܦ ܗܘ ܡܠܟܐ ܒܦܘܪܫܢܐ ܡܠܝܐ ܠܬܚܘܬ ܦܩܝܕܝܢ ܦܠܘܛܢܐ

---

[1] del. ܦܪܬܘܙܡܝܐ. [2] leg. ܦܪܢܓܠܝܐ passim. [3] leg. ܢܬܒܥ.
[4] Lücke. [5] leg. ܕܝܗܒܝܢ. [6] leg. ܘܡܢܗܠ. [7] leg. ܒܢܡܘܣܐ statt ܒܡܘܣܐ. [8] leg. ܐܝܟ statt ܐܢ. [9] leg. ܕܗܘ.
[10] leg. ܡܪܢܫܘܒܘܡܫܝܚܐ. [11] leg. ܢܦܩ statt ܢܦܩܐ.

Nach dem Erheben der Anklage auf Grund einer προθεσμία müssen, nachdem die παραγγελία geschickt worden ist, vier volle Monate vergehen, vorausgesetzt, daß nicht ein leerer Monat unter ihnen ist, d. i. Tammûz oder Tešrî Ḳedêm. Denn diese beiden scheiden als leere aus der Zahl der vier Monate aus. Tammûz ist Julius und Tešrî Ḳedêm (Oktober).

Folgende Zeiten werden von den Gesetzen gegeben: drei Monate und danach neun Monate wegen der Dinge, welche die Richter verlangen, für (die Beschaffung) eines Schuldscheins oder für (die Beschaffung) von Zeugnissen, je nachdem die Orte (woher diese Dinge beschafft werden sollen) fern (oder nah) sind. Wenn (diese Dinge gesucht werden) im Bereich der Hegemonie oder des Ortsgerichtes, werden sie (die drei Monate) als προθεσμία gegeben. Wenn aber die zu beschaffende Sache sich in einem anderen Reich befindet, werden neun Monate als προθεσμία gegeben, welche διαπόντιος genannt wird (s. *Anm.*).

§ 48. L 66. R I. 30.

Die Gesetze befehlen:

Wenn ein Mann ein Gut, Haus, νομή oder Höfe (sic!) kauft und 10 Jahre lang in der νομή der Sache ist, ohne daß ihn jemand bedrängt unter dem Vorgeben, daß das Kaufobjekt ihm verpfändet worden sei oder daß er aus irgendeinem anderen Grunde die Verfügung über dasselbe habe und ohne daß ihm jemand schriftlich eine παραγγελία geschickt hat; wenn dann in demselben Orte ein Forderer (Petitor) auftritt, so ist jener Kauf rechtskräftig, weil niemand ihn bedrängt noch ihm eine παραγγελία geschickt hat.

Wenn aber der Forderer an einem fernen Orte ist, entweder als Kaufmann oder als Römer oder als militärischer Arbeiter, und er nun von dem fernen Orte herkommt, gibt ihm das Gesetz Raum (Gelegenheit) bis zu 20 Jahren, daß er seine ἀγωγαί oder dasjenige Objekt, das ihm (seiner Zeit) von dem Verkäufer verpfändet war und dessen νομή ohne gesetzliche Genehmigung ein Dritter gekauft und sich angeeignet hat, fordere.

§ 49. L 117. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2.

Der glückselige, gepriesene Constantinus — sein Andenken gereiche zum Segen, Amen! — den unser Herr Jesus Messias für das Königtum seines Volkes auserwählt hat, auch er ehrte als König die heilige, katholische Kirche des Messias durch viele Geschenke und die ganze

ܕܡܫܝܚܐ : ܘܠܟܠܗ̇ ܕܘܟܝܬܐ ܕܕ̈ܝܠܗ ܕܕ̈ܝܠܗ. ܟܕ ܫܕܪ ܡܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܡܕܝ̈ܢܬܐ ܘܩܘܪ̈ܝܐ : ܐܦܣܩܘܦܐ ܘܟܘܪ ܐܦܣܩܘܦܐ : ܘܡܫܡ̈ܫܢܐ ܘܡܫܒ̈ܚܢܐ ܘܗܘܦܕܝ̈ܩܢܐ ܘܩܪ̈ܘܝܐ. ܘܕܝܪ̈ܝܐ ܗܓ̈ܘܡܢܐ ܕܐܬܟܢܫܘ ܐܝܟ ܕܦܩܕܝܢ ܐܡܪܝ ܠܟܠܗܘܢ ܕܕ̈ܝܠܐ ܕܕܝܪܬܐ ܗܘܐ ܐܟܣܢܝܐ. ܘܡܫܘܫ ܠܟܠ ܡܠܟܘܬ ܕܐܝܟ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ ܟܠܗܝܢ. ܗܢܘ ܗܘ ܡܠܟܐ ܡܢ ܝܡܝܢܗ ܦܪܘܣܐ[1] ܠܟܠܢܫ ܐܝܟ ܕܪܓܠܗ ܦܪܘܣܗ. ܘܐܟܣܢܝܐ ܕܝܠܗ. ܘܣܪܐ ܐܢܘܢ ܠܡܠܟܘܬ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ ܕܠܐ ܚܘܦ ܪܝܫܐ ܢܫܠܘܢ. ܘܠܐܢܫ[2] ܒܪܘܫܝܘܬܗܘܢ ܘܠܐ ܢܓܕܡ ܕܠܗܠܝܢ ܕܩܪܝ[3]. ܣܪܐ ܐܢܘܢ ܕܝܢ ܠܡܠܟܘܬ. ܐܦ ܡܢ ܥܘܡܪ̈ܐ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ : ܘܦܠܛ ܐܢܘܢ ܡܢ ܫܪܐ ܕܥܘܡܪܐ ܕܐܝܬܝ̈ܗܘܢ. ܬܘܒ ܕܝܢ ܐܘܣܦ ܗܘ ܡܠܟܐ ܡܫܡܫܢܘܬܗ ܘܝܗܒ ܡܘܗ̈ܒܬܐ ܠܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܕܒܟܠ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܢܬܬܪܡܘܢ ܡܢܗܝܢ ܐܚ̈ܐ ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܘܐܪ̈ܡܠܬܐ. ܘܟܠܗ ܥܢܝܐ ܕܥܕܬܐ. ܘܝܬܡ̈ܐ ܘܡܟܠܝܢ ܠܗܘܢ ܐܣܝܕܐ. ܕܢܫܬܡܫ ܒܟܠܗ̇ ܡܠܟܘܬܐ ܕܪ̈ܘܡܝܐ ܘܫܠܝܛܝܢ

§ 50. ܠܐܠܗܘܬܐ ܘܡܘܕܝܢ ܒܐܘܪܬܕܘܟܣܘܬܐ ܕܡܫܝܚܢ ∴ ܗܢ : ܫܘܒܚܐ ܠܐܘ ܡܠܟܐ ܡܗܝܡܢܐ ܐܦ ܗܘ ܒܚܝܘܗܝ. ܝܗܒ ܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܘܡܫܠܡ ܠܗܪ̈ܣܝܘܛܐ. ܡܫܕܪܐ ܕܝܢ. ܠܟܠܗ̇ ܗܪ̈ܣܝܣ ܕܢܫܬܪܘܢ ܒܝܕ ܗܘܢܐ. ܘܐܘܪܬܕܘܟܣܘܬܐ ܠܩܬܘܠܝܩܝܬܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܡܫܡܫ ܘܐܫܠܡ ܗܘܐ ܠܥܡܐ ܕܡܫܝܚܗ ܕܡܪܢ ܕܐܬܚܘܝܘ ܣܓܝܐܐ. ܘܫܡ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܫܠܛ[4] ܕܢܗܘܘܢ ܕܐܪܥܝܗܘܢ ܘܡܫܠܛܢ̈ܐ ܕܠܐ ܢܬܚܫܒܘܢ ܒܫܘܠܛܢܗܘܢ. ܐܠܐ ܒܟܠ ܐܝܢܐ ܒܡܣܟܢܘܬܐ ܘܒܫܡܫܘܬܐ ܢܫܡܫܘܢ ܠܥܕܬܗ ܕܡܫܝܚܐ. ܒܗ ܡܫܪܝܢ ܒܟܘܬܐ ܠܐܠܗܘܬܐ ܘܠܩܘܬܐ ܘܟܦܘܪܬܐ. ܘܢܦܫܝܢ ܒܐܪܥܐ ܡܣܝܒܐ ܕܐܠܗܘܬܐ. ܐܘ. ܕܐܠܗܘܬܐ. ܒܕܝܘܬܐ ܘܒܡܕܝܢܬܐ. ܘܒܐܪ̈ܥܬܐ ܕܠܒܗܘܢ. ܘܢܫܒܚܘܢ ܫܐܠܬܗܘܢ. ܘܒܗ ܒܫܘܒܚܐ ܫܒܝܚܐ ܕܗܘ ܦܩܕ: ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܡܪܘܚ ܒܡܕܝܢܬܐ. ܘܢܠܟܘܢ ܠܒܪ̈ܢܫܐ ܘܢܬܟܘܢ ܬܟܒܬ ܕܢܫܐ ܡܢ ܝܘܬܐ ܕܒܠܡܐ. ܕܠܐ ܕܢܘܟܝ. ܘܠܐ ܕܥ̈ܒܝܕܐ ܕܫܘܟܪ̈ܢܐ ܒܣܝ̈ܒܐ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܕܝܢ ܐܡܪ. ܟܕ ܟܠܢܫ ܐܬܘܗܝ ܒܥܝܢܐ ܘܦܫܝܛܘܬܐ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܒܥܡܕ. ܟܠܢܫ ܒܐܬܪܗ ܘܒܒܝܬܗ[5] ܕܡܫܝܚܐ. ܠܝܠܘܬܐ.

[1] ܦܪܘܣܐ? [2] ܢܫ del. [3] leg. ܕܩܪܐ. [4] ܘܡܫܠܛ?
[5] ܒܒܝܬܗ?

Priesterschaft in verschiedenen Graden, anfangend mit den heiligen glückseligen Vätern, den Bischöfen, den Chorbischöfen, den Priestern, Diakonen, Hypodiakonen und Vorlesern. Durch viele Ehrengeschenke an alle Grade der Kirche, wie wir gesagt haben, machte er ehrenvoll das ἀξίωμα und den Unterhalt für den ganzen Klerus in allen Städten. Der König hat aus dem ταμιεῖον jedem nach seinem Grade sein Brodmaß und sein ἀξίωμα gegeben und hat den Klerus von jeder Abgabe befreit, so daß sie nicht Kopfsteuer noch χρυσάργυρον noch etwas dem Ähnliches zahlen.

Er hat den Klerus auch von der Unterwürfigkeit gegen ihre Eltern befreit und sie erlöst von dem Joch der Unterwürfigkeit gegen ihre Familie.

Ferner hat aber der glückselige König Constantinus noch weitere Geschenke seiner Kirche gegeben, von denen in jeder Stadt die Brüder und Schwestern und Witwen und der ganze κανών der Kirche genährt werden sollen. Und sie sollen alle zusammen beten, daß (Gott) das ganze Reich der Römer bestehen lasse, die Dreieinigkeit anbeten und die orthodoxe Lehre bekennen.

§ 50.

L 118. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2. Verzeichnis der Syrischen Hdss. II, S. 680.

Der glückselige Leo, der gläubige König, auch er hat in seiner Zeit die Kirche des Messias geehrt und hat durch Einsicht (sic!) die Häresioten zu Boden gestürzt, ganz besonders die Häresis des Nestorius, hat die Orthodoxie zum Preise der Dreieinigkeit aufgerichtet und hat den Tag der Auferstehung unseres Herrn, d. i. den Sonntag, sehr geehrt. Er hat Gesetze gegeben und die Entscheidungen der ἀρχαί und Behörden aufgehoben, also, daß sie sich (am Sonntag) nicht ihrer Amtsgewalt bedienen, sondern sich in Demut und Unschuld zur Kirche des Messias versammeln sollen, Bitten, Gebete und Flehen der Dreieinigkeit darbringend, an das heilige Tor der Dreieinigkeit oder der Gottheit anklopfend in Reinheit, Heiligkeit und Rechtschaffenheit des Herzens, und so (von Gott) verlangen, was sie erbitten (*s. Anm.*).

In demselben gepriesenen Gesetz, das er gegeben, hat er (Leo) verfügt, daß niemand sich am Sonntag erfrechen soll, einen Menschen zu ergreifen und eine Forderung wegen irgendeines weltlichen Anlasses gegen ihn zu erheben, nicht wegen einer Schuld, noch wegen der Anklage einer bösen Tat, sondern, wie eben gesagt, sollen sich die Völker, ein jeder Mensch in Frieden und Eifer, jedermann an seinem Ort, zu der Kirche des Messias versammeln zu Gebet und Bitte, ein jeder ohne Furcht vor einem Gläubiger oder dem Richter oder ihren Dienern, welche die τάξεις der אופליקיא (?) sind.

ܘܠܒܟܘܬܐ. ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܕܢܫܠ. ܠܐ ܡܢ ܡܕܪܐ ܚܘܒܐ ܘܠܐ ܡܢ ܕܝܢܐ ܘܠܐ ܡܢ ܡܫܡܫܢܘܬܗܘܢ. ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܒܥܘܠܡܐ ܕܝܠܗܘܢ ܕܐܘܦܠܣܛܐ. ܘܗܘ ܗܢܐ ܡܠܟܐ ܩܘܕܫܐ. ܐܡܪ ܠܟܗܢܘܬܐ ܘܠܟܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝ ܥܕܬܐ. ܘܠܐܒܗ̈ܬܐ ܕܒ̈ܬܐ. ܕܐܢ ܐ̄ܢܫ ܢܡܪܚ ܒܝܘܡܐ ܥܘܢܐ ܕܠܐ ܣܓ ܒܥܒܕܐ. ܘܢܫܠܡ ܠܐܢܫ ܡܢ ܒܪܘܚܢܝܘܬܐ ܥܠ ܚܘܒܬܐ: ܐܘ ܥܠ ܗܝ ܢܛܠܡ ܐܘ ܥܠ ܒܥܠ ܗܦܟ ܠܗܘܢ ܠܐܘܦܠܣܛܐ. ܐܦܝܣܩܘܦܘܬܗ ܕܝܠܗܘܢ ܐܝܟ ܐܢܫ ܕܢܫܟܚ ܡܢ ܒܪܘܚܢܝܘܬܐ ܕܡܫܬܠܛ ܕܐܝܬܘܗܝ ܦܘܩܕܢܐ ܦܠܓܗ ܕܕܝܢܐ: ܐܘ ܕܝܢ ܢܦܪܫܘܢ ܐܦܣܩܘ̈ܦܐ ܘܢܚܪܡܘܢ ܐܝܟ ܡܢ ܡܐ ܕܟܬܝܒ.

§ 51. ܢܬܬܒܥܘܢ. ܐܝܟܢܐ ܥܠ ܡܐ ܕܩܘܪܒܢ ܕܡܩܕܫܝܢ ܘܡܚܕ ⁘ ܠܐ ⁘ ܦܩܕ ܕܝܢ ܗ̄ܘ ܩܘܪܒܢܐ ܕܥܒܕܝܢ ܠܗ ܠܟܗܢܘܬܐ ܘܠܡܫܡܫܢܘܬܐ ܡܠܟܐ ܠܘܬ ܘܦܩܕ ܢܬܬܣܝܡ ܕܦܪܝܫܬܐ[1] ܕܗ̇ܘܝܢ ܡܢ ܟܢܫܐ ܕܦܩܕ ܘܡܕܡ ܠܟܠܗ ܕܒܩܘܪ̈ܒܐ ܢܗܘܘܢ. ܘܬܫܡܫ ܐܢܘܢ ܠܩܘܪ̈ܒܐ ܗܢܘܢ. ܕܡܢ ܕܡܩܪܒܢܐ ܐܢܬܬܐ ܠܒܪܬܐ ܢܬܠܘܒ ܒܦܪܝܫܬܐ. ܘܒܪܬܐ ܕܝܢ ܕܡܩܪܒ ܕܘܪܐܐ ܠܐܢܬܬܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܛܠܡ ܒܗ ܬܪ̈ܝܗܘܢ ܠܒܢ̈ܐ. ܘܗ̇ܘܝܢ ܩܘܪ̈ܒܐ ܕܗܒܐ. ܐܘ ܩܢܝ̈ܢܐ ܐܘ ܠܒܘ̈ܫܐ ܐܘ ܒܣܡܐ ܐܘ ܚܒܝ̈ܫܐ ܐܘ ܒܥܝܪܐ. ܐܘ ܬܪ̈ܥܐ ܐܘ ܠܚܡܐ. ܐܘ ܠܘܪ̈ܐ ܕܒܬ̈ܐ. ܘܟܠ ܐܬܪܐ ܐܝܟ ܢܟܣܘܗܝ ܕܐܝܬ ܒܗ ܕܡܩܪܒܝܢ[2] ܢܬܟܢ ܒܦܪܝܫܬܐ. ܘܐܢܫ̈ܐ ܕܡܩܪܒܝܢ ܕܘܪܐܐ ܠܡܩܒܠ ܗ̄ܢ ܕܡܩܪ̈ܒܝܢ ܠܗܘܢ ܢܫ̈ܬܝܗܘܢ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܘܒܟܠܗ ܐܬܪܐ ܕܡܟܪܙܐ. ܐܘ ܡܩܪܒܢܐ ܐܢܬܬܐ ܒܡܐ ܕܡܩܪܒܐ. ܒܟܠ ܒܝ̈ܬܝܢ ܘܒܟܠ ܐܢܫ̈ܝܢ ܘܒܟܠ ܙܒ̈ܢܝܢ. ܗܒܘܬ ܡܩܪܒ ܠܗ̇ ܐܢܫ̈ܐ ܠܐܢܬܬܗ ܒܕܘܪܐܐ ܕܒܥܠ ܠܗ̇. ܐܘ ܕܡܢܐ ܕܝܬܝܩܝ ܬܩܪܒ ܐܢܬܬܐ ܙܒܘܬܐ. ܕܡܢܐ ܕܝܬܝܩܝ ܒܥܠ ܠܗ̇ ܐܢܫ̈ܐ ܙܒ̈ܘܬܐ ܒܕܘܪܐܐ ܕܒܥܠ ܠܗ̇. ܐܘ ܕܡܢܐ ܕܝܬܝܩܝ ܬܩܪܒ ܐܢܬܬܐ. ܕܡܢܐ ܡܩܪܒ ܐܦ ܐܢܫ̈ܐ. ܘܡܫܬܐܠ ܡܩܪܒܝܢ ܠܚܕ̈ܕܐ. ܐܢܬ̈ܬܐ ܘܐܢܫ̈ܐ. ܒܕܘܪܐܐ ܘܒܦܪܝܫܬܐ. ܒܐܬܪܐ ܕܝܢ ܕܫܘܠܛܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ. ܐܡܪܝܢ ܗܘ ܒܢܝܐ. ܐܬܬܘܗܝ ܕܝܢ ܒܢܝܐ ܗ̇ܢܝܢ ܕܒܠܚܘܕ ܡܕܝܢܬܐ. ܕܐܢ ܡܩܪܒܢܐ ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܝܫܬܐ ܕܡܢܐ ܕܝܬܝܩܝ: ܙܒܘܬܐ ܐܡܪ ܠܒܪܐ ܦܠܓܗ ܗܘ ܡܩܪܒ. ܕܒܒܥܝܢ ܚܡܫܝܢ ܩܘܪ̈ܒܐ ܕܦܩܕ ܡܠܟܐ ܘܦܩܕ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ. ܕܐܢ ܢܬܪܐ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܗ ܕܠܐ ܫܠܘܬܐ. ܢܗܘܐ ܡܩܪܒ ܠܗ̇ ܒܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܗ ܘܒܠܗ ܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ̇.

---

[1] leg. ܕܦܪ̈ܝܫܬܐ. [2] leg. ܕܡܩܪ̈ܒܝܢ.

Auch hat dieser glückselige König das Priestertum geehrt und alle Mitglieder der Kirche und die Büßer, die Mönche, (indem er bestimmte), daß, wenn sich jemand an einem angemessenen Tage, der nicht ein Sonntag ist, erfrecht, einen Christen wegen einer Schuld, sei sie groß oder klein, (den Behörden) zu überliefern, für die אופליקיא ihre Sportel (σπόρτουλον?) genügt, die sie von jedem Christen, der (den Behörden) überliefert wird, bekommen, die auf 1/2 Denar normiert ist; daß aber, wenn sich die אפיקוליא erfrechen, mehr zu erheben als (im Gesetz) geschrieben steht, sie mit dem Doppelten dessen, was sie nehmen, bestraft werden sollen.

§ 51. L 92 (Anfang fehlt). R I. 31.

Befohlen hat der glückselige, dessen Andenken zu Segen und Preis gereiche, König Leo, und das Gesetz gegeben, daß die φερναί vom Datum seines Gesetzes ab bis in Ewigkeit durch Vertrag geregelt werden sollten, und hat den Vertrag in folgender Weise bestimmt:

Was die Frau dem Manne bringt, schreibt er auf in der φερνή (d. h. in der φερνή-Urkunde).

Der Mann bringt der Frau die δωρεά, wie sie zwischen beiden Teilen verabredet und durch Vertrag festgesetzt ist, Gold, Besitztümer (Äcker? Häuser?), Kleider, Silber, Sklaven, Rindvieh, Pferde, Kamele oder Schafherden.

An jedem Ort (richtet es sich) nach dem lokalen Gesetz, was die Weiber als φερνή und die Männer als δωρεά bringen, (letztere) nämlich entsprechend dem, was die Weiber bringen in der Hauptstadt des Reiches und im ganzen Westen. Was die Frau bringt, soviel sie auch bringt, welcher Natur oder Art die Sache auch ist, das bringt der Mann der Frau als δωρεά, die er ihr mit schriftlichem Verzeichnis übergibt. Gibt die Frau einen Wert von 100 Denaren, so gibt er ihr als δωρεά ebenfalls Objekte, schriftlich verzeichnet, im Werte von 100 Denaren. Gibt die Frau 200 Denare, gibt der Mann dasselbe. Sie bringen einander Gleichwertiges dar, die Frau in der φερνή, der Mann in der δωρεά.

Dagegen besteht im Ostreiche ein anderer Brauch. Dies ist die Sitte des ganzen Ostens, daß, wenn die Frau eine φερνή von 100 Denaren bringt, der Mann nur die Hälfte, d. i. 50 Denare, bringt.

Der Vertrag, den der König befohlen und aufgestellt hat, ist folgender:

Wenn ein Mann seine Frau ohne ein Vergehen ihrerseits entläßt, soll er ihr ihre ganze φερνή und ihre ganze δωρεά, wie sie unter einander in dem Vertrag über die φερνή und δωρεά schriftlich bestimmt haben, geben.

ܐܝܟܐ ܕܡܫܝܚ ܒܥܠܡܐ ܒܫܝܢܬܗܘܢ: ܘܒܦܪܢܣܬܐ ܘܒܝܘܪܐ. ܘܗܘ ܬܘܒ ܗܒܝܠܐ. ܐܝ ܬܗܘܐ ܢܩܘܫܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܗ̇ ܟܕ ܠܐ ܡܫܟܚ ܠܗ ܒܗ̇ ܫܘܠܛܢܐ ܕܢܕܒܪ ܠܢܦܫܗ. ܬܗܘܐ ܢܩܘܫܐ ܟܕ ܠܐ ܢܫܟܚ ܦܪܢܣܬܐ ܘܠܐ ܕܘܪܐ ܕܢܠܗ̇. ܐܝ ܕܝܢ ܒܫܘܬܗ ܕܓܒܪ̈ܐ ܡܢܬܪܢ ܢܫܬܦܘܬܗܘܢ ܕܬܪܝܢܗܘܢ. ܬܗܘܐ ܢܫܠܐ ܦܪܢܣܬܐ ܕܡܪܒܝ. ܘܦܠܓܐ ܕܕܘܪܐ ܕܡܪܒ ܠܗ̇ ܒܒܠܗ̇. ܐܝ ܕܝܢ ܒܫܘܬܗ̇ ܕܐܢܬܬܗ ܕܓܒܪ̈ܐ ܡܢܬܪܢ ܢܫܬܦܘܬܗܘܢ. ܘܐܝ ܐܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܘܝܢ ܠܝܬ ܒܢ̈ܝܢ. ܢܗܘܐ ܢܫܠ ܓܒܪ̈ܐ ܘܠܒܢܝ ܠܘ̈ܬܗ. ܟܠܗ ܕܘܪܐ ܕܡܪܒ ܠܐܢܬܬܗ. ܘܦܠܓܐ ܕܦܪܢܣܬܐ ܕܡܪܒܝ ܠܗ ܐܢܬܬܗ. ܘܗ̇ܘ ܦܠܓܐ. ܢܗܘܐ ܡܠܟܐ[1] ܠܐܒܘܗ̇ ܕܐܢܬܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܒܐ ܠܐܢܬܬܐ. ܢܗܘܐ ܡܟܣܐ ܦܠܓܗ̇ ܕܦܪܢܣܬܐ ܠܗ̇ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܡܫܠܡܝܢ ܠܗ̇ ܕܬܬܒܘܥ ܠܡܘܬܐ. ܐܝ ܐܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܠܒܢ̈ܝܗ̇. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ̇[2] ܒܢ̈ܝܐ. ܠܓܠ ܕܢܦܩܐ. ܒܦܪܢܣܬܐ ܕܝܢ ܕܡܕܝܢܬܐ ܠܡܬܒܥܘ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ ܠܝܬ ܢܡܘܣܐ ܡܕܡ. ܘܐܝܟ ܬܢܝܢ ܘܡܣܟܢܐ ܕܡܬܐܡܪܝܢ ܒܕܝܢ ܒܦܪܢܣܬܐ.[3] ܠܓܒܪܐ ܕܓܒܝܢ ܠܐ ܢܦܠ ܐܘ ܠܢܫ̈ܐ. ܐܘ ܕܡܢ ܕܡܟܣܝܢܐ[4] ܕܡܬܬܪܓܡܢܐ ܐܓܪܬܐ ܕܕܘܠܠܐ. ܐܘ ܡܢ[5] ܠܓܒܪܐ[6] ܕܓܒܪ̈ܐ ܐܘ ܕܐܢܬܬܐ. ܢܗܘܐ ܦܘܪܥܢܐ. ܦܣܩܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܗܘܘܢ ܕܝܢܝܢ ܕܝܢܐ ܟܠ ܡܕܡ ܒܘܟܪܗ. ܕܡܫܟܚܝܢ ܘܐܬܝܢ. ∴ ܢܟ ∴

§ 52. ܡܛܠ ܕܝܢ ܕܝܘܘܠܐ ܕܒܢ̈ܝܢܐ ܕܦܪ̈ܢܣܬܐ ܘܕܕܘܪܐ ܠܐ ܒܗܠܝܢ ܐܢܬܬܐ ܘܓܒܪܐ ܒܝܢܬ ܬܪ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܬ ܗܘ̣ ܒܡܣܟܢܐ ܗܒܢ̈ܝܐ ܕܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܫܟܢܐ ܕܐܦܪ̈ܐ ܢܬܒܥܘܢ: ܒܝܬ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ. ܕܡܬܩܪܝܢܐ[7] ܕܦܪ̈ܢܣܬܐ.[8] ܠܐ[9] ܗܦܟܐ ܠܗܘܢ ܗܕܐ ܒܠܚܘܕ. ܕܒܦܪܗܣܝܐ ܢܡܒܪܘܢ ܠܗ̇ܘܢ ܢܟܬ̈ܐ. ܘܢܒܠܠܘܢ ܒܟܠܝܠܐ: ܠܢܝܫܘܬܐ ܕܒܬܘܠܘܬܐ: ܘܡܟܝܘܒܢ ܘܡܣܕܘܬܐ ܘܡܘܡܪܐ: ܢܕܒܪܘܢ ܝܬܝܪ ܠܢܫ̈ܐ ܡܢ ܒܝܬ ܐܢܫ̈ܝܗܘܢ ܠܒܢ̈ܬܗܘܢ.[10] ܘܗܕܐ ܦܪܗܣܝܐ ܡܫܟܚܝܢ ܢܡܘܣ̈ܐ. ܐܝܟ ܦܪ̈ܢܣܬܐ ܕܡܬܩܛܠܐ ܒܝܕ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ. ܘܢܕܥܝܢ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܢܗܘܐ ܕܗ̇ܘܝܢ ܕܠܐ ܦܪ̈ܢܣܬܐ ܠܓܒܪܐ ܒܠܚܘܕ. ܐܝ ܒܦܪܗܣܝܐ ܗ̇ܘܝܢ

---

[1] leg. ܡܟܣܐ statt ܡܠܟܐ. [2] add. ܒܢ̈ܝܐ. [3] add. ܐܝ ܕܡܢ.
[4] leg. ܪܡܣܘܕܐ. [5] leg. ܕܡܢ statt ܡܢ. [6] add. ܕܡܘܬܐ.
[7] leg. ܕܡܬܦܪܫܢ. [8] leg. ܦܪ̈ܢܣܬܐ. [9] leg. ܐܠܐ.
[10] leg. ܠܒܢ̈ܬܗܘܢ.

Ebenfalls wenn die Frau den Mann verläßt, ohne daß er irgendein den Gesetzen bekanntes Vergehen gegen sie begangen hat, soll sie fortgehen, ohne ihre φερνή und ihre δωρεά zu bekommen.

Wenn aber durch den Tod des Mannes die Gemeinschaft der beiden aufgelöst wird, soll sie die φερνή, die sie gebracht hat, bekommen und die Hälfte der δωρεά, welche ihr ihr Mann gebracht hat.

Wenn dagegen durch den Tod der Frau ihre Gemeinschaft gelöst wird, einerlei ob sie Kinder hinterläßt oder nicht, soll der Mann die ganze δωρεά, die er ihr gebracht hat, bekommen und behalten sowie die Hälfte der φερνή, die ihm seine Frau gebracht hat. Die andere Hälfte dagegen gibt er ihrem Vater zurück.[1] Wenn sie aber keinen Vater mehr hat, soll er ihr diese Hälfte (zu ihren Lebzeiten) zur Verfügung stellen, und sie darf sie ihren Erben vermachen, falls sie Kindeskinder hinterläßt, oder jedem, dem sie will, falls sie keine Kindeskinder hinterläßt.

Bei φερναί aus der Zeit vor dem glückseligen König Leo gemäß den alten Gesetzen und gemäß den Stipulationen, welche in den φερνή-Verträgen verzeichnet sind, sollen die Richter — so befehlen die Gesetze — jede Sache ihrer Zeit gemäß entscheiden, falls eine Trennung der Ehe stattfindet, sei es infolge von Ereignissen, welche den Männern oder Weibern zustoßen (z. B. Krankheiten?), sei es infolge von Repudia, d. i. Scheidungsbriefen, sei es infolge des Todes von Mann oder Frau.

§ 52. L 93. R I fehlt.

Über die eheliche Verbindung der Menschen (in der Form), daß Mann und Frau nicht miteinander φερνή- und δωρεά-Verträge schreiben.

Es gibt viele Völker, welche nicht die Sitte haben, sich schriftlicher Urkunden zwischen Mann und Frau, welche φερναί genannt werden, zu bedienen, sondern es genügt ihnen, mündlich um die Weiber zu werben, sie zu krönen mit Kronen zum Preise der Jungfrauschaft, und sie mit Scherz, Freude und Gesang von dem Hause ihrer Eltern in ihre eigenen Häuser zu geleiten.

Die Gesetze erkennen diese mündliche Vereinbarung an gleichwie die schriftlichen φερνή-Verträge zwischen Frau und Mann, und sie werden beerbt von ihren Kindern, den Kindern der Frauen, welche ohne φερναί heiraten, sofern sie nur auf Grund mündlicher Vereinbarung heiraten, gemäß dem Gesetze des (betreffenden) Landes. Die Frauen aber gehen leer aus (*wörtlich:* verlieren), wenn gewisse Dinge passieren (d. h. wenn die Ehe durch Repudium oder Tod gelöst wird), wenn sie

[1] Das heißt: nur, wenn sie keine Kinder hinterläßt.

ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ. ܕܟܠ ܐܬܪܐ. ܗܢܝܢ ܕܝܢ ܕܬܪܬܝܢ ܚܘܕ̈ܝ ܡܢ ܠܒܪܐ ܕܓܢܒܝܢ. ܐܘ ܠܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܦܪ̈ܣܝܐ. ܘܕܘܪܐ ܡܢ ܒܟܠܗ̈ܘܢ. ܒܢ̈ܝܐ ܠܒܪ ܡܫܬܠܛܝܢ[1] ܡܢ ܢܫ̈ܐ ܗܠܝܢ ܕܒܦܪܗܣܝܐ ܗܘܝܢ ܠܓܒܪ̈ܐ. ܐܦ ܠܐ ܐܝܟ ܠܗܘܢ ܦܪ̈ܣܝܐ. ܒܢ̈ܝܗܝܢ ܡ̈ܢܘܬܐ ܐܚܝܗܘܢ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܒܢ̈ܝܐ ܕܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܐܝܟ ܠܐܡܗܘܢ ܦܪܢܝܬܐ.

§ 53. ܕܡܫܬܒܩܝܢ ܘܡܬܝܗܒܐ :· ܢܓ :· ܦܘܩܕܢ ܢܡܘܣܐ ܕܐܢܫ ܠܐ ܢܣܒ ܐܝܬܘܗܝ. ܠܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ. ܘܐܢܬܬܐ ܕܡܬܬܪܡܠܐ. ܠܐ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܐܚܪ̈ܬܐ ܠܐܚܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܡܢܡܐ. ܘܠܐ[2] ܐܢܬܬܐ ܠܐܚܐ[3] ܕܐܢܬܬܗ ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܐܡܪ ܠܡ̈ܐܢܝ ܐܚ̈ܘܗܝ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܐܣܘܪ ܢܡܘܣܐ ܡܛܠ ܠܓܒܪܐ ܒܢ̈ܬܐ ܕܓܒܪܝܢ ܠܚܡ̈ܘܬܐ. ܕܐܚܬܗ ܘܒܪܬܗ. ܐܚܪ ܐܦ ܠܐ ܕܝܢ ܕܒܢܝܢ ܠܒܪܬܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܐܚܘܗܝ. ܘܗܘܝܘ ܡܬܚܝܒܝܢ ܗܘܦܟܐ ܠܓܒܪܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܘܡܬܠܘܝܢ ܒܗܘܢ ܕܡܘܬܐ. ܦܪܝܫ ܗܘ ܠܒܪܐ ܠܚܬܗ ܕܐܢܬܬܗ ܘܗܘܝܘ ܡܬܚܝܒܝܢ ܗܘܦܟܐ ܘܡܬܠܘܝܗ ܠܐܢܬܬܗ ܕܠܒܪܐ ܒܗܘܢ ܕܡܘܬܐ. ܦܪܝܫ ܗܘ ܐܢܬܬܐ ܠܓܒܪܐ ܕܚܬܗ. ܘܗܘܝܘ ܡܬܚܝܒܝܢ ܗܘܦܟܐ ܘܡܬܠܘܝܗ ܠܚܬܗ ܒܗܘܢ ܕܡܘܬܐ. ܡܛܠ ܗܕܐ ܒܢܡܘܣܐ ܕܡܠܟ̈ܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ. ܟܠܗ ܢܡܘܣܐ: ܕܓܘܪܐ[4] ܕܗܘܝܢ. ܘܦܩܕܘ ܢܡܘܣܐ ܐܝܠܝܢ ܕܡܬܪܚܩܝܢ ܘܗܘܝܢ ܡܓܘܪܠܝܢ ܒܓܘܪܐ. ܕܗܘܝܢ ܗܘ ܡܢ ܒܟܠܕܒܒܬܐ ܕܡܠܟܐ. ܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܠܐ ܢܐܪܬܘܢ ܢܝܘܢ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܫܪܒܬܗܘܢ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܫܠܝܛ ܗܘܘ ܢܡܘܣܐ: ܒܓܘܪܐ ܕܒܢܝܗܘܢ. ܕܗܘܝܢ ܕܠܐ ܒܢܡܘܣܐ. ܐܘ ܕܝܢ ܠܗ ܢܣܒ ܘܪܘܡܝܐ ܡܫܟܚܐ ܝܬܒܐ ܕܗܘܝܢ. ܘܩܠܝܬܐ ܗܝ. ܕܬܗܘܐ ܝܬܒܐ. ܢܗܘܐ ܡܦܪܫ ܠܒܪܐ ܒܒܝܬܐ ܠܡܠܟܐ. ܢܗܘܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܗܘܐ ܡܢ ܦܓܪܐ ܠܐܝܬܘܗܝ. ܘܗܘܝܘ ܗܘܝܢ. ܘܠܐ ܕܬܗܘܐ ܬܘܒ ܒܒܝܬܐ ܘܒܟܘܦܪܢܐ ܕܡܠܟܐ ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܠܚܬܗ ܐܚܬܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܘܒܗ ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܡܬܬܪܓܡ ܦܘܩܕܢܐ ܕܦܩܕ ܡܠܟܐ ܢܐܪܬܘܢ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܒܢܟ̈ܣܝܗܘܢ. ܕܡܫܬܒܩܝܢ ܘܐܪ̈ܡܠܬܐ

§ 54. :· ܢܕ :· ܦܠܝܢ ܗܘܐ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܐܢܫ ܢܣܒ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܐܠܐ[5] ܠܒܪܬܗ ܐܚܘܗܝ. ܐܦ ܠܐ ܠܒܪܬ ܚܬܗ. ܘܠܐ ܠܚܬܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܚܬܗ ܕܐܡܗ. ܘܠܐ ܠܐܢܬܬܐ ܐܚܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܚܡܬܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܦ ܐܢܫ ܢܣܒ

---

[1] leg. ܕܝܢ ܕܡܫܬܠܛܝܢ statt ܠܒܪ ܡܫܬܠܛܝܢ. [2] Lücke.
[3] leg. ܠܚܬܐ statt ܠܐܚܐ. [4] leg. ܓܘܪܐ. [5] leg. ܠܐ.

weder φερναί (von ihren Eltern) noch δωρεά von ihren Männern haben. Dagegen die Kinder der Frauen, welche auf Grund mündlicher Vereinbarung heiraten, sind, auch wenn die Mutter keine φερναί haben, die Erben ihrer Eltern, ebenso wie die Kinder secundum legem, deren Mutter eine φερνή hat.

§ 53. L 108. R I. 56.

Die Gesetze befehlen, daß niemand das Weib seines Bruders heiraten soll, noch eine Witwe den Bruder ihres früheren Mannes, noch (ein Witwer) die Schwester seiner verstorbenen Frau, sozusagen zwei Schwestern.

Dies haben die Gesetze bestimmt wegen böser Dinge, welche vielen, in Leidenschaft entbrannten Personen passiert sind. Zum Beispiel es liebte ein Mann das Weib seines Bruders, die beiden wurden Gegner ihres Gemahls und töteten ihn durch Gift. Ferner: ein Mann liebte die Schwester seiner Frau, die beiden wurden Gegner seiner Gemahlin und töteten sie durch Gift. Ferner: Ein Weib liebte den Gemahl ihrer Schwester, die beiden wurden Gegner der letzteren und töteten sie durch Gift.

Wegen solcher Niedertracht haben die Gesetze eine solche Ehe verboten und bestimmen, daß diejenigen, welche aus Feindschaft gegen den König eine solche Ehe einzugehen sich erfrechen, von ihren Kindern nicht beerbt werden sollen, noch von denjenigen ihrer Verwandten, die mit einer solchen ungebührlichen Ehe übereinstimmten. Wenn aber weder List noch Frevel in einer solchen Sache vorliegt und sie in gebührender Weise zur Ausführung gelangen kann, dann soll der Mann dem Könige seine Bitte unterbreiten, und dann darf er das Weib heiraten, die vorher die Gemahlin seines Bruders war. Und auf gleiche Weise durch Gesuch an den König und mit Erlaubnis des Königs darf jemand die Schwester seiner (verstorbenen) Frau heiraten. Und infolge desselben σάκρον, d. i. der königlichen Erlaubnis, vererben solche Eheleute ihr Vermögen auf ihre Kinder.

§ 54. L 109. R I fehlt.

Ferner verbieten die Gesetze dem Mann zu heiraten die Tochter seines Bruders, die Tochter seiner Schwester, die Schwester seines Vaters, die Schwester seiner Mutter, die Frau seines Vaters, das Kebsweib seines Vaters.

Und wenn sich jemand erfrecht etwas Derartiges zu tun, was verboten ist, so bestimmen die Gesetze, daß sie nicht beerbt werden sollen

ܕܢܗܘܐ ܐܝܟ ܗܢܐ ܡܘܬܒܝܢ. ܕܦܫܛ ܕܠܐ ܢܬܬܪܝܡ: ܟܠܗ ܢܫܬܘܩ. ܕܠܐ ܡܬܦܪܫܢ ܐܢܘܢ ܒܫܡܗܝܢ ܐܘ ܒܢܩܒܘܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܐܬܘܬܗܘܢ ܡܢ ܐܝܠܝܢ ܕܐܪܥܢܐ ܒܡܫܡܥܢܐ ܕܝܠܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܡܫܪܐ ܕܠܐ ܒܡܠܬܐ. ܒܟ ܕܐܬܝܕܥܘ[1] ܠܗܘܢ. ܘܠܐ ܟܠܗ ܐܢܘܢ ܡܢ ܡܪܟܒܘܬܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܓܝܪ ܢܩܘܫܐ. ܡܛܠ ܕܩܕܡ ܦܫܛܝܢ (?) ܐܝܠܝܢ ܕܒܡܪܟܒܘܬܐ ܡܬܒܕܩܝܢ. ܟܠܗ ܐܢܘܢ ܕܐܦܠܐ ܕܡܬܩܫ ܢܩܫܬܗܘܢ: ܕܢܩܫܘܢ ܠܟܠ ܕܢܫܡܥ. ܘܠܐ ܡܗܝܡܢ ܠܗܘܢ ܫܘܠܡܐ ܒܫܡܗܝܗܘܢ ܒܫܚܠܦܝܗܘܢ ܘܒܢܩܒܘܬܗܘܢ. ܐܢ ܐܝܬ ܐܢܫ ܡܢ ܐܬܘܬܗܘܢ ܕܠܐ ܫܡܥܘ ܠܦܘܢܝܗܘܢ: ܘܠܐ ܩܒܠ[2] ܐܝܩܪܐ ܠܡܫܬܘܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܪܥܘ ܒܡܪܟܒܘܬܗܘܢ. ܗܢܘܢ ܢܩܪܘܢ ܐܢܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ[3] ܠܗܘܢ ܫܪܒܐ ܕܠܐ ܫܡܥܘ ܠܡܪܟܒܘܬܗܘܢ. ܢܐܪܬ ܢܩܘܫ ܕܐܬܩܘܝܘ ܒܗܕ ܠܘܬ ܕܡܠܒܐ. ܕܡܩܒܠܝܢ ܘܡܩܒܠܐ

§ 55. ܫܘ ⁖ ܐܢ ܕܝܢ ܫܒܩܢ ܠܟܒܪܐ ܐܬܘܬܐ ܢܩܘܫܝܬܐ ܒܦܪܫܓܢܐ ܘܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܬܡܢܐ. ܐܬܘܬܗ: ܘܢܩܫ ܐܬܘܬܐ ܐܚܪܢܝܬܐ ܕܗܘܝܐ ܐܬܘܬܐ ܐܚܪܝܢ ܐܘ ܠܫܡܗ ܕܐܬܘܬܗ ܐܘ ܠܫܡܐ ܕܒܬܪܗ. ܐܘ ܠܫܡܐ ܕܐܡܪܗ ܐܘ ܠܦܠܓܘܬܐ ܕܒܬܪܗ ܐܘ ܠܐܬܘܬܐ ܐܚܪܝܢ. ܘܢܗܘܘܢ ܒܢܝܗܘܢ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܫܬܐ. ܠܐ ܢܬܪܘܢܗ. ܗܟܝܢ ܒܢܝܐ ܐܚܪܢܐ ܕܡܢ ܘܘܠܐ ܕܡܪܟܒܘܬܐ. ܐܠܐ ܢܬܪܘܢܗ ܒܢܩܘܫܗ ܗܟܝܢ ܕܗܘܘ ܠܗ ܡܢ ܐܬܘܬܗ ܦܫܝܛܬܐ ܕܢܩܫ ܢܩܘܫܝܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢܝܐ ܕܢܟܠܘܢ ܠܐܒܗܝܗܘܢ[4]

§ 56. ܕܠܐ ܢܩܪܘܢ. ܕܡܩܒܠܝܢ ܘܡܩܒܠܐ ⁖ ܫܘ ⁖ ܐܢ ܡܫܒܠܐ[5] ܦܠܓܘܬܐ ܠܟܒܪܐ ܕܬܗܘܐ ܠܗ ܐܬܘܬܐ: ܘܢܩܒܠܘܢ ܐܢܫܝܗ: ܐܘ ܗܝ ܐܬܘܬܐ ܒܦܩܥܬܐ ܪܒܘܥܬܐ ܐܘ ܚܠܡܬܐ ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܦܠܓܘܬܐ ܕܐܪܒܥܬܐ ܐܚܪܢܝܬܐ: ܘܢܩܫܬ ܗܘ ܕܫܒܩܗ. ܐܢ ܡܬܬܦܠܓܐ ܦܠܓܘܬܐ ܐܘ ܐܢܫܝܗ ܗܘ ܡܢܗ ܕܦܠܓܘܬܐ ܐܘ ܗܝ ܐܘ ܐܢܫܝܗ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗܝܢ ܕܗܘ ܕܫܒܩܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܚܪܬܗܝܢ[6] ܐܘ ܡܢ ܫܪܒܬܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܦܪܝܫܝܢ ܠܗ. ܦܫܛܝܢ ܢܩܘܫܐ ܕܐܢ ܗܘܐ ܠܩܘܝܐ ܠܦܠܓܘܬܐ: ܘܚܘܪ ܡܟܝܢܪܗ ܘܢܦܫܗ. ܦܠܓܗ ܕܫܒܩܗ ܕܦܠܓܘ ܚܘܒܐ.[7] ܐܢ ܕܡܢܐ ܐܢܘܢ ܐܘ ܡܐܢܐ. ܫܒܩܗ ܕܗܘܐ ܕܦܠܓܘ ܡܢ ܡܪܢܗ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܡܢ ܡܟܝܢܪܗ. ܐܘ ܡܢ ܐܢܫܘܬܗܝܢ. ܬܦܢܐ ܠܐܢܫܘܬܗܝܢ ܕܗܘ ܡܟܝܢܪܗ ܕܡܢܗ. ܘܐܢ

---

[1] leg. ܕܐܬܝܕܥܘ. [2] leg. ܩܒܠܘ. [3] leg. ܠܝܬ. [4] leg. ܠܐܒܗܝܗܘܢ.
[5] leg. ܡܫܒܠܐ. [6] ܐܚܪܬܗܝܢ? [7] leg. ܪܗܘܒܐ statt ܚܘܒܐ.

von ihren Söhnen oder Töchtern oder solchen Verwandten, welche um ihre ungebührliche Tat wußten, weil sie mit ihnen übereingestimmt und sie nicht von ihrer Frechheit abgehalten haben.

Diese Gesetze sind besonders schön gegeben (s. *Anm.*); sie verhindern solche, die sich in Frechheit verheiraten, Testament zu machen und eine ihnen genehme Person als Erben einzusetzen; auch gestatten sie ihnen nicht, untereinander über ihr Geld und Gut zu verfügen.

Wenn einer ihrer Verwandten nicht mit ihrer Verbindung übereingestimmt, ihnen nicht zur Hochzeit ein Geschenk dargebracht und nichts von ihrer Frechheit gewußt hat, dann ist dieser ihr Erbe.

Wenn es aber unter ihren Verwandten niemanden gibt, der nicht mit ihrer Verbindung einverstanden war, so beerbt sie der Staatsschatz (*wörtlich:* was ist das Schatzhaus des Königs).

§ 55. L 110. R I. 57 a.

Wenn jemand in gesetzlicher Weise durch φερνή-Vertrag eine Frau heiratet, die Frau Kinder gebärt und dann stirbt; wenn der Witwer nun eine andere Frau heiratet, entweder die (frühere) Frau seines Bruders oder die Schwester seiner Frau oder die Schwester seines Vaters oder die Schwester seiner Mutter oder das Kebsweib seines Vaters oder die Frau seines Vaters, und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen, so beerben ihn diese Kinder aus der gesetzwidrigen Ehe nicht, sondern es beerben ihn nur die Kinder von der ersten, gesetzmäßig geheirateten Frau. Denn die Kinder konnten ihren Vater nicht von Gesetzwidrigkeit zurückhalten (selbst wenn sie darum wußten).

§ 56. L 91. R I. 32.

Wenn ein Mann um ein Mädchen wirbt, daß sie ihn heirate, und ihre Eltern oder sie selbst (von ihm) einen Ring als Arrha oder goldenes Geschmeide oder Geschenke anderer Art empfangen und nun der Bräutigam stirbt; wenn darauf die Eltern des Bräutigams oder seine Geschwister oder seine Agnaten von der Braut oder ihren Eltern die erhaltenen Geschenke zurückverlangen, so befehlen die Gesetze (wie folgt):

Wenn der Braut ein Brautgemach geworden ist und ihr Bräutigam sie gesehen und geküßt hat, so gibt sie die Hälfte des Erhaltenen, seien es Denare oder Geräte, was sie von ihrem Herrn, d. i. von ihrem Bräutigam oder seinen Eltern bekommen hat, an die Eltern ihres verstorbenen Bräutigams zurück.

Wenn er aber keine Eltern noch auch nahe Verwandte hat, dann ist ihm seine Braut n a h e, und ihr gibt daher das Gesetz alles, was sie von ihrem Bräutigam oder dessen Familie erhalten hat.

ܠܝܬ ܠܗ ܐ̱ܢܫܐ ܐܘ ܐܚ̈ܪܢܐ ܕܩܕܡܝܢ ܠܗ̇. ܩܕܡܝܐ ܗ̄ܘ ܠܗ
ܡܕܒܪܗ̇. ܘܟܠ ܡ̣ܕܡ ܕܐܝܬ ܠܘܬܗ ܡܢ ܡܕܒܪܗ̇ ܘܡܢ ܐ̱ܢܫܘܗܝ
ܠܗ̇ ܝܗܒܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܐܝܟ ܕܡܢ ܡܡܕܒܪ ܗ̄ܘ ܡܕܒܪܗ̇ ܟܠܗܝܢ
ܠܟܠܗܝܢ. ܒܗ̇ ܩܢܝܢܐ. ܒܚܕ ܐ̈ܚܪܢܐ ܐܘ ܒܚܕ ܐ̱ܢܫ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܚܕ
ܐܚ̈ܝܢܘܗܝ. ܠܐ ܕܝܢ ܗ̄ܘܐ ܠܗ̇ ܐܝܟܢܐ ܠܟܠܗܝܢ ܘܠܐ ܚܘܪܐ ܡܕܒܪܗ̇
ܡܢ ܕܡܕܒܪܗ̇ ܘܠܐ ܢܡܘܣܗ̇: ܟܠ ܡ̣ܕܡ ܕܝܗ̇ܒ ܐܘ ܗ̄ܘ ܐܘ ܐ̱ܢܫܘܗܝ:
ܐܝܟ ܡܢܗܘܢ ܟܠܗܝܢ. ܗ̇ܦܟ ܢܦܠ ܡܢܗ̇ ܘܡܢ ܐܚ̈ܪܢܐ ܩܕܡ ܡܢ
§ 57. ܡܬܟܠܐ ܘܡܬܬܢܝܐ. ܕܡܬܡܢܝܢ ܘܡܬܒܥܝܢ ܀ ܝܘ ܀ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܒܝܬܐ
ܐܝܬܝܗ̇ ܡܢ ܐ̈ܢܫܐ ܐܘ ܡܢ ܐܚ̈ܪܢܐ ܐܘ ܡܢ ܐ̈ܢܫ ܐܚܪܝܢ ܕܩܪܝܒ
ܠܗ̇ ܠܐܝܬܝܗ̇: ܘܢ̇ܦܠ ܪ̈ܗܒܘܢܐ ܒܘܩܬܐ ܐܘ ܚܫܠܬܐ ܐܚ̈ܪܢܝܬܐ
ܕܕܗܒܐ: ܐܘ ܕܝܢܪ̈ܐ ܝ̇ܗܒ ܒܟܒܒܐ ܕܡܠܟܐ. ܘܠܐ ܢ̇ܦܩ ܐܦ ܗ̄ܘ
ܒܟܪ̈ܐ ܕܡܕܒܪܗ̇ ܢܩܒܠ ܠܗ ܐܝܬܝܗ̇: ܡܘܒܠ ܪ̈ܗܒܘܢܗ ܘܟܠ ܡܐ
ܕܩܪܒ ܠܗ̇ ܐܚܝ ܕܠܡܕܒܪܢܘܬܗ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܕܟܠܗܝܢ ܢ̇ܒܥ
ܕܢܬܟܠܘܢ ܡܟܘܪ̈ܐ. ܘܠܐ ܢܬܠܡܘܢܗ̇ ܠܟܠܗܝܢ ܠܡܕܒܪܢܗ̇.
ܝܗܒܝܢ ܗ̇ܘ ܡ̣ܕܡ ܕܩܒܠܘ ܪ̈ܗܒܘܢܐ ܒܢܡܘܣܐ ܩܕܡܝܐ ܐܟܦܐ.
ܘܐܡܪܬ ܡ̣ܕܡ ܕܩܒܠܘ ܒܬܪ ܢܡܘܣܐ. ܐܢܩܪܐ ܕܟܠܗܝܢ ܐܬܩܒܠ[1]
ܠܗ̇ ܡܢ ܡܕܒܪܗ̇. ܐܒܘܬܗܘܢ[2] ܒܟܠ ܝܘܡ ܒܠܝܘܡ ܗ̇ܘ ܡ̣ܕܡ
ܕܩܒܠܘ ܒܢܡܘܣܐ ܩܕܡܝܐ ܢܦܫ ܐܟܦܐ. ܕܡܬܡܢܝܢ ܦ̇ܬܟܪ̈ܐ ܀ ܝܚ ܀
§ 58. ܐܝܟ ܢܟܠܬ ܐܒܪ̈ܐ ܒܪ̈ܬܗ ܘܢܩܦܝܢ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܘܬܗ ܡܢܝܢܐ ܕܒܢܝܢܐ
ܐܘ ܝܒܫܬܐ ܐܣ̈ܟܝܡܐ: ܘܬܬܟܬܒ ܦܪܝܫܘܬܗ: ܘܒܢܡܘܣܐ ܕܬܠܬܐ
ܐܘ ܕܢܡܘܣܐ ܠܐ ܢܬܡܠܐ ܐܒܪܗ̇ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܡ̣ܕܡ ܕܒܬܪ ܒܦܪܝܫܘܬܐ.
ܢܗ̇ܘܐ ܬܪܬ ܒܗܘܢ ܒܩܘܡܬܐ ܡ̣ܕܡ ܕܒܬܪ ܒܦܪܝܫܘܬܐ. ܢܗܘܐ
ܬܪܬ ܒܗܘܢ ܒܩܘܡܬܐ ܡ̣ܕܡ ܕܡܬܬܢܝܚ ܡܢ ܦܪܝܫܘܬܐ. ܘܐܦ ܠܐ
ܢܬܠܘܢ ܠܗ ܐ̈ܢܫܘܗ̇ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܦ̇ܢܛܠܦܘܢܝܬܘܢ ܡ̣ܕܡ ܕܒܬܪ
ܒܦܪܝܫܘܬܗ. ܢܗܘܘܢ ܒܒܢܝܢ ܥܬܝܪܐ ܠܐܒܪܗ̇ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܕܗ̇ܘ ܡ̣ܕܡ
ܕܡܬܬܪܢܬ ܕܐܬܚܡܒ ܕܒܕ[3] ܦܪܬܘܩܢܐ ܚܕܟܬܐ ܢܗܘܘܢ ܦܪܒܝܢ
ܡ̣ܕܡ ܕܚܒ[4] ܡܢ ܦܪܝܫܘܬܐ ܕܒܪܬܗܘܢ. ܘܢܗܘܘܢ[5] ܢܩܠܝܢ ܡܢ
ܒܪܬܗ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܐܚ̈ܪܢܝܬܐ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܘܐܚ̈ܪܢܐ[6] ܢܬܒܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܒܗ
ܒܬܪ ܕܒܗ ܕܢܦܠܝܢ. ܘܒܬܪ ܗ̇ܢܐ ܡܬܦܪܫ. ܐܦܠܛܘܢܝܩܘܣ.

---

[1] leg. ܕܐܬܦܪܒ. [2] leg. ܐܒܘܬܗ̇ statt ܐܒܘܬܗܘܢ.
[3] leg. ܕܒܕ. [4] leg. ܕܚܒܘ. [5] leg. ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܦܪܒܘ ܢܗܘܘܢ statt ܘܢܗܘܘܢ? [6] leg. ܐܚ̈ܪܢܝܬܐ ܐܘ statt ܘܐܚ̈ܪܢܝܬܐ.

P 45 b.

Wenn dagegen ein junger Mann aus der Ferne um ein Mädchen durch Andere, durch seine Eltern oder Verwandten freit, dem Mädchen aber nicht ein Brautgemach geworden ist und der Bräutigam sie nach der Verlobung weder gesehen noch geküßt hat, dann wird alles, was er oder seine Eltern der Braut dargebracht haben, nach dem Tode der Braut von ihr oder ihren Verwandten zurückgegeben, abgesehen von Essen und Trinken.

§ 57. P 46 a. R I. 30.

Wenn ein Mann um ein Weib wirbt bei ihren Eltern, Geschwistern oder einem Agnaten und ihr als Arrha einen Ring oder ein anderes goldenes Geschmeide oder mit dem Gepräge des Königs versehene Denare gibt, dann aber sich weigert sie zu heiraten, verliert er seine Arrha und alles, was er ihr als seiner Braut dargebracht hat.

Wenn aber die Eltern der Braut die Verlobung aufzuheben wünschen und sie nicht dem Bräutigam übergeben, dann geben sie das, was sie am ersten Tage als Arrha empfangen haben, doppelt zurück; und das übrige, was sie seit jenem Tage erhalten haben, was der Braut als Geschenk von ihrem Bräutigam dargebracht worden ist (diese Dinge geben sie zurück), so wie sie sind (nicht doppelt). Doppelt gibt man nur dasjenige zurück, was die Braut oder ihre Eltern am ersten Tage erhalten haben.

§ 58. L 126. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen seine Tochter zur Frau übergibt, wenn er ihr als φερνή eine Summe Geldes oder andere Dinge gibt und ihr φερνή-Vertrag geschrieben wird; wenn darauf der Mann der Frau (d. i. der junge Ehemann) nicht am dritten oder fünften Tage (nach dem φερνή-Vertrage) alles in dem Vertrage Verzeichnete vollständig ausgezahlt (oder ausgeliefert) erhält, soll er an den genannten Tagen dasjenige, was man ihm an φερνή schuldet, fordern. Und wenn die Eltern der Frau ihm nicht geben und voll auszahlen oder übergeben, was in dem φερνή-Vertrage verzeichnet ist, dann sollen sie (die Eltern) dem Manne der Frau (ihrem Schwiegersohne) einen Schuldschein über dasjenige, das als s c h u l d i g g e b l i e b e n bezeichnet wird, des Inhalts, daß sie bis zu einer bestimmten προθεσμία ihm dasjenige, was sie ihm von der φερνή ihrer Tochter schulden, zahlen wollen, ausstellen, wogegen die Eltern oder Verwandten der jungen Frau (nach erfolgter Zahlung, *s. Anm.*) von ihrem Manne ein anderes Schreiben erhalten, in dem geschrieben steht: »Ich habe erhalten.« Dies Schreiben wird genannt ἀπόλυσις (?).

ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܬܚܝܒ ܠܡܪܢܘܗܝ ܡܕܡ ܡܢ ܦܪܢܣܬܗ ܕܐܢܬܬܗ ܘܠܐ ܢܬܒܥ ܗܝ ܚܡܫܐ ܚܝܒܐ ܘܢܟܣܐ ܘܟܢܫ ܐܬܬܚܝܒܬ ܠܗ ܐܠܘ ܡܢ ܡܫܡܥܘܗܝ ܕܠܐ ܢܬܒܥ ܡܕܡ ܕܐܬܬܚܝܒ ܠܗ ܐܢ ܥܒܕܐ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ. ܕܡܫܥܒܕܝܢ ܘܦܠܚܝܢ ܀ ܫܐܠ ܀ ܐܢ ܥܒܕܐ ܠܡܪܬܗ

§ 59. ܡܬܡܟܬ ܕܡܢ ܐܚܪ. ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬ ܘܐܘܪܐ: ܕܬܗܘܐ ܠܡܪܬܗ ܕܠܐ ܡܫܬܡܥܝܢ ܕܐܢܬܗ ܘܕܐܚܪܬܗ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ ܡܘܕܥܘܬܐ. ܥܒܕܐ ܗܘ ܠܗ ܕܬܗܘܐ ܠܡܢ ܕܝܗܒ ܒܡܫܬܘܬܗ ܕܡܘܕܥܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܢܬܬܐ ܗܝ ܡܫܬܡܥܐ ܥܒܕܐ ܗܘ ܠܗ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܘܕܠܐ ܡܫܬܘܬܗ ܕܐܚܪܗ ܘܕܐܚܪܬܗ ܕܬܗܘܐ ܠܡܪܬܗ ܕܝܗܒܐ. ܕܫܐܠ ܀ ܦ ܀ ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܬ

§ 60. ܠܡܪܬܗ ܐܢܬܬܐ ܐܪܡܠܬܐ ܘܢܟܣܝ ܝܬܡܬܐ ܥܠ ܥܒܕܗ ܐܘ ܦܪܢܣ ܐܘ ܡܕܡ ܐܚܪܢ ܐܢ ܢܦܠ ܠܗ ܢܟܣܐ ܕܗܝ ܝܬܡܬܐ ܕܢܟܣ ܥܠ ܥܒܕܗ ܗܝ ܢܡܘܣ[1] ܥܒܕܐ ܠܗ ܐܢܬܬܐ.[2] ܡܪܬܗ ܕܝܬܡܬܐ ܕܐܬܢܟܣܝ ܥܠ ܥܒܕܗ. ܕܫܐܠ ܘܡܢܐ ܀ ܦ ܀ ܐܢ ܢܟܣܝ ܠܡܪܬܐ ܝܬܡܬܐ ܐܘ

§ 61. ܦܪܢܣ ܐܘ ܥܒܕܐ ܥܠ ܥܒܕܐ ܕܐܢܬܬܗ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܢܦܫܗ ܡܢ ܒܡܠܘܬܗ. ܐܢ ܥܒܕܐ ܗܘ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܘܟܢܫ ܕܢܟܣ ܠܗ ܠܡܪܬܗ ܥܠ ܥܒܕܗ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܥܒܕܐ. ܐܢ ܡܢ ܥܒܕܘܬܗ ܕܢܦܩ ܗܘ ܢܟܣ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܢܣܬܐ ܕܐܢܬܬܗ ܠܗ ܐܢܬܬܗ ܡܪܬܘܬܐ ܐܬܝܗܒ ܠܗ ܡܢ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܒܢܝܐ ܕܥܒܕܘܬܗ. ܘܡܢܝܢܐ

§ 62. ܡܢ ܥܒܕܐ ܘܕܡ ܝܬܡܬܐ ܥܠ ܥܒܕܗ.[3] ܕܫܐܠ ܘܦܢܝ ܀ ܦܢܝ ܀ ܐܢ ܢܦܠܘܢ ܠܡܪܬܗ ܒܡܠܘܬܐ ܐܘ ܐܪܡܠܘܬܐ: ܚܕܐ[4] ܠܡܘܬܐ ܗܘ ܥܠ

§ 63. ܕܢܦܠܘܢ ܐܢ[5] ܠܡܪܐ ܡܬܬܚܝܒ ܕܫܐܠ ܦܘܠܚܢܐ ܀ ܦܢܝ ܀ ܐܫܬܝܠܘ[6] ܢܡܘܣܐ. ܕܥܡܠܐ ܕܚܝܐ ܚܘܒܝܢ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܝܘܡܐ[7] ܕܒܢܝܐ: ܠܐܝܟܐ ܕܡܢ ܒܚܝܘܗܝ ܒܥܠܗ ܚܝܐ ܐܬܚܠܦܬ. ܘܠܐܝܟܐ ܕܡܢ ܡܬܚܠܦܐ ܐܬܚܠܦܬ. ܘܦܩܕ ܕܐܝܟܐ ܕܡܢ ܒܚܝܘܗܝ ܒܥܠܗ ܚܝܐ ܐܝܟܢܐ. ܒܬܪ ܬܠܬܐ ܒܢܝܢ ܡܬܚܝܒ ܠܗ ܝܘܡܐ ܕܒܢܝܐ. ܘܠܐܝܟܐ ܕܡܬܚܠܦܐ ܐܬܚܠܦܬ: ܒܬܪ ܐܪܒܥܐ ܒܢܝܢ: ܡܬܚܝܒ ܠܗ ܝܘܡܐ ܕܒܢܝܐ ܕܫܐܠ

§ 64. ܘܦܪܢܣܐ ܀ ܦ ܀ ܐܢ ܡܢܝܐ ܐܢܬܬܐ ܡܫܡܫܐ ܥܠ ܦܪܢܣܬܗ ܡܢ ܒܬܪ ܕܗܘܬ ܠܡܪܬܗ. ܐܢ ܢܬܐܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ ܐܘ ܡܒܢܝܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܐ ܕܐܒܗܝܗ ܐܘ ܚܕ ܡܢ ܕܐܚܐ ܕܥܒܕܗ ܐܘ ܡܢ ܕܘܪܐܐ

---

[1] leg. ܢܡܘܣܐ. [2] leg. ܠܐܢܬܬܐ. [3] add. ܥܒܕܐ ܗܘ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܘܟܢܫ. [4] leg. ܚܕ. [5] leg. ܐܝܟ statt ܐܢ. [6] leg. ܐܫܬܠܝ. [7] leg. ܝܘܡܐ.

Wenn aber die Eltern der Frau ihrem Manne etwas von ihrer φερνή schuldig blieben und er fünf Jahre vergehen läßt, ohne seine Forderung geltend zu machen, dann ist ihm die ἀγωγή verschlossen, so daß er nicht mehr die Schuld einfordern kann, wenn er nicht einen Schuldschein hat.

§ 59. L 88. R I fehlt.

Ob ein Waisenmädchen, die keinen Vater mehr hat, wohl aber eine Mutter und Brüder, sich verheiraten kann ohne Einwilligung ihrer Mutter und Brüder? —

Wenn sie einen Kurator hat, kann sie mit Zustimmung ihres Kurators heiraten, wen sie will.

Wenn sie aber erwachsen ist, kann sie nach dem Gesetze auch ohne Zustimmung ihrer Mutter und ihrer Brüder heiraten, wen sie will.

§ 60. L 43b. R I fehlt.

Wenn ein Mann eine Witwe heiratet und in ihrem Namen ein Landgut oder etwas anderes kauft; wenn er dann ihr die νομή der in ihrem Namen gekauften Sache übergibt, so macht die νομή sie zur Herrin (Eigentümerin) der in ihrem Namen gekauften Sache.

§ 61. L 43. R I fehlt.

Wenn jemand eine Sache, ein Landgut oder einen Sklaven im Namen seiner Frau, die er als Jungfrau geheiratet hat, kauft, ist dann dieser, vom Manne im Namen seiner Frau gemachte Kauf für die Frau rechtskräftig? —

Das Gesetz bestimmt, daß dieser Kauf nicht rechtskräftig ist, wenn er das Objekt aus eigenem Vermögen gekauft hat.

Wenn aber seine Frau, nachdem sie ihm ihre φερνή gebracht hat, von ihren Eltern oder einem Verwandten eine Erbschaft erhalten hat, und ihr Mann mit diesem Vermögen das Objekt in ihrem Namen gekauft hat, (ist der Kauf für sie rechtskräftig.)

§ 62. L 62. R I. 34.

Wenn jemand eine Jungfrau oder eine Witwe raubt, ist er todesschuldig. Weil er geraubt hat, wird er wie ein Ehebrecher abgeurteilt.

§ 63. L 10. R I fehlt.

Man hat die Gesetze befragt, wie viele Kinder der Frau das Jus liberorum geben, derjenigen, die als Freie geboren, sowie der Freigelassenen? —

Das Gesetz bestimmt, daß die freie Frau nach drei Kindern das Jus liberorum erhält, dagegen die Freigelassene nach vier.

§ 64. L 13. R I fehlt.

Ob die Ehefrau nach ihrer Verheiratung ihrer φερνή noch etwas hinzufügen darf, wenn ihr Geld oder Gut aus der Erbschaft ihrer Eltern oder eines Verwandten oder aus der δωρεά jemandes von ihnen zufließt? —

Dies kann geschehen. Sie bringt das Geld oder Gut, das ihr zugefallen ist, ihrem Gemahl und fügt es ihrer φερνή hinzu. Oder aber

ܕܐܢܫ ܡܢܗܘܢ. ܡܛܠ ܗܘ ܕܗܘܐ ܠܡܢܗܘܬܐ. ܘܡܫܡܪܝܢ ܠܗܘܢ
ܠܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܠܫܒ̈ܝܢܐ ܕܐܬܘ ܠܗ̇ ܠܡܡܠܟܘ. ܘܡܫܘܕܝܐ ܠܗܘܢ ܥܠ
ܦܪܢܝܬܗ̇ ܐܘ ܡܘܗܒܬܐ ܠܓܒܪܗ̇ ܟܕ ܐܢܬܬܐ ܢܣܬܘܟܠ. ܐܢ ܢܚܩ̈ܐ ܐܢܘܢ
ܐܘ ܫܒ̈ܝܢܐ. ܟܡܐ[1] ܕܫܚܝܢ ܠܗ ܗܠܝܢ ܢܚܩ̈ܐ ܥܡ ܦ̈ܢܝܬܗܘܢ.

§ 65. ܘܫܒ̈ܝܢܐ ܥܡ ܥܠܠ̈ܬܗܘܢ. ܕܐܢܫ ܘܡܫܡܠܝܐ ⁘ ܫܗ ⁘ ܠܓܒܪܐ
ܘܐܢܬܬܐ ܟܕ ܕܡܘܕܘܝܢ. ܠܐ ܡܨܐ ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܠܡܒܪܗ[2]. ܟܡܐ
ܕܥܡ ܚܕ̈ܕܐ ܐܢܘܢ. ܘܦܠܡܐ[3] ܢܬܦܣܩܘܢ: ܢܬܒܥܘܢ ܕܘܪ̈ܐ
ܠܡܒܪܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܐܢܫ ܡܢܗܘܢ ܠܡܒܪܗ ܘܢܬܒܪܝܘܗ̇
ܒܡܘܬܗ. ܕܚܘܠܡܢܐ ܢܬܦܪܐ ܗܘ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܒܢ ܠܐ ܐܬ ܢܗܘܐ

§ 66. ܒܡܠܟܐ ܗܘ. ܕܐܢܫ ܚܟܡܐ ⁘ ܫܘ ⁘ ܐܢ ܡܛܐ ܠܓܒܪܐ ܟܕ ܦܫܝܛ
ܢܬܦܫܘܬܗ[4] ܥܡ ܐܢܬܬܗ̇. ܕܢܬܦܪܫ ܠܐܢܬܬܐ ܒܓܢܒܘܬܐ ܐܘ
ܒܡܫܒܪܢܘܬܐ ܫܒ̈ܝܐ ܐܣ̈ܪܐ. ܐܢ ܡܫܟܚܐ ܕܢܣܒ. ܡܛܐ ܗܘ. ܐܢ
ܕܝܢ ܢܫܒܪ ܒܡܫܬܗ[5] ܥܡ ܐܠܦܬܐ ܕܕܘܠܠܐ: ܕܐܬܝܠܗ ܕܢܦܩܘܕܝܢ.
ܗܘܒ ܡܢ ܟܕ ܕܫܒܪ ܫܡܥܐ[6] ܫܒܩܝܢ ܠܗܪܝܢ ܡܕ̈ܝܢ. ܐܢ ܡܫܟܚ
ܕܢܦܪܘܩ.[7] ܡܛܐ ܗܘ ܕܢܦܪܘܩ ܘܗܢܐ ܒܠܗ ܡܛܐ ܕܢܫܒܪܝܗ
ܡܢ ܦܪܢܝܬܗ̇. ܐܫܡܐ ܕܡܛܐ ܗܘ̇: ܫܒܩܐ ܢܫܒܪ ܫܡܥܗ. ܕܐܢܫ

§ 67. ܘܡܫܟܚܐ ⁘ ܫܙ ⁘ ܐܢ ܡܢ ܥܒܘܕ ܡܛܒܪ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܢ ܡܢܗ ܒܒܠܗ̇[8]
ܬܡܪܝܢ ܕܬܗܘܐ ܠܒܒܠܐ ܐܢܫܐ: ܡܕܡ ܕܢܫܠܡܘܢ ܠܗ̇ ܐܪܒܥܐ[9]
ܡܕ̈ܝܢ ܡܢ ܟܕ ܡܘܬܗ ܕܒܥܠܗ̇. ܢܣܒܪܐ ܗܘ. ܘܡܪܝܡܝܢ ܠܗ̇
ܐܢܫܝܢ ܕܢܡܘܣܐ. ܘܐܢ ܡܕܡ ܐܣܝܪ ܢܬܒܥܘܢ ܠܗ ܠܡܛܒܘܢ
ܒܒܠܗ̇ ܒܕܝܢܐ ܕܢܘܡܘܣܐ. ܠܠܘܚ ܠܗ̇ ܢܡܘܣܐ. ܥܠ ܕܠܐ ܐܘܣܦ[10]

§ 68. ܠܒܒܠܗ̇ ܬܪ̈ܝܢ ܫܢ̈ܝܐ. ܕܐܢܫ ܘܡܫܡܠܝܐ ⁘ ܫܚ ⁘ ܡܢ ܐܝܟ ܐܝܟ ܐܢܬܬܐ
ܡܛܠܠܘܚ ܐܢܬܐ ܕܗܘܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܢܬܒܥܐ ܠܐ ܗܘܝܢ ܐܝܟܢܐ:
ܠܐ ܗܘܝܢ ܫܘܢܬܠܡܝܢ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܒܗܘܢܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ ܒܢ̈ܝ
ܡܠܟܐ ܕܡܠܟܐ: ܘܐܦ ܠܐ ܒܢ̈ܝ ܡܘܬܒܐ. ܕܡܠܟܘܬܐ. ܘܠܐ ܗܘܝܢ
ܕܝܢܐ ܒܐܬܪܘܬ. ܘܐܦܠܐ ܪ̈ܥܝܐ ܒܡܕܝ̈ܢܬܐ. ܘܠܐ ܡܦܪ̈ܢܣܢܐ
ܕܝܘܩܢܐ ܕܡܠܟܐ ܐܘ ܕܡܕܝ̈ܢܬܐ ܐܘ[11] ܡܢ ܟܠ ܐܢܫ̈ܝܢ ܕܡܠܟܘܬܐ

§ 69. ܠܠܘܚ ܐܢܘܢ. ܕܐܢܫ ܘܡܫܡܠܝܐ ⁘ ܫܛ ⁘ ܐܢܬܬܐ ܟܕ ܕܚܝܐ

---

[1] leg. ܒܬܪ ܕܗܘܐ statt ܒܬܪ. [2] del. ܠܡܒܪܗ.
[3] leg. ܘܦܘܠܓܐ. [4] leg. ܢܬܦܫܘܬܗ. [5] leg. ܒܡܫܬܗ.
[6] leg. ܫܡܥܗ. [7] leg. ܕܢܦܘܩ statt ܕܢܦܪܘܩ. [8] add. ܐܢ.
[9] leg. ܐܪܒܥܐ. [10] ܐܘܣܦ? [11] leg. ܐܠܐ statt ܐܘ.

sie verlangt von ihm eine Schrift nach den gesetzlichen Vorschriften, einerlei ob der Zuwachs Geld oder andere Habe ist, in dem geschrieben steht, daß er ihr diese Gelder samt ihren Zinsen und diese Habe samt den Erträgnissen schuldet.

§ 65. L 14. R I fehlt.

Mann und Frau können nicht nach ihrer Verheiratung, solange sie miteinander verheiratet sind und ihre Gemeinschaft besteht, einander eine *δωρεά* schreiben. Wenn aber einer von ihnen dem anderen eine *δωρεά* schreibt und sie sterbend durch Testament bestätigt, ist sie rechtskräftig. Anderenfalls ist sie nichtig.

§ 66. L 15. R I fehlt.

Ob ein Mann seine Frau, solange ihre Gemeinschaft besteht, wegen Ehebruchs oder anderer Missetaten verklagen darf? —

Er darf es, wenn er den Beweis liefern kann. Wenn er sich durch einen Scheidungsbrief, d. i. Repudium von ihr trennt, darf er sie auch bis zu zwei Monaten nach der Scheidung verklagen, wenn er den Beweis liefern kann. Und dies alles kann sie (etwas) von ihrer *φερνή* verlieren lassen, sowohl vor wie nach der Scheidung.

§ 67. L 16. R I. 36.

Welche Sache macht die Frau ehrlos? —

Wenn sie nach dem Tode ihres Gemahls eine neue Ehe einzugehen sich erfrecht, bevor noch 10 (*Text:* 4) Monate verflossen sind, ist sie ehrlos, und man nimmt ihr die Ehre des Gesetzes. Und wenn ihr Gemahl (der erste?) ihr in seinem Testament irgend etwas als Legat verschreibt, entziehen ihr die Gesetze dasselbe, weil sie nicht 10 Monate um ihres Mannes willen hat voll werden lassen.

§ 68. L 17. R I fehlt.

Welcher Ehre die gesetzlich Infamen beraubt sind?

Sie werden nicht Gesandte, nicht *συγκλητικοί*, nicht Priester, nicht Räte des Königs, nicht Konseilgenossen des Königs, nicht Richter in den Ländern, nicht Principes in den Städten, nicht Verwalter von Angelegenheiten des Königs oder der Städte. Alle Ehren des Reiches sind ihnen verschlossen.

§ 69. L 18. R I. 57b.

Eine Frau kann, solange ihr Vater oder Vatersvater lebt, nicht ein Testament schreiben und Erben ihrer *φερνή* einsetzen. Wenn dagegen

ܐܒܘܗ̇ ܐܘ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܬܒܥܘܢ ܕܢܬܦܠܓ: ܘܬܬܦܠܓ ܒܦܫܝܛܘܬܗ ܚܕܘܬܐ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܫܬܗܘܢ ܗ̄ܠܝܢ: ܘܬܬܡܪ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܗܝܕܝܢ ܫܠܝܛܐ ܒܬܒܥܬܐ ܕܡܬܩܢܢܐ ܕܦܫܝܛܘܬܗ. ܕܠܦܢ ܕܝܕܥܐ ܬܒܥܘܬ ܘܬܬܠ ܒܡܦܠܓܐ. ܗܟܢܐ ܘܐܦ ܠܒܪܐ ܒܪܐ ܕܢܚܐ ܐܒܘܗܝ ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܠܐ ܡܨܐ ܠܡܬܒܥ ܕܢܦܠܓܐ.

§ 70. ܕܫܒܩܢ ܀ ܟܕ ܀ ܐܡܪܢ ܡܫܬܠܛܢܐ ܐܝܬܝܐ ܘܗܘܢܐ ܡܪܬܐ ܕܦܫܝܛܘܬܗ. ܐܡܪܢ ܕܡܢܐ ܐܒܘܗܝ[1]. ܘܒܬܪ ܗܠܝܢ ܐܦ ܡܢܐ ܒܒܠܚܘܕ. ܘܗܝܕܝܢ[2] ܡܫܬܠܛܢܐ ܒܦܫܝܛܘܬܗ. ܕܫܒܩܢ ܘܡܢ ܀ ܟܕ ܀ ܠܒܢܝܐ. ܠܐ ܚܘܒ ܢܦܫܐ: ܕܢܣܬܟܠܘܢ ܒܟܠܗܝܢ: ܕܡܕܡ ܕܒܢܝ ܚܟܡܐ ܠܗܘܢ: ܗܘ ܗܟܢܐ. ܐܦܠܐ ܠܐܢܫ ܚܘܒ ܢܦܫܐ. ܕܠܐܢܫܘܬܗ ܢܣܬܟܠ. ܕܚܟܡ ܚܟܡܬܐ ܒܢܝܐ. ܐܦܠܐ ܠܡܒܥܐ ܚܘܒ ܢܦܫܐ: ܕܢܣܬܟܠܘܢ ܠܡܕ̈ܢܚܝܗܘܢ ܕܚܟܡܝܢ ܚܟܡܬܐ ܒܢܝܐ. ܐܠܐ ܐܦ ܡܢܝܢ ܕܢܦܫܘܢ ܡܢ ܡܕ̈ܢܚܝܗܘܢ ܕܠܡܢܐ ܐܪ̈ܓܘܫܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܢܬܐ:[3] ܐܘ ܡܢܝܢܐ[4] ܡܫܪܐ ܕܡܢܬܐ: ܐܝܠܝܢ ܕܒܢܝܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܕܢܬܚܫܒܘܢ ܒܗܘܢ: ܐܠܐ ܐܦ ܡܠܟܐ ܒܠܚܘܕ. ܟܠ ܫܪܒܐ ܕܝܢ ܠܐ ܚܘܒ ܠܗܘܢ ܠܡܒܥܐ ܢܦܫܐ ܒܗ ܕܝܢܐ: ܕܢܣܬܟܠܘܢ ܒܢܝ ܚܟܡܬܐ. ܐܦܠܐ ܠܡܒܥܐ ܕܐܒܘܗܬܗܘܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܚܘܒ ܢܦܫܐ ܗܠܝܢ ܠܡܒܥܐ. ܠܐ ܚܘܒ ܕܝܢ ܢܦܫܐ. ܐܦܠܐ[5] ܕܢܣܬܟܠܘܢ ܠܐ ܢܬܒܥܘܢ:

§ 72. ܕܚܟܡܬܐ ܒܢܝܐ ܚܟܡܝܢ. ܕܫܒܩܢ ܦܬܓܡܝܢ ܀ ܟܕ ܀ ܐܦ ܬܘܒ ܐܝܬܘܗ̇ ܕܓܒܪܐ ܘܬܫܒܘܚ ܒܢܝܐ ܡܪܗ ܗܘ ܕܦܫܝܛܘܬܐ ܓܒܪܗ ܒܢܝܢܘܗܝ ܒܚܘܫܒܢܐ ܕܦܫܝܛ ܓܒܪ[6] ܕܦܫܝܛ ܫܒܝܚܐ ܘܡܫܒܚܐ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ. ܐܦ ܚܝܠ ܐܒܘܗܝ ܕܡܠܟܘܬܐ[7] ܐܢܬ ܐܒܘܗܝ ܦܠܓܗ ܕܦܫܝܛܐ: ܘܒܟܠܗ ܦܠܓܗ ܕܦܫܝܛܐ ܕܐܝܬܘܬܗ. ܐܦ ܕܝܢ ܢܦܫܬ ܐܒܘܗ ܕܐܝܬܘܬܐ. ܘܬܡܪܕ ܟܠܗܘܢ.[8] ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܝܕܗ ܕܐܒܘܗ. ܗܝܕܝܢ ܐܢܬ ܠܗ. ܒܠܗ ܦܫܝܛܘܬܗ ܓܒܪܗ ܟܠ ܫܪܒܐ ܕܒܢܝܐ ܕܬܒܝܢ. ܐܦ ܕܝܢ ܠܐ ܐܝܬ ܠܐ ܠܗ ܒܢܝܢ. ܠܐ[9] ܫܠܝܛ ܠܗ ܕܬܬܦܠܓ ܕܢܬܦܠܓ: ܘܬܪܦܐ ܦܠܓܗ ܕܦܫܝܛܘܬܗ ܠܟܢ ܕܝܕܥܐ. ܕܫܒܩܢ ܦܬܓܡܐ ܀ ܟܕ ܀

[1] add. ܘܐܒܘܗܝ ܕܐܒܘܗ̇. [2] leg. ܗܝܕܝܢ. [3] leg. ܐܪ̈ܓܘܫܐ ܕܡ̈ܠܟܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ statt ܕܡܢܬܐ ܠܗܘܢ ܐܝܬ ܐܪ̈ܓܘܫܐ. [4] leg. ܒܐܦ̈ܐ statt ܡܢܝܢܐ. [5] add. ܠܒܢ̈ܝܐ. [6] leg. ܕܝܢ statt ܓܒܪ. [7] leg. ܕܐܝܬܘܬܐ statt ܕܡܠܟܘܬܐ. [8] leg. ܠܗ ܡܢ statt ܟܠܗܘܢ. [9] del. ܠܐ.

ihr Vater und Großvater sterben und sie von der Macht ihrer Väter frei wird, dann kann sie gemäß den Stipulationen ihres φερνή-Vertrages durch Testament zum Erben einsetzen, wen sie will.

Ebenfalls kann ein Mann, solange sein Vater oder Vatersvater lebt, kein Testament machen.

§ 70. L 20. R I. 57 b.

Wann bekommt die Frau die Verfügung über ihre φερνή und wird Herrin derselben? —

Wenn ihr Vater (und Vatersvater) gestorben sind und außer diesen auch ihr Gemahl, dann bekommt sie die Verfügung über ihre φερνή.

§ 71. L 25. R I. 58 a.

Das Gesetz gestattet den Weibern nicht, ihre Ehemänner anzuklagen, daß sie etwas Böses getan hätten.

Ebenso gestattet das Gesetz einem Manne nicht, seinen Bruder zu verklagen, daß er etwas Böses getan.

Das Gesetz gestattet auch den Sklaven nicht, ihre Herren zu verklagen, daß sie etwas Böses getan, außer wenn sie etwa beweisen können, daß ihre Herren königliche Purpurstoffe oder kostbare Steine haben, derengleichen sich niemand bedienen darf als die Könige allein. Wegen irgendeiner anderen Sache dürfen Sklaven weder Freie noch Sklaven ihresgleichen vor Gericht verklagen. Denn das Gesetz gibt dem Sklaven nicht das Wort.

Das Gesetz gestattet auch Söhnen nicht, ihre Eltern zu verklagen, daß sie etwas Böses getan.

§ 72. L 29. R I. 58 b.

Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder (*wörtlich:* Söhne) hinterläßt, so ist nach dem alten Gesetze ihr Mann Herr ihrer φερνή. Indessen nach dem Befehl des gepriesenen glückseligen Königs Leo (ist es so):

Wenn der Vater der Frau (*Text*: des Mädchens) noch lebt, erbt der Vater der verstorbenen Frau die eine Hälfte der φερνή und ihr Gemahl die andere.

Wenn aber der Vater der Frau tot und sie von der Patria potestas frei ist, dann erbt ihr Gemahl ihre ganze φερνή im Namen der lebenden Kinder.

Wenn dagegen die Verstorbene keine Kinder hinterläßt, kann sie ein Testament machen und die Hälfte ihrer φερνή vermachen, wem sie will.

§ 73. ܐܢܬܬܐ ܚܪܬܐ ܠܡܠܟܘܬܗ[1] ܫܠܝܚ ܠܗ ܡܢ ܫܡܘܥܐ ܕܒܬܪ ܫܘܠܛܢܐ ܠܡܠܟܘܬܗ ܒܐܝܛܘܠܝܩܘܣ ܕܦܪܘܣ[2] ܡܫܝܢܗ ܘܫܒܩܗ.

§ 74. ܕܚܒܒܝܢ ܘܐܪܕܫܝܪ ⁘ ܬܘܒ ⁘ ܐܝ ܗܘܝ[3] ܠܡܠܟܘ̈ܬܐ ܬܠܬ ܫܢܝܢ: ܣܓܝ ܡܕܡܝܬܐ ܐܘ ܐܣܝܪܬܐ[4] ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܕܗܘܘ ܠܗ ܒܝܘ̈ܡܝ ܡܠܟܗ. ܘܗܘܬ ܐܣܝܪܬܐ ܫܡܘܫܬܐ: ܕܠܝܬ ܠܗ ܦܪܝܫܬܐ: ܘܗܘܘ ܠܗ ܐܦ ܡܢ ܗܕܐ ܒܫܢܝ̈. ܐܝ ܫܘܬܦܬ ܡܪܬܝܢ ܒܠܗܘܢ ܒܝܘܡܝ̈. ܫܠܝܚ ܗܘ ܠܗ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܝܘܪܬ ܐܝܟ ܫܘܬܦܬܐ. ܒܬ ܩܪܐ ܠܫܡܗܘܢ ܒܝܘ̈ܡܝ ܕܡܢ ܗܘ ܐܢܬܬܐ. ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ ܫܘܒܚܐ ܡܪܘܬܐ. ܘܠܐ ܩܪܐ ܠܗܘܢ ܒܫܡܐ. ܐܠܐ ܕܢܓܕܐ[5] ܕܫܒܝܒ ܝܬܗܘܢ ܡܪ̈ܘܬܐ ܒܟܠ ܒܝܘ̈ܡܝ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܫܒܝܒ ܕܡܠܟܐ. ܡܪܬܝܢ ܗܠܝܢ ܕܡܢ ܦܪܝܫܬܐ.

§ 75. ܕܐܒܓܪ ܘܐܪܫܟ ⁘ ܗܢܘ ⁘ ܐܝ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܪܬܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܡܒܓܪܐ. ܐܢܬܬܐ: ܘܬܫܡܫ ܫܡܫܗ ܒܗ ܡܪܘ̈ܬܗ. ܐܡܬܐ ܬܗܘܐ ܒܗ ܐܝܟ ܕܡܬܠܒܫ ܒܗ ܡܪ̈ܘܬܗ ܕܡܒܓܪܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܠܐ ܬܬܬܒܥ ܫܦܝܪܐ ܠܡܒܥܘܬܐ. ܘܢܓܒܐ ܠܡܦܩܐ[6] ܗܝ ܒܠܚܘܕܝܗ. ܒܝܬܗ ܕܝܢ ܡܬܠܒܫܝܢ ܠܡܒܥܘܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܒܓܪܐ ܫܦܝܪ ܠܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܪܬܐ: ܘܬܫܡܫܝܗ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܒܒܝܬܗ. ܘܫܒܩ ܡܪܗ. ܫܦܝܪ ܡܫܒܩ ܡܪܗ ܕܡܒܓܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܬܦܩܘܕ ܠܡܒܥܘܬܗ. ܬܠܬ ܦܪܝܫܝܢ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܝܫܝܢ ܗܝ ܐܢܬܬܐ ܬܫܡܫܝܗ ܠܡܒܥܘ. ܫܠܝܚ ܠܗ ܠܡܪܗ ܡܢ ܫܡܘܥܐ ܕܢܦܩܗ ܠܐܢܬܬܐ ܠܡܒܥܘܬܐ.

§ 76. ܕܐܒܓܪ ܘܒܪܗ ⁘ ܗܘ ⁘ ܐܫܟܚܬ ܫܡܘܥܐ. ܕܐܝ ܡܢܐ ܡܠܟܐ ܫܬܘܩ ܡܪܬܘܬܗ ܠܐܢܬܬܗ: ܒܬ ܠܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܐܝ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ. ܫܬܩܬܗ ܒܕܝܢܐ ܕܬܐܪܬ ܫܡܗܘܢ: ܐܘ ܫܪܦܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܡܢ ܒܬܪ ܦܪܝܫܘܬܗ ܫܠܝܚ ܠܗ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܢܦܩ ܕܢܓܕܐ ܕܫܒܩܘܬ ܠܐܢܬܬܗ ܕܝܠܗ: ܘܫܒܩܝܢ ܡܪܘܬܐ. ܕܫܒܝܢ

§ 77. ܘܫܒܝܢ ⁘ ܬܘܒ ⁘ ܦܩܘܕܝܢ ܫܡܘܥܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܠܡܠܟܘܬܗܘܢ ܫܘܠܛܢܐ ܒܐܝܛܘܠܝܩܘܣ ܕܢܛܒܘܢ ܩܝܡܘܗܘܢ ܘܢܦܩܘܬܗܘܢ. ܐܘ ܐܝܟ[7] ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ. ܠܐܝܢܐ ܡܠܟܐ ܕܢܓܕܐ ܕܫܠܛ ܐܝܛܘܠܝܩܘܣ ܕܢܗܘܐ

§ 78. ܠܗܘܢ ܬܫܡܫܐ ܫܠܝܚܐ. ܕܐܒܓܪ ܘܬܫܡܫܬܐ ⁘ ܗܢܘ ⁘ ܒܥܠܐ ܘܒܢܝܐ ܘܠܐ ܠܗ ܠܐܢܬܬܐ ܕܐܬܬܪܡܠܬ ܬܗܘܐ ܡܠܟܬܗ: ܦܩܕ ܫܡܘܥܐ. ܕܡܪܝܐ ܡܫܪܐ ܬܗܘܐ ܡܠܟܬܗ. ܘܗܘ ܬܗܘܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܐܣܝܪܐ. ܐܝ

---

[1] del. ܠܡܠܟܘܬܗ. [2] leg. ܕܦܝܪܘܣ. [3] ܗܘܝܢ? [4] leg. ܐܣܝܪܬܐ.
[5] ܢܓܕܐ statt ܕܢܓܕܐ? [6] add. ܢܦܩܐ. [7] leg. ܐܝܟ.

§ 73. L 31. R I. 63.

Die freie Frau ist nach den Gesetzen berechtigt, ihrem Mann durch ein ἐντολικόν Vollmacht für die Verwaltung ihrer Habe und Schätze zu geben.

§ 74. L 36. R I fehlt.

Wenn ein Mann zwei Frauen hatte, eine — sei es die erste oder letzte — ohne φερνή, von der er Kinder hat, und eine andere, die er in gesetzmäßiger Weise, d. h. mit φερνή geheiratet hatte, von der er ebenfalls Kinder hat, ob nun alle seine Kinder ihn gleichmäßig beerben? —

Er darf sie alle gleichmäßig erben lassen, indem er die Kinder von der Frau ohne φερνή fremde Erben, nicht Kinder, nennt, sie aber zu Erben neben seinen Kindern einsetzen will.

Wenn er dagegen ohne Testament stirbt, beerben ihn (nur) die Kinder der Frau mit einer φερνή.

§ 75. L 48. R I. 70. 71.

Wenn eine freie Frau einen Sklaven heiratet und bei ihm im Hause seines Herrn wohnt, ist sie Sklavin samt den Kindern, welche sie im Hause seines Herrn gebärt. Wenn sie aber sich nicht schriftlich als Sklavin erklärt und fortgehen will, so kann sie allein fortgehen, ihre Kinder werden dagegen als Sklaven zurückbehalten.

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und sie ihn in ihrem Hause empfängt, und nun sein Herr (es) erfährt, soll letzterer drei παραγγελίαι an die Frau schicken. Wenn dann nach diesen παραγγελίαι die Frau den Sklaven (dennoch weiter) empfängt, kann der Herr des Sklaven diese Frau in die Sklaverei ziehen.

§ 76. L 63. R I. 72.

Das Gesetz ist befragt worden, ob ein Mann, wenn er Kinder hat oder nicht, seine Erbschaft seiner Frau verschreiben kann? —

Er kann in seinem Testament bestimmen, daß sie neben den Kindern erben soll, oder er hinterläßt ihr ein Legat nach ihrer φερνή (d. h. ein Legat, daß ihr ausgezahlt wird, nachdem ihr ihre φερνή ausgezahlt worden sein wird). Der Mann kann nach seinem Belieben ein Testament für die Frau schreiben und Erben einsetzen.

§ 77. L 67. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten den Frauen, daß sie ihren Männern durch ἐντολικόν die Vollmacht geben, Hab und Gut und anderes für sie einzufordern. Und wenn die Frauen keine Männer haben, sind sie berechtigt, jedem, den sie wollen, das ἐντολικόν geben, daß er für sie Forderer sei.

§ 78. L 61. R I. 36.

Wie lange soll eine Witwe trauern um ihren Mann? —

Das Gesetz befiehlt: 10 Monate soll sie ihren Mann betrauern, und dann darf sie sich wieder verheiraten. Wenn sie aber nach dem Tode

ܕܝܢ ܐܬܡܪܚ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠ ܕܡܢܬܗ ܠܒܪܬܗ̇. ܘܠܐ ܐܬܒܥܠ ܒܥܠ ܡܬܬܗ ܕܠܒܪܬܗ ܡܪ̈ܚܝ ܒܬܪܗ. ܗܕܐ ܡܢܚܢܬܐ ܗ̇ܝ ܠܡܬܩܢܘ. ܘܠܠܘܚ ܠܗ̇ ܡܢ ܐܢܫܐ ܕܝܗ̈ܒܐ ܚܘ̈ܒܬܐ. ܐܘ ܡܢܕܡ ܐܢܫܐ ܦܪܥ ܠܗ̇ ܒܟܠܗ̇ ܒܝܕ ܡܢܬܐ ܒܝܬܝܘܬܐ ܠܝܠܕܝܗ̇ ܐܠܐ ܠܗ̇ ܢܬܡܘܬܐ ܡܢܗ̇ ܕܠܝܠܕܝܗ̇ ܐܘ ܡܢ[1] ܡܪ̈ܘܬܐ. ܕܥܒܕܝܢ ܘܡܬܥܒܕܝܢ ܐܢܫܐ ܀ ܢܝܫܐ ܀

§ 79. ܐܢ ܐܢܬܬܐ ܚܪ̈ܬܐ ܐܬܐܡܪ ܢܦܫ ܢܦܩܬܗ̇ ܕܡܬܬܐ ܗ̇ܝ. ܘܬܘܕܥ ܘܬܬܝܗܒ[2] ܒܦܪܝܫܬܐ ܕܐܢܬܬܐ: ܐܢ ܐܝܬܝܗ̇ ܒܝܢܬ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܢ. ܡܬܩܝܡ ܠܗ̇ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܢ ܐܢܫ ܡܪܘܬܐ ܡܢ ܐܡܗ̇ܘܬܐ: ܘܦܢܐ ܠܝܪ̈ܘܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܦܘܠܓܐ ܒܢܝ̈ܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܢ. ܢܣܒ ܝܪ̈ܬܘܬܗ. ܘܦܢܝܐ ܐܡܐ ܠܗ̇ܘ ܕܝܠܕܗ̇. ܐܘ ܠܗ̇ܘ ܕܢܡܘܣܗ̇

§ 80. ܒܦܪܝܫܬܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܕܬܡܢܝܢ: ܦ: ܐܢ ܐܬܬܢܝܒ ܐܢܬܬܐ ܕܬܥܒܐ ܘܬܪܦܐ ܠܒܢܝ̈ ܒܪܗ̇ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܩܢܐ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܕܢܦܪܩ ܢܟܣܝ̈ܗܘܢ. ܡܛܠ ܕܐܒܘܗܘܢ ܫܠܝܛ ܒܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܬܢܐ ܢܟܣܝ̈ܗܘܢ ܘܐܦܛܪ̈ܘܦܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ. ܫܠܝܛ ܠܗ̇ ܕܬܩܢܐ ܠܚܬܢܐ ܡܢ̈ܘܬܐ ܒܗ̇ܘ ܡܐ ܕܡܪܦܐ ܠܗܘܢ ܗ̇ܝ ܒܠܚܘܕ.

§ 81. ܕܬܡܢܝܢ ܘܚܕ: ܦܐ: ܢܡܘ̈ܣܐ ܠܐ ܦܩܕܝܢ ܠܢܫ̈ܐ ܕܢܥܪ̈ܒܢ. ܘܠܐ ܒܣܦܪܐ ܝܗܒ.

§ 82. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܪܝܢ: ܦܒ: ܐܢ ܢܥܒܕ ܠܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܘܬܬܠܐ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܐ ܐܡܗ̇ܬܐ ܘܠܘ̈ܢܐ ܕܒܢܝ̈ܐ ܐܘ ܒܡܢ̈ܬܐ ܕܬܘܪ̈ܐ. ܠܐ ܐܬܢܨܚ ܕܩܢܝܢ ܕܐܪܥܐ ܐܝܬܘܗܝ ܩܢܝܢܐ ܕܚܝ̈ܘܬܐ ܕܝܗܒܬ. ܐܠܐ. ܐܢ ܢܫܬܒܩܢ ܢܫ̈ܐ ܐܡ̈ܗܬܐ ܒܢ̈ܝܐ ܗܠܝܢ ܕܡܬܦܩ̈ܢ[3] ܒܦܪܝܫܬܐ. ܐܘ ܠܘ̈ܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܐܘ ܒܡܢ̈ܬܐ ܕܬܘܪ̈ܐ. ܐܘ ܕܠܒܪܐ ܐܚܪܝܢܐ. ܢܫܬܠܡܘܢ ܒܡܬܩܢܢܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܫܠܝܛܝܢ ܐܢ ܢܗܘܐ ܦܘܪܥܢܐ ܒܗ ܠܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ: ܦܠܓܐ ܕܫܠܝܛܐ ܕܟܠ ܠܒܢܝ ܕܦܪܘܥ. ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܝܫܬܐ ܕܐܢܬܬܗ. ܕܫܠܝܛܐ ܢܗܘܐ. ܘܒܠܚܘܕ ܡܢܝܢܐ ܕܦܪܘܥ. ܘܦܠܓܗ ܐܚܪܝܢܐ ܕܫܠܝܛܐ. ܠܒܪܗ ܕܐܢܬܬܐ

§ 83. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܫܠܝܛܐ ܐܬܬܪܥܘܬܐ. ܕܬܡܢܝܢ ܘܬܠܬܐ: ܦܓ: ܐܢ ܢܦܩ ܠܒܪܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܢܣܬܒܥ ܒܗ̇ ܫܢܝ̈ܐ. ܐܢ ܝܘܒܠܐ ܕܢܫܬܪܚܗ̇ ܡܛܠ ܫܢܝ̈ܐ. ܐܢ ܐܫܬܠܚܬ ܝܘܒܠܐ ܘܐܬܬܪܥܬ. ܕܡܢܐ[4] ܕܢܬܦܒܥܗ̇ ܠܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܗܘܬ ܠܗ̇ ܫܢܝ̈ܐ. ܐܚܕ ܠܗ̇ ܒܟܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܐ ܕܦܘܪܥܢܐ ܠܗ̇. ܘܒܟܠܗ̇ ܕܦܘܪܥܢܐ ܕܝܗܒ ܠܗ̇: ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ ܠܐ ܢܦܩܗ̇ ܠܗ̇

[1] leg. ܘܡܢ statt ܐܘ ܡܢ. [2] leg. ܬܬܝܗܒ ܐܘ statt ܘܬܬܝܗܒ.
[3] leg. ܕܡܬܦܩ̈ܢ. [4] leg. ܕܡܢ statt ܕܡܢܐ.

ihres Mannes frech wird und nicht bis zu 10 Monaten nach seinem Tode (mit der Wiederverheiratung) wartet, ist sie infam für die Gesetze und die Gesetze berauben sie der Ehre freier Frauen, und wenn ihr Mann sterbend in seinem Testament ihr ein Legat vermacht hat, dann entzieht ihr das Gesetz dies Legat wie auch die Erbschaft.

§ 79. L 74. R I fehlt.

Wenn eine freie Frau sich für eine Sklavin ausgibt und sich verkaufen oder als Bestandteil der φερνή einer Frau vergeben läßt, dann helfen ihr, falls sie noch nicht 20 Jahre alt ist, die Gesetze; sie kann frei werden von der Sklaverei und zur Freiheit zurückkehren.

Wenn sie aber älter ist als 20 Jahre, hat sie die Freiheit verloren und verbleibt als Sklavin demjenigen, der sie gekauft oder in der φερνή seiner Frau bekommen hat.

§ 80. L 90. R I. 74.

Wenn eine Frau ein Testament schreibt und den Kindern (*wörtlich:* Söhnen) ihres Sohnes etwas hinterläßt, ist sie nicht berechtigt einen ἐπίτροπος oder Kurator für sie zu ernennen, weil sie unter der Potestas ihres Vaters stehen. Wenn sie aber Waisen sind und (auch schon) einen ἐπίτροπος oder Kurator haben, so darf sie (trotzdem) für ihre Waisenerben (einen ἐπίτροπος oder Kurator) bestellen, aber nur für dasjenige, was sie ihnen hinterläßt.

§ 81. L 67. R I. 35.

Die Gesetze gestatten den Weibern nicht, daß sie für irgendeine Sache Bürgschaft leisten.

§ 82. L 105. R I. 37.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie als φερνή Sklavinnen und Herden von Schafen oder Rindvieh mitbringt, so ist der Besitz von Land nicht gleich dem Besitz von Menschen, Sklaven. Sondern wenn die Sklavinnen der φερνή Kinder gebären, oder die Herden von Schafen oder Rindvieh oder sonstigen Besitzarten sich durch Zuwachs vermehren, und dann eine Scheidung zwischen den Eheleuten stattfindet, bekommt die Frau die Hälfte des Zuwachses von allen Besitzarten, die sie in ihrer φερνή mitgebracht hat, sowie die ganze Zahl des ursprünglichen Bestandes. Dagegen die andere Hälfte des Zuwachses bekommt ihr (geschiedener) Mann, weil diese Wesen aus seinem Vermögen unterhalten worden sind.

§ 83. L 114. R I. 75.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und nun in ihr ein Dämon gefunden wird; wenn er darauf des Dämons wegen sie entlassen will (so ist zu unterscheiden):

Wenn die Sache untersucht wird und sich ergibt, daß der Dämon über sie gekommen ist, seitdem er sie heiratete, schuldet er ihr die

ܐܢ̈ܬܬܐ: ܐܝܟ ܗܘ̇ܐ ܠܗ̇ ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܟܐܢܕܐ. ܘܟܠܐ ܕܥܒܕ ܗܘ̇ܐ ܒܗ̇ ܟܐܢܕܐ ܗ̇ܘ ܠܒܥܠܐ ܕܢܫܡܥܝܘܗ̇. ܐܠܐ ܡܬܬܪܡܝܐ ܐܬܬܪܡܝܬ. ܘܡܛܠ ܕܢܥܪܩܝܘܗ̇. ܚܙܐ ܠܗ̇ ܠܐܢ̈ܬܬܐ. ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܣܪܩ ܒܦܪܨܘܦܗ̇. ܕܗܪܐ ܕܝܢ ܕܚܙܐ ܠܗ̇ ܗܘ ܠܐ ܚܙܐ ܠܗ̇ ܕܬܡܝܗܐܝܬ ܘܐܬܕܟܪ

§ 84. ÷ ܦܕ ÷ ܐܦ ܒܬܪ ܠܒܪܬܐ ܐܢ̈ܬܬܐ: ܘܢܛܪܬܗ̇ ܐܘܠܨܢܐ ܕܦܓܪܐ ܡܢ ܒܐܪ ܕܝܫܘܥܝܗ̇. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܠܒܪܬ ܕܬܬܚܒܠ ܒܦܓܪܗ̇: ܘܐ ܟܕ ܐܚܪ̈ܢܐ ܐܢܫܐ ܦܓܥܢ ܕܦܪܥ ܠܒܪܬܐ ܡܢ ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܡܛܠ ܕܢܥܪܩܝܗ̇ ܘܒܬܪ ܐܚܪ̈ܬܐ: ܚܙܐ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܗ̇ ܘܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ̇. ܐܦ ܕܝܢ ܡܢ ܚܘܒܐ —[1] ܕܗܘܐ ܗܘܐ ܠܗܘܢ ܠܐ ܡܛܠ ܕܢܥܪܩܝܗ̇. ܚܙܐ ܠܗ̇ ܕܢܦܪܘܥ ܠܗ ܒܡܘܗܒܬܐ ܘܢܬܪܦܝܗ̇ ܐܝܟ ܡܥܡܕܢܘܬܗ. ܡܛܠ ܕܠܘ ܕܝܚܝܕܝܘܬ[2] ܠܒܪܬܗ̇ ܠܗ̇ ܐܢ̈ܬܬܐ ܐܘܠܨܢܐ. ܕܬܡܝܗܐܝܬ ܘܫܦܝܪܐ

§ 85. ÷ ܦܗ ÷ ܐܦ ܡܥܡܕܢܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܕܗܘܢܐ ܠܒܪܬܐ ܘܗܘܝܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܡܢܗ ܘܡܛܠܢܐ ܕܒܥܠܐ ܡܢ ܒܠܠܬܗ̇ ܬܦܪܘܥ ܡܢ ܠܒܪܬܗ̇: ܐܦ ܒܦܪܝܫܘܬܐ ܘܐܦ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ. ܢܬܒܥܠ ܢܡܘܣܐ ܕܐܦ ܡܢܝܢܐ ܕܬܫܒ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܡܐ ܕܢܦܫܐ ܘܬܦܪܫܘܢܗܝ ܐܝܟ ܝܚܝܕܝܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܗܢܘܢ ܡܥܡܕܢܐ ܗ̇ܝ ܕܬܫܒ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܗ̇ ܟܕ ܬܬܘܕܐ ܕܒܪ ܠܒܪܬܐ ܗ̇ܘ. ܐܦ ܕܝܢ ܚܘܪܐܢܐ ܝܚܝܕܐ ܕܬܦܫܘܛ ܟܕ ܠܐ ܡܥܡܕܢ —[3] ܒܫܘܠܛܢܐ ܒܐܪܗ̇[4]: ܐܝܟ ܗܘ̇ ܕܡܚܝܒܐ ܚܝܒܗ̇ ܕܠܐ ܦܪܝܫܬܐ: ܟܕ ܠܐ ܝܕܥܝܢ ܐܢ̈ܫܐ: ܘܟܠܐ ܗܘ̈ܐ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܐ. ܡܥܡܕܢܐ ܗ̇ܝ ܕܬܒܥܐ ܝܚܝܕܗ̇. ܐܝܟ ܚܠܦ ܕܡܥܡܕܢ ܗ̇ܘܐ ܐܒܘܗ̇ ܡܢ ܠܗ̇ ܦܪܝܫܬܐ. ܘܡܐ ܕܡܘܕܝܢ ܠܗ̇ ܡܢ ܒܥܠܗ̇: ܗܒܢܐ ܕܝܢ ܡܛܠ. ܐܝܟ ܗ̇ܘ ܕܡܦܩܐ ܠܗ̇ ܟܕ ܠܐ ܒܚܝܐ. ܕܬܡܝܗܐܝܬ ܘܟܢ ÷ ܦܘ ÷

§ 86. ܐܦ ܢܛܪܬ ܘܢܝܗܘܐ ܦܘܪܫܢܐ: ܒܗ ܠܒܪܬܐ ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܐܘ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܐܘ ܟܕ ܒܠܠܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܗܘܢ ܐܘܪܚܐ ܕܬܫܒ ܐܢ̈ܬܬܐ ܦܪܝܫܬܗ̇. ܗܟܢܐ ܟܠ ܕܬܗܘܐ ܚܫܠܐ. ܐܦ ܫܡܥܝܢ ܡܐܢ̈ܐ ܕܦܪܝܫܬܗ̇. ܟܕ ܠܐ ܬܦܫܘܛ[5] ܡܢܗܘܢ ܡܕܡ. ܬܗܘܐ ܚܫܠܐ ܠܗܘܢ ܐܢ̈ܬܬܐ. ܠܗܘܢ ܠܡܐܢ̈ܐ ܕܦܪܝܫܬܗ̇. ܐܦ ܕܝܢ ܐܬܠܒܟܘ[6] ܐܘ ܢܬܦܫܛܘ ܬܗܘܐ ܡܬܬܦܫܛܐ ܠܗܘܢ ܚܘܠܩܐ ܐܝܟܢܐ ܕܝܬܝܢ ܗܘ̇ ܒܚܝܒܘܬܗܘܢ. ܡܛܠ ܐܝܟܢ ܠܒܪ ܚܘܠܩܐ ܘܡܐܢ̈ܐ[7]

---

[1] add. ܦܘܩܕܢܐ. [2] ܕܝܚܝܕܝܘܬܗ̇? [3] add. ܠܒܪܬܗ̇.
[4] add. ܠܐ. [5] leg. ܐܬܦܫܛ. [6] leg. ܐܬܠܒܟܘ.
[7] leg. ܕܡܐܢ̈ܐ.

ganze φερνή, die sie mitgebracht, und die ganze δωρεά, die er ihr verschrieben hat.

Wenn dagegen die Frau den Dämon schon vor ihrer Verheiratung hatte, der Mann aber das nicht bemerkte, sondern betrogen wurde, und er nun die Frau entlassen will, so schuldet er ihr zwar dasjenige, was sie in ihrer φερνή gebracht hat, nicht dagegen die δωρεά, die er ihr zugeschrieben hat.

§ 84. L 115. R I. 59.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und sie nach ihrer Heirat von einem körperlichen Leiden, das ihren Körper verdirbt, oder von einer geheimen Krankheit, welche den Mann vom Weibe trennt, getroffen wird; wenn er sie nun entlassen und eine andere heiraten will, schuldet er ihr ihre φερνή und δωρεά.

Wenn er sich aber aus alter Liebe nicht von ihr scheiden will, muß er ihr eine besondere Wohnung gewähren und sie standesgemäß unterhalten. War es doch nicht von ihrem Willen abhängig, daß die Frau von solcher Not betroffen wurde.

§ 85. Ar 83. R I. 38.

Für den Fall, daß eine Frau, die mit einem Manne verheiratet ist und von ihm Kinder hat, sich aus irgendeinem Grunde von ihm trennen will, sei es, daß sie ihrem Manne eine φερνή gebracht hat oder nicht, hat man das Gesetz gefragt, ob sie, wenn sie fortgeht, eines ihrer Kinder mitnehmen und nach ihrem Willen über dasselbe verfügen kann? —

Das Gesetz bestimmt, daß sie mit dem Argument, daß sie bekennt: eines ihrer Kinder sei ein Kind des Ehebruchs, es mitnehmen kann. Wenn sie aber in Ehren fortgehen will, während der Mann ihr nichts vorwerfen kann, (kann sie es nicht).

Wenn der Mann sie gewaltsam, ohne φερνή-Vertrag und wider den Willen ihrer Eltern zu seiner Frau gemacht und sie keine φερνή (von ihren Eltern) bekommen hat, kann sie von ihm (eine Entschädigung für) ihre Schande fordern, und zwar einen solchen Betrag, der demjenigen entspricht, den ihr ihr Vater als φερνή hätte geben können und was ihr Mann ihr (als δωρεά?) gekauft haben würde.

Das gleiche Verfahren (d. h. eine ähnliche Abfindung) kann stattfinden, wenn er die Frau wider ihren Willen fortschicken will.

§ 86. Vgl. P 63. Ar 84. R I. 39.

Wenn zwischen Mann und Frau eine Scheidung eintritt, sei es durch Tod, sei es aus irgendeinem anderen Grunde, der ihn den Anspruch auf ihre φερνή wahrt, so soll sie das folgende bekommen:

Wenn die Kleider ihrer φερνή noch existieren, ohne daß irgend etwas davon verschlissen ist, nimmt sie dieselben mit fort. Wenn sie aber getragen und verschlissen sind, dann wird der Preis festgestellt, wie er war, als die Kleider neu waren. Sind doch die Arten der Kleider den Kaufleuten aller Orten bekannt. Diesen Preis der Kleider ihrer φερνή nimmt die Frau mit fort.

ܕܝܠܗܘܢ ܠܐܠܗܘܬܐ ܕܟܠ ܐܬܪ ܘܟܠ ܡܕܝܢܐ. ܘܗܟܢܐ ܬܗܘܐ ܫܐܠܐ ܠܗ ܐܢܫܬܐ ܚܬܝܡܬܐ ܕܡܬܐܢܐ ܕܦܓܪܢܘܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܕܗܟܢܐ ܐܢܫܝܟ ܒܦܓܪܢܘܬܗ: ܐܘ ܕܓܘܫܡܐ ܐܘ ܐܪܥܢܝܐ. ܬܗܘܐ ܫܠܝܐ ܠܗ ܠܗܘ ܡܕܡ ܕܐܢܫܝܟ. ܡܢ ܒܗ ܐܢܫܘܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܢܫܝܟ ܠܐܠܗܘܬܗ ܒܦܓܪܢܘܬܗ ܬܘܕܐ ܐܘ ܠܡ̈ܠܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܘܕܝܢ ܠܗ ܚܕ ܚܕ ܡܢ ܠܡ̈ܠܐ ܕܚܘ̈ܒܐ: ܕܡܕܡ ܕܐܘܕܝܢ ܬܗܘܐ ܫܠܝܐ. ܐܝܟ ܚܘ̈ܫܒܐ ܕܐܘܕܝܢ ܐܝ ܕܝܢ ܦܫܝܛ. ܬܗܘܐ ܫܠܝܐ ܗܘ ܗܘ ܡܫܝܚܐ ܕܐܢܫܝܟ. ܘܦܠܓܐ ܕܝܠܗܐ ܕܟܠ ܠܒ̈ܢܝܢ: ܘܦܠܓܐ ܕܝܠܗܐ ܘܠܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ. ܢܦܘܩ ܠܐܠܗܘܬܐ ܕܐܢܫܬܐ. ܚܠܦ ܬܘܪܥܐ ܕܝܠܗܘܢ ——[1] ܘܕܝܠܗ̇ ܕܐܢܫܬܐ. ܡܛܠ ܕܡܢ ܕܝܠܗ̇ ܡܬܬܪܥܐ ܗܘܬ[2]. ܕܘܪܐܐ ܕܦܪܘܩ ܠܗ̇ ܠܐܠܗܘܬܗ ܒܦܓܪܢܘܬܗ ܐܝܟ ܡܢ ܕܦܠܓܘ ܚܘܫܒܢܐ ܕܕܘܪܐܐ. ܗܟܢܐ ܬܗܘܐ ܫܠܝܐ ܕܗܘܐ. ܐܝܟ ܡܫܝܚܐ ܕܒܬܪܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܡܢܐ ܬܡܢܬ ܚܕܐ ܡܢ ܚܘ̈ܫܒܐ. ܠܐ ܡܬܬܚܫܒ ܠܗ̇ ܕܬܗܘܐ ܚܠܘܦܝܗ̇. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܢܫܝܟ ܒܦܓܪܢܘܬܗ ܒܒܢ̈ܝܐ ܐܘ ܐܬܡܠܝܬܐ ܬܗܘܐ ܫܠܝܐ ܠܗܘܢ ܠܒܢ̈ܝܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܕܒܪܢܘ ܐܘܕܝܢܘ. ܚܘܫܒܐ ܕܐܘܕܝܢ ܢܗܘܐ ܡܦܩܢܐ ܠܗ̇ ܠܐܠܗܘܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ ܠܐ ܡܬܬ̈ܐ. ܬܗܘܐ ܫܠܝܐ ܦܠܓܐ ܕܒܢ̈ܝܗ̇. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܡܢܐ ܢܡܢܐ ܚܕ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ. ܠܐ[3].

§ 87. ܕܬܡܢܝܢ ܘܫܒܥܐ ܀ ܦܙ ܀ ܐܝ̄ ܡܢܐ ܠܐܠܗܐ ܕܢܫܬܪܐ ܐܢܫܬܗ ܒܗ ܡܫܘܚ ܠܗ̇ ܒܦܓܪܢܬܐ ܒܗ ܠܐ ܡܫܚܠܦ ܒܬܪܗ ܐܠܗܘܬܐ ܗܠܝܢ ܕܡܫܘܚܝ̈ ܡܕܡ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܠܐ ܡܢܐ ܠܐܠܗܐ. ܐܠܐ ܐܝ ܐܢܫ ܫܘܐ ܒܡ̈ܢܬܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܒܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܐܢܫܘܬܗܘܢ ܗܠܝܢ. ܕܐܝ ܠܐܠܗܐ ܒܐܫܬܪܐ. ܐܝ ܢܬܒܥ ܒܫܘܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ̇. ܕܠܐ ܒܠܚܘܕ ܕܐܠܗܘܬܗ. ܐܘ ܐܘܠܝ ܠܐܬܒܪܝܘܢ. ܕܬܫܘܐ ܒܡ̈ܢܬܐ ܗܠܝܢ ܕܠܐ ܘܠܝܢ. ܘܟܠ ܕܠܗܠܝܢ ܕܡܢ. ܘܡܢ ܢܫܒܘܢ ܒܬܪܗ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܒܡ̈ܢܬܐ ܡܢܐ ܗܘ ܕܢܫܬܪܝܗ̇ ܒܗ ܠܐ ܫܠܝܐ ܦܓܪܢܘܬܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܟܠܠܐ ܡܢܐ ܕܢܫܬܪܝܗ̇. ܒܗ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܠܐ ܡܫܟܚ. ܠܐ ܫܪܐ ܠܗ̇ ܕܠܐ ܦܓܪܢܬܐ. ܐܦܠܐ ܕܢܬܝܩܘܪ ܠܗ̇ ܡܕܡ ܡܢ ܦܓܪܢܘܬܗ. ܕܬܡܢܝܢ

§ 88. ܘܬܡܢܝܐ ܀ ܦܚ ܀ ܐܝ̄ ܡܫܚܠܦ ܐܢܫܬܐ ܕܬܬܠ ܕܢܬܡܘܕܝܢ[4] ܕܦܘܪܫܢܐ ܠܚܡܘܗ̇ ܐܘ ܠܒܟܠܗ̇ ܕܬܗܘܐ ܦܓܪܢܘܬܗ ܒܗ ܠܐ ܡܫܘܝܐ ܡܟܠܘܬܐ

---

[1] add. ܕܚܝ̈ܘܬܐ. [2] ܗܘܘ ܡܬܬܪܥܝܢ statt ܗܘܬ ܡܬܬܪܥܐ?

[3] add. ܡܬܬܚܫܒ ܠܗ̇ ܕܬܗܘܐ ܚܠܘܦܝܗ̇.

[4] leg. ܪܢܬܘܕܝܢ.

Wenn sie in ihrer φερνή Gold oder Dareiken oder Land gebracht hat, soll sie das, was sie aus ihrem Elternhaus gebracht hat, wieder mit fortnehmen.

Wenn sie ihrem Manne in der φερνή Rinder oder Kamele oder Schafe gebracht hat und von den Tierarten einiges verkauft worden ist, soll sie anstatt der verkauften Tiere den (erzielten) Verkaufspreis bekommen. Wenn dagegen die Tiere noch alle vorhanden sind, soll sie die volle Zahl der Tiere, die sie gebracht hat, bekommen und außerdem die Hälfte des Zuwachses, während die andere Hälfte sowie die geschorene Wolle dem Manne als Entschädigung für den Unterhalt der Tiere und der Frau verbleiben, weil sie aus seinem Vermögen unterhalten worden sind.

Die δωρεά, welche ihr ihr Mann in (gemäß?) ihrem φερνή-Vertrage dargebracht hat, bekommt sie in dem ganzen Wert, den die Berechnung derselben ergibt, das Gold in dem Betrage, der (in der Urkunde) verzeichnet ist (d. h. ohne Vermehrung durch Zinsen).

Wenn eines von den Tieren gestorben ist, kann sie nicht einen Ersatz dafür beanspruchen.

Ebenso wenn sie Sklaven oder Sklavinnen in ihrer φερνή gebracht hat, bekommt sie dieselben (soviele noch da sind). Sind sie aber verkauft, so soll ihr Mann ihr den Preis, zu dem sie verkauft worden sind, zurückerstatten. Und wenn Kinder von den Sklavinnen da sind, bekommt sie die Hälfte der Kinder. Wenn aber ein Sklave gestorben ist, (kann sie) nicht (einen Ersatz dafür fordern).

§ 87[1]. P 64. R I. 40. Vgl. Barhebräus S. 74, Kol. 1.

Ob ein Mann seine Frau mit Verlust ihrer φερνή entlassen kann, wenn er sie nicht wegen solcher Dinge verklagen kann, die nach den Gesetzen einen Verlust zur Folge haben? —

Er kann es nur dann, wenn er ihr folgende, vom Gesetz bestrafte Dinge nachweisen kann:

Wenn sie mit einem anderen Mann Ehebruch getrieben hat; wenn sie in einem fremden Hause, nicht im Ehegemach ihres Gemahls übernachtet hat; wenn sie in das Theater gegangen ist, um unpassende Dinge zu sehen, und ähnliches mehr. Wenn er ihr eines von diesen Dingen nachweisen kann, kann er sie entlassen, ohne daß sie ihre φερνή zurückbekommt.

Wenn er sie aber aus (anderen) Gründen entlassen will, ohne etwas derartiges beweisen zu können, darf er sie ohne Rückgabe ihrer φερνή nicht entlassen, noch ihr etwas von derselben abziehen.

§ 88. Ar 87. R I. 41. Vgl. Barhebräus S. 74, Kol. 1.

Ob eine Frau ihrem Schwiegervater oder ihrem Gemahl einen Scheidebrief schicken und ihre φερνή zurückbekommen kann, wenn sie nicht imstande ist, ihrem Gemahl ein Vergehen gegen sie nachzuweisen? —

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

ܕܐܬܚܒܠ ܒܗ̇ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܐܠܗܬܐ ܕܕܘܠܠܐ܂[1] ܠܐ ܡܨܝܐ ܐܢܬܬܐ ܕܡܬܒܥܐ ܦܘܪܫܢܐ: ܘܡܛܠ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܠܐ ܫܠܡܘܬܐ ܕܒܠܠܗ̇ ܐܘ ܕܝܡܘܣܗ̇܂ ܐܠܐ ܐܢ ܗܘܝܐ ܐܫܬܟܚ ܠܗ̇ ܡܗܝܡܢܘܬܐ ܕܒܢܝܢ ܠܥܒ̈ܕܝܢ ܐܘ ܕܡܠܟܐ ܕܗܘܕܝܢ ܘܢܡܘܣܝܢ: ܕܡܣܝܬܗ̇ ܠܥܒܕܐ ܕܐܢܬܬܐ ܕܠܐ ܒܡܘܬܒܐ: ܐܘ ܡܛܠ ܕܐܝܬܝ̈ܗ̇ ܡܘܬܒ̈ܢܐ ܗܠܝܢ ܕܢܩܘܢ ܠܦܘܪܫܢܐ ܕܐܬܝܗܘܢ ܗܠܝܢ: ܣܪܝܩܘܬܐ[2] ܠܡܬܝܩܘܬܐ܂ ܐܘ ܠܘܪܐ ܐܘ ܕܐܬܠ ܠܒܝܬܗ ܘܝܬܐ ܒܟܠ ܐܢܬܬܐ ܐܘ ܕܢܦܩ[3] ܠܗ ܦܠܓܐ ܒܕܘܟܬ ܐܢܬܬܗ܂ ܘܠܐ ܗܒܢܐ ܒܠܝܘܕ ܢ̈ܟܠܐ ܐܦ ܡܫܝܗ̇ ܒܝܘܡܪܐ ܐܘ ܒܡܘܡܝܬܐ ܐܘ ܒܦܪܟܠܠܐ ܐܝܟ ܚܒܪ̈ܐ܂ ܐܘ ܐܪܝܡ ܚܠܝܗ̇ ܦܪܘܠܐ܂ ܘܗ̇ܒܢܐ ܡܨܝܐ܂ ܘܒܗܠܝܢ ܫ̈ܠܝܐ܂ ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܟ̈ܬܒܐ ܕܡܦܩܝܢ[4] ܒܕ ܗܒܝܐ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܠܐ ܒܘܟܐ܂ ܠܘܬ ܫܡܘܥܗ̇ ܠܐ ܡܥܒܪܐ ܐܠܘܗܐ܂ ܐܠܐ ܐܢ ܥܠܬܐ ܒܦܪܝܫܘܬܗ̇܂ ܐܢ ܕܝܢ ܒܦܘܩܕܢܗ ܗܘܐ ܦܪܝܫܬܐ܂ ܒܕ ܪܡܐ ܒܗ̇ ܐܢܕܐ ܒܗܕܐ ܐܠܘܗܐ ܐܦ ܠܘܬ ܫܡܘܥܗ̇ ܡܨܝܐ ܗ̇ܘ ܕܡܬܒܥܐ ܦܪܝܫܘܬܗ̇܂ ܕܡܬܒܥܝܢ ܘܡܥܒܪܐ ܀ ܦܩܕ ܀

§ 89. ܒܢ̈ܝܗ̇ ܕܠܒܪܐ ܐܢ ܢܡܘܬ ܕܠܐ ܕܡܦܩܢ܂ ܡܛܠ ܠܐܒܘܗܘܢ ܝܗܒ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܕܒܢ̈ܝܐ܂ ܐܘ ܐܢ ܐܡܗܘܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܘܢ ܬܡܘܬ ܕܠܐ ܕܡܦܩܢ܂ ܐܦ ܠܐܡܗܘܢ ܝܗܒ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܡܛܠ ܒܢܘܢܝܐ܂ ܒܪܡ ܕܝܢ ܐܢ ܒܢܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܗܘܝ ܠܡܒܪܐ: ܘܢܡܘܣ[5] ܦܪܝܫܐ ܡܢ ܐܒܘܗܘܢ: ܡܢ̈ܬܐ ܦܪ̈ܝܫܬܗܘܢ ܠܘܬ ܐܚ̈ܝܗܘܢ܂ ܘܡ̈ܛܠ ܒܢܘܢܝܐ܂ ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩܢ ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܝܬ ܐܒܘܗܘܢ ܘܚܝܐ ܐܡܗܘܢ ܘܢܡܘܣ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܒܕ ܠܐ ܢܦܩܘ ܕܡܦܩܢܐ ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܝܐ܂ ܡܛܠ ܠܐܒܘܗܘܢ[6] ܝܗܒ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܐܚ̈ܪܢܐ ܘܒܬܪ ܐܒܘܗܘܢ܂[7] ܗܝ ܠܚܕ ܐܡܗܘܢ ܝܗܒ ܒܢ̈ܬܗ̇ ܡܦܩܢܐ ܒܡ̈ܪܬܘܬܐ܂ ܐܝܟ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܠܗ̇ܘ

§ 90. ܕܡܝܬ܂ ܕܡܥܒܕܝܢ ܀ ܨ ܀ ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܘܬ ܠܒܪ̈ܐ ܕܠܐ ܕܡܦܩܢܐ ܘܢܫܒܘܩ ܒܪ̈ܐ ܡܣܬܒܪܐ[8] ܒܕ ܚܕ ܐܡܗ܂ ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ[9] ܠܗ ܕܒܪܐ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪܐ܂ ܢܦܠ ܕܒܪܗ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܒ̈ܪܘܗܝ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢ̈ܬܐ ܕܢܦܠܘܬܗ܂ ܚܕܐ ܡܢܬܐ ܠܢܦܠܘܬܗܘܢ܂ ܘܬ̈ܪܬܝܢ ܡܢ̈ܬܐ ܢܦܠܐ ܐܡܗ܂ ܡܢ ܢܟܣ̈ܐ ܕܝܢ ܡܬܦܠܓܢܐ ܠܗ̇ ܢܦܠܘܬ ܡܢ ܒܬܪ ܕܪܓܠܐ ܕܡܝܬܐ ܕܠܐ ܢܟܪܬ

[1] ܕܐܝܬܝܗ̇ ܐܠܗܬܐ ܕܕܘܠܠܐ steht hier an verkehrter Stelle, einzufügen hinter ܢܦܩܘܕܝܢ ܕܦܘܪܫܢܐ S. 102, 28. [2] add. ܐܘ. [3] leg. ܕܐܦܩ. [4] leg. ܢܦܩܘܕܝܢ. [5] leg. ܘܢܡܘ̈ܣܐ. [6] leg. ܠܐܚܘܗܘܢ. [7] leg. ܐܡܗܘܢ. [8] Lücke, vgl. L 103. [9] leg. ܐܝܬ.

Eine Frau kann nicht die Scheidung vollziehen noch ihre φερνή zurückbekommen ohne die Einwilligung ihres Gemahls oder ihres Schwiegervaters, ausgenommen in dem Falle, wenn sie durch den Eidschwur zweier oder dreier Männer beweisen kann, daß ihr Mann sie widerrechtlich geschlagen oder solche Dinge begangen hat, welche die Scheidung rechtfertigen, nämlich Zauberei, Raub, Ehebruch, oder daß er in das Haus, in dem seine Frau wohnte, eine Hure hineingenommen hat, oder daß er sich an Stelle seiner Frau ein Kebsweib gehalten hat, und ferner auch, daß er sie mit einem Stock oder einem Fußtritt oder einer Geißel wie einen Sklaven mißhandelt hat, oder ein eisernes Instrument gegen sie erhoben hat. Unter solchen Umständen kann sie es (d. h. Scheidung und Rückgabe der φερνή verlangen). Wenn solche Argumente vorhanden sind, befehlen die Gesetze, daß sie unbeanstandet den Scheidungsbrief unter Rückforderung ihrer φερνή (ihrem Manne) schicken darf.

Gegen ihren Schwiegervater kann sie den Rechtsweg nur dann betreten, wenn er sich mit ihrer φερνή einverstanden erklärt hat. Wenn mit seiner Erlaubnis der φερνή-Vertrag abgeschlossen worden ist, indem er ihn untersiegelte, dann steht der Frau auch der Rechtsweg gegen ihren Schwiegervater zur Wiedererlangung ihrer φερνή zur Verfügung.

§ 89. L 102. R I. 60.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Töchter neben ihren Brüdern.

Und wenn ihre Mutter ohne Testament nach ihrem Vater stirbt, beerben sie dieselbe neben ihren Brüdern zu gleichen Teilen.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiraten und von ihrem Vater eine φερνή bekommen haben, vereinigen sie ihre φερναί mit der Erbmasse ihres Vaters und erben die Gesamtmasse zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn nach dem Tode des Vaters, aber während die Mutter noch lebt, einer der Söhne ohne Testament kinderlos stirbt, dann beerben die Schwestern mitsamt den noch übrigen Brüdern und mit ihrer Mutter den Bruder. Denn die Mutter wird im Erbrecht neben ihren Kindern wie eines derselben als Erbe des Verstorbenen (d. i. ihres verstorbenen Sohnes) gezählt.

§ 90. L 103. 104. R I. 42.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und einen einzigen Sohn hinterläßt (und auch dieser stirbt), während die Mutter dieses Sohnes noch lebt; wenn er (der Verstorbene) außerdem einen Vaterbruder oder Söhne eines Vaterbruders hinterläßt, so erbt der Vaterbruder oder dessen Söhne zusammen ein Drittel, dagegen die Mutter zwei Drittel der Hinterlassenschaft.

Weibliche Personen werden über den ersten Verwandtschaftsgrad hinaus zur Erbschaft neben männlichen nicht zugelassen, d. h. in der

ܒܗ ܕܡܪܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܠܟ ܒܢܝ̈ ܐܚܘܬܝ. ܘܠܐ ܒܢܝ̈ ܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܘܠܐ ܒܢܝ̈ ܕܡܪܐ[1]. ܐܠܐ ܕܝܢ ܐܘܦ ܠܗ ܘܪܒܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܐܝܬܘ: ܘܪܒܐ ܕܒܢܝ̈ܐ ܕܡܪܐ. ܗܢܝܢ ܚܙܐܠ ܠܡܪܬܘܬܐ. ܠܒܢܝܐ ܕܐܒܐ ܕܝܢ ܢܩܒܬܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܘܦܐ ܠܒܢܝܐ ܕܢܩܒܬ̈ܐ ܕܝܢ ܐܒܐ. ܗܢܝܢ ܡܬܩܢܪܐ ܠܡܪܬܘܬܐ. ܠܒܢܝܐ ܕܐܡܗ ܕܠܒܪܐ. ܘܡܬܒܪܒܪ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܢܗ ܩܪܝܒ. ܘܗܘ ܡܪܐ. ܕܐܬܥܒܕ ܘܣܒ ⁘ ܝܚ ⁘ ܐܢ

§ 91. ܢܕܒܪ ܠܒܪܬܐ ܐܢܬܬܐ ܘܡܬܡܬ ܗܘ ܠܒܪܬܐ ܒܗ ܠܗ ܠܗ ܒܢܝ̈ܐ. ܗܘܝܐ ܡܫܠܛܐ ܦܪܝܫܬܗ. ܘܦܠܓܗ ܕܕܘܪܐܐ ܕܝܠܗ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܘܒܢܬܐ ܡܫܠܛܐ ܗܘܝ̈ ܒܗ ܠܒܪܬܗ ܘܠܒܢܝܗ ܘܐܬܦܩܕܘ ܡܬܢܐ ܕܦܪܝܫܬܗ. ܗܘܝܐ ܡܫܠܛܐ ܠܒܢܝܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܐܝܟ ܕܐܒܘܗܝ ܗܘܘ ܒܝܬܐ ܕܝܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܩܝܡܝܢ ܕܩܕܡ ܡܢܗܘܢ. ܘܡܢܗ ܕܩܪܝܒܐ ܐܝܟ ܡܬܐ. ܐܘ ܡܢ ܚܕܐ ܡܢ ܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܒܗܢܝܢ ܐܝܟ ܒܗ ܒܦܪܝܫܬܐ ܕܐܢܬܬܐ. ܕܡܢ ܐܝܟ ܐܝܠܝܢ ܡܬܐ. ܘܡܢܬܐ[2] ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܡܬܐ ܕܟܠ ܡܕܝܢܬܐ ܘܕܟܠ ܩܪܝܬܐ. ܕܗܕܐ ܡܢܬܐ ܗܘ ܦܠܓܐ ܠܒܪܬܐ. ܘܐܝ ܫܠܛܐ ܕܕܗܒܐ ܘܐܝ ܡܬܐ ܕܟܣܦܐ. ܡܢܬܐ[2] ܗܘ ܦܠܓܐ ܕܝܠܗܘܢ. ܘܐܝ ܪܒܬܐ ܐܚܪ̈ܢ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܒܟܢܫܐ ܐܝܟ ܐܘ ܐܡܬܗܐ ܐܚܪ̈ܢ ܘܩܢܝܢ. ܠܩܢܘܡܗܘܢ[3] ܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܡܘܣܘܗܝ. ܣܡܪ ܐܢܬܬܐ ܕܡܩܘܬܐ ܐܝܟ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܫܬܩܠ ܒܢܝ̈ܐ ܐܡܗܬܐ ܕܐܝܬܝܗ ܒܦܪܝܫܬܗ. ܦܠܓܐ ܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܘܦܠܓܐ ܡܪܘܬܗ ܕܒܥܠܗ. ܗܕܐ ܕܝܢ ܒܗܕܐ ܕܩܘܬܐ ܗܘܐ ܠܐܢܬܬܐ ܐܦܝܢ ܠܗܘܪܐ ܕܒܢܬܐ ܩܪܝܒ ܐܘ ܕܒܬܘܠܐ. ܐܘ ܕܒܟܝܪܐ ܐܘ ܕܒܫܒܪܐ[4] ܕܐܬܘܪܐ. ܐܘ ܒܟܪ̈ܐ ܢܫܬܩܐ. ܐܘ ܪ̈ܟܫܐ ܢܫܬ̈ܩܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܩܝܡܝܢ ܒܢܝ̈ܐ. ܩܢܘ̈ܡܝܗܘܢ ܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܝܠܗܘܢ[5] ܕܝܢ ܠܐ ܩܝܡܝܢ ܒܢܝ̈ܐ. ܦܠܓܐ ܕܝܠܗܘܢ[6]. ܗܘܝܐ ܡܬܬܚܝܒ ܠܐܢܬܬܐ. ܐܘ[7] ܒܡܪ̈ܐ[8]

§ 92. ܕܒܝܘܡ̈ܬܐ ܩܪܝܒ. ܕܐܬܥܒܕ ܘܐܬܚܝܒ ⁘ ܝܛ ⁘ ܢܡܘܣܐ ܦܩܕ ܠܐܝܠܝܢ ܕܦܠܓܝܢ ܪ̈ܗܘܡܝܐ. ܐܘ ܒܐܝܠܝܢ ܐ̄ܚܪܬܐ ܕܡܬܬܒܥܐ ܠܡܫܠܡܘܬܐ. ܕܠܐ ܢܗܘܘܢ ܕܠܐ[9] ܐܦܝܪ̈ܘܦܐ. ܘܠܐ ܩܘܪܒܢܐ ܕܝܬܐ. ܘܠܐ ܗܘܒ ܐܝܠܝܢ ܢܫܠܡܘܢ ܘܐܡܪܘܢ ܕܝܬܩܐ[10]

---

[1] ܚܠܬܐ statt ܕܡܪܐ? und Lücke, vgl. L 104. [2] leg. ܡܢܬܐ.
[3] ܠܩܢܘܡܝܗܘܢ? [4] leg. ܒܫܒܪܐ. [5] leg. ܐܢ ܕܝܠܝܗܘܢ statt ܕܝܠܗܘܢ. [6] leg. ܕܝܠܝܗܘܢ statt ܕܝܠܗܘܢ. [7] leg. ܐܢ statt ܐܘ. [8] leg. ܒܡܘܪ̈ܐ. [9] leg. ܠܐ. [10] leg. ܕܝܬܩܐ.

Generation der Kinder der Schwestern und Tanten, Vater- und Mutterschwestern (werden die Schwestern nicht neben den Brüdern zur Erbschaft berufen).

Wenn aber der Vaterssame, d. i. seine männliche Deszendenz ausgestorben ist, dann wird seine weibliche Deszendenz zur Erbschaft berufen.

Wenn aber auch seine weibliche Deszendenz ausgestorben ist, dann wird die (anderweitige) Deszendenz der Mutter des Erblassers zur Erbschaft berufen. Von Gesetzes wegen wird geforscht, wer der nächste Verwandte ist, und der wird zur Erbschaft berufen.

§ 91. L 123. R I. 43.

Wenn ein Mann ein Weib heiratet und er dann kinderlos stirbt, bekommt die Frau ihre φερνή und die Hälfte der δωρεά.

Wenn sie lange Zeit verheiratet waren und die Kleider ihrer φερνή verschlissen sind, soll sie den Preis derselben, den sie hatten, als sie neu waren, bekommen. Wenn noch Lappen von den Kleidern vorhanden und sie in demselben Ort oder anderswo verfertigt sind — es ist nämlich in dem φερνή-Vertrag angegeben, woher sie stammen —, dann erfährt man den Preis von Kleidern jeder Stadt und jedes Ortes, weil er den Kaufleuten bekannt ist.

Hat die Frau goldenes Geschmeide oder silberne Geräte mitgebracht, so kennt man den Wert derselben; ebenfalls wenn sie Ländereien mitgebracht hat.

Wenn es aber Sklaven oder Sklavinnen sind und sie noch leben, so bekommt die Frau dieselben, soviele ihrer sind. Wenn sie aber tot sind, so trägt die Frau den Verlust, weil sie sterblich sind.

Wenn die Sklavinnen, welche die Frau in ihrer φερνή mitgebracht hat, Kinder hinterlassen, bekommt die Frau die eine Hälfte derselben und die Erben ihres Gemahls die andere.

Ebenso ist es, wenn sie in ihrer φερνή Herden von Schafen, Ziegen, Lasttiere und Rindvieh, weibliche Last- und Reittiere mitgebracht hat (d. h. sie bekommt alle Tiere, die von den mitgebrachten zur Zeit der Scheidung noch vorhanden sind). Wenn aber Nachwuchs vorhanden ist, bekommt sie außer den Muttertieren auch noch die Hälfte des Nachwuchses. Wenn aber die Muttertiere nicht mehr vorhanden sind, bekommt sie nur die Hälfte des Nachwuchses.

Dasselbe Anrecht hat die Frau, wenn sie Bienenstöcke mitgebracht hat (*s. Anm.*).

§ 92. L 11. R I fehlt.

Das Gesetz bestimmt für diejenigen, welche Römisch oder in irgendeinem anderen Reichsdienst dienen, daß sie nicht verpflichtet sind, als ἐπίτροπος oder Kurator für Waisen zu fungieren, noch ein ἐντολικόν

ܣܠܩ ܐܢܫ. ܣܠܩ ܢܦܫܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ ܕܢܬܚܙܘܢ
ܕܡܬܩܢܐ. ܒܕܡܘܬܐ[1] ܕܡܬܚܙܝܢ ܒܗ ܡܡܠܠܝܢ ܕܘܟܝܬܗܘܢ[2] ܗܘ

§ 93. ܕܫܘܡܠܝܐ ܕܡܬܠܒܘܫܐ. ܕܦܫܝܛܝܢ ܘܬܠܬܐ ܀ ܥܓ ܀ ܐܢ ܢܣܒ ܠܒܪܐ ܒܪܐ ܐܘ ܒܪܬܐ ܚܕܐ ܕܡܢܐ : ܘܫܒܪܘܬܗ ܒܪ ܚܝ̈ܐ : ܡܢ ܬܚܝܬ ܫܘܠܛܢܗ : ܐܝܟ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܗܘ ܒܢܝ̈ܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܬܚܙܝܘ.[3] ܠܐ ܫܠܝܛ ܗܘ̣ ܐܘܗ[4] ܐܒܐ ܕܢܣܒ[5] ܠܒܪܗ ܒܢܫ̈ܐ ܕܐܬܠܒܘ ܠܒܪܗ ܟܕ ܣܪܘܪܗܝ. ܐܠܐ ܡܣܪܝܢ ܐܢܘܢ ܒܢܫ̈ܐ : ܡܢ ܫܘܡܠܝܐ ܕܐܒܘܗܘܢ ܦܒܐ : ܕܐܝܬܘܗܝ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܕܦܫܝܛܝܢ ܘܐܪܒܥܐ

§ 94. ܀ ܥܕ ܀ ܐܢ ܐܢܫ ܠܒܪܬܐ ܕܝܗܒܐ ܕܢܣܒ ܒܪܗ ܒܗ ܡܠܟܐ ܘܫܒܪܘܬܗ ܡܢ ܬܚܝܬ ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒܘܗ. ܦܩܕ ܗܘ̣ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܫܒܪܘܬܗ ܐܢ ܕܝܢ ܐܦ ܩܒܠܗ ܝܗܒܐ ܕܫܒܪܘܬܗ. ܫܠܝܛ ܗܘ̣. ܕܦܫܝܛܝܢ

§ 95. ܘܚܡܫܐ ܀ ܥܗ ܀ ܐܢ ܡܫܡܫܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܒܒ̈ܢܝ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܠܒܪ̈ܬܐ[6] ܕܐܝܬܘܗܝ ———[7] ܒܒ̈ܢܝ ܒܪܗ. ܡܫܡܫܝܢ ܐܢܘܢ ܠܗ. ܒܒ̈ܢܝ ———[8] ܡܫܡܫܝܢ ܠܗܒܗܘܢ.. ܗܢܘ ܕܝܢ ܠܐܒܘܗ ܕܐܒܗܘܢ.. ܒܒܪܗ ܕܝܢ[9] ܫܠܝܛ ܗܘ̣ ܒܠܚܘܕ. ܘܒܪܐ ܕܒܪܗ. ܕܦܫܝܛܝܢ ܘܫܬܐ

§ 96. ܀ ܥܘ ܀ ܐܢ ܢܣܒ ܠܒܪܬܐ ܕܡܬܩܢܐ ܘܠܐ ܢܬܠܘܒ ܒܗ̇ ܐܢ ܫܪܫܪܐ ܗܘ̣ ܕܟܬܒ ܒܗ̇. ———[10] ܕܐܝܬ[11] ܕܡܬܩܢܐ. ܐܬܬܪܝܫ ܕܐܝܬ. ܠܐ ܫܪܫܪܐ ܗܘ̣ ܕܐܝܬ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܒܬܪ ܕܐܝܬ ܐܬܦܩܕ ܠܗ ܡܢ ܡܘܬܐ ܘܠܐ ܐܫܟܚ ܟܬܒ ܒܗ̇.[12] ܢܗܘܘܢ ܬܠܬܐ ܦܩ̈ܕܐ ܟܕ ܗ̇ܘ ܢܡܘܣܐ ܕܟܬܝܒ. ܢܗܘܘܢ ܡܬܝܗܒܝܢ ܦܩܕ ܐܠܟܣܢܕܪܘܣ ܕܣܒ݂ܐ ܡܢ ܡܕܝܢ̈ܬܐ ܒܗ ܡܠܟܝܢ. ܕܡܢ ܦܘܡܗ ܕܗ̇ܘ ܠܒܪܬܐ ܕܡܠܟ. ܫܡܥܝܢ ܡܦܩܕ ܕܡܠܟܐ ܒܗܕ ܕܐܝܬܐ ܕܡܬܩܢܐ. ܘܡܦܩܕ ܒܗ̇ ܠܐ ܐܫܬܟܠܠ. ܘܢܗܘܐ ܡܫܪܐ ܠܗ̇ ܠܡܬܩܢܐ. ܐܠܟܣܢܕܪܘܣ ܕܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܒܗ ܒܗ̇ ܟܬܒ ܒܗ̇ ܒܘܗܕܢܐ ܕܡܬܬܪܓܡܝܢ ܗܘܦܘܡܩܛܐ ܘܗܘܝܐ ܫܪܫܪܐ ܕܡܬܩܢܐ. ܐܝܟ ܗܠܝܢ[13] ܕܪܡܝܢ ܒܗ̇ ܐܡܪܐ ܗܠܝܢ ܕܡܬܚܫܚܢ. ܕܦܫܝܛܝܢ

§ 97. ܘܫܒܥܐ ܀ ܥܙ ܀ ܐܢ ܢܬܠܘܒ ܠܒܪܬܐ ܕܡܠܟܬܐ ܕܡܬܩܢܐ ܘܢܪܦܐ ܠܡܬܩܢܐ ܠܡܩܒܠܐ ܘܠܐ ܢܬܠܘܫ ܠܬܘܬܐ ܕܣܒ݂ܐ[14] ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܟܠܗ ܦܣܩܗ

---

[1] leg. ܕܡܬܩܢܐ. [2] leg. ܕܘܟܬܗܘܢ. [3] ܕܐܬܚܙܝܘ? [4] leg. ܘܗܘ statt ܐܘܗ. [5] leg. ܕܢܣܒ. [6] add. ܠܐܒܘܗܝ ܕܐܒܘܗܘܢ. [7] add. ܡܫܡܫܝܢ. [8] add. ܠܗ ܕܝܢ ܒܪܬܗ. [9] leg. ܠܚܘܕ statt ܕܝܢ. [10] add. ܘܟܬܒ ܗܘ ܐܢܫ̈ܐ ܢܫܐ ܡܠܠ. [11] add. ܕܐܬܚܙܝܬ. [12] Lücke? fehlt ܗܘ ܕܫܪܫܪܐ? [13] leg. ܗ̇ܘ statt ܗܠܝܢ. [14] leg. ܣܒ݂ܐ.

anzunehmen und vor Gericht zu plädieren — nur für sich selbst dürfen sie vor Gericht plädieren —, bis sie (vom Dienst) befreit sind, indem sie (bis dahin) ihre Ämter im Reichsdienst verwalten.

§ 93. L 40. R I. 61.

Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter vor den Richtern freiläßt und ihn als emanzipiert aus seiner Potestas entläßt, und nun das emanzipierte Kind nach der Emanzipation Kinder bekommt, so hat der Vater, der sein Kind emanzipiert hat, keine Macht über die Kinder desselben, die nach der Emanzipation geboren sind; sie sind frei von der Macht ihres Großvaters.

§ 94. L 42. R I. 61.

Wenn ein Mann seinen noch unmündigen Sohn emanzipieren und aus seiner Potestas entlassen will, so gestattet ihm dies das Gesetz.

Wenn auch der Großvater (falls der Vater nicht mehr vorhanden?) ihn emanzipieren will, ist er dazu berechtigt.

§ 95. L 44. R I fehlt.

Ob die Gesetze die Sohnessöhne (dem Vater ihres Vaters), d. i. ihrem Großvater unterwerfen? —

Die Sohnessöhne sind ihrem Großvater unterworfen. Dagegen sind die Söhne der Tochter eines Mannes nicht ihrem Großvater, d. i. dem Vater ihrer Mutter, unterworfen, denn ein Mann hat Verfügung nur über seinen Sohn und Sohnessohn (*s. Anm.*).

§ 96. L 45. R I fehlt.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, aber nicht darin angibt ob das Geschriebene definitiv sei, und er nun nach einer Weile die Absicht kundgibt, ein anderes Testament schreiben zu wollen, so ist jenes Testament, das er geschrieben hat, nicht rechtskräftig.

Wenn er aber, nachdem er (ein zweites Testament?) geschrieben hat, der Tod ihm zuvorkommt, so daß er nicht mehr darin schreiben konnte (daß dieses Testament definitiv sei), dann sollen drei Zeugen samt dem *νομικός*, der das Testament für ihn geschrieben, vor dem *ἔκδικος* einer der Städte unter ihrem Eid bezeugen, was folgt:

»Wir haben aus dem Munde des Verstorbenen gehört, was in diesem Testament geschrieben steht, und nichts ist daran geändert.«

Der *ἔκδικος* der Stadt soll dieses Testament bestätigen, indem er *ὑπομνήματα* darin schreibt. Dann ist das Testament ebenso rechtskräftig, wie ein solches, das von den Sterbenden untersiegelt wird (*s. Anm.*).

§ 97. L 46. R I fehlt.

Wenn ein Sterbender ein Testament schreibt, vielen Leuten Legate hinterläßt, und nun für seine Erben nicht mehr ein Viertel seines gesamten Vermögens übrig bleibt, soll den Legataren von ihren Legaten

ܘܕܠܗܘܢ ܒܚܘܩܗ܂ ܢܗܘܐ ܡܬܚܝܕ ܡܢ ܠܝܬܝܬܐ[1] ܡܢ ܠܝܬܝܗܘܢ ܕܐܠܗܘܢ ܘܡܬܬܘܣܦ ܠܐܪܬܘܬܐ܂ ܒܕܡܐ ܕܡܬܡܠܟܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܗܘܝ ܐܘܣܝܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܕܦܪܬܐ܂ ܘܠܐ ܠܗ ܓܝܪ ܠܡܘܬܐ[2] ܐܢ ܚܕܐ ܐܘܣܝܐ ܕܝܠܗ ܐܝܬܘܗܝ ܐܘ ܚܘܒܬܐ ܐܚܪܬܐ܂ ܢܦܩ ܡܢ ܐܘܣܝܐ܂ ܘܗܝܕܝܢ ܡܬܚܝܕ ܚܘܒܒܢܐ ܒܗ ܠܝܬܝܬܐ ܘܢܦܩܘܢ[3] ܠܢܦܫܗ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ܂ ܘܢܦܠܛܝܢ ܠܗܘܢ ܕܢܪܒܘܢ܂ ܐܝܟ ܕܐܡܪ ܠܗܘܢ܂

§ 98. ܕܬܢܝܢ ܘܬܡܝܢܐ ܀ ܐܚ ܀ ܐܢ̄ ܢܐܡܪ ܓܒܪܐ ܢܛܠ[4] ܚܒܪܗ ܝܬܒܐ ܘܢܦܘܩ ܕܦܠܘܣܘܦܐ ܘܢܐܡܪܘܢ ܒܡܘܬܐ ܐܬܪܝܗܘܢ ܓܒܪܐ ܘܢܪܡܘܢ ܒܗ ܒܦܝܠܘܣܘܦܘܬܐ ܕܐܢܫܐ ܕܗܦܟܝ܆ ܢܛܠ ܚܒܪܗ܆ ܢܗܘܐ ܚܝܒ ܐܢܫܐ ܕܕܗܒܐ ܐܘ ܟܣܦܐ ܕܢܦܩ ܠܬܪܝܗܘܢ ܓܒܪܐ ܕܢܬܒܥܘܢ ܒܗ ܒܦܝܠܘܣܘܦܘܬܐ܂ ܘܗܘ ܓܒܪܐ ܕܠܐ ܫܠܡ ܠܚܒܪܗ܂ ܢܬܪܫܐ܂ ܗܘ ܢܗܘܐ ܡܬܪܫܐ ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܘܚܣܪ ܡܢ ܕܦܣܩܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܚܣܝܪܘܬܐ܂ ܕܠܐ ܐܢܬܘܗܝ[5] ܚܘܣܪܢܐ܂

§ 99. ܕܬܢܝܢ ܘܬܫܥܝܢ ܀ ܐܚ ܀ ܐܢ̄ ܢܫܩܘܠ ܓܒܪܐ ܐܢܬܬܐ ܘܢܬܠ ܦܪܘܢܝܐ ܡܗܝܪܐ ܕܒܥܠܐ ܘܢܗܦܘܟ ܡܬܢܚܐ[6]. ܦܛܪ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܬܠ ܦܪܘܢܝܐ ܕܒܥܠ ܐܝܟ ܡܗܝܪܐ ܕܒܥܠܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܗܘ —— [7] ܕܝܗܒ ܦܪܘܢܝܐ܆ ܠܐ ܢܬܒܥ ܕܢܗܘܐ ܐܘܟܝܬ ܦܪܘܢܝܗ ܗܘ ܡܛܠܡܐ ܕܝܗܒ. ܕܡܛܐ

§ 100. ܡܐ ܀ ܐܢ̄ ܫܐܪ ܠܓܒܪܐ ܕܢܣܒ ܠܗ ܒܪܐ ܠܐܢܫܐ ܕܫܠܝܛ ܠܢܦܫܗ. ܘܠܐ ܐܢ ܢܬܗܘܒ ܢܦܫܗ ܩܕܡ ܕܝܢܐ. ܠܐ ܫܐܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܫܗ ܓܒܪܐ ܠܚܒܪܗ ܕܢܬܠ ܠܗ ܒܪܐ ܠܚܕ ܡܢ ܒܢܘܗܝ. ܘܠܐ ܠܗ ܕܢܩܕܡ ܗܓܡܘܢܐ ܢܬܠܘܗܝ ܠܒܪܗ. ܟܕ ܫܐܪ ܠܗ ܡܢ ܬܚܘܬ ܐܝܕܗ. ܘܡܫܬܥܒܕ ܠܗ ܠܢܡܘܣܐ ܕܒܢܝܐ ܠܗܘ ܡܢ ܕܝܗܒ ܠܗ. ܘܡܬܬܥܒܕܝܢ ܒܗܘܢܐ ܕܡܬܦܩܕܝܢ ܗܘ ܦܩܘܕܐ. ܘܗܝܕܝܢ ܫܪܝܪܝܢ ܒܬܪܐ ܠܬܪܝܗܘܢ ܓܒܪܐ ܒܠܒܒ[8] ܡܠܟܐ ܐܘ ܕܝܢܐ.

§ 101. ܠܐ ܫܪܝܪܝܢ ܒܬܪܐ ܕܡܬܠܬܠ ܗܕܐ ܐܢܬܬܐ. ܕܡܛܠ ܘܚܕ ܀ ܡܐ ܀ ܐܢ̄ ܢܪܦܐ ܓܒܪܐ ܒܕܝܠܗܘܢ ܠܐܢܫ ܕܠܐ ܗܘܐ ܠܗ ܫܪܒܬܐ ܠܝܬܝܗܘܢ ܠܗܘ ܕܝܗܒ ܠܗ ܐܒܐ ܐܘ ܐܡܐ ܐܘ ܚܒܪ. ܠܐ ܢܗܘܐ ܡܫܬܥܒܕ ܠܝܬܝܗܘܢ ܠܐܒܘܗܝ ܐܘ ܠܐܡܗ ܐܘ ܠܚܒܪܗ. ܐܠܐ ܒܕܡܐ ܠܗܘܕܐ ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܓܠܝܐ ܗܘ ܒܫܢܝܐ ܢܬܒܥܘܢ ܗܘ ܡܕܡ ܕܐܬܪܦܝ

---

[1] leg. ܠܝܬܝܬܐ. [2] leg. ܠܡܪܘܬܐ. [3] ܘܢܦܩܘܢ? oder ܘܢܦܪܩܘܢ? [4] leg. ܒܛܠ. [5] leg. ܕܓܠܝܐ ܐܢܬܘܗܝ. [6] leg. ܡܘܒܠܢܐ. [7] add. ܦܪܘܢܝܐ. [8] add. ܕܝܢ.

soviel abgezogen und der Erbmasse hinzugefügt werden, bis daß sie gleich einem Viertel des Vermögens des Verstorbenen ist.

Der Erbe muß aber, wenn auf dem Vermögen, das er erbt, Annonae oder eine andere Schuld lastet, (zunächst) diese aus dem Nachlaß bezahlen. Dann erst macht er die Rechnung mit den Legataren, setzt für sich ein Viertel der Erbmasse beiseite und verteilt das übrige über die Legatare in den ihnen zukommenden Portionen.

§ 98. (§ 129) L 47. Vgl. L 85. R I fehlt.

Wenn ein Mann eine Sozietät, die zwischen ihm und einem anderen besteht, löst; wenn sie nun eine διάλυσις-Urkunde schreiben und beide Parteien darin die eidliche Erklärung abgeben, daß derjenige, der gegen den früheren Sozius Regreß ergreift, eine Unze Goldes oder was sie sonst für eine Summe in der διάλυσις-Urkunde nennen wollen, zahlen und diejenige Partei, welche den Pakt nicht hält, infam werden solle, dann soll er gesetzlich infam werden und soll bezahlen, was nach den Gesetzen die Eidbrüchigen zahlen müssen, d. i. Buße.

§ 99. L 51. R I fehlt.

Wenn jemand eine Sache kauft, eine Summe Geldes als Arrha gibt und nun der Verkäufer (von dem Geschäft) zurücktritt, dann soll er — so befiehlt das Gesetz — die erhaltene Arrha verdoppelt zurückzahlen. Wenn dagegen der Käufer zurücktritt, hat er seine Arrha, die er zu Anfang gegeben hatte, verloren.

§ 100. L 52. R I fehlt.

Ob jemand eine Person, welche freie Verfügung über sich hat, als Sohn annehmen darf? —

Das ist nur gültig, wenn diese Person sich schriftlich vor dem Richter zum Sohn jenes Mannes erklärt.

Wenn ein Mann einen anderen beredet, daß er ihm einen von seinen Söhnen als Sohn gebe, dann soll er (der Vater desselben) ihn ihm vor dem ἡγεμών übergeben, indem er ihn von seiner Potestas befreit und ihn dem Gesetze der Söhne gegenüber dem Adoptivvater unterwirft. Darüber wird eine Urkunde geschrieben, genannt ὑπομνήματα. Diese Urkunde gilt für beide Parteien. Indessen ohne den König oder Richter sind Urkunden über diese Angelegenheit nicht gültig.

§ 101. L 54. R I fehlt.

Wenn ein Mann durch sein Testament einer anderen Person, die ihm nicht verwandt ist, ein Legat hinterläßt und dieser Legatar Vater oder Mutter oder Großvater hat, steht das Legat, falls der Legatar noch unmündig ist, nur insoweit unter der Verfügung des Vaters oder der Mutter oder des Großvaters, daß sie das Legat für den Legatar einfordern und für ihn bis zu seiner Großjährigkeit aufbewahren. Wenn aber der Legatar großjährig ist, darf er (selbst) das Legat übernehmen (*s. Anm.*).

ܘܡܫܪܪܢܗ ܠܗ ܒܝܡܝܢܐ ܕܗܘܐ ܠܥܠܡ̈ܐ. ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܠܥܠܡܐ ܗܘ̣ ܡܫܠܡܢܘܬܐ. ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܗܘ ܢܣܒܘܗܝ. ܠܡܠܟܘܬܗ ܐܘ[1] ܢܒ̈ܝܐ ܠܒܢܘܗܝ ܐܘ ܠܥܒܕܗ ܕܥܠܡ̈ܐ ܢܗܘܐ. ܕܢܦܩ ܠܡܠܟܘܬܗ ܕܐܪ̈ܥܐ ܠܥܒܕܗ ܐܘ ܠܥܒܕܘܬܗ. ܢܗܘܐ ܡܫܘܕܥ ܠܥܠܡܐ ܠܕܝܢܐ. ܘܡܫܘܐ ܕܦܣܩܐ ܗ̇ܘ ܘܡܐ ܕܢܦܩ ܠܗ ܕܝܢܐ ܡܫܠܡܢܘܬܐ. ܗܢܝܢ ܡܫܬܠܡܢ

§ 102. ܒܠܡܠܟܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ. ܕܡܛܐ ܦܬܓ̈ܡ ܀ ܗ̇ܢ ܀ ܐܦܪܘܣܘܦܐ ܕܫܡ̈ܗܐ ܡܢ ܒܬܪ ܕܦܣܩ ܢܒܝܘܬܐ ܕܫܡ̈ܗܐ ܕܐܬܚܙܝܘ. ܐܝܟ ܬܢܢܐ ܕܢܬܐܠ ܠܐ

§ 103. ܡܢܐ. ܕܡܛܐ ܘܦܬܓ̈ܡܐ ܀ ܗܠܝܢ ܀ ܐܝܟ ܐܢܫ ܢܦܘܩ ܠܗ ܒܪܐ ܗܘܐ ܕܝܢܐ ܘܦܬܓ̈ܡ ܕܢܬܪܓܡܘܢ ܠܐ ܕܡܛܐ.[2] ܠܐ ܚܙܝܢ ܠܗ ܢܦܩܘܬܐ. ܐܦܠܐ ܠܥܠܡܗ ܒܪ ܒܢܝܢܗ ܚܙܝܢ ܢܦܩܘܬܐ ܕܢܬܪܓܡ ܐܢܫ ܦܣܩܐܝܬ[3]. ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܢܦܪܘܩ ܐܢܘܢ. ܘܢܫܪܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܫܠܡܢܐ ܕܦܣܩܐ ܐܢܫܐ ܗܘ ܦܬܓܡ ܕܡܢܐ ܫܠܝܛ ܠܗ. ܕܡܛܐ ܘܐܪܥܐ

§ 104. ܀ ܗܢ ܀ ܐܢܐ ܚܙܐ ܒܪܝܐ. ܠܐ ܡܫܬܠܡܢ ܕܢܦܪܘܩ ܡܢܗ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܕܠܡܐ ܒܦܘܪܫܢܐ ܕܐܢܘܢ ܦܣܩ ܢܒܝܘܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܚܙܝܢ ܢܦܩܘ ܡܫܬܠܡܢ ܠܥܠܡ̈ܐ. ܘܠܐ ܚܙܝܢ ܚܕܘܗܝ. ܘܠܐ ܚܙܝܢ ܐܢܘܢ.[4] ܢܠܐ

§ 105. ܐܝܟ ܕܒܪ ܕܠܥܠܡ ܕܢܦܩܬ.[5] ܕܡܛܐ ܘܫܡܥܬܐ ܀ ܗܢ ܀ ܐܦܪܘܣܘܦܐ ܕܫܡ̈ܗܐ : ܡܢܐ ܗ̇ܘ ܚܙܝܢ ܐܢܫܘܬܦܘܢ ܠܡܠܟܘܬܐ ܐܚܪܝܢܐ. ܦܪܫ ܡܫܡܫ ܒܗ ܕܢܬܒܒ ܢܦܩܘܬܐ ܕܫܡ̈ܗܐ. ܘܠܐ ܕܝܢ ܒܦܘܪܫܢܐ ܕܡܠܟ̈ܐ

§ 106. ܐܘ ܕܒܝܬܐ ܢܦܠ. ܕܡܛܐ ܘܡܬܬ ܀ ܗܘ ܀ ܠܐ ܚܙܝܢ ܢܦܩܘܬܐ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܢܫܬܘܬܦ ܠܠܫܡܝܐ : ܐܠܐ ܕܢܫܠܡܘܢܘܗܝ ܠܐܚܪ̈ܢܐ ܫܘܠܛܢܐ ܘܠܬܒܝܠܐ ܕܗܢܘܢ ܐܝܟ ܫܘܬܦܢܘܬܗܘܢ ܢܬܒܒܚܘܢܗܘܢ. ܕܡܛܐ

§ 107. ܘܡܬܒܢܐ ܀ ܗܘ ܀ ܐܝܟ ܢܒܝܐ ܠܥܠܡܐ ܗܪܬܐ ܘܢܒܝܢ ܒܡܛܐ ܐܘ ܒܒܠܐ :[6] ܘܢܫܬܘܬܦ ܠܥܠܡܐ ܫܘܠܛܐ : ܘܢܗܘܐ ܕܗܘܐ ܠܗ ܘܚܠ ܕܫܘܬܦܐ ܐܢܐ : ܐܘ ܐܝܟ ܐܢܫܝܢ ܕܫܪܝܢ ܠܗ ܕܦܪܫ ܕܡܢܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܦܪܘܩܐ ܕܗܘ ܒܐܪܥܘܬܗ ܢܫܬܠܡܘܢ. ܐܠܐ ܕܢܫܠܡ ܠܡܠܟܘܬܐ ܕܫܘܬܦ ܒܐܪ̈ܥܐ ܗܢܘܢ ܕܐܚܪܢ ܠܫܘܠܛܢܐ ܕܐܝܟ ܫܘܬܦܢܘܬܗܘܢ

§ 108. ܢܒܝܢܘܗܝ[7] ܘܢܬܒܒܢܗ. ܕܡܛܐ ܘܦܬܓܡܐ ܀ ܗܢ ܀ ܒܦܪܫܐ ܡܦܪܫܐ ܒܠܡܠܟܐ ܕܒܢ̈ܝܗ ܠܐܚܪ̈ܢܐ ܐܝܟ ܗܘ ܡܢܐ ܕܡܠܟܐ : ܘܡܠܟܘ ܐܘܬܗ. ܕܝܬܠ ܦܣܩܝܢ ܢܦܩܘܬܐ. ܘܐܝܟ ܡܫܬܪܪ ܠܥܠܡܐ ܠܡܠܟܘܬܐ

[1] leg. ܠܡܠܟܘܬܗ ܐܝܟ ܕܐܝܬ statt ܠܡܠܟܘܬܗ ܐܘ. [2] ܠܐ ܕܡܛܐ del.
[3] ܦܣܩܐܝܬ? [4] ܐܢܘܢ? [5] leg. ܕܢܦܩܬ. [6] leg. ܒܒܠܐ statt ܒܡܛܐ. [7] leg. ܢܒܝܢܘܗ.

Wenn der Vater oder Großvater des Legatars den Wunsch hegt, das Legat, das er (jener) seinem Sohn oder seiner Tochter hinterlassen hat, zu bekommen, soll er den Richter benachrichtigen und nachweisen, daß er ein Bedürftiger ist, und wenn ihm der Richter dann die Erlaubnis gibt, soll er über das Legat seiner Kinder verfügen dürfen.

§ 102[1]. Ar 101. R I fehlt.

Wenn ein ἐπίτροπος von Waisen sich mit den ihm anvertrauten Waisengeschäften befaßt hat, darf er nicht mehr von diesem Amte zurücktreten.

§ 103. L 58. R I. 63.

Wenn jemand durch ein Schreiben vor dem Richter einen Menschen als Sohn adoptiert und ihn dann verstoßen will, erlauben ihm die Gesetze das nicht.

Die Gesetze erlauben ihm auch nicht, seinen eigenen Sohn ohne Grund zu verstoßen.

Wenn er seine Söhne emanzipieren und aus seiner Patria potestas entlassen will, soll er das vor dem Richter tun.

§ 104. L 59. R I fehlt.

Ein Vater ist nicht gehalten, für seinen Sohn etwas zu zahlen, außer wenn der Sohn im Auftrage des Vaters gehandelt hat.

Ein Mann ist auch nicht verpflichtet, etwas für seine Mutter, für seinen Schwiegervater, noch für seinen Bruder (*Text:* Vater) zu zahlen, außer wenn er für sie in einer Sache Bürgschaft geleistet hat.

§ 105[2]. Ar 104. R I fehlt.

Ein ἐπίτροπος von Waisen darf einem anderen Mann ein ἐντολικόν geben, worin er ihn ermächtigt, etwas den Waisen Gehöriges einzufordern. Er darf diesen Auftrag aber nur mit Erlaubnis des Königs oder des Richters geben.

§ 106. L 60. R I fehlt.

Die Gesetze gestatten dem Manne nicht, einen Räuber zu töten, sondern er soll ihn den Machthabern und dem Forderer (sic!) übergeben, damit sie ihn bestrafen nach seinen Taten.

§ 107. P 74. R I fehlt.

Wenn ein Mann einen Streit anfängt, einen Hinterhalt oder sonst eine List bereitet und nun einen anderen tötet; wenn der Getötete einen Vater oder einen anderen Verwandten hinterläßt, der sein Blut fordert, dann soll der Forderer nicht mit eigener Hand den Mörder töten, sondern soll ihn den Behörden übergeben, damit sie ihn nach seinen Taten richten und bestrafen.

§ 108. P 75. Ar 107. 108. Vgl. L 71. R I fehlt.

Womit soll der Übeltäter, der gegen seine Nächsten ein Unrecht begeht, bestraft werden?

Die Gesetze befehlen, daß er gemäß dem Unrecht, das er begangen hat, büßen soll.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 58.

ܕܡܫܟܚ ܡܫܟܚܐ: ܘܠܐ ܡܨܐ ܡܦܩ ܕܝܢܐ. ܡܫܬܡܫܟܠܘ ܡܬܡܫܟܚ. ܘܐܝܟܢܐ ܝܕܥܬܐ ܕܢܫܬܟܚ ܠܟܠ ܠܒܪ̈ܝܬܐ ܕܩܢܐ ܠܗ ܡܡܠܠܘܬܐ ܕܟܝܢܬܐ: ܘܠܐ ܡܨܐ ܐܝܬܘܗܝ ܢܬܬܟܒܠ. ܕܡܛܠ ܘܐܬܟܒܠ ⁘ ܫܠܡ ⁘

§ 109. ܐܢ ܢܘܟܪ̈ܝܐ ܠܒܪ̈ܬܐ ܩܕܡܝܬܐ ܐܘ ܫܒܝܬܐ ܐܘ ܝܬܡܬܐ ܐܣܝܪܬܐ. ܕܟܠ[1] ܢܡܐ ܕܠܒܪ̈ܬܐ ܐܣܝܪ̈ܬܐ. ܢܡܘܣܐ ܕܝܢ ܕܩܕܡܝܬܐ ܗ̄ܘ ܕܢܘܟܪ̈ܝܐ. ܐܘ ܫܒܝܬܐ ܐܘ ܝܬܡܬܐ ܐܣܝܪܬܐ. ܟܠܗܘܢ ܐܢܫܝܢ ܘܗ̄ܘ ܡܬܚܫܒ ܒܗ̇. ܠܗ̇ ܠܗ ܡܢ ܗܕܐ ܣܘܥܪܢܐ. ܕܠܐ ܢܫܩܘܠ ܠܗ ܡܫܟܢܘܬܐ: ܕܐܘܕܝܐ[2] ܟܠ ܢܡܘܣܐ. ܟܕ ܕܘܟܐ ܕܝܢ ܠܝܗ̇. ܢܡܘܣܐ ܡܬܟܬܒܢܐ. ܘܡܢܝܬܐ[3] ܕܡܠܟܐ ܡܬܚܫܒܐ. ܕܐܬܚܫܒܘܢ ܐܢܫܝܢ ܠܡܬܪܐ. ܐܢ ܟܢܫܐ ܕܟܢܫܐ.

§ 110. ܕܝܬܡܬܐ ܡܢ ܕܠܗ̇ ܐܬܝܗ̇ܒ. ܕܡܛܠ ܘܩܘܒܠܐ ⁘ ܫܘ ⁘ ܦܫܝܛܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܠܒܪ̈ܬܐ ܕܡܬܩܢܝܢ ܦܘܪܢܣܐ ܕܡܬܚܫܒ̈ܢ ܡܢ ܐܠܝܢ ܕܡܣܬܒܪܝܢ ܠܗ ܘܠܗܘܢ ܝܬܡ̈ܬܐ ܕܗܘ ܡܬܚܙܝܢ ܡܢܗܝܢ. ܠܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ ܡܢܗܘܢ[4] ܠܒܪ̈ܬܐ ܡܘܗܒܬܐ. ܕܠܐ ܢܘܟܪ̈ܝܐ ܡܢ ܚܕܐ ܠܐ ܗܘܐ ܫܦܝܪܐ ܘܠܐ ܟܢ̈ܫܐ. ܡܛܠ ܕܝܬܦܪܫܐ. ܕܡܛܠ ܘܡܫܟܢܘܬܐ ⁘ ܫܠܐ ⁘

§ 111. ܐܢ ܠܒܪܬܐ ܢܬܩܒܠ ܡܢ ܒܪܗ̇ ܐܘ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ: ܐܘ ܡܫܟܢܘܬܐ ܟܢ̈ܫܐ ܢܬܩܒܠܘܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܟܠ ܝܬܒܪ ܕܝܬܒܪܘܗܝ ܠܐܒܘܗܘܢ. ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܒܪ̈ܬܐ ܕܢܫܒܘܩ[5] ܐܝܟ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܡܦܩ ܐܢܫܐ ܫܘܠܛܢܐ. ܟܠ ܡܫܟܢ̈ܘܬܐ ܕܝܢ ܟܢ̈ܫܐ[6] ܐܢ ܗܟܢܐ ܠܗܘܢ ܠܗܘܢ ܢܬܟܬܒ. ܠܐ ܡܫܬܟܚܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ: ܕܢܫܬܒܩ ܐܝܟ ܠܒܢ̈ܘܗܝ. ܒܢ̈ܝܐ ܕܝܢ ܟܠ ܐܢܫ ܐܒܗܝ̈ܗܘܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ: ܕܒܗ ܕܝܢܐ ܢܬܠܘܢ. ⁘ ⁘ ܕܡܛܠ ܘܬܪܒܝܬܐ

§ 112. ⁘ ܫܠܐ ⁘ ܐܢ ܢܬܒܥ ܠܒܪ̈ܬܐ ܠܐܒܘܗ̇ ܐܢܬܬܐ ܕܡܬܬܩܪܝܐ ܕܐܘܪܚܐ: ܫܪܝܬܐ ܐܘ ܫܘܚܠܦܐ ܐܘ ܝܬܡܬܐ: ܘܠܐ[7] ܢܬܠ ܠܗ ܒܗ ܠܗ ܒܬܘܬܐ ܕܐܘܪܚܐ: ܫܠܝܛܢܐ ܕܡܬܪܘܬܐ ܕܗܘ ܝܬܡܬܐ ܕܐܬܩܢܬ ——[8] ܠܗ ܠܠܠܬܐ ܕܝܬܡ̈ܬܐ: ܕܢܗܘܐ ܡܬܬܪܥܐ ܡܢ ܐܠܠܬܐ. ܦܩܕ ܗܘ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܘܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢ ܐܒܐ: ܕܢܬܒ ܒܗ ܒܐܘܪܚܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܝܬܝܪ ܕܐܦ ܠܠܠܬܐ ܢܦܩܐ ܐܝܢ ܠܗܘ ܕܢܬܒ ܠܗ ܕܐܘܪܚܐ ܒܡܬܪܬܐ ܐܣܝܪܐ ܕܡܬܒ. ܢܦܠܛ ܐܢܫ ܠܠܠܬܐ: ܠܗܘ ܕܝܢ ܕܡܬܒܥܐ ܠܗ ܕܐܘܪܚܐ ܕܡܬܪܘܬܐ[9]. ܕܡܛܠ ܘܬܠܠܟܫܬܐ ⁘ ܫܠܡ ⁘

§ 113. ܐܢ ܦܘܠܚܢܐ ܢܗܘܐ ܒܗ ܐܢܫ ܕܪܬܘܬܐ ܕܐܒܘܗܘܢ: ܐܘ ܠܐܢܫܐ ܫܘܦܪܐ ܒܢܝܐ

[1] leg. ܟܠ. [2] ܕܐܘܕܝܐ? [3] ܘܡܬܒܐܬܐ? [4] add. ܘܗܟܢܐ ܦܫܝܛܝܢ ܢܡܘܣܐ. [5] ܕܢܫܒܩ? [6] scrib. ܡܫܟܢܐ ܕܝܢ ܟܢܫܐ. [7] leg. ܘ statt ܘܠܐ. [8] add. ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. [9] leg. ܕܡܪܘܬܐ.

Wenn einer den anderen wegen Mordes verklagt und seine Klage vor dem Richter nicht beweisen kann, wird er getötet. Wenn einer den anderen wegen einer Missetat verklagt, ohne sie beweisen zu können, soll er demgemäß (d. h. mit der Strafe für diejenige Missetat, wegen deren er den anderen verklagt hat) bestraft werden.

§ 109. L 64. R I fehlt.

Wenn ein Mann im Namen eines anderen ein Landgut oder einen Sklaven oder etwas anderes kauft, er selbst aber die *νομή* der Sache hat und davon Gebrauch macht, so entsteht ihm kein Nachteil, falls er sich keine Kaufs-*καταγραφή* auf seinen (eigenen) Namen hat ausstellen lassen. Denn unter allen Umständen fragt man nur danach, wer die *νομή* der Sache hat, und (von dem Inhaber der *νομή*) wird der Teil (die Steuer?) des Königs, d. i. annonae, gezahlt, besonders wenn er den Kaufpreis aus eigenem Vermögen bezahlt hat.

§ 110. L 65. R I fehlt.

Die Gesetze befehlen, daß ein Mann, der mit der Verwaltung einer Stadt beauftragt ist, nichts kaufen soll von denjenigen, die ihm und denjenigen Dingen (sic! Ämtern?), mit denen er beauftragt ist, unterworfen sind.

(Ebenfalls befehlen die Gesetze,) daß der Gläubiger von seinem Schuldner nicht eher etwas kaufen darf, weder bewegliche noch unbewegliche Habe, als bis der Schuldner ihm seine Schuld bezahlt hat.

§ 111. L 68. R I fehlt.

Wenn ein Mann von seinem Sohn oder seinen Söhnen schimpflich behandelt wird oder sie Missetaten verüben, so darf er, weil sie ihrem Vater Schimpf angetan, sie vor den Machthabern verklagen.

Wenn sie aber eine Missetat gegen Fremde verübt haben, erlauben ihm die Gesetze nicht, seine eigenen Kinder zu verklagen, denn Söhne (Kinder) dürfen nicht mit ihren Vätern (Eltern) in das Gericht treten.

§ 112. L 69. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen durch schriftliche Urkunde als Geschenk, d. i. *δωρεά*, ein Landgut oder Vieh oder einen Sklaven überweist; wenn er ihm in der *δωρεά*-Urkunde die Verfügung der Herrschaft über das geschenkte Objekt gibt, sich aber die Revenuen, um sich davon zu ernähren, reserviert, so ist das gesetzlich erlaubt, und er darf vom Datum der *δωρεά*-Urkunde ab entsprechend verfahren.

Wenn er denn auch die Revenuen dem Beschenkten zuwenden will, muß er durch eine neue Urkunde die Revenuen demjenigen übergeben, dem er die *δωρεά* der Herrschaft (über das Objekt) verschrieben hat.

§ 113. L 70. R I fehlt.

Wenn eine Teilung einer väterlichen Erbschaft unter Brüdern (Geschwistern) oder eine Teilung gemeinsamer Habe unter Kompagnons

ܣܦ̈ܪܐ ܕܟܠ ܫܘܬܦܘܬܗܘܢ: ܘܡܛܝܒܘܬܐ ܠܐ ܢܗܘܘܢ: ܐܠܐ ܠܟܡ ܗܫܐ ܐܬܦܠܓ ܒܥܕ̈ܬܐ. ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܥܒܕܐ ܗܝ ܦܘܠܓܐ.

§ 114. ܒܫܢܬ ܘܐܪܒܥܡܐܐ ⁘ ܦܢܒ ⁘ ܐܝ̄ ܢܦܩ ܠܝܚܕܐ ܕܡܫܝܚܝ̈ܐ ܐܣܝܐ ܥܠ ܗܘܦܪ̈ܝܐ ܒܡܬ̈ܐ. ܠܐ ܚܙܝܢ ܠܗ ܢܡܘ̈ܣܐ ܥܘܠܝܒܐ: ܐܠܐ ܐܝ̄ ܢܐܠ ܒܥܒܕܐ: ܕܩܐܡ ܘܡܫܝܚܝ̈ܐ ܘܡܢܫܩ. ܐܝ̄ ܕܝܢ ܠܐ ܢܫܩ. ܢܣܒ ܐܢܫ ܗܘ ܦܘܠܓܐ. ܕܡܫܝܚܝ̈ܐ ܗܝ ܗܘܐ ܠܗ ܠܗܘ ܠܟܠܗܝ ܕܒܢܝ ܠܗ ܗܘܦܪ̈ܝܐ ܒܡܬ̈ܐ[1]. ܒܫܢܬ ܘܫܒܥܝܢܬܡܢܐ ⁘ ܦܢܗ ⁘

§ 115. ܐܝ̄ ܐܝܟ ܢܬܠܘܢ ܠܗ ܒܪܐ ܠܝܚܕܐ ܢܘܒܪܐ. ܢܡܘܣܝܬ. ܘܢܦܩ ܕܢܦܩܘܗܝ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܗܒܢܐ ܡܢܐ ܥܒܪܐ ܠܗ ܗܘ ܦܩܕ ܕܢܫܐ ܕܒܪܝ ܠܗ ܐܢܫܢܩܦܘܬܐ ܘܕܡܫܪܐ ܠܗ ܐܝܟ ܒܪܐ ܒܪ ܥܢܗ.

§ 116. ܒܫܢܬ ܘܬܬܠܬܝܢܬܡܢܐ ⁘ ܦܘ ⁘ ܐܝ̄ ܡܢܐ ܐܢܫ ܡܫܝܚܝ̈ܐ ܠܝܚܕܐ ܒܪ ܘܠܝܗ ܕܟܠ ܦܢܝܩܝܘܬܐ[2] ܠܐ ܐܝ̄ ܒܠܚܘܕ ܐܢܘܗܝ ܕܝܚܕܐ ܘܐ ܥܪܒܬܗ ܕܗܘ ܕܐܬܦܩܕ. ܢܦܩܪܚ ܕܝܢ ܕܠܐ ܒܪܒܪ. ܒܠ

§ 117. ܦܩܕ ܠܐ ܡܢܐ ܡܫܝܚܝ̈ܐ ܕܫܢܬ ܘܬܠܬܝܢܬܡܢܐ ⁘ ܦܘܗ ⁘ ܐܝ̄ ܡܫܝܚܝ̈ܐ ܠܝܚܕܐ ܠܝܚܕܐ ܒܠ ܒܟܘܪܐ ܒܒ̈ܢܐ: ܡܢܐ ܗܘ ܕܡܫܝܚܝ̈ܐ ܕܢܗܦܘܟ ܢܡܫܝܚܝ̈ܐ ܠܗܘ ܕܡܫܝܚܝ̈ܐ ܠܗ ܦܩܕ ܕܬܬܥܪܐ[3] ܦܟܘܠܘܬܐ ܕܗܘ ܦܩܕܝܢܐ. ܐܝ̄ ܪܒܐ ܗܝ ܒܢܬܐ ܕܡܫܝܚܝ̈ܐ ܗܘ ܠܟܪܐ ܐܣܪܐ ܕܦܬܡܫܝܚܝ̈ܐ ܗܝ. ܗܘܐ ܡܢܐ ܗܝ ܕܬܗܘܐ ܦܬܟܪ̈ܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢ ܒܢܝ̈ܐ.

§ 118. ܒܫܢܬ ܘܬܫܥܝܢܬܡܢܐ ⁘ ܦܨ ⁘ ܐܝ̄ ܠܟܪܐ ܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܢܫܪܐ ܒܠ ܢܦܫܗ ܕܒܥܒܕܐ ܗܝ ܡܢܐ ܕܡܫܬܪܐ: ܘܢܫܠܡ[4] ܗܘ ܕܡܘܒܠ ܠܗ: ܐܝ̄ ܕܝܢ ܗܘ ܠܟܪܐ ܐܬܘܗܝ ܕܐܡܪ ܒܠ ܢܦܫܗ ܕܒܥܒܕܐ ܗܝ ܒܪ ܒܗܪܝܢ ܥܒܕ. ܡܣܒ ܠܗ ܠܚܐܪܘܬܗ ܘܠܐ ܡܢܐ ܡܫܟܚ ܡܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܫܟܝܚܬ ܕܝܢ. ܐܢܗܝ ܕܥܒܕ ܦܠܓܗ ܕܦܠܓܗ ܗܘܝ ܗܘ ܒܪ ܚܐܪܐ ܕܐܡܪ ܒܠ ܢܦܫܗ ܕܒܥܒܕܐ ܗܝ: ܘܦܠܓܗ ܕܦܠܓܗ ܥܒܕ ܗܘ ܦܢ ܕܡܘܒܠ ܠܗ ܘܐ ܐܢܗܝ ܕܒܠܗ[5] ܒܪ ܗܘ ܠܟܪܐ ܐܢܬܬܐ ܕܘܒܢܗ ܩܢܐ ܒܢܝܐ ܠܗܘ ܕܘܒܢܗ. ܒܫܢܬ

§ 119. ܘܬܫܥܝܢܬܡܢܐ ⁘ ܦܨܒ ⁘ ܐܝ̄ ܒܠ ܠܟܪܐ ܚܕ ܡܢܐ ܗܝ: ܠܟܪ̈ܐ ܕܟܠܗܘܢ ܡܫܬܐܝܠܝܢ ܐܢܫܝܢ ܕܡܘܢܝܢ. ܚܒ̈ܢܐ ܡܢܐ ܐܢܘܢ ܐܝ̄ ܕܝܢ ܠܟܪ̈ܐ ܐܢܘܢ ܕܐܡܗܬܐ. ܒܫܘܦܪܐ ܡܬܐܡܪܝܢ. ܒܫܢܬ ܘܬܫܥܡܐܐ

§ 120. ⁘ ܦܩ ⁘ ܐܢܫܝܢ ܕܡܘܢܝܢ ܒܥܒܕ̈ܐ. ܚܒ̈ܢܐ ܡܢܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ.

[1] scrib. ܗܘܦܪ̈ܝܐ ܒܡܬ̈ܐ. [2] add. ܠܐ ܡܢܐ? [3] ܕܬܬܥܪܐ?
[4] add. ܒܥܒܕ. [5] ܕܐܒܠܗ?

stattfindet; wenn darüber keine schriftlichen Urkunden aufgesetzt werden, sondern die Teilung vor Zeugen stattfindet, so bestimmen die Gesetze, daß eine solche Teilung rechtskräftig ist.

§ 114. L 71. R I 65. Vgl. Ebedjesu S. 67, Kol. 2 (Jesubarnun).

Wenn ein Mann einen anderen wegen einer Missetat verklagen will, so gestatten ihm die Gesetze das nur dann, wenn er einen Bürgen dafür stellt, daß er bei der Klage beharren und sie beweisen wird.

Wenn er aber den Beweis nicht liefert, wird er bestraft mit der Strafe für dieselbe Missetat, wegen deren er den anderen verklagt hatte.

§ 115. L 72. R I. 62.

Wenn jemand schriftlich einen Fremden auf gesetzliche Weise adoptiert, ihn dann aber von seiner Erbschaft auszuschließen wünscht, so kann er das in der Weise tun, daß er ihn vor den Richtern emanzipiert und (von der Patria potestas) befreit wie einen leiblichen Sohn.

§ 116. Vgl. §§ 111. 114 und Ar 116. R I fehlt.

Ob ein Mann seinesgleichen ohne Gefahr (*wörtlich:* ohne κίνδυνος) verklagen darf? (*s. Anm.*) —

(Er darf es nicht.) Nur der Vater oder Verwandte eines Getöteten darf es.

Ein Fremder (d. h. Nicht-Verwandter) darf nicht ohne Bürgenstellung einen anderen Menschen wegen Mordes verklagen.

§ 117. Ar 117. R I fehlt.

Wenn A den B wegen Missetaten verklagt, kann B seinerseits gegen A eine Klage erheben, bevor noch die Klage (κατηγορία) des A erledigt ist.

Wenn die Missetat, wegen deren B den A verklagt, etwas Bedeutendes ist, können die beiden Sachen (zugleich) von dem Richter untersucht werden.

§ 118. (§ 37.) L 73. R I fehlt.

Wenn ein freier Mann auf Befragen sich selbst für einen Sklaven ausgibt und sich freiwillig verkaufen läßt; wenn er 20 Jahre alt ist, verliert er seine Freiheit (definitiv) und das Gesetz kann ihm nicht mehr helfen, ganz besonders, wenn er die eine Hälfte des Verkaufspreises bekommen hat, während die andere Hälfte dem Verkäufer zugefallen ist, oder falls er den ganzen Betrag bei dem betrügerischen Verkäufer verzehrt hat. Er verbleibt als Sklave demjenigen, der ihn gekauft hat.

§ 119. L 77. R I. 44.

Ob jeder Dieb todesschuldig ist?

Nachtdiebe, besonders bewaffnete, sind todesschuldig.

Tagesdiebe werden mit Geldbuße bestraft.

§ 120. L 78 a. R I fehlt.

Päderasten sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 121. ܕܡܛܐ ܘܡܚܘܝܢ ܘܣܓ ܀ ܦܟܐ ܀ ܠܐܢܫ̈ܐ ܒܢܫ̈ܝܐ ܐܢܝ ܕܒܪ̈ܐ ܐܝܟܘ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܣܢ̈ܝܐ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܛܐ ܘܡܚܘܝܢ

§ 122. ܘܐܬܝܢ ܀ ܦܟܒ ܀ ܐܪ̈ܒܥܐ ܙ̈ܡܢܐ ܐܝܟ ܕܒܝܫܐ ܙܡܢܘܬܗܘܢ ܗܕܝܫܐ ܡܬܬܒܥܝܢ ܡܢ ܕܝܢܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܠܐܣܘܪܐ ܡܫܬܕܝܢ ܠܐܬܪܐ ܒܪܐ ܘܡܢܗܘܢ ܠܡܘܬܐ[1] ܡܫܬܠܡܝܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܛܐ ܘܡܚܘܝܢ

§ 123. ܘܐܬܠܬܐ ܀ ܦܟܓ ܀ ܐܢܠܝܢ ܕܒܬܪܝܢ ܚܘ̈ܬܐ ܐܘ ܒܒܢܝܐ ܐܘ ܙ̈ܒܢܐ ܐܘ ܒܢܫ̈ܐ ܚܒ̈ܝܐ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܡܢܗܘܢ[2] ܡܢ ܒܒܢܐ ܚܒܝܢ ܐܣܘܪܐ ܕܢܒܬܘܢ ܠܐܬܪ̈ܘܬܐ ܒܪ̈ܐ. ܘܐܝܟ ܕܚܙܝܢ ܕܒ̈ܪܐ ܒܪܘܚܐ ܚܪ̈ܝܦܘܢ ܠܡܦܩ ܡܢܠܡܘܬܗܘܢ. ܡܛܠ ܒܪܒܐ

§ 124. ܚܘܒܝܢ ܠܗܘܢ. ܕܡܛܐ ܘܡܚܘܝܢ ܘܐܪܒܥ ܀ ܦܟܕ ܀ ܠܒܢ̈ܝܐ ܦܠܚ̈ܐ ܦܘܠܚܢܐ. ܣܢ̈ܝܐ ܡܘܬܐ ܐܢܘܢ ܡܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܛܐ ܘܡܚܘܝܢ

§ 125. ܘܫܡܫܐ ܀ ܦܟܗ ܀ ܐܢܠܝܢ ܕܡܚܝܢ ܒܡܚܪ̈ܒܐ ܒܢܝܚܘܬܐ. ܐܝܟ ܒܡܚܪ̈ܝܢܗܘܢ ܡܚܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܠܡܦܩܕ ܡܢ ܦܘܠܚܐ. ܘܡܦܩܕ ܡܢܝܢ ܕܒܬܘܐ ܠܐܣܘܪܐ. ܐܣܘܪܐ. ܘܕܢܬܘܐ ܡܢܝܢ

§ 126. ܠܬܪܡܐ[3] ܕ̈ܪܡܐ[4]. ܕܡܛܐ ܘܡܚܘܝܢ ܘܫܬܐ ܀ ܦܟܘ ܀ ܐܢܝ̈ ܠܐܒܪ̈ܐ ܠܐܒܪ̈ܐ ܢܦܩܝܢ ܡܢ ܬܪ̈ܒܝܬܐ ܒܝܬ ܦܘܠܚܢܐ. ܐܢܝ ܐܬܦܩܕ ܠܗ ܠܡܪܬܘܬܐ ܐܝܟ ܡܪܬܘܬܐ. ܘܢܣܘܒ ܗܘ ܕܐܪܦܝ ܠܗ ܗܝ ܡܪܬܘܬܐ.[5] ܐܢܝ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܩܕ ܠܡܪܬܘܬܐ. ܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܕܠܐ ܢܬܬܒܒ ܣܘܒܐ.

§ 127. ܕܡܛܐ ܘܡܚܘܝܢ ܘܫܒܥܐ ܀ ܦܟܙ ܀ ܐܢܝ ܢܦܩܐ ܠܒܪܐ ܠܐܒܪ̈ܐ ܡܪܬܘܬܐ ܒܝܬ ܦܘܠܚܢܐ. ܡܛܠ ܕܚܕܡܝܢ ܚܝܒܝܢ ܠܗ ܢܡܘ̈ܣܐ ܠܡܪܬܘܬܐ ܐܝܟ ܕܢܬܦܠܓ ܠܦܘܬ ܚܒܪܐ ܕܝܠܗ ܕܐܬܪܗ ܐܘ ܠܐ. ܘܐܢ ܥܒܕܐ ܕܢܬܠܐ. ܘܠܐ ܐܝܬܪܗ ܚܠܝܦ ܠܗ. ܕܡܛܐ ܘܡܚܘܝܢ ܘܬܡܢܝܐ

§ 128. ܦܟܚ ܀ ܐܢܝ ܢܦܩܐ ܠܡܪܬܗ ܡܪܬܘܬܐ ܒܝܬ ܦܘܠܚܢܐ: ܘܠܐ ܢܬܦܩܕ ܠܗ ܗܘ: ܘܡܬܚܝܒ ܠܐܣܛܪ: ܐܘ ܦܪܘܣܘܦ ܚܕܒܗ ܘܐܪܦܝ ܗܘ ܗܘ ܕܚܕܒ ܕܦܠܓܐ ܠܐܒܪ̈ܐ: ܘܚܝܒ ܚܘܒܬܐ ܗܘ. ܦܪܕ ܗܘ ܗܘ ܡܪܬܘܬܐ ܗܘ ܕܐܬܦܪܩܝܢ ܠܗ ܡܪܬܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܗܘ ܚܒܝܫ ܐܘ ܦܪܘܣܘܦ ܚܕܒܗ ܠܐܣܛܪ. ܗܘ ܡܦܩ ܠܒܪܐ ܘܗܘ ܦܪܕ. ܕܡܛܐ

§ 129. ܘܡܚܘܝܢ ܘܬܫܥܐ ܀ ܦܟܛ ܀ ܐܢܝ ܚܕܒ ܠܒܪܐ ܒܗ[6] ܕܝܠܗܘܢ ܕܡܬܬܪܒܐ ܦܘܪܫܐ ܕܢܒܗܬܐ ܐܘ ܒܗܬܐ ܐܢܫܝܐ ܢܚܬܘܢ ܒܢܫ̈ܐ

---

[1] leg. ܠܡܣܩܬܐ statt ܠܡܘܬܐ. [2] ܐܘ ܡܢܗܘܢ statt ܘܡܢܗܘܢ? Vgl. Ar 122. [3] leg. ܠܡܬܠ ܘܐܡܢܐ statt ܡܢܝܢ ܠܬܪܡܐ. [4] leg. ܘܐܡܢܐ statt ܕ̈ܪܡܐ. [5] Lücke. [6] add. ܠܒܪܐ.

§ 121. Vgl. L 80. R I. 66.

Diejenigen, welche Menschen stehlen, seien sie (die Stehlenden) Sklaven, seien sie Freie, sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 122. L 78 b. R I. 66.

Betrüger werden nach dem Maße ihrer Betrügerei von dem Gesetze bestraft; einige werden nach einem fernen Orte verbannt, andere werden mit Schlägen bestraft.

§ 123. L 80. Ar 122. R I. 66.

Diejenigen, welche lebende Wesen rauben, Lasttiere, Reittiere oder Menschen, sind todesschuldig, oder es werden einige dieser Räuber in fremde Länder verbannt. Die Richter bestrafen sie, je nachdem sie über die Größe ihrer Missetaten im Verhältnis zu ihrer Torheit (verbrecherischen Absicht?) urteilen.

§ 124. L 81. R I. 44.

Diejenigen (Diebe), welche (in Hausmauern) Löcher brechen, sind todesschuldig nach dem Gesetze.

§ 125. L 82. R I. 66.

Die Gesetze verurteilen diejenigen, welche Taten mit List (sic!) begehen, gemäß ihren Taten, den Mörder mit Todesstrafe; den, der etwas die Verbannung Verdienendes begangen hat, mit Verbannung, und den, der etwas mit Schadenersatz zu Bestrafendes begangen hat, mit Schadenersatz (*s. Anm.*).

§ 126. L 83. R I. 45.

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt; wenn dieser die Erbschaft antritt und der Erblasser Schulden hinterläßt, (muß er nach dem Gesetze alle seine Schulden bezahlen). Wenn er aber die Erbschaft nicht antritt, kann man nicht nach dem Gesetze die Zahlung der Schulden von ihm verlangen.

§ 127[1]. Vgl. L 12. R I fehlt.

Wenn jemand einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt, geben ihm die Gesetze 11 Monate, nach seinen Verhältnissen zu überlegen, ob er die Erbschaft annehmen will oder nicht. Wenn er will, kann er die Annahme verweigern.

§ 128. (§ 6.) L 84. R I. 46.

Wenn ein Mann einem anderen durch Testament eine Erbschaft hinterläßt, dieser sie aber nicht antritt, sondern einem Dritten schenkt oder zur *παραχώρησις* macht; wenn nun der Erblasser Legate gemacht hat und Schulden hinterläßt, so zahlt (d. h. erfüllt alle aus dem Testament hervorgehenden Pflichten) der Erbe, dem die Erbschaft hinterlassen worden ist. Weil er die Erbschaft verschenkt oder zur *παραχώρησις* für einen Dritten gemacht hat, muß er die Legate des Erblassers sowie dessen Schulden zahlen.

§ 129. (§ 98.) L 85. 47. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit einem anderen *διάλυσις*, d. i. eine Urkunde über Sachentrennung macht, oder wenn Menschen untereinander über

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 48.

ܥܡ ܚܒܪ̈ܝܗܘܢ ܥܠ ܥܩܘܒܬܐ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ: ܕܝܕܥܬܗܘܢ ܒܥܒܕܐ ܕܒܝܢܬܗܘܢ ܡܘܡܬܐ ܐܘ ܡܣܝܢܝܐ ܕܕܗܒܐ. ܢܗܘܐ ܚܝܒ ܗܘ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܫܠܡ ܠܒܥܪܐ ܕܐܬܒܥܬܗ ܦܢܝܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ ܠܒܪ̈ܐ. ܠܗܘ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܫܠܡ ܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܗܘܐ ܡܬܬܪܝܐ ܡܢ ܡܘܗܒܬܐ[1] ܕܝܠܗ ܘܕܠܠ ܘܢܗܘܐ ܡܬܬܒܥ ܗܘ ܦܪܘܣܘܦܘܢ

§ 130. ܡܣܝܒܐ ܕܕܗܒܐ ܕܒܬܝܒ ܒܝܬܗܘܢ. ܕܡܛܠ ܘܐܠܗܝܢ ܀ ܩܠ ܀ ܐܢ ܓܒܪܐ ܠܒܪܬܐ ܕܝܗܒܘܒ ܐܚܬܐ ܥܡ ܠܒܪܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܐܝܟ[2] ܐܢ̈ܫܐ ܕܗܘܘܢ ܘܒܠ[3] ܕܩܢܝܢ ܕܝܠܗܘܢ ܗܘ ܥܒܕܐ ܕܐܬܪ̈ܝܗܘܢ. ܦܠܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܠܐ ܫܦܝܪ ܡܕܡ ܕܒܬܝܢ ܠܡܪ̈ܕܐ. ܠܐ ܓܝܪ ܫܒܩ̈ܝܗܘܢ ܐܝܬܝܗܝܢ ܕܓܠܐ. ܘܠܐ ܒܝܬܗܘܢ ܕܓܠܐ. ܕܡܛܠ ܘܐܠܗܝܢ

§ 131. ܘܡܢ ܀ ܩܠܐ ܀ ܒܢܝ ܒܪܬܗ ܕܓܒܪܐ. ܠܐ ܡܫܬܒܚܢ ܠܗ ܒܢܡܘܣܐ.

§ 132. ܠܐ ܕܒܪܐ ܘܠܐ ܢܩܒ̈ܬܐ. ܕܡܛܠ ܘܐܠܗܝܢ ܘܐܚܪܢ ܀ ܩܠܒ ܀ ܦܘܠܓܐ ܕܗܘܐ ܒܝܬ ܐܢ̈ܫܐ ܕܡܫܬܠܡܝܢ[4]. ܘܒܝܬ ܐܢ̈ܫܐ ܡܚܪܡܝܢܐ[5] ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܩܘܪܛܘܪ[6]. ܐܢ ܒܥܒܕܐ ܢܗܘܘܢ ܦܘܠܓܐ ܐܘ ܠܐ ܕܠܐ ܒܛܒܬܐ. ܫܪܝܢ ܐܢܘܢ[7] ܢܡܘܣܐ. ܐܢ ܢܒܥܐ ܐܘ ܒܘܠܒܐ ܐܘ ܠܢܒܘܬܐ ܘܠܐ[8] ܡܫܬܒܚܐ ܒܝܬܗܘܢ ܐܢ ܕܝܢ ܐܫܬܟܚ[9] ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ. ܡܬܓܠܝܢ ܠܗܘܢ ܢܡܘܣܐ ܠܦܘܠܓܐ ܡܓܠܠ ܢܒܥܐ ܘܒܠܒܢܐ[10] ܕܗܘ[11] ܕܒܡܓܒܓܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܝܬ ܠܒܪܐ ܕܐܬܒܠܒ[12] ܡܢ ܗܠܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܕܦܠܓܘ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܓܠܝܢ. ܗܿܢ ܕܗܘܐ ܩܘܡܬܐ. ܡܒܠܠܬܐ[13] ܕܐܬܝܗ̇ ܐܡܪ[14] ܕܗܘܐ ܐܒܐ ܒܪ ܒܥܕܢ ܒܢܝ̈ ܘܡܛܝ. ܚܕܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܕܝܬܒܘܢ ܕܝܠܗ ܘܫܬܒܘܢ[15] ܩܢܝܢܗ. ܥܕܡܐ ܕܗܘܐ ܒܪ ܥܣܪܝܢ ܘܐܡܫܐ ܫܢ̈ܝܢ.[16] ܡܬܓܠܝܢ ܠܗ ܢܡܘܣܐ. ܕܠܐ ܢܬܒܒ ܩܕܡܝܬܐ. ܡܛܠ ܕܦܠܓ ܠܒܪ ܠܒܪܐ ܡܢ ܐܚܘܗܝ. ܒܦܠܓܘܬܗ

§ 133. ܒܠܝܘܕ ܫܠܝܛ. ܕܡܛܠ ܘܐܠܗܝܢ ܘܐܠܗܐ ܀ ܩܠܒ ܀ ܐܢ ܢܣܒ ܠܒܪܬܐ ܓܠܝܣܐ ܐܘ ܓܠܝܬܐ ܒܪ ܠܘܬܐ ܐܘ ܒܪ ܡܘܚܒܝܬܐ ܕܠܐ ܚܕܝܢ ܠܗ. ܚܕܝܢ ܠܗ ܐܒܘܗ̇[17] ܡܢ ܚܕܬܐ ܐܘ ܡܢ ܒܒܠܐ[18]:

---

[1] leg. ܡܘܗܒܬܐ. [2] leg. ܕܐܝܟ. [3] add. ܕܩܢܝܢ ܐܘ?
[4] L 89 ܕܡܫܬܠܡܝܢ. [5] ܡܚܪܡܝܢܐ delendum. [6] leg. ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ.
[7] add. ܡܢ. [8] leg. ܠܐ. [9] leg. ܐܫܬܟܚܬ. [10] leg. ܘܒܠܒܢܐ.
[11] ܕܗܘ delendum. [12] leg. ܕܐܬܒܠܒ. [13] leg. ܡܫܒܠܠܬܐ.
[14] ܐܡܪ delendum. [15] ܘܫܒܘܢܐ? [16] add. ܐܢ ܕܝܢ ܢܣܒܐ ܠܒܪܢܫܐ ܘܡܬܩܢܐ. [17] leg. ܐܒܘܗ̈ܝ statt ܐܒܘܗ̇ ܠܗ ܚܕܝܢ. [18] leg. ܒܒܠܐ.

andere Dinge eine Urkunde aufsetzen derart, daß sie in die Urkunde einen Schwur (d. h. einen von jeder Partei zu schwörenden Schwur, daß sie den Pakt halten wolle) oder die Bestimmung, daß derjenige, der den schriftlich fixierten Pakt nicht hält, eine gewisse Summe Goldes zahlen solle, aufnehmen, befehlen die Gesetze, daß derjenige, der den Pakt nicht hält, infam werde wegen des Eides, den er geschworen und dann gebrochen hat, und daß er angehalten werde, als πρόστιμον die kontraktlich festgesetzte Goldsumme zu zahlen.

§ 130. L 86. R I. 47.

Wenn ein Mann durch eine Urkunde Brüderschaft mit einem anderen machen will, daß sie wie Brüder seien und alles, was sie besitzen oder erwerben, ihnen beiden gemeinsam gehöre, so verbieten ihnen das die Gesetze und ihre Urkunde ist ungültig. Denn ihre Frauen und Kinder können nicht gemeinsam sein.

§ 131. L 87. R I fehlt.

Die Kinder der Tochter eines Mannes sind nach dem Gesetze ihm nicht unterworfen, weder die männlichen noch die weiblichen.

§ 132. L 89. R I fehlt.

Teilungen unter erwachsenen Brüdern (Geschwistern) wie unter solchen, die einen ἐπίτροπος oder Kurator haben, einerlei ob sie mündlich oder schriftlich verhandelt werden, sind gültig nach den Gesetzen, wenn nicht gefunden wird, daß Betrug, Vergewaltigung oder Diebstahl dabei stattgefunden hat.

Wenn man aber findet, daß etwas derartiges stattgefunden hat, annullieren die Gesetze die Teilungen wegen der in der Angelegenheit begangenen List und Vergewaltigung.

Wenn bei der Teilung eines der unmündigen Geschwister vergewaltigt worden ist, so gestatten die Gesetze dieser Person, nachdem sie mündig, d. i. 25 Jahre alt, geworden ist und von da an bis zum 28. Lebensjahr Klage zu erheben und das Ihrige zu verlangen.

Nachdem diese Person aber das 28. Jahr überschritten hat, gestatten ihr die Gesetze nicht mehr, eine auf die ursprüngliche Teilung bezügliche Forderung zu erheben.

Denn sobald jemand mit seinen Geschwistern (definitiv) aufgeteilt hat, verfügt er (nur noch) über seinen Teil.

§ 133. Fehlt in L.[1] R I, 48.

Wenn jemand einen Knaben oder Mädchen, ein Kind des Ehebruchs oder Armenkind, dessen Angehörige man nicht kennt, von der Kirche oder aus dem Balneum annimmt, es mit Milch aufzieht und weiter-

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܘܢܪܒܘܗܝ ܒܚܟܡܬܐ ܘܢܬܪܣܘܗܝ ܒܬܪ ܚܟܡܬܐ. ܐܝ [1] ܐܫܬܒܠ ܢܡܘܣܐ ܐܝ ܠܟܬܒܬܐ ܗܘ ܗܢܐ. ܐܘ. ܗܕܐ. ܡܢܐ ܕܗܘܘ ܐܬܪ̈ܐ ܘܦܣܩܝܢ [2] ܐܝܟ ܢܒܝܫܘܬܗ ܕܗܘ ܕܪܒܝ ܐܢܫܝ̈. ܘܐܝ ܠܟܬܒܬܐ ܬܪܘܨ ܐܢܫܝ̈. ܘܐܝܟ ܠܟܬܒܬܐ ܢܟܬܘܒ ܐܢܫܝ̈. ܘܡܢܐ ܠܟܬܒܬܐ ܗܢܘܢ̈. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ ܪܢܝ ܐܢܫܝ ܘܕܢܕܪ ܐܢܫܝ ܘܡܫܝܚܐ. ܠܒܢ̈ܝ [3] ܚܐܪ̈ܐ ܐܢܫܝ̈.

§ 134. ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܐܪܒܥܐ ܀ ܩܠܕ ܀ ܐܝ ܢܡܘܣ ܠܒܢ̈ܬܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܡܢܟܣܝ ܕܒܝܬܐ : ܢܦܩܢ ܕܝܢ ܡܢܗ ܡܐܢ̈ܐ [4] ܡܥܠܝ̈ܬܐ ܕܒܝܬܐ ܐܘ ܡܐܢ̈ܐ ܕܫܐܢܐ : ܐܘ ܠܒܘܫ̈ܐ : ܡܫܬܟܚܢ ܕܝܢ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܟܠ ܕܝܠܗ ܘܢܕܒܪ ܠܚܘܒܐ ܕܝܗܒ ܡܫܟܢܗ : ܘܢܦܪܘܥ ܗܘ ܕܝܗܒ : ܐܢܗܘ ܕܝܢ ܕܢܗܘܐ ܚܘܒܐ ܕܢܦܪܘܥ. ܢܙܒܢ ܠܗ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܦܪܢܝܣܘܬܗ ܗܠܝܢ ܒܗܠܝܢ ܘܒܢ̈ܝܢ. ܡܢ ܒܬܪܟܢ ܕܝܢ [5] ܗܘܐ ܢܗܘܐ ܚܘܒܐ : ܘܠܐ ܢܦܪܘܥ ܡܫܟܢܗ ܘܢܦܪܘܥ ܟܠ ܕܝܗܒ. ܢܫܠܛ ܗܘ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ ܕܢܙܒܢܝܘܗܝ ܠܡܫܟܢܢ̈ܐ ܒܛܝܡܘܬܗܘܢ ܕܝܠܗ. ܐܝܟ ܕܫܘܐ ܘܐܝ ܢܘܬܪ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ ܡܢ ܚܘܒܬܗ ܕܢܦܪܘܥ ܫܪܟܐ ܢܬܠ ܕܢܘܬܪ ܠܗ ܡܢ ܚܘܒܐ. ܘܐܢ ܢܬܒܨܪ ܗܝ ܛܝܡܐ ܡܢ ܚܘܒܬܐ. ܢܦܩܬܐ ܠܗ ܠܚܘܒܐ.

§ 135. ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܚܡܫܐ ܐܝ ܢܡܘܣ ܠܒܢ̈ܬܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܕܪܗܘܢܐ ܘܡܫܟܢܢܐ ܠܐ ܢܦܪܘܥ ܠܗ ܘܡܦܪܥܢܘܬܐ ܠܐ ܢܬܒܥ ܠܗ ܕܡܫܟܢܘܬܐ ܕܫܘܒܩܐ : ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܢܦܠ ܦܘܪܥܢܗ ܕܝܠܗ ܢܣܒ ܠܗ. ܠܐ ܢܫܠܛ ܠܗ ܠܗܘ ܡܘܗܒܐ : ܕܢܦܪܘܥ ܡܫܟܢܢܐ ܡܢ ܝܨܝܦܘܬܗ ܕܗܘ ܚܘܒܐ [6] ܡܢ ܝܩܝܪܘܬܗ. ܡܐ ܕܢܦܠ ܕܝܢ ܡܢ ܡܪ̈ܐ ܚܘܒܐ ܡܫܟܢܢܐ. ܢܦܩܘܗܝ ܠܚܘܒܐ. ܘܐܬܠܗ ܐܢܦܩ ܢܦܩܗ. ܘܬܗܪܡ ܐܝܟ ܠܗ ܐܘܪܚܐ ܠܡܘܦܪܐ. ܕܢܦܠ ܢܦܩ ܕܡܬܗܢܐ ܠܗ.

§ 136. ܕܡܐܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܫܬܐ. ܕܐܝ ܐܢܫ ܠܗ ܠܒܢ̈ܬܐ ܒܬܪ ܗܢܬܐ ܘܠܐܚܪܢܐ ܢܬܠܝܗ̇ : ܘܢܡܘܬ ܗܘ ܒܠܚܘܕ : ܘܢܕܒܪ ܡܪܗ ܕܗܘ ܒܢܬܐ ܗܢܝܢ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܒܠܚܘܕ : ܕܢܒܒ ܡܫܠܡܘܬܐ ܕܒܝܬܗ : ܘܢܗܡܐ ܘܠܐ ܢܒܒܕ. ܢܫܠܛ ܠܗ ܠܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܗܢܬܐ : ܕܢܬܐ ܐܘܡܢܐ ܘܢܦܩܘܢ ܢܦܩܬܐ ܕܡܬܦܪܢܣܝܢ ܠܒܢ̈ܝܗ [7] ܕܒܝܬܐ ܗܘ. ܐܝ ܢܦܩܢ ܘܢܒܝܗܘܢ —— [8] ܟܠ ܦܪܬܘܬܐ ܕܝܬܝܪܐ ܐܪܒܥ̈. ܡܢ

---

[1] leg. ܘܡܬܪܒܝܢ statt ܒܬܪ ܚܟܡܬܐ. ܐܝ. [2] leg. ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ statt ܘܦܣܩܝܢ. [3] leg. ܒܢ̈ܝ. [4] ܡܐܢ̈ܐ delendum. [5] add. ܐܝ. [6] add. ܐܘ. [7] leg. ܠܒܢܝܢܗ statt ܠܒܢ̈ܝܗ. [8] Lücke in der Hds. angezeigt. ܘܡܢ̈ܐ ܦܪܬܘܬܐ (statt ܟܠ) ܒܟ ܢܬܪ?

hin ernährt, und nun das Gesetz gefragt wird, ob er oder sie Sklave oder frei ist, nachdem sie (Knabe und Mädchen) mündig geworden, so befehlen die Gesetze:

Maßgebend ist der Wille desjenigen, der die Kinder erzogen hat. Wenn er sie als Sklaven erzogen, als Sklaven belassen hat und dann stirbt, sind sie Sklaven. Wenn er sie aber wie Freie erzogen, ihren Lebenswandel wie denjenigen freier Personen gestaltet hat und dann stirbt, sind sie frei.

§ 134. L 96. R I. 49.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und dafür von ihm goldenes Geschmeide oder silberne Geräte oder Kleider bekommt; wenn nun der Gläubiger selbst des Seinigen bedarf und daher den Schuldner mahnt, sein Pfand zurückzunehmen und seine Schuld zu bezahlen, und nun der Schuldner nicht darauf achtet und nicht zahlt, dann schickt ihm der Gläubiger drei παραγγελίαι zu drei verschiedenen Zeiten.

Wenn nun der Schuldner sich nicht darum kümmert, sein Pfand nicht zurücknimmt und seine Schuld nicht bezahlt, dann ist der Gläubiger berechtigt, das Pfand zu dem Preise, den es wert ist, zu verkaufen. Ist der Erlös geringer als die Schuld, so muß der Schuldner ihm das fehlende zahlen. Ist dagegen der Erlös mehr als die Schuld, dann gibt der Gläubiger dem Schuldner diese Differenz zurück.

§ 135. L 97. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen eine Dareike leiht, ohne ein Pfand und ohne einen Schuldschein als Anerkennung der Schuld zu bekommen, indem er ihm denselben einfach auf Treu und Glauben (πίστις) gibt, dann ist der Gläubiger nicht berechtigt, aus der Habe oder von dem Gelde seines Schuldners ein Pfand zu nehmen.

Wenn er ihm aber ein Pfand abnimmt, soll er ihm dasselbe und noch dreimal soviel zurückerstatten (poena quadrupli). Erst dann steht dem Gläubiger der Weg offen, dasjenige, was der Schuldner ihm schuldet, zurückzufordern.

§ 136. L 98. R I. 50. Vgl. Ebedjesu S. 76, Kol. 2.

Wenn ein Mann das untere Stockwerk eines Hauses besitzt und ein anderer das obere; wenn der obere Stock baufällig wird und der Besitzer des unteren Stocks denjenigen des oberen mahnt, seinen Stock reparieren zu lassen, dieser aber sich nicht darum kümmert und es nicht tut, dann darf der Besitzer des unteren Stockwerks Handwerker kommen lassen und die zur Reparatur notwendigen Kosten auslegen. Wenn er das Geld auslegt und die Reparatur machen läßt, (wartet er) bis zur

ܕܐܬܐܘܣܝ ܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܟܝܢܐ. ܐܢ ܠܐ ܢܦܠ ܠܗ ܡܪܗ[1] ܕܟܝܢܐ ܬܫܝܢܐ. ܢܦܩܬ ܕܐܦܣ ܥܠ ܗܘ ܟܝܢܐ ܥܠܝܐ: ܢܓܡ ܕܟܝܢܐ ܐܦܠܐ ܢܗܘܐ ܠܗ ܟܝܗܐ[2] ܥܠܝܐ ܠܡܪܗ ܕܟܝܢܐ ܬܫܝܢܐ ܗܘ ܕܪܫ ܡܫܠܡܢܘܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܫܝܢܐ ܢܦܫܠ ܒܗ ܒܡܬܘܡܝܘܬܐ ܢܦܦܠ ܡܪܗ ܕܟܝܢܐ ܥܠܝܐ ܠܡܪܗ ܕܟܝܢܐ ܬܫܝܢܐ ܕܢܦܩܬ ܐܘܣܝܗܘܢ ܕܟܝܢܐ ܬܫܝܢܐ. ܒܪܡ ܕܝܢ ܚܢܢ ܗܘ ܡܢܝܢܐ ܥܠܝܐ ܕܢܣܒ ܒܡܬܦܣ ܒܡܫܠܡܢܘܬܗ[3] ܕܟܝܢܐ ܬܫܝܢܐ. ܐܢ ܚܢܢ ܗܘ ܡܢܝܢܐ ܠܟܠ ܡܢܗ. ܦܠܓܐ ܕܢܦܩܬ. ܘܐܢ ܗܘ ܕܬܪܝܢ ܡܢܝܢܝܢ. ܬܪܬܝܢ ܡܢܗܝ ܘܐܢ ܬܠܬ ܡܢܝܢܝܢ. ܬܠܬ ܡܢܗܝ. ܪ̈ܒܥܐ ܠܗܢ ܕܬܫܝܢܐ. ܒܟܠܗܝܢ ܠܒܠܗܘܢ ܡܢܝܢܐ. ܗܘܝܐ ܐܦ ܐܦܐ ܡܬܚܫܚܐ ܕܟܝܢܐ ܡܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ.

§ 137. ܐܝܟ ܕܒܬܪ ܟܠ ܕܝܬܝܩܝܢ ܕܡܢܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܡܢܝܢܐ ܐܢ ܢܡܢܝܢ ܐܝܟ ܠܐܝܟܢܐ ܐܪܒܥܐ ܡܢܝܢܐ: ܘܬܗܘܐ ܬܢܝܢ ܒܢܝܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ: ܕܠܠܠܐ ܕܐܪܒܥ ܢܦܫ ܡܘܦܩܐ ܚܠܦ ܕܟܝܢܐ ܕܒܗܦܟ. ܢܪܢܪ ܗܘ ܡܘܦܩܐ[4]. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܢܝܢ ܐܝܟܢܐ ܚܡܪܐ ܢܡܢܝܐ ܐܘ ܗܫܘܫܐ ܐܘ ܢܫܐ[5] ܐܘ ܬܪܘܬܐ ܘܢܬܝܐ ܡܘܦܩܐ ܥܠ[6] ܚܘܦܐ ܕܬܗܘܐ ܦܠܚܐ. ܒܡܢܪܐ ܢܓܡ ܡܘܦܩܐ ܢܓܡ[7] ܪܟܝܢܗ ܕܒܗܦܟ. ܢܪܢܪ ܗܘ ܒܠܓܐ[8] ܕܝܢ ܕܠܓܐ ܒܟܝܪܐ ܗܘ ܕܡܢܝܢܝܢ. ܕܡܪܗ ܐܢܓܘܗܝ ܗܘ ܕܡܢܝܢܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܢܝܢ ܐܝܟܢܐ ܠܐܝܟܢܐ ܕܐܘܪܐ[9] ܕܒܢܝܐ ܐܘ ܕܒܬܐ: ܘܬܗܘܐ ܬܢܝܢ ܒܢܝܢ ܚܘܦܐ ܠܡܘܦܩܐ: ܕܬܠܠܬܐ ܕܐܘܪܐ ܚܠܦ ܪܟܝܢܐ ܕܒܗܦܟ ܘܠܓܐ ܕܐܘܪܐ[10] ܐܝܟ ܕܐܘܪܐ ܚܠܦ ܪܟܝܢ ܕܒܗܦܟ ܘܠܓܐ ܕܐܘܪܐ. ܡܢܗ ܚܠܦ ܐܝܟܐ ܘܬܘܪܣܐ ܕܐܝܟܐ ܘܕܠܒܬܐ ܕܒܬܐ. ܘܡܘܠܐ ܕܡܢܝܢܗ ܕܐܘܪܐ ܠܡܪܗ. ܗܟܢ ܐܦ ܢܣܒ ܐܝܟܢܐ ܡܢܝܢܐ ܕܐܡܬܐ ܒܪܬ ܐܢܫܐ: ܘܢܦܠ ܠܗ ܢܘܩܐ ܕܦܠܘܣ ܒܡܢܝ ܦܠܓܘܬܗ: ܢܗܘܐ ܚܠܦ ܪܟܝܢ ܕܒܗܦܟ. ܕܚܘܦ ܡܪܗ: ܐܢ ܕܝܢ ܢܗܘܘܢ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܕܡܪܗ ܢܢܘܢ ܕܗܘ ܕܚܘܦ. ܠܘ ܐܝܟ ܠܐܪܒܥ ܕܡܢܐ ܒܪܬ ܐܢܫܐ. ܐܝܟܢܐ ܐܝܟ ܕܐܠܗܐ ܡܬܚܠ ܒܒܢ̈ܝܐ ܡܘܢܝܐ ܦܪ̈ܬܐ. ܕܡܢܐ ܘܬܠܬܝܢ ܘܬܡܢܝܢܐ. ܐܢ ܢܦܘܩ

§ 138.

¹ leg. ܠܡܪܗ ܥܠܝܐ ܕܟܝܢܐ ܡܪܗ statt ܠܗ ܡܪܗ. ² leg. ܚܘܒ ܕܟܝܢܐ ܡܪܗ statt ܠܗ ܟܝܗܐ. ³ leg. ܒܡܦܬܣ ܕܐܘܣܝܬ ܡܫܠܡܬܗ statt ܒܡܫܠܡܢܘܬܗ ܒܡܦܬܣ. ⁴ leg. ܠܡܘܦܩܐ statt ܡܘܦܩܐ. ⁵ leg. ܢܫܐ. ⁶ leg. ܢܓܡ? ⁷ leg. ܚܠܦ statt ܢܓܡ. ⁸ leg. ܚܠܓܐ statt ܒܠܓܐ. ⁹ leg. ܐܘܪܐ. ¹⁰ leg. ܢܪܢܪ. ܐܝܟ̈ܐ statt ܘܠܓܐ ܕܐܘܪܐ.

προθεσμία von 4 Monaten, nachdem die Reparatur ausgeführt ist. Wenn bis dahin der Herr des oberen Stocks dem Herrn des unteren die Kosten, die er auf die Reparatur des oberen verwendet hat, nicht ersetzt, soll der erstere dem letzteren, der die Reparatur hat machen lassen, die doppelten Kosten samt Zinsen ersetzen.

Wenn dagegen in ähnlicher Weise der untere Stock baufällig ist, soll der Herr des oberen Stocks den Herrn des unteren Stocks mahnen, daß er die Mauern des unteren Stocks reparieren läßt; (bei der Tragung der Kosten) muß aber der Herr des oberen Stocks dem Herrn des unteren Stocks bei der Heilung der Baufälligkeit des unteren Stocks helfen (*s. Anm.*). Wenn über dem Erdgeschoß ein Obergeschoß vorhanden ist, muß es die Hälfte der Kosten beisteuern; sind zwei oder drei Obergeschosse vorhanden, so müssen sie resp. $^2/_3$ und $^3/_4$ der Kosten beisteuern. Denn die Füße des Erdgeschosses tragen alle Obergeschosse.

Ebenso müssen die gemeinsamen Mauern eines Hauses von den beiden Bauparteien repariert werden.

§ 137. L 99. R I. 51.

Wenn ein Mann einem anderen ein Feld verpfändet, und sie untereinander abmachen, daß der Gläubiger die Erträgnisse desselben anstatt Zinsen für sein Kapital bekommen soll, so ist dies für den Gläubiger rechtmäßig (d. h. eine rechtmäßige Abmachung).

Wenn ein Mann einem anderen eine Eselin verpfändet oder eine Stute oder ein Schaf oder eine Kuh, und der Gläubiger mit dem Schuldner vereinbart, daß das Tier anstatt Zinszahlung für den Gläubiger arbeiten soll, so ist das rechtskräftig. Jedoch die Jungen, die das Tier wirft, gehören dem Schuldner.

Wenn ein Mann einem anderen eine Herde Schafe oder Ziegen verpfändet, und sie miteinander vereinbaren, daß die Erträgnisse aus der Herde die Stelle von Zinsen vertreten sollen, so ist das rechtskräftig. Die Wolle und Haare sollen die Zinsen ersetzen, und der Zuwachs der Herde soll den Lohn und die Kosten der Unterhaltung von Hirten und Hirtenhunden decken. Die volle Zahl der Herde (zur Zeit, als sie verpfändet wurde) gehört ihrem Eigentümer.

Ebenso wenn ein Mann einem anderen eine Sklavin verpfändet und ihm die *νομή* gibt, daß sie bei ihm arbeiten soll, so soll dies dem Gläubiger die Zinsen seines Kapitals ersetzen. Wenn sie aber (während der Verpfändung) Kinder gebärt, gehören sie dem Schuldner. Denn ein Weib gleicht nicht der Erde, denn die Güte Gottes läßt für die Menschen Früchte wachsen.

§ 138. L 100. R I fehlt.

Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und von ihm Bürgen und Pfand bekommt; wenn dann der Schuldner nicht

ܠܥܠ̈ܡܐ ܠܝܠܕܐ ܡܫܚܐ ܕܒܣܡܐ: ܘܢܣܒ ܡܢܗ ܒܨܒܥܐ ܘܡܫܚܝܢ: ܐܢ ܠܐ ܢܦܬܘܚ ܗܘ ܕܝܢܘܩ ܠܗܘ ܕܐܘܪܦ: ܘܡܬܡܫܚܝܢ ܡܘܦܩܝܢ ܟܠ ܕܒܓܘܗ: ܘܢܘܣܦ ܡܥ̈ܢܝܐ ܕܩܡܚܐ ܠܗ: ܐܢ ܢܟܬܒ ܘܢܘܣܦ ܐܝܟ ܠܡܥ̈ܢܝܐ. ܒܬܪܐ ܗܘ̇[1] ܕܝܢܘܩ: ܘܢܐܬܐ ܠܗ ܘܓܒܐ ܕܢܦܬܘܚ. ܗܠܝܢ ܡܥ̈ܢܝܐ ܕܘܟܝ ܒܬܪܗ. ܢܠܚܘܟ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܥܒ̈ܕܐ ܢܩܪܒ ܘܕܝ ܐܝܟ ܠܡܥ̈ܢܝܐ ܡܢ ܡܘܦܩܝܢ. ܠܐ ܢܠܚܘܟ ܠܗ ܠܡܒܪܗܘܢ

§ 139. ܕܡܥ̈ܢܝܐ ܕܢܦܬܘܚ ܢܝܩܝ ܕܡܛܐ ܘܐܠܗܝܢ ܘܐܢܫܐ. ܐܢ ܢܫܬܩܘܠ[2] ܟܕ ܢܬܒܠܗܘܢ ܠܝܠ̈ܕܐ ܐܚܪ̈ܢܐ: ܘܢܘܦܩ[3] ܒܥܦܐ ܠܐܢܫ: ܢܬܚܫܒ[4] ܠܗ ܢܩܝ ܒܬܪܗ. ܡܛܠ ܗܘ ܡܬܒܥܐ ܡܢ ܡܘܦܩܝܢ ܘܦܬܪܐ ܘܬܪܥܬܐ.

§ 140. ܕܡܛܐ ܘܐܬܪܥܝܢ. ܐܢ ܢܙܘܦ ܥܠ̈ܝܢܐ ܒܥܦܐ ܡܢ ܐܢ̈ܫܐ ܡܬܥ̈ܠܝܢܐ. ܘܢܬܚܘܒ ܠܟܠ ܥܒ̈ܕܐ ܢܬܒܪܐ ܕܒܥܦܐ. ܘܢܩܘܡ ܥܒܕܐ ܟܕ ܠܐ ܦܪܢܣ ܠܡܘܦܩ̈ܢܘܗܝ ܘܠܐ ܡܣܩܢ ܐܘܣܝܐ ܕܟܠܗ ܕܡܬܬܪܥܝܢ ܡܫܘܝܗ ܐܘ ܦܠܛ ܕܐܝܟ ܠܗ. ܡܕܡܢܐ ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܡܬܦܪܥ ܘܗܡ ܗܠܝܢ ܕܒܬܪܗ. ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܬܩܢܬܐ. ܘܗܦܟܬܐ ܘܬܠܡܝܬܐ ܘܐܪܥܝܢܬܐ ܘܡܪܝܥܐ. ܘܐܦ ܦܪܝܫܐ ܕܐܢܬܬܐ ܘܕܘܪܐܐ ܘܕܚܠܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ[5] ܐܝܟ ܠܗ ܪܠܒ. ܒܗ̇ ܒܕܡܘܬܐ ܕܥܒܕܐ ܡܬܚܫܒܢ. ܘܐܦ ܡܕܝܢܬ

§ 141. ܢܝܬܐ ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܗܠܝܢ. ܗܢܝܢ ܡܬܡܠܝܢ ܒܕܡܘܬ ܕܡܛܐ ܘܐܬܪܥܝܢ ܘܢܫܒ. ܐܢ ܢܙܘܦ ܥܒܕܐ ܡܢܝܢܐ ܕܒܥܦܐ ܡܢ ܥܒܕܐ: ܘܢܬܚܘܒ ܠܗ ܢܬܒܪܐ ܕܡܢܝܢܐ ܕܒܥܦܗ: ܘܢܩܘܡ ܠܗ ܡܢܟܢܫܐ ܡܢܟܣ ܕܒܝܬܐ: ܘܡܢ ܕܐܬܐ ܢܗܘܐ ܠܗ ܘܢܟܬܒ. ܘܐܝܟ ܬܘܪܐ ܐܘ ܬܘܪܬܐ: ܠܐ ܒܡܢܝܢ. ܡܛܠ ܕܥܒܕܐ ܢܝܚܐ ܕܐܪܥܐ ܘܦܠܚܐ ܢܩܦ ܐܝܟ

§ 142. ܥܠ ܠܥܘܪܐ[6] ܠܥܠ ܡܢ ܡܥ̈ܢܝܐ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܛܐ ܘܐܬܪܥܝܢ ܘܬܪܝܢ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܡܛܠ ܐܘܦܢܝܐ ܘܡܠܦ̈ܢܐ ܕܟܠ ܗܦܟܝܢ ܕܐܝܟ ܒܡܕܝܢ̈ܬܐ. ܘܒܥܘܪܐ ܕܝܗܘܢ ܡܣܬܪܩܝܢ ܡܢ ܟܠ ܡܕܝܢܬܐ. ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܕܠܐ ܢܬܠܘܢ ܒܥܘܦ ܪܢܐ. ܘܠܐ ܡܒܗܬܐ ܘܠܐ ܒܪܫܥܐ ܥܠܝܗܘܢ. ܕܠܐ[7] ܢܬܢܟܒܘܢ ܕܝܗܘܢ ܐܦܠܛܘܦܐ ܠܡܬܢܐ ܐܘ ܒܡܪܟܘܪ. ܡܛܠ ܕܐܡܪ ܢܝܩܝ ܢܡܘܣܐ ܡܛܠ ܕܐܬܪܘܬܐ ܡܐܬܝܢ ܦܠܓܐ:

§ 143. ܘܗܦܟܐ ܡܐܬܝܢ ܢܦܩܬܐ. ܕܡܛܐ ܘܐܬܪܥܝܢ ܘܐܬܪܥܝܢ ܐܢ ܢܬܗܘܐ ܐܘܠܝܬܐ ܠܝܠܕܐ ܐܘ ܕܝܢܩܐ ܐܘ ܕܡܣܟܢܬܐ ܐܘ ܕܒܠ ܐܘܠܝܬܐ ܕܐܝܟ ܘܢܣܒ ܢܟܣܝܗ ܐܢܫܐ ܘܦܪܘܕܘܣ ܢܬܟܬܒܘܢܗܝ

[1] leg. ܘܕܗܘ. [2] add. ܠܥܒܕܐ. [3] leg. ܠܝܠܕܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܘܦܩ.
[4] ܐܬܚܫܒ? [5] ܕܝܢ del. [6] leg. ܠܥܘܪ̈ܐ statt ܠܥܘܪܐ. [7] leg. ܘܠܐ.

zahlt und der Gläubiger des Seinigen bedarf und nun das Pfand verkauft; wenn etwa der Bürge des Schuldners das Pfand kauft, und nun für den Schuldner die Zeit kommt, daß er das von seinem Bürgen gekaufte Pfand auslösen kann, dann ist er berechtigt dazu.

Wenn jedoch ein fremder Mann das Pfand dem Gläubiger abgekauft hat, dann ist der Pfandeigentümer (der Schuldner) nicht berechtigt, das Pfand auszulösen.

§ 139. L 101. R I fehlt.

Wenn ein Mann A einem anderen B durch ἐντολικόν den Auftrag gibt, an einen Dritten C Geld zu verleihen, so ist A als der Bürge (des Schuldners C) anzusehen. Er kann von dem Gläubiger B zur Zahlung von Kapital und Zinsen angehalten werden (falls der Schuldner nicht zahlt).

§ 140. L 111. R I. 51 b.

Wenn ein Mann von Vielen Geld borgt, jedem einen Schuldschein schreibt und dann stirbt, ohne seine Gläubiger bezahlt zu haben und indem seine οὐσία, d. i. seine gesamte Habe nicht ausreicht (zur Bezahlung seiner Schulden), so wird zunächst der erste Gläubiger befriedigt, dann der zweite, dritte, vierte usw.

Die φερνή der Ehefrau und ihre δωρέα, und was er zu zahlen hat, falls er eine Braut hat (vgl. § 56), sind wie Schuldverschreibungen anzusehen. Wenn diese φερνή-Urkunden (nicht auch die δωρέα- und Brautgeschenksurkunden?) die ältesten sind, werden sie zuerst ausgezahlt.

§ 141. L 112. R I fehlt.

Wenn ein Mann von einem anderen eine Summe Geldes entleiht, ihm den Schuldschein ausstellt und ihm verpfändet, was er besitzt und was ihm noch zukommen wird; wenn sich darunter etwa ein Stier oder eine Kuh befindet, so können diese nicht verpfändet werden, denn sie sind die Bearbeiter und Diener des Bodens. Diese Tiere hat das Gesetz von der Verpfändung ausgeschlossen.

§ 142. L 116. R I. 67. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2.

Die Gesetze befehlen in betreff der Ärzte und Lehrer aller Schriften in den Städten wie in der χώρα, daß sie von jeder Steuer befreit sein sollen, d. h. daß sie nicht Kopfsteuer, nicht Zoll und nicht χρυσάργυρον zahlen sollen, ferner daß sie nicht gezwungen werden können, ἐπίτροποι oder Kuratoren für Waisen zu sein, weil das Gesetz sie (davon) befreit hat. Denn die Ärzte heilen die Leiber und die Gelehrten die Seelen.

§ 143. L 122. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 79, Kol. 2. S. 80, Kol. 1.

Wenn ein Mann ein Leiden hat entweder von einem Geschwür, oder einer Wunde oder irgendeiner anderen Art; wenn der Arzt seine Behandlung übernimmt und ihn besucht (περίοδος macht) und der Kranke

ܢܬܠ[1] ܗܘ ܕܒܪܢܫܗ ܐܦ ܠܐܘܣܝܗ. ܠܐ ܡܬܝܠܕ ܠܗ ܠܗܘ ܕܒܪܢܫܗ ܐܬܒܪܢܫܗ ܕܢܗܘܐ ܟܠ ܐܘܣܝܐ. ܘܟܕ ܡܢܗ ܕܡܬܝܠܕ ܠܗ. ܐܘ ܘܠܐ ܐܝܟ ܐܘ ܒܐܝܬܘܬܐ[2]: ܐܠܐ ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܡܢ ܕܝܠܗ ܕܒܝܘܩܢܐ ܐܬܝܠܕܗܘ ܣܡܘܠܣܝܬܐ ܘܦܢܝܬܐ. ܗܟܢܐ ܠܐ ܐܬܒܪܢܫܗ ܟܕ ܡܢ ܕܝܠܗ ܠܗܘܢ: ܕܐܣܬܝܡܘܗܝ ܗܘ ܡܢܗ ܕܐܬܒܪܝ.

§ 144. ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܐܪܒܥܐ ܐܝ ܢܣܘܦ ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܒܣܦܪܐ ܕܟܠ ܒܣܬܪܐ: ܘܢܛܠ ܠܗ ܡܫܒܚܐ ܘܢܣܒܐ ܒܟܠ ܕܝܠܗ: ܘܠܐ ܓܒܪܐ ܡܫܒܚܐ ܕܢܦܪܩܝܘܗܝ ܡܫܒܚܘ: ܢܣܒܘܬܗ: ܡܢܐ ܚܘܒܐ ܠܚܒܝܒܐ. ܟܕ ܐܡܪ ܠܗ ܗܘܢܐ. ܗܢ ܡܫܒܚܝܢ ܘܗܘܐ ܠܝ ܕܝܠܝ. ܐܝ ܠܐ ܢܫܬܒܩܘܢ. ܡܬܝܠܕ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ: ܕܢܘܚܢ ܡܫܒܚܝܢ: ܘܢܬܦܪܥ ܡܢ ܚܛܗܝܗܘܢ.

§ 145. ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܚܡܫܐ. ܐܝ ܢܣܘܦ ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܡܫܝܚܐ ܕܫܦܪܐ ܘܢܣܒ ܠܗ ܟܬܒܐ ܕܒܝܬ ܦܪܕܝܣܐ ܕܫܡܐ ܡܪܝܐ ܢܦܪܥܘܢܗܘܢ. ܠܐ ܟܠܝܠ ܠܗ ܠܡܪܐ ܚܘܒܐ: ܕܢܛܪܐ ܚܘܒܗ ܒܬܪ ܦܪܕܝܣܐ.[3]

§ 146. ܦܬܓܡ ܢܗܘܘܢ. ܕܐܦ ܡܢ ܒܪܢܐ ܢܬܠܠܘ. ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܫܬܐ ܐܝ ܢܣܡ ܠܒܪܐ ܦܪܨܘܦܐ ܢܒܥܬܐ. ܘܢܬܠܒܟ ܘܢܗܘܐ ܡܣܬܒܪܐ ܘܬܐܣܒ[4] ܗܝ ܢܒܥܬܐ ܟܕ ܡܬܚܙܝܐ ܕܒܢܒܪܐ ܢܦܠܘܢ ܢܘܪܐ ܒܒܝܬ ܗܘ. ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܗܘ ܠܒܪܐ: ܦܪܨܘܦܐ ܕܐܬܬܚܡܝܬ ܠܗܬܗ. ܡܛܠ ܕܒܗܬܐ ܢܘܪܐ ܐܟܠܬܗ. ܗܟܢܐ ܐܦܠܐ ܐܝ ܒܒܝܬܐ ܢܒܥܘܢ ܦܪܨܘܦܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܠܒܪܐ ܡܢܗ ܕܐܬܬܚܡܝܬ ܠܗܬܗ. ܐܦܠܐ ܐܝ ܠܗܝܢ ܢܒܥܘܢ ܦܪܨܘܦܐ. ܠܐ ܢܦܪܘܩ ܠܒܪܐ:

§ 147. ܦܪܨܘܦܐ ܕܐܬܬܚܡܝܬ ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܫܒܥܐ. ܐܝ ܢܣܘܦ ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܒܒܘܪܟܐ. ܘܢܗܘܐ ܒܟܬܒܗ ܪܒܝܬ ܕܡܘܕܝܐ. ܒܚܬܢܐ ܪܘܒܒܗ ܕܡܘܕܝܐ ܐܝܟ ܩܪܘܒܐ. ܢܗܘܐ ܦܪܥ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܡܫܬܐ: ܐܝ ܕܝܢ ܕܗܟܢܐ ܢܣܘܦ ܓܒܪܐ ܒܒܘܪܟܐ ܕܡܠܟܐ. ܐܝܟ ܦܘܩܕܢܐ ܕܡܠܟܐ ܢܦܪܘܩ. ܚܕܐ ܪܒܝܬܐ ܕܩܕܝܫ ܒܪܫܝ. ܐܝܟ ܠܗܝܢ ܕܢܕܪܝܢ. ܐܝܟ ܕܡܬܩܦܪܐ[5] ܕܡܬܩܦܪܐ ܗܦܘܟܝܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܡܛܠܬܗ. ܢܗܘܐ ܡܬܦܠܓܝܢ ܠܗ ܡܢ ܒܪܢܐ.

§ 148. ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܬܡܢܝܐ. ܐܝ ܢܫܒܘܩ ܠܒܪܐ ܫܒܝܩܐ ܐܘ ܕܫܒܘܩܝܐ ܐܘ ܡܐܢܐ ܐܘ ܡܢܗ ܐܢܫܝܢ: ܘܐܢܬܬܗ ܢܬܠܘܢܗܘܢ ܠܡܪܗ: ܐܘ ܒܫܘܠܛܢܐ ܕܟܠ ܐܝܟ ܒܡܫܚܬܐ

[1] leg. ܘܢܬܠ. [2] ܐܘ ܘܠܐ ܐܝ ܒܐܝܬܘܬܐ (?) verderbt und lückenhaft. Das ܐܘ ist getilgt. Vollständig in L 122. [3] Lücke. [4] leg. ܬܐܩܒ. [5] ܕܡܬܩܦܪܐ delendum.

ihm das Honorar zahlt, ist der Kranke nicht berechtigt, eine ἀνατροπή (? אנטרופיס) gegen den Arzt zu erheben und das gezahlte Honorar zurückzubekommen, weder (*Lücke:* wenn er geheilt ist, noch wenn er nicht geheilt ist).

Ebenso kann derjenige, der den σχολαστικοί oder Huren ihren Lohn gegeben hat, nicht eine ἀνατροπή gegen dieselben erheben, um das Gezahlte zurückzubekommen.

§ 144. (Vgl. § 134). L 124. R I fehlt.

Wenn ein Mann A einem anderen B Geld leiht ohne schriftlichen Vertrag und dieser ihm ein Pfand gibt; wenn nun A sein Geld braucht, der Schuldner aber nicht sein Pfand einlösen will, dann mahnt ihn A mit folgenden Worten: »Nimm Dein Pfand zurück und gib mir mein Geld.« Wenn dann der Schuldner keine Notiz davon nimmt, darf der Gläubiger das Pfand verkaufen und sich bezahlt machen aus dem Verkaufspreis.

§ 145. L 125. R I. 52.

Wenn ein Mann A einem anderen B eine Summe Geldes leiht und dieser dem A einen Schuldschein des Inhalts schreibt, daß er bis zur προθεσμία von 6 Monaten ihm seine Schuld bezahlen werde, darf der Gläubiger nicht vor diesem Datum sein Darlehn zurückfordern. (Wenn er sich aber erfrecht, vor dem Termin es zurückzufordern), befehlen die Gesetze, soll er auch des Kapitals beraubt werden.

§ 146. L 127. R I. 68.

Wenn ein Mann eine Sache als παραθήκη setzt, dann Feuer ausbricht und die Sache verbrennt, indem bekannt ist, daß das Feuer in dem Hause des Depositars ohne sein Verschulden entstanden ist, dann braucht dieser die παραθήκη, die bei ihm deponiert worden ist, nicht zu ersetzen, weil das Feuer das Haus verzehrt hat.

Ebenfalls wenn Feinde die παραθήκη rauben, braucht er sie nicht zu ersetzen, sowie auch nicht, wenn Räuber sie nehmen.

§ 147.[1] R I fehlt. Vgl. Barhebräus S. 108, Kol. 1.

Wenn ein Mann einem anderen Getreide leiht und mit ihm als Zins des Modius $1/4$ Modius im Jahr verabredet, soll er zahlen gemäß der Verabredung. Ebenfalls bei Öl.

Wenn aber jemand mit dem Bildnis des Königs geprägtes Geld entleiht, soll er zahlen gemäß dem Befehl des Königs. Der schuldige Zins, der für einen Monat stipuliert wird, ist 1 für 100 Denare, die Eins, die genannt wird ἑκατοστή. Wenn aber der Gläubiger mehr verlangt, soll es ihm vom Kapital abgezogen werden (*s. Anm.*).

§ 148.[2] R I fehlt. Ebedjesu IV, 15, S. 242/243.

Wenn ein Mann einen Fund macht, Dareiken oder Geräte oder etwas anderes, und ihn freiwillig dem Eigentümer zurückgibt, oder wenn er auf Befragen ohne Zwang ein Geständnis in betreff des Fundes

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 40.
[2] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 41.

ܢܬܘܪܐ ܡܛܠ ܢܟܣܬܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܢܣܒ[1] ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܕܐܝ[2] ܝܒܘܠܬܐ ܐܝܟ ܕܐܝܬܝܗ̇. ܘܡܪܢ ܡܕܒܪܢܐ ܢܣܒ ܗܠܝܢ ܡܢܗ̈ܝ.

§ 149. ܕܡܐܐ ܘܐܪܒܥܝܢ ܘܬܫܥܐ ܐܝ ܢܫܬܪ̈ܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܕܟܘܬܒ̈ܐ ܓܒ ܐܝܬ ܢܚܡܗ ܠܩ̈ܛܠܐ ܐܘ ܫܡܕ̈ܐ ܐܘ ܬܘܪ̈ܐ ܟܕ ܚܙܐ ܐܓܪ̈ܐ ܕܟܘܬܐ ܕܒܝܬܐ: ܘܢܣܘܐ ܠܡܪܗ ܕܦܘܬܚܐ: ܟܕ ܡܫܠܡ ܠܗ ܟܡܝܢܬܐ: ܘܢܬܒܥ ܘܬܐܟܠ ܚܕܐ ܡܢ ܚܘ̈ܬܐ: ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ. ܕܢܦܠ ܚܘ̈ܒܐ ܕܢܬܠܗ ܡܪܗ ܕܦܘܬܚܐ ܠܡܪܗ̇ ܕܒܥܝܪ̈ܐ ܐܝܟ ܕܡܫܟܚ ܕܘܒܚ̈ܝܐ ܗ̇ܘܝ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܡܢ ܘܒܐ ܡܬܛܪܐ ܐܝܟ ܗܘܐ̈ ܠܗ ܡܫܠܡܘܬܐ[3] ܕܟܘܬܐ: ܘܢܫܠܡ ܚܘܬܗ ܠܡܠܟܐ ܘܟܘܪ̈ܐ ܟܕ ܠܐ ܡܬܚܫܚܝܢ ܐܟܣܘܕܘܣ ܘܢܬܒܥ ܘܬܐܟܠ ܚܕܐ ܡܢ ܚܘ̈ܬܐ ܘܢܗܘܐ[4] ܢܦܠ ܦܠܓܐ ܐܠܐ ܕܢܛܪ̈ܐ ܕܝܠܗ. ܟܕ ܡܫܟܚ ܕܠܐ ܡܬܒܥܝܗ̇ ܐܘ ܡܛܠܐ ܠܗ[5]. ܟܕ ܡܫܬܘܕܝܢ ܒܠܘܗܝ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܗ̇ܘ. ܐܝ ܕܝܢ ܢܦܩ ܠܒܪ̈ܐ ܚܘܬܗ ܒܗܘܦܟܐ ܕܗܘܦܠܓܐ ܕܢܦܫܗ: ܟܕ ܠܐ ܡܫܬܘܕܐ[6] ܐܘ ܡܫܠܡ ܠܗ̇ ܠܐܢܫ ܡܢ ܡܪ̈ܘܗܝ ܕܟܘܬܐ: ܘܢܬܒܥ ܘܬܐܟܠ. ܠܐ ܢܫܬܪ. ܡܪܗ ܕܟܘܬܐ ܡܬܒܥ. ܐܘ[7] ܢܫܬܪ ܡܪܗ ܕܚܘܬܐ ܟܠܗ ܚܘܒܐ ܕܝܠܗ.

§ 150. ܡܛܠ ܕܠܐ ܦܪܥ. ܕܡܐܐ ܘܚܡܫܝܢ. ܐܝ ܢܗܘܐ ܕܝܢܐ ܠܓܒܪ̈ܐ ܒܡ ܫܟܢܗ: ——[8] ܒܝܬ ܚܒܪ̈ܐ ܠܐ ܐܝܬ ܕܡܫܟܚܝܢ[9] ܠܗ̇ ܠܝܒܘܬܐ: ܠܒܪ ܕܝܢ ܕܢܦܩ ܡܢ ܒܝ̈ܬܐ ܐܚܪܢܐ ܕܫܘܪ̈ܐ ܐܝܬ ܠܗ: ܫܘܪܐ ܕܝܢ ܕܡܫܬܠܚ ܠܗܝܢ[10] ܢܡܘܣ̈ܐ ܐܠܝܢ̈ܘܗܝ. ܗ̇ܠܝܢ ܗܟܢ ܐܘ ܗܠܟܐ ܠܒܪ̈ܝܢ ܕܗܘܝܘ ܡܗܝܡܢܝܢ ܒܝ̈ܬ ܚܐܪ̈ܐ ܕܠܐ ܐܫܬܟܚܘ[11] ܡܡܬܘܡ ܗܘܝܘ ܒܡܘܡܪ̈ܝܢܐ ܒܢ̈ܝܐ: ܐܡܪ ܐ̈ܢܐ ܕܝܢ ܒܠܝܚܘܬܐ ܐܘ ܒܠܡܛܘܬܐ ܐܘ ܒܫܪܫܘܬܐ ܐܘ ܒܫܝܢ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܘܡܪ̈ܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܕܝܢܝܢ ܠܗܘ̈ܢ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܐܒܘܫܡܘܫܐ ܘܕܠܐ ܗܘܒ ܐܝܬܝܗܘܢ ܢܪܒܗ ܕܠܒܪ̈ܐ ܐܘ ܒܫܡܗܘܢ: ܐܘ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܝܗܒܝܢ ܘܡܫܠܡܝܢ ܢܟܝܢ ܒܝܒܘܬܐ ܕܗ̇ ܠܒܪܬܐ[12] ܕܠܐ ܒܝ̈ܬ ܚܐܪ̈ܐ. ܠܗܠܝܢ ܡܫܠܡܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܢܗܘܘܢ ܒܠ ܦܠ ܝܒܘ ܕܝܗܒܝܢ. ܟܕ ܠܒܒܝܢ ܢܡܘܣܐ ܒܒܝܫܬܐ ܘܕܚܝܠܬܐ ܕܢܠ̈ܗܒ. ܘܡܫܝܢ ܕܒܪܪܐ ܐܫܬܕܪܘ ܦܠܓܝܢ ܗܠܝܢ ܡܫܠܡܝܢ ܢܡܘܣܐ ܒܠܘܕ̈ܝܗܘܢ. ܫܘܪܐ ܐܢ̈ܫܐ ܡܫܠܡܬܐ ܒܒܝ̈ܬܐ. ܐܡܪ ܐ̈ܢܐ ܕܝܢ. ܕܢܬܦܪܫܝܢ ܡܢ ܝܬܡ̈ܝܢ ܘܚܡܫ

---

[1] leg. ܕܢܣܒ. [2] leg. ܕܗܘ. [3] ? [4] leg. ܢܗܘܐ. [5] ?

[6] leg. ܡܫܬܗܕ. [7] leg. ܐܠܐ statt ܐܘ. [8] add. ܘܟܬ̈ܒܐ.

[9] leg. ܕܡܦܪܫܝܢ. [10] leg. ܠܗܘܢ. [11] leg. ܐܫܬܟܚܘ. [12] Lücke.

ablegt, so befiehlt das Gesetz, daß er ein Viertel von dem Funde, was es auch sei, bekomme, während der Eigentümer die drei Viertel bekommt.

§ 149. Arm 149. 150. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit Kamelen oder Eseln oder Stieren in eine Herberge einkehrt, indem er die Kosten für das Nachtquartier der Tiere zahlt und dem Besitzer der Herberge bei dem Übergeben der Tiere die Zahl derselben genau angibt, und nun eines der Tiere zugrunde geht, dann soll — so befiehlt das Gesetz — der Besitzer der Herberge dem Besitzer der Tiere den Preis des Tieres in dem Betrage, zu dem der Besitzer es gekauft zu haben nachweisen kann, erstatten.

Wenn aber der Besitzer des Viehes seit langem die Gewohnheit[1] hatte, in dieser Herberge des Nachtquartiers wegen zu verkehren (*konjekturale Übersetzung und Ergänzung nach Arm 149*) und er nun sein Vieh einem unmündigen Kinde des Wirtes in Abwesenheit seiner Eltern übergibt, und dann eines derselben zugrunde geht, dann soll der Viehbesitzer die Hälfte des Preises erstattet bekommen, indem er nachweist, daß es (?) nicht zu ihm gekommen ist oder zu ihm kommt(?), während andere bezeugen, daß er ein freier Mann ist (*s. Anm.*).

Wenn ein Mann vertrauensvoll sein Vieh in eine Herberge einstellt ohne Zeugen oder ohne es jemand von den Besitzern der Herberge zu übergeben, und es nun zugrunde geht, hat der Besitzer der Herberge keinen Verlust, sondern der Besitzer des Tieres verliert den ganzen Wert desselben, weil er (bei der Einstellung des Tieres) sich keinen Zeugen genommen hat.

§ 150. L 106. R I fehlt.

Wenn ein Mann mit einem anderen einen Prozeß hat, sie aber keine Schriftstücke haben, welche die Sache darlegen; wenn nun die eine Partei erklärt Zeugen zu haben — von den Gesetzen angenommene Zeugen sind nämlich zwei oder drei vertrauenswürdige freie Männer, die niemals bei bösen Dingen betroffen worden sind, bei Diebstahl, Raub, Zauberei oder ähnlichen Missetaten; denen nicht ist *ἐξωμοσία* (?); ferner solche Personen, die nicht Verwandte oder Freunde des Mannes sind, oder mit ihm in Handelsverkehr stehen, (die nicht Sklaven), sondern Freie sind —, solchen Personen gestatten die Gesetze Zeugnis abzulegen über alles, was sie wissen, wobei sie das gepriesene, gewaltige Gesetzbuch Gottes anfassen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben.

Von solchen Zeugen lassen die Gesetze nur Personen zu, die großjährig, d. i. 25 Jahre alt sind. Wenn nun über eine Prozeßsache zwischen zwei Parteien verhandelt wird, von der die Richter sagen, daß

[1] ܡܥܠܢܘܬܐ (?) Ob ܡܬܬܥܠܢܘܬܐ?

ܥܡ̈ܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܒܝܘܬܐ ܡܫܒܚܬܐ ܒܗܝ ܫܠܝܚܐ ܐܡܪ ܠܡ̈ܐ ܕܐܡܪܝܢ ܕ̇ܡܢܐ : ܘܘܒܢܐ[1] ܠܗ ܡܫܬܐ ܕܫܬܐܠܘ، ܡܗܝܪܐ ܫܠܝܚ ܕܡܫܒܚ ܒܝܕ ܕܝܢܗ ܕܝܠܕܬܐ. ܒܢ̈ܝ ܒܡܪܐ ܥܡ̈ܝ ܐܝܬܝܗܘܢ، ܡܢ ܕܡܫܬܡܥܝܢ ܘܡܪܐ ܕܐܘܕܝܐ ܡܢ ܦܘܡܗܘܢ، ܡܛܠ ܥܡܘܕܝܘܬܗܘܢ ܕܕܝܢܐ ܕܝܠܗ̇ ܕܢܒܘܬܐ. ܕܒܢ̈ܝ ܒܡܪܐ ܥܡ̈ܝ ܐܝܬܝܗܘܢ : ܘܗܘ[2] ܕܟܢܐ ܕܡܫܬܡܥܝܢ ܒܝܕ ܢܒܘܬܐ[2]: ܒܡܪܐ ܕܝܢܐ ܐܝܬ ܠܗ : ܘܐܝܟ ܐܫܬܒܚܘ ܗܘܘ ܗܘ ܡܗܝܪܐ ܫܠܝܚ ܕܢܩܗ ܘܒܢܐ ܐܢܫܐ ܗܘܘ ܡܫܬܠܡܢܐ : ܕܐܝܬܝܗܘܢ، ܐܝܟ ܡܢ ܒܢ̈ܝ ܒܗܪܝܢ ܘܡܟܐ ܥܡܝܢ. ܬܬܡܠܠ ܡܫܬܕܥܘܢ.. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܬܬܥܒܕ ܥܡܐ ܕܒܢܝܐ، ܡܢ ܒܗܪܝܢ ܘܫܪܝܪ ܥܡܝܢ. ܕܠܐ ܬܬܡܠܠ

§ 151. ܡܫܬܕܥܘܢ : ܦܩܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܡܢܐ ܘܡܫܬܢܝܢ ܘܫܢ. ܒܘܚܢܐ ܡܕܝܢܬܐ ܒܟ ܒܥ ܡܒܥܐ ܗܘܝܐ ܒܢܘܬܗ ܕܐܠܗܐ ܠܒܢܝܢܫܐ : ܒܟܠܘܢ ܒܪܫܡܘܗܝ ܡܕܝܢܬܐ : ܕܐܬܒ[3] ܦܘܪܫܢܐ ܘܡܢܝܢܘܬܐ ܠܒܢ̈ܝ ܐܢܫܐ : ܕܢܚܘܢ، ܡܕܝܢܬܐ ܘܢܣܒܠܘܢ، ܐܢܝܢ ܥܘܕܪܐ ܘܥܒܪܘܢ، ܐܢܝܢ ܒܡܕܒܪܐ : ܘܢܕܒܘܢ، ܠܗܝܢ ܥܘܠܐ : ܘܢܡܡܘܣܘܢ، ܠܗܝܢ ܦܠܓܘܬܐ : ܘܐܦ ܗܒܘܬ ܢܥܒܕܘܢ، ܒܗܝܢ ܒܗ ܡܠܟܐ ܘܢܒܥܘܢ، ܒܗܝܢ ܒܢܒܬܐ : ܘܢܒܠܥܘܢ، ܠܗܝܢ ܐܠܗܐ ܕܡܢܐ : ܗܒܝܢܐ ܐܦ ܐܪܥܬܐ ܦܠܓܘ ܒܡܥܡܘܬܐ : ܘܫܬܩܘ ܐܫܘܬܐ ܒܢܗ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܒܢܝܢ ܩܕܝܫܬܐ ܠܩܕܝܫܬܐ ܘܒܢܗ ܡܠܟܘܬܐ ܠܡܠܟܘܬܐ. ܘܡܬܚܘ ܐܘܪܚܬܐ ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܕܝܢܬܐ. ܘܡܫܘ ܐܢܝܢ ܒܡܥܡܘܬܐ ܕܡܝܐ. ܘܩܒܥܘ ܡܝ̈ܠܐ ܒܐܘܪܚܬܐ. ܘܢܬܒܥܘ ܠܡܝܠܐ ܐܠܦ ܦܣܥܝܢ. ܕܒܥܒܕܝܢ ܢܣܩܢ ܡܐܐ ܩܢܝܢ. ܩܢܝܐ ܕܝܢ ܕܡܥܡܘܬܐ ܐܝܟ ܕܗ ܐܡܝܢܐ ܐܡܝܢ. ܘܐܦ ܠܡܕܝܢܬܐ[4] ܕܡܕܝܢܬܐ. ܦܣܩܘ ܐܢܫ، ܒܥܡܘܕܐ. ܘܢܬܒܥܘ ܦܣܩܐ ܢܣܒܘ ܒܡܥܡܘܬܐ ܠܥܡܘܕܐ : ܡܛܠ ܥܒܕܐ ܕܡܢܐ. ܘܢܬܠ ܥܘܗܪܐ ܕܢܗ. ܥܡܘܕܐ ܕܝܢ ܘܦܠܓܘܬܐ ܘܐܡܫܚܘܢܐ ܕܡܬܚܝܢ ܒܡܕܝܢܬܐ ܕܢܦܩܐ ܒܠܗ ܐܢܘܢ. ܘܐܠܝܢ ܐܢܘܢ، ܕܦܫܝܢ[5] ܒܬ ܕܕܒܝܩܝܢ ܠܥܡܘܕܐ. ܥܠܝܡܝܢ ܕܢܦܩܘ، ܒܥܡܘܕܐ ܗܕܟܐ ܘܒܗܐ ܘܡܕܝܢܬܐ. ܗܒܢܐ ܘܐܬܡܨܝܘܬܐ ܘܒܦܠܓܘܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܕܝܢܬܐ ܐܝܟ ܠܗܡܕܝܢ ܒܢܝܢܐ ܢܘܡܪܐ ܕܐܣܛܪܐ ܡܪܘܬܐ. ܘܐܝܟ ܥܒܕܪܐ ܡܪܦܐ ܘܒܗܐ ܐܝܟ ܡܕܝܢܐ ܐܡܬܐ ܒܠܫܘܢ[6] ܐܝܬ ܒܒܗܬܐ. ܡܬܬܒܢܐ ܠܗ ܢܪܦܐ ܢܘܡܪܐ ܒܝܕ ܒܠܗ ܒܢܝܢܗ. ܬܒܢܝܢ ܐܡܢ ܦܬܝܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܒܗܐ ܪܘܒܥܬܐ ܐܝܢ ܘܦܬܝܢ

---

[1] leg. ܕܘܒܢܐ. [2–2] leg. ܘܗܘ ܕܟܢܐ ܡܫܬܠܡܢ ܒܝܕ ܢܒܘܬܐ ܕܡܫܬܡܥܝܢ? [3] leg. ܐܬܗܒ. [4] leg. ܠܒܢܝܢܐ. [5] leg. ܕܦܫܝܢ [6] add. ܦܬܝܐ.

sie schon alt sei, dann werden die Zeugen, welche die Gegenpartei beibringt, gefragt, wie alt sie seien im Moment ihres Schwörens. Und nachdem sie mündlich vor den Hörern ihres Prozesses bekannt haben, werden sie auch in betreff der Sache, die sie bezeugen, gefragt, wie alt sie sei. Wenn sich dann herausstellt, daß die Zeugen damals schon großjährig, d. h. mehr als 25 Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis angenommen.

Wenn dagegen die Berechnung der Jahre ergibt, daß sie damals noch nicht 25 Jahre alt waren, dann soll — so befehlen die Gesetze — ihr Zeugnis nicht angenommen werden.

§ 151.

L 119. 120. 121. R I fehlt. Vgl. Ebedjesu S. 77, Kol. 1. Wright, Notulae S. 4.

In alten Zeiten hat die Güte Gottes, obwohl sie zu jeder Zeit nach seiner vielen Gnade für die Menschen tätig war, den Menschen die Einsicht und Weisheit gegeben, Städte zu bauen, mit Mauern zu umgeben und mit Türmen zu befestigen, Straßen darin zu ziehen und Plätze auszumessen, ein Königshaus darin anzulegen, Burgen darin zu bauen und Wasserleitungen hineinzuführen.

Ebenfalls haben sie die Ländereien durch das Maß eingeteilt und Grenzen zwischen Stadt und Stadt, Dorf und Dorf, Reich und Reich gesetzt. Sie haben die Landstraßen gezogen von Stadt zu Stadt, haben sie in gleiche Teile geteilt durch das Maß der Meile und an den Straßen Meilensteine aufgestellt.

Der Meile gaben sie 1000 Schritt = 500 Ruten[1].

Die Rute hat 8 Ellen.

Auch den Bau der Städte haben sie nach dem Gesetze bestimmt. Sie haben den Zwischenräumen (*διαστήματα?*) eine durch Maß bestimmte

---

[1] Das Wort ܩܢܝܐ *ḳanjâ*, das ich mit Rute übersetze, heißt Rohr.

ܘܐܫܬܟܚܬ[1] ܘܟܬܒܬ ܩܕܡ ܟܠܗ ܗܕ̈ܝܘܛܐ ܕܡܬܦܫܩܐ ܕܝܘܠܦܢܗܘܢ ܗܕ̈ܐܡܝ[2] ܐܡܬܝ ܘܠܐ ܠܡܕܪ ܚܘܒܐ[3] ܕܢܬܠܐ ܕܢܕܥ ܢܘܪܐ ܘܡܥܒ̈ܕܐ ܘܠܡ̈ܦܩܬܐ[4]. ܐܝ ܕܝܢ ܒܚܕܐ ܢܦܫܐ[5] ܒܢܦܫ. ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܢܘܡܐ ܒܐܪܥܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܒܠܚܘܕ ܥܒܕܐ ܢܦܫܐ ܠܡܪܐ[6] ܕܠܐ ܒܢܦܫ. ܗܕ̈ܐܡܝ ܐܡܝ ܘܠܐ ܠܗ ܕܢܦܫܐ[7] ܥܒܕܐ[8]. ܐܪ̈ܒܥ ܕܝܢ. ܗܟܢܐ ܡܢܫܘ ܡܠܟ̈ܐ ܕܪ̈ܗܘܛܐ ܒܢܡܘܣܝܗܘܢ. ܟܠ ܡܢܘܣܐ ܕܦܬܐ ܡܢܐ ܩܢܝ ܦܠܓܐ ܚܠܘܢ ܕܝܢ ܕܡܬܬܦܪܢܣܝܢ[9] ܦܝܘܣܐ ܒܢܘܩܫܗ ܕܕܘܩܠܝܛܝܢܘܣ ܡܠܟܐ ܐܬܡܢܝ[10] ܐܪ̈ܒܥܐ ܩܝܘܡܐ ܚܡܫ ܢܘܡ̈ܝܢ[11] ܕܒܟܠܝ ܢܦܫܐ ܦܠܓ̈ܝܢ ܒܢܡܐ ܐܬܬܚܫܒܘ. ܚܕܐ ܚܘܠܩܝ ܘܢܦܫܬ̈ܝܢ ܚܘܠܩ̈ܝܢ ܐܪܒ ܘܪܒܐ. ܕܒܟܠܝ ܦܠܓܐ ܐܪ̈ܒܥܝܢ. ܗܟܢ ܐܢܘܢܗ ܢܘܠܘܢ[12] ܚܕܐ ܡܐܬܝܢ ܘܡܢܬܝܢ[13] ——— [14] ܦܩܝܕܐ ܗܟܢ ܐܢܘܢܗ. ܗܘܠܘܢ ܚܕܐ ܐܪܒܡܐܐ ܘܫܬܝܢ ܒܫܢ̈ܝ. ܕܦܘܪܫܐ ܗܟܢ ܐܢܘܢܗ ܗܘܠܘܢ ܚܕܐ: ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܪܒܥ. ܐܝ ܐܪܒܥܐ ܗܘ ܕܒܝܢܬܐ ܘܫܬܝܢ ܕܦܘܪܫܐ ܐܪܒܝܢ ܢܘܠܘ̈ܢܐ[15] ܕܒܟܠܝ ܦܠܓܐ. ܗܡܢܐ ܗܟܢ ܗܘܠܘܢ ܚܕܐ: ܐܝ ܕܝܢ ܦܪ̈ܝܫܐ ܫܬܝܢ ܐܘ ܒܡܐܬܝܢ ܢܬܝܢ ܢܘܠܘ̈ܢܐ[15] ܕܒܟܠܝ ܦܠܓ̈ܐ ܡܐܐ ܘܡܢܬܝܢ ܘܗܟܢ ܐܢܘܢܗ ܗܘܠܘܢ ܚܕܐ. ܦܘܪ̈ܐ ܕܝܢ ܡܬܬܒܥܝܢ. ܗܟܢܐ ——— [16] ܕܦܬܟܘ ܐܢܘܢ ܒܗܘ ܘܒܢܝܐ ܕܡܬܒܢܝܢܘܬܐ ܐܢܫ̈ܐ ܕܐܝܟ ܠܗܘ ܢܘܠܘ̈ܢܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬܐ: ܘܦܪܘ[17] ܠܐܢܫ̈ܐ ܦܘܪܫܐ ܦܠ̈ܓܐ ܡܢ ܐܬܪܐ ܐܚܪܢܐ. ܘܟܕܦܘܫܡܫܢܐ ܕܝܠܗܘܢ ܢܬܦܪܢܣܘ[18]. ܕܡܛܠ ܠܟܝ ܐܬܪܐ ܡܘܕܢܐ ܕܚܫܒܐ ܐܘ ܕܦܣܩܬܐ ܒܦܘܪ̈ܐ: ܗܟܢܐ ܗܘܒ ܐܬܬܘܝ ܐܦ ܐܪܒܥ ܐܢܫܐ ܕܟܠ ܡܘܕܪܟܐ ܕܒܝܢ[19] ܠܒ̈ܢܝ ܕܡܠܐܗ ܘܢܦܠܫܗ[20] ܗܘܢܐ ܒܟܒܪ ܠܦܝܫܡ. ܘܐܝܟ ܦܪܝܫ ܚܠܦ ܐܬܪܐ ܕܒܝܬ ܪܒܝܐ ܕܗܘܒܐ ܒܦܝܫܡܘܢ ܒܟܠ ܢܒܝܐ ܕܡܒܪܐ ܚܕ: ܘܐܝܟ ܕܐܪܝܢ ܘܐܝܟ ܕܐܬܠܬܐ. ܘܐܝܟ ܕܫܬܝܢ. ܘܗܟܢ ܡܬܐܡܪܐ ܕܒܝܬ ܪܒܝܐ ܢܦܫܠܝܢ

---

[1] leg. ܘܐܫܬܟܚܬ. [2] leg. ܐܪܒܥ. [3] ܚܘܒܐ delendum. [4] leg. ܠܡܥܒܕܐ ܘܠܡܦ̈ܩܬܐ statt ܘܡܥܒ̈ܕܐ ܘܠܡ̈ܦܩܬܐ. [5] leg. ܒܒܝܬܐ ܢܦܫܐ statt ܒܚܕܐ ܢܦܫܐ. [6] leg. ܠܡܥܒܕܐ. [7] leg. ܕܢܦܫܐ. [8] leg. ܠܥܒܕܐ? [9] ܕܡܬܬܦܪܢܣܝܢ ist in der Hds. getilgt. [10] leg. ܐܬܡܢܝ̈ܢ. [11] leg. ܢܘܡ̈ܝܢ. [12] leg. ܢܘܠܘܢ. [13] add. ܘܡܢܬܝܢ. [14] add. ܫܢ̈ܝܢ ܘܗܟܢܐ. [15] leg. ܢܘܠܘ̈ܢܐ. [16] Lücke. add. ܒܗܘ ܡܕܡ ܕܐܬܬܘܝ? [17] leg. ܘܦܪܘ. [18] leg. ܢܬܦܪܢܣ. [19] leg. ܒܝܢ. [20] leg. ܕܡܠܐܗ ܘܢܦܠܫܗܘܢ statt ܕܡܠܐܗ ܘܢܦܠܫܗ.

Breite gegeben wegen der Wasserausgüsse und der Beleuchtung der Häuser.

Die Zwischenräume, Straßen (*πλατεῖαι*) und *στοαί*, welche durch die Städte gezogen sind, gehören dem ganzen Volke.

Diejenigen, welche an die Zwischenräume angrenzende Häuser bauen, dürfen in den Zwischenräumen die Türen, Fenster und Wasserausgüsse (*κρουνοί*) lassen. Ebenso in den *στοαί* und Straßen (*πλατεῖαι*).

Wenn Gebäude gegen Gebäude steht, die *νομή* einer anderen Herrschaft, und wenn er (der Besitzer) einen Wasserausguß und Fenster läßt, wenn die Fenster nur 1 Elle breit sind, muß er als *νομή* für seinen ganzen Bau zwei Ellen Breite lassen.

Wenn aber die Fenster groß und breit sind, und eine kleine Säule, die genannt wird ܕܩܘܡܒܠܘܣ zwischen je zwei von ihnen ist, so muß der Herr des Gebäudes 4 Ellen[1] lassen als *νομή* für den Wasserausguß und die Fenster.

Wenn er aber auf dem Dach (in dem Giebel?) ein Fenster läßt, hat er keine *νομή* auf der Erde.

Wenn der Mann aber nur einen Wasserausguß ohne Fenster läßt, muß er für den (?) Wasserausguß 2 Ellen lassen.

Die römischen Könige haben ebenfalls die Länder gemessen nach ihren Gesetzen über das Maß der Rute: 100 Ruten = *πλέθρον*; *ἰοῦγον* heißt Joch. In den Tagen des Diokletian sind die Länder vermessen worden.

Bestimmung: 5 *ἰούγερα*, welche machen 10 *πλέθρα* Weinfeld, sind gesetzt gleich 1 Jugum. 20 Jugera Saatland, welche machen 40 *πλέθρα*, geben die Annonae eines *ἰοῦγον*.

220 (225?) Stämme Oliven, erste (Klasse), geben die Annonae eines *ἰοῦγον*; 450 Stämme *δευτέρα* geben die Annonae eines *ἰοῦγον*.

Ebenso auch Land (*Saatland?*), das geringer ist und als *δευτέρα* angesetzt ist: 40 *ἰούγερα*, welche 80 *πλέθρα* ausmachen, geben (die Annonae eines) *ἰοῦγον*.

Wenn es (das Land) aber als *τρίτη* angesetzt oder verzeichnet ist, geben 60 *ἰούγερα*, welche 120 *πλέθρα* ausmachen, die Annonae eines *ἰοῦγον*.

Die Berge werden also verzeichnet: In der Herrschaft (Dynastie, Regierung), welche sie verzeichnet haben, ließen zur Zeit der Abfassung (des Katasters) königliche Beamte Bergbewohner, Bauern aus einem anderen Gebiet herbeirufen, und nach ihrer *δοκιμασία* ist niedergeschrieben worden, wieviel Land im Gebirge einen Modius Weizen oder Gerste gibt.

Ebenso haben sie auch das Land verzeichnet, das nicht besäet wird, Weideland für Schafe, welche *συντέλεια* es für das *ταμιεῖον* trägt. Das eine Dorf zahlt jährlich für Weideland an das *ταμιεῖον* einen Denar, ein anderes zwei, ein anderes drei Denare und auch mehr.

---

[1] *Text:* 2 Ellen, *L richtig:* 4 Ellen.

ܕ̈ܗܘܝܐ ܒܥܘܠ ܡܢܫܐ ܠܒܢܝܐ ܕܫܘܬܦܘܬܗܘܢ. ܘܕܝܢܢ ܡܢ ܟܠܐ ܠܫܘܬܗܘܢ.

§ 152. ܕܡܢܐ ܘܫܡܥܢܢ ܘܬܒܥܢ. ܐܢ ܡܛܠ ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܗܘܐ ܢܦܠ ܚܬܝܐ ܕܦܠܓܝܢ: ܕܢܦܠܓܘܢ ܬܒܥܝܬܗܘܢ ܐܝܟ ܕܗܘܐ ܕܫܘܬܗܘܢ: ܐܢ ܠܝܬ ܒܫܪܬܗܘܢ ܕܢܬܒܥܘܢ ܥܡܗ. ܠܐ ܡܛܠ ܫܘܬܦܘܬܐ ܬܒܥ ܡܢ ܚܬܝܐ ܬܒܥܝܬܗܘܢ. ܐܠܐ ܐܢ ܐܘܪܚ ܫܘܬܦܘܬܐ ܠܦܠܓܐ ܕܐܬܪܐ. ܘܒܦܘܠܓܗ ܢܬܒܥܘܢ ܚܬܝܐ ܒܗ ܢܬܒܥ ܬܒܥܬܗܘܢ ܫܘܬܦܘܬܐ ܗܝ ܕܗܘܐ ܕܫܘܬܗܘܢ. ܒܢܡܘܣܐ: ܘܗܟܢܐ ܒܦܘܠܓܗ ܕܐܚܐ: ܡܛܠ ܗܘ ܬܒܥ ܠܚܬܝܐ ܬܒܥܝܬܗܘܢ.

§ 153. ܕܡܢܐ ܘܫܡܥܢܢ ܦܬܓܡܐ. ܐܢ ܢܫܘܬ ܠܒܪܐ[1] ܕܝܬܒ: ܘܢܦܩ ܚܕܘܬܐ ܒܚܝܐ: ܐܘ ܒܢܝܐ: ܘܢܦܠܓܘܢ ܘܢܫܘܬ ܚܕ ܡܢܗܘܢ: ܚܕܬܐ ܠܗ ܐܚܬܗ. ܘܗܢܘܢ ܐܚܐ ܐܚܝܗܘܢ. ܚܕܐ ܐܝܟ ܕܚܕ ܡܢܗܘܢ ܒܚܝܘܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܘܩ ܚܕ ܡܢ ܒܢܘܗܝ ܕܠܒܪܐ: ܘܐܦ ܚܕ[2] ܢܫܘܬ. ܦܠܓܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܕܗܘܝܘ ܐܬܐ ܚܕܐ ܐܡܪܘܢ ܕܝܬܡܐ[3] ܦܬܓܡܐ ܡܢܗܘܢ ܕܚܕܘܬܐ. ܘܦܠܓܘܗ ܕܡܢ ܐܒܐ ܐܘ ܒܢܝ ܕܒܢܘܗܝ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܕܝܢ. ܬܗܘܐ ܚܕܐ ܠܗܘܢ ܐܡܪܘܢ. ܫܠܝܛ ܕܝܢ ܐܘ ܚܠܘܬܐ[4] ܐܘ ܒܢܝܗܘܢ. ܠܐ ܡܦܪܓܝܢ ܠܦܠܓܘܬܐ: ܐܡܪ ܕܡܦܪܫܝܢ ܘܫܘܝܢ ܕܝܢܐ ܕܡܢ[5] ܐܘ ܒܢܝܗܘܢ ܐܘ ܒܢܝ ܒܢܝܗܘܢ ܐܘ ܐܚܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܝܬ ܕܝܢܐ ܐܘ ܐܚܐ. ܗܢܘܢ ܦܪܫܝܢ ܠܦܠܓܘܬܐ: ܐܝܟ ܫܠܝܛ ܕܡܢ ܐܡܪܐ: ܐܘ ܚܠܘܬܐ[4]: ܐܘ ܒܢܝܗܘܢ. ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܕܘܒܪܐ ܕܚܠܘܬܐ.[6] ܐܡܪܐ[7] ܕܝܢ ܗܘܕܥܐ[8] ܚܠܬܐ: ܐܢ ܬܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܠܦܠܓܘܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܢܦܠ ܒܢܝܗ̇ ܘܢܦܠ ܕܝܢܐ ܕܒܢܝܗ̇ ܐܝܟ ܕܡܦܠܓܐ ܒܚܝܠ. ܗܘܕܥܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܐܚܘܬܐ ܚܠܬܐ ܠܒܢܘܗܝ: ܐܝܟ ܐܚܝܗܘܢ. ܐܢ ܒܢܝܗܘܢ ܕܐܒܘܗܘܢ ܠܐ ܗܘܘ ܠܦܠܓܘܬܐ. ܘܢܡܘܣ ܦܪܢܣܬܐ[9]. ܘܡܬܬܝܢ ܒܟܠ ܚܕ ܕܢܡܘܣܐ.[10] ܘܡܢ̈ܬܗܝܢ[11] ܢܦܠ ܐܚܝܗܘܢ ܢܟܣܝܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܠܓܘܢ ܘܡܢ ܒܬܪ ܕܡܬܗ ܐܒܘܗܘܢ ܘܚܢܐ ܐܡܗܘܢ ܘܢܫܘܬ ܚܕ ܡܢ ܐܚܝܗܘܢ ܕܠܐ ܦܠܓܐ ܕܝܬܒ ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܡܢܬܗܝܢ[11] ܠܐܚܘܗܝ ܢܦܠ ܐܚܝܗܘܢ ܐܚܪܢܐ ܘܢܦܠ ܐܡܗܘܢ. ܗܝ ܠܐܡ ܐܡܗܘܢ. ܢܦܠ ܒܢܝܗ̇ ܡܬܢܣܒܢܐ ܒܦܠܓܘܬܐ. ܘܚܠܬܐ ܠܗ̇ ܕܡܛܝܐ ܬܪܬܐ ܐܘ ܒܪܬܐ. ܘܐܢ ܐܡܗܘܢ ܒܬܪ ܐܒܘܗܘܢ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐ ܕܝܬܒܐ. ܐܦ ܠܐܡܗܘܢ ܢܦܠ ܐܚܝܗܘܢ ܡܢ̈ܬܗܝܢ ܢܟܣܝܗ.

---

[1] add. ܕܠܐ. [2] leg. ܗܘ statt ܚܕ. [3] ܕܝܬܡܐ del. [4] leg. ܚ̈ܠܬܐ. [5] add. ܐܒܐ. [6] Lücke. [7] ܐܡܐ? [8] leg. ܠܐ statt ܗܘܕܥܐ. [9] leg. ܢܡܘ̈ܣܐ. [10] leg. ܕܢܡܘ̈ܣܐ. [11] leg. ܡܢ̈ܬܗܘܢ.

Diese Weideabgabe erheben die Römer im Monat Nisan für das Futter ihrer Pferde und kaufen dafür Futter für ihre Tiere (*s. Anm.*).

§ 152. Arm 141. R I fehlt. Wright, Notulae S. 7.

Ob der Kurator minderjähriger Waisen, falls ihre Erbschaft für ihre Erziehung nicht ausreicht, sich von ihnen, sobald sie großjährig geworden, die Kosten für ihre Erziehung wiedergeben lassen darf? —

Der Kurator darf diese Kosten nicht von den Waisen fordern. Wenn aber der Kurator den Richter des Ortes benachrichtigt hat und nun die Waisen auf dessen Geheiß von ihm unter der Bedingung erzogen werden, daß er nach den Gesetzen die Erziehungskosten von den Waisen nach ihrer Großjährigkeit zurückfordern darf, dann kann er in dieser Weise kraft des Befehls des Richters die Kosten für ihre Erziehung von den Waisen zurückfordern (*s. Anm.*).

§ 153. Arm 142. 143. R I fehlt.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und als Erben Söhne oder Töchter hinterläßt, und nun einer der Erben stirbt, so beerben ihn seine Geschwister, und wenn ihre Mutter noch lebt, erbt sie ebenso wie jeder einzelne der Geschwister.

Wenn von den Kindern eines Mannes nur eins übrig bleibt und dann auch dies stirbt, dann befehlen die Gesetze, daß die Mutter der Kinder zwei Drittel der Erbschaft bekommen soll und die Vaterbrüder oder deren Söhne ein Drittel (*vgl. L 103*).

Wenn ein Vaterbruder nicht vorhanden ist, so ist die Mutter die (einzige) Erbin der Kinder.

Mutterbrüder oder Mutterschwestern oder ihre Söhne (sic!) werden nicht zur Erbschaft berufen, solange noch Vaterbrüder oder deren Söhne oder Sohnessöhne und die Mutter vorhanden sind.

Wenn aber Vaterbrüder oder Mutter nicht vorhanden sind, dann werden zur Erbschaft berufen Personen wie die Mutterbrüder oder Mutterschwestern oder ihre Söhne (sic!) nach der Ordnung des Erbrechts.

Die Mutter aber erbt nicht (?), wenn sie wieder verheiratet ist. Bleibt sie aber ledig, so erbt sie neben ihren Kindern und den Vaterbrüdern ihrer Kinder, wie oben geschrieben ist.

Ebenso beerben die Schwestern ihren Vater neben ihren Brüdern, wenn sie sich nicht zu Lebzeiten des Vaters verheiratet und ihre φερναί bekommen haben. Sie bringen alles, was sie bekommen haben, herbei und erben dann (die Gesamtmasse) zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn nach dem Tode des Vaters von Mädchen ihre Mutter noch lebt und einer ihrer Brüder ohne Testament und kinderlos stirbt, so beerben sie ihn neben ihren übrigen Brüdern und ihrer Mutter. Denn die Mutter wird im Erbrecht gerechnet wie eines ihrer Kinder und beerbt ein verstorbenes Kind, einerlei ob Sohn oder Tochter.

Wenn die Mutter von Mädchen nach ihrem Vater ohne Testament stirbt, dann beerben die Töchter neben den Söhnen ihre Mutter zu gleichen Teilen.

§ 154. ܕܡܳܪܝܐ ܘܡܫܝܚܢ ܘܐܪܒܥܐ. ܐܝܟ ܡܢ ܚܒܪ̈ܐ ܗܘ ܕܡܨܛܠܐ ܠܐܠܗܐ ܡܕܝܢܬܐ ܠܡܬ̈ܐ. ܘܐ ܠܐ ܡܕܝܢܬܐ[1] ܩܘܪܛܘܪ̈ܘܬܐ ܢܡܘܣܝ̈ܐ: ܕܢܬܒܥ[2] ܫܘܒܩܐ. ܚܠܦ ܚܛ̈ܗܝܢ. ܘܐ ܦܘܠܚܢܐ ܕܕܝܢܐ: ܗܕܐ ܕܢܗܘܘܢ ܕܢܫ̈ܬܗܘܢ ܢܡܘܣܝ̈ܗ: ܠܐ ܡܬܬܒܥܝܢ ܚܠܦ ܚܛ̈ܗܝܢ. ܐܠܐ ܐܝܟ ܗ̇ܘܝܢ: ܕܢܬܗܦܟܘܢ[3] ܡܕܐ ܫܘܒܩܢܐ ܡܢܝܗ̇ ܡܢ ܐܘܣܝܐ ܕܡܝܬ̈ܐ ܗ̇ܝ ܕܡܫܡܫܢܐ ܠܗ ܒܡܫܪܝܘܬܐ ܟܕ ܢܚܬ ܒܐܝܕܐ ܗܕܡ ܡܫܬ̈ܐ ܘܐܘܪ̈ܚܬܐ ܕܡܫܝܚܐ. ܗ̇ܕܝܢ. ܐܢܐ ܦܠܚ ܠܒܝܬܗ ܡܢ ܐܘܣܝܐ ܕܦܠܚ ܗ̇ܝ ܕܡܫܡܫܢܐ ܗܘܝܐ ܠܝ ܒܡܫܝܚܘܬܐ. ܕܐܬܦܪܫܬ ܘܐܬܒܗܬ[4] ܒܠܠ̈ܗܘ ܘܢܦܫ ܕܓܒܪܐ ܢܦܫܗ. ܟܕ ܐܦܝܫܗ[5] ܢܟܒ ܐܢܘܫ ܕܡܠܗ̇. ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܗ̇ܝ ܘܐܝܟ ܡܫܡܫܢܐ ܘܐܝܟ ܒܢܝܐ ܘܐܝܟ ܡܫܡܫܢܘܬܐ (?) ܟܕ ܢܦܠ ܠܗ̇ ܠܗܘܢ ܠܡܬ̈ܐ ܒܕܡܘܬܐ ܕܗ̇ܘܝܢ ܕܢܫ̈ܬܗܘܢ. ܒܟܠ ܒܡܫܪܝܢ ܘܡܫܡܫ ܢܒܝ̈ܐ. ܐܝܟ ܢܗܘܘܢ ܡܬ̈ܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܡܪ̈ܝܢ. ܘܡܪ̈ܝܢ ܠܐܪܚܐ ܕܗ̇ܝ ܫܘܒܩܐ[6] ܡܦܩܢܐ ܠܡܬ̈ܐ. ܘܐܝܟ ܫܡܫܐ ܢܡܠܘܢ ܠܡܘܦܩܢܐ.

§ 155. ܕܡܪܢ ܘܡܫܝܚܢ ܐܝܟ ܐܢܐ ܠܚܕܪܐ ܒܢ̈ܐ: ܘܢܦܩ ܣܒ ܡܢ ܒܢܝ̈ܗܝ ܓܒܠܐ ܡܢ ܚܕܪ̈ܐ ܐܣܝܪ̈ܐ: ܘܐ ܒܡܫܝܢܐ[7] ܕܐܬܚܘܪܬܐ ܘܐ ܒܥܒܕ̈ܬܐ ܕܡܨܛܒܝܢ ܠܡܫܝܚܐ: ܘܢܣܒܬ ܒܪܗ ܕܚܕܪܐ ܗ̇ܘ ܕܢܘܦ ܫܘܒܩܐ: ܘܐ ܢܒܪܘܟ ܠܐܬܪܐ ܐܣܝܪܐ: ܡܫܡܫ ܡܪܐ ܫܘܒܩܐ ܕܢܬܒܥ ܠܐܒܐ ܘܐ ܠܐܒ̈ܐ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܫܘܒܩܐ.[8] ܢܐܠܐ ܐܝܟ ܐܫܡܫ. ܫܘܐ ܕܫܡܠ ܐܒܐ ܘܐ ܐܚܐ: ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܦܘܪܩܢܐ ܕܫܘܒܩܐ ܘܐ ܡܢ ܐܬ ܐܬܚܘܪܬܐ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܢܦܩ ܐܒܘܗܝ ܕܚܕܪ̈ܐ: ܕܐܝܟ ܗ̇ܘܐ ܒܐܬܚܘܪܬܐ ܘܐ ܒܐܘܣܝܐ ܕܒܪܗ ܡܢ ܕܝܠܗ.[9] ܢܗܘܐ ܫܡܫ ܐܦ ܡܘܦܩܢܐ. ܘܡܬܦܪܥ ܡܢ ܐܘܣܝܐ ܕܢܘܦܩܐ ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܐ ܢܦܩܐ ܗܘ ܕܢܘܦ ܡܢ ܢܦܫܗ̇ ܘܐ ܡܢ ܡܢܝܢܐ ܢܣܒܪ ܗܘ ܕܐܘܦ ܠܡܠܠܐ. ܠܐ ܐܝܟ ܐܝܟ ܠܗ ܐܠܗܘܬܗ ܕܐܒܒܬܐ ܠܗܝ ܐܒܘܗܝ ܕܚܕܪ̈ܐ ܘܐ ܠܗܬ ܡ̈ܠܘܬܗܝ.

§ 156. ܕܡܪܢ ܘܡܫܝܚܢ ܘܐܦ. ܐܝܟ ܐܢܐ ܠܚܕܪ̈ܐ ܒܕ̈ܪܐ ܘܐ ܒܢ̈ܬܐ: ܘܢܫܒ ܣܒ ܡܢܝܗܘܢ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܒܟܠܒ ܡܢ ܐܒܘܗܝ ܟܕ ܒܡܫܢܝܢ ܒܡܬܗ ܡܕܡ. ܘܐ ܡܫܝܚܘܬܐ ܡܬܬܣܝܡ[10] ܡܬܦܪܥ ܡܢ ܣܓܝ ܡܫܝܚܘܬܗ.[10] ܘܐ ܒܬܘܬܐ ܢܘܒܢ ܚܕܪ̈ܐ ܠܚܕܪܐ ܐܣܝܪܐ ܘܢܫܒ ܚܡܬܗ. ܐܝܟ ܡܫܡܫ ܐܒܘܗܝ ܕܚܕܪ̈ܐ ܕܢܬܒܥ ܕܝܠܗ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܫܘܐܠܗܘܢ ܢܟܒ ܒܗܪ

[1] leg. ܘܠܐ ܡܫܡܫܢ statt ܘܐ ܠܐ ܡܕܝܢܬܐ. [2] leg. ܕܢܬܬܒܥ. [3] leg. ܕܢܬܠܒܟܘܢ statt ܕܢܬܗܦܟܘܢ. [4] leg. ܘܕܢܘܦܪܫ ܘܐܬܒܗܠ. [5] ? [6] Lücke. [7] leg. ܒܡܫܝܢܐ. [8] Lücke. [9] Lücke. [10–10] Text verderbt.

§ 154. P 78. Arm 144. R I fehlt. Wright, Notulae S. 8.

Ob ein Mann, der um Gottes Willen Waisen erzieht und nicht als ein vom Gesetz bestellter Kurator, gehalten werden kann (?) für die Waisen eine Schuld oder eine gerichtliche Sache (z. B. ein gegen sie gefälltes Urteil auf Zahlung einer Schuld) zu zahlen hat, bevor die Waisen großjährig geworden sind? —

Er kann nicht verpflichtet werden für die Waisen zu zahlen, außer in folgender Weise:

Der Gläubiger nimmt von der *οὐσία* der Waisen dasjenige, was ihm durch Urkunde verpfändet ist, indem er vor den Priestern und den *αὐθένται* des Ortes folgende Schrift ausstellt: »Ich N. N. habe von der *οὐσία* des N. N. dasjenige genommen, was mir durch Urkunde verpfändet war«; er besäet (das Land) und verzehrt seine Ernten und verwaltet es nach Belieben, indem er alle (?) Annonae dafür zahlt, sei es ein Acker, ein Landgut, ein Haus oder eine *κατασκευή* (?), und indem er das Objekt aufbewahrt für die Waisen, bis sie mit 25 Jahren großjährig geworden sind.

Wenn dann die Erben die Sache zurückfordern, treten sie wieder in den Besitz derselben sowie auch in den Besitz des Zuwachses. (Und der Zuwachs wird berechnet. Beträgt er mehr als die Verzinsung der Schuld, so wird der Plus) den Waisen zugewendet.

Wenn aber der Zuwachs dazu nicht ausreicht, müssen sie dem Gläubiger das Fehlende noch hinzuzahlen (s. *Anm.*).

§ 155. P 79. Arm 145. R I fehlt. Wright, Notulae S. 9.

Wenn ein Mann Söhne hat und einer derselben von einem anderen Manne Geld entleiht, entweder für Handelsgeschäfte oder Sachen des eigenen Gebrauches; wenn nun dieser Sohn stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann dann der Gläubiger von dem Vater oder den Brüdern seines Schuldners etwas von der Schuld einfordern?

(Er kann es nicht), außer wenn er nachweisen kann, daß der Vater oder Bruder des Schuldners etwas von der *παραθήκη* der Schuld oder von den Handelsobjekten erhalten hat.

Wenn der Vater des Schuldners nachweisen kann, daß in dem Handel oder der *οὐσία* seines Sohnes (des Schuldners) auch etwas von seinem eigenen Vermögen enthalten ist, (dann soll er das Seinige zurückbekommen und) auch der Gläubiger soll davon bekommen und sich aus der *οὐσία* des Schuldners bezahlt machen.

Wenn aber der Schuldner nicht Erbschaft oder Habe hinterläßt, verliert der Gläubiger, der einem Unmündigen geliehen hat, sein Gut, denn er hat keine Möglichkeit der Forderung gegen seinen Vater oder seine Erben (s. *Anm.*).

§ 156. P 80. Arm 146. R I fehlt.

Text verderbt (s. Anm.).

ܒܪܗ ܕܟܠ ܓܒܘ[1]. ܐܠܐ ܐܢ ܢܣܒ ܠܗܘܢ ܐܠܗܠܗܘ ܒܪܗ: ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܘܐܩܡܬܐ ܕܬܒܥܬܐ: ܕܐܝܟ ܠܒܪܐ ܫܡܫܐ ܠܗܘܢ ܠܗܠܝܢ ܝܘܡܬܐ ܒܗ ܢܗܒ ܠܗܘܢ ܐܠܗܠܗܘ ܒܠ ܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܝܢ ܢܡܘܣܐ. ܘܗܒܢܐ ܡܥܒܕ

§ 157. ܗܘ. ܕܡܪܐ ܘܣܡܥܝܢ ܘܡܬܒܪܐ. ܐܢ ܢܓܪܬ ܠܒܥܠܐ ܕܡܫܬܥܝܐ[2] ܒܕܘܪܐ ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܥܣܪܬܐ ܕܐܒܗܘܗܝ ܡܥܪܒܐ ܠܗ ܡܢܕܡ ܕܡܪܬܐ. ܘܡܢܕܡ ܕܐܝܬ ܠܗ ܡܢ ܕܘܪܐ. ܗܒܝܐ ܐܦ ܐܢ ܢܥܒܕ ܡܢܕܡ. ܐܘ ܙܘܒܢ ܐܘ ܡܢ ܚܕ ܡܢ ܦܪܨܘܦ ܢܐܪܬ. ܘܙܒܢܐ ܕܘܒܢ. ܕܘܒܢ[3] ܘܡܥܒܕܢܘܬܐ ܕܐܥܒܕ. ܘܡܬܦܪܢܐ[4] ܕܡܪܬ. ܕܐܒܘܗܝ ܐܝܬܘܗܝ. ܐܘ[5] ܕܝܢ ܢܓܠܒ ܘܢܪܦܘܢ ܠܗ ܒܡܬܘܠܐ ܐܘ ܒܕܘܪܐ. ܐܘ[6] ܐܡܥܪܐ. ܐܢܥܡܬܗ ܐܘ ܐܚܢ̈ܘܗܝ. ܐܘ ܐܥܒ ܡܢ ܥܣܪܬܐ ܕܐܡܗ. ܒܣܘܥܗܘܢ ܕܐܒܗܘܗܝ. ܢܩܒ ܠܐܒܘܗܝ ܕܢܦܠ ܐܢܫ ܠܒܪܗ. ܒܡ ܡܦܪܢܘܬ ܠܗܘܢ ܠܝܘܡܬܐ ܚܠܝܬܐ ܒܡ ܠܐ ܥܠܝܗܒ ܠܗ ܕܢܒܝܪ ܡܢܗܘܢ ܡܢܕܡ ܘܠܐ ܢܣܒ ܡܢ ܦܪܨܘܦ. ܐܠܐ ܒܬܪ ܡܘܬܗ ܕܒܪܗ ܐܘ ܕܒܪܬܗ ܐܝܬܝܗܘܢ. ܡܬܝܕܥ ܕܡܢ ܐܚܝ̈ܢܘܗܝ ܕܐܡܗܘܢ ܐܘ ܕܡܢ ܕܐܚ̈ܘܗܝ ܐܝܬܝܗܘܢ ܝܪ̈ܬܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܝܪ̈ܬܐ ܕܐܬܝܢ ܠܡܫܬܥܝܢ ܐܘ ܒܡܬܘܠܐ ܐܘ ܒܕܘܪܐ ܐܘ ܡܢ ܙܒܢܐ ܕܘܒܢ. ܐܘ ܡܢ ܐܚܝ̈ܢܘܗܝ ܕܐܒܗܘܗܝ. ܐܘ ܡܢ ܥܣܪܬܐ ܡܥܪ̈ܒܐ ܐܢܫ ܠܐܒܘܗܝ ܒܟܠ ܦܪܨܘܦ ܕܐܬܐ[7] ܠܡܫܬܥܝܐ[7]. ܐܢ ܕܝܢ ܝܗܒܐ ܐܒܘܗܝ ܢܩܒ ܠܗܘܢ ܠܗ ܐܘ ܒܡܬܘܠܐ ܐܘ

§ 158. ܒܕܘܪܐ. ܕܡܪܐ ܘܣܡܥܝܢ ܘܡܬܒܪܐ. ܡܢܕܡ ܕܝܢ ܢܡܘܣܐ ܕܦܘܠܘܣ ܦܠܠܐ ܘܦܘܪ̈ܣܐ ܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܘܡܬܘܕܝܣ ܘܠܐܘܢ: ܢܗܘܘܢ ܡܬܦܪܢܝܢ ܕܢܩܛܒ ܕܡܥܪܡܢܘܬܐ ܩܕܡ ܗܘ ܡܢ ܕܢܩܒ ܠܗܘܢ ܡܠܟܐ ܕܥܡܪܐ ܐܘ ܩܢܕܡ ܕܢܫܐ ܘܒܠ ܡܬܕܒܪܢܘܬܐ ܕܗܘܦܛܐ ܕܒܪܗܘܢܝܗ. ܗܒܢܐ ܢܗܘܐ. ܕܐܢ ܡܢ ܕܥܡܪܒ ܕܢܫܐ ܘܦܩܕ ܕܢܫܐ ܘܒܠ ܚܕ ܡܢ ܡܠܟܐ ܐܝܟ ܦܩܕܢܐ ܘܡܕܒܪܢܘܬܐ ܕܥܡ[8] ܒܥܠܕܒܒܗ. ܗܒܢܐ ܢܗܘܐ ܥܪܝܪ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܥܣܠܩ ܗܘ ܡܢ ܕܡܟܒ ܘܒܢܫܐ ܐܘ ܦܩܕܢܐ: ܘܣܠܘܛ ܘܒܢܐ ܐܘ ܦܩܕܢܐ ܒܘܒܢܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ: ܠܐ ܥܪܝܪ ܗܘ ܡܢ ܕܐܬܒܥܒ: ܒܦܪܢܣܬܐ ܕܝܢ ܒܒܠ ܘܒܢܐ ܐܝܟ ܦܩܕܢܐ ܡܠܟܐ[9] ܥܒܝܫܐ ܠܐܘܢ ܢܗܝܪ ܒܝܡܪ. ܒܥܢܝܢ ܣܡܥܡܬܐ ܘܡܥܒܕܢܘܬܐ ܒܡܢܝܢ ܕܣܡܥܒܢܝܢ ܕܐܢܬܘܒܣܐ. ܥܠܝܡܘ ܕܒܝܬ ܐܘܩܝܢ ܩܢܘܢܐ ܕܩܝܡܘ ܩܘܣܛܢܛܝܢܘܣ ܘܡܬܘܕܝܣ ܘܠܐܘܢ. ܟܠ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܟܕ ܚܝ ܒܡܠܟܘܬܗ. ܕܗܘܝܢ ܒܡܕܝܢܬܐ ܡܪܬܐ ܘܡܥܒܕܝܢ ܩܬܠܝܩܝܢ ∴

---

[1] Lücke und das folgende verderbt. [2] add. ܐܘ. [3] ܕܘܒܢ del. [4] leg. ܘܡܬܦܪܢܐ. [5] leg. ܐܢ st. ܐܘ. [6] ܐܘ del. [7–7] del. [8] ܕܢܡܘܣ? [9] leg. ܕܡܠܟܐ.

§ 157. P 81. Arm 147. R I fehlt.

Wenn jemandem durch Testament oder durch δωρεά von einem Verwandten seines Vaters etwas zugewendet wird, so ist es seinem Vater unterworfen, sowohl was er erbt und was er durch δωρεά bekommt, wie auch dasjenige, was er findet oder was er kauft, oder sonst auf irgendeine Weise erwirbt. Sein Kauf, sein Fund, seine Erbschaft gehören seinem Vater.

Wenn ihm aber zu Lebzeiten seines Vaters die Eltern oder Verwandten seiner Mutter durch Testament oder δωρεά geschenkweise etwas zuwenden, gibt er es seinem Vater zur Aufbewahrung, der es gut verwalten muß und auf keine Weise irgend etwas davon wegnehmen darf. Nach dem Tode des Vaters gehört das Objekt seinem Sohn oder seiner Tochter, weil es von den Eltern oder Verwandten der Mutter herstammt.

Denn solche Dinge, die jemandem zufließen, entweder durch Testament oder δωρεά oder Kauf oder von seiten der Eltern seines Vaters oder dessen Verwandten, sind seinem Vater unterworfen. Wenn aber der Vater will, kann er sie seinem Kinde durch Testament oder δωρεά zuwenden.

§ 158[1]. R I fehlt. Vgl. Wright, Notulae S. 10 für das Datum.

Wegen des Gesetzes, welches die glückseligen Könige Constantin, Theodosius und Leo gegeben haben, sollen die δικαιώματα der Untertanen erläutert werden vor demjenigen, der ihnen das Wort der Beruhigung gibt oder vor dem Richter, und jede Verkündigung des ὕπατος der Christen (*s. Anm.*). Demgemäß soll jeder, der den Prozeß anhört und entscheidet und jeder von den Königen nach der Vollmacht und dem Amte, das ihm übertragen ist, richten; also soll es rechtskräftig sein. Wenn aber der Schreiber der Urkunde das Datum oder die Verfügung anders als gewöhnlich macht, und das Datum oder die Verfügung mit einem ungehörigen Datum vermengt, ist die Urkunde ungültig. Jedoch in Sachen der φερνή (ist die Urkunde) mit jedem Datum (gültig) nach der Verfügung des gepriesenen Königs Leo ungefähr im Jahre 517 nach der Zahl der Rechnung von Antiochien.

Zu Ende sind die Urteile, d. i. Canones, welche Constantin, Theodosius und Leo, ein jeder von ihnen zu seinen Lebzeiten während seiner Regierung, gegeben haben, 158 an der Zahl.

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 50.

Leges
Constantini Theodosii Leonis

sive

Laicae Romanorum leges jussu Valentiniani ab Ambrosio confessore conscriptae.

R III.

Ex romano Bibliothecae Vaticanae codice
(Siriaco Borgiano nr. 81 p. 224—243).

128 Paragraphen.

Korrespondenz der einzelnen Paragraphen in L mit denjenigen in R III.

L	R III	L	R III	L	R III
1	1	33	33	65	65
2	2	34	34	66	66
3	3	35	35	67	67
4	4	36	36	68	68
5	5	37	37	69	69
6	6	38	38	70	70
7	7	39	39	71	71
8	8	40	40	72	72
9	9	41	41	73	73
10	10	42	42	74	74
11	11	43	43	75	75
12	12	44	44	76	76
13	13	45	45	77	77
14	14	46	46	78	78
15	15	47	47	79	79
16	16	48	48	80	80
17	17	49	49	81	81
18	18	50	50	82	82
19	19	51	51	83	83
20	20	52	52	84	84
21	21	53	53	85	85
22	22	54	54	86	86
23	23	55	55	87	87
24	24	56	56	88	88
25	25	57	57	89	89
26	26	58	58	90	90
27	27	59	59	91	91
28	28	60	60	92	93
29	29	61	61		
30	30	62	62	93	94
31	31	63	63	94	95
32	32	64	64	95	96

L	R III	L	R III	L	R III
96	97	107	108	118	119
97	98	108	109	119	120
98	99	109	110	120	121
99	100	110	111	121	122
100	101	111	112	122	123
101	102	112	113	123	124
102	103	113	114	124	125
103	104	114	115	125	126
104	105	115	116	126	127
105	106	116	117	127	128
106	107	117	118		

10*

ܗܘܐ ܢܡܘܣ̈ܐ ܥܠܡܢ̈ܝܐ ܕܐ̈ܘܡܢܐ ܕܡܡܢܥܝܢ ܠܐܡܒܪܘܣܝܘܣ
ܡܘܕܥܝܢܢ ܕܝܢ ܐܬܦܣܩܘ ܡܢ ܘܠܢܛܝܢܝܢܘܣ ܡܠܟܐ ܕܢܛܪܘܢ
ܠܗܘܢ ܡܘܕ̈ܥܢܐ ܘܐܝܟ ܢܕܥܘܢ[1] ܠܟܠܢܫ ....ܬ[2] ܘܡܕܝܢܬܐ ܐܠܗܐ.

§ 1. ܐܢ ܡܝܬܐ ܐܢܬܬܐ ܘܠܐ ܟܬܒܬ ܕܝܬܩܐ ܘܐܪܦܝܬ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܪ̈ܐ ܘܒܢ̈ܬܐ ܡܢܗܝܢ ܩܕܡܝܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܟܬܒ ܡܘܪܬ ܠܒܢ̈ܝܗ̇ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܥܡ ܐܢܫ ܡܢ ܐܚܪ̈ܢܐ ܡܢ̈ܝܢܐ ܡܢ ܩܢܝܢܗ̇ ܠܡܘܪ̈ܬܐ. ܘܗܠܝܢ[3] ܡܢ ܕܦܠܓ ܡܬܝܗܒ ܠܒܢ̈ܝܗ̇ ܫܘܝܐܝܬ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪ̈ܐ ܠܝܬ ܠܗ: ܡܪ̈ܝܗ ܒܢ̈ܝܗ. ܐܘ ܐܢܬ ܠܗ ܒܢ̈ܬܐ. ܫܘܝܐܝܬ ܡܘܪܬ ܠܗܝܢ ܕܝܬܩܐ ܘܠܐ ܟܬܒ ܕܝܢ ܡܢ ܫܠܡ ܢܡܘܣܐ ܘܠܐ ܟܬܒܬ ܕܝܬܩܐ. ܡܪܬܐ ܠܗ ܐܢܬܬܗ ܐܢ ܩܢܐ. ܘܐܢ ܠܐ ܐܝܬܘܗܝ ܘܐܚܘܬܗ ܫܠܝܛ. ܘܐܢ ܠܗ ܠܗ ܐܢܫܐ ܕܝܠܗܝܢ. ܘܐܢ ܠܐ ܒܢ̈ܝ ܕܒܢ̈ܝܗܝܢ. ܘܐܢ ܠܐ ܐܚ̈ܘܬܗ[4] ܘܐܢ ܠܐ ܒܢ̈ܝ ܕܒܪ̈ܐ ܕܡܪܬܗ. ܘܐܢ ܕܒܪ̈ܐ ܠܗ ܕܟܪ̈ܐ ܕܐܒܘܗܝ

§ 2. ܐܢܬܬܐ ܡܕܡ ܢܩܒܬܐ ܕܒܬܘܠܘܬܗ ܗܝ ܕܐܒܐ ܕܟܠ ܕܒܪ̈ܝ ∴ ܐܢ ܦܣܩ ܐܒܐ ܕܒܢ̈ܬܐ ܕܡܪܬܗ: ܠܐ ܗܘ ܘܠܐ ܒܢ̈ܘܗܝ ܫܠܝܛ[5] ܠܡܫܒܩ ܕܝܬܩܐ. ܘܠܐ ܟܠ ܡܐ ܕܩܢܝܢ ܕܝܠܗܘܢ. ܒܠ ܕܐܚܘܬܐ

§ 3. ܫܘܠܛܢܐ ܕܐܒ̈ܗܝܗܘܢ ܗܘ. ܐܢ ܓ̰ܒܪܐ ܠܐܢܬܬܐ ܕܢܣܒ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܘ ܠܒܢ ܡܢ ܒܢ̈ܘܗܝ ܩܕܡ ܕܢܐ ܟܕ ܡܘܬܐ ܕܝܠܗ ܕܩܢܝܢܘܗܝ ܟܠܗ. ܢܬܠ ܢܣܒ ܢܬܝܪ. ܘܐܢ ܢܗܠ ܠܗܘܢ. ܡܢܕܡ ܩܕܡ ܕܢܣܒ ܢܬܠ. ܘܟܕ ܡܬܢܣܒܝܢ ܗܢܘܢ ܡܢ ܫܘܒܩܢܐ ܕܐܒܗ̈ܝܗܘܢ. ܢܬܢܫܒܘܢ ܐܦ ܡܢ ܡܪܬܗܘܢ ܕܐܢܫܐ ܕܐܒܘܗܘܢ. ܟܕ ܐܦܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܐܢܫܗܘܢ ܢܬܒܥ ܢܬܠ ܐܢ ܡܫܬܐܠ ܡܪܬܗ ܠܗܘܢ ܕܝܢ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܘܟܠܐ

§ 4. ܒܠܚܘܕ ܕܒܢ̈ܝܢ ܕܒܢܬܐ ܕܢܦܩܘܢ.. ܘܐܢ ܓ̰ܒܪܐ ܐܢܫ ܕܒܢ̈ܝܢܬܐ ܐܢ ܒܪ ܫܠܝܛ ܘܐܢ ܒܪ ܡܪܬܐ: ܢܣܒ ܒܪܒܬܐ[6] ܕܩܢܐ. ܒܕܡܝܐ ܠܐܒ̈ܝܢ ܒܪܒܬܐ ܫܠܝܛ ܐܢ ܠܗܝܢ ܠܚܘܕ ܩܢܝܢ. ܡܢ ܬܠܬܐ ܕܝܢ ܐܒ̈ܝܢ ܘܡܢ ܫܒܥܐ ܒܕܡܝܐ ܠܒܪ̈ܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܡܢ ܒܪ̈ܬܐ ܠܬܠܬܝܢ. ܚܕܐ ܡܢ ܬܠܬ ܡܢܘ̈ܬܐ. ܘܡܢ ܬܠܬܝܢ ܠܡܢܬܐ. ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܡܪ

§ 5. ܡܢ ܢܡܘܣܐ ܗܢܐ ܢܣܒ ܒܠܚܘܕ ܒܪܒܬܐ ܢܟܣܘܗܝ ∴ ܘܐܢܫ ܒܪ ܒܢܟܣܝܢ ܘܡܢܫ ܫܢ̈ܝܢ ܐܢ ܕܒܪܐ ܗܘ ܘܐܢ ܢܩܒܬܐ. ܫܠܝܛ ܒܟܠ ܕܐܝܬ ܠܗ ܕܝܠܗ ܕܝܢ ܩܘܡܐ. ܒܪ ܕܢܩܒܬܐ ܡܢ ܡܠܟܐ ܒܕܡܝܐ

---

[1] ܢܕܘܥ, verbessert zu ܢܕܥܘܢ. [2] Nur untere Zeichenreste vorhanden (ܒܟܠ ܐܢܫ?). [3] ܘܗܠܝܢ. [4] ܐܚܘܗܝ. [5] Besser ܫܠܝܛ ܠܗܘܢ oder ܫܠܝܛܝܢ. [6] ܒܪܒܬܐ.

Porro
Leges laïcae Romaeorum factae ab Ambrosio confessore quum jussus esset a rege Valentiniano ut ordinaret τὸν ἡγεμόνα atque quomodo judicaret omnemquemque (in justitia) et in timore dei.

§ 1. L 1.

1. Wenn ein Mann, ohne ein Testament geschrieben zu haben, stirbt und Kinder, männliche und weibliche, hinterläßt, erben sie gleich.

2. Wenn er aber durch Testament seine Kinder nach seinem Belieben ein Viertel von seiner Habe zu wohltätigen Zwecken erben läßt und die übrigbleibenden drei Viertel seinen Kindern übergibt, ist er dazu berechtigt.

3. Wenn er keine Söhne hat, beerben ihn seine Töchter. Und wenn er keine Töchter hat, kann er erben lassen, wen er will.

4. Wenn er aber plötzlich stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben, beerbt ihn sein Vater, falls er noch lebt; andernfalls seine Brüder und Schwestern gleichmäßig, und wenn er keine Geschwister (wörtlich: Brüder) hat, seine Onkel, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Onkel, und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Schwestern (*Text:* seines Bruders), und wenn diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Tanten. Und wenn männliche Personen in dem Geschlecht des Vaters nicht mehr vorhanden sind, erben die weiblichen Personen seines Geschlechts. So wandern wir durch alle Generationen.

§ 2. L 2.

Wenn der Vater eines Mannes, der im Begriff ist zu sterben, noch lebt, kann weder der letztere noch seine Söhne ein Testament machen. Was sie auch immer besitzen mögen, gehört nicht ihnen, weil es unter der Macht ihrer Väter ist.

§ 3. L 3.

Wenn er nämlich seine Söhne oder einen von seinen Söhnen vor dem Richter freilassen (emanzipieren) will, indem er bekennt, daß es deshalb geschieht, weil sie ihn in allem geehrt haben, läßt er sie frei durch eine Schrift.

Und wenn er ihnen etwas gibt, gibt er es ihnen vor dem Richter.

Indem sie also von dem Joch (Unterwerfung) ihrer Väter freigelassen werden, werden sie auch der Erbschaft des Geschlechtes ihres Vaters entfremdet, indem auch niemand von ihrem (der Emanzipierten) Geschlecht sie (das Geschlecht des emanzipierenden Vaters), wenn sie sterben, beerbt. Sie (die Emancipati) werden nur von ihren Kindern beerbt, und ohne irgendeine Hinderung machen sie ihr eigenes Testament.

§ 4. L 4.

Wenn ein Mann, sei er gesund oder sei er sterbend, Sklaven, die er besitzt, durch Testament freilassen will, darf er bis zu 2 Sklaven, wenn er nur diese besitzt, freilassen; von dreien 2, von 5—10 die Hälfte, von 10—30 ein Drittel und von 30—100 ein Viertel.

Wenn er aber mehr, als dies Gesetz erlaubt, freiläßt, bleiben sie alle Sklaven.

§ 5. L 5.

Ein Mensch, sei es Mann oder Weib, kann mit 25 Jahren ein Testament machen, weil er erwachsen ist, sintemal nämlich das Mädchen von der Geburt bis zum 12. Jahr, der Knabe bis zum 14. Jahr dem ἐπίτροπος

ܠܒܪ̈ܬܚܘܡܐ ܚܢܢ. ܘܕܡܪ̈ܐ ܚܕܡܐ ܠܐܪ̈ܕܚܘܡܪ̈ܐ ܚܢܢ ܬܣܝܬ
ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܦܩܘܕܐ ܡܢܢܚܒ. ܘܗܘ ܡܢ ܐܪ̈ܕܚܘܡܪ̈ܐ ܚܢܢ. ܘܗ̈ܝ
ܡܢ ܬܪ̈ܬܚܘܡܪ̈ܐ ܚܕܡܐ ܠܚܘܒܪܝܢ ܘܣܡܕܢ[1] ܬܣܝܬ ܕܢܘܡܘܣܐ.
ܘܡܢܝܢ ܕܢܬܡܐ ܠܡܢܢܚܒ ܐܦ ܒܢܘܡܘܣܐ ܕܢܘܡܘܣܐ. ܐܢ ܐܠܝܢ ܀
§ 6. ܐܢ ܐܒܐ ܕܐܬܬܐ ܠܒܢ ܘܡܠܟܗ̇[2] ܢܫܒܐ ܢܦܪܢܣ ܚܢܢ ܕܒܪܬܗ̇.
§ 7. ܢܬܠ ܚܬܢܐ ܘܢܦܪܢܣ ܀ ܡܦܪܢܣܢܐ ܕܝܢ ܕܒܢܝܬܐ ܕܓܒܪܐ
ܗܘܝܐ. ܠܐ ܢܬܠ ܚܬܢܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐܢܬܬܐ
ܐܦܛܪܘܦܐ ܕܒܢܝܬܐ ܠܐ ܐܝܬ. ܚܠܦ ܕܕܠܐ ܕܢܬܡܐ ܡܢܗ ܐܒܘܗ̄ܝ[3]
ܢܦܪܢܣ ܣܓ ܡܢܗܘܢ. ܕܠܐ ܚܬܢܐ. ܐܢ ܒܪ ܚܘܒܪܝܢ ܘܣܡܕܢ ܚܢܢ
ܐܚܘܗ̄ܝ. ܘܐܢ ܠܐ ܣܓ ܡܢ ܐܢܫ ܕܓܒܪܐ ܕܡܢܗ. ܐܘ ܣܓ ܡܢ ܚܢܢ
ܐܢܫ. ܗܘ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܦܣ ܦܠܛ ܚܠܠ ܦܝܣܐ.
§ 8. ܕܢܬܒܥܐ ܢܦܪܢܣ. ܐܢ[4] ܠܡܩܢܐ ܩܘܡܬܐ ܗܘ ܠܦܠܓܘ̈ܬܐ[5] ܘܐܢ
ܐܬܬܐ ܠܓܒܪܐ ܕܝܢܐ ܠܗ ܚܢܢ. ܘܠܝܬ ܠܗ ܐܢܫ ܘܢܩܒܠ ܐܡܗܘܢ
ܕܐܦܪܢܣ[6] ܒܢܘܗܝ ܕܒܒܠܟܗ̇ ܦܠܓ ܕܝܢܐ. ܬܩܝܡ ܬܢܘܢ ܕܡܕܝܢܬܐ
ܕܬܗܝܢ ܦܠܓܘ̈ܬܐ ܘܡܫܠܡܐ ܠܗܘܢ ܦܝܢܐ. ܕܐܒܘܗܘܢ ܠܦܠܓܘܬܐ ܠܐ
ܗܘܐ[7] ܘܐܦܪܢܣ. ܘܐܢ ܠܐ ܢܨܒܐ[8]. ܬܢܢܐ ܢܩܡܘܢ ܚܠܦ ܦܠܓܘ̈ܬܐ.
ܐܦܛܪܘܦܐ ܘܩܘܪܛܘܪ ܒܕ ܚܕܝܢ ܚܬܪ̈ܢܐ ܕܢܗܘܘܢ ܢܦܪܢܣ
§ 9. ܩܢܝܢܐ ܚܕܡܐ ܕܦܠܓܝܢ ܦܠܓܘ̈ܬܐ ܀ ܐܢ ܐܝܟ ܕܫܪܝܐ ܒܢܢ̈ܐ ܡܕܪ̈ܘܕܐ.
ܥܠܡܝܢ ܥܕܡܐ ܠܗܘܢ ܡܢ ܡܪܬܘܬܗ. ܒܕ ܡܢ ܣܓܝ ܡܢ ܐܪ̈ܒܥ ܡܕܘܢ.
ܢܬܠ ܠܗܘܢ ܒܠܚܘܕ ܗܘ ܡܐ ܕܦܠܓܐ ܠܓܠ ܣܓ ܙܢ ܕܒܥܐ ܘܐܢ
ܢܩܒܠܬܐ ܀ ܐܢ ܐܢܫ ܥܠܝܡܐ ܠܡܩܘܡܘ ܕܝܢܬܐ ܡܪܘܬܐ ܢܚܣܪ.
ܢܚܣܪ ܕܝܢ ܒܠ[9] ܕܡܩܦܠܓܪ ܒܫܢܝܐ ܡܢܝܢ ܡܢܝܬܐ.[10] ܠܐ
ܥܠܝܡܐ[11] ܕܠܐ ܬܬܚܢܓܠ ܕܢܬܡܐ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܢ ܠܢܬܚܐ ܕܒܢ̈ܝ
§ 10. ܚܪ̈ܐ ܀ ܐܢܬܬܐ ܒܪܬ ܚܪ̈ܐ ܒܢܪ ܬܠܬ̈ܐ ܒܢ̈ܝܢ ܗܘܬ ܠܗ̇ ܘܦܛܪܐ
§ 11. ܕܒܢ̈ܝܐ. ܘܠܒܪܘܒܬ ܒܢܝ ܐܪܒܥܐ ܦܠ ܕܡܢܥܒܕ ܒܒܢܝ̈ܢܐ ܕܡܠܟܘܬܐ.
ܐܚܘܬܐ ܕܦܪܢܣܐ ܠܐ ܥܠܝܡܝܢ ܕܢܗܘܐ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܕܢܘܣܐ ܠܦܠܓܘ̈ܬܐ.
ܘܠܐ ܩܢܐ ܠܒܪܐ ܕܒܢܝܐ ܚܠܦ ܐܢܫ ܐܠܐ ܚܠܦ ܢܦܫܗܘܢ ܚܕܡܐ
§ 12. ܕܡܣܬܪܝܢ ܀ ܐܢ ܢܬܢܣܒ ܐܢܫ ܡܪܘܬܐ ܘܠܐ ܢܫܒܐ ܥܠܝܡܐ. ܐܢ

[1] ܠܚܘܒܪܝܢ ohne ܘܣܡܕܢ. [2] Ob ܕܒܢܝܢ ܒܒܠܟܗ̇? [3] ܐܒܘܗܝ.
[4] ܐܢ ܕܝܢ statt ܐܢ. [5] ܠܦܠܓܘܬܐ. [6] ܕܢܦܪܢܣ. [7] ܕܠܐ ܗܘܢܐ statt ܠܐ ܗܘܐ. [8] ܢܨܒܐ ܬܢܝܢ statt ܢܨܒܐ. [9] ܠܒܠ.
[10] ܡܢܝܬܐ. [11] ܠܐ ܥܠܝܡܝܢ ergänzt.

und Befehlshaber unterworfen ist, und dieser vom 14. Jahr, jene vom 12. Jahr bis zum 25.[1] Jahr dem Untersucher unterworfen ist.

Sie können aber auch zur Zeit der Untersucher (d. h. solange sie den Untersuchern unterworfen sind) Testament machen, wenn es notwendig ist.

§ 6. L 6.

Wenn der Vater eines Weibes gestorben ist und ihr Gemahl die Kinder seiner Tochter bevormunden (verwalten) will, stellt er einen Bürgen und bevormundet sie (*s. Anm.*).

§ 7. L 7.

Ein Verwalter nämlich, der durch das Testament eines Mannes es geworden ist, braucht nicht einen Bürgen zu stellen. Dies ist nämlich der ἐπίτροπος.

Wenn aber Waisen nicht durch Testament einen ἐπίτροπος haben, weil ihr Vater ohne Testament gestorben ist, dann bevormundet (verwaltet) sie einer von ihnen, ohne einen Bürgen zu stellen, wenn er 25 Jahre alt ist.

Anderenfalls bevormundet einer von den Brüdern des verstorbenen Mannes oder einer von den Söhnen seiner Brüder die Kinder als ἐπίτροπος oder Curator, indem er schreibt (ein Inventar) über die Habe der Waisen, vorausgesetzt, daß er erwachsen ist.

§ 8. L 8.

Wenn ein Mann, der Kinder hat, stirbt und keine Brüder hat, und nun die Mutter derselben die Kinder ihres Gemahls bevormunden (verwalten) will, so übernimmt sie vor dem Richter die Verpflichtung, daß sie, bis die Kinder groß sind und sie ihnen die Habe ihres Vaters übergibt, sich nicht (wieder) verheiratet und die Vormundschaft führt.

Wenn sie aber nicht will, bestellen die Behörden (Principes) für die Kinder einen ἐπίτροπος und Curator unter der Bedingung, daß diese Bürgen stellen (sich dadurch verpflichtend), daß sie die Habe behüten, bis daß die Kinder großjährig werden.

§ 9. L 9.

1. Wer rebellische Kinder besitzt, darf sie von seiner Erbschaft loslösen, indem er ihnen aus einem Viertel nur dasjenige gibt, was jedem einzelnen von ihnen, Mann oder Weib, zukommt.

2. Ob ein Mann durch Testament einen ehrlosen Erben aufstellen darf. Ehrlos ist nämlich jeder, der wegen einer bestimmten Sünde angeklagt wird. [Er darf es nicht], damit nicht das Testament von den Kindern und vom Geschlecht der Freien angefochten werde.

§ 10. L 10.

Die freie Frau hat nach 3 Kindern die Gerechtsame der Kinder, das Kebsweib nach 4.

§ 11. L 11.

Jeder, der dem Werk des Königthums unterworfen ist, wie der Soldat (*wörtlich:* Reiter) kann nicht ἐπίτροπος oder Untersucher (= Curator) für Kinder sein noch auch Verteidiger vor Gericht für irgend jemand außer für sich selbst, (solange) bis daß sie (vom Werk des Königtums) befreit sind.

§ 12. L 12.

Wenn jemand schriftlich zum Erben eingesetzt wird, aber nicht (Erbe sein) will, ist er dazu berechtigt.

Wenn er aber, nachdem er Erbe geworden und gehandelt (d. h. irgendwie über die Erbschaft verfügt) hat, sich entfernt (*s. Anm.*), ist er dazu nicht berechtigt.

Wenn er aber, bevor er an die Erbschaft herantritt, sie an seiner Stelle einem anderen geben will, ist er dazu berechtigt.

---

[1] Hds. bis 20, ein Schreibfehler für bis 25.

ܕܝܢ ܒܬܪ ܕܗܘܐ ܘܫܒܪ[1] ܢܦܫܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܕܠܐ. ܢܬܦܪܥ ܠܡܪܬܘܬܐ ܐܝܟ ܕܢܬܠܝܗ ܠܐܢܫ ܫܠܛܘܢܗ ܫܠܝܛ..

§ 13. ܐܢ ܡܛܠ ܩܢܝܢܐ ܡܢ ܐܢܫ ܠܐܢܬܬܐ ܫܒܝܩܬܐ ܕܩܫܒ ܘܐܬܘܣܦ ܥܠ ܦܪܝܫܘܬܗ ܘܐܬܟܝܠ ܠܥܒܕܘܬܗ ܒܟܬܒܐ ܕܢܗܘܐ ܢܥܒܕ ܠܗ ܢܣܒܗ ܥܡ ܟܠܠܬܗ ܀

§ 14. ܥܒܕܐ ܘܐܢܬܬܐ ܟܕ ܐܘܣܝ. ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܠܡܦܠ ܠܣܓܕܐ ܡܘܬܪܬܐ ܡܢ ܡܣܝܒܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܨܒܝܢ ܒܡܢܕܝܐ ܒܡܬܢܐ ܀

§ 15. ܘܐܠܐ ܫܠܝܛ ܠܥܒܕܐ ܕܢܬܚܪܪ ܠܐܢܬܬܗ ܒܡܕܡ ܕܒܢܐ. ܢܟܝܠܐ ܐܢ ܡܢܐ ܡܣܬ. ܘܒܬܪ ܕܡܛܪ ܠܗ ܒܡܠܟܐ ܕܒܘܠܠܐ. ܢܡܪܐ ܠܡܐܬܝܢ ܡܢܝܢ ܫܠܝܛܐ ܡܡܫܟܢܐ ܠܗ[2] ܐܦ ܡܣܡܟ ܠܗ[3]

§ 16. ܡܢ ܦܪܢܝܬܐ[4]. ܘܐܢ ܟܕ ܡܢܬܐ ܒܟܠܝܗ ܕܐܢܬܬܐ ܢܣܒ ܕܡܟܝܢ ܢܡܪܐ ܡܢܝܢ ܗܘܐ ܠܥܒܕܐ. ܦܫܛܐ ܡܢ ܟܠ ܡܘܗܒܬ ܕܢܣܒ ܡܢ ܒܥܠܗ. ܟܠ ܕܐܠܐ ܡܦܪܬܗ ܘܐܠܐ ܫܠܝܛܐ[5] ܕܬܗܘܐ ܠܥܒܕܐ.

§ 17. ܢܟܝܪ ܡܢ ܢܡܘܣܐ[6] ܐܢܫܐ ܢܣܒ ܠܐ ܢܗܘܐ ܐܘܠܕܢܐ. ܘܐܠܐ ܘܐܣܛܠܝܛܘܣ. ܘܐܠܐ ܕܗܢܐ ܘܐܠܐ ܡܠܘܟܐ ܠܡܠܟܐ. ܘܐܠܐ ܕܢܬܪ

§ 18. ܘܐܠܐ ܕܢܫܐ ܀ ܘܐܢܬܬܐ ܒܢܝܢ ܐܒܘܗ ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܥܒܕ ܕܢܬܒܥ ܐܘ ܬܬܒܥ ܡܢܘܬܐ ܕܦܪܢܝܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܡܬܬܝܢ ܫܠܝܛܐ. ܗܝܢ ܐܦ ܠܥܒܕܐ ܒܥܠܐ ܕܢܝ ܐܒܘܗܝ ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ

§ 19. ܘܐܠܐ ܐܦܛܪܘܦܐ. ܘܐܠܐ ܡܘܪܟܘܪ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܙܒܢܘܢ ܡܢ ܩܢܝܢܐ ܕܝܬܡܐ ܡܕܡ. ܐܦ ܡܛܠ ܦܘܪܥܢ ܚܘܒܐ ܐܘ ܡܕܐܬܐ.[7] ܢܟܝܠܐ ܐܢ

§ 20. ܒܦܘܩܕܢܐ ܕܝܢܐ ܡܢܗ ܚܘܒܐ ܀ ܡܫܬܠܛܢܐ ܐܢܬܬܐ ܒܦܪܢܝܬܗ ܡܕܡܝܐ ܐܢ ܡܢܐ ܐܒܘܗ. ܘܒܬܪܝܢ ܐܢ ܐܦ ܒܟܠܗ ܘܠܝܐ ܐܢܘܢ ܀

§ 21. ܫܠܝܛ ܓܒܪܐ ܡܢܪ ܒܒܝܬܐ ܩܕܡ ܩܘܕܫܐ ܕܬܬܪ ܢܣܒ ܒܗܢܐ. ܒܡܠܟܐ[8] ܐܢ ܒܟܠܒ ܩܢܝܢܐ ܕܢܣܒ ܘܐܢ ܚܝܘܗ ܘܢܩ ܕܢܬܢܣܒ ܡܠܟܗ. ܡܛܠ ܕܐܢ ܠܐ ܚܬܡ ܢܣܒܗ ܒܚܝܘܗ ܫܠܝܛܐ ܢܬܘܬܐ

§ 22. ܕܢܫܢܘܠ ܢܣܒܗ.. ܐܦ ܕܒܒܝܬܐ ܡܣܪܪ[9] ܀ ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܢܗܒ ܠܒܪܗ ܢܣܒܐ ܒܣܘܗܝ ܒܥܒܕܐ ܕܢܗܦܘܟ ܢܣܒܗ. ܐܢ ܕܝܢ

§ 23. ܠܢܘܟܪܝܐ ܢܬܠ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܣܒܗ ܀ ܘܫܠܝܛ ܕܡܣܪܪ ܒܒܝܬܐ

---

[1] ܘܫܒܪ. [2] ܠܗ. [3] ܠܗ.. [4] ܡܪܢܝܬܐ.
[5] ܫܠܝܛ. [6] Nach ܢܡܘܣܐ fehlt etwas wie ܠܐ ܗܘܐ ܠܗ.
[7] ܐܬܐ ܡܢ statt ܡܢܐܬܐ. [8] ܘܒܥܒܕܐ?
[9] ܒܒܝܬܐ ܕܡܣܪܪ.

§ 13. L 13.

Wenn einer Frau von irgend jemand eine Habe zufließt, ist sie berechtigt dieselbe anzunehmen, ihrer φερνή hinzuzufügen und ihrem Gemahl durch eine Urkunde zu übergeben, damit er ihr ihre Habe samt Wachstum behüte.

§ 14. L 14.

Mann und Frau können nicht, solange sie (in der Ehe) harmonieren, aus ihrer Habe einander ein Geschenk machen, außer, wenn sie zu sterben kommen, durch ein Testament.

§ 15. L 15.

Ein Mann kann nicht seine Frau wegen etwas Böses verklagen, es sei denn, daß er es beweisen kann.

Wenn er sie aber durch Scheidungsbrief entläßt, so kann er bis (zum Ablauf von) zwei Monaten (danach) sie verklagen, sie auch an der φερνή einen Verlust erleiden lassen.

§ 16. L 16.

Wenn nach dem Tode des Gemahls einer Frau, bevor noch 10 Monate voll werden, sie sich (wieder) verheiratet, wird sie aller Geschenke, die sie von ihrem Gemahl erworben hat, beraubt, weil sie ihn nicht geehrt hat. Und sie ist nicht berechtigt, sich (wieder) zu verheiraten.

§ 17. L 17.

Dem nach den Gesetzen Ehrlosen (kommt nicht) irgendwelche Ehre (zu). Er wird nicht Gesandter, nicht σύγκλητος (sic!), nicht Priester, nicht Ratgeber des Königs, nicht Richter und nicht Oberhaupt.

§ 18. L 18.

Die Frau kann nicht zu Lebzeiten ihres Vaters oder Vatersvaters ein Testament machen oder Erben ihrer φερνή bestimmen. Wenn jene aber gestorben sind, kann sie es.

Ebenso auch ein Mann, solange sein Vater oder Vatersvater lebt.

§ 19. L 19.

Weder ἐπίτροπος noch Curator dürfen von der Habe der Waisen etwas verkaufen, auch dann nicht, wenn es zur Zahlung einer Schuld oder Steuer geschieht. Nur auf Befehl des Richters (dürfen sie verkaufen) soviel, als für die Zahlung der Schuld genügt.

§ 20. L 20.

Die Frau bekommt die Verfügung über ihre φερνή zuerst, wenn ihr Vater gestorben ist, und dann, wenn auch ihr Gemahl (gestorben ist) und sie nicht mehr sind.

§ 21. L 21.

Ein Mann kann einen Sklaven freilassen vor Zeugen, besser: vor Priestern. In dem Schreiben muß er genau angeben, ob ohne die Habe, die er (der Sklave) erworben hat, oder mit ihr. Denn wenn er seine Habe neben ihm (seiner Person) nicht erwähnt, ist der Erbe (des Freilassers) berechtigt, seine Habe (an sich) zu nehmen, wenn auch der Sklave freigelassen ist.

§ 22. L 22.

Der Vater, der zu seinen Lebzeiten durch eine schriftliche Verfügung seinem Sohn eine Habe gibt, kann sie ihm wieder abnehmen. Wenn er sie aber einem Fremden gibt, kann er sie ihm nicht wieder abnehmen.

§ 23. L 23.

Der Freilasser eines Sklaven kann, solange er lebt, ihn wieder zum Sklaven machen, wenn er sieht, daß er (der Sklave) ihm durch irgendeine Schande Kummer (Bedrängnis) macht.

§ 24. ܟܕ ܚܢ ܕܒܗܦܘܟ ܢܡܡܒܪܗ: ܐܝܟ ܡܬܐ ܕܡܟܟܢ ܠܗ ܒܢܬܪܐ ܐܢܕܪ ܡܢܕܪ ⁘ ܐܝܟ ܢܬܠ ܐܢܫ ܡܕܡ ܠܐܢܫ ܒܚܟܡܬܐ. ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܥܠܘܗܝ ܠܐ ܥܒܕܐ ܗܘ ܗܘ ܡܢ ܕܝܗܒ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܒܪܗ ܝܗܒ ܥܒܕܐ ⁘

§ 25. ܐܢܬܬܐ ܠܐ ܫܠܝܛܐ ܕܬܗܒ ܠܒܥܠܗ̇ ܡܕܡ ܕܩܢܝܐ. ܘܠܐ ܐܚܐ ܠܐܚܘܗܝ. ܘܠܐ ܥܒܕܐ ܠܡܪܗ. ܘܠܐ ܒܪܐ ܠܐܒܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܒܡܕܡ ܕܡܠܟܐ. ܐܝܟ ܒܝܪܘܬܐ. ܘܐܦ ܒܟܐܦܐ[1] ܟܬܒܐ ⁘

§ 26. ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܒܪܐ ܕܢܬܠ ܡܢ ܩܢܝܢܗ ܡܕܡ ܠܒܪܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܡܬܚܫܒܐ ܡܢܗ.

§ 27. ܠܒܪܬܐ ܕܝܢ ܡܫܬܥܒܕܬܐ ܕܒܝܬܗ: ܫܠܝܛ ܕܢܬܠ ⁘ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܒܪܐ ܕܢܬܠ ܟܠܗ ܩܢܝܢܗ ܠܐܢܫ ܢܘܟܪܝ[2]. ܐܠܐ ܕܢܦܪܐ ܢܪܬܘܬܐ ܗܠܝܢ ܡܢܘ̈ܬܐ. ܘܫܪܟܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܢܦܠܢ ܠܒܢ̈ܝܗ ⁘

§ 28. ܕܢܬܠ ܠܒܪܐ ܠܐܢܬܬܗ ܕܡܬܠ ܠܗ̇ ܕܬܗܘܐ ܡܢ ܩܢܝܢܗ ܫܠܝܛ.

§ 29. ܟܕ ܕܝܬܩܐ ܟܬܒ: ܡܐ ܕܝܗܒ ܠܗ. ܡܢ ܩܕܡ ܟܕ ܡܝܬ ܗܘܐ ܐܢܬܬܐ ܕܩܢܝܢ ܒܢܝ̈ܐ. ܒܟܠܗ̇ ܐܪܥ ܗܘܐ ܦܪܢܝܬܗ̇: ܗܟܢܐ ܕܝܢ ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ: ܕܐܝܢ ܐܒܘܗ̇[3] ܠܐ ܩܢܐ ܟܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܕܒܟܠܗ̇ ܡܬܟܠ ܒܢܝ̈ܗ̇. ܘܐܝ ܒܢܝ̈ܐ ܠܝܬ. ܫܠܝܛܐ ܕܬܦܩ ܠܘ ܦܠܓܗ̇

§ 30. ܕܦܪܢܝܬܐ ܒܕܝܬܩܐ ܠܦܘܡ ܕܝܢܐ. ܫܠܝܛ ܠܒܥܠܐ ܕܢܫܠܛ ܠܒܢ̈ܝܗ̇ ܟܠ ܟܠ ܚܕ ܡܢ ܩܢܝܢܗ. ܠܡܚܡܝ ܘܠܡܬܠ ⁘

§ 31. ܘܫܠܝܛܐ ܐܢܬܬܐ ܚܪܬܐ ܕܬܫܒܘܩ ܫܘܠܛܢܐ ܒܚܟܡܬܐ ܠܒܢ̈ܝܗ̇. ܕܢܦܪܢܘܣ ܩܢܝܢܐ ܕܒܢܝܢ ܡܪܐ[4] ܕܝܘܡ. ܘܠܒܪܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܠܛ ܠܒܢ̈ܝܗ ܠܡܦܪܢܣܘ ⁘ ܢܟܣ̈ܐ ܕܩܢܝܢܐ. ܐܘ ܩܢܝܢܐ ܡܪܐ ܕܝܘܡ ⁘

§ 32. ܫܠܝܛ ܠܒܪܐ ܕܢܟܒܫ ܠܗ ܐܦܛܪܘܦܐ ܠܒܢ̈ܝ ܩܪܝܒܗ ܕܢܬܠ ܩܕܡ ܕܝܢܐ. ܗܘ ܕܫܡܥܬܐ ܒܢܝܢ[5] ܐܘ ܫܢܐ ܩܢܐ ܕܢܦܩܘܢ ܠܒܢ̈ܘܗܝ

§ 33. ܘܐܝ ܕܝܢܐ ܩܢܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܠܐ ܢܦܪܢܘܣ ⁘ ܫܠܝܛ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܩܢܐ ܒܢܝ̈ܐ ܕܢܣܒ ܡܟܒܐ[6] ܕܩܢܝܐ. ܘܢܟܒܫܗ ܗܘܒ ܢܪܘܬܐ

§ 34. ܠܩܢܝܢܗ. ܘܕܐܝ ܩܢܐ ܒܢܝ̈ܐ ܘܒܢܬ̈ܐ. ܕܢܟܒܫܗ ܐܦ ܠܐ ܡܫܪܐ ܠܗ ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪ ܥܠ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܚܪ. ܗܝ ܠܒܪ ܕܬܩܢܘܬܗ

---

[1] ܒܟܐܦܐ ohne ܘܐܦ.

[2] ܒܢܝ̈ܐ ܢܘܟܪܝ̈ statt ܢܘܟܪܝ.

[3] Lücke zwischen ܐܒܘܗ̇ und ܠܐ.

[4] ܐܡܪ. [5] ܒܢܝܢ.

[6] ܡܟܒܐ zweimal.

§ 24. L 24.

Wenn jemand durch eine Urkunde einem anderen etwas gibt, ihm aber nicht die Vollmacht darüber gibt, so ist nicht gültig, was er auch gegeben hat. Wenn er es aber seinem Sohn gegeben hat, ist es gültig.

§ 25. L 25.

Eine Frau darf nicht ihren Gemahl wegen etwas Odioses verklagen, noch ein Bruder seinen Bruder, noch ein Sklave seinen Herrn, noch ein Sohn seinen Vater, außer wegen einer Sache des Königs, sei es wegen Purpurs oder wegen edler Steine.

§ 26. L 26.

Ein Mann darf nicht einem Sklaven, der von ihm freigelassen wird, etwas von seiner Habe geben; dem Sklaven aber, dem unterworfenen seines Hauses (sic!) darf er geben (s. *Anm.*).

§ 27. L 27.

Ein Mann darf nicht seine ganze Habe einem fremden Menschen geben, sondern er darf die Erbschaft zu drei Vierteln hinterlassen (als Legat), und ein Viertel verteilt er über seine Kinder.

§ 28. L 28.

Ein Mann darf dem νομικός, der ihm das Testament schreibt, von seiner Habe (etwas) geben, indem er im Testament angibt, was er ihm gegeben hat.

§ 29. L 29.

Früher pflegte, wenn eine Frau, die Kinder besaß, starb, ihr Gemahl ihre φερνή zu erben. Jetzt aber befiehlt das Gesetz, daß, wenn ihr Vater noch lebt, (dieser die eine Hälfte der φερνή bekommt und ihr Gemahl die andere; wenn aber ihr Vater) nicht mehr lebt, die ganze φερνή ihrem Gemahl gehört wegen ihrer Kinder. Und wenn Kinder nicht da sind, kann sie die Hälfte der φερνή durch Testament vermachen, wem sie will.

§ 30. L 30.

Ein Mann darf seinem Sklaven über jede Sache seiner Habe, daß er damit schalte und walte und sie behüte, Vollmacht geben.

§ 31. L 31.

Eine freie Frau kann durch schriftliche Verfügung ihrem Gemahl Vollmacht geben, daß er die Habe, die sie besitzt, was es auch sei, verwalte.

Und ein Mann darf seinen Sohn bevollmächtigen, das Geld, das er besitzt, oder die Habe, was es auch sei, zu verwalten.

§ 32. L 32.

Ein Mann, den man zum ἐπίτροπος über die Kinder seines Verwandten macht, darf sich vor dem Richter weigern (die Vormundschaft anzunehmen), falls er fünf Kinder oder mehr besitzt, damit er sich ganz seinen Kindern widmen könne. Wenn er aber weniger besitzt, kann er die Vormundschaft nicht ablehnen.

§ 33. L 33.

Ein Mann, der nicht Söhne besitzt, darf einen Sklaven, den er besitzt, freilassen und ihn zum Erben für seine Habe machen.

§ 34. L 34.

Und wenn er kleine Kinder besitzt, darf er ihn (seinen Sklaven), wenn er ihn auch nicht freiläßt, zum ἐπίτροπος oder Curator über seine Kinder machen. Denn das ist ein Zeichen der Rechtschaffenheit des Sklaven (s. *Anm.*).

§ 35. ܕܡܕܒܪ̈ܐ. ܫܠܝܛ ܠܥܒܕܐ ܕܢܣܒ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ. ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ : ܕܢܣܒ ܢ̈ܫܐ ܒܕܝܬܩܐ : ܒܢ̈ܝܐ : ܘܝܪ̈ܬܘܬܐ. ܐܘ ܝܪ̈ܬܘܬܐ

§ 36. ܢܡܘܣ̈ܐ. ܫܠܝܛ ܠܥܒܕܐ ܕܢܣܒ ܐܢܬܬܐ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܘܐܣܝ̈ܪܬܐ ܕܐܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܡܢ ܕܢܣܒܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܢ ܟܬ̈ܒܝܗܘܢ ܕܒܕܝܬܩܐ ܢܣܒ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܠܒܢ̈ܝܐ ܀ ܕܗܘ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܐ ܐܝܟ ܢܡܘܣ̈ܐ ܢܬܠ ܒܢ̈ܝܐ ܕܗ̇ܝ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܟܠܗ ܕܠܐ ܕܝܬܩܐ. ܒܢ̈ܝ ܗܘ ܕܦܪܢܝܬܐ

§ 37. ܒܠܚܘܕ ܡܬܐܡܪ ܠܗ̇ ܀ ܫܠܝܛ ܠܥܒܕܐ ܕܡܫܡܫ ܒܢ̈ܝܘܗܝ ܕܗܘܘ ܒܢ̈ܝܐ ܘܡܫܡܫ.[1] ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܬܐ[2] ܘܐܝܬ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܒܕܝܬܩܐ ܢܡܪܐ ܢ̈ܫܘܗܝ ܠܒܢ̈ܝܐ ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܘܗܝ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܕܠܐ ܕܝܬܩܐ ܢܡܘܬ. ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܐܘ ܒܢ̈ܝ ܐܢܫ̈ܘܗܝ ܡܬܐܡܪ ܠܗ. ܐܘ ܠܝܬ ܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܕܕܘ̈ܗܝ ܐܘ ܒܢܝ̈ܗܘܢ ܡܬܐܡܪ ܠܗ. ܐܘ ܗܠܝܢ ܠܗ̇. ܒܢ̈ܝ ܒܢ̈ܬܗ[3] ܢܬܠ ܕܡܢ ܟܠ ܬܠܬܐ ܕܒܕܝܬܩܐ ܡܬܠܒܫܝܢ ܡܘ̈ܬܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܠܝܬ ܗܘ

§ 38. ܕܒܪ̈ܐ. ܗܟܢܐ ܢܡܘܣ̈ܐ ܢܐܡ̈ܪܝܢ ܀ ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܘܒܠ ܡܢܕܡ ܠܐܢܫ ܘܬܢܘܢ ܢܫܒܩ ܒܬܪܟܐ. ܐܠܐ ܫܩܠ ܠܗ ܡܢ ܟܣ̈ܦܐ ܐܘ ܪܗܒܘܢܐ ܫܪܪܐ ܘܟܬܒܗ : ܘܐܢ ܠܐ ܫܩܠ ܠܗ ܡܢܕܡ ܡܕܡܢ ܕܝܗ̇ܒ ܠܗ ܟܣ̈ܦܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܘܒܠܗ ܠܐܢܫ ܐܚܪܢܐ. ܐܠܐ ܕܝܢ ܡܕܡܐ ܡܫܬܐܠ

§ 39. ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܢܣܒܝܢ ܥܒܕ̈ܐ ܀ ܐܠܐ ܢܘܒܠ[4] ܐܢܫ ܢܣܒ ܒܪ̈ܐ ܫܠܝܛ ܕܢܬܠ ܠܗ ܫܘܐ ܡܕܡ. ܘܐܢ ܠܐ ܫܦܪ ܠܗ. ܫܠܝܛ ܕܢܫܢܐ ܠܡܪܗ ܡܕܡܐ. ܘܢܫܩܘܠ ܟܣ̈ܦܐ ܕܝܗܒ. ܒܬܪ ܕܝܢ ܫܘܐ ܡܕܡ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܫܢܝܘܗܝ. ܐܠܐ ܐܢ ܡܬܘܡ ܗ̣ܘ ܀ ܐܠܐ ܢܘܒܠ ܐܢܫ ܠܥܒܕܐ ܒܗܢܘܢ ܕܠܐ ܫܠܝܛ ܡܢܫܢܐ ܠܗ ܒܠܚܘܕ ܗܕܐ ܕܢܫܢܝܘܗܝ ܠܐ

§ 40. ܫܠܝܛ ܀ ܐܠܐ ܢܣܒ ܠܥܒܕܐ ܒܝܬܐ ܡܢ ܫܘܠܛܢܗ ܡܕܡ ܕܝܢܐ. ܠܐ

§ 41. ܫܠܝܛ ܠܗ ܡܢ ܒܬܪ ܠܐ ܒܗܘܢ ܘܠܐ ܒܒܢ̈ܝܗܘܢ ܀ ܠܐ ܫܠܝܛ ܠܥܒܕܐ ܕܢܩܘܡ ܠܡܪܗ[5] ܕܢܕܘܢ ܥܡ ܐܢܫ ܒܕܝܬܩܐ[6] ܡܕܡ

§ 42. ܕܝܢܐ ܡܫܠܡ ܚܘܒܬܐ ܡܕܡ ܐܠܐ ܢܦܩ ܐܢܫ ܒܪܐ ܕܢܚܪܘܪ ܡܢ ܫܘܠܛܢܐ

§ 43. ܕܐܒܘܗܝ ܐܘ ܕܡܢܟܣܗ[7] ܡܕܡ ܕܢܦܩ ܫܠܝܛ ܗ̣ܘ ܀ ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܢܬܬܐ ܥܠ ܡܟܣܬܐ ܕܢܘܒܠ ܒܟܠܗ̇ ܥܠ ܫܡܗ̇. ܐܠܐ ܕܝܢ ܢܘܒܠܐ

[1] Zu ergänzen nach ܘܡܫܡܫ: ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܕܝܢ ܠܐ ܠܗܘܢ ܒܢ̈ܝܐ.

[2] Zu ergänzen ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܡܫܡܫܝܢ.

[3] ܐܢܫ̈ܘܗܝ. [4] ܢܘܒܠܘܢ. [5] ܠܒܥܠܗ.

[6] Zu lesen ܒܕܝܬܩܐ? [7] ܕܢܣܒܗ.

§ 35. L 35.

Ein Mann, der Kinder hat von einer Frau, die keine φερνή hat, darf sie (die Kinder) durch Testament zu Kindern und Erben oder zu fremden Erben machen.

§ 36. L 36.

Ein Mann, der eine Frau ohne φερνή und eine andere mit φερνή hat, darf, nachdem er von ihnen beiden Kinder (Söhne) bekommen hat, durch Testament neben den Kindern der Frau mit φερνή auch die Kinder der Frau ohne φερνή als Fremde zu Erben einsetzen. Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn nur die Söhne der Frau mit φερνή.

§ 37. L 37.

Wenn eines Mannes eigene (*wörtlich:* zum Hause gehörige) Söhne tot sind, und (auch deren Söhne, ohne Söhne zu hinterlasssen,) gestorben sind; wenn diese Töchter hatten, (die ebenfalls verstorben sind), von ihnen aber Söhne vorhanden sind, so darf er durch Testament die Söhne der Töchter seiner Söhne zu Erben einsetzen (*s. Anm.*).

Wenn er aber ohne Testament stirbt, beerben ihn seine Brüder oder Brudersöhne.

Wenn er keine Brüder hat, beerben ihn seine Oheime (Vaterbrüder) oder ihre Söhne.

Und wenn auch diese nicht vorhanden sind, die Söhne seiner Töchter (*Text:* seiner Brüder), weil von allen Graden (der Verwandtschaft) die männlichen Individuen als Erben ausgewählt werden. Wenn es aber überhaupt keine männlichen Individuen mehr gibt, dann erben die weiblichen.

§ 38. L 38.

Wenn er (sic!) jemandem etwas verkauft und einen schriftlichen Kontrakt macht; wenn er dann (etwas) von der τιμή oder eine Arrha bekommen hat, ist sein Verkauf rechtskräftig. Und wenn er (auch) nichts bekommen hat, darf er, bis der Käufer ihm die τιμή zahlt, die Sache nicht an einen anderen verkaufen, außer wenn der erste Käufer freiwillig von dem abgeschlossenen Vertrage zurücktritt.

§ 39. L 39.

Wenn jemand einen Sklaven kauft, darf er ihn sechs Monate lang prüfen. Und wenn er ihm nicht gefällt, darf er ihn seinem ersten Herrn zurückgeben und die bezahlte τιμή zurückbekommen.

Nach sechs Monaten aber darf er ihn nicht mehr zurückgeben, ausgenommen (sic) wenn er ein Ausreißer ist.

Wenn jemand einen Sklaven kauft unter der Bedingung, daß er ihn nicht zurückgeben darf, so kann er mit Umgehung dieser Bestimmung ihn nicht mehr zurückgeben.

§ 40. L 40.

Wenn ein Mann vor dem Richter Söhne aus seiner Macht freiläßt, hat er hinterher weder über sie noch über ihre Kinder ein Verfügungsrecht.

§ 41. L 41.

Ein Mann darf nicht seinen Sklaven beauftragen, daß er mit jemand vor dem Richter wegen irgendeiner Schuld Prozeß führe.

§ 42. L 42.

Wenn ein Sohn wünscht, daß er von der Macht seines Vaters oder seines Großvaters befreit werde, ist er berechtigt vor dem Richter (befreit zu werden) (*s. Anm.*).

§ 43. L 43.

Eine Frau kann nicht über eine Sache, welche ihr Gemahl in ihrem Namen gekauft hat, verfügen, außer in dem Fall, daß er die Sache mit Geld aus ihrer φερνή gekauft hat (*s. Anm.*).

ܕܡܶܢ ܦܪ̈ܝܫܬܐ ܘܚܝܝܐ ܠܗ. ܘܐܦ ܐܝܟ ܟܠ ܫܡ ܐܢ̈ܫܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܐܪ̈ܡܠܬܐ
ܕܝܗܒ ܝܘܡܢ ܝܬܡܘܬܐ ܘܡܣܟܢܘܬܐ ܢܫܬܠܛܗ ܠܟܪܝܗ̇ ܕܝܠܗ̇ ܐܢܫܝܗ̇ ܀
§ 44. ܐܢܐ ܢܒܠ ܒܪܗ ܘܡܠܠ[1] ܒܢ̈ܝ ܒܪܗ ܫܠܝܚܐ. ܟܠ ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ ܕܝܢ
§ 45. ܠܐ ܫܠܝܚܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ ܀ ܐܢ ܢܬܒܥܘܢ
ܐ̱ܢܫ ܕܝܬܡܬܐ ܘܡܬܦܪܥ ܢܬܒܠܒܠܝܗ̇ ܘܢܬܒܥܘܢ ܐܣܛܪ̈ܐ ܒܝܬܡ̈ܬܐ
ܡܕܡܥܬܐ ܀ ܐܢ ܢܝܫ ܕܝܬܡܐ ܡܕܡ ܦܘܪ̈ܣܐ ܘܠܒܘܫܐ ܘܡܕܡ
ܕܬܬܡܠܠ ܘܬܬܢܟܪ ܢܬܒܥ ܒܗ ܦܘܪܣܗ ܕܝܬܡܘܬܐ
ܗܠܐ ܦܘܪܣܐ ܕܡܦܪܣ ܕܝܢܐ. ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܕܟܬܒܐ ܕܒܪܬܗ ܗܘ ܝܬܡܐ
ܘܡܫܪܐ ܕܡܫܒܚܬܐ ܐܦ ܒܫܘܠܡܐ ܬܘܕܝܬܐ ܕܝܬܡܬܐ ܡܢ ܕܝܬܡܘܬܐ
§ 46. ܕܝܬܡܐ ܠܗܘ ܕܡܢܗ ܒܢܝܬܐ ܀ ܐܢ ܕܝܢ ܢܬܒܥܘܢ ܐܢܫ ܕܝܬܡܘܬܐ
ܒܪ ܡܦܠܛ ܠܗܠ ܕܡܢܐ ܘܠܡܪܬܗ ܠܐ ܢܦܩ. ܐܦܠܐ ܚܕܐ
ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܢܬ̈ܐ ܕܝܬܡܐ ܠܗ. ܢܫܬܩܠܢ ܡܢܬܐ ܡܢ ܗܠ ܕܦܠܛ
ܒܕܡܐ ܕܡܠܟܐ ܠܡܪܘܬܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ. ܘܐܦ ܚܘܪ̈ܐ ܬܘܒ ܐܝܟ
ܠܗܘ ܕܡܢܗ ܘܪܡ ܕܢܬܦܪܫܢ ܫܠܝܚܐ ܡܪܘܬܐ ܕܝܗܒ ܡܢ ܒܠܚܘܕ[2]
ܕܦܠܛ ܗܘ ܕܒܢܝܢ ܘܡܢ ܡܢܬܗ ܒܠܚܘܕ ܕܦܪܫ ܪܒ ܘܢܦܩܘܢ
§ 47. ܗܘ ܡܢ ܕܦܫ. ܘܐܢ ܗܘ ܕܦܠܐ ܚܕܐ ܡܢ ܐܪܒܥ ܢܦܩ ܀ ܐܢ ܢܫܪܐ
ܚܕ ܒܢܝܢ ܚܒܪܗ ܝܬܡܐ. ܘܢܬܒܥܘܢ ܬܢܝܢ ܕܐܚܪܢܐ ܕܗܦܟܝ ܡܢܐ
ܕܬܬܒܥ ܢܗܘܐ ܣܗܕ ܕܗܒܐ. ܗܢ ܠܚܒܪܗ ܫܠܝܚܐ ܗܘ ܕܡܢܐ[3]
§ 48. ܒܬܢܝܢ ܕܝܗܒ ܣܘܦܪܢܐ ܡܢ ܗܘ ܕܒܠܠ ܐܝܟ ܕܬܬܒܥ ܀ ܐܢ
ܬܘܗܒܐ ܒܪܬܐ ܚܡܪܐ ܐܬܬܐ ܠܐܝܢ ܕܒܢܝܐ ܘܬܫܬܡܥ ܒܫܡܗ ܒܗ
ܡܪܘܗܝ ܘܬܫܬܥܒܕ ܒܗ ܡܠܟܘܬܗ ܕܡܢ ܒܢܝܐ ܠܡܪܘܗܝ ܐܢ ܠܐ
ܒܗܢܐ ܢܦܫܗ ܐܡܬܐ ܫܠܝܚܐ ܠܡܦܩ. ܒܢܝܗ ܕܝܢ ܡܫܬܥܒܕܝܢ ܀
ܐܢ ܒܢܝܐ ܢܦܩ ܠܒܪܬܗ ܚܐܪܐ. ܘܗܝ ܡܬܡܪܐ ܠܗ ܒܫܡܗ ܒܟܠ.
ܘܒܪ ܡܦܪܠܠ ܠܗ ܡܪܗ ܕܒܒܢܝܐ ܠܐ ܫܡܪܬ. ܘܠܒܒܘ ܠܒܢܝܐ
§ 49. ܒܟܠܗܝܢ. ܫܠܝܚܐ ܡܪܗ ܕܒܢܝܐ ܕܒܢܝܢܗ ܒܒܢܝܘܬܐ ܀ ܐܢ ܐܢܫ
ܢܦܠ ܒܒܢܝܐ ܕܠܐ ܕܝܠܗ ܒܪ ܚܢܝܢ ܕܒܢܝܐ ܘܢܬܦܠܛ ܘܢܣܘܒ.
§ 50. ܫܠܝܚܐ ܡܪܗ ܕܒܢܝܐ ܕܢܬܠܒܗ ܠܒܢܝܘܬܐ ܀ ܐܢ ܢܦܠ ܐܢܫ
ܦܪܥܐ ܕܡܢ ܬܠܡܝܕܐ ܗܘ ܐܚܪܢܐ ܘܢܫܬܒܩ ܕܒܢܝܐ ܘܐܡܪܝܢ
§ 51. ܘܠܒܢܝܗ ܐܝܢ ܦܪܥܐ ܢܬܦܠܛ ܡܢ ܬܒܘܬܐ ܀ ܘܐܢ ܐܢܫ ܝܘܡܢ ܝܒܘ

---

[1] ܕܢܒܠ. [2] Besser ܒܠ.

[3] = ܕܡܢܐ.

Und wenn ein Mann im Namen einer Frau, einer Witwe, die er geheiratet hat, eine Sache kauft und er ihr durch eine Urkunde die Verfügung darüber übergibt, gehört sie ihr.

§ 44. L 44.

Ein Vater verfügt über seinen Sohn und die Söhne seines Sohnes; aber über die Söhne seiner Tochter verfügt er nicht, sondern ihr Vater oder der Vater ihres Vaters.

§ 45. L 45.

Wenn jemand ein Testament schreibt und darauf es annulliert und ein anderes schreibt, so ist das erste ungültig.

Wenn er vor Zeugen ein Testament aufzeichnet und es sich nun trifft, daß er stirbt, bevor noch das Testament hingebracht (wohin?), geschrieben (mundiert?) und (durch Beisetzen der Siegel) bestätigt wird, so ist ein solches Testament, wenn der *νομικός* und 3 Zeugen vor dem Richter Zeugnis ablegen, indem sie schwören, daß das Exemplar richtig ist und durch die Erzählung (des *νομικός* und der Zeugen?) bestätigt wird, dennoch, auch wenn es untersiegelt wird, von etwas geringerem Wert als ein Testament, welches der Verstorbene selbst untersiegelt hat.

§ 46. L 46.

Wenn ein Mann ein Testament schreibt, indem er seine ganze Habe verteilt (als Legate) und für seine Erbschaft nicht einmal das Pflichtviertel übrigläßt, dann werden von allem, was er verteilt hat, Teile weggenommen, bis daß für den Erben ein volles Viertel herauskommt.

Wenn ferner der Verstorbene Schulden hat, müssen sie bezahlt werden. Der Erbe muß von allem, was der Verstorbene verteilt hat, und von seinem eigenen Erbteil soviel abnehmen, daß er die ganze Schuld bezahlen kann. Den Rest verrechnet er und nimmt sich, wie es sich gebührt, ein Viertel davon.

§ 47. L 47.

Wenn jemand mit seinem Genossen eine Sache (ein Geschäft) löst, und sie den schriftlichen Pakt machen, daß, wer das Geschriebene nicht hält (*wörtlich:* umdreht), Gold verlieren soll, demgemäß darf sein Genosse, der an dem Pakt festhält, von dem Treulosen gemäß dem geschriebenen (Pakt) die Buße nehmen.

§ 48. L 48.

Wenn eine Freie einen Sklaven heiratet, mit ihm im Hause seiner Herren wohnt und nun sie samt ihren Kindern, die sie von dem Sklaven gebärt, Sklavin seiner Herren wird, kann zwar sie, wenn sie sich nicht durch Urkunde als Sklavin verschreibt, fortgehen, aber ihre Kinder sind Sklaven.

Wenn ein Sklave eine Freie liebt (*wörtlich:* ihr anhängt) und sie ihn bei sich im Hause wohnen läßt; wenn dann, nachdem der Herr des Sklaven die *παραγγελία* geschickt hat, sie nicht hört und den Sklaven in ihrem Hause behält, dann ist der Herr des Sklaven berechtigt, die Frau in die Sklaverei zu spannen.

§ 49. L 49.

Wenn jemand einen Sklaven aufnimmt, der nicht ihm gehört, wohl wissend, daß es ein Sklave ist, und er verklagt und verurteilt wird, so darf der Herr des Sklaven ihn in die Sklaverei ziehen.

§ 50. L 50.

Wenn jemand einen Reiter (sic!) der von einem anderen *τάγμα* ist, aufnimmt und sich herausstellt, daß er wissentlich sich erfrecht hat ihn zu behalten, wird er von dem Kläger als Reiter fortgeschleppt.

§ 51. L 51.

Wenn jemand eine Sache verkauft, aber nachdem er die Arrha empfangen hat, von dem Pakt zurücktritt, muß er die Arrha im doppelten Betrage bezahlen.

ܘܒܬܪ ܕܢܦܩ ܪ̈ܘܚܢܐ ܢܦܫܗ ܡܢ ܗܢܘܢ. ܟܕ ܐܬܐ ܢܦܩܬܗ̇
ܠܪ̈ܘܚܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܘܒܘܢܐ ܢܦܫܗ ܡܘܒܕ ܪ̈ܘܚܢܐ ܕܝܚܝܕ ܀

§ 52. ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܥܒܕ ܐܢܫ ܟܕ ܚܙܐ ܟܒܪ ܒܡܘܕܥܘܬܐ ܕܕܝܢܐ ܀
ܫܠܝܛ ܠܓܒܪܐ ܕܢܥܒܕ ܟܕ ܚܙܐ ܠܒܪ ܚܒܪܗ ܟܕ ܗܘ ܐܬܐ ܕܦܩܕ
ܕܝܢܐ[1] ܫܪܐ ܠܗ. ܐܒܘܗܝ ܡܢ ܫܘܠܛܢܗ. ܘܝܗܒ ܠܗ ܗܘ ܐܬܐ ܟܕܘ ܠܗܘ
ܕܒܥܝܗܝ ܒܟܬܒܐ ܦܩܕ ܡܢ ܡܠܟܐ ܕܝܢ ܐܘ ܕܝܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܀

§ 53. ܐܢ ܓܒܪܐ ܝܬܡܬܐ ܫܠܝܛ ܕܢܣܒܗ̇ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܠܒܢܗ ܚܕܝܬܗ̇ ܀

§ 54. ܐܢ ܐܢܫ ܢܚܘܒ ܡܬܘܬܐ ܠܡܘܟܪܢܐ ܕܒܝܬܐ ܕܥܡܐ ܐܒܐ ܐܘ ܐܚܐ.
ܠܐ ܫܠܝܛ ܐܒܘܗܝ ܐܘ ܐܚܘܗܝ ܕܢܬܒܥܘܢ ܒܬܘܬܐ ܕܐܚܘܗܝ. ܫܠܝܛܝܢ ܕܝܢ
ܕܢܬܦܪܥܘܢ[2] ܐܘ ܢܬܒܥܘܢܗ[3] ܠܬܘܬܐ ܠܒܪܘܗܝ ܐܢ ܓܠܝܐ ܗܘ
ܕܢܚܘܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܒܪܐ ܫܠܝܛ ܕܬܘܬܐ ܕܚܘܒܬܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܦܩ
ܡܬܘܬܐ ܗܘܐ ܠܒܪܗ ܐܘ ܠܒܪܬܗ. ܚܘܒܗ ܕܝܢ ܐܘ ܐܚܘܗܝ ܢܦܩܐ
ܕܢܦܩܝܗ̇ ܢܘܦܝ ܠܚܝܢܐ ܕܠܒܪܐ ܗܘ ܚܘܒܬܐ. ܘܗܘ ܕܡܚܘܒ[4] ܠܗ

§ 55. ܫܠܝܛ ܒܬܘܬܐ ܀ ܐܢ ܬܦܘܩ ܐܢܬܬܐ ܥܡ ܒܥܠܗ̇ ܘܬܡܘܬ
ܫܪܪܐ ܐܢ ܫܠܦܗ̇ ܐܘ ܫܠܦ ܦܢܝܢܐ ܕܝܗܒܬ ܠܗ̇ ܡܢ ܐܒܘܗ̇ ܗܝ

§ 56. ܬܦܪܘܩ ܐܢ[5] ܫܠܦ ܒܥܠܗ̇ ܠܐ ܬܦܪܘܩ ܀ ܐܢ[6] ܬܦܘܩ ܗܝ
ܘܒܥܠܗ̇ ܘܡܫܟܚܢܐ ܕܥܠܗ̇ ܗܘ ܘܦܢܝܬܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܒܥܠܗ̇ ܢܦܪܘܩ.

§ 57. ܘܗܝ ܢܦܫܐ ܡܫܟܚܐ. ܒܡܪܫܘܬܐ[7] ܫܠܝܛ ܐܢܫ ܕܢܪܫܐ ܐܢܬܝ
ܕܗܘ̣. ܒܕܝܢܐ ܠܥܢܬܐ ܚܪܐ ܦܩܕ ܕܝܢܐ ܟܕ ܡܘܬܐ ܦܣܩܪܗ
ܘܒܕܝܢܐ ܕܡܠܝܢ ܚܡܫ ܫܢ̈ܝܢ ܢܦܘܩ ܒܝܬܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܫܬܦܩ
ܘܢܒܒܪ ܚܡܫ ܫܢ̈ܝܢ: ܠܐ ܡܬܐ ܡܬܬܒܥ ܐܠܐ ܐܢ ܗܘ ܕܪܫܐ
ܓܠܝܐ ܗܘ̣ ܐܘ[8] ܦܪܫܐ ܕܓܒܪܐ ܟܕ ܒܡܪܫܐ[9] ܗܘ ܕܝܬܪ ܫܢ̈ܝܐ
ܐܝܟ[10]. ܬܪܝܢ ܗܘ ܒܕܝܢܐ ܕܡܫܬܦܩܐ ܘܗܢܝܐ ܒܕܝܢܐ ܕܗܘ̣ܐ

§ 58. ܠܡܪܐ ܀ ܠܐ ܐܢܫ ܫܠܝܛ ܕܢܬܪܘܒ ܟܪܐ ܕܒܝܬܐ ܘܕܬܪܥܘܬܐ

§ 59. ܡܢ ܒܬܗ ܒܠܒܒ ܕܝܢܐ ܕܐܬܪܐ ܦܪܢܣܝܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܬܬܒܥ
ܐܢܐ ܫܠܦ ܗܢܐ ܘܠܐ ܟܪܗ. ܐܘ ܫܠܦ ܐܡܗ. ܐܘ ܫܠܦ ܚܡܘܗܝ.

---

1 ܕܝܢܐ. 2 ܕܢܬܦܪܥܘܢܗ?
3 ܢܬܒܥܘܢܗ? 4 ܕܡܫܠܛ?
5 ܐܢ ܕܝܢ? 6 ܐܢ doppelt.
7 ܡܫܟܚܢܐ ܒܡܪܫܘܬܐ statt ܒܡܪܫܘܬܐ. ܡܫܟܚܢܐ.
8 ܐܘ ergänzt. 9 ܒܡܪܫܐ. 10 ܐܝܟ.

Wenn aber der Käufer zurücktritt, verliert er die Arrha, die er gegeben hat.

§ 52. L 52.

Ein Mann darf einen Freien durch das Zeugnis des Richters zum Sohn machen.

Ein Mann darf einen Freien, den Sohn eines anderen zum Sohne machen, wenn sein Vater ihn vor dem Richter aus seiner Gewalt entläßt (löst) und durch schriftliche Urkunde ihm denjenigen, um den er gebeten hat, als Sohn gibt. Jedoch ohne den König oder den Richter dürfen sie es nicht.

§ 53. L 53.

Wenn ein Sklave etwas kauft, ist er berechtigt dazu, denn was er erwirbt, gehört seinem Herrn.

§ 54. L 54.

Wenn ein Mann durch Testament einen Fremden, der Vater oder Großvater hat, zum Erben macht, so haben Vater und Großvater nicht die Verfügung über die Erbschaft, die er bekommen (*wörtlich:* gefunden) hat; wohl aber sind sie berechtigt, für ihren Sohn die Erbschaft zu behüten oder ihre Rechte zu wahren, solange er minderjährig ist. Ist er aber volljährig, verfügt er (selbst) über die Erbschaft, die er bekommen hat.

Wenn er (der Testator) aber diese Erbschaft dem Sohn oder der Tochter des genannten Vaters oder Großvaters hinterläßt, und nun der Großvater oder Vater sie zu erhalten wünscht, so benachrichtigt er den Richter, daß er ein bedürftiger Mann ist, und wenn der ihn bevollmächtigt (?), darf er über die Erbschaft verfügen (s. *Anm.*).

§ 55. L 55.

Wenn eine Frau zusammen mit ihrem Gemahl ein Darlehn aufnimmt und einen Schuldschein ausstellt, hat sie die Rückzahlung zu leisten, wenn das Darlehn für sie oder für die Habe, die sie von ihrer Familie bekommen hat, aufgenommen wird; dagegen ist sie nicht zur Rückzahlung verpflichtet, falls es für ihren Gemahl aufgenommen wird.

§ 56. L 56.

Wenn eine Frau und ihr Gemahl ein Darlehn aufnehmen, wenn das (gegebene) Pfand ihr gehört und das (entliehene) Geld ihrem Gemahl zukommt, ist ihr Gemahl zur Rückzahlung verpflichtet, und sie bekommt ihr Pfand (zurück).

§ 57. L 57.

Mit einem Tadel (μέμψις) darf der Mann tadeln, wann es auch sei, bis zum Ablauf eines Jahres vor dem Richter, indem er darlegt seinen Zwang (das ist den Zwang, unter dem er sich befindet). Und bis zum Ablauf von 5 Jahren kann er mit der Sache hervortreten.

Wenn er aber schweigt und 5 Jahre vergehen, kann nicht mehr eine Forderung erhoben werden.

Indessen wenn der, der den Tadel erhoben hat, ein Kind ist oder ein Reiter (sic!), der etwa in einem langjährigen Kriege ist, dann kann er (der Reiter) seine Forderung erheben, bis daß er entlassen (?) ist, und dieses (das Kind), bis es großjährig geworden ist (s. *Anm.*).

§ 58. L 58.

Kein Mensch darf grundlos (und) ohne den Richter, einen Sohn der Natur und der Güte (sic!) aus seinem Hause verstoßen (s. *Anm.*).

§ 59. L 59.

Ein Vater ist nicht zahlungspflichtig für seinen Sohn und dieser nicht für seine Mutter, oder für seinen Schwiegervater oder für seine Brüder, außer wenn er für einen von ihnen in einer Sache Bürgschaft geleistet hat oder sie auf sein Geheiß gehandelt haben.

ܐܘ ܚܠܦ ܐܢܫܘܬܗ. ܐܠܐ ܐܢ ܥܒܕ ܥܠ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܕܝܬܩܐ ܐܘ
§ 60. ܒܦܘܩܕܢܗ[1] ܘܡܝܬ ܀ ܘܐܢܫ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܦܩ ܠܡܘܬܢܐ[2]
§ 61. ܒܠܒܕ ܕܝܢ ܐܘ ܬܒܘܥܐ ܕܐܬܐܡܪ ܀ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܒܥܠܗ̇
ܬܬܒ ܒܫܢ̈ܬܐ ܡܠ̈ܝܢ. ܘܟܕ ܬܗܘܐ ܠܓܒܪܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܩܕܡ ܒܫܢܬܐ
ܡܠ̈ܝܢ ܬܗܘܐ. ܬܬܢܟܦ ܠܫܢܬܐ ܘܠܐܢܫܐ ܕܦܩܕ ܠܗ̇
§ 62. ܒܠܠܗ̇ ܀ ܕܚܠܦ ܐܪܡܠܬܐ ܐܘ ܒܬܘܠܬܐ ܐܝܟ ܠܐܢܫܐ ܠܡܘܬܐ
§ 63. ܚܢܢ ܀ ܫܠܝܛ ܓܒܪܐ ܕܒܬܪ ܦܪܝܫܘܬܗ̇ ܕܐܢ̈ܬܬܗ ܢܬܬܘܒ ܠܗ̇
ܡܪܬܘܬܐ ܐܘ ܐܢܫܐ ܩܕܡ ܐܘ ܡܢ̈ܝܢ ܥܡ ܒܢ̈ܘܗܝ ܐܢ ܐܝܬ ܠܗ̇
§ 64. ܒܢܐ ܡܢܗ ܘܐܢ ܠܝܬ ܀ ܐܢ ܢܘܒܠ ܐܢܫ ܡܕܡ ܥܠ ܥܡ ܐܢܫ ܘܡܛܠ
ܗ̇ܘ ܡܕܡ ܠܐ ܡܫܬܠܛ ܠܗ. ܠܝܬ ܡܬܚܝܒ ܡܕܡ ܐܦ ܠܐ ܒܗܝܢ
ܠܗ ܕܠܐ ܦܪܝܥ ܠܗ. ܘܡܕܡ ܕܥܠ ܥܡܗ ܦܪ ܢܡܘܣܐ ܘܐܢܘܢ
ܕܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܗ̇ܘ ܡܬܒܥܐ ܐܢ ܕܝܢ ܬܦܩܘܬܐ. ܥܦܪܐ ܡܕܡ[3] ܗܘ
§ 65. ܡܗ̈ܝܡܢ ܀ ܡܦܪܢܣܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܠܐ ܙܕܩ ܡܕܡ ܡܢ ܗ̇ܠܝܢ ܕܬܚܝܬ
ܫܘܠܛܢܗ. ܘܠܐ ܡܫܘܦܢܐ ܫܠܝܛ ܙܕܩ ܡܕܡ ܠܡܙܒܢܘ ܒܥܕܢܐ
§ 66. ܕܡܬܦܪܥ ܀ ܐܢ ܢܘܒܠ ܐܢܫ ܬܒܘܥܬܐ ܘܡܕܡܐ ܠܡܠܟ ܢܫ̈ܝܢ ܠܗ
ܕܐܢ ܥܡܗ ܡܬܓܠܝܬܗ. ܢܫܩܘܠ ܘܬܫܝܢܗ. ܘܡܬܩܪܒܐ ܐܢܘܗ̣
ܕܐܢ ܡܩܪܒ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܩܘܫܛܐ ܐܝܟ ܬܠܬܐ ܐܘ ܐܝܟ ܦܪܢܐ
ܠܕܡܐ ܠܡܫܩܠ ܢܫ̈ܝܢ ܒܠܚܘܕ ܫܠܝܛ ܕܢܬܒܥ. ܘܬܘܒ ܠܐ ܀
§ 67. ܐܢ̈ܬܬܐ ܠܐ ܫܠܝܛܢ ܕܢܬܒܥܢ ܒܝܬܐ. ܕܬܒܥܐ ܕܝܢ ܬܒܘܥܬܐ
§ 68. ܕܒܝܬܗ̇ ܠܒܥܠܗ̇. ܐܘ ܠܐܚܪܢ ܫܠܝܛܐ ܀ ܓܒܪܐ ܕܝܢ ܫܠܝܛ
ܕܢܬܒܥ ܡܕܡ ܕܝܢ ܠܒܥܠܗ. ܐܢ ܬܒܥܗ ܐܘ[4] ܚܒܝܒ ܒܗ ܒܥܝܢܐ.
ܕܢܬܦܪܥ ܕܝܢ ܥܠ ܐܦܝ ܡܫܠܡܢܘܬܗ ܕܒܢܝܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ.
§ 69. ܒܢ̈ܝ ܥܡ ܐܒܗ̈ܬܐ ܠܒܢܐ ܕܐܢܫ ܐܚܝܕ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܠܡܒܠ ܀ ܐܢ
ܢܬܬܘܒ ܓܒܪܐ ܡܕܡ ܡܢܟܣܐ ܠܐܢܫ ܘܫܠܝܛܢܗ ܢܗܠܘܢ ܘܥܠ
ܗܠܠܝܢ ܕܡܢܗ ܫܠܝܛ ܕܐܢ ܒܗ ܒܕܝܢܗ ܠܐ ܢܬܒܥܐ ܕܗܘ ܢܐܒܘܠ
§ 70. ܗܠܠܬܗ̇.[5] ܫܘܠܛܢܐ ܕܗܠܠܝܢ̈. ܐܢ ܢܦܠܛܘܢ ܐܢܫܐ ܐܘ ܫܘܬܦܘ̈ܬܐ
ܬܒܘ̈ܬܐ ܒܗ ܚܕܝܢܐ ܠܗܝܢ ܡܗܝܡܢܐ ܕܠܐ ܒܗܬܬܐ. ܫܪܝܪ ܗ̇ܘ ܦܘܠܓܐ ܀

---

[1] ܒܦܘܩܕܢܗܘܢ. [2] ܠܡܘܬܢܐ.

[3] ܡܕܡ ܠܗ.

[4] ܕܝܢ statt ܐܘ.

[5] Zu ergänzen ܢܡܘܣܐ?

§ 60. L 60.

Niemand darf ohne den Richter oder den Rächer (die Strafbehörde?) des Ortes einen ληστής töten.

§ 61. L 61. Vgl. Ebedjesu S. 48, Kol. 2.

Eine Frau muß nach dem Tode ihres Gemahls 10 Monate warten und kann sich dann (wieder) verheiraten. Wenn sie sich aber vor 10 Monaten (wieder) verheiratet, wird sie der Erbschaft und dem Geschenk, welche ihr Gemahl ihr bestimmt, entfremdet (deren beraubt) (*s. Anm.*).

§ 62. L 62.

Wer eine Witwe oder eine Jungfrau raubt, ist wie ein Ehebrecher des Todes schuldig.

§ 63. L 63.

Ein Mann darf nach der φερνή (d. h. nachdem die φερνή der Frau aus der Habe ihres Mannes ausgesondert und ihr zurückgegeben ist) seiner Frau die Erbschaft oder ein Geschenk (Legat), oder einen Anteil (an der Erbschaft) neben seinen Kindern verschreiben, ob sie Kinder von ihm hat oder nicht (*s. Anm.*).

§ 64. L 64.

Wenn jemand (A) eine Sache im Namen eines anderen (B) kauft, ihm aber die Verfügung über diese Sache nicht übergibt, ist keine Gefahr (für A), wenn er auch nicht geschrieben hat, daß er (B) ihm nicht nahe (verwandt) ist (sic!). Und alles was unter seinem (des A) Namen steht, dessen νομή und annonae ist gültig, besonders wenn er die τιμή jener Sache gezahlt hat (*s. Anm.*).

§ 65. L 65.

Der Verwalter einer Stadt kauft nichts von denjenigen, die seiner Gewalt unterstellt sind.

Und der Gläubiger darf nicht eher etwas seinem Schuldner gehöriges kaufen, als bis er bezahlt wird.

§ 66. L 66.

Wenn ein Mann eine Sache kauft und bis zum Ablauf von 10 Jahren niemand wegen derselben mit ihm prozessiert, ist sein Kauf gültig, ganz besonders wenn der (etwa) Prozessierende in der Nähe ist.

Ist er aber in der Ferne wie ein Kaufmann oder wie ein Reiter, so kann er bis zum Ablauf von 20 Jahren seine Forderung erheben, später nicht mehr.

§ 67. L 67.

Die Frau ist nicht berechtigt für irgendeine Sache Bürgschaft zu leisten, wohl aber ihren Gemahl oder einen anderen zum Forderer (Rechtsvertreter) ihrer Sache zu machen.

§ 68. L 68.

Ein Mann kann vor dem Richter seinen Sohn tadeln (verklagen), wenn er ihn verunehrt und etwas Böses gegen ihn begangen hat. Ihn aber wegen eines Vergehens gegen einen Fremden verklagen darf er nicht. Kinder dürfen nicht zusammen mit ihren Eltern in das Gericht gehen.

§ 69. L 69.

Wenn jemand einem anderen eine Habe verschreibt und ihm die Verfügung über die Habe und die Erträgnisse daraus übergibt, ist er berechtigt, daß er, wenn er, nachdem er das Schriftstück geschrieben, nicht (mehr) will, daß er (jener) die Erträgnisse derselben genieße, die Verfügung über die Erträgnisse (zurückziehe) (sic).

§ 70. L 70.

Wenn Brüder oder Kompagnons untereinander Dinge vor Zeugen ohne schriftliche Urkunde teilen, ist die Teilung gültig.

§ 71. ܐܢ ܐܢܫ ܢܦܪܘܩ ܠܐܢܫ ܡܦܪܩ ܡܢܒܥ ܕܒܫܝ. ܕܠܐ ܢܦܪܥ ܐܠܐ ܠܐ
ܢܫܠܡ ܦܘܪܩܢܗ[1]. ܡܦܪܩ ܕܝܢ ܠܐ ܡܫܬܥܒܕ ܦܘܪܩܢܗ

§ 72. ܡܬܬܒܥ ܒܦܣܩܐ ܕܗܘ ܕܐܬܦܪܩ ܡܢ ܕܡܬܬܚܝܒ ∴ ܐܢ ܕܝܢ
ܢܬܬܘܒ ܒܬܪ ܢܘܒܕܢܐ ܢܫܘܦܛܝܐ ܠܢܦܫܗ ܕܠܐ ܕܝܢܐ ܕܐܬܪ̈ܐ

§ 73. ܕܢܫܪܘܗܝ ܡܢ ܡܪܘܬܗ ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܝܟ ܕܠܒܥܠܕܒܒܐ ܚܣܝܢܐ ∴ ܐܢ
ܢܬܠ ܐܢܫ ܢܦܫܗ ܠܐܣܝܪܐ ܕܢܘܒܕܗ ܐܝܟ ܥܒܕܗ. ܘܥܕ ܡܫܬܐܠ
ܡܘܕܐ ܕܥܒܕܐ ܗܘ. ܐܢ ܥܠ ܥܡܪܐ ܢܫ̈ܐ ܗܘ. ܥܒܕܐ ܥܒܕ
ܢܦܫܗ. ܘܐܡܪ ܐܢ ܦܠܛ ܦܘܪܩܢܐ ܢܬܠ ܡܘܬܪܢܗ. ܠܐ ܥܒܕ

§ 74. ܡܫܬܪܐ ܠܗ ܢܡܘܣܐ ܘܦܪܥ ܥܒܕܐ. ܗܢܝܢ ܘܐܢ ܒܥܕܬ ܚܪ̈ܘܬܐ
ܬܗܘܐ ܘܬܘܒܐ ܐܘ ܡܬܦܪܩܢܐ ܒܦܪܫܬܐ. ܒܪ ܒܥܕܬ ܢܘܪܐ ܫܒܝܐ
ܐܝܬܝܗ̇[2] ܘܦܠܛܐ ܐܘ ܫܠܝܛܐ ܥܠ ܢܦܫܗ̇ ܘܢܡܘܣܐ ܡܫܪܐ

§ 75. ܠܗ̇ ∴ ܕܝܢܐ ܕܦܘܪܩܢܐ ܗܘ ܒܬܪ ܕܡܦܪܩܢܐ ܢܡܘܣܐ ܐܪ̈ܒܥܐ
ܡ̈ܢܝܐ ܦܠܛ ܡܢ ܗܘ ܕܝܢ ܠܒܢܝܐ ܡ̈ܢܝܐ ܕܥܒܕܐ ܬܫܥܐ ܘܬܪܬܝܢ
ܦܣܩ ܒܡܫܬܒܩܢܐ: ܘܡܢ ܢܣܒ ܗܘܐ ܒܕܝܢܐ. ܒܕܝܢܐ ܕܝܢ ܢܣܒ ܡܬܬܚܝܐ
ܐܘ ܬܠܬܐ ܡ̈ܢܝܐ ܠܫܘܕ. ܐܘ ܥܣܪ ܡ̈ܢܝܐ ܐܘ ܬܫܥܐ. ܡܦܪܩ ܒܠܬܐ
ܕܬܒܥܝܢ ܕܝܢܐ[3]. ܘܡܦܪܩ ܢܦܪܘܩ ܐܘ ܡܦܪܩܐ. ܘܐܢ ܚܝܫ ܗܘ
ܕܪܫܐ ܐܘ ܒܦܘܪܩܢܐ ܗܘ ܠܕܝܢܐ ܕܐܬܪܐ ܐܘ ܦܪܝܥ ܬܠܬܐ ܡ̈ܢܝܐ

§ 76. ܠܫܘܕ ܢܬܚܫܒ ܠܗ ܥܕܢܐ ܕܝܢܐ. ܘܕܝܢ ܠܗ ܕܝܢ ܠܗܘ ܥܒܕܐ
ܐܝܟ ܘܡܫܬܪܐ ܕܝܢܐ ܕܡܢ ܕܥܠܬܐ ܘܕܝܢܐ. ܢܫܒܪ[4] ܦܘܪܩܢܐ ܠܒܥܠܐ
ܕܝܢܗ. ܘܢܬܚܪܪ ܐܢ ܠܐ ܥܠ ܕܢܦܩܘܢ ܦܪܥܐ ܕܝܢܐ ܐܪܒܥܐ ܡ̈ܢܝܐ.
ܘܬܘܒ ܢܬܠ ܠܒܥܠ ܕܝܢܗ ܠܕܝܢܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܬܘܒ ܠܒܢܝ ܘܥܒܕܐ
ܢܥܒܕ ܐܝܟ ܕܡܦܪܩ ܠܕܝܢܐ. ܐܬܚܫܒ ܠܗ ܕܒܦܪܩ ܕܝܢܗ. ܗܘ

§ 77. ܬܪ̈ܬܝܢ ܘܥܢ̈ܝ. ܕܬܠܬ ܕܝܢ ܕܢܒܦܪܩ ܠܐ ܫܠܝܛ ∴ ܠܥܒܕܐ ܕܠܠܝܐ
ܘܐܡܪ ܐܢ ܡܬܘܣܦ ܚܕ ܡܫܬܐ ܗܘ. ܕܐܬܡܫܡܫ ܕܝܢ ܒܫܘܦܪܢܐ

§ 78. ܡܬܬܪܕܐ ∴ ܐܠܝܢ ܕܡܬܘܣܦܝܢ ܒܥܒܪ̈ܐ ܐܘ ܡܫܦܪ̈ܢܝܬܐ ܐܢ ܠܐ
ܡܫܬܡܫܝܢ ܫܩܕܐ ܐܝܟ ܗܘ ܕܫܒܝܐ ܦܘܪܩܢܗܘܢ. ܚܢܝܢ ܡܫܬܐ
ܐܢܘܢ. ܐܘ ܢܬܒܕܘܢ ܠܐܘܟܪܢܝܐ ܠܬܦܬܐ ܚܫܘܫܐ. ܐܘ ܠܡܫܬܐܬܐ[5]

§ 79. ܐܢ ܠܐ ܫܡܥܬ ܡܠܬܗܘܢ ∴ ܐܠܝܢ ܕܡܫܬܥܒܕܝܢ ܠܥܢܘܬܐ ܡܢ

---

[1] ܦܘܪܩܢܗ. [2] Lücke.

[3] Ursprünglich ܕܝ̈ܢܐ, dann die Punkte getilgt.

[4] ܢܫܒܪ. [5] Zu ergänzen ܡܫܬܠܡܝܢ?

§ 71. L 71.

Wenn ein Mann einen anderen wegen etwas Böses verklagt, wird ohne Bürgen seine Klage nicht angenommen. Denn (sic) wenn er seine Klage nicht beweisen kann, wird er bestraft ebenso, wie der von ihm Angeklagte im Fall der Verurteilung (bestraft worden wäre).

§ 72. L 72.

Wenn jemand auf gesetzliche Weise sich einen Fremden als Sohn zuschreibt (durch Urkunde adoptiert), darf er ihn nicht ohne den Richter des Ortes von seiner Erbschaft loslösen (ausschließen), (so wenig) wie einen leiblichen Sohn.

§ 73. L 73.

Wenn ein Mensch sich von einem anderen als Sklaven kaufen läßt und auf Befragen bekennt, er sei Sklave; wenn er 20 Jahre alt ist, hat er sich zum Sklaven gemacht, ganz besonders wenn er die *τιμή* mit seinem Verkäufer geteilt hat. Denn die Gesetze befreien ihn nicht, er bleibt Sklave.

§ 74. L 74.

Ebenso, wenn es eine Freie ist und sie verkauft oder in der *φερνή* vergeben wird; wenn sie 20 Jahre alt ist (bleibt sie Sklavin; dagegen kann sie zur Freiheit zurückkehren, wenn sie will, wenn sie noch nicht 20 Jahre alt) und Kind ist und noch nicht über sich selbst verfügt; das Gesetz macht sie frei (s. *Anm.*).

§ 75. L 75.

Das Gericht (der Prozeß?) der *παραγγελία* ist also:

Nach der *παραγγελία* wartet er 4 Monate, ausgenommen wenn etwa die leeren Monate, Tammuz (Juli) und Tešrî I. (Oktober) dazwischen liegen, und dann ist (erscheint) er im Gericht.

Im Gericht aber sind die Fristen entweder nur 3 Monate oder 6 oder 9 von wegen Argumenten, welche die Richter fordern, und wegen eines Schuldscheins oder wegen Zeugen, je nachdem die Untersuchung in der Ferne oder in der Nähe des Ortsgerichtes geführt wird.

Wenn sie aber in der Nähe geführt wird, werden ihm nur 3 Monate gegeben als Zeit (Termin) im Gericht (oder: im Prozeß) (s. *Anm.*).

§ 76. L 76.

Er muß einen solchen Termin fordern, und der Prozeß wird entschieden, sobald der Termin abgelaufen ist. Er schickt (wiederum?) die *παραγγελία* seinem Gegner und wartet 4 Monate, ob nicht ihr Prozeß vor dem Richter eingebracht ist, und wiederum zieht er seinen Gegner in das Gericht.

Wenn er aber listigerweise wieder einen Termin gefaßt hat (sic), um das Gericht unmöglich zu machen, hat er verloren, weil er seinen Prozeß nun schon zweimal hinfällig gemacht hat.

Ihn zum dritten Mal hinfällig machen darf er nicht (s. *Anm.*).

§ 77. L 77.

Der nächtliche Dieb, besonders wenn er bewaffnet ist, ist todesschuldig. Der Tagesdieb aber wird mit Buße (Verlust) bestraft.

§ 78. L 78.

Diejenigen, welche mit männlichen Wesen Unzucht treiben, oder Ankläger werden, wenn sie nicht Zeugen aufstellen können, gemäß der Schwere ihrer Anklage entweder zum Tode verurteilt oder an einen fernen Ort verbannt oder mit Schlägen bestraft, wenn ihre Aussage ungenau ist (s. *Anm.*).

§ 79. L 79.

Diejenigen, welche gestohlene Sachen von Sklaven annehmen, sollen den Herren der Sklaven das Vierfache erstatten.

§ 80. ܒܟܢ̈ܝ. ܐܪܒܥ ܐܝܟܢ ܦܪܝܫܝܢ ܠܡܕ̈ܝܢܬܗܘܢ ܀ ܐܝܠܝܢ ܕܟܬܝܒܝܢ ܒܥܒܪܐ
ܐܘ ܐܢ̈ܫܐ ܣܓ̈ܝܐܐ ܡܘܬܐ ܐܝܟ.. ܡܢܗܘܢ ܕܝܢ ܠܐܟܘܡܪ̈ܝܐ ܢܬܟܢܘܢ
§ 81. ܠܪܘܚܐ ܐܘ ܦܪܨܘܦܐ ܟܘܢܝܗܘܢ ܐܝܟ ܕܡܟܢܝܘܬܐ ܠܓܒܪܐ ܀ ܠܐܢܬܬܐ
§ 82. ܦܠܓ ܦܘܠܓ̈ܐ. ܚܕ ܗܘ ܡܘܬܐ ܀ ܡܟܢ̈ܝܐ ܢܟܠܐ ܕܝܢ ܐܟܘܬܐ
ܕܢܟܠܝܗܘܢ ܗܟܢܐ ܚܟܝܡ. ܕܩܛܠ ܩܛܠܬ ܩܛܠܬܐ. ܘܕܟܪܐ[1]
§ 83. ܠܐܒܘܣܝܐ ܐܘ ܠܚܘܫܒܢܐ ܗܟܝܠ ܢܬܪܕܐ ܕܗܘܐ ܡܪܘܬܐ ܒܦܘܠܓܐ.
ܘܩܪܐ ܠܡܪܘܬܐ ܓܠܐ ܒܟܠ ܕܚܝܐ ܡܘܪܬܝܗ. ܘܠܐ ܕܢܦܪܘܫ
ܐܦ ܩܛܠܐܐ ܡܢ ܡܪܘܬܐ. ܐܝ ܕܝܢ ܗܘ ܠܐ ܩܪܐ ܠܐ ܢܦܪܘܫ ܀
§ 84. ܕܗܘܐ ܡܪܘܬܐ ܒܦܘܠܓܐ ܘܡܕܡ ܩܪܐ ܠܗ ܢܬܠܐ ܠܗ ܐܘ ܢܬܟܢܝܗ
ܠܐܢܫܝܢ. ܟܠ ܚܘܒܐ ܕܪܕܦܝܢ ܗܘ ܕܡܘܬܐ ܢܦܪܘܫ. ܘܠܡܪܘܬܐ
ܢܬܠ ܗܕܐ ܕܦܘܠܓ ܗܘ ܕܠܗ ܐܬܟܢܝܬ ܡܪܘܬܐ. ܐܦ ܠܐܢܫܝܢ
§ 85. ܐܠܗܝܗ ܀ ܐܝ ܦܠܓ ܡܬܢܛܪܐ ܐܘ ܬܢܝܢ ܡܢܝܢ ܒܩܘܕܫܐ ܐܘ
ܡܘܬܐ ܢܟܠܝܘܢ. ܐܢܫ̈ܝ ܕܡܢܐ[2] ܒܬܪܝܢ ܡܢ ܬܢܝܢ ܢܟܝ ܗܘ
§ 86. ܕܡܬܪܝܐ ܡܦܠܓ ܚܕܐ ܡܘܬܐ. ܟܠ ܐܝܟ ܬܢܝܢ ܢܦܪܘܫ ܀ ܐܝ
ܬܢܝܢ ܢܬܟܢܘܢ ܐܢܫ̈ܝ ܢܟܝ ܣܓ̈ܝܐܐ ܕܐܝܟ ܐܢܫܐ ܟܠ ܕܦܢܝܢ ܘܕܦܢܝܢ
ܕܠܘܐ ܢܗܘܐ. ܢܦܠܓ ܒܬܪܝܗܘܢ ܢܟܠ ܕܠܐ ܡܢܝܢ ܢܟܝܗܘܢ ܐܘ
§ 87. ܒܬܪܗܘܢ ܠܡܘܬܐ ܕܠܘܐ ܘܗܘܐ ܀ ܒܬܪ ܒܪܬܗ ܕܠܒܪܐ ܠܐ ܡܬܢܟܝܢ
§ 88. ܠܗ. ܢܦܠ ܕܐܒܘܗܘܢ ܐܝܢܘܢ ܀ ܠܡܘܬܐ ܕܠܘܬܐ[3] ܠܗ ܐܒܐ.
ܕܟܦܘܠܓܐ ܕܐܡܪܗ ܘܕܐܘ̈ܠܗ[4] ܒܡܠܬܗ ܕܦܘܠܓܘܪ ܐܘ ܒܝܬܝܢ
§ 89. ܢܦܠܝܗ. ܐܝ ܡܬܝܕܥܬܐ ܗܝ ܕܬܗܘܐ ܠܒܪܬܐ. ܢܩܒܬܐ ܦܘܠܓܐ.
ܕܒܬܪܝܢ ܐܘ ܕܠܐ ܒܬܪܝܢ ܕܗܘܐ ܒܗ ܐܢܫܐ ܡܬܝܕܥܬܐ ܠܒܪܬܐ
ܕܟܝܢ ܐܦܠܓܘܬܐ ܐܘ ܦܘܪܓܘܪ. ܐܝ ܢܦܠܐ ܐܘ ܒܘܠܟܝܢ ܐܘ
ܠܢܩܒܬܐ ܒܗܘܢ ܠܗ. ܐܝ ܕܝܢ ܐܝܟ. ܒܒܪܬܐ ܗܘ ܒܬܪ ܒܬܪܬܐ ܘܒܪ̈ܬܐ
ܕܐܬܠܒܘ ܢܦܠܝܢ ܗܘ ܕܗܘܐ ܒܢ̈ܬ[5] ܒܦܘܠܓܝܢ ܘܡܢܝܢ ܢܟܝܢ
ܢܬܒܢܘܢ ܦܘܠܓܗܘܢ ܒܕܡܐ ܕܗܘܝܢ ܒܢ̈ܬ ܒܦܘܠܓܝܢ ܘܬܡܢܐ ܢܟܝܢ
ܒܠܚܘܕ. ܡܛܠ ܕܝܢ ܠܐ. ܘܡܢ ܕܦܠܓ ܠܒܪܬܐ ܡܢ ܐܝܟܘܬܗ ܢܟܠ
§ 90. ܦܠܓܘܬܗ ܢܦܠܓ ܒܠܚܘܕ ܀ ܟܘܢܝܐ ܕܢܩܝܐ ܐܝ ܡܢܦܠܐ ܐܢܬܬܐ
ܒܘܬܐ ܠܒܢ̈ܬܗ ܒܦܘܠܓܐ ܐܒܘܗܘܢ ܠܚܘܕ ܢܦܠܓ ܕܢܦܪܘܫ
ܐܝܟ.. ܐܝ ܕܝܢ ܡܬܩܪܐ ܐܝܟ ܢܦܠܓܐ ܐܡܗܘܢ ܕܬܩܢܝܢ ܠܗܘܢ

[1] ܘܕܟܪܐ. [2] ? [3] ܕܐܝܬ.
[4] Lücke. [5] ܒܪ̈.

§ 80. L 80.

Diejenigen, welche Vieh oder Menschen rauben (*wörtlich:* gefangen nehmen, in die Gefangenschaft führen) sind todesschuldig. Einige aber von ihnen werden, wenn ihre Sache nach dem Ermessen des Richters eine leichtere ist, in die Ferne verbannt.

§ 81. L 81.

Ein Mann, der Bresche bricht (in Mauern), ist todesschuldig.

§ 82. L 82.

Diejenigen, welche eine dolose Handlung begehen, werden gemäß derselben bestraft. Wer Tod verursacht, wird mit Tod bestraft, und wer Verbannung oder Geldstrafe (Verlust) verdient, wird demgemäß bestraft.

§ 83. L 83.

Wer durch Testament Erbe geworden ist und die Erbschaft angetreten hat, muß alle Schulden des Erblassers bezahlen, auch wenn sie mehr betragen als die Erbschaft. Wenn er sie aber überhaupt nicht angetreten hat, hat er nichts zu zahlen.

§ 84. L 84.

Wer durch Testament Erbe geworden ist und, bevor er (die Erbschaft) antritt, sie an einen anderen schenkt oder verpfändet (!), hat alle Schuld, die der Verstorbene hinterlassen hat, zu zahlen. Und die vom Erblasser verfügte Erbschaft (Legat?) bezahlt derjenige, dem die Erbschaft hinterlassen ist und sie nun einem anderen übergeben hat (*s. Anm.*).

§ 85. L 85.

Wenn Menschen eine Teilung von Dingen oder irgendeinen Pakt durch Urkunde oder Eidschwur (mit einander) machen, wenn danach einer von ihnen von dem Pakt zurücktritt (?), muß er, abgesehen davon, daß er wegen Eidesverletzung getadelt (verklagt?) wird, alles gemäß dem Pakte zahlen (*s. Anm.*).

§ 86. L 86.

Wenn Menschen miteinander einen Pakt schreiben, daß alles, was sie besitzen und erwerben, ihnen wie Brüdern gemeinsam sein soll, ist eine solche Urkunde ungültig, weil ihre Weiber und Kinder nicht gemeinsam sein können.

§ 87. L 87.

Die Kinder der Töchter eines Mannes sind ihm nicht unterworfen, weil sie ihrem Vater gehören.

§ 88. L 88.

Ein Mädchen, das keinen Vater mehr hat, darf sich nicht auf Geheiß ihrer Mutter und ihrer Brüder verheiraten, wohl aber auf das Wort des Kurators, oder, wenn sie großjährig ist, nach ihrem eigenen Willen (*s. Anm.*).

§ 89. L 89.

Gültig ist eine Teilung auf Grund einer schriftlichen Urkunde oder ohne eine solche zwischen erwachsenen Geschwistern einerseits und Kindern, welche einen ἐπίτροπος oder Kurator brauchen, andrerseits, wenn List oder Vergewaltigung oder Diebstahl unter ihnen nicht vorhanden ist.

Ist das aber der Fall, dann ist die Urkunde nichtig, und die vergewaltigten Kinder können, nachdem sie 25 Jahre alt geworden und bis sie 28 Jahre alt werden, ihre Habe fordern, länger aber nicht.

Und wenn jemand mit seinem Bruder aufgeteilt hat, verfügt er nur noch über seinen Teil.

§ 90. L 90.

Hinterlassenschaft der Weiber.

Wenn eine Frau durch Testament ihren Kindern etwas hinterläßt, so ist ihr (der Kinder) Vater allein berechtigt sie zu regieren (d. h. zu bevormunden).

§ 91. ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܒܡܪܬܘܬܐ ܠܗܘ ܕܐܪܦܝܢ ܠܗܘܢ ܀ ܐ̄ܢ ܡܫܬܘܕܝܢܐ ܐܢܫܐ ܠܝܬܡܐ ܕܢܗܘܐ ܠܗ ܐܢܫܐ. ܘܡܫܬܒܩ ܗܢ ܘܐܦܝܛܪܘܦܘܬܗ ܡܢ ܝܬܡܐ ܒܫܢܬܐ ܕܥܣܪܝܢ ܐܘ ܚܡܫܬܐ ܐܘ ܝܬܝܪ. ܐܢ ܢܗܘܐ ܗܘ ܕܡܬܒܪܐ ܒܝܬܡܘܬܐ ܘܢܟܣܘܗܝ ܘܩܢܝܢܗ. ܦܠܛܐ ܕܡܕܡ ܕܡܘܒܕ ܗܘܐ ܠܐܦܛܪܘܦܘܗܝ ܘܐܢ ܐܬܐ ܠܡܐ. ܗܢܝ ܡܬܐ ܕܠܗܘܢ. ܡܚܡܪܬܗ ܗܢܝ ܠܡܪ. ܘܐܢ ܗܘܒܕ ܝܬܡܐ ܡܢܗ. ܕܠܗܘܢ ܡܦܣܐ ܠܐܦܛܪܘܦܘܗܝ ܫܩܠ ܡܢ ܡܐܪܘܠܘܬܐ ܘܡܫܬܐܠ. ܘܐܢ ܗܢܝ ܡܬܐ ܗܘܒܕ ܝܬܡܐ.

§ 92. ܗܟܢ ܡܦܣܐ ܀ ܐ̄ܢ ܢܥܒܕ ܝܬܡܐ ܛܠܝܐ ܕܥܕܐ ܡܢ ܐܢܫ ܝܪܬܐ ܐܘ ܠܡܪܐ. ܘܢܪܬܘܗܝ ܒܫܠܛܐ ܐܝܟ ܕܠܡܥܒܕܐ ܐܘ ܐܝܟ ܕܠܝܬܡܐ ܐܝܟ ܕܢܐܬܐ ܥܠܝܗ. ܢܗܘܐ ܠܗ ܠܡܐ ܗܘ ܕܗܘܐ ܠܝܬܡܐ ܐܘ ܠܡܥܒܕܐ ܐܘ ܥܕܐ.

§ 93. ܘܐܢ ܐܝܟ ܥܕ ܚܕܐ ܐܬܐ ܢܗܘܐ ܀ ܦܐܢܝܬܐ ܒܡܝܬܐ ܢܗܘܘܢ. ܘܕܦܣܩܘܬܐ ܕܡܢܐ ܕܒܗܪܐ ܐܢܫܐ ܢܬܠ. ܐܘ ܡܬܘܪܗ ܒܓܙܪܐ. ܐܦ ܒܡܬܒܥܐ. ܦܠܛܐ ܡܘܒܕ ܠܡܪܐ. ܘܐܢ ܢܥܪܐ ܠܡܪܐ ܐܢܫܐ ܕܠܐ ܡܬܠܘܦܐ. ܢܗܘܐ ܡܘܒܕ ܠܗ ܦܐܢܝܬܗ ܘܟܠܗ ܕܘܪܐܐ. ܘܕܘܪܐܐ ܘܒܕܐ[1] ܕܡܘܒܕ ܠܗ ܒܟ ܡܬܪܗ. ܘܐܢܫܐ ܗܟܢ. ܐܢ ܢܦܩܐ ܕܠܐ ܡܬܠܘܦܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܒܢܡܘܣܐ. ܢܦܩܐ ܠܗ ܦܐܢܝܬܗ ܘܟܠ ܕܡܘܒܕ ܠܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܡܬܪܗ ܕܡܪܐ ܡܫܬܪܐ. ܗܘܐ ܫܩܠܐ ܦܐܢܝܬܗ ܘܟܠ ܕܡܘܒܕ ܠܗ. ܘܐܢ ܐܢܫܐ ܡܢܐ ܢܗܘܐ ܫܩܠ ܗܘ ܕܠܗ ܕܘܪܐܐ ܕܡܘܒܕ ܘܦܠܛܐ ܕܦܐܢܝܬܗ. ܘܦܠܛܐ ܢܬܠ ܠܐܒܘܗ[2]. ܐܢ ܕܝܢ ܐܒܐ ܠܡܐ ܠܗ. ܢܬܠܗ ܠܦܠܛܐ ܗܘ ܠܐܢܫܐ ܕܐܦܩܘܕܗ ܠܗܝܢ ܕܢܓܒܝܢ ܒܓܙܪܐ. ܕܝܢܐ[3] ܕܝܢ ܒܐܝܟܢ ܕܦܐܢܝܬܐ ܐܘ ܕܕܘܠܠܐ. ܘܠܓܒܪܐ[4] ܕܠܓܒܪܐ ܗܕܡ ܫܘܡܐ ܕܢܡܘܣܐ.

§ 94. ܗܠܝܢ ܐܢܫ ܢܡܘܣܐ ܗܕܡܐ ܢܡܠܘܢ ܐܝܟ ܀ ܗܕܝܢܐ ܠܐ ܡܬܒܝܢ ܗܘܘ ܐܝܟ ܕܢܡܘܣ ܒܟܬܒܐ ܕܦܪܢܝܬܐ ܠܡܬܒܥܘ ܒܗ ܠܡܪܐ ܠܐܢܫܐ. ܒܠܚܘܕ ܒܦܪܗܣܝܐ ܢܡܪܘܢ ܝܬܝܪ ܘܢܫܬܠܠܘܢ ܐܝܟ ܒܡܬܠܬܐ ܕܒܡܘܠܡܘܬܐ ܘܒܚܫܝܫܐ ܘܒܝܬܘܬܐ ܢܬܒܪܘܢ ܐܝܟ ܠܒܢܐ ܡܢ ܒܗ ܐܫܬܟܚܘ ܠܒܢܝܗܘܢ. ܘܐܝܟ ܒܡܬܐ ܡܕܡ ܗܟܢ ܡܫܬܟܚܝܢ ܗܘܘ ܢܡܘܣܐ[5] ܠܗܕܐ ܦܪܗܣܝܐ ܕܡܬܒܠܠܗ. ܐܦ ܠܒܢܬܐ ܕܐܝܟܐ ܕܠܝܬ. ܠܗ ܦܐܢܝܬܐ ܡܢܘܬܐ ܒܒܢܝܢ. ܢܬܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܓܒܪܐ ܒܠܚܘܕ ܚܘܪܢ. ܒܠ ܕܦܪܗܣܝܐ ܒܠܚܘܕ. ܕܢܦܩܐ

---

[1] ܕܘܪܐܐ. ܘܐ. ܕܘܪܐܐ statt ܕܘܪܐܐ ܘܕܘܪܐܐ. [2] ܠܐܒܘܗܝ.
[3] ܕܝܢܐ? [4] ܘܠܓܒܪܐ. [5] ܢܡܘܣܐ.

Wenn sie aber Waisen sind, ist ihre Mutter berechtigt ihnen einen ἐπίτροπος in der Erbschaft für dasjenige, was sie ihnen hinterlassen hat, aufzustellen.

§ 91. L 91.

Wenn ein Weib verspricht einen Mann zu heiraten und sie und ihre Familie von dem Mann (der sie heiraten will) einen Ring als Arrha oder ein Geschmeide oder irgendetwas (anderes) empfangen; wenn der Bräutigam sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat und dann gestorben ist, gehört die Hälfte dessen, was er (seiner Braut und ihrer Familie) gegeben hat, seiner Familie. Und wenn er keine Familie hat, erbt sie alles, denn sie war seine Verlobte.

Wenn aber der Bräutigam gestorben ist vor dem Brautgemach (d. h. bevor er sie darin gesehen und geküßt hat), dann gibt sie alles (alle Geschenke des verstorbenen Bräutigams) an seine Familie zurück, ausgenommen Essen und Trinken.

Und wenn sie vor dem Brautgemach stirbt, gibt sie (d. h. ihr Rechtsnachfolger) ebenso zurück (s. *Anm.*).

§ 92. Fehlt in L[1].

Wenn jemand ein Kind findet, das von irgendeinem Menschen, einem Armen oder Ehebrecher fortgeworfen (ausgesetzt) ist, und er es mit Milch aufzieht wie zu einem Sklaven oder wie zu einem Sohn, kann er tun wie er will. Denn wenn es großjährig geworden, ist es ihm entweder Sklave oder Kind. Und wenn er es wie einen Freigelassenen aufgezogen hat, ist es ein Freigelassener (s. *Anm.*).

§ 93. L 92. Vgl. Ebedjesu, S. 47, Kol. 2.

Die φερναί beruhen auf Verträgen. Soviel die Frau gibt, (soviel) gibt er oder sein Brautwerber durch eine schriftliche Urkunde, wenn auch im Osten der Mann (nur) die Hälfte gibt (von dem, was die Frau gibt oder mitbringt).

Wenn ein Mann seine Frau ohne ein Vergehen ihrerseits entläßt, soll er ihr ihre φερνή und die ganze δωρεά geben. Δωρεά ist ein Geschenk, das er ihr gegeben hatte, als er sie freite (sic).

Und ebenso läßt die Frau, wenn sie (von ihrem Gemahl) fortgeht, ohne daß er ein im Gesetz bekanntes Vergehen begangen hat, ihm ihre φερνή und alles, was er ihr gegeben hat.

Wenn aber durch den Tod des Mannes sie (seine Gemahlin) entlassen (gelöst) wird, soll sie ihre φερνή und alles, was er ihr gegeben hat, bekommen.

Und wenn die Frau stirbt, soll er die ganze δωρεά, die er (ihr) gegeben und die eine Hälfte ihrer φερνή bekommen, und die andere Hälfte gibt er ihrem Vater. Wenn ihr Vater aber nicht mehr lebt, stellt er diese Hälfte der (sterbenden) Frau zur Verfügung, damit sie dieselbe durch Testament vermache, wem sie will.

Die Richter aber nehmen die Urkunde der φερνή oder der Scheidung, und die Ereignisse (wie z. B. Tod), welche vor der Aufstellung des Gesetzes sich ereignet haben, diese (Dinge) gemäß dem alten Gesetz an (d. h. lassen sie gelten).

§ 94. L 93.

Die Alten waren nicht gewöhnt, wie es heutigen Tages Sitte ist, eine φερνή-Urkunde zwischen Mann und Frau aufzustellen, sondern mündlich auf Treu und Glauben warben sie um die Mädchen, krönten sie mit den Kronen der Jungfernschaft, und in Friede und Freude führten sie dieselben aus dem Hause ihrer Eltern in ihre eigenen Häuser.

---

[1] Vgl. L. Mitteis, a. a. O. S. 57.

ܐܘ ܕܡܠܟܐ ܬܒܒܝܢ ܘܡܟܫܘܦ. ܠܓܠܝܬ[1] ܠܗ ܦܪܝܫܬܐ ܒܗܒ ܗܘ

§ 95. ܕܐܝܬ ܠܗ ܀ ܐܝ ܢܚܫܘܒ ܐܢܫ ܕܡܬܬܐ ܒܡܫܘܬܗ ܘܢܫܟܚܗ ܐܝܢ ܢܡܫܘܚ. ܒܡܬܡܐ ܕܫܒܫܒܐ ܗܘܕܐ. ܒܬܪܡ ܕܝܢ ܡܬܬܡܝ ܡܪܘܬܐ ܡܢ ܐܝܟܐ ܕܦܫܝܛ ܠܗܘܢ ܡܕܡ ܡܕܡ ܕܢܫܪܐ ܠܗܘܢ ܕܡܬܬܐ: ܕܢܕܒܘܢ ܡܢ ܦܫܝܛ ܠܗܘܢ. ܘܕܡ ܠܡܪܘܬܐ ܕܢܕܒܪ ܬܪܝܢ ܐܘ ܬܠܬ ܕܡܬܬܘܬܒܠܝܢ ܡܢ ܗܘܕܐ ܕܒܕܡܬܐ ܠܘܬ ܕܝܢܐ ܐܘ ܠܘܬ ܪܫܐ ܘܠܒܒܘܗܝ ܐܝ ܫܪܝܪܝܢ ܣܬܩܝܢ ܢܫܪܘܢ ܕܡܬܬܐ. ܘܢܬܬܒܘܢ ܒܗ ܬܠܬܗܘܢ ܕܝܢ ܦܠܢ ܘܦܠܢ ܒܢܝ ܦܠܢ ܘܡܢ ܦܠܢ ܒܫܢܬܐ ܘܝܪܚܐ ܘܝܘܡܐ ܗܢܐ. ܝܘܡܢ ܕܡܬܬܐ ܘܣܬܩܢܐ[2] ܕܣܬܩܝܢ ܘܫܪܝܪܝܢ ܘܢܕܒܘܢ ܐܢܘܢ. ܘܫܪܝܢ ܕܡܬܬܐ ܐܝܟ[3] ܦܘܬܕܢܐ ܕܢܡܘܣܐ. ܒܝ ܢܬܠ ܡܪܘܬܐ ܦܬܓܡܐ ܕܕܡܬܬܐ. ܠܕܝܢܐ. ܘܒܕܒ ܕܢܐ ܦܠܢ ܡܪܬܗ ܕܦܠܢ ܡܗܝܡܢ ܗܢܐ ܫܛܪܐ ܕܢܬܢܝܛܪ ܒܗ ܐܪܥܐ ܒܡܘܡܐ ܘܡܪܝܐ ܘܫܝܬܐ ܗܕܐ. ܘܕܝܢܐ ܒܬܪ. ܕܡܫܠܡ ܗܢܐ ܦܬܓܡܐ ܕܡܬܬܐ ܕܦܠܢ ܘܗܡܢܐ ܕܢܬܢܝܛܪ ܕܟܠ ܕܗܝܡܢ ܢܗܒ ܦܬܓܡܗ ܒܗ ܒܘܝܢܐ[4] ܘܦܬܓܡܐ ܘܡܢ ܐܢܫ ܒܪܘܫܡܐ ܡܢ ܐܬܪܗ ܐܝܬܘܗܝ ܡܪܬܐ. ܘܒܬܪ ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܡܬܬܐ ܘܡܫܠܡ ܡܪܬܐ ܘܡܫܪܪ ܒܫܒܫܒܐ ܗܘܕܐ ܘܢܬܢܛܪܝܢ[5]. ܡܬܬܝܢ ܕܡܬܬܐ ܠܡܪܘܬܐ ܕܒܠܐܬܪܐ ܐܢܫܝܢ. ܘܐܝ ܢܬܒܐ ܕܢܫܪܐ ܘܢܣܒ ܡܢ ܒܬܪܗ ܘܕܡ ܠܡܪܘܬܐ ܕܢܦܪܘܩ ܠܕܝܢܐ ܐܝܟ ܐܝܟ ܕܐܝܬܘܗܝ: ܘܫܕܡܘܗܝ ܬܫܬܪܐ ܠܟܝܢ ܫܒܒܐ ܗܘܕܐ ܐܢܫܝܢ ܘܡܢ ܕܢܘܗ ܒܗ ܒܬܪܝܢ ܗܘܕܐ ܣܗܕ ܦܠܢ ܘܦܠܢ ܘܦܠܢ ܣܗܕ ܕܡܬܬܐ ܕܦܠܢ ܕܫܒܫܒܐ ܒܕܘܒܪ ܦܠܢܝܐ ܘܡܪܝܪܐ. ܘܡܪܝܪܗ ܫܕܝ ܦܠܢ ܕܝܢܐ ܘܐܫܬܪܝ. ܘܗܘܒ ܦܬܓܡܐ ܕܝܗܒ ܠܗ ܐܪܥܐ. ܗܢ ܐܦ ܡܪܘܬܐ ܟܬܒ. ܕܐܝܟ ܦܠܢ ܡܪܘܬܐ ܗܘܝܐ ܗܢܐ. ܘܕܝܢܐ

§ 96. ܒܬܪ ܕܫܠܡܐ ܘܗܦܟܐ ܀ ܗܢܐ ܐܘ ܒܡܪܘܬܐ ܡܬܐ ܐܢܫ ܘܒܬܪ ܕܡܬܬܐ. ܒܬܪܡ ܕܝܢ ܡܢ ܡܪܘܬܐ ܒܥܠܬ ܗܘܝܐ. ܕܘܕܡ ܕܢܕܒܘܢ ܡܕܡ ܡܫܪܝܐ ܘܗܟܢ ܐܫܬܪܪ. ܘܦܬܓܡܗ ܕܒܕܡܬܐ ܬܬܢܛܪ ܒܘܝܢܐ

§ 97. ܗܘ. ܕܠܟܠ ܐܡܪܝܢ ܀ ܐܝ ܢܦܘܩ ܐܢܫ ܠܐܪܥܐ ܒܥܠܬܐ ܘܢܗܘܒ[6] ܡܫܟܢܐ ܕܗܒܐ ܐܘ ܡܐܢܐ ܘܢܬܒܝܢ ܡܦܘܩܢܐ ܘܢܐܡܪ ܠܣܗܕܐ ܕܢܦܪܘܩ ܘܢܫܒܘܩ ܡܫܟܢܗ ܡܕܡܐ. ܒܬܪ ܐܠܐ ܙܒܢܝ ܕܒܕܐ ܠܗ ܐܝ ܠܐ ܦܪܥ ܫܠܝܛ ܠܗ ܠܡܦܘܩܐ ܕܢܘܒܢܗ ܠܡܫܟܢܐ ܐܝܢ

[1] ܠܝܬ. [2] ܘܣܬܩܢܐ. [3] ܐܝܟ zweimal. [4] ܒܘܝܢܐ statt ܒܘܢܐ. [5] sic. [6] ܕܢܗܒ.

Wie eine Art Urkunde nahmen die Gesetze diese Ehe auf Treu und Glauben an, infolgedessen sie auch die Kinder der Frau, die keine φερνή hat, zu Erben machten.

Die Frauen gehen aber nur infolge gewisser Vorkommnisse (z. B. infolge von Ehebruch, nicht aber infolge der kontraktlosen Eheschließung gewisser Rechte) verlustig, weil sie (die Alten) nur die mündliche Vereinbarung auf Treu und Glauben für die (eheliche) Verbindung wie für die Geburt (der Kinder) fordern, und die Frau ohne φερνή der Frau mit φερνή gleichstellen.

§ 95. L 94.

Wenn ein Mann sterbend ein Testament schreibt und es gemäß dem Gesetze bestätigt durch die Untersiegelung von 7 Zeugen; wenn dann der Erbe von den Legataren gedrängt wird, das Testament ihnen zu öffnen (*wörtlich:* zu lösen), indem sie zu erfahren wünschen, was ihnen vermacht ist, dann soll der Erbe zwei oder drei von den zufällig vorhandenen Testamentszeugen zum Richter oder zum Vorstand (Magistrat) führen; und vor ihm eröffnen sie das Testament, wenn die Siegel in Ordnung sind. Und die drei (sic!) schreiben in das Testament (wie folgt):

»Wir NN die Söhne des NN aus N haben in dem und dem Jahr, Monat und Tag das Testament und die Siegel gesehen, daß sie (richtig) gesiegelt, gültig und bekannt waren, und haben das Testament eröffnet nach dem Gebot der Gesetze.«

Alsdann gibt der Erbe dem Richter eine Abschrift des Testaments und schreibt (auf diese Abschrift):

»Ich N, der Erbe des N, habe diese Urkunde hergebracht, damit sie im Archiv aufbewahrt werde, an dem und dem Tage, Monat, Jahr.«

Und der Richter schreibt (auf dieselbe Abschrift):

»Ich habe diese Abschrift des Testaments des N erhalten und sie zur Aufbewahrung hergelegt, damit jeder, der es braucht, eine Abschrift davon nehme.«

In gleicher Weise wenn jemand fern von seiner Heimat ist, stirbt und gemäß dem Gesetze ein Testament schreibt, einen Erben ernennt, es bestätigt durch 7 Zeugen, und das Testament aufbewahrt wird (s. *Anm.*), bringt man es dem Erben an dem anderen Orte. Wenn er es dann lösen und sehen will, was (darin) geschrieben steht, muß er dort, wo er ist, zum Richter gehen; und vor diesem wird das Testament gelöst in Gegenwart von 7 anderen Zeugen. Und nachdem sie es in Augenschein genommen, schreiben die Zeugen (auf das Testament):

»Wir N und N haben das Testament des N, das in dem und dem Ort geschrieben worden und gültig ist, in Augenschein genommen, haben es vor dem Richter N geöffnet, und es ist verlesen worden. Und er (der Erbe) hat eine Abschrift geliefert, damit sie im Archiv aufbewahrt werde.«

Ebenso schreibt auch der Erbe (auf das Testament): »Ich N, der Erbe, habe dies gegeben.« Und der Richter schreibt: »Ich habe es empfangen und deponiert.«

§ 96. L 95.

Ebenso wenn jemand in einem Dorfe stirbt und ein Testament schreibt, und danach nun an den Erben das Verlangen gestellt wird, daß man (die Legatare) wissen möchte, (was in dem Testament steht), wird es vor den Priestern und Ältesten geöffnet, und die Abschrift davon mit der oben angegebenen Datierung in der Kirche aufbewahrt.

§ 97. L 96.

Wenn jemand einem anderen Geld leiht und als Pfand Gold oder Geräte (Kleider) bekommt; wenn nun der Gläubiger bedürftig wird und zu seinem Schuldner spricht, er möge ihm seine Schuld zahlen, dieser aber sein Pfand nachlässigerweise stehen läßt, darf der Gläubiger, nachdem er ihn dreimal aufgefordert hat, falls er nicht zurückzahlt, sein

ܕܓܘܢܐ ܘܒܡܫܚ ܘܙܘܘ̈ܗܝ. ܘܐܢ ܡܫܚܐ ܢܛܠ ܠܡܚܒܐ. ܘܐܢ ܒܬܪ

§ 98. ܢܬܒܒ ܡܢܗ ܕܟܪܟܐ ∴ ܐܢ ܢܫܘܦ ܐܝܟ ܠܐܝܟ ܕܢܟܪ̈ܐ ܕܠܐ ܡܫܚܬܐ ܘܕܠܐ ܒܗܒܐ. ܢܦܠ ܩܛܪܐ ܐܢ ܠܒܗܪܡ ܐܬܓܫܒ ܡܢܗ ܡܫܚܬܐ ܣܡ ܒܐܠܦ̈ܐ ܢܦܪܘܫ ܩܡܡܝܐ ܠܗ ܡܢ ܕܫܩܠ ܒܠܐ ܢܡܘܫ ܠܡܚܒܐ. ܘܗܢܡܢ ܦܩܡܢ ܢܡܘܫܐ ܕܢܬܒܒܗ ܕܡܢܕܐ ܕܡܚܒܐ ܠܗ.

§ 99. ܚܠ ܕܠܘ ܒܬܢܘܝ ܕܡܫܚܬܐ ܡܘܦ ܡܢܗ ܡܘܦܐ ∴ ܐܢ ܐܝܬ ܠܒܟܪܐ ܕܢܬܒ[1] ܒܠܒܝܗ[2] ܕܒܝܬܐ ܘܐܣܪܢܐ ܒܬܝܢܝܗ. ܘܠܒܪܐ ܕܢܦܫܠ ܚܠܝܐ. ܘܬܢܝܢܐ ܢܐܡܪ ܠܚܠܝܐ ܕܒܬܡ ܒܝܬܗ ܘܢܡܫܐ ܘܠܐ ܢܒܒܒ. ܫܠܝܛ ܬܢܝܢܐ ܕܒܝܬܐ ܘܐܡܫܝܢ. ܘܡܒܢܐ ܠܚܠܝܐ. ܘܐܢ ܒܬܪ ܐܪܒܒܐ ܡܩܢܐ ܡܪܗ ܕܚܠܝܐ ܠܐ ܢܬܠ ܠܡܪܗ ܕܬܢܝܢܐ ܢܦܩܬܐ ܕܒܢܝܢܐ ܘܪ̈ܒܝܬܗܝܢ. ܚܠܝܐ ܢܦܘܩ. ܗܟ ܘܐܦ ܒܝܬܐ ܬܢܝܢܐ ܐܢ ܢܬܦܫܠ. ܘܒܕ ܡܘܦܒ ܠܗ ܚܠܝܐ ܢܗܘܐ ܘܠܐ ܕܢܗܘܐ[3] ܒܪܡ ܢܫܠܝܐ ܣܡ ܕܢܒܕܪ ܠܬܢܝܢܐ ܦܠܓܐ ܕܢܦܩ̈ܬܗ. ܘܐܢ ܒܚܠܝܐ[4] ܬܪܝܢ ܐܘ ܬܠܬܐ ܡܪ̈ܝܐ. ܟܠ ܚܕ ܕܡܫܬܐ ܠܡܢ ܠܒܠܝܢ ܡܢ ܦܠܓܐ ܕܢܦܩ̈ܬܐ ܢܬܠܘܢ. ܚܠ ܕܪ̈ܓܠܐ ܬܢܝ̈ܢܐ ܠܒܠܗܘܢ ܡܕܡܪܐ ܓܒ̈ܝܢ. ܗܟܢܐ ܐܦ ܐܒ̈ܐ ܡܢ ܫܢ̈ܬܐ ܕܒܝܬܐ.

§ 100. ܡܢ ܬܪ̈ܝܗܘܢ ܓܒ̈ܐ ܗܠܝܢ ܕܢܬܐܡܢ[5] ∴ ܐܢ ܢܡܫܚܘܢ ܐܝܟ ܐܪܒܥܗ ܘܦܐܬܐ ܬܢܝܢ ܒܗ ܠܗ ܠܡܘܦܢܐ: ܕܬܠܠ̈ܬܐ ܕܐܪܒܥܐ ܢܩܘܫ ܪܒܝܥܐ ܣܠܩ ܒܦܩܗ ܫܠܝܛ ∴ ܐܢ ܢܡܫܚܘܢ ܐܝܟ ܠܐܝܟ ܣܡܕܪܐ ܢܩܒܠ ܐܘ ܦܘܫܐ ܒܬܢܘܝ ܕܬܗܘܐ ܦܠܚ ܠܗ ܣܠܩ ܪܒܝܥܬܐ. ܚܠ ܦܘܠܚܢܗ ܫܦܪ ܡܢ ܡܠܓܪܗ ܠܣܘܦ ܫܠܝܛ ∴ ܐܢ ܕܝܢ ܓܘܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܢܡܫܚܘܢ ܒܬܢܘܝ ܕܒܠܠܬܐ ܕܡܢܗ. ܣܠܩ ܪܒܝܥܬܐ ܢܩܒ ܓܘ̈ܪܐ ܣܠܩ ܪܒܝܥܬܐ. ܘܡܠܓܐ ܣܠܩ ܐܓܪ̈ܐ ܘܬܘܪܦܐ ܕܐܓܝܪ̈ܐ ܘܒܠܒܢ̈ܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܢܗܘܐ. ܓܘܪܐ ܕܝܢ ܒܡܫܝܚܗ ܒܠܚܘܕ ܢܦܫܐ ܠܚܘܦܐ. ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܘܡܫܟ̈ܢ ܐܘ ܡܬܬܒܪ̈ܢ ܐܣܪ̈ܝܬܐ ∴ ܐܢ ܐܡܬܐ ܢܡܫܚܘܢ.

§ 101. ܦܘܠܚܢܗ ܣܠܩ ܪܒܝܥܬܐ ܢܗܘܐ. ܡܠܓܐ ܕܝܢ ܕܡܫܪܗ ∴ ܐܢ ܢܫܘܦ ܐܝܟ ܒܦܩܐ ܘܢܩܒ ܡܫܚܬܐ ܐܦ ܚܪܒܐ. ܘܢܦܠ ܕܠܐ ܡܬܦܪܥ ܒܘܚܢܐ ܡܬܐܠܝܢ ܚܪܒܐ ܕܢܘܡܝ ܡܫܚܬܐ ܘܢܦܪܘܫ ܒܬܪܡ ܕܝܢ ܢܫܡܥ ܡܘܦܐ ܕܢܦܪܘܩ ܡܫܚܬܗ. ܫܠܝܛ ܕܢܩܒܠܗ ܡܢ ܚܪܒܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܚܪܒܐ ܠܒܢܒܪܐ ܡܘܬܡ ܠܗ. ܠܡܫܚܬܐ ܐܘ ܡܘܦܢܐ[6] ܠܐ

[1] ܕܓܒܕ. [2] ܒܟܠܝܗ. [3] ܢܩܒܠ statt ܕܢܗܘܐ? [4] ܒܚ̈ܠܝܐ. [5] ܕܢܐܣܢ. [6] ܠܡܘܦܢܐ.

Pfand zu dem Preis, den es hat, verkaufen und sein Geld einnehmen. Ist der Erlös größer (als die Schuld), gibt er (das Plus) dem Schuldner; ist der Erlös geringer (als die Schuld), verlangt er von ihm auch noch den Rest seiner Forderung.

§ 98. L 97.

Wenn jemand einem anderen Denare leiht ohne Pfand und ohne schriftliche Urkunde auf Treu und Glauben; wenn nun hinterher dem Schuldner (von dem Gläubiger) ein Pfand abgenommen worden ist, muß er (der Gläubiger) zunächst dreifach dem Schuldner zurückzahlen, was er ihm ungesetzlich abgenommen hat. Alsdann erst erlauben ihm die Gesetze die Denare, die jener ihm schuldet, zurückzufordern. Denn der Schuldner hat nicht von ihm das Darlehn genommen mit der Bedingung des Pfandes (d. h. nicht mit der Bedingung, daß er zur Lieferung eines Pfandes verpflichtet sei).

§ 99. L 98.

Wenn jemand in dem oberen Teil eines Hauses wohnt, und ein anderer in dem unteren, und nun der obere Hausteil baufällig wird; wenn dann der Untenwohnende zu dem Obenwohnenden spricht, er möchte seine Wohnung restaurieren, dieser es aber vernachlässigt und nicht tut, dann darf der Untenwohnende Handwerker kommen und den oberen Hausteil bauen lassen. Und wenn der Besitzer des oberen Teils nicht nach 4 Monaten dem Besitzer des unteren Teils die Baukosten samt Zinsen erstattet, wird der Obenwohnende exmittiert (s. *Anm.*).

Ebenso wenn der untere Hausteil baufällig wird, und der Obenwohnende dem Untenwohnenden Nachricht gibt, der Untenwohnende aber nachlässig ist und nicht (restauriert). In dem Falle aber ist der Obenwohnende verpflichtet, dem Untenwohnenden (der die Restauration hat ausführen lassen) mit Zahlung der Hälfte seiner Auslagen zu helfen. Wenn in dem oberen Hausteil zwei oder drei Besitzer sind, müssen sie alle die entsprechende Rate von der Hälfte der Auslagen zahlen, weil die unteren Füße alle Stockwerke tragen.

Ebenso müssen die Zwischenräume des Hauses von beiden Parteien restauriert werden.

§ 100. L 99.

Wenn jemand sein Land verpfändet und mit dem Gläubiger den Pakt macht, daß dieser die Erträgnisse des Landes als Zins für sein Geld bekommen soll, ist er dazu berechtigt.

Wenn jemand einem anderen eine Eselin oder Stute verpfändet unter der Bedingung, daß ihre Arbeit ihm an Zinses Statt gehören soll, dann verfügt der Gläubiger nur über ihre Arbeit, nicht aber über das Junge, das sie wirft.

Wenn er eine Herde von Kleinvieh verpfändet unter der Bedingung, daß die Einkünfte aus derselben an Zinses Statt sein sollen, dann soll dem Gläubiger die Wolle Zins, die Jungen, die geworfen werden, Lohn und Unterhaltungskosten für die Lohnarbeiter und die Herdenhunde sein. Die Herde muß aber nur in ihrer Zahl (sic) dem Schuldner zurückgegeben werden, wenn auch vielleicht einige Tiere sterben oder (von wilden Tieren) zerrissen werden.

Wenn er eine Sklavin verpfändet, soll ihre Arbeit an Zinses Statt sein, aber was sie gebärt, gehört ihrem Herrn.

§ 101. L 100.

Wenn jemand Geld ausleiht und sowohl ein Pfand als auch einen Bürgen bekommt; wenn nun, indem die Schuld nicht zum Termin zurückgezahlt wird, der Bürge (von dem Gläubiger) gedrängt wird, ihm das Pfand abzukaufen und auf diese Weise die Schuld (für die der Bürge sich verbürgt hat) zu zahlen, und nun danach der Schuldner

§ 102. ܥܠܝܗ. ܚܘܦܐ ܕܐܬܦܪܥܘܗ ⁘ ܐ̄ܢ ܢܦܩܘܕ ܐܢܫ ܠܐܢܫ ܕܢܙܘܦ ܒܚܘܦܐ ܠܐܢܫ: ܐܬܚܝܒ ܒܥܪܒܘܬܐ. ܘܡܢܐ[1] ܡܬܬܒܥ ܒܫܘܦܐ

§ 103. ܘܕܝܬܗ. ܒܢܝ̈ܗ ܕܠܒܪ̈ܐ ܐܢ ܢܦܩܘܢ ܕܠܐ ܕܝܬܝܩܐ ܡܪ̈ܬܗܝ ܚܕ ܐܡܗ̈ܬܗܘܢ ܘܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܘܐܦ ܐܡܗܬܗܘܢ ܒܡܦܪܫ ܕܠܐ ܕܝܬܝܩܐ ܡܝܬܐ. ܡܪ̈ܬܗܝ ܐܦ ܠܐܡܗܘܢ ܐܝܟ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܥܡܗ. ܐܢ ܕܝܢ ܥܕ ܚܝ ܐܒܘܗܘܢ ܗܘ̈ܝ ܠܒܪ̈ܬܐ ܘܢܣܒ̈ܝ[2] ܦܪ̈ܢܝܬܗܝܢ ܡܢܗܝܢ ܦܪ̈ܢܝܬܗܘܢ ܠܒܪܐ ܘܡܪ̈ܬܗܝ ܥܡܗ. ܐܘ ܢܠܒܫ ܘܥܕ ܦܪܢܝܬܐ ܐܒܘܗܘܢ ܘܐܡܗܘܢ ܚܝܐ. ܦܪܢܝܬ ܚܕ ܡܢ ܐܚ̈ܝܗܘܢ ܕܠܐ ܕܝܬܝܩܐ ܘܕܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܡܪ̈ܬܗܝ ܠܐܚܘܗܝ ܚܕ ܐܡܗܘܢ ܘܐܚ̈ܝܗܘܢ. ܐܡܪ ܠܝܬ ܚܕ ܒܢ̈ܝܗ ܡܬܡܢܝܢܐ ܘܡܪ̈ܬܗܝ ܠܗ̇ܘ

§ 104. ܕܡܠܬܐ ⁘ ܐ̄ܢ ܢܦܩܘܢ ܠܒܪܐ ܕܠܐ ܕܝܬܩܐ: ܘܡܪܦܐ ܒܢ̈ܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ ܡܣܒܢܝܬ. ܘܦܠܓܗ ܒܢ̈ܐ ܥܡ ܚܕ ܐܡܗ. ܕܕܗ ܐܘ ܒܪ ܕܕܗ ܗܘ ܝܪܬܗ

§ 105. ܣܝܡܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܡܢ̈ܘܬܐ ܕܝܪܬܘܬܗ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܕܐܡܗ. ܒܝܪܬܘܬܐ ܦܢܝ̈ ܐܚ̈ܘܬܐ ܘܡܡܚܬ̈ܐ ܘܫ̈ܠܝܛܐ. ܕܢܦ̈ܠ ܠܚܘܕ ܡܢܗܝܢ. ܘܟܕ ܡܬܦܠܐ ܠܒܢܝܐ ܕܐܒܐ ܘܐܚܘܬܗܘܢ ܕܡܝܬ. ܥܐܠ[3] ܠܒܢܝܐ ܕܐܒܐ ܕܡܢ ܢܩ̈ܒܬܐ. ܘܐܢ ܐܘܦܝ ܗܢܐ ܥܐܠ[3] ܠܒܢܝܐ ܕܐܡܗ. ܕܠܒܪ̈ܐ.

§ 106. ܘܡܬܒܥܝܢ[4] ܡܢ ܢܦܘܩܬܐ ܕܡܛܘ ܦܪܝܫ. ܘܗ̇ܘ ܝܪܬ ⁘ ܐ̄ܢ ܡܝܬܐ ܐܢ̈ܬܬܐ ܒܦܪ̈ܢܝܬܐ ܠܒܪ̈ܐ[5] ܐܡ̈ܗܐ ܐܘ ܠܚܘܪܐ ܕܒܢ̈ܝܐ ܘܠܒܪܐ[6] ܘܦܪܫܝܢ. ܒܠ ܕܐܝܬܝܗ̇ ܢܦܫܐ ܘܦܠܓܐ ܕܝܠܕܐ ܕܐܡܗ ܘܕܠܚܘܪܐ

§ 107. ܘܦܠܓܐ ܠܒܪ̈ܐ ܢܣܒ ܕܡܢܗ ܐܬܬܪܥܘ ⁘ ܐ̄ܢ ܢܗܘܐ ܕܝܢܐ ܠܒܪ̈ܐ ܚܕ ܚܒܪܗ ܡܫܠܠ ܥܡܗ ܘܡܬܒܥܐ ܕܡܝܘܬܐ ܫܢ̈ܐ ܠܗ ܠܗܘܢ. ܦܩܕܐ[7] ܕܝܢ ܐܝܟ. ܦܘܩܕܢܐ ܗܠܝܢ ܢܬܦܣܩܘܢ ܗܟܢ ܐܘ ܗܠܝܢ ܒܢܝ̈ ܚܐܪ̈ܐ ܥܒ̈ܕܐ ܕܠܐ ܐܬܚܪܪܘ ܡܫܠܡܝܢ ܒܡܫܡܫܢܘܬܐ ܒܥܒܕܐ ܕܠܥܒܘܕܐ ܐܘ ܠܡܦܩܢܘܬܐ ܘܫܥܒܘܕܐ ܘܕܐܝܟ ܗܠܝܢ. ܘܠܝܬ ܠܗܘܢ ܐܒܡܫܡܫܢܐ ܘܠܐ ܦܪܢܣܘܬܐ ܘܠܐ ܢܡܘܣܐ ܐܘ ܥܩܠܬܘܬܐ ܕܢܥܒܘ ܦܢܝܢ ܢܦܩ ܠܒܪܐ. ܟܕ ܠܒܢܝܢ ܡܠܟܐ ܕܐܠܗܐ ܘܫܢܝܢ ܕܥܒܕܐ ܐܘܡܢܘ. ܟܕ ܐܦ ܡܫܡܠܝܢ ܒܦܘܠܚܢܐ ܕܒܥܠܝܢ ܘܫܡܥ ܥܒܝܕܝܢ. ܘܕܐܢ[8] ܒܗ̇ܘ ܥܒܕܐ ܕܫܘ̈ܐ ܢܒܥܘܬܐ ܕܡܘܡܝܢ ܒܠܚܘܕ ܠܡܫܬ̈ܐ ܗܘܘ ܘܡܬܒܥܝܢ ܢܒܥܘܬܐ ܒܥܒܕܐ ܕܒܥܐ ܠܗ ܥܒ̈ܕܐ. ܐܢ ܕܝܢ ܒܥܒܕ

[1] ܘܐܢ ܡܢܐ statt ܘܡܢܐ. [2] ܢܣܒ. [3] ܐܙܠ.
[4] ܘܡܬܒܥܢ? [5] ܕܠܒܪ̈ܐ.
[6] ܐܘ ܠܒܪܐ statt ܘܠܒܪܐ. [7] ܦܩ̈ܕܐ?
[8] ܘܢܫܬܐܠܘܢ ܐܢ statt ܘܕܐܢ?

selbst die Mittel bekommt sein Pfand auszulösen, alsdann kann er sein Pfand von seinem Bürgen zurücknehmen.

Wenn aber der Bürge oder der Gläubiger das Pfand an einen Fremden verkauft hat, kann der Schuldner es nicht wieder auslösen.

§ 102. L 101.

Wenn A den B beauftragt, daß er dem C Geld borge, so ist er (A) vinkuliert durch die Bürgenpflicht, und es kann Kapital und Zins von ihm gefordert werden.

§ 103. L 102.

Die Töchter eines Mannes beerben ihn, wenn er ohne Testament stirbt, neben ihrer Mutter und ihren Brüdern.

Danach stirbt auch ihre Mutter ohne Testament. Dann beerben sie (die Töchter) auch ihre Mutter zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern.

Wenn sie aber zu Lebzeiten ihres Vaters sich verheiratet und ihre φερναί bekommen haben, bringen sie ihre φερναί zu dem Allgemeinen (d. i. zur Gesamtmasse der Erbschaft) und erben nun gleich (z. h. zu gleichen Teilen mit ihren Brüdern und ihrer Mutter, falls sie noch lebt).

Wenn etwa nach dem Tode ihres Vaters, während ihre Mutter noch lebt, einer von ihren Brüdern ohne Testament und kinderlos stirbt, dann beerben sie ihren Bruder neben ihrer Mutter und ihren anderen Brüdern. Denn die Mutter wird neben ihren Kindern gezählt, und sie (Mutter und Töchter) beerben den Verstorbenen (natürlich, wie eben gesagt, neben den Brüdern.)

§ 104. L 103.

Wenn ein Mann ohne Testament stirbt und ein einziges Kind, einen Sohn oder eine Tochter hinterläßt, und wenn dann das Kind stirbt, während die Mutter des Kindes noch lebt, in dem Fall erbt der Onkel oder Onkelsohn (des Erblassers) ein Drittel seiner Erbschaft, und zwei Drittel gehören seiner Mutter.

§ 105. L 104.

Nach dem Erbrecht erben von den Kindern der Schwestern, der Tanten von väterlicher und mütterlicher Seite nur die männlichen.

Wenn die männliche Verwandtschaft des Vaters erloschen ist, kommt seine weibliche Verwandtschaft herein, und wenn auch diese erloschen ist, kommt das Geschlecht der Mutter des Erblassers herein. Es wird von Gesetzeswegen geforscht, wer der nächste ist, und der erbt.

§ 106. L 105.

Wenn eine Frau in der φερνή ihrem Manne eine Sklavin oder eine Herde Kleinvieh bringt, und sie dann sich von einander trennen, so bekommt die Frau alles, was sie mitgebracht hat, und die Hälfte der Geburten der Sklavin und der Herde, während die andere Hälfte dem Manne zufällt, weil jene (die Sklavin und die Herde) von ihm unterhalten worden sind.

§ 107. L 106.

Wenn ein Mann mit einem anderen wegen irgendeiner Sache einen Prozeß hat und sie eine Urkunde, welche die Wahrheit kundtut, nicht haben, wohl aber Zeugen, dann werden als Zeugen zugelassen zwei oder drei Männer, freie, glaubwürdige, die niemals bei irgendwelchem bösen Tun, Diebstahl, Raub, Zauberei und ähnlichem befunden worden sind; denen nicht ist ἐξωμοσία (?), und die nicht Verwandtschaft oder Freundschaft oder Genossenschaft in irgendeiner Sache mit dem Manne (der ihr Zeugnis anruft) haben; indem sie das Buch Gottes anfassen und schwören, daß sie die Wahrheit bezeugt haben, und indem sie außerdem großjährig, d. i. 25 Jahre alt sind.

Und sie werden gefragt, ob sie zu der Zeit, als sie die Sache, die sie bezeugen, sahen, erwachsen waren, und im Gericht wird untersucht, vor wie vielen Jahren die Sache passiert ist.

ܡܢ ܚܘܒܝܢ ܘܡܛܠ ܒܢܝ̈ ܒܗܘ ܘܒܢܬ. ܠܐ ܢܬܦܠܓ ܦܘܩܕܢܗܘܢ.
ܘܗܟܢ ܕܡܫܬܪܐ ܕܝܬܩܐ ܡܬܒܥܝܐ. ܐܝ ܐܦ ܡܢ ܫܘܪܝ ܕܝܬܩܐ ܠܡܫܬܪܪܘ.

§ 108. ܗܘܘ ⁘ ܟ̄ܠ̄ ܟܠ ܝܬܘ ܕܒܢܝ ܕܒܝܬܐ ܡܠܟܐ ܐܘ ܫܘܚܠܦܐ ܘܦܘ ܕܒܝܬܕܝܢܐ ܠܗܠܝܢ ܒܢܝ̈ ܠܐ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܬܬܩܒܠ[1]. ܬܘܒ[2] ܡܢ ܕܒܝܬܗ ܗܢܐ ܘܒܢܝ̈ ܠܐ ܐܬܬܒܥܝ ܢܠ̈ܐ ܐܝ ܐܝܬ ܒܗ̇ ܡܫܒܩܢܐ ܐܘ ܫܘܠܛܢܐ ܐܘ ܡܢܕܡ ܐܚܪܢ ⁘ ܘܐܦ ܡܫܬܒܩܢܐ ܡܫܬܒܩ ܕܠܐ̈ ܡܫܬܒܩܝܢ ܒܬܪܟܢ ܠܡܪ̈ܘܗܝ ܠܐܢܫ ܐܚܪܢ. ܐܘ ܡܘܒܢ ܐܘ ܡܗܝܡܢ[3] ܒܦܪܢܣܐ ܐܘ ܒܐܝܢܐ ܪܘܫܐ[4] ܠܡܪܘܬܐ ܐܚܪܬܐ. ܘܐܦܠܐ ܠܐ ܒܫܠܝܛ. ܕܐܝ ܡܫܠܛܗ. ܒܬܪ

§ 109. ܬܠܝܢ ܒܢܝ̈ ⁘ ܐܡܪ ܘܫܢܬܐ ܘܕܠܬܐ ⁘ ܦܣܩܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ ܕܐܢܫ ܐܢܬܬ ܐܢܫܐ ܠܐ ܢܣܒ ܒܢܝ̈ܐ ܘܠܐ ܐܢܬܬܗ ܐܝܟ ܕܡܝܬ. ܬܗܘܐ ܠܐܚܪܢ ܕܒܥܠܗ̇. ܘܠܐ ܠܒܢܝ̈ܐ ܕܡܢܗ ܐܢܬܬܗ ܢܣܒ ܚܬܗ ܕܐܢܬܬܗ. ܒܠ ܕܒܘܟܪ ܠܒܪܬ ܘܚܬܢ ܠܒܢܝ̈ܐ ܐܢܬܬܗ ܐܚܘܗܝ ܘܗܘܝ ܦܦܘܟܠܐ ܘܦܚܠܘ ܠܒܥܠܗ̇. ܘܚܡܬܐ ܒܘܟܪ ܬܘܒ ܐܢܬܬܐ ܠܐܚܪܢ ܕܒܥܠܗ̇ ܘܐܬܦܪܣܘ ܘܦܚܠܘܗܝ ܘܚܬܢ ܠܒܢܝ̈ܐ ܠܚܬܗ ܕܐܢܬܬܗ ܘܗܟܢ ܒܢܒܘ ܘܦܚܠܘ ܠܐܢܬܬܗ. ܐܝܟܢ ܕܒܥܠܗܝ̈ ܦܩܘܕܢܗ ܕܡܠܟܐ ܢܡܘܣܐ ܬܠܝܢ ܠܐ ܒܢܝ̈ܗܘܢ. ܘܠܐ ܐܢܫ ܡܢ ܚܪܬܗܘܢ. ܕܪܒܝܢ ܘܡܠܟ̈ܐ ܠܢܦܫܗܘܢ. ܫܠܝܛ ܕܢܐܪܬ ܢܣܒܘܢ. ܕܠܐ ܦܣܩܐ. ܕܡܠܟܐ

§ 110. ܘܠܐ ܐܢܫ ܢܣܒ ܒܪܬ ܚܬܗ ܐܘ ܒܪܬ ܐܚܘܗܝ ܒܢܝ̈ܐ. ܘܠܐ ܠܚܬܐ ܕܐܒܘܗܝ ܘܕܐܡܗ. ܘܠܐ ܠܐܢܬܬܗ ܐܒܘܗܝ ܘܠܐ ܠܒܪܬܒܪܬܗ ܘܕܡܡܪܚ ܠܐ ܒܢܘ̈ܗܝ ܘܠܐ ܦܪ̈ܝܒܘܗܝ ܕܫܠܡܘ ܠܗ ܫܠܝܛܝܢ ܕܢܐܡܪܘܢ ܠܗ. ܘܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܣܒ ܕܢܬܦܣ ⁘ ܡܪܬ ܠܗ ܕܝܢ ܐܘ

§ 111. ܦܪܝܒܗ. ܕܠܐ ܪܥܝܢ ܗܘܐ ܒܫܘܬܦܗ ܐܘ ܕܢܬܚܪܡܘܢ. ܘܐܝ ܠܒܪܐ ܕܦܣܩ ܒܢܝ̈ ܢܡܘܣܝ̈ܐ ܒܬܪ ܡܘܬܐ ܕܐܢܬܬܗ ܢܣܒ ܚܕܐ ܡܢ ܗܠܝܢ ܕܡܦܩܕܝܢ. ܘܗܘܝܢ ܠܗ ܡܢܗ ܒܢܝ̈ܐ ܠܐ ܫܠܝܛܝܢ ܢܐܪܬܘܢ ܠܗ ܢܠܐ ܐܝ ܒܢܝ̈ܐ ܦܕܩܝܢ. ܠܐ ܓܝܪ ܦܩܕܘ ܒܠܘ ܗܘܘ ܠܐܒܘܗܝ.

§ 112. ܕܠܐ ܢܡܪܚ ⁘ ܐܝ̄ ܚܘܦ ܐܢܫ ܡܢ ܦܬܓܡܐ ܒܦܦܠ ܘܢܣܒ ܠܒܠ ܚܕ ܫܬܪܐ. ܘܦܩܕ ܕܦܪܥ ܦܪܬܐ ܡܢ ܡܐ ܕܡܫܬܒܩ ܠܗ. ܡܪܐ ܚܘܒܐ ܦܩܕܢܐ ܦܩܘܕܝܐ ܢܬܦܪܥ. ܘܒܬܪ ܗܘ ܕܒܬܪܗ. ܘܗܟܢ ܕܫܪܒܐ. ܘܐܝ ܠܝܬ ܠܗ ܢܦܪܘܥ ܡܢ ܦܪܢܣܐ ܕܐܢܬܬܗ ܘܕܘܪܐ ܕܝܠܗ̇ ܘܕܒܥܠܗ̇ ܐܝ ܐܝܬ ܠܗ̇. ܘܒܘܪܐ ܕܫܬܪܐ ܢܓܝܪ̈ܬܐ

[1] ܬܬܬܩܒܠ. [2] ܬܘܒ delendum? [3] ܡܗܝܡܢ. [4] ܘܒܐܝܢܐ ܪܘܫܐ statt ܐܘ ܒܐܝܢܐ ܪܘܫܐ.

Wenn sie aber damals weniger als 25 Jahre alt waren, wird ihr Zeugnis nicht angenommen.

Und so (d. h. gemäß den Aussagen dieser Zeugen) wird eine bestimmte Sache entschieden, wenn die Zeugen schon von Anfang der Sache an großjährig waren.

§ 108. L 107.

Die Gesetze erlauben nicht, daß eine Schuld oder Gerichtssache (*wörtlich:* Gerichtswort) betreffend irgendetwas nach Verlauf von 30 Jahren noch eingefordert (eingeklagt) werde, wenn die Sache in dieser ganzen Zeit nicht zurückgefordert worden ist, ausgenommen den Fall, daß darauf (auf der Schuld) ein Pfand ruht (d. h. daß zur Sicherstellung der Schuld ein Pfand gegeben worden ist), wie ein Acker oder etwas anderes, und wenn die Inhaber desselben es nicht an einen anderen weiter verpfändet oder verkauft oder in der *φερνή* (einer Tochter) oder als Geschenk einer anderen Herrschaft vergeben haben. Sonst (d. h. wenn das Pfand veräußert worden ist) darf er (der Pfandgeber) nicht nach 30 Jahren wegen (Wiederlangung) des Pfandes einen Prozeß anfangen.

§ 109. L 108.

Mutter, Schwester und Braut.

Die Gesetze befehlen, daß ein Mann nicht das Weib seines Bruders heirate.

Auch soll das Weib des verstorbenen Bruders nicht den Bruder ihres Gemahls heiraten.

Ein Mann, dessen Frau gestorben ist, soll nicht die Schwester seiner Frau heiraten, weil es zuweilen vorgekommen ist, daß ein Mann seine Schwägerin liebte, sie beide ihrem Gatten feind wurden und ihn töteten; ein anderes Mal, daß ein Weib ihren Schwager liebte, sie sich mit einander verschwuren und ihn töteten; daß ein Mann die Schwester seiner Frau liebte, und sie ebenso taten und seine Frau töteten.

Wenn Leute wider den Befehl des Königs solche Ehen eingehen, so können weder ihre Kinder noch irgend jemand von ihrer Familie, der von ihrer Verbindung weiß und damit übereinstimmt, sie beerben, ausgenommen auf Grund einer *σάκρα* des Königs.

§ 110. L 109.

Niemand soll die Tochter seiner Schwester oder die Tochter seines Bruders heiraten, noch die Schwester seines Vaters noch die Schwester seiner Mutter, weder die Gemahlin seines Vaters noch sein Kebsweib. Wenn sich jemand dessen erfrecht, dürfen weder seine Kinder noch seine Verwandten, die mit ihm übereingestimmt haben, ihn beerben, und er darf kein Testament machen. Es beerbt ihn entweder ein Verwandter, der von seiner Sünde nichts wußte, oder (die) des *ταμιεῖον*.

§ 111. L 110.

Wenn ein Mann, der auf gesetzmäßige Weise Kinder hat, nach dem Tode seiner Frau eine von diesen (in § 109 und 110) verkündigten Frauen heiratet und von ihr Kinder bekommt, können sie ihn nicht beerben, sondern (es beerben ihn) nur die Kinder aus erster Ehe. Denn sie waren nicht imstande ihren Vater von der Sittenlosigkeit abzuhalten.

§ 112. L 111.

1. Wenn jemand sich von vielen Geld borgt und jedem einzelnen einen Schuldschein ausstellt und stirbt, bevor er noch zurückgezahlt hat, dann wird aus seiner Hinterlassenschaft der erste Gläubiger zuerst bezahlt, dann der folgende und so weiter.

2. Und wenn er (der Verstorbene) nichts hat, bezahlt er aus der *φερνή* seiner Frau und aus der *δωρεά* seiner Frau und seiner Braut, wenn er eine hat (*s. Anm.*).

§ 113. ܦܪ̈ܝܫܬܐ. ܐܢ ܡܕܝܢܬܐ ܗ̈ܢܝܢ ܡܕ̈ܝܢܬܐ ܢܗ̈ܘܠܟܢ ܀ ܐ̄ܢ ܢܙܘܦ ܐܢܫ ܕܢܩܦܐ ܘܢܬܒܥ ܢܗܕܪܐ ܘܢܬܒܥ ܡܫܬܥܒܕܢܐ ܡܢ ܕܡܝܢܐ ܘܗܘܐ ܕܒܬܪ ܕܢܩܦܐ ܬܘܪܬܐ ܐܘ ܬܘܪ̈ܬܐ ܐܢ ܩܢܐ ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܩܦܝܢ.

§ 114. ܚܪ̈ܐ ܐܢܘܢ ܥܒܪ ܢܦܩܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܦܠܚ̈ܝ ܐܪܥܐ ܐܢܘܢ ܀ ܐ̄ܢ ܢܘܕܐ ܠܥܒܪ ܢܦܩܬܐ ܒܫܢܘܗܝ ܕܢܦܩܘܗܝ[1]. ܘܩܕܡ ܕܢܠܒܫ ܥܠ ܡܪ̈ܝܐ ܕܒܡܣܪܢܐ ܢܦܩܘܬܐ ܢܬܒܥ ܒܗ. ܚܐܪܐ ܢܦܩܐ ܐܘ ܥܒܕܐ. ܫܠܝܛ ܡܢܗܘܢ ܠܗ ܘܢܦܩ ܙܒܢܘܗܝ. ܒܬܪ ܗܠܝܢ ܡܪ̈ܝܐ ܐܢ ܢܬܒܥ ܒܗ ܗܘܐ ܗ̇ܠܝܢ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܦܩܢܘ ܠܗ. ܗܘ ܐܦ ܐܡܪܐ ܒܗ ܒܘܢܐ ܀ ܐ̄ܢ ܢܘܕܐ[2] ܕܝܢ ܐܢܫ ܢܦܩܐ ܒܫܢܘܗܝ ܕܠܐ ܡܦܩܢܘ. ܘܒܬܪܗ ܢܦܩܐ ܠܡܦܩܢܘܬܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ. ܐܢ ܕܝܢ ܫܐܪܐ ܢܬܒܥ ܒܗ. ܐܘ ܒܪܘܩܐ ܐܘ ܠܒܢ̈ܝܗ ܫܠܝܛ ܡܦܩܢܘ. ܐܦ ܠܡܦܩܢܘ ܡܢ ܡܪܗ. ܠܒܢܘܗܝ ܕܠܒܢܝ. ܒܠ ܕܟܠܐ[3] ܢܦܩܢܘ ܙܒܢ. ܐܢ ܕܝܢ ܐܦ ܒܫܢܘܗܝ ܒܥܒܕ ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܦܩܢܘ. ܘܠܐ ܠܡܦܩܢܘ ܠܒܢܘܗܝ ܀

§ 115. ܐ̄ܢ ܢܦܩ ܐܢܫ ܐܢܬܬܐ ܘܡܫܬܟܚܐ ܒܗ̇ ܥܠܬܐ. ܐܢ ܡܢ ܩܕܡ ܕܢܦܩܗ̇ ܗܘܬ ܒܗ ܘܠܐ ܚܙܐ ܘܩܒܠ ܕܢܬܒܥܗ̇. ܢܦܩܢ ܠܗ̇ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܕܐܝܬܝ ܠܗ. ܘܐܦܩܬܐ ܕܗܘ ܒܗܒ[4] ܠܗ̇ ܢܦܩ ܘܢܬܒܥܗ̇. ܐܢ ܕܝܢ ܒܬܪ ܕܢܦܩܗ̇ ܗܘܬ ܠܗ̇ ܥܠܬܐ. ܐܢ ܫܦܪ ܠܗ̇ ܒܠܚܘܕ ܕܢܩܒܠ ܠܗ̇ ܢܬܒܥ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܢܦܩܗ̇ ܠܗ̇ ܘܢܬܒܥܗ̇ ܀

§ 116. ܐ̄ܢ ܫܒܩ[5] ܐܢܫ ܐܢܬܬܐ ܘܒܬܪܟܢ ܠܒܪܐ ܠܗ̇ ܒܬܪܐ ܕܢܦܩܐ. ܕܦܪܫ ܠܗ̇ ܡܢ ܙܘܓܐ ܘܢܦܩܐ ܕܫܪܐ ܠܗ̇. ܘܫܒܩ ܐܢܬܬܐ. ܢܬܠ ܠܗ̇ ܟܠ ܕܒܗܒ ܠܗ̇ ܢܦܩ ܦܪܢܝܬܗ̇ ܘܢܬܒܥܗ̇. ܘܐܢ ܢܦܩܐ ܕܒܗܒܐ ܠܡܬܠ ܗܘܐ ܘܠܐ ܦܪܥ ܠܗ̇ ܒܡܫܪܐ ܢܬܒܥ ܠܗ̇ ܘܬܘܪܥܢܐ ܕܦܠܓܐ ܘܬܒܥܬܐ.

§ 117. ܠܘ ܠܒܪ ܕܢܦܩܢܗ̇[6] ܗܝ. ܒܐܢܫ ܀ ܐܢܫ̈ܬܐ ܘܡܠܟ̈ܐ ܕܡܦܪܘܩܐ ܠܐ ܡܕܝܢܬܐ ܘܠܐ ܒܗܘܢ ܪܫܐ ܢܦܠܘܢ ܘܠܐ ܢܬܒܥܘܢ. ܐܦܛܪܘܦܐ ܐܘ ܩܘܪܛܘܪܐ[7] ܠܡܗܘܐ ܠܝܬܡ̈ܐ. ܒܠ ܕܗܠܝܢ ܠܦܛܪܐ ܡܬܩܢ.

§ 118. ܘܗܢܘܢ ܢܦܩ̈ܢ. ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ ܕܝܢ ܚܪܐ ܠܝܬܡ̈ܐ. ܡܢ

§ 119. ܒܗܘܢ ܪܫܐ ܘܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܐܦ ܡܢ ܫܘܒܩܢܐ ܕܐܢܫ̈ܘܗܝ. ܘܠܐܘ ܡܠܟܐ ܚܪܐ ܠܡܕܒܫܬܐ ܡܢ ܦܠ ܙܢܐ ܕܕܝܢܐ. ܡܛܠ ܕܗܘ ܕܠ ܐܢܫ ܢܬܒܥܢܐ ܒܝܠܘܬܐ. ܘܕܝܢ ܐܢܫ ܢܫܘܩ ܠܝܬܡ̈ܐ ܒܕܝܢܐ ܒܫܕܫܬܐ. ܐܦ ܒܠ ܩܠܝܠ ܫܘܒܩ ܡܛܠ ܢܦܠ ܕܢܫܘܩܗ ܫܒ

[1] ܕܢܫܒܩܘܗܝ. [2] ܢܘܕܘܢ. [3] ܕܟܠܐ. [4] ܕܗܘ ohne ܒܗܒ. [5] ܫܒܩ. [6] ܕܢܦܩܢܗ̇. [7] ܩܘܪܛܘܪܐ?

3. Die φερναί werden gerechnet wie Schuldscheine. Wenn sie älter sind (als die Schuldscheine der Gläubiger), werden sie zuerst bezahlt.

§ 113. L 112.

Wenn jemand sich Geld borgt, einen Schuldschein ausstellt und als Pfand dasjenige, was er besitzt oder besitzen wird, gibt; wenn er nun Kühe oder Stiere besitzt, ist er nicht berechtigt diese zu verpfänden, denn das Gesetz hat sie ausgenommen, weil sie die Bearbeiter des Bodens sind.

§ 114. L 113.

Wenn jemand einen Sklaven unter der Bedingung, daß er ihn prüfen darf, kauft, und nun vor Ablauf der 6 Monate der gesetzlichen Prüfung findet, daß er eine verborgene Krankheit oder einen Dämon hat, kann er ihn zurückschicken und sein Geld zurückbekommen.

Wenn er aber nach diesen Monaten derartiges an ihm findet, kann er ihn nicht mehr zurückgeben.

Dasselbe gilt von einer Sklavin.

Wenn jemand dagegen einen Sklaven unter der Bedingung kauft, daß er ihn nicht zurückgeben kann und ihn dann (trotzdem) zurückgeben will, ist er dazu nicht berechtigt. Jedoch aber wenn er findet, daß der Sklave einen Dämon hat oder ein Ausreißer oder ein Dieb ist, darf er ihn zurückgeben und von seinem früheren Herrn auch den Wert des gestohlenen Gegenstandes einfordern, weil er ihn ohne Untersuchung verkauft hat (*s. Anm.*). Hat er ihn aber mit schlechtem Vertrage gekauft, kann er ihn weder zurückgeben, noch den Wert des Gestohlenen fordern.

§ 115. L 114.

Wenn jemand eine Frau nimmt und dann in ihr einen Dämon findet; wenn der Dämon schon vor der Heirat in ihr war, ohne daß er es wußte, und er nun sie zu entlassen wünscht, gibt er ihr ihre φερνή, die sie ihm gebracht hat, zurück, aber die δωρεά, die er ihr zugeschrieben hat, nimmt er zurück und entläßt sie.

Wenn dagegen der Dämon erst nach der Heirat in ihr aufgetreten ist, und er sie nun entlassen will, so gibt er ihr die δωρεά (*wörtlich:* alles, was er ihr gegeben hat) samt ihrer φερνή zurück und dann entläßt er sie.

§ 116. L 115.

Wenn jemand eine Frau nimmt nnd dann eine böse Krankheit sie trifft, welche ihr den ehelichen Umgang unmöglich macht, und er sie nun entlassen und eine andere heiraten will, so gibt er ihr alles, was er ihr zugeschrieben hat (an δωρεά) samt ihrer φερνή, und entläßt sie.

Wenn er aber wünscht, daß sie bei ihm bleibt, und sich nicht von ihr trennen will, behält sie gebührende Wohnung und Unterhalt und bleibt. Denn es war nicht ihr Wille, daß sie krank wurde.

§ 117. L 116.

Ärzte und Lehrer der Schriftweisheit zahlen weder Steuer noch Kopfgeld, noch werden sie gezwungen ἐπίτροποι oder curatores für Waisen zu sein. Denn jene heilen den Körper, diese die Seelen.

§ 118. L 117.

Constantinus befreite die κληρικοί von Kopfgeld und Steuer, sowie von der Botmäßigkeit gegen ihre Eltern.

§ 119. L 118.

Der König Leo machte den Sonntag frei von jeder Art Gericht, sodaß jedermann sich mit dem Gebet beschäftigen könne. Und wenn jemand am Sonntag die Kleriker mit einer Gerichtssache belästige, sei es auch nur wegen einer geringen Schuld, so solle er wegen dieser Belästigung einen halben Denar zahlen. Wenn er sie aber wegen einer großen Summe belästige, solle er das Doppelte zahlen.

§ 120. ܦܠܓܗ ܕܝܪܚܐ. ܘܐܝܟ ܟܠ ܗܘܐ ܒܐܬܪ̈ܘܬܐ ܫܢ̈ܝܬܐ ܀ ܫܢܬ ܐܬܩܗ
ܡܢ ܦܪܝܫ ܩܘܪ̈ܝܐ ܘܒܝܬ̈ܝܐ ܘܡܘܬܢܐ ܐܦ ܐܘܪ̈ܚܬܐ. ܘܣܓܝܘ[1]
ܠܡܠܟܐ ܐܠܦ ܦܬܘܪ ܕܒܬ̈ܐ ܫܡܥܘܢܐ ܫܢܝ. ܟܠ ܫܢܐ ܚܬ̈ܢܐ
§ 121. ܐܡܝܢ. ܘܐܬܚܛܦܬ ܐܘܪܫܠܡ[2] ܕܡܕܝܢܬ ܕܡܠܟܐ ܕܠܗ. ܘܒ̈ܬܐ ܟܠܝܠܝܢ
ܦܬܚܝܢ ܒܗܘܢ ܬܪ̈ܥܐ ܘܒܬ̈ܐ ܘܡܢܝܢ̈ܐ ܕܡܠ̈ܟܐ. ܘܠܐܘܪܚܐ ܒܬ̈ܐ
ܕܣܓܝ̈ܐ. ܐܢ ܢܦܩ ܐܢܫ ܠܡܪܕܘܬܐ ܒܬ̈ܐ ܘܡܠ̈ܟܐ ܢܦܩܐ. ܥܒܪܝܢ
§ 122. ܐܬܪܐ ܣܓܝ[3] ܒܬܗ ܕܐܪܥܐ ܐܝܟ ܬܒ̈ܥܝܢ ܐܘ ܐܬ̈ܒܐ ܐܡܝܢ. ܡܫܝܚܐ[4]
§ 123. ܡܢ ܐܦ ܐܬ̈ܒܬܐ ܘܦܠܓܗ ܡܕܝܢܬܐ ܒܛܒܘܬܐ ܕܟܠ ܢܗܘܐ[5]. ܒܪܝܫܐ
ܕܢܬܠ ܡܢܗ ܠܐܢܫܐ ܕܡܫܟܠ ܒܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܦܩܘܢ
ܢܫܒܩ. ܐܦ ܠܐ ܡܬܚܫܒ. ܘܠܐ ܠܡܕܝܢ ܕܚܝܒ ܐܢܫ ܠܡܦܪܐ
§ 124. ܐܘ ܠܘܢܝܐ ܫܠܝܛ ܕܢܦܩܘܢ ܢܫܒܩܗ ܀ ܐܢ ܐܢܫ ܢܫܒ ܐܢܬܬܐ
ܘܡܢܬܗ ܕܟܠ ܒܢ̈ܝܐ. ܬܫܒ ܐܢܬܬܐ ܦܪܝܫܬܗ ܘܦܠܓܐ ܕܒܝܬܐ
ܢܬܠܘܢ ܠܗ. ܘܐܢ ܟܠ ܕܒܥܠܗ ܐܢܫ ܗܘ ܢܦܩ. ܡܢ ܕܦܪܝܫܬܗ
ܐܬܦܩܣܘ ܘܟܠܗ ܢܟܣ̈ܝܗܘܢ. ܟܠ ܡܢ ܘܡܢ̈ܝܗܘܢ ܢܫܒ
ܡܢ ܩܘܫܒܐ ܠܗܘ ܡܢܝܢ ܐܘܡܢܐ ܠܡܕܒܪ ܕܐܢܫ ܗܘܘ. ܘܡܢ
ܐܢܐ ܘܕܡܥܐ ܢܦܫ ܠܒܢ̈ܝܐ[6] ܫܘܡܗܘܢ ܢܫܒܘܢ ܘܒ̈ܢܝܗܘܢ.[7]
ܦܠܓܐ ܠܗ ܘܦܠܓܐ ܠܒܪܬܐ. ܐܘ ܡܢܗ ܘܐܘܠܐ ܐܘ ܐܘܪܒܥܐ[8]
ܢܡܢܘܢܗܘܢ. ܗܘܝܢ ܐܦ ܒܢܫܐ ܘܡܢܝܢ ܫܘܡܗܘܢ. ܘܦܠܓܐ[9]
ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ܢܫܒܘܢ. ܒܕܡܐ ܠܗܘܐ ܕܕܒܘܪ̈ܝܐ. ܐܢ ܐܝܬܝܗ[10] ܠܗ
§ 125. ܠܒܥܠܗ ܀ ܐܢ[11] ܢܣܘܒ ܐܢܫ ܒܡܫܒܚܢܐ ܕܟܠ ܫܢ̈ܝܐ. ܘܡܢ ܕܐܬܪ
ܠܐܚܪ ܕܢܦܪܩܝܗ ܘܒܝ ܡܫܘܕ[12] ܒܠܘܗܝ ܠܐ ܢܚܪ ܠܗ. ܫܠܝܛ
§ 126. ܒܠܘܗܝ ܕܢܘܒ ܡܫܒܚܢܐ ܘܢܬܦܪܫ ܀ ܐܢ ܢܐܘܦ ܐܢܫ ܒܥܦܐ
ܘܡܫܬܪܐ ܢܘܒܠ ܘܒܢܐ ܕܒܗ ܦܪܥ ܠܗ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܡܘܦܩܢܐ
ܕܢܬܒܥܝܗ ܡܢܗ ܕܢܟܠܐ ܘܒܢܐ ܕܐܬܝܗܝ. ܐܢ ܕܝܢ ܢܡܬܪܚ ܢܬܠܠܘ
§ 127. ܐܦ ܡܢ ܩܪܝܐ ܀ ܐܢ ܐܢܫ ܢܫܒ ܒܪܬܗ ܕܐܢܫ ܒܥܠܬܐ ܘܬܬܬܩܠܒ
ܦܪܝܫܬܗ ܐܢ ܕܩܝܡܐ ܐܢܫ[13] ܠܡܬܠ. ܒܬܪ ܗܠܝܢ ܡܘܡ̈ܐ ܢܫܠܘܢ
ܒܠܗܝܢ ܕܩܝܡܐ ܠܡܬܠ. ܐܢ ܕܝܢ ܠܐ ܢܬܠܘܢ ܢܒܒܕܘܢ[14] ܫܒܩܐ
ܕܬܫܒ ܕܠܐܡܗ ܢܬܠܘܢ ܐܦܪܘܗ[15] ܢܬܠ ܠܗܘܢ ܫܒܩܐ ܕܢܫܒܬ

---

[1] ܘܣܓܝܘ. [2] ܘܐܬܚܛܦܬ ܘܡܫܝܚܐ. [3] ܣܓܝ. [4] ܡܫܝܚ.
[5] ܕܟܠ ܢܗܘܐ ܒܛܒܘܬܐ? [6] ܠܒܢ̈ܝܐ. [7] ܘܒ̈ܢܝܗܘܢ. [8] ܐܘܪܒܥ.
[9] ܐܘ ܫܘܡܗܘܢ ܐܘ ܦܠܓܐ statt ܫܘܡܗܘܢ ܘܦܠܓܐ. [10] ܐܝܬ. [11] ܐܘ.
[12] ܘܡܫܘܕ ohne ܘܒܝ. [13] ܐܢܫܗ? [14] ܢܒܒܕܘܢ. [15] ܐܦ ܗܘ?

§ 120. L 119.

Die Gesetze unterscheiden Ortschaften, Gebäude, Straßen und Wege. Sie haben der Meile 1000 Schritt gegeben, das macht 500 Ruten, jede Rute zu 8 Ellen (s. *Anm.*).

§ 121. L 120.

Die στοαί und Straßen der Stadt gehören dem ganzen Volk.

In den Häusern kann man Türen, Fenster und Ausgußrohre anbringen (öffnen). Und in den Häusern einander gegenüber kann jemand, wenn er Fenster und Ausgußrohre lassen (anbringen) will, sie lassen (anbringen). Demgemäß beträgt der Raum um sein Haus auf dem Boden soviel wie 2 oder 4 Ellen (s. *Anm.*).

§ 122. L 121.

Man hat auch die Länder gemessen und die Steuer verteilt, damit alles in Ordnung verlaufe.

§ 123. L 122.

Wenn ein Kranker dem Arzt, der ihn behandelt hat, etwas gibt, darf er es ihm nicht wieder abnehmen, auch dann nicht, wenn er nicht wieder gesund wird.

Was jemand dem Schreiber und der Hure gegeben hat, darf er auch ihnen nicht wieder abnehmen.

§ 124. L 123.

Wenn jemand eine Frau nimmt und ohne Kinder stirbt, bekommt seine Witwe ihre φερνή und es wird ihr die Hälfte der δωρεά gegeben. Und wenn, da sie lange Zeit mit ihm verheiratet war, die Kleider (Geräte?) ihrer φερνή abgenutzt und verschlissen sind, soll man untersuchen, was die Kleider wert waren, und sie soll die τιμαί derselben bekommen. Können doch Handwerker aus Lappen erkennen, wie die Kleider waren (als sie neu waren), woher sie waren und wieviel sie wert sind.

Die Sklaven nimmt sie in dem vorhandenen Bestande. Und deren Kinder fallen zur Hälfte ihr, zur anderen Hälfte dem Erben zu. Wenn sie aber gestorben sind, wenn sie davongegangen (geflohen?) sind, wenn sie verkauft sind, (bekommt sie) die τιμαί derselben (s. *Anm.*).

Ebenso Groß- und Kleinvieh. Sie bekommt die Tiere in dem vorhandenen Bestande und die Hälfte ihrer Jungen.

Dasselbe gilt auch von den Bienenstöcken, wenn sie solche ihrem Manne gebracht hatte.

§ 125. L 124.

Wenn jemand ein Darlehn gegen Pfand gibt, ohne einen Schuldschein zu bekommen, er dann den Schuldner zur Rückzahlung auffordert und dieser, obwohl er (der Gläubiger) ihn daran erinnert, ihm nicht antwortet, ist er berechtigt das Pfand zu verkaufen und sich daraus bezahlt zu machen.

§ 126. L 125. Ebedjesu IV, 7.

Wenn jemand Geld entleiht und in dem Schuldschein den Termin angibt, zu dem er zurückzahlen will, darf der Gläubiger ihm nicht eher das Geld abfordern, als bis der kontraktmäßige Termin abgelaufen ist. Wenn er sich aber dennoch erfrecht (das Geld früher zu fordern), geht er auch des Kapitals verlustig.

§ 127. L 126.

Wenn jemand die Tochter eines Mannes heiratet und ihre φερνή schriftlich angegeben wird, wie ihre Eltern abgemacht hatten sie zu geben, dann leisten sie nach 3 Tagen alles, was sie versprochen hatten zu geben.

Wenn sie es aber nicht leisten, machen sie (für ihn, den jungen Ehemann) eine Kontrakturkunde (darüber), bis wann sie geben wollen ܐܦܪܢܘ (?). Er gibt ihnen (dann) einen Schein (des Inhalts): »Ich habe alles bekommen« (s. *Anm.*).

ܟܠ. ܐܝܟ ܕܝܢ ܠܒܒܪܐ ܕܢܘܗܪܐ ܘܠܐ ܢܗܒܢ ܦܪܝܫܐ ܕܐܬܝܬܗ ܕܡܫܝܚܐ
ܕܒܒܒܪܝ ܝܗܝ̈ܒܐ ܚܙܝܐ. ܠܐ ܝܬܠܝܬ ܐܢܬܐ: ܐܝܟ ܝܬܒܪܐ ܠܗܝ ܠܗ..

§ 128. ܐܝܟ ܢܚܫܒ ܐܢܫ ܡܕܡ ܠܬܘܠܕܬܐ ܕܗ ܐܢܫ. ܘܠܒܫܐ ܘܢܦܩܠܐ
ܢܘܪܐ ܘܢܚܒ ܠܬܘܠܕܬܐ ܘܡܬܚܫܒܬܐ ܕܒܝܫܬܐ ܗܘܢ ܗܘ̈ܐ. ܠܐ
ܢܦܪܘܫ. ܗܘܢ ܘܐܝܟ ܡܝܬܒܢܐ. ܝܠܗܘ ܦܢܩܝܬܐ ܕܦܘܦܘܠܝܢܝܬܐ:
ܘܐܬܕܐܦܣܗ ܘܠܐܘܝ ܦܠܟܝܐ ܕܝܚܫܝܬܐ ܟܦܪ ܢܦܩܘܗ ܦܕܡܐ
ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ. ܐܦܢ ܗܢܝܢ ܦܠܬܐܪ. ܗܘܠܝܢ ܚܕ ܦܠܬܐܪ. ܒܪܡܐ ܐܪܢ
ܗܘܠܝܢ ܡܗܘܢ ܐܢܘܢ ܗܘܠܝܢ ܚܕ. ܝܠܗܘܢ ܝܠܗܘܢ ܀

Ende.

Wenn der Mann (der junge Ehemann) aber nachlässig ist und die φερνή seiner Frau vor dem Ablauf von 5 Jahren nicht fordert, darf er sie nicht mehr fordern, wenn er keinen Schuldschein hat.

§ 128. L 127.

Wenn ein Mann einem anderen eine Sache in Depot gibt, und nun Feuer entsteht und das Depot verbrennt, und bekannt ist, daß also in Wahrheit geschehen, dann ist er (der letztere) nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

Dasselbe gilt, wenn das Depot (vom Feinde) fortgeschleppt wird.

Vollendet sind die Canones der illustren Könige Constantin, Theodosius und Leo nach dem ersten (alten) Gesetz der Römer.

2 Ruten sind 1 πλέθρον, 1 *jugum* ist 1 πλέθρον. Weinfeld 2 *jugera* geben die annonae eines jugum (*s. Anm.*).

Explicit.

Anmerkungen zu R I.

Der syrische Text dieser Redaktion ist ein Abdruck der vatikanischen Handschrift mit allen ihren Mängeln. Was ich zur Emendation desselben beibringen kann, habe ich in der Form von Fußnoten gegeben. Eine kritische Textausgabe zu versuchen erschien mir nicht zeitgemäß, denn eine einzige fehlerreiche moderne Kopie ist dafür keine genügende Grundlage, und mit Hilfe der übrigen Versionen die Textgestalt im einzelnen bestimmen zu wollen setzt den Herausgeber der Gefahr aus, kleine und nicht immer an der Oberfläche erkennbare Besonderheiten der Materie gerade dieser einen Redaktion zu verwischen, um so mehr, wenn der Herausgeber nicht von Profession Jurist und Rechtshistoriker ist. Das Hauptinteresse, welches das Werk der Wissenschaft unserer Tage bietet, ist das Interesse an der Materie, nicht dasjenige an der sprachlichen Form, denn letztere ist kein literarisches Kunstwerk, sondern die ungepflegte, ungefeilte, hier und da holprige, wenig präzise Diktion eines syrischen Klerikers, der nach meinen Eindrücken mit der Sache selbst wenig vertraut war; sonst hätte er mit geringer Mühe einen viel präziseren Text herstellen können. Seine Sprache ist für die Grammatik und das Lexikon, abgesehen von einigen Fremdwörtern, ohne Belang. Wenn ich daher eine kritische Textausgabe der Zukunft überlasse, und meine Fußnoten als Beiträge dafür anzusehen bitte, hoffe ich im Interesse derjenigen, welche die Arbeit an diesem merkwürdigen Denkmal des römisch-orientalischen Altertums fortsetzen wollen, zu handeln, indem ich es genau in derjenigen Gestalt veröffentliche, in der es in der römischen Handschrift überliefert ist. Wie ich für meinen Teil den Text auffasse, ersehen sie, abgesehen von den Fußnoten, aus meiner Übersetzung und meinen Anmerkungen.

Die Punktation und Interpunktion ist die in den modernen nestorianischen Abschriften allgemein übliche. Sie ist vielfach falsch; ich habe sie nicht überall berichtigt, wohl aber in einigen Stellen von besonderer Bedeutung, und überall anderswo ersieht der sprachkundige Leser aus meiner Übersetzung, was ich von der Punktation der Handschrift halte. Von kritischer Bedeutung ist nur das Konsonantengerippe.

Was hier von dem Texte von R I gesagt ist, gilt in gleicher Weise von dem Texte von R II.

Titel. Hier wie in der Nachschrift werden nur Constantin und Leo erwähnt, nicht dagegen Theodosius, während der gewöhnliche Titel lautet *Leges Constantini Theodosii Leonis.* Im Zusammenhang der größeren Redaktionen werden alle drei Kaiser erwähnt, hier in R I nur Leo in § 58b.

§ 1. Im Erbrecht ist es besonders störend, daß die syrische Diktion das Wort ܒܢ̈ܝܐ, wörtlich »Söhne«, auch in dem Sinne Söhne und Töchter = Kinder anwendet, ebenso das Wort ܐܚ̈ܐ Brüder

in dem Sinne von Brüder und Schwestern = Geschwister. Zu den weiteren Mängeln der syrischen Ausdrucksweise gehört es, daß das Wort ܒܪ ܚܐܪܐ sowohl vir liber wie servus libertus, daß ܚܪܪ sowohl *manumittere* wie *emancipare* bedeutet, daß das Wort ܝܪܬܘܬܐ Erbschaft zugleich auch das Legat bezeichnet, wenn nicht das aus legatum gräzisierte ܠܓܛܘܢ λεγάτον gesetzt wird, daß ܦܩܕ sowohl befehlen wie erlauben bedeutet u. a. m.

Al. 4. 5. Ich halte es für möglich, daß »seine Väter« ܐܒܗܘܗܝ durch Unachtsamkeit des Schreibers aus ܐܒܘܗܝ »sein Vater« entstanden und dadurch der Text entstellt worden ist. Will man aber an der Lesart der Handschrift festhalten, kann man nur übersetzen, wie ich getan habe. Das Wort bedeutet außerdem seine Eltern.

§ 2. Die Lehre vom curator ist hier ganz ausgefallen. Schon die sprachlichen Formen des Originals weisen darauf hin, daß in dem Paragraphen etwas ausgefallen ist, daß neben dem Mädchen auch der Knabe erwähnt und daher im Schlußsatz das Subjekt ein pluralisches war. Wörtliche Übersetzung: Von dieser Zeit an sind sie (*plur. masc. gen.*) berechtigt, über ihre (*plur. masc. gen.*) Habe usw.

Ibn Altajjib hat 14 Jahre (nicht 12) für Mädchen und Knaben.

§ 5. Der lückenhafte Text stammt aus irgendeiner Kopie des ebenfalls lückenhaften R II. 5.

§ 7. Die Verderbnis, die in den Worten ܒܪܬܐ ܒܡܘܗܒܬܐ ܘܝܗܒ ܠܚܬܢܗ ܕܡܘܗܒܬܐ liegt, ist aus der Unkenntnis des Schreibers von R I über die Bedeutung des Wortes δωρεά, das sich in ܒܪܬܐ (anstatt ܒܪܘܐܐ) verbirgt, abzuleiten. Es ist etwa zu lesen ܘܡܫܠܛ ܚܬܢܗ ܕܡܘܗܒܬܐ ܕܕܘܪܐܐ ܒܡܘܗܒܬܐ, und die folgenden Worte ܘܝܗܒ ܠܚܬܢܗ ܕܡܘܗܒܬܐ sind zu streichen. R II. 8 ist von dieser Verderbnis frei.

§ 12. In diesem Auszug aus R II. 19 fehlt die Bestimmung, daß der Erblasser, wenn er sein Vermögen auf seine Tochtersöhne vererben will, dies durch Testament verfügen muß, da sie nach dem Intestaterbrecht leer ausgehen, solange noch männliche Agnaten vorhanden sind.

§ 13. Die Mittelsmänner (bei Ibn Altajjib وسائط) sind nach meiner Ansicht ein Produkt der Flüchtigkeit. Aus ܡܢ ܡܦܝܣܐ ܕܬܪܘܝܗܘܢ (infolge einer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer) in R II. 20 hat der Verfasser von R I gemacht ܘܗܘܝܢ ܡܨܥܝܐ (und es sind Mittelsmänner) und dabei vielleicht an die βεβαιωτῆρες (L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 70) gedacht.

§ 16. Die fünf Priester finden sich nur in Ar 43 und Arm 38.

§ 22. Die überflüssige Breite am Ende dieses Paragraphen ist darauf zurückzuführen, daß R I am Ende die Worte ܗܘ ܡܦܩܕܢܐ ܕܝܗܒ hinzugefügt hat, während L und R II mit dem vorhergehenden ܠܗܘܦܟܢܐ, ܠܗܘܦܟܢܗ den Paragraphen schließen.

§ 29. »Nach der Freilassung.« Die wörtliche Übersetzung lautet: »Nachdem sie (die Sklavin) freigelassen worden ist.« Der Zusammenhang scheint mir aber die durch meine Übersetzung wiedergegebene Lesart zu erfordern, d. h. die Änderung von ܕܐܫܬܒܩܬ zu ܕܐܫܬܒܩܘ (= بعد العتق Ar 42).

§ 30. Bei Ibn Altajjib ist jeder der beiden Fristen 10 Jahre.

§ 31. »Im Lande der Römer.« Dem steht gegenüber »Im Lande der Herrschaft des Ostens«, d. i. im Sassanidenreich. Die Grenze zwischen beiden Reichen lag seit dem Frieden Jovians von 363 zwischen Edessa und Nisibis. Jenes war römisch, dieses persisch.

Barhebräus (Nomocanon VIII, 4, Seite 71) versteht unter dem Westen das Patriarchatsgebiet von Konstantinopel, unter dem Osten dasjenige von Antiochien. Bedeutete der Ausdruck West und Ost, falls er schon in den griechischen Archetypus vorkam, das weströmische Reich im Gegensatz zum oströmischen? —

Ein Wort dastîr دستير (auch in § 43) ist mir in dieser Bedeutung im Persischen nicht bekannt. Vielleicht darf man es mit dastâr in dem Ausdruck دستارجه ساختن = Geschenk geben kombinieren. Die Anführung dieses persischen Wortes deutet vielleicht darauf hin, daß R I innerhalb des Sassanidenreichs oder nicht fern von der persischen Sprachgrenze wie in Babylonien verfaßt worden ist.

Der Schluß des letzten Absatzes dieses Paragraphen lautet bei Ibn Altajjib: »und die andere Hälfte wird dem Vater der Frau gegeben. Und wenn die Frau keinen Vater noch Kinder hat, kann sie dieselbe verschreiben, wem sie will.«

§ 35. Das Al. 2 dieses Paragraphen kann wohl nur durch ein Versehen an diese Stelle geraten sein. Im richtigen Zusammenhange steht diese Bestimmung in R II. 150.

§ 36. Bei der Beurteilung des Ausdrucks Erbschaft ist zu beachten, daß er nach syrischem Sprachgebrauch sowohl Erbschaft wie Legat bedeuten kann. Siehe Anmerkung zu § 1.

§ 48. Die gewöhnliche syrische Form für βαλανεῖον balneum ist ܒܠܢܐ. Indessen ist auch ܒܢܐ überliefert und בני, בניה, wie hier ܒܢܝܐ, im jüdischen Aramäisch. Die richtige Überlieferung hat sich im Armenischen Arm 129 erhalten.

§ 55b. Die wörtliche Übersetzung des Nachsatzes ist folgende: »nach dem Schwur ist nicht (gibt es nicht) wieder (ferner) zu sprechen in demselben Prozeß (Gerichtssache) etwas.« Es ist durch nichts angedeutet, wer derjenige ist, der nicht wieder sprechen soll. Ich kann in dem Paragraphen nichts sehen als die rein formale Vorschrift, daß ein Prozeß, der durch einen Eid, der sich hinterher als irrtümlich erweist, entschieden worden ist, trotzdem als erledigt anzusehen ist; daß daher, wenn das auf solche Weise entstandene Unrecht aus der Welt geschafft werden soll, es dazu eines neuen Prozesses bedarf. Bei Ibn Altajjib lautet der Paragraph: »Wenn ein Prozeß durch einen Eid entschieden wird, und demjenigen, der den Eid geschworen hat, das Gegenteil von dem, was er geschworen hat, klar wird (sich herausstellt), dann hat der Prozeß sein volles Recht bekommen.«

§ 56. Ibn Altajjib lautet am Schluß: »Und wenn sie keine Verwandte haben, beerbt sie der König يرثهم الملك.« Hier ist also von dem ταμιεῖον des griechischen Originals jede Spur verschwunden.

§ 61. Die Konfusion in diesem Paragraphen ist dadurch entstanden, daß der Verfasser von dem Worte ܚܪܪ nur die Bedeutung manumisit beachtete, nicht die andere emancipavit, und daher der Meinung war, daß bei der Freilassung nur von Sklaven die Rede sein könne.

§ 62. Der Text dieses Paragraphen ist dem Verfasser von R I in die Brüche gegangen, weil ihm das Wort emancipatus (s. L § 72) begegnete und er in seiner Unwissenheit über die Bedeutung desselben darauf losriet, daß es etwas sein müsse, was mit einem Testamente ܕܝܬܝܩܐ zusammenhänge. Wenn der Text, der in der römischen Handschrift eine Lücke aufweist, je vollständig gewesen ist, mag er gelautet haben: ܟܕ ܥܒܕ ܠܗ ܓܒܪܐ ܗܘ [ܚܐܪܘܬܐ] ܐܘ ܕܝܬܝܩܐ »indem dieser Mann für ihn [einen Freibrief] oder ein Testament macht« und ihn freiläßt (emanzipiert) wie seinen leiblichen Sohn.

§ 73. Dieser Paragraph ist wahrscheinlich durch eine Nachlässigkeit aus dem Schlußsatze des vorhergehenden Paragraphen (R II. 76) abgetrennt und zu einem besonderen Paragraphen gemacht worden. Der Epitomator R I hat aber das wesentlichste ܠܐܢܬܬܗ »seiner Frau« weggelassen und daher einen sinnlosen Satz geschrieben.

§ 74. Dieser Auszug aus R II. 80 ist vollständig mißraten. Denn R II. 80 besagt, daß, wenn die Waisenkinder auch schon einen ἐπίτροπος oder Curator haben, ihre Großmutter (in L: ihre Mutter) trotzdem berechtigt ist, noch einen anderen ἐπίτροπος oder Curator für sie zu ernennen, indessen nur für dasjenige Vermögen, das *sie* ihren Kindeskindern (in L: ihren Kindern) hinterläßt.

Anmerkungen zu R II.

Über den syrischen Text dieser Ausgabe verweise ich auf meine Darlegung am Anfang der Anmerkungen zu R I oben S. 185.

Titel. Das Wort *δικαιώματα* findet sich hier noch in § 158 und im Titel von P sowie in L 95, die ganze Einleitung mit der charakteristischen Betonung des Erbrechts ebenso in F und P (s. BS I, S. 37 ff. und II, S. 41 ff.). Der Text derselben ist sehr verwildert.

§ 1 ist hier abgesehen von einigen leicht zu emendierenden kleineren Verderbnissen besser und vollständiger überliefert als in allen anderen syrischen Redaktionen und steht dem griechischen Original am nächsten.

In meiner Übersetzung von L § 1 (bei BS II, S. 3. 4) habe ich F zur Ergänzung der in L vorhandenen Lücken herangezogen (s. BS II, 159, 13. 14), leider aber versäumt das Ergänzte äußerlich kenntlich zu machen. Um auch dem Nichtkenner des Syrischen eine Vergleichung zu ermöglichen, gebe ich hier eine möglichst wörtliche Übersetzung von L § 1:

»Wenn ein Mann stirbt ohne ein Testament zu schreiben und Söhne (Kinder) hinterlassen hat, männliche und weibliche, erben sie gleichmäßig.

Wenn er aber ein Testament schreiben will, läßt er seine Söhne (Kinder?) erben, wie er will, und seinen Töchtern gibt er, einer jeden von ihnen,[1] was einer jeden von ihnen gebührt, aus den drei Unzien seiner Habe. Denn diese drei Unzien werden über alle Söhne (Kinder) des Mannes verteilt. Und in diesen neun stellt er seine Söhne (Kinder?) als Erben auf, wie er will. Wenn er aber etwas mehr seinen Töchtern zu geben wünscht, ist er dazu berechtigt.

Wenn er aber nicht männliche Söhne (sic) hat, beerben den Mann seine Töchter.

Wenn er aber (überhaupt) keine Söhne (gemeint: Kinder) hat, kann er erben lassen, wen er will.

Wenn er aber plötzlich stirbt ohne ein Testament zu machen, so beerbt ihn sein Vater, wenn er noch lebt. Wenn aber sein Vater nicht (mehr) lebt, beerben ihn seine Brüder und Schwestern gleichmäßig.

Wenn aber der Mann plötzlich stirbt ohne ein Testament zu schreiben, indem er nicht hat Vater noch Mutter[2] noch Söhne (Kinder), wohl aber Onkel d. i. Vatersbrüder hat, so beerben ihn diese. Wenn er keine Onkel hat, beerben ihn die Onkelssöhne.

Und wenn das Geschlecht des Vaters und der Onkel erloschen ist, wird das Geschlecht der Söhne der Schwester oder der Söhne der Schwestern berufen.

---

[1] Hier ist ausgefallen ihre *φερνή*.

[2] Aus der Erwähnung der Mutter an dieser Stelle ergibt sich, daß vorher etwas ausgefallen ist: die Erwähnung des Erbrechts der Mutter.

Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, wird das Geschlecht der Tanten (der Vatersschwestern) und ihrer männlichen Söhne (sic) berufen. Und wenn sie keine männlichen (Kinder) haben, dann kommen herein die weiblichen.

Also geschieht die Übertragung von Geschlecht zu Geschlecht. Im ersten Grade werden die Weiber gleich geachtet und erben mit den Männern. Aber vom zweiten oder dritten Grade der Geschlechter der Zählung (sic) ab werden die Weiber und ihre Söhne ferngehalten und erben nicht mit ihren Brüdern.

——[1] wenn sie (Subjekt im männlichen Plural) sterben ohne Testament, ihre Eltern und ihre Brüder und ihre Schwestern. Das ist der erste Grad.

Denn die Gesetze erforschen den reinen Samen, und den nahen bringen sie heran zur Erbschaft, und sie (Fehler statt er) wird römisch genannt agnatus, was verdolmetscht wird »das nahe Geschlecht«.

Wenn aber das nahe Geschlecht erloschen ist, wird berufen das Geschlecht der Weiber, das ähnlich der Erde ist, welche (Fehler für welches) römisch genannt wird cognatus, was verdolmetscht wird: das Geschlecht nach dem nahen Geschlecht.«

§ 2. Die Übersetzungen Befehlshaber und Inquisitor sind so ungenau, daß sie wohl nicht dem ersten Übersetzer der Leges zur Last gelegt werden dürfen. Sie dürften von einem späteren Leser oder Bearbeiter, der keine genaue Kenntnis des Griechischen mehr hatte, in den Text eingefügt worden sein.

§ 6. Mit diesem Paragraphen sind die §§ 127. 128 über die Länge der Deliberationsfrist und die Wirkung der *παραχώρησις* zu vergleichen.

§ 8. ܒܢ̈ܝ ܒܪܬܗ (so auch L) »Söhne seiner Tochter« anstatt »Söhne (d. i. Kinder) seines Sohnes« halte ich für einen alten Schreibfehler, der schon in der Vorlage von L und R II stand und dann gedankenlos fortgepflanzt wurde (ausgenommen in Ar 8). Das Fragment dieses Paragraphen in meinem Verzeichnis der Syrischen Handschriften II, 786 beginnt: »seine Tochter oder der Sohn seiner Tochter, so kann er, solange er lebt usw.«

§ 10. In dem Text von L 27 ist zwischen ܐܘ ܒܢ̈ܝܗܘܢ und ܝܪ̇ܬܘܬܐ eine Lücke, die durch R II (wie durch P 9) ergänzt wird.

§ 16. Dieser Paragraph wie L 34 sind beide lückenhaft überliefert. Die Ergänzung ergibt sich aus R I. 11, P 14 und R III. 34.

§ 20. In dem Text von L 38 liegt eine arge Verwirrung vor. Ich empfehle bei Annahme mehrerer Dittographien den folgenden Rekonstruktionsversuch (vgl. BS I, S. 12):

ܐܢ ܗܢܘܢ ܘܡܝܬܝܢ ܘܕܝܬܩܐ ܕܒ̈ܢܬܐ ܐܘ ܕܒ̈ܢܝܢܐ ܐܘ ܕܒ̈ܢܬܢܐ ܐܘ
ܕܠܐ ܝܠܕܘ ܡܢ ܦܓܪܐ ܕܗܘܐ ܒܗܝܢ ܡܘܪܒܝܢܐ ܠܩܘܪܒܐ. ܘܬܠܡܝܢ
ܠܗܝܡܢܐ ܕܗܘܝܐ ܒܝܬܗܘܢ ܕܝܠܕܬܐ ܕܡܘܕܒܪܢܐ. ܘܩܪܝܒܘܬܐ ܠܐ[2]
ܡܬܝܗܒ. ܘܗܝܡܢܐ ܕܒܪܬܐ ܠܐ ܐܬܝܗܒܬ.

[1] Die hier klaffende Lücke ist in der Londoner Handschrift nicht angedeutet.

[2] ܠܐ von mir ergänzt.

(Fortsetzung in Z. 15.)

ܐܠܐ ܒܠܚܘܕ ܡܝܬܬܐ ܗܘܐ. ܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܕܠܐܢܫ ܐܚܪ̈ܢܐ
ܠܐ ܢܬܠ ܕܢܗ̈ܘܘܢ ܡܘܬܪܢܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܠܗܘ ܡܕܡ ܕܡܢ ܚܐܪ̈ܘܗ
ܕܝܗܒܬܐ. ܐܢ ܕܠܡܐ ܐܫܬܐܠ ܡܕܡܐ ܕܠܐ ܝ̈ܗܒ ܡܢ ܚܐܪ̈ܘܗ. ܐܠܐ
ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܘܬܪܢܐ ܕܢܗܘܐ ܡܫܬܟܚܐ ܟܠ ܐܝܬܘܗ ܕܡܕܡܐ
ܘܐܡܠܟܐ ܚܝܠܐ ܘܢܬܠܟ [ܠܡܘܬܪܢܐ ܝܗܒܘܬܐ ܕܥܡ ܠܗ ܕܩܝܡܬܐ][2]

In diesem Falle wäre der Passus von Z. 12 bis 15 Dittographie:

ܐܠܐ ܐܢ ܕܠܡܐ ܐܫܬܐܠ ܡܕܡܐ ܕܠܐ ܝܗܒ ܡܢ ܚܐܪ̈ܘܗ. ܐܠܐ
ܐܢܫܐ ܠܗ ܠܡܘܬܪܢܐ ܕܢܗܘܐ ܡܫܬܟܚܐ ܟܠ ܐܝܬܘܗ ܕܡܕܡܐ
ܘܐܡܠܟܐ ܚܝܠܐ ܘܢܬܠܟ ܘܗܒܘܬܐ ܠܐ ܡܬܝܗܒ ܘܚܝܠܐ ܕܝܬܬܐ
ܠܐ ܐܬܚܝܒܬ

Das Wort ܡܝܬܘܬܐ in R II (= ܡܝ̈ܬܬܐ in L) ist ein Abstraktum wie ܚܐܪܘܬܐ.

Vgl. die Behandlung dieses Paragraphen bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 507 ff.

§ 21. Mit Hülfe dieses Textes können mehrere Fehler in L 3 berichtigt werden. So ist (BS I, S. 4) Z. 26 anstatt ܕܡܬܩܒܠܝܢ zu lesen ܕܡܬܚܫܒܝܢ, und S. 5 Z. 3 anstatt ܒܗ ܚܫܒܝܢ zu lesen ܒܗ ܚܫܝܢ.

§ 25. Wenn man den Ausdruck ܐܢ ܕܝܢ ܡܩܒܠ ܠܗ ܕܚܣܕܗ übersetzt: »Wenn er (der Herr) aber ihn verklagt, daß er ihn (den Herrn) mit Schande bedeckt habe«, ist das eine Wiederholung des vorhergehenden. Übersetzt man: »Wenn er (der Libertus) ihn (den Herrn) verklagt, daß er ihm eine Schande angetan«, so ist der Fall gegeben, daß ein Freigelassener seinen früheren Herrn wegen einer rechtswidrigen Handlung, die sein früherer Herr gegen ihn begangen haben solle, verklagt. Vielleicht wäre es das einfachste, mit R I. 17 zu lesen ܐܢ ܕܝܢ ܡܩܒܠ ܠܗ ܘܚܣܕܗ und zu übersetzen: »Wenn er (der Freigelassene) eine schimpfliche Anklage gegen ihn (seinen Herrn) erhoben hat.« In dem ersteren Fall wäre dann der Herr der Kläger, in dem zweiten der Freigelassene.

§ 26. Der Wortlaut des Paragraphen, der mit P 26 übereinstimmt, kann meines Erachtens nur besagen, daß ein Mann seinem Freigelassenen nicht ein Legat hinterlassen durfte (so R III. 26 im ersten Passus), daß er dagegen den Kindern seines Freigelassenen, die ihm von einer Sklavin geboren sind, ein Legat hinterlassen durfte.

Die in L 26 überlieferte Textlesart ܕܡܠܟܝܢ scheint mir darauf hinzuweisen, daß dort ein Fehler vorliegt, daß nicht ܠܒܢܘܗܝ, sondern mit R II ܠܥܒ̈ܕܘܗܝ zu lesen und also in R II (P 26) der richtige Text erhalten ist. Wahrscheinlich liegt aber in den rätselhaften Textworten

[1] Das Eingeklammerte ist aus R II ergänzt.

und schon in ihrer ältesten Überlieferung noch ein weiteres Verderbnis vor; so vermute ich namentlich eine Lücke in den Worten ܕܡܠܝܕܝܢ ܡܢ ܐܡܬܐ »die von einer Sklavin geboren sind«. Man erwartet eine nähere Bestimmung über die Sklavin, da der Libertus doch auch mit einer freien Ehefrau Kinder zeugen konnte.

§ 28. Der Ausdruck ܕܢܦܩܬܗܘܢ ܘܠܐ ܕܢܦܩܘܢܗܘܢ ist eine gedankenlose Erweiterung aus ܕܢܦܩܘܢܗܘܢ (in L).

§ 29. *δίκη* ܕܝܩܐ »sprechen« für *δικαιολογεῖν* ist die ältere Ausdrucksweise, die dem griechischen Original am nächsten steht; später wird sie ersetzt durch dînâ ܕܝܢܐ »sprechen«, was dem syrischen Leser den beabsichtigten Sinn mehr verschleierte als enthüllte.

§ 37. »Bei dem Betrüger.« Anstatt ܕܡܝ̈ܐ »Preis« in L (»oder sie (die *τιμή*) verzehrt hat bei dem Mann als seinen *Kaufpreis*«) hat R II ܕܡܘܣܐ Betrüger. Ich halte die letztere Lesart für besser und ܕܡܝܐ für wenig wahrscheinlich, weil das Wort Kaufpreis stets durch das griechische ܛܝܡܐ *τιμή* wiedergegeben zu werden pflegt. Vgl. R II. 118.

§ 41. Die zweite Hälfte des Paragraphen könnte mit Hülfe von L 113 etwa in folgender Weise emendiert werden:

ܐܢ ܕܝܢ ܠܥܒܕ ܕܡܚܪܪܘܬܐ ܗܘ ܝܗܒ ܐܘ ܐܡܬܐ ܠܥܒܕܗ
ܡܚܪܪܝܗܘܢ ܦܘܩܕܢܐ ܐܘ ܒܢܝܐ. ܡܢ ܗܘ ܗܘ ܕܦܪܩܗ ܠܡܪܗ
ܐܡܪ ܐܢܐ ܕܝܢ ܘܗܘܢܐ ܕܢܡܘܣ ܐܢܘܢ ܠܒܢܝܐ ܐܘ ܠܐܡܬܐ. ܘܠܐ
ܒܠܚܘܕ ܗܕܐ ܐܠܐ ܡܢ ܗܘ ܚܢܢ ܠܗܘ ܕܦܪܩܗ ܠܡܪܗ ܐܦ
ܚܡܫܐ ܕܡܬܩܪܐ ܕܚܐܪܐ. [ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܦܠܢ ܐܚܪܝܢ ܘܦܪܩܗ ܠܡܪܗ][1]
ܡܢ ܦܪܩܘ ܗܢܘܢ]. ܐܢ ܕܝܢ ܦܠܢܐ ܐܚܪܝܢ ܘܦܢ. ܠܐ ܡܢ ܠܗ
ܕܢܬܚܪܪܘܢ ܘܠܐ ܕܢܦܩ ܡܕܡ ܕܠܗܘ.

Vielleicht war die Vorlage von R II an dieser Stelle zum Teil zerstört und das noch Erhaltene wenig lesbar, so daß R II wiedergibt, was der Schreiber noch lesen zu können glaubte, wobei ihm mehrfache Fehler untergelaufen sind.

Die beiden Fremdwörter dieses Paragraphen (in L 112), die in R II sehr verstümmelt sind, sind seinerzeit von Bruns und mir als *καλὴ πρᾶσις* und *κακὴ πρᾶσις* gedeutet worden. Allerdings ist das *π* im Syrischen nicht überliefert, und im allgemeinen würde eine Lesung *καλὴ αἵρεσις*, *κακὴ αἵρεσις* den in L überlieferten Konsonantenzügen besser entsprechen. Ich erinnere hierfür an *καλῇ αἱρέσει* bona fide bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 182, der außerdem in brieflicher Mitteilung auf Berliner Griechische Urkunden I, 316 lin. 5 verweist.

---

[1] Das Eingeklammerte wird durch den Zusammenhang gefordert. Es fehlte aber vielleicht in der Handschrift, wie es in P 35 fehlt, das aus R II abgeleitet ist.

§ 44. Der Schlußpassus ist ungenau überliefert; er mußte lauten: »als Erbschaft ihren Brüdern (Geschwistern) und, falls solche nicht vorhanden sind, den nächsten Agnaten ihres Vaters zu«.

§ 45. Der Text stimmt genau mit L 107 überein, daher können die vielen Verderbnisse in R II mit Hilfe von L emendiert werden.

§ 47. Im Text von R II, der sonst in diesem Paragraphen vollständiger ist als derjenige von L 75, werden nur 3 und 9 Monate angegeben, nicht noch dazwischen 6 Monate. Ebenso Ar 47, während L, R III und Arm 3, 6 und 9 Monate angeben.

§ 50. Der Anfang dieses Paragraphen macht mir den Eindruck, vielfach retuschiert worden zu sein. Die Erwähnung von Nestorius ist nach meiner Ansicht eine Fälschung; an seiner Stelle nennt Ar 50 gewiß richtig den Mânî.

Das Wort ܐܦܝܩܝܠܐ, ܐܦܘܩܝܠܐ (hier ܐܘܦܘܠܩܝܐ) ist wohl aus diesem Paragraphen in Bar ʿAlî übergegangen und als regis ministri erklärt (s. Payne Smith, Thesaurus). Vgl. mein Verzeichnis der Syrischen Handschriften der Kgl. Bibliothek zu Berlin, II, S. 680. Die richtige Deutung des Wortes verdanke ich meinem Freunde, Prof. Dr. J. Lippert; es ist = officialis, ὀφφικιάλις und im Syrischen ܐܦܝܩܝܠܝܣ zu lesen statt ܐܦܝܩܝܠܐ.

§ 51. Durch R II wird der in L 92 fehlende Anfang des Paragraphen ergänzt; ebenso durch R I. 31 und R III. 93.

Für den Sprachgebrauch ist zu beachten, daß ܦܪܢܝܬܐ sowohl φερνή wie φερνή-Urkunde (vgl. § 52) bedeuten kann, ܚܪܘ̈ܬܐ sowohl Freilassung wie Freilassungsurkunde.

§ 54. Die Worte (?) ܚܢܪ ܥܦܝܪ ܩܣܝܡ sind eine Glosse, die nicht zum Text gehört. Die Lesung des Wortes ܩܣܝܡ ist in der Handschrift nicht ganz sicher.

§ 58. Nach erfolgter Zahlung. Dieser Zusatz scheint mir durch den Zusammenhang gefordert zu werden. Außerdem ist in Ar 57 dasselbe durch die Worte فاذا هو ادّا ذلك ausgedrückt.

§ 71. Die Lesart ܐܪ̈ܡܠܘܬܐ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܡܢ̈ܬܐ ܐܘ ܡܬܪ̈ܬܐ ܡܩܕ̈ܫܬ ܕܡܢ̈ܬܐ macht den Eindruck, gedankenlos aus L oder einer Vorlage von L abgeschrieben zu sein. ܕܡܢ̈ܬܐ ist eine Erinnerung an ܕܡ̈ܠܟܐ oder ܕܡܠܟܘܬܐ, und ܡܬܪ̈ܬܐ ist unmöglich wegen des folgenden weiblichen Adjektivs, also ein Schreibfehler für ܒܬ̈ܦܐ.

§ 80. Mit diesem Text stimmt Ar 80 genau überein. Den Text von L 90 glaube ich mit geringer Änderung so emendieren zu können:

»Wenn eine Frau ein Testament schreibt und eine Erbschaft ihren Söhnen (sic) hinterläßt, ist sie nicht berechtigt einen ἐπίτροπος oder Curator zu bestellen, daß er sie bevormunde, weil ihr Vater die Verfügung über sie hat. Wenn sie aber Waisen sind und einen ἐπίτροπος oder Curator haben (Handschrift: nicht haben, leg. ܐܝܬ statt ܠܝܬ), darf sie den Waisen (einen ἐπίτροπος oder Curator) bestellen, (aber) nur für das, was *sie* ihnen hinterläßt.«

Bei solcher Textgestalt bleibt die Differenz bestehen, daß L von den Söhnen (Kindern) der Frau handelt, dagegen R II von den Söhnen (Kindern) ihres Sohnes. Ebenso Ar 80 اولاد ابنها. Vgl. § 4 und in L § 8. Das wesentlichste in dem Paragraphen ist jedenfalls der zweite Satz, in dem eine Teilvormundschaft über die bona materna vorgesehen ist. Vgl. BS II S. 259.

§ 91. R II und L 123 ergänzen sich gegenseitig. Der Passus: »Hat die Frau goldenes Geschmeide usw., Ländereien mitgebracht« fehlt in L. Dagegen hat L über Sklaven noch den Satz: »Wenn sie aber verkauft worden sind, bekommt sie den Kaufpreis derselben«, der in R II einzuschieben ist zwischen »so bekommt die Frau dieselben, soviele ihrer sind« und »Wenn sie aber tot sind« usw.

§ 95. Der Schlußpassus hat wohl ursprünglich ebenso gelautet wie in L 44, nämlich: »Denn ein Mann hat nur Verfügung über seine Tochter (nicht über ihr Kind).«

§ 96. Die von mir gegebene Ergänzung »daß dieses Testament definitiv sei« scheint mir durch den Zusammenhang geboten. Ähnlich Arm 95, eine Spur davon auch in Ar 95 (wo »bezeugt von Zeugen« das ܫܪܝܪ wiedergibt); dagegen in L, R II, P ist etwas ähnliches nicht überliefert. Der Anfang des Paragraphen ist in R II vollständiger als in L, wo der Passus »aber nicht darin angibt, ob das Geschriebene definitiv sei« fehlt.

§ 101. R II ist die einzige Redaktion, welche neben dem Vater und Großvater des Legatars auch noch seine Mutter erwähnt. Vgl. den Kommentar von Bruns in BS II S. 224.

§ 114. Ein ähnliches Gesetz (Bestrafung mit der Strafe desselben Vergehens, wegen dessen der Kläger einen anderen verklagt) findet sich auch in § 16 der Statuten der Schule zu Nisibis. Vgl. J. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi in dem Giornale della Società Asiatica Italiana, Band 4 (1890), S. 186.

§ 116. Ich nehme an, daß die Frage dieses Paragraphen ursprünglich so gelautet hat: »Ob ein Mann seinesgleichen ohne *κίνδυνος* wegen Mordes verklagen darf?« —

§ 125. Am Ende des Paragraphen ist dadurch, daß R II die Bedeutung des griechischen Wortes *ζημία* ܙܐܡܝܐ nicht verstand (er las dafür ܕ̈ܐܡܝܐ *Verleumder*), eine arge Korruptel entstanden. Der syrische Wortlaut ist völlig sinnlos.

§ 129. Über das *πρόστιμον* vgl. L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 532.

§ 133. Der sehr verwilderte Text berührt sich am nächsten mit Arm 129 und Ar 130.

§ 135. Das von mir eingeschaltete poena quadrupli ist zu verbessern in poena tripli. In L 97 ist etwas wörtlicher zu übersetzen: »daß der Schuldherr das, was er als Pfand nimmt, zurückgebe, dem Schuldner zurückgebe im dreifachen Betrage.« Im Text von R II. 135 ist das ܡܢ in ܡܛܠ ܕܢܩܒܠ ܕܝܢ ܡܢ zu streichen.

§ 136. Die Torheit »weil er die Baufälligkeit des unteren Stocks kennt« ist daraus entstanden, daß der Verfasser das griechische Wort

ܕܦ̈ܢܣ *δαπάναι* nicht erkannte und aus ܒܕܦ̈ܢܣ »bei den Kosten« das Wort ܒܕܡܦܣ »weil kennend« machte.

§ 147. In den Statuten der Schule zu Nisibis findet sich eine Bestimmung betreffend den Zinsfuß, den die Mitglieder der Schule nehmen durften (1 Prozent im Jahr). Dort kommt auch das Wort ܗܩܛܘܣܛܐ *ἑκατοστή* vor. Vgl. J. Guidi, Gli statuti della scuola di Nisibi in dem Giornale della Società Asiatica Italiana, Band 4 (1890), S. 184, § 6.

§ 149. Im zweiten Absatz ist der Nachsatz sinnlos. Die Vergleichung von Arm 149. 150 legt die Vermutung nahe, daß die Worte ܟܕ ܡܦܣ ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܐ ܠܗ. ܟܕ ܡܣܗܕܝܢ ܥܠܘܗܝ ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܗܘ. in R II nicht an der rechten Stelle stehen, vielmehr ihren richtigen Platz im Nachsatz von Absatz 3 haben. Denn die Worte des Armeniers »aber er muß schwören, daß er von der Sache nichts wußte und sie nicht zum Depositum hatte« (Arm 150) dürften der ersten Hälfte dieses syrischen Passus entsprechen. Danach würde der Text lauten:

Absatz 2.

ܐܢ ܕܝܢ ܡܢ ܙܒܢܐ ܣܓܝܐܐ ܘܫܪ̈ܟܐ ܢܗܘܐ ܫܩܠ ܦܠܓܗ ܕܛܝܡܬܐ ܕܒܥܝܪܗ.

Absatz 3.

ܐܢ ܕܝܢ ܒܗܝܡܢܘ ܠܓܒܪܐ ܘܫܪ̈ܟܐ ܠܐ ܢܣܒ ܡܪܗ ܕܒܝܬܐ ܡܟܒܒ.
ܟܕ ܡܦܣ ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܐ ܠܗ. ܟܕ ܡܣܗܕܝܢ ܥܠܘܗܝ
ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܒܪ ܚܐܪ̈ܐ ܗܘ. ܐܠܐ ܢܣܒ ܡܪܗ ܕܒܥܝܪܬܐ ܘܫܪ̈ܟܐ

Übersetzung:

Absatz 2.

»Wenn aber der Besitzer des Viehes seit langem usw., dann soll der Viehbesitzer die Hälfte des Preises erstattet bekommen.«

Absatz 3.

»Wenn ein Mann vertrauensvoll usw., hat der Besitzer der Herberge keinen Verlust, indem er dartut, daß es (das Objekt) weder zu ihm noch er zu dem Objekt gekommen ist, während andere bezeugen, daß er ein freier Mann ist (also sein Zeugnis vor Gericht gilt), sondern der Besitzer des Tieres verliert den ganzen Wert desselben, weil er (bei der Einstellung des Tieres) sich keinen Zeugen genommen hat.«

Sind vielleicht die Worte ܕܠܐ ܡܛܝܗܝ ܐܘ ܡܛܐ ܠܗ »daß er nicht zu ihm gekommen und es nicht zu ihm gekommen sei« eine alte Formel der Gerichtssprache?

§ 151. Bauordnung. Das Wort ܫܘܩܐ bedeutet via augusta, *διεκβολή*, *ῥύμη*, *στενωπός* (s. Payne Smith, Thesaurus). Ich fasse es auf als den Zwischenraum *διάστημα* zwischen zwei Häusern, deren Fronten an der Straße oder an einem freien Platze liegen. Die späteren Bearbeiter der Leges haben irrtümlich daraus ܫܘ̈ܩܐ »Straßen« gemacht.

Für das Wort ܫܓܪܐ hat Ferrini (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Band 33, S. 112) die Bedeutung *κρουνός* (Wasserausguß?) nachgewiesen.

In der Zeichengruppe ܕܝܩܘܡܒܠܘܢ verbirgt sich ein griechischer Terminus technicus der Architektur. Diese Stelle hat wahrscheinlich dem Glossator Bar Ali als ܕܩܘܡܒܠܘܢ vorgelegen, der es durch جانب الشراع »die Seite des Segels« erklärt.[1]

Vielleicht ist es förderlich, wenn ich nach dem Text, wie er sich jetzt aus der Vergleichung von L und R II ergibt, in freierer Fassung den Sinn des Paragraphen, wie er mir als der richtige erscheint, wiedergebe:

In alten Zeiten haben die Menschen auch den Städtebau durch Gesetz reguliert, und haben den Zwischenräumen zwischen je zwei Häusern mit Rücksicht auf den Wasserabfluß und die Lichtversorgung des Hauses eine durch das Maß festgelegte Breite gegeben. Denn diese Zwischenräume, Straßen und Arkaden, welche sich durch die Städte erstrecken, sind publici juris.

Wer ein Haus baut (nicht auf freiem Felde), sondern anstoßend an einen Zwischenraum, der es mit dem Nachbarhaus verbindet, ist berechtigt in seiner Hausmauer Türen, Fenster und Ausgußmündungen, welche in den Zwischenraum münden, anzulegen. Er darf dasselbe tun, wenn sein Haus in einer Arkadenreihe oder in einer Straßenflucht steht.

Wenn Gebäude gegen Gebäude, gegen das Nutzungsrecht eines anderen Eigentümers steht, und nun der Besitzer des einen Hauses in der Mauer seines Hauses einen Wasserausguß und Fenster von nur 1 Elle Breite anlegen will, so muß er entlang der ganzen Länge seines Hauses einen Zwischenraum von 2 Ellen als Nutzungsgebiet (auch für den Nachbar) frei, d. i. unbebaut lassen.

Wenn er aber große und breite Fenster in seiner Mauer anlegt, Fenster, die in der Mitte durch eine kleine Säule in zwei Teile geteilt werden, dann soll der Bauherr einen Zwischenraum von 4 Ellen als Nutzungsgebiet für Wasserausgüsse und Fenster freilassen.

Wenn er dagegen auf dem Dache seines Hauses ein Fenster anlegt, hat er à conto dessen kein Nutzungsrecht auf dem Erdboden.

Wenn jemand in der Mauer seines Hauses nur einen Wasserausguß ohne Fenster anlegen will, muß er einen Zwischenraum von 2 Ellen Breite für den Wasserausguß freilassen.

§ 151 (Fortsetzung). Bodenmaß und Steuer. Seitdem die römische Handschrift in R II die Lesung ܕܘܛܪܐ *δευτέρα* ergeben hat[2], ist der Sinn des Paragraphen klar. Es liegt hier eine dreifache Bonitierung des Bodens vor, eine Abschätzung in Bodenart erster, zweiter und dritter Klasse: *πρώτη*, *δευτέρα* und *τρίτη*. Die dritte war die minderwertigste Indem ich für den Text L, R II und die Cambridger Version zur Hülfe nehme, gebe ich in freierer Fassung den Inhalt des Paragraphen:

Ebenso haben die römischen Könige (wie sie die Bauordnung bestimmt haben) auch die Ländereien nach dem Maße der Rute (ḳanjâ, d. i. Rohr) bestimmt. 100 Ruten sind ein *πλέθρον*.

---

[1] Ein Architekturausdruck *δικύμβαλον* findet sich bei Du Cange s. v. *κυμβαλικοί*, aber in einer mir nicht bekannten Bedeutung.

[2] Aus ܕܘܛܪܐ, ܕܒܛܪܐ *δευτέρα* hat L ܒܛܘܪܐ (in monte), ܕܛܘܪܐ (montis) gemacht. Die richtige Lesung ist bereits von Payne Smith im Thesaurus s. v. ܕܘܛܪܐ gegeben.

Das j u g u m ist in den Tagen des Königs Diokletian gemessen und demgemäß bestimmt worden, was folgt:

5 jugera = 10 πλέθρα Weinland und 20 jugera = 40 πλέθρα Saatland sind je als 1 jugum geschätzt worden und geben je die a n n o n a e von 1 jugum.

220 (225?) Stämme Olivenland erster Klasse geben die a n n o n a e von 1 jugum.

450 Stämme zweiter Klasse geben die a n n o n a e von 1 jugum.

Ebenso gibt auch (Saat)land, wenn es geringer ist und als zweiter Klasse geschätzt wird, nämlich 40 jugera = 80 πλέθρα nur die a n n o n a e von 1 j u g u m. Wenn es aber als dritter Klasse angesetzt oder verzeichnet ist, dann geben 60 j u g e r a = 120 πλέθρα nur die a n n o n a e von 1 jugum.

In der Herrschaft (Dynastie), welche sie (die Bergländereien) verzeichnet hat, haben Reichsbeamte, als dieser Zensus gemacht werden sollte, Bergbauern aus anderen Gegenden kommen lassen, und nach deren δοκιμασία ist dann niedergeschrieben worden usw.

Der Vollständigkeit halber gebe ich noch die Übersetzung des Bruchstücks dieses Paragraphen in der Cambridger Version (Wright, Notulae Syriacae S. 4):

»[hundert Ruten] ein πλέθρον.

Das j u g u m ist verdolmetscht »Joch«. In den Tagen des Königs Diocletian sind die Ländereien gemessen worden, und es wurde festgesetzt:

5 jugera = 10 πλέθρα Weinland sind gleich einem j u g u m geschätzt worden. Und 20 jugera Saatland, welche machen 40 (Text gestört) πλέθρα, geben die annonae eines jugum.

Zweihundert (Lücke ——— von) einem jugum.

450 Stämme des Berges (falsch statt δευτέρα) geben die annonae von 1 jugum.

Ebenso haben in der Herrschaft (Dynastie), welche sie (fehlt das Objekt: die Bergländereien) verzeichnet haben, Reichsbeamte, Bergbewohner [aus anderen Gegenden kommen lassen, und nach ihrer δοκιμασία] ist niedergeschrieben worden, wieviel Land einen Modius Weizen oder Gerste im Gebirge gibt.

Ebenfalls haben sie das Land, das nicht besät wird, das Weideland für Kleinvieh verzeichnet, [welche συντελεία es] für das ταμιεῖον bringt. Das eine Dorf zahlt für [Weideland] dem ταμιεῖον jährlich 1 Denar, ein anderes 2 Denar, ein anderes 3 und mehr.

Diese Weidesteuer erheben die Römer im Nisan für die Weide ihrer Pferde und kaufen (dafür) Futter für ihre Tiere.«

Das Wort ܟܢܝܢ̈, das in den Handschriften zum Teil zu ܩܢܝܢ̈, ܒܢܝܢ̈, ܟܠܝܢ̈ entstellt ist, bedeutet S t i e l e, S t e n g e l, S t ä m m e, also dasjenige, was der Zusammenhang verlangt.

§ 152. Ich füge hier eine Übersetzung des entsprechenden § 93 der Cambridger Version aus Notulae Syriacae von W. Wright hinzu:

»Ob ein Kurator über minderjährige Waisen von diesen, nachdem sie großjährig geworden, die Erziehungskosten fordern (zurückfordern) darf, falls[1] die Kosten ihrer Erziehung nicht aus ihrer Erbschaft bestritten werden können? — Er kann diese Kosten nur dann zurückfordern, wenn er den Richter des Ortes (vorher) benachrichtigt hat und wenn auf Geheiß des Richters die Waisen (von ihm) erzogen werden,

---

[1] Leg. ܐܠ mit R II statt ܘܐܠ.

indem er gesetzgemäß, nachdem sie großjährig geworden, ihre Erziehungskosten zurückfordert. Auf diese Weise fordert er mit Erlaubnis des Richters von den Waisen die Kosten, die ihre Pflege und Erziehung ihm verursacht haben, zurück.«

§ 154. Der Wortlaut dieses Paragraphen ist schwierig. Das Wort ܠܘܪܛܘܪܘܬܐ halte ich für eine Korruptel aus ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ d. h. Curatorium. Arm 144 übersetzt: »und er hat nicht eine gesetzmäßige Vormundschaft übernommen«. Unter Curatorium dürfte hier sowohl die Tätigkeit des *ἐπίτροπος* wie diejenige des Curators zu verstehen sein. Welche Art von Curatorium kann aber hier gemeint sein, da doch jedes Curatorium ein gesetzmäßiges sein muß? Vielleicht darf man an einen solchen Vormund denken, der über fremde Waisen die Vormundschaft führt, ohne die Entschädigung, welche das Gesetz ihm bietet, zu beanspruchen. Vgl. § 4 (zweite Hälfte).

Anstatt ܕܢܬܒܥ scheint mir ܕܢܬܬܒܥ gelesen werden zu müssen, wie in der folgenden Zeile überliefert ist (ܠܐ ܡܬܬܒܥ), denn der Paragraph handelt von einer Forderung gegen das Vermögen der Waisen.

Das griechische Wort ܐܦܢܛܝܣ findet sich nur an dieser Stelle. *ἀπάντας* gibt keinen befriedigenden Sinn. Man vermutet in ܐܦܢܛܝܣ ܢܦܪܥ etwas wie »er bezahlt, er leistet Zahlung«.

Das Wort ܩܛܣܬܘܐ oder ܩܛܣܩܘܐ ist undeutlich erhalten. Ich vermute *κατασκευή*. Es findet sich nur an dieser Stelle. Die Cambridger Version hat statt dessen *στοά*.

Der Gebrauch von ܡܩܢܝܢ im Sinne von »sie nehmen in Besitz« (nicht »sie erben«) findet sich auch sonst, (s. Thomas von Marga ed. Budge I, S. 239, 13).

Die Lücke am Schluß des Paragraphen ist mit Hülfe von P 78 etwa folgendermaßen zu ergänzen:

ܘܡܬܚܫܒܐ] ܥܠܠܬܗ ܕܗܘ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܠܒܝܢ. ܘܐܢ
ܝܬܝܪܐ ܥܠܠܬܐ ܠܪܒܝܬܐ ܕܗܘ ܣܘܒܬܐ] ܡܬܦܢܐ ܠܝܬܡܐ. ܘܐܢ
ܚܣܝܪ ܢܫܠܡܘܢ ܠܡܘܦܢܐ.

»Das Einkommen des Pfandes, welches der Gläubiger in der Hand hatte, wird berechnet. Übersteigt dies Einkommen den Zinsbetrag, der dem Gläubiger zusteht, so wird der Überschuß an die Waisen zurückgegeben. Wenn dagegen das Einkommen die Höhe des Zinsbetrages nicht erreicht, müssen die Erben dem Gläubiger das Fehlende zahlen.«

In der Cambridger Version (W. Wright, Notulae Syriacae S. 8) lautet der entsprechende § 94 folgendermaßen:

»Ob man von einem Manne, der um Gottes willen Waisen erzieht und nicht von Gesetzes wegen das Curatorium übernommen hat,[1] verlangen kann, daß er ihre Schulden oder eine Gerichtssache (eine vom Gericht über sie verhängte Zahlung?) für sie bezahle? — Man kann nur in folgender Weise eine die Waisen belastende Forderung gegen ihn erheben: Der Gläubiger behält (faßt, prehendit) dasjenige von der *οὐσία*

[1] Leg. ܩܒܠ statt ܡܩܒܠ. Das Wort ܩܘܪܛܘܪ war vermutlich geschrieben ܩܘܪܛܘܪ̄, d. h. ܩܘܪܛܘܪܘܬܐ.

der Waisen, was ihm durch Dokument verpfändet war, indem er vor den Priestern des Dorfes das folgende Schriftstück ausstellt: »Ich, N. N., habe von der *οὐσία* des X. dasjenige, was mir durch Dokument verpfändet war, behalten (gefaßt, ergriffen).« Er mag (das Land) besäen, das Erträgnis verzehren, und (das Objekt) nach Gutdünken verwalten, ob es Land ist oder ein Haus oder eine *στοά*, indem er es für die Waisen aufbewahrt, bis sie großjährig, d. h. 25 Jahre alt, werden.

Wenn sie nach erlangter Großjährigkeit das in der Hand des Gläubigers befindliche Objekt zurückfordern, werden die Erträgnisse desselben (*wörtlich:* eben dieses Pfandes, das er behalten (ergriffen) hatte) erkannt (d. h. bestimmt). Und wenn sie dann größer sind als der Zins der Schuld, soll (der Überschuß) den Waisen zurückgegeben werden; und wenn sie (die Erträgnisse) zu gering sind, sollen sie (die Waisen) dem Gläubiger den vollen Betrag zahlen.«

Der Schluß ist hier verderbt wie in R II, ein Satz ausgefallen. Der Text muß lauten: »Sie (die Waisen) bekommen das verpfändete Objekt samt dem Zuwachs zurück, [und der Zuwachs wird berechnet. Wenn er mehr beträgt als die Verzinsung der Schuld, wird dies Plus] den Waisen überwiesen; beträgt er aber weniger, so haben sie (die Waisen) dem Gläubiger dies Minus zu ersetzen.«

Der Text der Cambridger Handschrift ist vielleicht so wiederherzustellen:

ܐܢ ܢܗܘܘܢ ܝܬܡ̈ܐ ܘܢܬܒܥܘܢ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܒܐܝ̈ܕܝ ܡܪܐ
ܚܘܒܐ ܢܣܒܝܢ. ܘܢܣܒܝܢ ܠܦܐܪ̈ܐ ܕܗܝ ܡܫܟܢܘܬܐ. ܘܡܬܚܫܒܝܢ ܥܠܠ̈ܬܐ
ܕܗܝ ܡܫܟܢܘܬܐ ܕܠܒܝ. ܘܐܢ ܝܬܝ̈ܪܢ ܠܦܐܪ̈ܐ ܕܗܝ ܡܫܟܢܘܬܐ. ܗܘ
ܕܝܗܒ ܡܘܙܦܢܐ ܠܝܬܡ̈ܐ. ܘܐܢ ܚܣܝ̈ܪܝܢ ܢܫܠܡܘܢ ܠܡܘܙܦܢܐ.

Vgl. was L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 413. 440 über die *ἐμβάτευσις* und S. 428 ff. speziell über diesen Paragraphen in der Fassung von P 78 sagt.

Ist dies Gesetz etwa mit Rücksicht auf wenig bemittelte Waisen gegeben? Ein fremder Mann führt die Vormundschaft über arme Waisen, verzichtet aber auf jede Entschädigung mit Rücksicht auf ihre Armut. Nun tritt ein Pfandgläubiger auf, verlangt auf Grund einer Verpfändungsurkunde Auslösung des Pfandes und Rückzahlung der Schuld. Müssen die Waisen bezahlen, so sind sie ganz verarmt in einem Lebensalter, wo sie noch nichts erwerben können. Nun kommt ihnen das Gesetz zu Hilfe. Es gewährt ihnen die Möglichkeit, erst nach erreichter Mündigkeit zu zahlen, also in einem Lebensalter, wo sie sich unter normalen Verhältnissen selbst ernähren können, während der Gläubiger bis dahin durch die Erträgnisse des ihm verpfändeten Objektes schadlos gehalten wird.

Wenn diese Konstruktion richtig ist, wäre das Gesetz eine Art Moratorium für verschuldete arme Waisen.

§ 155. In der Cambridger Version (Notulae Syriacae S. 9) lautet der entsprechende § 95 folgendermaßen:

»Wenn ein Mann Söhne hat und einer derselben von einem anderen Manne Geld entleiht entweder in (bei) Handelsrechnung oder Sachen, die für seinen Gebrauch erwünscht sind; wenn nun dieser Sohn, der die Schuld kontrahiert (*wörtlich:* geborgt) hat, stirbt oder in ein anderes Land flieht, kann dann der Gläubiger sich die Schuld bezahlen lassen von seinem Vater oder einem seiner Erben? — Der Gläubiger kann nicht die Schuld von dem Vater oder Bruder des Schuldners fordern, ausgenommen in dem Fall, daß er nachweisen kann, daß der Vater oder

Bruder etwas von der *παραθήκη* der Schuld oder von dem Handelsgeschäft bekommen hat.

Wenn der Vater des Schuldners nachweisen kann, daß in dem Handelsgeschäft oder in der *οὐσία* seines Sohnes etwas von seinem Eigentum enthalten ist, dann soll er es bekommen, und auch der Gläubiger soll sich aus der *οὐσία* des Schuldners bezahlt machen.

Wenn indessen der Schuldner keinerlei Erbschaft oder Habe hinterläßt, dann verliert derjenige, der dem Knaben geliehen hat. Denn er hat keine *ἀγωγαί* der Forderung gegen seinen Vater.

Erlassen (exiit) ist dieser Befehl unter König Leo ungefähr im Jahre 517 nach der Zählung der Ära von Antiochia.

Zu Ende sind die Canones und Gesetze, die königlichen und korrekten, die bauenden (sic) und schön gegebenen (abgefaßten).«

§ 156. Der Text dieses Paragraphen ist sehr verderbt. Arm 146 ist für die Emendation ohne Nutzen, und P 80 mangelhaft überliefert. Indessen mit Hilfe von P darf man vielleicht die folgende Restitution des Textes von R II versuchen:

ܐܢ ܐܝܬ ܠܓܒܪܐ ܒܪܐ ܘܚ̄ܕ ܟܕ ܥܡܪ (statt ܥܡܪܝܢ) ܥܡܗ
ܡܕܡ. ܐܘ ܦܪܘܫܛܐ ܕܡܬܚܝܒ (statt ܡܬܬܚܝܒ) ܡܬܦܪܥ ܡܢ
ܚܝܒܐ]. ܡܢ ܫܩܠ ܚܝܒܐ [ܦܪܥܢܘܬܗ. ܐܘ ܨܒܘܬܐ ܕܙܒܢܝܢ
(statt ܙܒܢܝܢ) ܠܒܪܐ ܠܓܒܪܐ ܐܚܪܢܐ ܘܢܣܒ ܛܝܡܗ. ܐܢ ܡܫܟܚ
ܐܒܘܗܝ ܕܓܒܪܐ ܘܚ̄ܕ ܕܦܘ̈ܢܬܠܒܘܣ ܥܒܕܘ (statt ܥܒܕ) ܥܡ ܒܪܗ
ܒܟܠ ܨܒܘ. [ܐܢ ܥܡܗ ܥܡܪ ܘܡܫܬܥܒܕ ܠܗ. ܠܐ ܡܨܐ ܕܢܬܕܝܢ
ܕܝܢܐ ܥܡ ܗܠܝܢ ܕܥܒܕܘ ܦܘܢܬܠܒܘܣ ܥܡ ܒܪܗ ܕܥܡܗ ܗܘ.
ܥܠ ܕܫܩܠ ܨܒܘܬܐ ܘܝܗܒ ܐܘ ܙܒܢ.] ܐܠܐ ܐܢ ܝܗ̄ܒ ܠܗ (statt ܠܗܘܢ)
ܐܓܘܓܣ ܗܢܘ. ܕܐܝܬܝܗܝܢ ܐܘܪ̈ܚܬܐ ܕܬܒܥܬܐ. ܕܐܝܟ ܓܢܒܐ ܫܩܠ
ܠܗܝܢ ܠܗܠܝܢ ܨܒܘ̈ܬܐ. ܟܕ ܝܗ̈ܒܝܢ (statt ܝܗܒ) ܠܗ (statt ܠܗܝܢ)
ܐܓܘܓܣ ܥܠ ܒܪܗ. ܐܝܟ ܕܦܩܕܝܢ ܢܡܘ̈ܣܐ. ܗܟܢܐ (statt ܘܗܟܢܐ)
ܡܫܟܚ ܗ̄ܘ.

Übersetzung:

»Wenn ein Mann einen Sohn oder eine Tochter hat, und einer von ihnen, während er oder sie bei dem Vater wohnt, ohne den Vater (d. h. ohne seine Erlaubnis) etwas nimmt (d. h. ihm etwas wegnimmt), entweder einen Schuldschein, der von dem Schuldner gegen Rückgabe desselben bezahlt werden muß, oder (irgend)ein Objekt (des Vaters), welches jemand (an eine andere Person) gegen Barzahlung verkauft (verkaufen kann), ob in dem Fall der Vater dieser Person das Seinige zurückfordern kann von denjenigen, die mit seinem Kinde in jeder Sache ܦܘܢܬܠܒܘܣ (griechisch?) gemacht haben? —

Wenn diese Person bei ihm wohnt und ihm untergeben ist, kann er (der Vater) nicht mit denjenigen prozessieren, welche ܦܘܢܬܠܒܘܣ mit seinem bei ihm befindlichen Kinde gemacht haben, weil dieses eine Sache weggenommen und verschenkt oder verkauft hat.

Wenn aber sein Kind ihm *ἀγωγαί* gibt, d. h. Wege der Forderung, daß es z. B. diese Dinge weggenommen hat wie ein Dieb, wenn solche Dinge ihm *ἀγωγαί* geben gegen sein Kind, wie die Gesetze (im ein-

zelnen) bestimmen, dann kann er es (d. h. mit denjenigen prozessieren, welche mit seinem Kinde ܦܘܪܬܠܟܣ gemacht haben, um das Seinige wiederzuerlangen).«

Das Fremdwort ܦܘܪܬܠܟܣ findet sich nur an dieser Stelle; in P steht dafür ܚܘܫܒܢܐ, d. i. Rechnung.

Vgl. zu diesem Paragraphen die Bemerkung von Bruns in BS II S. 299.

§ 158. Die Worte ܘܟܠ ܡܘܕܥܢܘܬܐ ܕܗܘܦܛܐ ܕܟܪ̈ܣܛܝܢܐ »und jede Verkündigung des ὕπατος der Christen« sind vermutlich eingeschoben.

Wie ich den syrischen Text verstehe, will er folgendes besagen:

Wenn über eine Rechtsurkunde unter den interessierten Personen ein Zweifel oder Bedenken entsteht, sollen sie dieselbe einer kompetenten Person (s. weiter unten) oder eventuell dem Richter vorlegen. Die Auffassung jener Person, wenn sie von den Parteien angenommen wird, oder eventuell diejenige des konsultierten Richters soll gültig sein und zugrunde gelegt werden, falls aus der Urkunde ein Prozeß entsteht, der von dem Richter oder einer höheren Instanz bis zum Kaiser hinauf entschieden werden muß.

Wenn indessen der Verfasser der Urkunde sich in der Angabe der Zeit oder dem Wortlaut der Verfügung eine Abweichung erlaubt und nicht dasjenige, was das Angemessene (secundum usum aut secundum rerum naturam) ist, schreibt (*wörtlich:* und die Zeit oder Verfügung vermengt mit einer Zeit, welche nicht die Zeit der Sache ist), dann ist das Geschriebene, was es auch sei, ungültig. Aber in der φερνή (ist das Geschriebene gültig) mit jeder Zeit (jeder Art der Datierung) nach der Verfügung des gepriesenen Königs Leo usw. Vgl. Mitteis, a. a. O. S. 51. 52.

Das Wort ܫܘܝܢܐ (Friedensstiftung) ist verwandt mit ܫܝܢܐ »der Friede«. Der Ausdruck, »der ihnen das Wort der Beruhigung (des Friedensstiftens) gibt« könnte die Vermutung nahe legen, daß hier vielleicht an die εἰρηνάρχαι des römischen Staates zu denken sei. Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 170.

Anmerkungen zu R III.

Den Text von R III habe ich nach anderen Grundsätzen behandelt als denjenigen von R I und R II. Ich habe versucht einen lesbaren Text herzustellen, habe daher, wo ich die handschriftliche Lesart nicht annehmen kann, sie in der Fußnote angegeben und meine Emendation in den Text gesetzt. Was mich zu dieser verschiedenen Stellungnahme gegenüber dem Texte bestimmt hat, ist der Umstand, daß derjenige von R III in der römischen Handschrift besser überliefert ist als derjenige von R I und R II, und der weitere Umstand, daß R III als eine Epitome aus der in der Londoner Handschrift erhaltenen Version besser kontrollierbar ist als R I und R II, indem der Wortlaut des Originals und der Epitome sich meistens sehr nahe berühren. Unter diesen Umständen sind die Fehlerquellen hier weniger und geringer als dort. Wenn es mir trotzdem nicht gelungen ist überall einen einwandfreien Text zu erzielen, so ist das zum Teil darauf zurückzuführen, daß auch in dem Londoner Texte vielfache Verderbnisse vorliegen, deren Heilung noch nicht gelungen und auch ohne die Hilfe weiterer Handschriftenfunde kaum zu erhoffen ist.

§ 1, Absatz 2. In diesem Satze entfernt sich der Epitomator weit von seiner Vorlage. Aus dem Pflichtteil von drei Unzien, aus dem auch die φερναί der Töchter bestritten werden sollen, macht er ein Erbteil der Kinder in gleichem Betrage, welches der Vater ihnen speziell und ausschließlich für wohltätige, fromme Zwecke hinterlassen kann, während er die neun Unzien seinen Kindern zu freier Verfügung hinterlassen kann. Dieses Bestreben, den frommen Zwecken, d. i. doch wohl der Kirche, einen Anteil an der Erbschaft zuzuwenden, findet sich außer hier von allen Versionen nur noch in Ar.

§ 6. Meines Erachtens ist gemäß L anstatt ܒܢܝ̈ ܘܡܟܠܬܗ̇ zu lesen ܕܒܢܝ̈ ܟܠܬܗ̇ und zu übersetzen: »Wenn der Vater einer Frau, deren Gemahl gestorben ist, die Kinder seiner Tochter zu verwalten wünscht usw.« Die Lesart von R III ist aus der Flüchtigkeit des Epitomators hervorgegangen.

§ 7. Im Wortlaut dieses Paragraphen ist ܗ̇ܝ ungewöhnlich und wahrscheinlich durch ܗ̣ܘ zu ersetzen.

§ 8. Das Wort ܡܛܐ ist hier gebraucht im Sinne von بلغ, ادرك, d. i. »mündig werden«.

§ 11. Der Paragraph besagt, daß die angegebene Behinderung der Soldaten und Beamten an der Ausübung der genannten bürgerlichen Rechte so lange dauert, bis sie aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind.

§ 12. »sich entfernt«. Der Ausdruck kann nicht anders übersetzt werden. Gemeint ist jedenfalls: »sich weigert, die Erbschaft zu übernehmen«.

§ 13. R III hat in diesem Paragraphen einen anderen Text als L (P Ar Arm). Ist etwa ein Ausdruck wie ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ in L ausgefallen? Dann wäre der Schlußsatz dort zu übersetzen: »Er schuldet ihr eine Urkunde, daß er ihr das Geld samt Zins und das Vieh (oder Ländereien) samt Zuwachs behüten werde«, und der Text in L (BS I S. 8, 1) müßte gelautet haben:

ܟܬܒܐ ܚܝܒ ܠܗ. ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ ܗܠܝܢ ܕܟܣ̈ܦܐ ܥܡ
ܒ̈ܥܝܪܗܘܢ ܘܝ̄ܬܪ

Indessen ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß R III die Worte ܕܢܗܘܐ ܢܛܪ ܠܗ ex proprio hinzugefügt hat.

§ 15. In L ziehe ich jetzt vor ebenso zu übersetzen, wie ich hier übersetzt habe: »Und das alles kann sie einen Verlust an ihrer *φερνή* erleiden lassen.« Der Wortlaut ist im wesentlichen derselbe. Beide Stellen besagen nicht, daß es sich hier um den Verlust der ganzen *φερνή* handelt, sondern nur um den eines Teiles. Vgl. BS II S. 192.

§ 26. Siehe Anmerkung zu R II. 26. Der Syrer, der diese Worte liest, kann nur das daraus entnehmen:

1. daß ein Mann seinem servus libertus nichts schenken darf;
2. daß er aber seinem Haussklaven etwas schenken darf (sic).

In letzterem Satz ist der Ausdruck ܡܨܒܒܬܐ ܕܒܝܬܗ auffallend, sinnlos, jedenfalls das Produkt irgendeines Mißverständnisses. Die beiden Arten von Sklaven, die im Hause des Herrn geborenen ܝܠܝ̈ܕܝ ܒܝܬܐ, im Orient jetzt Bêtzâde genannt, und die mit Geld erkauften ܙܒܝܢܝ ܟܣܦܐ werden in L 33 erwähnt, griechisch *οἰκογενεῖς* und *χρυσώνητοι*.

§§ 33. 34. Diese beiden Paragraphen bilden syntaktisch eine Einheit.

§ 37. Die erste Alinea dieses Paragraphen in L gebe ich hier in einer berichtigten Übersetzung:

»Wenn ein Mann Söhne hat, welche vor ihm sterben ohne Hinterlassung von Söhnen, aber mit Hinterlassung von Töchtern; wenn diese Töchter verheiratet worden sind und dann mit Hinterlassung von Söhnen sterben, während diese Söhne am Leben sind, dann kann der Mann, wenn er Brüder oder Bruderssöhne hat, ein Testament machen und diese Söhne seines Hauses (oder eventuell seiner Enkelinnen) erben lassen wie er will.«

Die Lesarten der Handschrift ܠܗܘܢ (BS I S. 11 Anm. 2) und ܡܫܠܡܝܢ, d. i. ܡܫܠ̈ܡܝܢ (daselbst S. 12 Anm. 1), sind mit Unrecht von mir beanstandet, aber in Z. 2 ist ܢܚܒܒ statt ܕܢܚܒܒ zu lesen, und ܒ̈ܢܝ ܒܢܬܗ ist vielleicht ein alter Fehler für ܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܬܗ ܕܒܢ̈ܘܗܝ. Die angegebene Geschlechterreihe ist folgende:

Erblasser
|
Söhne †
|
Töchter †
|
Söhne.

Über die Intestaterbenreihe s. § 1.

Der Ausdruck ܒܝܬܝ̈ܐ im Anfang dieses Paragraphen in R III, d. i. »domestici«, ist auffallend. Man kann dies nur als »eigene Söhne« deuten. Ein solches Epithet ist aber überflüssig, da der Rechtssatz auch dann gelten würde, wenn es sich nicht um eigene, sondern um Adoptivsöhne handelte. Der Ausdruck ist meines Erachtens von R III irrtümlich aus dem Ausdruck ܒܢ̈ܝ ܒܝܬܗ »Söhne seines Hauses« in L (s. BS I S. 12, 2) abgeleitet.

§ 41. Das Wort ܢܕܘܢ ist hier wie in § 108 im Sinne von ܬܕܘܢ ܕܝܢܐ (L) »er spricht δίκη«, d. i. »er vertritt eine Sache vor Gericht, er führt einen Prozeß«, gebraucht (wie hebräisch דין). Dem Verfasser von R III sind hier zwei Versehen passiert: ܠܒܪܗ »seinem Sohne« ist zu ändern in ܠܥܒܕܗ »seinem Sklaven«, und ܒܕܝܬܝܩܐ »im Testament« ist irrtümlich aus dem ܕܝܢܐ von L entstanden. Es ist vermutlich ܒܕܝܢܐ zu lesen.

§ 42. Der Verfasser von R III hat den Text von L vor sich gehabt ohne den in P Ar Arm erhaltenen Zusatz: »wenn er noch ein Kind ist«, und hat außerdem den Sinn des Paragraphen verkehrt wiedergegeben. Bei der von mir gegebenen Übersetzung bleibt wenigstens der Sinn, daß die emancipatio nur vor dem Richter geschehen kann. Wenn man aber übersetzt: »Wenn ein Sohn wünscht, daß er vor dem Richter von der Macht seines Vaters usw. befreit werde, ist er dazu berechtigt«, wird der Paragraph ganz sinnlos.

§ 43. Die drei in L angegebenen Fälle finden sich hier in einem mangelhaften Auszug wieder. Der Ausdruck »aus ihrer φερνή« ist irrig, da nach L dieser Kauf nur dann gültig ist, wenn er nicht aus der φερνή der Frau, sondern aus ihrem Paraphernalgut bezahlt worden ist.

§ 45. Die Ausdrücke in R III sind so allgemein gehalten, daß der syrische Leser die Einzelheiten des Verfahrens unmöglich verstehen konnte. Vielleicht ist der Text, den ich wörtlich übersetzt habe, so zu deuten: »Wenn er aber vor Zeugen ein Testament aufzeichnet und es sich nun trifft, daß er stirbt, bevor das Testament (zum νομικός?) hingebracht, ausgefertigt und untersiegelt wird, so ist ein solches Testament usw.« Der Text ist aber auch schon in L nicht mehr intakt, denn nach ܘܠܐ ܢܫܟܚ ܕܢܬܟܬܒ ܒܗ̇ (BS I S. 114, 6) fehlt das Objekt. Der Ar denkt sich als Objekt die Namen der Zeugen. In dem Ausdruck »die Erzählung« verbirgt sich eine Erinnerung an die ὑπομνήματα in L; wie der Zusammenhang in R III ist, kann man nur an die Erzählung des νομικός oder der Zeugen denken, während im Original die ὑπομνήματα des ἔκδικος gemeint sind. In den Schlußworten liegt eine absichtliche Änderung des R III vor; während L beide Arten des Testaments gleichwertig findet, hält R III das letztere zwar für gültig, doch für etwas geringer.

§ 48. Das letzte Wort des Paragraphen ist unsicher, weil nur noch einige untere Zeichenreste vorhanden sind.

§ 50. R III dachte bei dem ܦܠܚܐ in L an einen *στρατιώτης*, wie ܦܠܚܘܬܐ *στρατιὰ* bedeutet, und diesen bezeichnete er als Reitersmann ܦܪܫܐ.

§ 54. Während in L zwischen Erbschaft und Legat korrekt unterschieden wird, hat R III diese Unterscheidung aufgehoben, indem er das Wort ܡܫܠܡܘܬܐ zugleich als Bezeichnung für beides gebraucht. An Stelle des sinnlosen ܘܡܕܡ ܕܡܫܡܫ ܠܗ hat L ܘܡܕܡ ܕܝܗܒ ܠܗ ܠܒܪܬܐ ܫܘܠܛܢܐ. Es dürfte daher ܕܡܫܡܫ ein Schreibfehler für ܕܡܫܠܛ sein.

§ 55. In meiner Übersetzung von L muß es anstatt »gefordert« (BS II S. 17, letzte Zeile und S. 18, 2) beide Male heißen: »von ihr gefordert«.

§ 56. Meine Übersetzung »und das (entliehene) Geld ihrem Gemahl zukommt« gibt den Sinn von L wieder. Wörtlich ist zu übersetzen: »und das (entliehene) Geld (dasjenige) ihres Gemahls ist«, jedenfalls eine ungenaue Ausdrucksweise.

§ 57. In meiner Übersetzung von L muß es anstatt »wegen des Enterbungsgrundes, der im Testament geschrieben ist« heißen: »auf Grund dieses hier geschriebenen Wortes«, d. h. welche auf Grund des *ἑκατοστόν* Beschwerde erheben.

Das Wort ܡܪܫܘܬܐ am Anfang des Paragraphen in R III, das in der Handschrift irrtümlich zum vorhergehenden Paragraphen gezogen ist, bedeutet *μέμψις*.

Der merkwürdige Ausdruck ܩܛܝܪܗ »sein Zwang, seine Gewalt« steht an Stelle von ܠܓܢܘܡܐ *γνώμη* in L, aus dem er vermutlich durch ein Mißverständnis entstanden ist.

§ 58. Der Ausdruck ܒܪܐ ܕܟܝܢܐ (vgl. ܒܪܐ ܟܝܢܐ hier, § 72) »Sohn der Natur« für »leiblicher Sohn« ist aus L entnommen. Vgl. *φυσικοὶ παῖδες* bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 337 Anm. 5. Danach muß der andere Ausdruck ܒܪܐ ܕܛܝܒܘܬܐ »Sohn der Gnade« den adoptierten Sohn bezeichnen. Jedenfalls ein ganz ungewöhnlicher Ausdruck. Über die Ausdrücke Sohn der Natur und Sohn der Gnade in der nestorianischen Dogmatik vgl. Labourt, Le christianisme dans l'empire Perse S. 286.

§ 61. Unter ܐܝܩܪܐ »Ehre, Ehrenerweisung, Geschenk« ist hier ein Legat zu verstehen wie in § 63.

§ 63. In L ist zu übersetzen »nach ihrer *φερνή*« anstatt »außer ihrer *φερνή*«. Wegen Aussonderung der *φερνή* aus der Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Gemahls s. §§ 93. 106. 124.

§ 64. Dieser Paragraph ist in R III ganz verunglückt, hauptsächlich dadurch, daß der Verfasser die Bedeutung von *καταγραφή* nicht kannte und sich nun auf das Raten legte.

Man könnte vielleicht den Wortlaut von R III durch folgende Deutung retten:

Es erwächst ihm (A) daraus keinerlei Verlust oder Gefahr, auch dann nicht, wenn er unterlassen hat, in der Kaufurkunde anzugeben, daß es ein Fremder (nicht ein Verwandter) ist, für den er den Kauf gemacht hat. Denn das Gesetz fragt nur nach dem, der die *νομή* des gekauften Objektes hat; von ihm werden die Steuern erhoben usw.«

Im Schlußsatz von R III ist die Negation zu tilgen und zu übersetzen: »besonders wenn er die *τιμή* jener Sache gezahlt hat«, nämlich aus Eigenem.

§ 66. Über die Anwendung von ܕܳܢ in der Bedeutung »einen Prozeß führen« s. Anm. zu § 41.

§ 69. Es fehlt im Schlußteil dieses Paragraphen ein Verbum. Ich ergänze aus L (BS I S. 18, 17) ܢܫܬܩܠ.

§ 74. Die Lücke in diesem Paragraphen zwischen ܐܬܟܬܒܗ̇ und ܘܡܬܠܐ ist etwa in folgender Weise auszufüllen:

ܐܬܟܬܒܬ ܚܙܘܬܗ̇. ܟܕ ܗܘ ܕܝܢ ܦܫܛ ܠܚܙܘܬܐ ܐܦ ܠܐ ܝܗܒܬ
ܐܦ ܠܐ ܐܬܟܬܒܗ̇ ܕܝܗܒ ܡܢ ܡܟܣܝܢ ܥܠܝܢ

§ 75. Der Text dieses Paragraphen ist gegen Ende verdorben. Dem Sinne nach erwartet man das Folgende:

ܐܘ ܡܦܪܥ. ܐܦ ܠܐ ܦܫܛ ܗܘ ܕܝܢܐ ܐܘ ܚܘܫܒܢܐ ܗܘ ܠܕܝܢܐ
ܕܬܘܒ ܐܦ ܠܐ ܢܣܒ ܙܒܢܐ ܡܢܝܐ ܠܡܥܒܕ ܒܢܟܝܠܘ ܠܗ ܙܒܢܐ ܒܕܝܢܐ.

§ 75. 76. Der Epitomator wird verstanden haben, daß es sich hier um eine dolose Anklage und eine dolose Hinausschiebung eines für eine Gerichtsverhandlung angesetzten Termins handelt. Dem Ausdruck ܙܒܢܐ ܠܢܣܒ ist schwer eine in diesem Zusammenhang mögliche Übersetzung abzugewinnen; ich schlage vor ܠܢܣܒ zu übersetzen »prehendit, gefaßt hat«: »Und wenn er wiederum einen Termin auf listige Weise gefaßt hat (das müßte bedeuten: sich zu verschaffen gewußt hat), um das Gericht unmöglich zu machen usw.«

§ 78. Die syrischen Wörter für Ankläger und Anklage sind nach syrischen Bildungsgesetzen von *κατηγορία* abgeleitet, während in L die rein syrischen Wörter für Verleumder und Verleumdung (nicht Betrüger und Betrug, wie ich BS II S. 23 übersetzt habe) stehen.

§ 82. Ich möchte jetzt die folgende Übersetzung von L vorschlagen:

»Diejenigen, welche dolose Handlungen begehen, werden gemäß denselben vom Gesetz verurteilt; wer Tötung begeht (macht, verursacht), zu Tötung; wer Verbannung verdient, zu Verbannung, und wer *ζημία* verdient, zu *ζημία*.«

§ 84. Das Wort ܢܡܫܟܢܝܗ̇ »er verpfändet sie« ist eine gedankenlose Erweiterung des Epitomators. In dem Schlußsatz bezeichnet ܝܪ̈ܬܘܬܐ »Erbschaft« gemäß dem oben zu § 54 angegebenen Sprachgebrauch »das Legat«.

§ 85. Der Text ist lücken- und fehlerhaft. Nach dem Sinne erwartet man das Folgende:

ܢܬܒܥܘܢ ܐܢܫ̈ܝܢ [ܥܠ ܚܘܫ̈ܒܢܐ. ܘܟܬܒܝܢ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܗ̇ܦܟܝ]
ܡܢ ܬܒܥܘܢ

Das Textwort ܕܚܫܒ̇ ist rätselhaft, falls sich nicht ein Rest von ܥܠ ܚܘܫ̈ܒܢܐ (vgl. § 86) darin verbirgt. Vgl. das Fragment eines griechischen Formulars für eine solche Vergleichsurkunde bei L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 198 Anm. 1.

§ 88. Der Text dieses Paragraphen ist etwa so herzustellen:

ܠܟܠܢܫ ܕܠܝܬ ܠܗ̇ ܐܢܐ. ܕܡܦܩܕܢܐ ܕܡܪܗ̇ ܘܕܐܚܝ̈ܗ̇ [ܬܗܘܐ
ܠܒܥܠܐ ܠܐ ܥܠܝܗ̇. ܥܠܝܗ̇ ܕܝܢ] ܒܡܬܠܗ ܕܦܘܪܢܘܣ ܘܡܬܪ̇

§ 91. Dieser Paragraph beweist, daß R III nicht die Londoner Handschrift L vor sich gehabt hat, denn in L fehlt das Ende dieses Paragraphen, während es hier vorhanden ist.

In dem Schlußsatz bedeutet ebenso »nach denselben Grundsätzen«, so daß sich folgender Sinn ergibt:

»Wenn die Braut stirbt, bevor der Bräutigam sie im Brautgemach gesehen und geküßt hat, zahlt ihr Rechtsnachfolger alle Geschenke, die sie von ihm erhalten hat, an ihn zurück, ausgenommen Essen und Trinken.«

§ 92. Von diesem Paragraphen an verschiebt sich die Reihenfolge um eine Nummer, denn in der Lücke zwischen § 91 und 92 nach der Zählung von L findet sich hier noch ein weiterer Paragraph, der als § 92 zu zählen ist, während § 92 L dem § 93 in R III entspricht.

Dieser neue Paragraph findet sich in Ar 130 und Arm 129, dagegen nicht in P. Zu dem Schlußsatz dieses Paragraphen bemerke ich, daß das Wort ܒܪ̇ ܚܐܪ̈ܐ sowohl liber wie libertus bedeuten kann. Siehe Anmerkung zu R I § 1.

§ 93. Ich kann den Schlußsatz dieses Paragraphen nur so verstehen, daß das vorliegende Gesetz keine rückwirkende Kraft haben solle, daß vielmehr alle auf die φερνή bezüglichen Fragen, sofern sie aus der Zeit vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes herstammen, noch nach dem alten Gesetz behandelt werden sollen. Der Ausdruck »annehmen« ܢܩܒܠܘܢ findet sich in gleichem Sinne in § 94.

Während Ar den vollständigen Paragraphen, wie er hier im Auszuge erscheint, vor sich gehabt (und wiedergegeben) hat, entbehren P, Arm sowie L des ersten Absatzes.

§ 94. Die Deutung der Worte ܢܫ̈ܐ ܕܝܢ ܡܢ ܠܓܕ̈ܫܐ ܒܠܚܘܕ ܚܣܪ̈ܝܢ. »die Weiber aber erleiden nur infolge von Ereignissen Verluste« ist schwierig. Wie der Verfasser von R III sie verstanden haben mag, habe ich in meiner Übersetzung angedeutet. Die Frau, die mit

παῤῥησία geheiratet war, stand der Frau, die auf Grund eines schriftlichen Ehevertrages eine φερνή hatte, vollständig gleich, also auch in erbrechtlicher Beziehung. Ob freilich R III hiermit den Sinn seiner Vorlage L richtig wiedergegeben hat, mag dahingestellt bleiben.

§ 95. S. 87. 1 ܘܡܬܢܛܪܝܢ. In L entspricht ihm das Wort ܘܬܬܢܛܪ (und wenn das Testament) »aufbewahrt wird«. Ich sehe in diesem »et conservati« eine Flüchtigkeit des Epitomators.

§ 99. »wird exmittiert«. Wörtlich übersetzt: »geht der obere hinaus«. Es ist dies eine Willkürlichkeit von R III, von der alle anderen Versionen freigeblieben sind.

§ 108. Über die Bedeutung von ܐܠܐ am Ende dieses Paragraphen vgl. Anmerkung zu § 41.

§ 109. Das Wort ܙܘܘܓܐ (ܠܙܘܘܓܗܘܢ S. 176, 17) in dem Sinne von »ehelicher Verbindung« findet sich ebenso in § 94.
Die Überschrift dieses Paragraphen, die sich in keiner anderen Version findet, ist ebenso falsch wie überflüssig.

§ 112. Meine Übersetzung des § 111 in L ist zu berichtigen. Es muß heißen: »Und die φερνή seiner Frau und ihre δωρεά und die (δωρεά) seiner Braut (Handschrift: seiner Bräute), wenn er eine hat, werden ebenso gerechnet wie Schuldverschreibungen usw.«
Der Wortlaut des zweiten Absatzes in R III ist vollkommen sicher und klar, hat aber den Sinn von L in das gerade Gegenteil verkehrt. Der Irrtum von R III findet sich wieder in Arm 136, der außerdem das Wort ܟܠܬܐ als »Schwiegertochter« deutet, wozu ihn allerdings der syrische Sprachgebrauch berechtigt.

§ 114. An Stelle des merkwürdigen Ausdrucks ܒܠ ܕܠܐ ܒܘܚܢ ܙܒܢ »weil er ohne Untersuchung verkauft hat«, steht in L das folgende: ܒܠܚܘܕ ܐܢ ܒܩܠܐܦܪܐܣܝܣ ܙܒܢ ܡܢܐ ܗܘ ܬܒܥ ܗܠܝܢ. »Dies kann er aber nur fordern, wenn er mit καλὴ πρᾶσις (αἵρεσις?) gekauft hat.« Der Verfasser von R III hat das Fremdwort nicht verstanden und sich daher auf das Raten verlegt.

§ 120. Dieser Paragraph dürfte auch dem Jesubocht (bei Ebedjesu IV, 14) vorgelegen haben; er hat aber die römischen Maße durch die in seiner Zeit und seiner Gegend üblichen ersetzt.

§ 121. Hiermit ist die Wiedergabe bei Ebedjesu IV, 14 zu vergleichen. Eine Bestimmung des Kaisers Leo über die Breite der Flußufer, wie sie Ebedjesu gibt, kommt in den Leges nicht vor.

§ 122. Der Epitomator hat den Hauptinhalt dieses Paragraphen ausgelassen; daß er ihm aber vorgelegen hat, möchte ich wegen der Notizen über Rute, πλέθρον und *jugum* am Ende seiner Schrift (s. S. 209) annehmen.

§ 124. Flüchtig exzerpierend hat R III übersehen, daß es in Alinea 2 nach den Worten ܐܢ ܕܝܢ ܡܝܬܘ »wenn sie aber gestorben sind« (die Sklavenkinder) heißen mußte: »dann trägt die Frau den Verlust« ܚܘܣܪܢܐ ܐܢܬܬܐ (nach L).

Auch der Ausdruck ܐܘ ܩܢܘܡܗܘܢ ܐܘ ܦܠܓܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ ist ein Versehen für ܩܢܘܡܗܘܢ ܘܦܠܓܐ ܕܒܢ̈ܝܗܘܢ. Anstatt ܩܢܘܡܗܘܢ (zweimal in diesem Paragraphen) hat L richtiger beide Male ܩܢܘܡ̈ܝܗܘܢ.

§ 127. In den Zeichen ܐܦܕܝܘ verbirgt sich vielleicht das griechische Wort, das in L in der Form ܐܦܠܘܣܝܣ (ἀπόλυσις nach Ferrini) überliefert ist. Möglich ist auch die von mir in der Note unter dem Text angedeutete Lesart ܐܦ ܗܘ statt ܐܦܕܝܘ. Auf alle Fälle kann dieser Absatz 2 des Paragraphen nicht richtig sein. Vgl. die Anmerkung zu R II. 58.

Nachschrift. Ich habe diese Worte nach der Interpunktion der syrischen Handschrift übersetzt. Der syrische Leser kann diesen Satz allenfalls so verstehen, daß diesen Canones der genannten Könige hier in dieser Handschrift eine andere Canonessammlung, das alte Gesetz der Römer (damit wäre also R II gemeint), vorausgeht.

Die deutsche Übersetzung »nach dem ersten (alten) Gesetz usw.« könnte auf die Vermutung führen, daß man anders interpungieren, vor »nach dem« einen Punkt setzen und dann übersetzen dürfte:

»Nach, d. i. gemäß, dem ersten (alten) Gesetz der Römer (sind) 2 Ruten 1 πλέθρον usw.« Dieser Ausweg ist aber schon deshalb nicht gangbar, weil das syrische Textwort ܒܬܪ nur »nach«, »hinter« im lokalen und temporalen Sinne bedeutet, niemals aber »nach« im Sinne von »gemäß«. Es muß also bei der Interpunktion der syrischen Handschrift sein Bewenden haben.

Die dem Schluß angefügten metrologischen Notizen sind falsch, denn 2 Ruten sind nicht 1 πλέθρον, sondern $^1/_{50}$ πλέθρον; 1 jugum ist nicht 1 πλέθρον, sondern 2 πλέθρα, und nicht 2, sondern 5 jugera Weinfeld geben die annonae eines jugum. Vgl. R II. 151 und die Anmerkungen dazu.

Nachtrag. Das Wort ܣܘܢܐܠܩܣ in R II. 156; Anm. S. 200 setze ich = συνάλλαξις.

Das Wort in R II. 154; Anm. S. 198 ܐܦܢܛܝܣ erinnert an ἀπάντησις, ich muß aber hinzufügen, daß mir eine in diesem Zusammenhang erforderliche Bedeutung des Wortes nicht nachweisbar ist.

Verzeichnis der griechischen und gräzisierten lateinischen Rechtsausdrücke.

1. in R I.

διαθήκη 70.
δωρεά 7. 31. 43. 59. 75.
ἐπίτροπος 2. 4. 6. 8. 9. 11. 67. 74.
νομή 7.
οὐσία 55 a.
παραγγελία 30.
προθεσμία 50.
ταμιεῖον 56.
τιμή 13.
φερνή 1. 26. 31. 37. 39. 40. 41. 43. 57 a. 57 b. 58 b. 59. 60. 72. 75.
χρυσάργυρον 67.
curator 67.
unciae 1.

2. in R II.

ἀρωγή 45. 48. 58.
ἀνατροπή (?) 143.
ἀξίωμα 49.
ἀπόλυσις (?) 58.
ἀρχαί 50.
αὐθένται 139.
δευτέρα 151.
διάλυσις 98. 129.
διαπόντιος 47.
δικαιώματα Einleitung (S. VII). 158.
δίκη (?) 46.
δοκιμασία 151.
δωρεά 8. 9. 44. 45. 51. 52. 64. 65. 83. 84. 86. 91. 112. 140. 157.
ἑκατοστή 147.
ἔκδικος 96.
ἐναπόγραφος 31.
ἐντολικόν 12. 73. 77. 92. 105. 139.
ἐξωμοσία (?) 150.
ἐπίτροπος 2. 4. 7. 12. 13. 14. 16. 80. 92. 102. 105. 132. 142.
ἡγεμών 100.
κανών 49.
καταγραφή 9. 20. 109.
κατασκευή 154.
κίνδυνος 117.
ληγατόν (nicht λεγατόν) 10. 101.
νομή 8. 9. 45. 48. 60. 109. 137. 151.
νομικός 11. 96.
οὐσία 140. 154. 155.
παραγγελία 46. 47. 48. 75. 134.
παραγωγή 45.
παραθήκη 146. 155.
παραχώρησις 128.
περίοδος 127.
πίστις 135.
πλέθρον 151.
προθεσμία 40. 46. 47. 58. 145.
πρόστιμον 130.
σπόρτουλον 50.
συγκλητικοί 68.
στρατηγοί 4.
συντέλεια 151.
σχολαστικοί 143.
ταμιεῖον 49. 151.
τάξεις 50.
τιμή 37.
τρίτη 151.
ὕπατος 158.
ὑπομνήματα 96. 100.
φερνή 1. 17. 18. 38. 44. 45. 51. 52. 55. 58. 61. 64. 66. 69. 70. 72. 74. 76. 79. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 91. 140. 158.
χρυσάργυρον 49. 142.
ὠνεακά (ὠνικά?) 20.
agnatus 1.
annonae 97.

cognatus 1.
curator 2. 4. 7. 14. 80. 92. 132. 142. 152. 154.
emancipati 21.
jugum 151.
legatarii 97.
officialis 50 (s. Anm.).
peculium 24.
unciae 1. 5.
repudium 44. 51.
ܐܦܢܛܝܣ *ἀπάντησις* (?) 154.
ܣܘܢܐܠܟܣ *συνάλλαξις* 156.

3. in R III.

δωρεά 93. 112. 115.
ἐξωμοσία (?) 107.
ἐπίτροπος 5. 7. 8. 11. 19. 32. 34. 89. 90. 117.
ἡγεμών Titel.
νομή 64.
νομικός 28. 45.
πλέθρον Nachschrift.
σάκρα 109.
σύγκλητος 17.
ταμιεῖον 110.
τιμή 38. 39. 64. 73. 124.
φερνή 13. 15. 18. 20. 29. 35. 36. 43. 63. 74. 93. 94. 103. 106. 108. 112. 115. 116. 124. 127.
παραγγελία 48. 75. 76.
annonae 64. Nachschrift.
curator 7. 8. 19. 34. 88. 89. 117.
jugum Nachschrift.

Inhaltsverzeichnis der Paragraphen von R II.[1]

R II

1. Testament und Intestaterbrecht. Väterliche Gewalt.
2. Von den Minderjährigen, epitropus und curator.
3. Der Großvater als Vormund.
4. Vormundschaft mit und ohne Bürgschaft.
5. Infamie und Erbschaft.
6. Ablehnung der Erbschaft.
7. Befugnisse des Vormundes.
8. Schenkung an Kinder, Fremde.
9. Dasselbe.
10. Pflichtteil und Legat.
11. Legat für den νομικός.
12. Der Sklave als Vormund.
13. Bevollmächtigung des Sohnes.
14. Exkusation von Vormundschaft.
15. Der Freigelassene als Erbe seines Patrons.
16. Der Sklave als Vormund.
17. Erbschaft der Kinder einer Frau ohne Dos.
18. Erbschaft der Kinder der Frau mit Dos und der Frau ohne Dos.
19. Testament und Intestaterbrecht.
20. Rücktritt des Käufers vom Kauf. Arrha.
21. Emanzipation und ihre Folgen.
22. Testamentarische Freilassung von Sklaven.
23. Form der Freilassung unter Christen.
24. Freilassung und Peculium.
25. Widerruf der Freilassung.
26. Legat für den Freigelassenen.
27. Sklavenverkauf.
28. Dasselbe.
29. Unfähigkeit des Sklaven zur Prozeßführung.
30. Strafe für Sekretierung eines Sklaven.
31. Strafe für Sekretierung eines fremden Kolonen.
32. Kauf mit Arrha.
33. Kauf des Sklaven im Namen des Herrn.
34. Verbot der eigenwilligen Tötung.
35. Freilassung mit Bedingung.
36. Form derselben.
37. Selbstverkauf in die Sklaverei.
38. Dasselbe.

[1] Die entsprechenden Paragraphen in R I, L (und R III) sind aus den Tabellen auf S. 43, 44 und aus den Beischriften zu den einzelnen Paragraphen in R II zu entnehmen.

R II

39. Hehlerei.
40. Sklavenkauf.
41. Dasselbe.
42. Erbrecht des Patrons.
43. Form der Freilassung unter Christen.
44. Dotalrecht bei Ehelösung. Beerdigungskosten.
45. Verjährung des Pfandes.
46. Denunziationsprozeß.
47. Dasselbe.
48. Praescriptio longi temporis.
49. Konstantin und die Geistlichkeit.
50. Leo und die Geistlichkeit.
51. Dotalrecht.
52. Dasselbe.
53. Verbot der Ehe mit der Schwägerin.
54. Verbot der Ehe mit der Nichte, Tante, Stiefmutter.
55. Folgen einer verbotenen Ehe.
56. Verlobung, Brautgeschenk.
57. Aufhebung der Verlobung.
58. Einforderung der Dos.
59. Verheiratung eines Mädchens, deren Vater nicht mehr lebt.
60. Kauf des Mannes für seine Frau.
61. Dasselbe.
62. Frauenraub.
63. Jus liberorum.
64. Vermehrung der Dos in der Ehe.
65. Schenkung unter Ehegatten.
66. Ehebruchsklage des Mannes gegen seine Frau.
67. Trauerzeit der Witwe.
68. Folgen der Infamie.
69. Testierfähigkeit der Kinder in väterlicher Gewalt.
70. Verfügung der Frau über ihre Dos.
71. Beschränkung des Anklagerechts.
72. Vererbung der Dos.
73. Der Mann als Bevollmächtigter seiner Frau.
74. Erbrecht der Kinder der Frau mit Dos und der Frau ohne Dos.
75. Ehe einer freien Frau mit einem Sklaven.
76. Legat und Erbschaft für die Ehegatten.
77. Die Bevollmächtigten von Frauen.
78. Die Trauerzeit der Witwe.
79. Selbstverkauf einer freien Frau in die Sklaverei.
80. Ernennung des Vormundes durch die Mutter.
81. Verbot der Bürgschaft der Frauen.
82. Dotalrecht bei Ehelösung.
83. Ehelösung durch Wahnsinn der Frau.
84. Ehelösung bei Krankheit der Frau.
85. Anrecht der geschiedenen Frau auf ihre Kinder. Anrecht der gegen ihren Willen geheirateten Frau.
86. Dotalrecht bei Ehelösung.
87. Ehelösung und Dotalrecht.
88. Aus welchen Gründen die Frau die Ehelösung verlangen kann.
89. Intestaterbrecht der Verwandten.
91. Rückgabe der Dos nach dem Tode des Gemahls.
92. Unfähigkeit der Soldaten und Beamten zu gewissen Funktionen.
93. Die Kinder des emanzipierten Sohnes.
93. Emanzipation.
95. Grenzen der väterlichen Gewalt.
96. Änderung des Testamentes.

R II

97. Ansprüche gegen die Erbmasse.
98. Aufhebung beschworener Vergleiche.
99. Rücktritt vom Kauf mit Arrha.
100. Arrogation und Adoption.
101. Legat für fremde Kinder.
102. Exkusation von Vormundschaft.
103. Verstoßung eines Kindes, Emanzipation.
104. Haftung des Mannes für die Schulden von Verwandten.
105. Bevollmächtigung durch einen Vormund.
106. Tötung eines Räubers.
107. Verbot der Blutrache.
108. Strafrecht.
109. Kauf im Namen eines anderen.
110. Praeses provinciae und Gläubiger, Beschränkung ihres Kaufrechts.
111. Klage des Vaters gegen seine Kinder.
112. Schenkung mit Vorbehalt des Nießbrauchs.
113. Teilung der Erbschaft, des Gesellschaftseigentums.
114. Anklage mit Bürgenstellung. Strafe der calumnia.
115. Emanzipation von Adoptivkindern.
116. Anklage mit und ohne Bürgenstellung.
117. Klage und Widerklage.
118. Selbstverkauf in die Sklaverei.
119. Strafe des Diebstahls.
120. Päderastie.
121. Menschenraub.
122. Betrug.
123. Raub.
124. Diebstahl mit Einbruch.
125. Strafrecht.
126. Die Schulden des Erblassers.
127. Frist für die Ablehnung einer Erbschaft.
128. Schenkung und Zession der Erbschaft.
129. Bruch beschworener Vergleiche.
130. Brüderschaft.
131. Grenzen der väterlichen Gewalt.
132. Erbteilung unter Geschwistern.
133. Findelkind, ob frei oder Sklave.
134. Verkauf des Pfandes durch den Gläubiger.
135. Eigenmächtige Auspfändung durch den Gläubiger.
136. Reparatur des gemeinschaftlichen Hauses.
137. Antichrese beim Pfand.
138. Verkauf des Pfandes an einen Bürgen.
139. Kreditmandat.
140. Schulden, Dos und Donatio im Konkurse.
141. Ausnahme der Ochsen von der Verpfändung.
142. Steuerfreiheit der Ärzte und Lehrer.
143. Honorar des Arztes, des Lehrers, der Hure.
144. Pfandverkauf durch den Gläubiger.
145. Wann der Gläubiger sein Darlehn zurückfordern darf.
146. Depositum.
147. Zins bei Getreide und Geld.
148. Fundrecht.
149. Die Haftung des Herbergvaters für eingestelltes fremdes Vieh.
150. Zeugenbeweis.
151. Baurecht. Besteuerung von Grund und Boden nach Diokletian.
152. Ersatz der Kosten der Vormundschaft.
153. Intestaterbrecht.
154. Forderung gegen Waisen.

R II
155. Schulden der Kinder in väterlicher Gewalt.
156. Wie ein Vater ein Objekt wiedererlangen kann, das sein Kind widerrechtlich veräußert hat.
157. Vermögenserwerb der Kinder.
158. Von amtlichen Urkunden.

Inhaltsverzeichnis der Paragraphen von R I, die in R II fehlen.

R I
53. Zinsfuß für Geld.
54. Finderlohn.
55a. Haftung des Vaters für die Schulden des Kindes.
55b. Falscher Schwur im Prozeß.
55c. Vom Finder.
55d. Depositum.
64. Von der Ehefrau des abwesenden Mannes.

Sachindex zu den Leges Constantini Theodosii Leonis R I, II, III.

Von Dr. Stephan Braßloff.

I. Abschnitt. Privatrecht.

I. Personenrecht.

A. Sklaverei.

1. Entstehung:
   a) durch Selbstverkauf pretii participandi causa I 26; II 37 = III 73 (bei Männern); II 38, 79 = III 74 (bei Frauen);
   b) durch schriftliche Erklärung bei der Sklavenehe I 70 = II 75 Abs. 1 = III 48 Abs. 1;
   c) ex S. C. Claudiano I 71 = II 75 Abs. 2 = III 48 Abs. 2;
   d) durch Aufnahme fremder Sklaven I 23 = II 31 = III 49;
   e) durch Aufnahme fremder coloni II 31, fremder Reiter (?) III 50;
   f) durch Bestimmung des Ziehvaters bei Findelkindern I 48 = II 133 = III 92.
2. Wirkungen:
   a) Erwerb für den Herrn durch vom Sklaven abgeschlossene Kaufverträge I 24 = II 33 = III 53;
   b) Bevollmächtigung des Sklaven durch den Herrn I 8 = II 12 = III 30;
   c) Unfähigkeit des Sklaven zur Prozeßvertretung I 21 = II 29 = III 41.
3. Freilassung:
   a) Formen:
      α) manumissio testamento I 10 = II 15 = III 33,
      β) m. coram testibus I 16 = II 23 = III 21,
      γ) m. in ecclesia I 16 = II 23 = III 21; II 43,
      δ) durch Ernennung zum tutor (oder curator der Kinder des Freilassers) I 11 = II 16,
      ε) Form der Freilassung sub condicione II 36;
   b) Beschränkung der m. testamento durch die lex Fufia Caninia I 14 = II 22 = III 4; I 15 = II 22;
   c) Vorbehalt von Dienstleistungen bei der Freilassung II 35;
   d) Widerruf der Freilassung wegen Undanks I 17 = II 25 = III 23;
   e) Wirkungen (Rechtstellung der Freigelassenen):
      α) das peculium bei der m. I 18 = II 24 = III 21,
      β) Ehe eines Freigelassenen mit einer Sklavin I 29 = II 42,
      γ) Legat an Freigelassene s. unten unter Erbrecht.

B. Infamie.

a) Gründe:

α) allgemeine II 5 Abs. 3,
β) Verletzung der Vorschrift über das Trauerjahr bei Frauen I 36 = II 67. 78 = III 16,
γ) Bruch eines beschworenen Paktes II 98. 129;

b) Wirkungen:

α) öffentlichrechtliche II 68 = III 17,
β) mangelnde testam. fact. pass. s. unten unter Erbrecht,
γ) Unfähigkeit der Frauen zur Eheschließung (?) III 16.

II. Sachenrecht.

1. Reparaturpflicht des Miteigentümers eines Hauses I 50 = II 136 = III 99.
2. Eigentumserwerb durch Fund:
   a) Verteilung unter mehrere Personen I 55c; II 148;
   b) Finderlohn I 54.
3. Ersitzung des Eigentumes durch praescriptio longi temporis I 30 = II 48 = III 66.
4. Ususfructus s. unten unter Schenkung.
5. Pfandrecht:
   a) Verpfändung von Sachen der Frau für Schulden des Mannes III 56;
   b) Verpfändung der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt III 84;
   c) Ausnahme der Ochsen von der Generalhypothek II 141 = III 113;
   d) Verbot der eigenmächtigen Auspfändung durch den creditor II 135 = III 98;
   e) Antichrese beim Pfand I 51a = II 137 = III 100;
   f) Verkauf des Pfandes durch den creditor I 49 = II 134 = III 97; II 144 = III 125;
   g) Auslösungsrecht des Pfandschuldners bei Verkauf des Pfandes an einen Bürgen II 138 = III 101.

III. Obligationenrecht.

A. Obligationes ex contractu.

1. Kauf:
   a) Zustandekommen des Kaufvertrages mit der Einigung über den Kaufpreis I 13 = II 20 = III 38;
   b) Redhibition von gekauften Sklaven bei καλὴ πρᾶσις, innerhalb 6 Monaten I 19 = II 27 = III 39 Abs. 1. 2 = III 114; I 28 Abs. 1 = II 41 Abs. 2, nach 6 Monaten (bei servi fugitivi) III 39 Abs. 2;
   c) Ausschluß der Redhibition von gekauften Sklaven bei κακὴ πρᾶσις I 20 = II 28 = III 39 Abs. 3; I 28 Abs. 2 = II 41 Abs. 2, III 114 Abs. 3, ausgenommen wegen Besessenheit I 20 = II 28; II 41 Abs. 2;
   d) Verlust der arrha bzw. Verpflichtung zur Zahlung des duplum beim Rücktritt vom Kaufvertrag I 22 = II 32. 99 = III 51;
   e) Kauf in fremdem Namen II 109 = III 64;
   f) Kauf des Mannes für die Frau bei schriftloser Ehe II 61 Abs. 1. 2, bei Schriftehe II 61 Abs. 3 = III 43 Abs. 1, bei Deuterogamie (Kauf für die Frau, welche Witwe war) II 60 = III 43 Abs. 2;
   g) Verbot des Kaufes vom Schuldner II 110 Abs. 2 = III 65b, von den Stadtbewohnern (für die Stadtmagistrate) II 110 Abs. 1 = III 65a.

2. Darlehen:
   a) ohne Pfandbestellung (auf πίστις) II 135 = III 98;
   b) mit Pfand I 49 = II 134 = III 97; I 51 a; II 144 = III 125;
   c) mit Generalhypothek II 141 = III 113;
   d) mit Pfand und Bürgen II 138 = III 101;
   e) mit Fristbestimmung für die Rückzahlung im Schuldschein I 52 = II 145 = III 126;
   f) Zinsmaximum beim Getreidedarlehen II 147 Abs. 1, beim Gelddarlehen I 53 = II 147 Abs. 2;
   g) von Ehegatten III 55. 56;
   h) im Konkurse I 51 b = II 140 Abs. 1 = III 112 Abs. 1.
3. Mandat (Vollmacht):
   a) des Herrn an den Sklaven I 8 = II 12 = III 30;
   b) des Vaters an den Sohn II 13 = III 31 Abs. 2 [II 104 Abs. 1 = III 59];
   c) des Sohnes an Mutter, Bruder, Schwiegervater(?) III 59;
   d) der Frau an den Mann I 69 = II 73 = III 31 Abs. 1, an den Mann und fremde Personen II 77 = III 67;
   e) des Vormundes zur Einforderung von Waisengut II 105.
4. Sozietät:
   a) Verbot des Brüderschaftsvertrages I 47 = II 130 = III 86;
   b) Auflösung der Sozietät ohne Urkunde (vor Zeugen) II 113 = III 70, durch Urkunde III 47, durch Urkunde unter Eid den Dissolutionsvertrag nicht anzufechten II 98. 129, durch »Urkunde oder Eidschwur« III 85.
5. Depositum:
   a) Haftung des Depositars bei Diebstahl I 55 d;
   b) Ausschluß der Haftung des Depositars:
      α) bei Untergang der deponierten Sache durch Feuer I 68 Abs. 1 = II 146 Abs. 1 = III 128 Abs. 1,
      β) bei Raub I 68 Abs. 2 = II 146 Abs. 2,
      γ) bei Erbeutung durch den Feind I 68 Abs. 2 = II 146 Abs. 2 = III 128 Abs. 2.
6. Schenkung:
   a) Perfektion durch Besitzübergabe II 9 = III 24;
   b) mit Vorbehalt des Nießbrauches II 112 = III 69;
   c) bei der Emanzipation II 21 Abs. 1 = III 3 Abs. 2;
   d) der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt I 46 = II 128 = III 84;
   e) Widerruf I 7 = II 8 = III 22;
   f) unter Ehegatten s. unten unter Ehe.
7. Vergleich:
   Bruch beschworener Vergleiche II 98. 129; III 85.
8. Bürgschaft:
   a) Verbot der Interzession von Frauen I 35 Abs. 1 = II 81 = III 67, vgl. III 55;
   b) (gestattete) Bürgschaft für Mutter, Bruder, Schwiegervater II 104 Abs. 2 = III 59, für den Sohn III 59.
9. Innominatkontrakte von Ärzten, Advokaten und Huren II 143 = III 123.
10. Receptum stabulariorum:
    Haftpflicht der stabularii für eingestelltes Vieh II 149.

B. Obligationes ex delicto.

1. Diebshehlerei (bei von Sklaven gestohlenen Sachen) I 27 = II 39 = III 79.
2. Abigeat I 66 Abs. 3.
3. Unerlaubte Selbsthilfe II 135 = III 98.

IV. Familienrecht.

A. Ehe.

1. Verlöbnis:
   a) Erfordernis des Konsenses des Kurators bei minderjährigen Mädchen II 59 = III 88;
   b) Brautgeschenke und arrha sponsalicia bei Rücktritt vom Verlöbnis:
      α) von seiten des Bräutigams I 33 Abs. 1 = II 57,
      β) von seiten der Braut I 33 Abs. 2 = II 57;
   c) Brautgeschenke bei Auflösung des Verlöbnisses durch den Tod:
      α) des Bräutigams I 32 Abs. 1—4 = II 56 Abs. 1—3, III 91 Abs. 1. 2,
      β) der Braut I 32 Abs. 5 = II 56 Abs. 4 = III 91 Abs. 3.
2. Eheverbote:
   a) Verbot der Ehe mit dem Schwager und der Schwägerin I 56 Abs. 1 = II 53 Abs. 1. 2 = III 109 Abs. 1—3;
   b) V. d. E. mit der Nichte und Tante I 56 Abs. 2 = II 54 Abs. 1;
   c) V. d. E. mit des Vaters Ehegattin I 56 Abs. 3 = II 54 Abs. 1 = III 110, Kebsweib II 54 Abs. 1 = III 110, Geliebten I 56 Abs. 3;
   d) V. d. E. für die Witwe während des Trauerjahres I 36 = II 67. 78 = III 16. 61.
3. Abschluß der Ehe:
   a) schriftlose Ehe und Schriftehe II 52 = III 94 Abs. 1; über die Bedeutung dieser Unterscheidung s. unten unter 4 und Erbrecht;
   b) Abfindungsanspruch der Frau bei Zwang zur Eingehung der Ehe II 85 Abs. 3. 4.
4. Recht der Ehegatten:
   a) ius liberorum der Frau II 63 = III 10;
   b) Verwaltung der Paraphernen durch den Mann I 69 = II 73; III 31 Abs. 1; II 77;
   c) Kauf für die Frau s. oben unter Kauf;
   d) Darlehen von Mann und Frau s. oben unter Darlehen;
   e) Verbot der Schenkungen unter Ehegatten II 65 = III 14;
   f) Anklagerecht des Ehemannes gegen seine Frau (wegen Ehebruches und anderer Missetaten) II 66 = III 15;
   g) Alimentationspflicht des Ehemannes bei unterlassener Scheidung (wegen Besessenheit der Frau) I 59 = II 84 Abs. 2 = III 116 Abs. 2.
5. Ehescheidung:
   a) Entlassung durch den Mann:
      α) Scheidungsgründe, welche zur Retention der ganzen dos oder eines Teiles berechtigen I 40 = II 87,
      β) Ehescheidung wegen Krankheit der Frau I 59 = II 84 = III 116; wegen Besessenheit der Frau I 75 = II 83 = III 115;
   b) Scheidungsgründe für die Frau I 41 = II 88;
   c) Recht der Frau auf ein Kind (»das Kind des Ehebruches«) I 38 = II 85 Abs. 1. 2.
6. Wiederverheiratung der Frau eines Verschollenen I 64.
7. Dos und donatio ante nuptias:
   a) Bestellung durch Schrift (Höhe der dos und don. a. n.) I 31 = II 51 Abs. 1—5 = III 93 Abs. 1; im Testamente I 1 Abs. 2 = II 1 Abs. 2;
   b) praepostera stipulatio dotis II 158;
   c) Vermehrung der dos durante matrimonio II 64 = III 13;
   d) Einforderung der dos II 58 Abs. 1 = III 127 Abs. 1. 2; Verjährung der Dotalklage II 58 Abs. 2 = III 127 Abs. 3;

d) dos und don. ante nupt. nach Auflösung der Ehe:
  aa) nach älterem Recht (vor dem Gesetze Leos) Verpflichtung zur Rückgabe (bzw. Übergabe) der dos (bzw. don. ante nupt.) II 44 Abs. 1—11; II 51 Abs. 10 = III 93 Abs. 6;
  bb) nach neuerem Recht (nach dem Gesetze Leos):
    α) Verpflichtung zur Rückgabe (bzw. Übergabe) der dos (bzw. don. ante nupt.):
      αα) bei Entlassung der Frau ohne Vergehen ihrerseits I 31 b Abs. 1 = II 51 Abs. 5 = III 93 Abs. 2, wegen Krankheit I 59 = II 84 Abs. 1 = III 116 Abs. 1, wegen Besessenheit I 75 = II 83 = III 83,
      ββ) bei berechtigter Scheidung durch die Frau I 31 b Abs. 2 = II 51 Abs. 7 = III 93 Abs. 3; I 41 = II 88 Abs. 1. 2, Rechtsweg gegen den Schwiegervater II 88 Abs. 3,
      γγ) bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes I 31 b Abs. 3 = II 51 Abs. 8 = III 93 Abs. 4,
      δδ) bei Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau I 31 b Abs. 4 = II 51 Abs. 9 = III 93 Abs. 5; I 58 b = II 72 = III 29;
    β) Umfang der Restitutionspflicht bei Auflösung der Ehe:
      αα) Gegenstand der dos I 39 = II 86 Abs. 1. 2. 4. 6. 7; II 86 Abs. 3, bei Auflösung der unbekindeten Ehe durch den Tod des Mannes I 43 Abs. 1. 4—6 = II 91 Abs. 2. 4—6 = III 124; I 43 Abs. 2. 3 = II 91 Abs. 3,
      ββ) Früchte der dos I 37 = II 82 = III 106, I 39 Abs. 3. 4, II 86 Abs. 4. 7 [III 124 Abs. 2. 3], bei Auflösung der unbekindeten Ehe durch den Tod des Mannes I 43 Abs. 4. 5 = III 124 Abs. 2. 3; II 91 Abs. 5. 6,
      γγ) Abzug von der dos bei Entlassung der Frau durch den Mann I 40 = II 87;
    γ) Gegenstand der δωρεὰ II 86 Abs. 5;
e) dos und don. ante nupt. im Konkurse des Mannes II 140 Abs. 2 = III 112 Abs. 3, III 112 Abs. 2;
f) Verfügungsrecht der Frau über die dos:
  α) mangelnde Verfügungsgewalt der Frau über die dos:
    αα) der Tochter in väterlicher Gewalt I 57 b = II 69 Abs. 1 = III 18 Abs. 1,
    ββ) der nicht in väterlicher Gewalt stehenden Tochter bei Lebzeiten ihres Gatten II 70 = III 20;
  β) Testierrecht der Frau über die dos II 44 a Abs. 8; I 31 b Abs. 4 = II 51 Abs. 9 = III 93 Abs. 6.

B. Väterliche Gewalt.

1. Entstehung:
  a) bei agnatischen Enkeln II 95 = III 44, nicht bei kognatischen II 131 = III 87, nicht bei Kindern des emancipatus I 61 Abs. 1 = II 93 = III 40;
  b) durch Arrogation II 100 Abs. 1. 2 = III 52 Abs. 1;
  c) durch Adoption II 100 Abs. 3 = III 52 Abs. 2.

2. Wirkung:
  a) Vermögensunfähigkeit der Kinder und Erwerb für den Vater II 1 b = III 2; II 157 Abs. 1. 3, außer bei bona materna II 157 Abs. 2 und Legaten fremder Personen II 101 = III 54;
  b) Vollmacht des Vaters an den Sohn II 13 = III 31 Abs. 2; II 104 Abs. 1 = III 59;
  c) Ausschluß der Haftung des Vaters für die Schulden der Kinder in väterlicher Gewalt I 55 a = II 155, ausgenommen Mandat an den Sohn II 104 Abs. 1 = III 59 oder Bürgschaft des Vaters III 59.

3. Aufhebung:
   a) gestattete durch Emanzipation:
      α) Emanzipation von leiblichen Kindern I 61 Abs. 2 = II 94 Abs. 1 = III 42, von Enkeln II 94 Abs. 2 = III 42, von Adoptivkindern I 62 = II 115 = III 72, von leiblichen und Adoptivkindern I 63 = II 103 Abs. 3,
      β) Form der Emanzipation II 21 Abs. 1 = III 3 Abs. 1,
      γ) Wirkung der E.: Ausschluß der Verpflichtung zur Schuldenzahlung für die Eltern II 21 Abs. 4;
   b) unzulässige durch Verstoßung:
      Verstoßung von leiblichen Kindern I 63 = II 103 Abs. 2 = III 58, von Adoptivkindern I 63 = II 103 Abs. 1 = III 58.
4. Befreiung der Geistlichen von der väterlichen Gewalt II 49 Abs. 1 = III 118.

C. Vormundschaft.

1. Dauer der V.:
   a) der tutela impub. bei Knaben bis zum 14. Lebensjahre II 5 Abs. 3 = III 5 Abs. 1, bei Mädchen bis zum 12. Lebensjahre I 2 = II 2 Abs. 2 = III 5 Abs. 1;
   b) der cura minorum bis zum 25. Lebensjahre II 2 Abs. 4 = III 5 Abs. 1.
2. Delationsgründe:
   a) tutela legitima:
      α) der Agnaten I 3 Abs. 3. 4 = II 4 Abs. 2—4 = III 7 Abs. 2. 3,
      β) des kognatischen Großvaters I 3 Abs. 1 = II 3 = III 6,
      γ) der Mutter I 4 Abs. 1 = II 4 Abs. 5 = III 8 Abs. 1;
   b) tutela testamentaria:
      α) Ernennung des Vormundes durch den Vater I 3 Abs. 2 = II 4 Abs. 1 = III 7 Abs. 1, durch die Mutter III 90 Abs. 2, durch die Großmutter I 74 = II 80,
      β) Ernennung des Sklaven zum Vormunde I 11 = II 16 = III 34;
   c) tutela dativa I 4 Abs. 2 = II 4 Abs. 6 = III 8 Abs. 2.
3. Excusationes:
   a) Excus. propter liberos I 9 = II 14 = III 32;
   b) Befreiung der Soldaten II 92 = III 11.
4. Verwaltung:
   a) Verpflichtung des Vormundes zur Inventarerrichtung II 4 Abs. 3; III 7 Abs. 3;
   b) Kautionsleistung des Vormundes:
      aa) Verpflichtung zur Kautionsleistung:
         α) des kognatischen Großvaters I 3 Abs. 1 = II 3 = III 6,
         β) des tutor dat. I 4 Abs. 2 = II 4 Abs. 7 = III 8 Abs. 2,
      bb) Befreiung von der Kautionsleistung:
         α) des tutor testament. I 3 Abs. 2 = II 4 Abs. 1 = III 7 Abs. 1; II 4 Abs. 8,
         β) des Sohnes als tutor leg. I 3 Abs. 3 = II 4 Abs. 2 = III 7 Abs. 2;
   c) Veräußerung von Mündelgut auctoritate iudicis I 6 = II 7 = III 19;
   d) Anspruch des Kurators auf Ersatz der für Waisen ausgelegten Erziehungskosten II 152;
   e) Honorar des Vormundes bei Dativtutel II 4 Abs. 6;
   f) Beauftragung der Einforderung von Waisengut s. Mandat.
5. Rücktritt von der Vormundschaft:
   Unzulässigkeit des Rücktritts v. d. V. II 102.

D. Pflegschaft.

Geltendmachung von Forderungen gegen Kinder ohne Vormund (Pflegekinder) II 154.

V. Erbrecht.

A. Testamente.

1. Testamenti factio activa:
   a) der mündigen Knaben II 2 Abs. 3, der mündigen Mädchen I 2 = II 2 Abs. 2, der Großjährigen III 5 Abs. 1, beschränkte der mündigen Kinder III 5 Abs. 2;
   b) der emancipati bei Lebzeiten der Eltern II 21 Abs. 4 = III 3 Abs. 3;
   c) mangelnde t. f. des Hauskindes (Sohnes in väterlicher Gewalt) II 1 b = III 2; II 69 Abs. 2 = III 18 Abs. 2;
   d) mangelnde t. f. derjenigen, welche eine verbotene Ehe eingehen I 56 Abs. 3 = II 54 Abs. 3 = III 110.
2. Testamenti factio passiva:
   a) (capacitas) der Ehefrau I 72 = II 76 = III 63;
   b) der Kinder aus schriftloser Ehe II 17 = III 35; II 18. 74 Abs. 2 = III 36;
   c) der Sklaven eines kinderlosen dominus (gegenüber demselben) I 10 = II 15 = III 33;
   d) mangelnde t. f. p. der infames III 9 Abs. 2, der wegen Verletzung des Trauerjahres infamen Frau I 36 = II 67. 78 = III 61;
   e) mangelnde t. f. p. der Unfreien II 5 Abs. 2.
3. Eröffnung der Testamente in den Städten III 95, auf dem Lande III 96.
4. Aufhebung des Testamentes; Testamentum posterius imperfectum III 45.
5. Legate:
   a) an die Ehefrau I 72 = II 76 = III 63;
   b) an Kinder des Freigelassenen, welche von einer Sklavin geboren sind II 26, vgl. III 26;
   c) an fremde Hauskinder II 101 = III 54;
   d) an den Testamentsschreiber II 11 = III 28;
   e) Quarta Falcidia II 10 = III 27, Berechnung der quarta Falc. II 97 = III 46.

B. Intestaterbrecht.

1. Fähigkeit:
   a) der Kinder aus schriftloser Ehe II 52 Abs. 3 = III 94 Abs. 2, ausgenommen den Fall der Konkurrenz mit solchen aus Schriftehe II 18 Abs. 3 = II 74 Abs. 3 = III 36;
   b) mangelnde Fähigkeit der Kinder aus verbotenen Ehen II 53 Abs. 3 = II 54 Abs. 2 = III 109 Abs. 4, 110; I 57a = II 55 = III 111, der Zeugen bei Abschluß einer verbotenen Ehe II 53 Abs. 3 = II 54 Abs. 2 (s. aber Abs. 4) = III 109 Abs. 4, 110;
   c) mangelnde Fähigkeit der emancipati gegenüber ihren Verwandten II 21 Abs. 2 = III 3 Abs. 3 und umgekehrt II 21 Abs. 3 = III 3 Abs. 3;
   d) mangelnde Fähigkeit der Kinder aus der Ehe eines Freigelassenen mit einer Sklavin I 29;
   e) erbrechtliche Stellung der Frau bei Auflösung der schriftlosen Ehe II 52 Abs. 3 = III 94 Abs. 2.
2. Sukzessionsordnung:
   a) Erbrecht der Verwandten:
      α) I 1 Abs. 1. 3. 4. 5 = II 1 Abs. 1. 3. 5 = III Abs. 1. 3. 4; II 1 Abs. 6—9 = III 1 Abs. 4; I 60 Abs. 1 = II 89 Abs. 1 = III 103 Abs. 1; II 153 Abs. 7; I 12 Abs. 2 = II 19 = III 3 Abs. 1,

β) I 60 Abs. 2 = II 89 Abs. 2 = III 103 Abs. 2; II 153 Abs. 9,
γ) I 42 = II 90 Abs. 1 = III 104; II 90 Abs. 2—4 = III 105; II 153 Abs. 1—6. 8; III 104,
δ) I 60 Abs. 4 = II 89 Abs. 4 = III 103 Abs. 4;

b) Erbrecht des Fiskus I 56 Abs. 5 = II 54 Abs. 5 = III 110.

C. Noterbrecht.

a) Grundsatz der Testierfreiheit I 73, vgl. II 76;
b) Pflichtteil I 1 Abs. 2 = II 1 Abs. 2 [4?] = III 1 Abs. 2 [3?]; I 5 = II 5 Abs. 1 = III 9 Abs. 1;
c) Verjährung der querela inoffic. testam.? III 57.

D. Erwerb der Erbschaft.

a) Antritt II 6 = III 12 Abs. 2, Deliberationsfrist II 127;
b) Ausschlagung II 6 = III 12 Abs. 1. 2;
c) Übertragung II 6 = III 12 Abs. 3;
d) Haftung des Testamentserben für die Schulden des Erblassers I 45 = II 126 = III 83, der Erben für Schulden des Erblassers (und Legate) bei Schenkung (Zession bzw. Verpfändung) der Erbschaft vor dem Erbschaftsantritt I 46 = II 89 = III 84;
e) Haftung der Erben für die Begräbniskosten II 44;
f) Erbteilung II 113 = III 70, Anfechtung der Erbteilungen unter Brüdern II 132 = III 89; collatio dotis I 60 = II 89 = III 103.

II. Abschnitt. Öffentliches Recht.

I. Zivilprozeß.

1. Denunziationsprozeß II 46 = III 76, Fristen im D. II 47 = III 75.
2. plus petitio tempore I 52 = II 145 = III 126.
3. Dreißigjährige Verjährung II 45 = III 108.
4. Vertretung im Prozesse:
   a) Befreiung der Soldaten von der Prokuratur II 92 = III 11;
   b) Unfähigkeit der Sklaven zur Prozeßvertretung I 4 = II 29 = III 41;
   c) Bestellung eines Prozeßvertreters durch die Frau II 77 = III 67.
5. Zeugen:
   a) Fähigkeit im allgemeinen II 150 = III 107;
   b) Ausschluß Minderjähriger vom Zeugenbeweis I 35 Abs. 2, s. auch II 150 Abs. 2 = III 150 Abs. 1.
6. Eid I 55b.
7. Schulden im Nachlaßkonkurs (Bezahlung nach der Priorität der Urkunden) I 51b = II 140 Abs. 1 = III 112a.

II. Strafrecht.

1. Diebstahl:
   a) Todesstrafe bei nächtlichem und bewaffnetem D. I 44 = II 119 = III 77, bei Einbruchsdiebstahl I 44 = II 124 = III 81;
   b) Abigeat I 66 Abs. 3 = II 123 = III 80;
   c) crimen plagii I 66 Abs. 1 = II 121 = III 80;
   d) Aneignung fremder Sklaven und coloni s. Begründung der Sklaverei.
2. Verbot der Privatrache bei todeswürdigen Verbrechen I 25 = II 34; II 106 = III 60; II 107.

3. Entführung von Jungfrauen oder Witwen I 34 = II 62 = III 62.
4. Päderastie II 120 = III 78.
5. Verleumdung I 66 Abs. 2 = II 122 = III 78.
6. Falsche Anklage II 108, falsche Anklage wegen Mord oder böser Tat I 65 = II 114 Abs. 2.
7. Bestrafung doloser Verbrechen II 125 = III 82.

III. Strafprozeß.

1. Anklagerecht:
   a) Anklagerecht bei Mord II 116, vgl. II 111. 114;
   b) Unfähigkeit zu Kriminalanklagen I 58a = II 71 = III 25, des Vaters gegen seine Kinder II 111 = III 68, des Ehemannes gegen seine Frau II 66 = III 15.
2. Notwendigkeit der Bürgenstellung bei Anklage wegen Missetat II 114 Abs. 1 = III 71.
3. Vereinigung der Prinzipalklage mit der Widerklage wegen Missetat II 117.

IV. Staatsrecht und Verwaltungsrecht.

1. Grundsteuer II 151 Abs. 12ff. = III 122.
2. Steuerfreiheit der Ärzte und Lehrer I 67 = II 142 = III 117, der Geistlichen II 49 Abs. 1 = III 118.
3. Sportelbegünstigung der Geistlichen II 150 = III 119.
4. Bauordnung für die Städte II 151 Abs. 5—11 = III 121.
5. Längenmaße II 151 Abs. 1—4 = III 120.
6. Sonntagsfeier der Behörden II 150 Abs. 1 = III 119.
7. Unzulässigkeit der Klageerhebung am Sonntag im Zivil- und Strafprozeß II 150 Abs. 2 = III 119.
8. Öffentlich-rechtliche Wirkungen der Infamie s. Infamie.
9. Verbot des Kaufes von den Stadtbewohnern (für den Stadtmagistrat) s. Kauf.

Druckfehler.

Zu	R II 7:	Statt	R I 8	lies	R I 6.
»	R II 57:	»	R I 30	»	R I 33.
»	R II 76:	»	L 63	»	L 73.
»	R II 155:	»	R I fehlt	»	R I 55a.
»	R I 55a:	»	add.	»	R II 155.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

DATE DUE

1/25/08

HIGHSMITH #45115

PJ5639 .S12 v.1
Syrische Rechtsbucher
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00076 7683